Iranische Flüchtlinge im deutschen Exil
Probleme einer Abstiegssituation

Inauguraldissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
und Philosophie

der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

(Masoud Jannat)

aus Esfahan (Iran)

2005

Vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften
und Philosophie als Dissertation angenommen am _____
(Datum Annahme durch die Prüfungskommission)

Tag der Disputation / mündlichen Prüfung _____

Gutachter _____

_____

	Vorwort	7
1.	Einleitung	8
1.1.	Problematisierung zentraler Begriffe wie Arbeitsmigration - Flüchtlingsbewegung	8
1.2.	Erläuterungen zu den thematischen Schwerpunkten der vorliegenden Arbeit- Quellenlage	15
1.3.	Zur Methode der empirischen Untersuchung	36
1.3.1.	Untersuchungsziel	36
1.3.1.1.	Zu den die Untersuchung leitenden Hypothesen	37
1.3.2.	Standardisiertes Interview mit iranischen Flüchtlingen.	38
1.3.2.1.	Inhalt und Aufbau des Fragebogens	39
1.3.2.2.	Auswahl und Umfang der empirischen Erhebung	41
1.3.2.2.1.	Beschreibung der Stichprobe	42
1.3.2.3.	Zur Erhebungssituation - Durchführung der Befragung	44
1.3.3.	Halbstandardisiertes Interview mit Flüchtlingsräten und Sozialarbeitern (Expertenbefragung)	45
2.	Die Ursachen der Iranischen Revolution vom Februar 1979	46
2.1.	Die Herrschaftsstruktur der Pahlawi-Dynastie bis zum Putsch 1953	46
2.1.1.	Bis zum Putsch 1953	46
2.1.2.	Die Pahlawi-Dynastie nach dem Putsch bis zu ihrem Sturz	49
2.1.2.1.	Die Entwicklung einer revolutionären Lage und der Sieg der Februarrevolution	52
2.2.	Die Iranische Revolution	55
3.	Die Etablierung der Islamischen Republik	59
3.1.	Der Islamische Staat - Welajat-e Fagih	61
3.2.	Das islamische Recht	64
3.2.1.	Islamisches Strafrecht	67
3.3.	Die Repression- bzw. Unterdrückungsorgane der Islamischen Republik Iran	70
4.	Die historisch-strukturellen Merkmale der Flucht-bewegung aus dem Iran nach der Revolution von 1979	74
4.1.	Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu politischen Oppositionsgruppen	75
4.1.1.	Zeitlicher Ablauf der politischen Verfolgung	76
4.2.	Verfolgung von Familienangehörigen von politisch-engagierten Oppositionellen	85
4.2.1.	Ziele der Verfolgung - Das Problem Sippen- bzw. Geiselhaft	87
4.3.	Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu Minderheitsgruppen	91
4.3.1.	Ethnische Minderheiten	92
4.3.2.	Verfolgung anerkannter religiöser Minderheiten	97
4.3.2.1.	Zoroastrier	99
4.3.2.2.	Christen	99
4.3.2.3.	Juden	102
4.3.3.	Verfolgung nicht anerkannter religiöser Minderheiten	103
4.4.	Verfolgung wegen Verstoßes gegen frauenspezifische Normen	106

4.4.1.	Die Diskriminierung der Frauen im öffentlichen Dienst	106
4.4.1.1.	Das islamische Kleidungsgesetz - Schleierzwang	108
4.4.1.2.	Re-Islamisierung des Familienrechts	110
4.4.1.3.	Berufs- und Studiumseinschränkungen der Frauen	113
4.4.2.	Zusammenfassung	114
4.5.	Verfolgung wegen "Vergehens" gegen herrschende "Islamische Moralvorschriften"	118
4.6.	Der irakisch-iranische Krieg als Ursache der Flucht von Jugendlichen und Kindern	123
4.7.	Exkurs - Der Irak-Iran Krieg und die "Öffnung zur freien Welt"	130
5.	Zur Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland für die iranische Flüchtlinge	137
5.1.	Zur Tradition der Zusammenarbeit zwischen Deutschland (BRD) und dem Iran	137
5.1.1.	Vor der Revolution 1979	137
5.1.2.	Die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik	141
5.2.	Die Unsicherheitslage der iranischen Exilgemeinde als Folge der Deutsch-Iranischen Beziehungen	145
5.2.1.	Historischer Überblick bis vor der Revolution 1979	148
5.2.2.	Nach der Revolution von 1979	157
6.	Tendenzen der behördlichen Aufnahme- und Anerkennungspraxis gegenüber den iranischen Flüchtlinge	165
6.1.	Charakteristika in den 80er Jahren	165
6.1.1.	Der historische Hintergrund des Begriffes der politischen Verfolgung	166
6.1.2.	Die fortschreitende Demontage des Asylrechts	169
6.1.2.1.	Außenpolitische Interessen in der Asylpolitik der BRD	171
6.1.2.2.	Antikommunismus als Einflußfaktor der BRD-Asylpolitik	173
6.1.3.	Die Belastung der BRD durch die "Asylbewerberströme" und die Ausländerfeindlichkeit.	176
6.1.4.	Staatlich verfügte Hindernisse für die Einreise iranischer Flüchtlinge als Schutz des Asylrechts vor "Mißbrauch"	179
6.1.4.1.	Beschränkung der Einreise	181
6.1.4.1.1.	Verschärfte Einreisebestimmungen gegen iranische Flüchtlinge	183
6.2.	Zur Anerkennungspraxis gegenüber iranischen Flüchtlingen	192
6.2.1.	Behandlung von Angehörigen verschiedener politischer Oppositionsgruppen	192
6.2.2.	Behandlung der Familienangehörigen politisch Verfolgter	199
6.2.3.	Behandlung der Verfolgten ethnisch-religiöser Minderheiten	204
6.2.3.1.	Anerkannte religiöse Minderheiten	204
6.2.3.1.1.	Christen	205
6.2.3.2.	Nicht anerkannte religiöse Minderheiten	208
6.2.3.2.1.	Baha'i	208
6.2.3.3.	Ethnische Minderheiten	209
6.2.3.3.1.	Kurden	209
6.2.4.	Behandlung von Flüchtlingen, die aus Gründen der Nichteinhaltung islamischer Moral- und Sittenvorschriften verfolgt wurden	210

6.2.5. Behandlung von Flüchtlingen vor Zwangsrekrutierung und Kriegseinwirkungen 215
6.2.6. Behandlung von Flüchtlingen aus "Drittländern" 219
6.2.6.1. Drittland Türkei 220
6.2.6.2. Drittland Pakistan 221
6.2.6.3. Exkurs: Iranische Flüchtlinge in der Türkei und Pakistan 223
6.2.6.3.1. Zur Situation der iranischen Flüchtlinge in der Türkei während der 80er Jahre 223
6.2.6.3.2. Hilfsangebote durch den UNHCR in der Türkei 228
6.2.6.3.3. Zur türkischen Abschiebepraxis gegenüber iranischen Flüchtlingen 230
6.2.6.4. Exkurs: Über die rechtlich-soziale Lage iranischer Flüchtlinge in Pakistan während der 80er Jahre 233
6.2.6.4.1. Zur Frage der Sicherheit iranischer Flüchtlinge in Pakistan 235
6.2.6.4.2. Der UNHCR in Pakistan und die iranischen Flüchtlinge 238
6.2.7. Behandlung von Flüchtlingen mit Nachfluchtgründen für das Asylbegehren 239
6.2.7.1. Politische Betätigung im Exil 239
6.2.7.2. Zur Gewichtung von Asylanträgen 241

7. Zu den Lebensbedingungen iranischer Flüchtlinge 243
7.1. Rechtlicher Status in der Bundesrepublik Deutschland 243
7.1.1. Weg der Anerkennungsverfahren bei den Asylbewerbern 243
7.1.2. Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte 245
7.1.3. Geduldeter Status 245
7.2. Sozialer Status der iranischen Asylbewerber 248
7.2.1. Räumliche Beschränkung der "Aufenthaltsgestattung" 248
7.2.1.1. Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften 249
7.2.1.2. Unterbringung minderjähriger Flüchtlinge 252
7.2.2. Das Arbeitsverbot 252
7.2.3. Die Abschaffung der Sprachförderung 255

8. Zum sozialen Auf- bzw. Abstieg anerkannter iranischer Flüchtlinge 257
8.1. Die zahlenmäßige Entwicklung der iranischen Exilgemeinde bis 1979 257
8.1.1. Die iranischen Flüchtlinge in der BRD nach 1979 - Soziale Daten und Merkmale 259
8.2. Beschäftigungslage - Inhalte der beruflichen Integration 278
8.2.1. Rechtliche Lage 278
8.2.2. Die Bedeutung deutscher Sprachkenntnisse für die berufliche Tätigkeit 279
8.2.3. Ausbildung und Tätigkeit im Iran 283
8.2.4. Inhalte der beruflichen Ausbildung und beruflichen Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland 287
8.2.5. Probleme bei der Arbeitssuche und der beruflichen Eingliederung in der Bundesrepublik Deutschland 297
8.2.6. Zufriedenheit mit den Tätigkeitsinhalten 301
8.3. Wohnsituation der iranischen Flüchtlinge 306
8.3.1. Die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche 306
8.3.2. Grad der Zufriedenheit mit den Wohnverhältnissen 311
8.4. Soziale Kontakte - Formen der gesellschaftlichen Beziehungen 315
8.4.1. Grad und Relevanz der Deutschkenntnisse 316

8.4.2. Kontaktfelder mit dem deutschen Umfeld - Interaktion in der Aufnahmegesellschaft 317
8.4.2.1. Die Beziehungen zur deutschen Gesellschaft nach dem Anerkennungsverfahren 321
8.4.2.2. Kontaktfelder zur deutschen Gesellschaft 324
8.4.3. Freizeitbedingungen 329
8.4.3.1. Formen des Freizeitverhaltens 331

9. Schlussbetrachtung 335

Quellen- und Literaturverzeichnis 345

I. Berichte, Informationen, und Stellungnahmen von deutschen und weltweiten Hilfsorganisationen und Deutsche Behörden 345
II. Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung Ausländischer Flüchtlinge 346
III. Urteile von Verwaltungsgerichten, Urteile von Oberverwaltungsgerichten 346
IV. Urteile von Oberverwaltungsgerichten 348
V. Entscheidungen bzw. Bescheide vom Bundesverfassungsgericht 348
VI. Urteile vom Bundesverwaltungsgericht: 349
VII. Weitere Quellen: 349
VIII. Sekundärliteratur 364

Tabellen 383

Abkürzungsverzeichnis 391

Tabellenverzeichnis 395

Vorwort

Allen, die am Zustandekommen meiner Untersuchung mitgewirkt haben, bin ich zu Dank verpflichtet. Das gilt besonders für die an der empirischen Erhebung Beteiligten, auf die sich meine Arbeit stützt. Sie haben sich, trotz einer - wenn auch nur in bestimmten Grenzen - fortbestehenden Bedrohungslage und der sich daraus ergebenden verständlichen Bedenken - zu einer persönlichen Auskunftsbereitschaft durchgerungen, ohne die diese Untersuchung nicht möglich gewesen wäre. Meine Interviews überschritten nicht selten sachbedingt den dafür als normal angesehenen Zeitrahmen. Deshalb habe ich mich auch für die engagierte Geduld zu bedanken, die mir in diesen Fällen entgegengebracht wurde.

Prof. Dr. Georg Fülberth danke ich besonders für sein Vertrauen, während eines langjährigen Arbeitsprozesses.

Dank schulde ich ebenfalls zwei deutschen Freunden, die dazu beitrugen, die sprachlichen Klippen zu bewältigen, die sich bei einer solchen wissenschaftlichen Arbeit demjenigen entgegenstellen, der Deutsch nicht mit der Muttermilch in sich aufgenommen hat. Der verstorbene Jupp Tietz war mir nicht nur sprachlich eine wertvolle Unterstützung, er war auch an der Sache selbst interessiert und half oft in uneigennütziger Weise. Auch Günter Labudda half mir - besonders in der Schlußphase meiner Arbeit - bei mancher wesentlichen Sprachkorrektur, Für die technische Mitarbeit und Unterstützung bedanke mich vor allem bei Sven Lehmann

Anne Frohnweiler leistete hervorragend Hilfe bei der Bewältigung der Aufgabe, die zu ermittelnden soziologischen Sachverhalte so in Einzel-Daten erfaßbar zu machen, daß sie in Tabellen dargestellt werden und einer quantifizierten Bewertung unterzogen werden konnten. Für etwa dabei aufgetretene, immer mögliche wissenschaftlichen Mängel bin ich selbst verantwortlich.

1. Einleitung

1.1. Problematisierung zentraler Begriffe wie Arbeitsmigration - Flüchtlingsbewegung

Untersuchungen zu den komplexen Ursachen und Zusammenhängen von Flüchtlingsbewegungen und ihren Verläufen sowie zu nationalen Problemen der Herkunftsländer und die Folgen von Migration und Adoptionsprozessen waren und sind Gegenstand vieler wissenschaftlicher Disziplinen. (siehe dazu Ashkenasi, 1988, 10, ebenso vgl. dazu auch Treibel, 1990, 19, vgl. ebenso auch Germershausen/Narr (Hg.),1988)

Bereits seit den 50er Jahren existiert eine entwickelte Migrationsforschung. Sie war vor allem Forschungsgegenstand der sozialwissenschaftlichen Fächer, insbesondere der Soziologie. Aber auch die Wirtschafts-, Geschichts-, Rechts-, Erziehungs-, Politikwissenschaft und schließlich die Geographie befassen sich mit dieser Problematik. Sie stellen der Migrationsforschung zahlreiche gesicherte theoretische Erkenntnisse zur Verfügung. Im Gegensatz zur Migrationsforschung blieb die Flüchtlingsforschung dagegen ohne nennbare Ergebnisse.

Die deutsche Migrationssoziologie fällt zeitlich zusammen mit dem Beginn der Arbeitsmigration in der Bundesrepublik und fand ihre konsequente Fortsetzung mit den jeweiligen Etappen der Arbeitsmigration. Dabei war aus dem jeweiligen aktuellen Anlaß vor allem die Frage zu klären, wie die Arbeitsmigranten in die bundesdeutsche Gesellschaft eingegliedert werden können. (vgl. Jölles, 1965; vgl. dazu: Omairi, 1991, 3)

1. Untersuchungen über Fluchtbewegungen bildeten lediglich einen stark eingegrenzten und spezifizierten Aspekt der Migrationsforschung und fallen nur als Nebenprodukt an.

Die vorliegende Arbeit soll einen besonderen Beitrag zur Problematik der Flüchtlingsforschung erbringen. Am Beispiel der Flüchtlingsbewgung aus dem Iran sollen in der Arbeit allgemeine und spezielle Aspekte der Flüchtlingsforschung dargestellt werden.

Der Forschungsstand läßt sich folgendermaßen bilanzieren:

Die Ursachen der Flüchtlingsbewegungen und ihre Einordnung als "freiwillige" und "unfreiwillige" bzw. "erzwungene" Form der Migration waren bis in die 80er Jahre der hauptsächliche Gegenstand der theoretischen Arbeiten in der Flüchtlingsforschung. Diese Methode der Einordnung bzw. Unterscheidung wurde gesellschaftspolitisch häufig als Handhabe benutzt, Flüchtlingsbewegungen ein, oder auszugrenzen. Die Unterscheidung bzw. Typisierung "freiwillige" Migration und "Zwangsmigration" betraf jeden einzelnen Flüchtling. Nach diesen Kriterien galt er entweder als "Idealtyp", was allerdings nur für einen sehr geringen Teil zutraf, oder als "Mischtyp", für den die Ausgrenzung in Betracht kam. (vgl. Höfling-Semnar, 1995, 20)

Die systematische Abgrenzung von Migrations- und Zwangsmigrationsbewegungen ist auch in der wissenschaftlichen Forschung umstritten. Als irreführend muß allerdings die Feststellung in der Migrationsforschung bewertet werden, wonach in nahezu allen theoretischen Aussagen am Begriff der "freiwilligen" Migration festgehalten wird. Die mangelnde Differenzierung in der Praxis bringt die Flüchtlinge in eine ausweglose Situation.

Richmond bestätigt diese Einschätzung, wenn er schreibt: "In den meisten Fällen werden ökonomische Faktoren als dominierend angesehen, sowohl hinsichtlich der Determinierung von Migrationsströmen als auch hinsichtlich der Integration der Erfahrung nach der Migration. Häufig betonen Autoren explizit, daß sie nicht mit Flüchtlingen oder politisch motivierten Migranten befaßt sind". (Richmond, 1988, 9)

Wenn allein ökonomische Gesichtspunkte für die Migration ausschlaggebend sein sollen, können entwickelte migrationstheoretische Erkenntnisse zur Erklärung der spezifischen Bestimmungsfaktoren und Prozesse von Fluchtbewegungen nicht zur Geltung kommen. Eine solch einseitige Sichtweise der Zusammenhänge läßt keinen Raum für komplexe sozio-politische Hintergründe.

Deswegen sollte es verstärkt zum Aufgabenbereich der Sozial- und Politikwissenschaften gehören, die wesentlichen Merkmale von Migration und Zwangsmigration zu bestimmen, um zwischen beiden Erscheinungen exakt differenzieren zu können. Die zentrale Frage ist zu klären, wodurch sich

Zwangsmigrationsbewegungen von anderen Migrationsbewegungen unterscheiden. Unter die Kategorie "freiwillige" Migration fällt u.a. die Arbeitsmigration. Dabei handelt es sich um Menschen, die wegen der sozial-ökonomischen Verhältnisse ihre Heimatländer verlassen. (vgl. Stienen/Wolf 1991, 56)

Die sozial-ökonomischen Verhältnisse in den Herkunftsländern können aber nicht als einzige und ausschlaggebende Ursache für die Arbeitsmigration angeführt werden.

Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch die Push- und Pullsituation. Gemeint ist damit die Wechselwirkung zwischen den abstoßenden Erlebnissen in den Herkunftsländern und den Wunschvorstellungen und Erwartungshaltungen in den Zielländern.

Die Wanderungsprozesse aus den Ländern der "Dritten Welt" dürfte das hinreichend erklären.

Der Push-Faktor als wichtigstes Motiv für Arbeitsmigration hängt eng zusammen mit dem Zielland als anziehender Kraft (Pull-Faktor).

Die historisch-traditionellen Bindungen zwischen den Herkunfts- und Zielländern fallen dabei besonders ins Gewicht. Alle Faktoren sind miteinander verzahnt. Dadurch ist eine Verwischung der Pull- und Push- Faktoren eingetreten. Köffner/Nicolaus vertreten die Meinung: "Die Reduktion auf ein Denken in diesen Kategorien (Pull-und-Push-Faktoren) bedeutet an sich schon eine starke Vereinfachung." (Köffner/Nicolaus, 1986, 79)

2. Im Gegensatz zur Migration, die entscheidend von Pull-Faktoren also von der Anziehungskraft der Zielländer abhängig ist, ist die Flucht mit den anderen Faktoren verbunden. Nicht die Pull-Faktoren, sondern die Push-Faktoren sind für die Fluchtbewegungen von entscheidender Bedeutung. Sie bestimmen die strukturellen Merkmale der Fluchtbewegungen.

Stienen/Wolf konstatieren einen direkten Gegensatz zwischen Zwangs- und Arbeitsmigration. Nach ihrer Darlegung erfolgt die Zwangsmigration unter Zwang, wobei sich die Betroffenen über ihre Handlungen und Entscheidungen zunächst nur ungenügend bewußt sind und alternative Lösungen erst allmählich heranreifen.

Der Begriff Zwang wird verstanden als jeder direkte politische, ökonomische, ökologische und militärische Eingriff, der von privater, staatlicher oder internationaler Seite erfolgt. Dadurch werden die Lebensumstände der Betroffenen in einer Weise beeinträchtigt, die ein Verbleiben in den jeweiligen Heimatorten unerträglich machen. Das führt folglich dann innerhalb kurzer Zeit zwangsläufig zu massiven Fluchtbewegungen. (vgl. Stienen/Wolf, 1991, 56)

Nach dieser Definition verhalten sich Zwangs- und Arbeitsmigration völlig gegensätzlich. Während die "freie" bzw. Arbeitsmigration in das Zielland ohne Zeitzwang bzw. Zeitdruck erfolgt, auf längere Sicht geplant ist, verbunden mit dem Erwerb der notwendigen Kenntnisse über das Zielland, finden solche Vorbereitungen bei den meisten Flüchtlingen in der Regel nicht statt.

Nach Auffassung von Kunz existieren zwei relativ unterschiedliche Zwangsmigrationsformen bezüglich des Aufnahmelandes. Er unterscheidet zwischen den "akuten" und "antizipatorischen" Flüchtlingen. (vgl. Kunz, 1973, 131)

Nach seiner Darlegung hat nur diejenige Gruppe die Chance sich über das Zielland vorab zu informieren und die Flucht zu planen, die nicht an Leib und Leben bedroht ist. Dagegen ist die andere Gruppe zum sofortigen Verlassen ihres Heimatortes gezwungen, weil ihnen unmittelbar Gewaltanwendung droht. (vgl. Kunz, ebda)

3. Die Suche nach einem geeigneten Zielland erweist sich oft als hoffnungsloses Unterfangen. Die Aufnahmeländer unterscheiden in aller Regel nicht zwischen Zwangs- und "freier" Migration. Sie alle gelten allgemein als Flüchtlinge, die vor allem wirtschaftlichen Interessen verfolgen. Die Kategorisierung der aus politischen Gründen das Heimatland verlassenden Personen als Wirtschaftsflüchtlinge und illeglae „Einwanderer“, die nur wegen der wirtschaftlichen Attraktivität in die Aufnahmeländer einreisen, wird den tatsächlichen Gründen des Verlassens der Heimat nicht gerecht. Vielmehr muß empirisch die Motivation dieser Flüchtlinge untersucht werden.

Die vielfach vorgetragene Meinung, daß sich viele iranische Flüchtlinge zunächst über die sozialen Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland informiert und dann ihre Flucht geplant und ausgeführt haben, entspricht nicht den Tatsachen. Dieser

Vorwurf trifft lediglich eine verschwindende Minderheit. Kenntnisse über die Asylgesetzgebung und die Aufnahmebedingungen waren beispielsweise in den 80er Jahren nicht einmal bei 5% der Asylsuchenden vorhanden. Empirische Erhebungen belegen diesen Sachverhalt. Bewiesen ist ferner, daß die ökonomische Anziehungskraft des Ziellandes, genannt Pull-Faktor, bei politisch motivierter Flucht nicht die ausschlaggebende, sondern lediglich eine nebensächliche Rolle spielt.

4. In der sozialwissenschaftlichen Forschung hat sich die Flüchtlingsforschung in der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht oder kaum etablieren können. (vgl. Germerhausen, 1989, 95) Die Soziologen beschränkten bis in die 60er Jahre ihr Interesse weitgehend auf Fragen, die mit der Lage deutscher Flüchtlinge und Vertriebenen der Nachkriegszeit zusammenhingen. (siehe: Jolles, 1965)

Eine wissenschaftliche Forschung zur Flüchtlingsproblematik ist lediglich in den Rechtswissenschaften, der Sozialpädagogik und in der Entwicklungspolitik nachweisbar. (vgl. Feldhoff et al, 1991, 13)

Dabei fällt den Rechtswissenschaften die Aufgabe zu, Fragen der Stichhaltigkeit von Fluchtgründen, strittige Auseinandersetzungen um den Flüchtlingsbegriff und seine juristische Auslegung zu behandeln, sowie Fragen, die mit dem unterschiedlichen Status von Flüchtlingen in Zusammenhang stehen. Diese anstrengende Herangehensweise ist lediglich auf den Begriff der politischen Verfolgung nach Art.16 2/2 GG fixiert unter Ausklammerung der Politikbegriffe der Sozial- und Politikwissenschaften, wie vom BVerWG in seinem Urteil vom 15.05.1983 dargelegt. (BVerWG, 67, 195; s.a. Marx, 84)

Die Flüchtlingsforschung ist somit als Faktor bei politikwissenschaftlichen Kontroversen ein Novum und ist als Bestandteil allgemeiner Immigrationsforschung im Bereich Sozialwissenschaftlicher Forschung ein Thema minderer Bedeutung.

Die bundesdeutsche sozialwissenschaftliche Flüchtlingsforschung orientiert sich an den jeweiligen Schüben der (Arbeits-)Immigration und behandelt die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme. Globale Geschichtspunkte werden dabei nicht berücksichtigt.

5. Eine sozialwissenschaftliche Erforschung der Arbeitsmigration war in den 60er Jahren unumgänglich geworden, als ausländische Arbeitskräfte aus Italien, Spanien, Marokko, Portugal, Griechenland, Jugoslawien, Türkei in großer Zahl angeworben wurden.

Diese "Ausländerforschung" konzentrierte sich auf die Lebens- und Arbeitsbedingungen der ArbeitsmigrantInnen und auf Fragen ihrer formalen sowie ihrer gesellschaftlichen Eingliederung. (siehe hierüber: Borris, 1973; Institut für Zukunftsforschung, 1981)

Sowohl die theoretischen als auch die empirischen wissenschaftlichen Untersuchungen in den 60er, 70er und 80er Jahren behandelten überwiegend die Aufnahmesituation, die berufliche Eingliederung und Integrationsprobleme von türkischen, aber auch von Kontingentflüchtlingen wie beispielsweise Vietnamesen. In bescheidenem Umfang existieren Studien über "Gastarbeiter" der zweiten und dritten Generation und ihren sozialen und gesellschaftlichen Status. Wissenschaftliche Arbeiten über Ausländer mit einer geringen Flüchtlingsquote wie aus dem Iran oder Pakistan in den 60er oder 70er Jahren blieben dagegen eine Seltenheit. (s. hierzu: Feldhof et al, a.a.O)

6. Etwa seit den 80er Jahren widmete sich die Forschung den Lebensumständen der Flüchtlinge, wobei gegensätzliche Standpunkte zu Tage traten. Insbesondere ging es um den sozialrechtlichen Status der Gruppe der Asylbewerber, aber auch um ihren sozialen und gesellschaftlichen Standard in ihren Herkunftsländern. (s. hierzu: Gebauer, 1988; s.a.: Frauenrath, 1989)

In einer Reihe von Veröffentlichungen wurden Aussagen darüber gemacht, wie sich das alltägliche Leben abgespielt, welche Konflikte sich mit der Aufnahmegesellschaft ergeben und in welchen Umfang Beratungs- und Betreuungsdienste über und für Asylbewerber angeboten wurden. Sie haben allerdings den Nachteil, daß sie nur wenig wissenschaftlich fundiert sind.

In der sozialwissenschaftlichen Forschung existieren beispielsweise so gut wie keine Untersuchungen über die Lebenssituation der iranischen Flüchtlinge, nachdem sie als politisch Verfolgte (asylberechtigt) anerkannt wurden. Von ihren

Lebensumständen, wie Beruf, Merkmale ihrer berufliche Tätigkeit, Wohnsituation und Wohnumfeld hängt aber nicht unwesentlich ab, ob und wie eine Integration in die bundesrepublikanische Gesellschaft gelingt. Dagegen gibt es, wenn auch nur ansatzweise, theoretische Veröffentlichungen über Fluchtmotive, Anerkennungschancen iranischer Flüchtlinge, die Eingang in die asylrechtliche Beurteilung fanden. (Ghodstinat, 1988; Adineh, 1988)

7. Die deutsche Asylrechtsprechung befaßte sich in der Vergangenheit insbesondere mit Fluchtgründen, die ausschließlich Frauen betreffen, sowie mit Kindern und Jugendlichen, die den Kriegsdienst verweigerten und ihre Chancen bei der Asylgewährung. (s. Schuckar, 1988; Frauenrath, 1989; Wolken, 1987)

Dazu äußerten sich verschiedene Flüchtlingsräte und amnesty international (ai). Beachtenswert sind diesbezüglich wissenschaftliche Untersuchungen von Simone Wolken- Klaus Wolken und insbesonders umfangreiche Arbeiten von Reinhard Marx und Otto Kimmnich, Nikolaus Köffner und Ilse Bueren. Nicht weniger aufschlußreich sind Veröffentlichungen von Stefanie Gebauer, Margit Gottstein, Helga Jöckenhövel-Schiecke und Gabriele Yonan über das diskriminierende Verhalten deutscher Gerichte gegenüber Frauen. Nicht zu vergessen ist der besondere Beitrag von Monika Schuckar/Fereshteh Ghodstinat zur Analyse der Lebensumstände iranischer Flüchtlingsfrauen. (s. Kapitel 4.4.)

Außer den erwähnten Beiträgen über Fluchtmotive iranischer Flüchtlinge existieren noch weitere Arbeiten zu diesem Thema, so zu iranischen Kindern (Flüchtlingskindern) in die BRD (s. Wolken, 1987)

Abgesehen von vereinzelten Hinweisen hat es in der Bundesrepublik keine wissenschaftlichen empirischen Untersuchungen über das Leben anerkannter iranischer Asylberechtigter gegeben, die übrigens den Kontigentflüchtlingen gleichgestellt sind.

Das heißt also: es gibt keine umfassende Untersuchung, die der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gewesen wäre und das ganze Syndrom "Zur Situation der iranischen Flüchtlinge in der BRD" zum Thema gehabt hätte. Meine Arbeit soll dazu einen Beitrag leisten und versuchen die Forschungslücke zu schließen.

Prof. Dr. Ahmad Mahrad und Dr. Bahman Nirumand sowie Djawad Adineh und Pari Rafi haben verschiedene Aspekte der Exilsituation der Iraner bereits während des Schah- Regimes und zur heutigen Zeit erarbeitet und öffentlich gemacht. Einen detaillierten historischen Gesamtüberblick über die Flüchtlingsbewegung aus dem Iran nach Deutschland bietet Kapitel 4 und dessen Unterkapitel. (4.1., 4.2. usw.)

1.2. Erläuterungen zu den thematischen Schwerpunkten der vorliegenden Arbeit- Quellenlage

Die Flüchtlingsbewegungen und die Frage, wie sich die Aufnahmeländer damit auseinandersetzen, gehören mit zu den brisantesten Themen der Politik. Sie stehen ständig auf der Tagesordnung nationaler und internationaler Organisationen und Institutionen. Nie zuvor hat es so viele Flüchtlinge gegeben wie im 20. Jahrhundert. Deshalb wird es auch als das "Jahrhundert der Flüchtlinge" bezeichnet. Diese dramatische Entwicklung zeichnete sich bereits seit dem 1.Weltkrieg ab, als im Ergebnis dieses Krieges tiefgreifende politische und gesellschaftliche Veränderungen und Umstrukturierungen eingetreten waren.

Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) betrug im Jahr 1990 die Zahl der Flüchtlinge weltweit 15 Millionen. (vgl. Reichert, ZAR, 1/1991) Nach anderen Schätzungen liegt die Zahl noch weit höher. Für das 20. Jahrhundert wird die Weltflüchtlingszahl bis zu 250 Millionen angegeben (vgl. Kühnhardt, 1984, 197; s. auch: Hagmann, 1987, 67ff)

Tabelle 1: Flüchtlingszahlen der Welt nach UNHCR[1]

	Refugees	Total
1998	11.429.700	19.827.700
1999	11.625.700	20.503.200
2000	12.062.500	21.800.300
2001	12.029.900	19.761.000

[1] Bei den Weltflüchtlingszahlen des UNHCR gibt es eine wesentliche Unterscheidung zwischen "Refugees" und als "Total" zu beziffernden Gruppen. Als "Refugees" wird die Zahl der nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannten Flüchtlinge gerechnet. Die Angabe "Total" umfaßt die darüber hinausgehende Gesamtzahl, die auch Asylsuchende, zurückgekehrte Flüchtlinge, Binnenflüchtlinge und andere umfaßt. So beziffert z.B. das UNHCR im Jahre 1999 die Zahl der Flüchtlinge ("Refugees") in der Welt auf 11,625,700. Unter "Total" werden dagegen 20, 503, 200 (also knapp doppelt so viele) angegeben. (Aus der Antwort von Pro Asyl an den Verfasser, 26.1.04)

2002	10.389.600	20.556.700

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuzes (IKRK) will ermittelt haben, daß sich gegenwärtig ca. 500 Millionen Menschen auf der Flucht befinden. Für sie alle scheint das der einzige Ausweg zu sein, um überleben zu können. (vgl. Hagmann, ebda, 67) Vergleichsweise haben die Flüchtlingsströme im Verhältnis zur Weltbevölkerung eine Dimension erreicht wie unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg. (vgl. Van Rooyen, 1987, 11)

Nach Reichert, 1/1991; ebenso wie Germershausen/Schöttes/Winter, 1990, 17; und Geigges et al, 1989 haben 80% bis 90% dieser schutzsuchenden Menschen Zuflucht in Erstaufnahmeländern der sogenannten Dritten Welt gefunden. Länder wie Iran, Pakistan, und bestimmte afrikanischen Länder blieben bis in die erste Hälfte der 90er Jahre immer noch Hauptaufnahmeländer von Flüchtlingsströmen. (s. Tabelle 1)

Tabelle 2: Hauptherkunftsländer von Flüchtlingen 1995

Hauptherkunftsländer der Flüchtlinge in der Welt		
Herkunftsland	Zahl d. Flüchtlinge	Aufnahmeländer
Afghanistan	2.600.000	Iran/Pakistan/Gus/Indien
Ruanda	1.800.000	Burundi/Tansania/Uganda/Zaire
Liberia	785.300	Guinea/Elfenbeinküste/Ghana/Nigeria
Somalia	526.000	Dschibuti/Äthiopien/Kenia/Jemen
Sudan	525.000	Uganda/Zaire/Kenia/Äthiopien
Eritrea	426.000	Sudan
Sierra Leone	326.723	Guinea/Liberia
Bosnien & Herzegowina	320.000	Kroatien/B. Rep. Jugosl./Türkei
Aserbaidschan	299.000	Armenien
Angola	283.000	Zaire/Sambia/Kongo/Namibia

Erstellt: nach Pro Asyl-Grafik 26.1.2004

Sieben von zehn Schutzsuchenden weltweit haben im letzten Jahrzehnt Asyl in Entwicklungsländern gefunden, aus denen ebenfalls 86% der Flüchtlinge stammen.

Diese Angaben finden sich in einem statistischen Jahrbuch des UNHCR - Stand 2001. (UNHCR, 2002)

Die Aufnahmebereitschaft dieser Länder verdient höchste Anerkennung, da ihnen die Ernährung der eigenen Bevölkerung bereits größte Schwierigkeiten bereitet und sie dennoch zusätzliche Lasten auf sich nehmen. Der überwiegende Teil der Flüchtlinge hat im asiatischen Raum Zuflucht gefunden.

Anfang der 90er Jahre war Pakistan das Land mit der zahlenmäßig größten Zusammenballung von Flüchtlingen. Eine Erhebung der pakistanischen Regierung hat ergeben, daß sich Ende 1990 3,3 Millionen afghanische Flüchtlinge, drei Viertel davon Frauen und Kinder, in Pakistan aufhielten. (UNHCR, März 1991)

Ein ähnlicher afghanischer Flüchtlingsstrom ergoß sich in den Iran. Nach Angaben der Teheraner Regierung war er im Januar 1988 auf etwa 2,3 Millionen Afghanen angewachsen, dazu kamen 500.000 Flüchtlinge anderer Herkunft, unter ihnen ca. 90.000 Kurden, die vor Giftgasangriffen der irakischen Armee auf kurdische Gebiete des Landes geflohen waren. Andere, die solchen Angriffen zum Opfer zu fallen drohten, setzten sich in die Türkei ab. (vgl. UNHCR, ebda)

Die erneuten massiven Bombardierungen der irakisch-kurdischen Bevölkerung nach dem Ende des zweiten Golfkrieges durch die Armee Saddam Husseins lösten weitere Flüchtlingswellen aus. Weit über 1 Million Kurden flohen größtenteils in den Iran und zum geringeren Teil in die Türkei. Dem UNHCR zufolge war der Iran in der ersten Hälfte der 90er Jahre das Land mit der größten Flüchtlingsdichte in der Welt. (Die Zeit, 19.6.1991; s.a. Tabelle 3)

Tabelle 3: Die ersten 20 Aufnahmeländer der Welt von Flüchtlingen

Aufnahmeland	Flüchtlingszahl
Iran	4.400.000
Pakistan	3.255.000
Äthiopien	1.300.000
USA	1.000.000
Sudan	940.000
Malawi	926.000

Kanada	508.400
Somalia	460.000
Zaire	416.000
Mexiko	356.400
Guinea	325.000
China	287.200
Costa Rica	278.000
Elfenbeinküste	272.000
Brundi	268.400
Tansania	265.200
Honduras	237.100
Guatemala	223.400
Frankreich	193.200

Erstellt nach: UNHCR, Stand 01.01.1991

Entsprechend ihrer Bevölkerungszahl steht die Bundesrepublik Deutschland, was die Aufnahme von Flüchtlingen betrifft, schlechter da als andere europäische Länder und mit Norwegen am Ende aller Westeuropäischen Länder. (Omairi, 1991, 6) Von 50 Ländern und Regionen, die eine relevante Anzahl von Flüchtlingen beherbergen, liegt die BRD, gemessen an den Anteilen ihrer Gesamtbevölkerung, auf dem 33. Platz und Norwegen auf Rang 36. Beide Staaten gehören im Hinblick auf die Aufnahmebereitschaft zu den Schlußlichtern auf der europäischen Skala. (vgl. Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer, Oktober 1994, 63)

Im Jahr 1989 kamen in der Schweiz 3,8 Asylbewerber auf 1000 Einwohner, in Schweden 7,4, Österreich 3,2 und in der BRD[2] (vgl. Geiges et al, 1989)

Die Zahlenvergleiche widersprechen den Verlautbarungen der Bundesregierung, wonach die bundesdeutsche Asylpolitik die mit Abstand großzügigste im europäischen Vergleich sei. Die besondere Attraktivität der Bundesrepublik als Zielland von Wanderungsströmen aus dem Süden und Osten ergebe sich aus der

[2] Dazu weitere Vergleichszahlen aus dem Jahr 1987. Danach nahm Frankreich 180.000 und die BRD 140.300 Flüchtlinge auf, obwohl der Ausländeranteil in Frankreich prozentual höher ist als in Deutschland. (UNHCR, Stand Dez. 1987, zit. n.: Omairi, a.a.O., 6)

verfassungsrechtlichen Verankerung des individuell garantierten Rechts auf Asyl. (vgl. Geiges, a.a.O.)

Zur Asylpolitik der Bundesregierung in den 80er Jahren heißt es bei Reinhard Marx, die Bundesregierung sehe "in den Veröffentlichungen von Flüchtlingszahlen keinen konstruktiven Beitrag zu einer humanen Lösung der Flüchtlingsprobleme. Vielmehr seien die Bevölkerungsdichte, die infrastrukturellen Bedingungen und die Arbeitsmarktlage aussagekräftig, werde doch hierdurch die Aufnahmebereitschaft der einheimischen Bevölkerung wesentlich beeinflußt. Insoweit ist festzuhalten, daß die Aufnahmebereitschaft insbesondere durch den leichtfertigen Umgang mit angsterregenden Flüchtlingszahlen durch Vertreter der Bundes- und Landesregierungen, im besonderen Maße bestimmt wird." (Marx, 1985, 394)

Einen gewaltigen Zuwachs von Flüchtlingen erlebte die Bundesrepublik Deutschland Anfang der 90er Jahre, als Hunderttausende aus dem ehemaligen Jugoslawien Zuflucht suchten.

Dazu merkte "Der Spiegel" an: "Von den bei der UNO erfaßten 15 Mil. Flüchtlingen werden etwa 400.000 in diesem Jahr in Westeuropa Zuflucht suchen werden - wirklich ein "dünnes Rinnsal", wie die konservative Frankfurter Allgemeine befand. Die allermeisten bleiben schon im womöglich noch ärmeren Nachbarland hängen." (Spiegel, Nr. 45/1990) Ebenso geht Blahusch davon aus, daß nur ungefähr 5% der Flüchtlinge aus "Dritte-Welt-Ländern" bis nach Europa gelangten und nur ca. 1% der Flüchtlinge einen Antrag auf Asyl in der Bundesrepublik stellten. (vgl. Blahusch, 1992, 17)

"Welcher Hungerflüchtling aus dem Sahel, dem die 20 oder 30 Mark fehlen, die monatlich nötig wären, um für sich und seine Familie Hirse und Gemüse in ausreichender Menge zu kaufen, könnte denn die 6000 oder 10.000 DM aufbringen, um die Reise nach Westeuropa bzw. Bundesrepublik Deutschland zu finanzieren? Glaubt dies jemand wirklich im Ernst." (Roth, 1992, 113)

Partei- und Staatsmänner der BRD äußerten sich kaum über humanitäre Gesichtspunkte oder gar Verpflichtungen gegenüber den Schutzsuchenden sowie

über die politischen Umstände, die Ursachen solche Fluchtbewegungen sind. (vgl. dazu: Wolken, 1988, 132; s. hierzu: Kaufmann, 1986, 16-25)

Die beiden ehemaligen Bundesinnenminister Zimmermann und Schäuble stempelten den überwiegenden Teil der Asylsuchenden als "Wirtschaftsflüchtlinge" ab.

Nach einer Aussage Zimmermanns sind 90% der Asylsuchenden "Wirtschafts-Flüchtlinge". (vgl. "Die Welt" vom 4.1.1988)

Solche Unterstellungen stießen bei deutschen Flüchtlingsorganisationen wie Pro Asyl u.a., ai, kirchlichen Vereinen, aber auch bei Vertretern von im Bundestag vertretenen Oppositionsparteien wie Die Grünen, SPD, in den 80er Jahren auf heftigen Widerspruch. Sie alle bezeichneten die Statistiken des Bundesinnenministeriums, die die These über Wirtschaftsflüchtlinge bekräftigen sollten, als objektiv falsch[3]. Vielmehr seien massive Menschenrechtsverletzungen der eigentliche Grund für die Flucht des größten Teils der Flüchtlinge gewesen. (Siehe hierzu: Wolken, 1988, 133 ff; siehe über "die Zahlen der Flüchtlinge vom BMI", Schuth, 1989, 42-54)

Mehrfach Anlaß zur Kritik von internationaler Seite waren auch der Umgang und die Behandlung von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland selbst.

Insbesondere wurde vom UNHCR die inhumane Behandlung von Flüchtlingen in Sammellagern kritisiert. (vgl. dazu: Henning/Wiessner, 1982, 60-62)

Im Kapitel 7 wird auf die Lebensumstände iranischer Asylsuchender näher eingegangen. Untersucht werden Fragen über das Wo und Wie der Unterbringung, und welche Einschränkungen iranische Flüchtlinge bezüglich ihrer Lebensbedingungen hinnehmen mußten, auch wie ihre rechtliche Situation zu werten ist.

Dargestellt wird der Zusammenhang der rechtlichen Rahmenbedingungen während der Dauer des Asylverfahrens mit der Behandlung der Flüchtlinge unter den Zwangsbedingungen weitgehend eingeschränkter Lebensumstände. Untersucht wird gleichfalls, wie sich die Wohn- und Lebensbedingungen insbesondere für die in

[3] “Experten zweifeln Bonner Zahlen an.“ Frankfurter Rundschau vom 14.9.1991)

abgelegenen Flüchtlingshäusern wohnenden ("gettoisierten") Gruppen auf die Integrationschancen auswirken.

Art.16, Abs. 2, Satz 2 GG bestimmt eindeutig: "Politisch Verfolgte genießen Asylrecht." Nach diesem Grundrecht dürfte der Staat eigentlich keinem politisch Verfolgten Asyl verweigern. Doch die Wirklichkeit entspricht dem ganz und gar nicht. Die Auslegung des auf dem Papier eindeutig und unmißverständlich formulierten Asylartikels richtet sich zunehmend nach den innen- bzw. außenpolitischen Interessen der Bundesregierung und in bestimmtem Umfang nach ihren Beziehungen zu den Verfolgerstaaten. (siehe hierzu Kapitel 6.1.3 und Kapitel 5.1)

In den 60er und 70er Jahren konnten insbesondere die Flüchtlinge, deren politische Ziele durch die offizielle Außenpolitik unterstützt wurden, immer auf "großzügige" Aufnahme der bundesdeutschen Asylpolitik rechnen. Wie Prof. Dr. Blahusch darstellt: "Die Anerkennung der Flüchtlinge als politisch Verfolgte (das Erreichen des Rechtsstatus als ‚Asylberechtigter) hängt, trotz der Einzelfallbeurteilung, auch von der politischen Bewertung des ‚herrschenden Systems' im Herkunftsland ab." (Blahusch, a.a.O. 17)

Hierauf war die "Großzügigkeit" der bundesdeutschen Rechtsprechung orientiert, da der überwiegende Teil der Flüchtlinge bis Mitte der 70er Jahre aus den osteuropäischen Staaten kam. (siehe Kapitel 6.1.3.2)

Seit Ende der 70er Jahre war die Asylpolitik konsequent darauf ausgerichtet, die Zahl der Asylsuchenden aus der "Dritten Welt" systematisch zu reduzieren. Dazu wurden alle nur "denkbaren" Mittel angewandt. Die Asylsuchenden aus osteuropäischen Staaten blieben dagegen von diesen restriktiven Maßnahmen verschont.

In dem Maße, wie die Ausgrenzung von mißliebigen politisch Verfolgten praktiziert wurde, entwickelte sich auch die Rechtsprechung, beispielsweise durch die höchstrichterliche enge Auslegung des Begriffes "politisch Verfolgte".

"Hatte sich das Bundesverfassungsgericht Ende der 50er Jahre noch am Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention orientiert, so nahm die Rechtsprechung ab Ende 1976 eine enge Auslegung des Begriffs ‚politischer Flüchtling' vor. Im Vordergrund stand fortan nicht mehr die Furcht vor Verfolgung,

sondern die Motivation des Verfolgerstaates. Beispielsweise wurde die Folterung von Inhaftierten in der Türkei als allgemeine Praxis begriffen, die nicht zwangsläufig zum Asyl berechtigte." (Rennert, 1991, 155)

Verfolgungsgründe, die speziell für Frauen im Iran zutreffen, gelten ebenfalls als asylrechtlich nicht relevant. (siehe Kapitel 4.4)

Frauen erhalten selten ihre Anerkennung, sondern werden bestenfalls geduldet, wenn sie sich in Begleitung ihrer politisch verfolgten Männer befinden. Gleiches geschieht mit den iranischen Männern, die den Kriegsdienst verweigerten. (siehe Kapitel 4.6)

Während aufgrund der restriktiven Praxis der Asylrechtsprechung die Zahl der anerkannten Flüchtlinge rapide sinkt, steigt die Zahl der Geduldeten - de facto-Flüchtlinge - in der 2. Hälfte der 80er Jahre deutlich an. (siehe Tabelle 38- bis 43 im Anhang)

Zur bundesdeutschen Asylpolitik und Asylrechtsprechung bezogen zahlreiche Autoren, so auch Autoren in den "Blättern für deutsche und internationale Politik" kritisch Stellung.

Dort heißt es u.a.:

"Auch im europäischen Vergleich sind die bundesdeutschen Anerkennungsquoten ausgesprochen niedrig. Während in Belgien die Anerkennungsquote im Jahr 1989 noch bei 35% lag, in Großbritannien bei 32%, in Frankreich bei 28% und in den Niederlanden bei ca. 10%, stellte die Bundesrepublik einen traurigen Rekord auf: Hier wurden nur 5% aller AsylbewerberInnen anerkannt. Im Jahr 1990 sank diese Quote um weitere 0,6%. Lediglich die Schweiz konnte mit der bundesdeutschen restriktiven Handhabung des Asylverfahrens mithalten. Im Jahr 1989 wurden hier nur 4,9% aller Flüchtlinge anerkannt." (Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 5/92, 519 - siehe hierzu: Knight/Kowalsky, 91, 56; s. Tabelle 43 im Anhang)

Die Anerkennungs- bzw. Ablehnungsquoten iranischer Flüchtlinge sind aus den im Anhang beigefügten Tabellen 38 bis 46 ersichtlich.

Zu keinem Zeitpunkt nach dem 2. Weltkrieg bzw. nach dem Inkrafttreten des Asylgesetzes im Jahr 1951 hat das Thema Asyl bzw. Asylrecht soviel öffentliches Aufsehen erregt wie in den 80er Jahren und zu Beginn der neunziger Jahren. In dieser Zeit wurde die Asylpolitik starken Veränderungen unterworfen; mit der Folge, daß am Asylrecht unter dem Vorwand von "Mißbrauch" wesentliche Einschränkungen vorgenommen wurden[4]. (siehe Kapitel 6)

In Kapitel 7 stelle ich den rechtlichen Status der Asylsuchenden (Asylbewerber) und den entsprechenden sozialen Status dieser Gruppe dar.

Abgesehen von dem rechtlich-sozialen Status der Asylsuchenden, die ich im allgemeinen in Kapitel 7.2 darstelle, setze ich mich im Kapitel 6, 6.1, 6.1.3 sowie 6.1.4 und 6.2 ausführlich und kritisch mit der bundesdeutschen Flüchtlingspolitik auseinander, sowie gleichermaßen mit den typischen Argumenten in der öffentlichen Diskussion. Mir ging es ferner darum, nachzuweisen, daß der Asylpolitik der Bundesregierung handfeste Interessen und Absichten zugrunde liegen, die im wesentlichen seit den 70er Jahren immer wieder zum Vorschein kamen. Insbesondere setze ich mich in Kapitel 6.1.4 mit der Frage auseinander, wie die Bundesregierung ihre Maßnahmen perfektionierte, um die Einreise iranischer Flüchtlinge zu unterbinden. Dabei war mir wichtig festzuhalten, daß sowohl für die iranischen Flüchtlinge, die den direkten Weg aus dem Iran in die BRD wählen, als auch für diejenigen, deren Fluchtweg über ein anderes Land führt, auf entscheidende Zugangshindernisse in der BRD stießen und stoßen.

Ausgangspunkt für dieses Kapitel ist das Jahr 1979, weil die Fluchtbewegung aus dem Iran zu diesem Zeitpunkt einsetzte.

In meinen Untersuchungen stützte ich mich ausschließlich auf Literatur, die zur Thematik der Charakteristika der bundesdeutschen Asylpolitik in den 80er Jahren (bis 1993) erschienen ist[5].

---

[4] Diese Maßnahmen, `Abschreckungs-` bzw. `Abwehrmaßnahmen` genannt, sind “anreizvermindernde“ Maßnahmen, um Flüchtlinge abzuschrecken, Zuflucht in der Bundesrepublik Deutschland zu suchen und in der Öffentlichkeit ein für die Abschaffung des Asylrechts förderliches Stimmungsklima zu erzeugen.

[5] Für die Zusammenstellung der Datenbankliste zu Flüchtlingsfragen im allgemeinen und speziell für iranische Flüchtlinge sowie für die weitere Unterstützung möchte ich mich an dieser Stelle bei der

Seit dem 1.Juli 1993 gilt ein neugefaßtes Grundrecht auf Asyl, das zwar verbal das bis dahin geltende Asylrecht für politisch Verfolgte beibehält, de facto aber einschneidende Einschränkungen erlaubt. Die Diskussion darüber und die mit der neuen Rechtspraxis verbundene Behandlung der Flüchtlinge, in diesem Fall der iranischen, bilden den Hintergrund, vor dem ich in den Kapiteln 6.1, 6.2 sowie den entsprechenden Unterkapiteln die iranische Flüchtlingsproblematik darstelle.

Meine Untersuchung verfährt bifokal:

Für die Fluchtgründe und den Fluchtverlauf konzentriert sie sich auf die Zeit 1979-1990. Dies war die Periode der höchsten Fluchtintensität aus dem Iran. Die Fluchtfolgen (insbesondere für die Arbeits- und Wohnungssituation) werden bis 2001 untersucht. In diesem Jahr habe ich meine empirischen Erhebungen abgeschlossen. Diese werden im Großraum Köln unternommen und anschließend ausgewertet. Die Gründe für die örtliche Auswahl nenne ich im Kapitel 1.3.

In der Literatur nach 1993 wird dementsprechend häufig hervorgehoben, in welchem Umfang die ursprüngliche demokratische und humanitäre Substanz des Asylrechts durch das inhaltlich widersprüchliche Regelwerk des neuen Artikels.16 a GG abhanden gekommen ist. (siehe hierzu: Pro Asyl, 1998, 11)

Nachdem im Herbst 1986 das sog. Schlupfloch in der Berliner Mauer geschlossen worden war, gelang nur wenigen iranischen Flüchtlingen die Flucht in die Bundesrepublik Deutschland - auch das nur meist mit gefälschten Papieren. Die Masse der Flüchtlinge strömte danach in die Türkei. Nach Schätzungen lebten dort in den 80er Jahren ca. 1 Million IranerInnen unter illegalen und menschenunwürdigen Bedingungen.

Um auf die iranische Flüchtlingsproblematik, die an dieser Stelle nicht unmittelbar zur Sache gehört, dennoch aber wesentliche Aspekte enthält, eingehen zu müssen, habe ich zwei Exkurs-Kapitel hinzugefügt, die die Situation der iranischen Flüchtlinge

---

ZDWF (Zentrale Dokumentstationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge e.V.) ganz herzlich bedanken. Die Arbeiten von Simone Wolken, Ilse Bueren, Otto Kimmnich, Klaus Wolken und Reinhard Marx waren mir insbesondere bei der Analyse des Kapitels 6.2 ebenfalls eine große Hilfe.

in den Anrainerstaaten (Türkei und Pakistan)[6] darstellen und insbesondere die Gefahren auf dem Weg dorthin und im Land selbst aufzeigen.

Bei meinen Recherchen stützte ich mich sowohl auf einschlägige Veröffentlichungen als auch auf Aussagen von persönlich Betroffenen.

Die Türkei ist der einzige Nachbarstaat des Iran, der von IranerInnen kein Einreisevisum verlangt. (siehe hierzu: Süddeutsche Zeitung vom 5.8.1986)

Die "Einreise" erfolgte und erfolgt immer noch, entweder offiziell mit Bus- oder Flug-Linie (Täbris-Istanbul) oder illegal über die Berge. (siehe hierzu: Berliner Morgenpost vom 5.8.1986)

Meines Erachtens sprechen mehrere wichtige Gründe für die Erörterung dieser Problematik:

1. Die rechtliche und soziale Situation in der Türkei und Pakistan, welche den überwiegenden Teil der in die Türkei und Pakistan geflüchteten Iraner zwingt, diese Länder so schnell wie möglich zu verlassen.

2. Aufklärung darüber, ob türkische Behörden iranische Flüchtlinge an iranische Behörden ausgeliefert bzw. an der Grenze zurückgeschickt haben, was von türkischer Seite dementiert wird, und ob in diesem Zusammenhang Hinrichtungen stattgefunden haben. (vgl. Melchers, 1987, 7)

Ausdrücklich erwähnen möchte ich die Berichte und Analysen über die Situation iranischer Flüchtlinge in der Türkei und Pakistan von Melchers, Taheri und Saadrzadeh. Sehr aufschlußreich waren ebenfalls die Auskünfte der Leute, die im Auftrag des Diakonischen Werkes Hessen und Nassau in die Türkei gereist waren und die Berichte von iranischen Flüchtlingsorganisationen in der Türkei und der Berlin e.V. Sehr hilfreich waren nicht zuletzt die Aussagen von direkt Betroffenen, die ich persönlich befragt habe. Presseberichte der "taz" und anderer Organe haben ebenfalls dazu beigetragen[7].

---

[6] Türkei und Pakistan sind die beiden Länder, über die die Mehrheit der Befragten in die westlichen Länder bzw. in die BRD geflüchtet sind. (siehe Kap. 8.1)

[7] Nochmals möchte ich mich bei dieser Gelegenheit bei ZDWF für ihre Unterstützung bedanken.

In den zwei weiteren Kapiteln 5.1 und 5.2 gehe ich auf die politischen und ökonomischen Beziehungen zwischen BRD und Iran sowie deren Folge und Spuren für die iranischen Flüchtlinge in der BRD und auf den irakisch-iranischen Krieg (4.7) ein.

Davon abgesehen gibt es eine Reihe iranischer Kinder bzw. Minderjähriger, die auf eigene Faust vor dem Irak-Iran-Krieg geflüchtet sind[8].

In beiden Kapiteln werde ich den Beweis erbringen, daß die BRD nicht nur ökonomische Interessen im Iran verfolgt, sondern auch politische Ziele im Auge hat. Im nahen und mittleren Osten ist der Iran von strategischer und ideologischer Bedeutung und somit ein wichtiger Ausgangspunkt bei der Verfolgung bundesdeutscher Ziele. Wenn die deutsche Politik im Iran Fuß faßt, wo früher die Engländer und Amerikaner tonangebend waren, ist das ebenfalls ein politischer Gewinn. Die Befreiung von amerikanischen Geiseln im Libanon durch Vermittlungen von iranischen Behörden und aufgrund der guten deutschen Kontakte zwischen BND und SAWAMA war ein bestes Beispiel dafür. Aus der Geschäftstätigkeit, egal welcher Art auch immer, zwischen beiden Ländern zieht ebenfalls der Iran großen Nutzen. Doch in der Hauptsache geht es ihm darum, sein ramponiertes Image mit deutscher Hilfe wieder aufzupolieren. An Vorleistungen dazu hat es von deutscher Seite nicht gemangelt.

"Innerhalb der EU waren es immer deutsche Minister, die bei der ‘Normalisierung’ der Beziehungen zum Iran vorangeprescht sind", resümierte die Grüne Europa-parlamentarierin Claudia Roth kürzlich in Berlin auf einer Gedenkfeier für die Opfer des vom iranischen Geheimdienst bestellten 'Mykonos-Mordes' an vier iranisch-kurdischen Oppositionsführern 1992 in Berlin. (Junge Welt, 30.10.1995)

Der Abschnitt dieser Arbeit (Kapitel deutsch-iranische Beziehungen) nimmt ferner Bezug auf das Verhältnis beider Länder in ökonomischen und politischen Fragen seit Ende des 1. Weltkrieges, wobei die Zusammenarbeit des Regimes von M.R. Pahlewi und Khomeini mit der Bundesrepublik Deutschland im Vordergrund steht. Einige

[8] Sie hatten lediglich das Recht, sich durch einen Vormund des Diakonischen Werkes betreuen zu lassen, um sich die Anerkennung als politisch Verfolgte zu bemühen.
Einige, stellte Berlins Jugendsenatorin fest, trugen “Foltermerkmale“. (Spiegel, Nr. 41/1987)
Sie wurden öfter abgelehnt und in den meisten Fällen nur im Land geduldet. (siehe Kapitel6.2.5 und 7.1.3)

bestimmte Aspekte, u.a. die Engagements des deutschen Faschismus in der Reza-Schah-Zeit sowie dessen Agenten im Iran zwischen 1939 und 1944, sind in dieser Arbeit außer acht gelassen. (siehe "Über die Zusammenarbeit von Hitler und Reza-Khan", Mahrad, 1978)

Der iranische Markt war bereits während der Pahlewi-Zeit und auch danach in der Islamischen Republik für deutsche Unternehmen sehr verlockend.

Diese Problematik ist in zahlreichen Veröffentlichungen behandelt worden, wobei sich viele auf die Zeit bis zum Ende des Schah-Regimes beziehen. Bei meiner Arbeit in diesem Abschnitt habe ich mich insbesondere auf die wissenschaftlichen Arbeiten von Ahmad Mahrad, Manoutschehr Behzadi, B. Nirumand, Abdol Hossein Behravan, Schapour Ravasani, Djawad Adineh und einige Werke von deutschen Wissenschaftlern (Walter Hinz) gestützt.

Bei dem Thema Irak-Iran-Krieg und politischer Zusammenarbeit zwischen Bundesregierung und IRI kamen mir die Arbeiten von M. Arki, M. Danesch, aber auch einige Aufsätze vom Nachrichtenmagazin "Der Spiegel" sehr zustatten.

Der Terror des Teheraner Regimes wütet nicht nur im eigenen Land, sondern auch außerhalb seiner Grenzen. Wo es auch immer seine Interessen gefährdet sieht, wird vor Mord nicht zurückgeschreckt. Die berüchtigten Mordbefehle durch die iranischen Machthaber unter direkter Führung von Khameini-Rafsanjani ergingen nach Berlin, die als Fall "Mykonos" Aufsehen erregt haben. (siehe hierzu: Komitee gegen Terror, Berlin, 93)

Die BRD war (in den 80er Jahren) und ist immer noch das Kommando-Zentrum für die Organisierung der Terror-Maßnahmen innerhalb der europäischen Länder. (siehe Kapitel 5.3.3) Mordtaten an bekannten Persönlichkeiten, aber auch nicht berühmten Flüchtlingen haben ebenfalls in Pakistan, Türkei und anderen außereuropäischen Staaten stattgefunden. (siehe hierzu Komitee, ebda) Oppositionsführern in der BRD drohen gegenwärtig Gefahren für Leib und Leben von extremistisch-türkisch sowie

arabisch sprachigen Hizb-Allah-Anhängern, die eng mit iranischen Agenten zusammenarbeiten und von den iranischen Machthabern finanziert werden[9].

Die deutsch-iranischen Beziehungen wirkten sich mittelbar nachteilig für die iranischen Asylsuchenden (in den 80er Jahren und danach) aus, die in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachsuchten. Zwar wurde der von B. Nirumand geäußerten Meinung: "Die Politik zeigt sich iranfreundlich und die Justiz -trotz ihrer Unabhängigkeit- richtet sich danach" widersprochen, doch läßt sich die Richtigkeit dieser Äußerung mühelos in der 2. Hälfte der 80er Jahre beweisen. So hat beispielsweise das BAFI den Asylantrag mehrerer IranerInnen mit der Begründung abgelehnt, sie könnten sich ja durch Reuebekenntnisse und 'Loyalitätserklärungen' gegenüber dem iranischen Regime vor Verfolgung und Strafe schützen. (Nirumand/Gaserow, in taz v. 4.4.1987)

Der zuständige Beamte Lensch erklärte wörtlich: "Nach den hier vorliegenden Erkenntnissen würde der Antragsteller bei einer Rückkehr in sein Heimatland (gemeint ist der Iran, M.J.) aufgefordert werden, sein Tun zu bereuen. Dieses Vorgehen ist aus dem Koran und dem Handeln des schiitischen Imams abgeleitet und hat in der Praxis iranischer Rechtsprechung eine feste unangefochtene Stellung. Durch dieses Reuebekenntnis würde der Antragsteller straffrei bleiben, da sein Vergehen erstmalig und reuefähig ist." (Nirumand/Gaserow, ebda 4.4.87. (siehe: "Über Reuebekenntnisse", FAZ vom 2.4.1987, siehe ebenso: Die Zeit vom 05.06.1987; ebenso: ai, 1990)

Wie die iranischen Flüchtlinge (Asylsuchende) von deutschen Gerichten und dem BAFI behandelt wurden bzw. die asylrechtliche Beurteilung der Fluchtgründe erfolgt, ist in den meisten Fällen so fadenscheinig und durchsichtig, daß man von einer Farce sprechen kann.

Hier zeigt sich auch, wie die iranfreundliche Politik der Bundesregierung auf die Asylrechtsprechung durchschlägt. (siehe: Über die politische Justiz, Marx, 1984, 316-317; siehe auch: Söllner, 1988, 207)

---

[9] Nach einer Dokumentation des "Komitees der iranischen Opposition im Exil gegen Terror" ereigneten sich 50 Fälle von Terrorakten der IRI im Ausland, davon 10 alleine in der Bundesrepublik Deutschland.

Andererseits sind seit 1978 Änderungen unterhalb der Verfassungsebene in hektischen und zahlreichen Verfahren vorgenommen worden. Der Vergleich zwischen der Rechtslage von 1978 und dem heute geltenden Recht macht offenkundig, daß die Substanz des Asylrechts auf ein Mindestmaß reduziert worden ist. (Marx, 1988, 53)

Durch die ständige Verschärfung von Asylrecht und Asylpraxis ist die Anerkennungsquote in den letzten Jahren der 80er Jahre drastisch gesunken. War 1985 diese noch 24,2%, lag sie1989 bei 5% und wurde 1990 auf 4,4 % gesenkt. (Siehe Kapitel 8.1. Die Anerkennungsquote sinkt sowohl in der 2. Hälfte der 80er Jahre, als auch in der ersten Hälfte der 90er Jahre bis 1995 (s. Tabelle 38 bis 46 im Anhang)

Bei meinen Recherchen zur Behandlung iranischer Flüchtlinge (Kapitel 6.2) vor den Gerichten beziehe ich mich auf höchstrichterliche Rechtsprechung von BVerfG, BVerwG, OVG, VGH und konzentrierte mich auf solche Entscheidungen der Gerichte, die besonders interessante Aspekte aufgreifen bzw. solche, die aus dem Rahmen fallen, und beschränkte mich auf den historischen Zeitraum bis 1990. Alle Befragten stellten ihre Asylanträge bis zum Anfang des Jahres 1990.

Als Wegweiser für diese Arbeit dienten kritische Veröffentlichungen von R. Marx, Otto Kimmnich, S. Wolken, K. Wolken, Ilse Büren sowie Rechtsprechungs-übersichten vom ZDWF unter deren Leitung. Außerdem wurde dementsprechende Literatur wie die Zeitschrift Ausländerrecht (ZAR), die sich speziell mit dem Thema Asyl-Rechtsprechung beschäftigt, herangezogen.

Primärmaterialien zur Rechtsprechung werden von amnesty international (ai und UNO), der Zentralen Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge e.V. (ZDWF) veröffentlicht. Die einzelnen Dokumente werden jeweils in Literaturlisten unter der Überschrifts- "Berichte, Informationen und Stellungnahmen von Deutschen und internationalen Institionen" einzeln belegt.

Die theoretische Untersuchung der strukturellen Merkmale von Fluchtbewegungen aus dem Iran geschah und geschieht immer noch im wesentlichen vor dem

Hintergrund der Analyse und Darstellung politischer Strukturen sowie ideologischer Fundamente in der Islamischen Republik Iran.

Nach Beginn der Revolution und der Machtmonopolisierung durch die reaktionär-religiöse Despotie der Welajate-Fagih (siehe Kapitel 3.1) lassen sich allerdings unterschiedliche Fluchtbewegungen erkennen[10]. Die anfänglich enthusiastische und revolutionäre Aufbruchstimmung, die- wenn man vom Großbürgertum und Großgrundbesitzertum sowie natürlich von der kaiserlichen Familie und deren unmittelbar Untergebenen absieht- alle anderen sozialen Schichten erfaßt und die unterschiedlichsten ethnischen und religiösen Gruppen vereint hatte, ließ in der Folgezeit mehr und mehr nach. Die revolutionäre Erhebung hatte an den Grenzen Irans nicht haltgemacht, sondern stieß in islamischen wie nichtislamischen Ländern der "Dritten Welt" auf große Sympathie und gab anderen Nationen neuen, hoffnungsvollen Auftrieb.

In diesem Sinne war die Wirkung der iranischen Revolution durchaus vergleichbar mit der Ausstrahlung, die seinerzeit von der revolutionären Entwicklung in Chile unter Allende und in Kuba unter Fidel Castro ausgelöst wurde.

Die aus der Revolution herausgebildete Machtstruktur geriet in die Hände der Geistlichen unter Führung von Ayatollah Khomeini und einem Teil der liberalen Bourgeoisie, deren berühmter Repräsentant Bazargan war. Nach den Monaten der Auseinandersetzungen zwischen beiden Teilen etablierte sich eine Machthaberschaft, die im ganzen Land Angst und Schrecken verbreitete. Fanatisch orthodoxe islamische Rechtsgelehrte (siehe Kapitel 3.1) räumten Andersdenkende jeder Art rücksichtslos aus dem Weg und schreckten nicht davor zurück, gegen sie, egal, ob religiös oder nichtreligiös, die Waffe der Takfir (Erklärung zu Ungläubigen) anzuwenden.

Die Repressionen des neuen Regimes richteten sich nicht nur gegen Anhänger des Schah und Bachtiar (siehe Kapitel 4.1), sondern ergingen ebenfalls gegen diejenigen Revolutionsanhänger, die unter dem Schah verfolgt worden waren und durch die

[10] Darüber soll auch nicht außer acht gelassen werden bzw. nicht hinweggetäuscht werden, daß es persönliche Interessen bzw. Identifikationen gab, die, wie bei jeder Revolution, zum Verlassen des Landes einen nicht unerheblichen Anlaß geben.

revolutionäre Lage 1978-1979 aus den Gefängnissen befreit wurden und sich in Erwartung des "Frühlings der Freiheit" neuen Hoffnungen hingaben.

In der theoretischen Abhandlung dieser Dissertation werden die Hintergründe und notwendigen Fakten dargestellt und erörtert. Dabei ist die umfassende Darstellung der iranischen Revolution und sind deren komplizierte Mechanismen von besonderer Relevanz, da der Revolutionsbeginn gleichzeitig die Flucht vieler Iraner in andere Länder, darunter in die BRD, in Bewegung setzte.

Der theoretische Teil bis zum Kapitel 5 umfaßt sowohl die Darstellung der iranischen Revolution, die Hintergründe und Ursachen der revolutionären Lage durch die Erklärung und Analyse der sozio-ökonomischen Lage der Pahlewi-Dynastie (Kapitel 2) als auch Charakter, Form, soziale Triebkräfte sowie Scheitern der Revolution bis zum Durchsetzen der Islamischen Republik mit dem Kerngehalt: Welajate-Fagih. (siehe Kapitel 3.1) und dem islamischen Recht. (Kapitel 3.1.1)

Eine Analyse der Fluchtbewegungen mit all ihren Motiven, Merkmalen und Erscheinungsformen gehört zu diesem Teil und setzt genaue Kenntnisse über die Revolution, die herrschenden sozialen Kräfte, den Staat der Islamischen Republik, das islamische (Straf-) Recht und seinen Kerngedanken voraus.

Diesen Anspruch glaube ich mit der vorliegenden Dissertation erfüllt zu haben.

An Literatur zur iranischen Revolution, ihren Folgen und aus der Revolution herausgebildete Machtstrukturen mangelt es nicht.

Zu dieser Thematik stützte ich mich mehr auf die deutschsprachigen wissenschaftlichen Bücher, aber auch auf persisch- und englischsprachige Untersuchungen. Von der deutschsprachigen Literatur sollen die Werke von Behbahani, Ravasani,Nirumand und insbesondere Ebert/Fürtig/Müller und von der persischsprachigen Literatur sollten die Namen Uljanewski Tabari und Safari erwähnt werden.

In den 80er Jahren war die iranische Revolution Gegenstand kontroverser Diskussionen unter den iranischen politischen Parteien und Organisationen, aber auch ausländischen Politikwissenschaftlern und Journalisten. In diesen Diskussionen

waren sowohl über den Inhalt als auch die Motive der iranischen Revolution Meinungsverschiedenheiten erkennbar. (s. Behbahani, 1987) Deren umfangreiche theoretische Diskussion aber würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

Die wissenschaftliche Hauptaussage dieser Dissertation betrifft die aktuelle Lebenssituation der iranischen anerkannten Flüchtlinge (Asylberechtigte), sie wird belegt anhand empirischer Erhebungen, die mit Sozialforschungsmethoden erarbeitet worden sind.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen kann festgestellt werden, daß sich ihre Lebensverhältnisse im Exil besonders im Hinblick auf Berufsausübung, Inhalte der Berufe und Wohnungsverhältnisse im Vergleich mit den Gegebenheiten vor dem Fluchtzustand beachtlich verschlechtert haben.

Um diese Feststellung zu erhärten, erachte ich es zuerst als notwendig, den Vorfluchtzustand zu untersuchen.

Nur mittels einer empirischen Sozialforschung und der Ermittlung 'umfassender'[11] sozialer Daten ist es möglich, die Charakteristika der iranischen Asylberechtigten näher zu erklären.

Im Rahmen meiner Befragungen konnte ich ermitteln, welche gesellschaftliche Stellung diese Flüchtlinge im Iran eingenommen haben und in welchen Verhältnissen sie als Asylberechtigte in der BRD leben.

Der wichtigste Gesichtspunkt der gesellschaftlichen Integration einer Minderheit (hier der anerkannten Flüchtlinge aus dem Iran) ist das Maß ihrer Einbindung in das aktive Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes, wovon wiederum der Erfolg ihrer beruflichen Selbstfindung, der Grad der erreichten Selbstbestätigung wie auch ihre gesellschaftliche Rolle im Ganzen abhängig sind.

[11] Eine umfassende Datengewinnung über iranische Flüchtlinge (Befragte) gestaltet sich schwierig. Zwar werden die iranischen Flüchtlinge, je nach Rechtsstatus, beim Bundesamt registriert, doch finden sich keine einschlägigen, aufgearbeiteten Statistiken in bezug auf Beruf/Ausbildung sowie über die Alters- und Familienstruktur der Iraner vor der Flucht in den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes. (siehe Kapitel 8.1)

Von diesen Faktoren werden Lebensbereiche wie Wohnen, soziale Kontakte, persönliches Selbstwertgefühl sowie die Chancen zur Wahrnehmung von Freizeit- und Kulturangeboten wesentlich beeinflußt.

Die Probleme der Flüchtlinge werden nicht allein durch bloße Anerkennung als "politisch Verfolgte" und diedamit verbundene Gewährung von Asyl gelöst. Es hilft ihnen nicht viel, daß ihnen als anerkannte Asylberechtigte (Kapitel 7.1.2) das unbefristete Aufenthaltsrecht und somit die Freizügigkeit garantiert und die uneingeschränkte Arbeitsgenehmigung erteilt wird.

"Die rechtliche und soziale Zuschreibung des Flüchtlingsstatus bestimmt weitgehend den Grad der Integration bzw. Marginalität von Flüchtlingen im Aufnahmekontext." (Feldhof et al, a.a.O. 19)

Dadurch sollte die sozialstrukturelle Plazierung der Asylberechtigten qualitativ von der der Asylsuchenden (Asylbewerber) als deutlich zu unterscheiden erscheinen; ein Zustand, bei dem keine oder nur noch marginale Schranken zwischen dieser Flüchtlingsgruppe und Einheimischen festzustellen sind (vgl. Baha, 1983, 14), so daß sich die Flüchtlinge in der Aufnahmegesellschaft fast wie zu Hause fühlen würden. (vgl. ebenda) Erst, wenn die Flüchtlinge an den gesellschaftlichen Gütern in einem Maß beteiligt werden[12], daß ihnen ein Leben entsprechend ihrem Vorfluchtzustand ermöglicht, kann man von einer angemessenen Hilfe für die Menschen sprechen.

Nachdem sie (die Asylberechtigten) ihren ersten 8-monatigen Sprachkurs und ihre Berufsausbildung wenn möglich bis zum akademischen Abschluß beendet haben, gehen die erheblichen Probleme bzw. ersten Konflikte mit der Wahrnehmung der Integration los.

In vielen europäischen Staaten führt eine fremdenfeindliche nationale Politik zur Marginalisierung der Flüchtlinge. Durch den Ausschluß der Flüchtlinge von zentralen

[12] In ihren Herkunftsländern ist den Flüchtlingen der Zugang zu generalisierten gesellschaftlichen Gütern verschlossen; sie sind Diskriminierungen bis hin zu Verfolgung, Verhaftung, Folter oder Hinrichtung ausgesetzt, sie werden vertrieben und mit Gewalt bedroht, ihre Vermögen werden beschlagnahmt. Menschen, die trotz dieser Schwierigkeiten ihre Heimat nicht verlassen können, müssen in die sogenannte 'innere Emigration' gehen und unter Druck dieser existenzbedrohenden staatlich legitimierten Gewalt eine marginale Position einnehmen. (vgl. Ashkenasi, 1)
Die Flucht bzw. Zwangssituation ist mit der Hoffnung fest verbunden, sich in den Aufnahmeländern von jeglicher marginalen Position entfernen zu können.

gesellschaftlichen Gütern liegt ihr Lebensstandard deutlich unter dem jeweiligen landesüblichen Niveau. Selbst als asylberechtigt anerkannten Flüchtlingen wird der Zugang zu bestimmten Bereichen durch institutionelle und informelle Diskriminierung verwehrt. (vgl. Feldhof, a.a.O., 1 u. 19) Dabei gilt: "Je relevanter die gesellschaftlichen Güter erscheinen, desto schärfer werden die Zugangsbeschränkungen als Problem wahrgenommen." (Feldhof et al, ebda., 19)

In diesem Zusammenhang muß die Integrationspolitik der Bundesrepublik als Bestandteil und Ausdruck politischer Herrschaft in ihrer Funktion für die "Objekte der Integration", d.h. die iranischen Flüchtlinge, untersucht werden.

Im allgemeinen ist die soziale Integration ausländischer Flüchtlinge in ihrer Aufnahmegesellschaft zweifelsohne ein ziemlich langwieriger und komplexer Prozeß. Das gilt in den wichtigen Kriterien für Vertriebene und Aussiedler genauso wie für ausländische Flüchtlinge.

Von der ökonomisch-beruflichen Eingliederung hängen alle übrigen Aspekte der Integration in hohem Maße ab[13], und zwar nicht nur diejenigen, die an die Verfügbarkeit von Geld gebunden sind (wie eine Teilhabe am Konsum), sondern auch solche, die mit sozialer Anerkennung (Prestige), Selbständigkeit und Selbstwertgefühl gekoppelt sind. Die strukturelle bzw. permanente Arbeitslosigkeit der Flüchtlinge führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu sozialer Ausgrenzung (insbesondere bei AsylbewerberInnen und de facto-Flüchtlingen). Dies wiederum kann psychische Erkrankungen oder den Verlust der eventuell schon erworbenen Sprachkenntnisse nach sich ziehen. (vgl. Büchel, 1988, 53 ff)

Hier sprengen die verschiedenen Definitionsmöglichkeiten für den Begriff ‘Integration’ den Rahmen dieser Arbeit.

In dieser Arbeit sind zwei wichtige Aspekte des Integrationsprozesses, da sie für das Ziel der Dissertation relevant sind oder das Ziel dieser Dissertation von diesen zwei hauptsächlichen Gesichtspunkten abhängen, untersucht.

[13] Fast alle Soziologen und Soziologinnen, die über die Integration von Flüchtlingen gearbeitet haben, gehen davon aus, daß wirtschaftliche und berufliche Eingliederung dieser Menschen von großer Bedeutung ist. (siehe hierzu: Ronge, 86; Blahusch, 92; ebenso: Esser, 1980; ebenso Jolles, 1965)

Diese zwei Aspekte, d.h. berufliche Tätigkeit sowie Wohnverhältnisse (Stadtleben) "sind ja nicht nur eine Frage des Einkommens, sondern auch Grundlage für Sozialkontakte, das Medium der Status- und Prestigezuweisung und der Integrationsgewinnung für das Individuum". (Blahusch,1992, 43)

Ich fasse in dieser Arbeit den Begriff der ‘wirtschaftlichen Integration’ wesentlich weiter als allgemein üblich. Eine wirtschaftliche Integration ist meiner Auffassung nach nicht schon dann gegeben, wenn die Existenzgrundlage durch eine Arbeit oder eine sozialstaatliche Leistung gesichert ist. Ich bin vielmehr der Meinung, daß Berufsinhalte und die wirtschaftliche Situation der Menschen vor ihrer Flucht zum Vergleich mit ihrer aktuellen Situation nach der Aufnahme in der Bundesrepublik herangezogen werden müssen, da die berufliche Position in der Regel das soziale Prestige beeinflußt. (siehe hierzu: Stäglin, 1963, 313ff, in: Baha, a.a.O.)

Vor 50 Jahren (in der Anfangszeit der soziologischen Integrationsforschung), d.h. nach dem zweiten Weltkrieg und mit der ersten Phase der in die BRD eingereisten Vertriebenen und Flüchtlinge aus den damaligen sozialistischen Staaten, gewann die Frage der beruflichen Eingliederung neben der der wirtschaftlichen Eingliederung immer mehr an Bedeutung.

Ziel sollte, wie Pfeil (1951) sagte, nicht mehr sein, die Flüchtlinge überhaupt beruflich unterzubringen, sondern sie in Berufen einzugliedern, die in Berufsrichtung und Status der Situation vor dem Krieg entsprechen. (vgl. Pfeil, 1951, 16)

Vielfach wurde dies damals für die Flüchtlinge und Vertriebenen auf breiter Ebene nicht für realistisch gehalten. (vgl. Pfeil, 1951, 16) Es ist auch heute immer noch nicht realistisch.

Der Verfasser belegt in den Kapiteln 8.2 und 8.3 dieser Dissertation, daß für die Mehrheit der iranischen Asylberechtigten in der Bundesrepublik (insbesondere Ausgebildete und Akademiker) diese wichtigsten Integrationskriterien nicht erfüllt sind. Im Gegenteil hat diese Gruppe mehr oder weniger eine marginale Position bzw. sozialen Abstieg eingenommen.

Abschließend möchte ich in diesem Zusammenhang auf Esser verweisen, nach dessen Auffassung die Eingliederungsprobleme und -chancen von Migranten und

Migrantinnen in einem Aufnahmesystem wie der Bundesrepublik Deutschland mit den klassischen Erklärungsvariablen, wie z.B. der Aufenthaltsdauer, kaum befriedigend analysiert werden können. (siehe: Esser, 1981)

Im Verlauf unseres Jahrhunderts haben IranerInnen mehrfach Schutz im Ausland, u.a. in der BRD gesucht, um Bedrohungen für Leib und Leben zu entgehen. Doch nie zuvor hatten die Fluchtbewegungen solche Ausmaße angenommen wie in der jüngsten Geschichte des Iran.

Zu welcher Zeit, ob während der Pahlewi-Dynastie oder der jetzigen Gewaltherrschaft der Islamischen Republik, iranische Flüchtlinge in der BRD Aufnahme fanden, sie waren und bleiben unliebsame Gäste.

Und zwar hauptsächlich deshalb, weil sie als Störfaktor bei der Entwicklung wirtschaftlicher Beziehungen der BRD zum Iran gesehen werden. Dies zeigte sich in den 90er Jahren (erste Hälfte) im "Mykonos"-Prozeß. Danach richtete und richtet sich auch die Behandlung, die sie hierzulande erfahren.

In dieser Arbeit sollten keine Vorschläge für Maßnahmen in den einzelnen Infrastrukturbereichen erarbeitet werden.

1.3. Zur Methode der empirischen Untersuchung

1.3.1. Untersuchungsziel

Die vorliegende Arbeit umfaßt zwei Hauptteile:

Im ersten Teil soll versucht werden, die strukturellen Merkmale der Fluchtbewegung aus dem Iran in verschiedenen theoretischen Ansätzen zu erfassen.

Der zweite Teil beschäftigt sich mit der sozialen Situation iranischer Flüchtlinge in der Bundesrepublik und versucht den Nachweis zu führen, daß die Flucht meist auch mit sozialem Abstieg verbunden war. Die erhobenen Daten und Materialien sollen einerseits Aufschluß geben über die objektive Lage dieser Flüchtlingsgruppe in der BRD, andererseits Informationen über die einstigen Lebensverhältnisse im Iran übermitteln.
Zur Ergänzung von Literaturauswertung und Sekundäranalyse nehme ich, soweit

förderlich oder möglich, eine Befragung in Deutschland lebender iranischer Flüchtlinge vor. Die Befragung wird nach thematischen Schwerpunkten strukturiert, die sich auf die unterschiedlichen Aspekte der Flucht-, Vorflucht- und Nachfluchtsituationen und auf daran anzuknüpfende Hypothesen beziehen.

Alle Hypothesen stützen sich auf Daten, die aus der Befragung des unten (im Kapitel 1.3.) beschriebenen Personenkreises - also von iranischen Flüchtlingen, die nach der Februarrevolution von 1979 (bis Ende 1989) in die Bundesrepublik Deutschland kamen, gewonnen wurden.

1.3.1.1. Zu den die Untersuchung leitenden Hypothesen

Hypothese 1. Die Fluchtbewegung der iranischen Flüchtlinge in dem bezeichneten Zeitrahmen ist im wesentlichen auf die schwer zu ertragenden Lebensverhältnisse unter den Bedingungen des despotisch-theokratischen Herrschaftssystems der Islamischen Republik, insbesondere auf ihre willkürliche Machtausübung zurückzuführen.

Hypothese 2. Die iranischen Flüchtlingsgruppen hatten auf dem Fluchtweg in die Bundesrepublik Deutschland bzw. andere westliche Länder erhebliche, zum Teil lebensbedrohende Hindernisse zu überwinden.

Hypothese 3. Die Anerkennungsquote iranischer Flüchtlinge ging im Laufe der 2. Hälfte der 80er Jahre drastisch zurück.

Hypothese 4. Die Analyse ergibt: Die anerkannten iranischen Asylberechtigten waren, soweit sie Beschäftigung gefunden hatten, überwiegend in Randpositionen zu finden. In gleich hohem Maße waren sie von Arbeitslosigkeit betroffen. In sozialer und in finanzieller Hinsicht hatten unter den Asylberechtigten vor allem Akademiker empfindliche Nachteile hinzunehmen. Ihr Bildungsstand führte nicht - im Gegensatz zu den gehobenen Berufschancen, die sich bei vergleichbaren Bedingungen einheimischen Bewerbern bieten - zu Aufstiegsmöglichkeiten in besser situierte Beschäftigungen. Die jüngere Altersgruppe (unter 20 bis 25) hatte günstigere Aussichten als die Altersgruppe darüber.

Hypothese 5. Die Wohnverhältnisse der iranischen Flüchtlinge im deutschen Exil waren gegenüber ihren Wohnbedingungen vor der Flucht in der Regel verschlechtert.

Hypothese 6. Die spezifischen sozialen Kontakte und die Formen der Freizeitgestaltung spiegeln nicht nur Art und Intensität der Beziehungen der Flüchtlinge zur Aufnahmegesellschaft wider, sondern auch Faktoren, die die kulturelle und religiöse Sozialisation in ihrer Heimat bestimmten. Ihre soziale Integration im Exilland hängt von Faktoren wie Beruf, Wohnlage und soziale Position und insgesamt wiederum vom Grad der Sprachbeherrschung ab.

Hypothese 7. Die im Asylland erreichte oder erreichbare soziale wie berufliche Stellung - der Grad ihrer Übereinstimmung mit dem Qualifikationsstand - ist entscheidend dafür, in welchem Umfang Heimatgefühl durch Integrationsgefühl ersetzt wird.

1.3.2. Standardisiertes Interview mit iranischen Flüchtlingen.

Atteslander unterscheidet zwischen "wenig strukturierten" und "stark strukturierten" bzw. standardisierten Interviews. (vgl. Atteslander, 1984,108) Wird ein Interview auf der Grundlage eines vorgegebenen "standardisierten Fragebogens" (in dem für alle Befragten die gleichen Fragen in gleicher Formulierung und Reihenfolge vorliegen) von einem Interviewer, der sich an diese exakten Vorgaben auch hält, durchgeführt, spricht man von einer Befragung in einer "stark strukturierten Interviewsituation". Standardisierung und weitestgehende Neutralität des Interviewers als Übermittler von Fragen sind dementsprechend die bedeutsamsten Unterscheidungsmerkmale dieser Befragungsform von der "wenig strukturierten".

Dazu habe ich einen Fragebogen entwickelt, der mir für standardisierte Interviews mit iranischen Flüchtlingen besonders geeignet erschien. (s. über Fragebogen in: 1.3.2.1.) Eine weitere mündliche, jedoch halb- bzw. wenig standardisierte Befragungsweise führte ich bei Flüchtlingsräten, Rechtsanwälten und Sozialarbeitern durch[14]. Hierbei handelte sich um Interviews ohne Fragebögen. Es bleibt bei solchen

[14] Ich interviewte Experten (Sozialpädagogen, Rechtsanwälte, Mitarbeiter einiger Behörden) zu charakteristischen Gegebenheiten, die für die iranische Flüchtlingspopulation (Gemeinde) gelten. Ihre Meinungen über die Situation von und Erfahrungen mit iranischen Flüchtlingen waren dabei das

Vorgehensweisen den Experten überlassen, ihre Meinungen über bestimmte Themen zu äußern, wobei der Interviewer eher eine passive Rolle spielt. (vgl. Schnell/Hill/Esser, 1993, 329)

Das Interview ist die mündliche Form der Befragung und die am häufigsten verwendete Methode in der Soziologie. Diese Methode setzt im allgemeinen gute verbale Fähigkeiten des Befragten und ein weitgehend ähnliches Sprachspiel (Wittgenstein) bei Forscher, Interviewer und Befragtem voraus. (vgl. Friederichs, 1980; s. auch: Schnell/Hill/Esser, 1993)

In den meisten Fällen besteht eine Trennung von Forscher und Interviewer. Dies ist in der vorliegenden Arbeit nicht der Fall. Forscher und Interviewer sind identisch und gehören demselben Sprachraum (persisch) an wie die Befragten selbst.

Gegenüber der schriftlichen Befragung hat die Form des Interviews den Vorteil, daß der Interviewer den Befragten zur Mitarbeit motivieren und durch Erläuterungen Unklarheiten beseitigen kann. Auch stellt sich bei der mündlichen Befragung nicht das Problem der Rücklaufquote.

Die Untersuchung bediente sich der Methode des halb- bzw. standardisierten Interviews (im Gegensatz zu explorativen Interviews), so daß die Antworten der Befragten leichter vergleichbar wurden.

Zu den Instrumenten der Daten- bzw. Materialerhebung im einzelnen:

1.3.2.1. Inhalt und Aufbau des Fragebogens

Neben sozialstatistischen Angaben zur Alters- und Geschlechtsstruktur, zur familiären Herkunft (Schicht- und Klassenzugehörigkeit/Grad der Urbanisation in den Herkunftsorten) und zur Nationalität (Unterscheidung nach persischer, kurdischer oder aserischer Abstammung), die für die Auswertung der Befragung notwendig erschienen, behandelte der Fragebogen vor allem drei Komplexe:

Leitthema. Hier wurden besondere, für iranische Flüchtlinge zutreffende Merkmale in Betracht gezogen, die sich über Jahre oder Jahrzehnte ausgeprägt haben. Einige wenige iranische Persönlichkeiten wurden auch speziell zu Einzelheiten der Exilbedingungen und das Flüchtlingsleben in Deutschland interviewt. Darunter befanden sich Mitglieder des iranischen Schriftstellerverbands (KANUNE-NEWISANDEGAN IRAN) wie auch Vorstandsmitglieder einiger politischer Organisationen, die bereits zum zweiten Male in der BRD Asyl suchen mußten.

- Fragen zur Flucht insgesamt (Fluchtmotive, Fluchtwege, Fluchtdauer, Stationen bis zum Ziel- bzw. Fluchtland - hier Bundesrepublik Deutschland - Fluchtformen mit oder ohne Fluchthelferorganisation, Einzel- oder Familienflucht)

- Fragen zu persönlichen Erfahrungen mit der bundesdeutschen Asylpraxis während der Zeit des Asylverfahrens. Hierzu gehören auch die Fragen nach der Verfahrensdauer bis zur Anerkennung sowie die Fragen nach der allgemeinen Lebenssituation in Gemeinschaftsunterkünften.

- Fragen nach der Art des Berufs und der beruflichen Stellung vor der Flucht.

- Fragen zur sozialen Situation (Ausbildung, Arbeit, Wohnung) in der Aufnahmegesellschaft.

(Die Antworten auf diese, die Lebenssituation betreffenden Fragen ermöglichten sowohl den Vergleich der Situationen, die vor der Flucht angetroffen wurden, mit denen, die nach der Flucht eintraten, als auch zugleich die Lieferung von Indizien dafür, ob tendenziell Abstieg- oder Aufstieg die Lebensverhältnisse der Flüchtlinge prägten. Das wiederum lieferte auch Aufschluß darüber, in welchem Maße eine positive Integrationsmöglichkeit oder auch deren Gegenteil bestand.)

- Fragen zu den gesellschaftlichen Kontakten und zur Freizeitgestaltung. (Hierzu gehören auch die Fragen nach Umfang und Grad der Beherrschung der deutschen Sprache, nach den Bildungsbedingungen in der Aufnahmegesellschaft und der Art und Intensität auch beruflich bedingter Kontakte.)

Die Fragebogen richteten sich zunächst an asylberechtigte Iraner, die nach der Februarrevolution bzw. wegen deren Folgen flüchteten. Sie wurden in persischer Sprache konzipiert und zwecks empirischer Untersuchung zur Ermittlung der jeweiligen Auf- bzw. Abstiegssituation unter anerkannten iranischen Flüchtlingen in Köln und Umgebung verbreitet. Sie umfaßten insgesamt 90 Fragen. Die Fragen waren nach Themen geordnet. Dabei handelt es sich um offene wie auch um geschlossene Fragestellungen. Die Antworten der offenen Fragen wurden so kategorisiert, daß sie in die Auswertung mit einbezogen werden konnten. Einige Fragen bestanden aus Antwortkategorien mit mehrfachen Antwortmöglichkeiten (Mehrfachnennungen).

Die Formulierung der einzelnen Fragen orientierte sich an einer allgemeinen und für alle befragten Gruppen verständlichen Terminologie.

Die endgültige Form des Fragebogens entstand nach einem Vortest (Pretest), der mit 10 Probanden durchgeführt wurde. Nach diesem Pretest wurde der Aufbau geringfügig geändert und gekürzt. Auch die Antwortmöglichkeiten wurden überarbeitet und verbessert. Jedem

Befragten war es möglich, in knapp sechzig Minuten einen solchen Fragebogen vollständig auszufüllen.

1.3.2.2. Auswahl und Umfang der empirischen Erhebung

Eine Totalerhebung schied wie bei den meisten empirischen Untersuchungen aus finanziellen, zeitlichen und organisatorischen Gründen als Möglichkeit aus. Ein Anspruch auf statistische Repräsentanz der Ergebnisse für die gesamte BRD wird deshalb nicht erhoben.

Die hier vorgelegten empirischen Daten stammen von iranischen Flüchtlingen bzw. Zielgruppen, die zwischen 1979 (Februarrevolution) und Ende 1989 in die Bundesrepublik flüchteten. Bedingung ihrer Einbeziehung in die Untersuchung war, daß sie innerhalb dieses Zeitraums ihre Asylanträge gestellt und ihre Anerkennung als politische Flüchtlinge erhalten hatten, sie verfügten also über eine unbefristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Eine weitere Bedingung war, daß sie zum Befragungszeitpunkt in Köln in Privathaushalten lebten. Diese Voraussetzungen waren nach meiner Überzeugung deshalb wichtig, weil der Höhepunkt der iranischen Fluchtwelle in die 80er Jahre fällt und deshalb eine Analyse besonders charakteristische Daten ergeben kann.

Zum anderen erforderte die Untersuchung die Ermittlung von Daten über Aufstiegschancen in Bildung und Beruf und zur wirtschaftlichen Lage wie auch zum Integrationsgrad der Befragten. Das setzte eine längere Aufenthaltsdauer möglichst an ein und demselben Ort voraus.

Ein weiteres Auswahlkriterium war die politische Orientierung, zu der sich die Flüchtlinge bekannten. So gehören zu den Befragten sowohl Menschen, die dem

linken Spektrum, als auch liberalen und konstitutionell-monarchistischen wie auch moslemischen Richtungen zuzurechnen sind.

Die Stichprobenauswahl konzentrierte sich auch deswegen auf Köln und Umgebung, da sich dort das Zentrum der politisch engagierten Iraner und ihrer Organisationen befand. Darüber hinaus weist Köln bzw. das Bundesland Nordrhein- Westfalen die höchste Dichte iranischer Staatsangehöriger auf. Das machte aussagefähige Zufallsstichproben - bzw. "random samples"- möglich. Dadurch erhielt die Arbeit trotz der bereits angemerkten Beschränkungen eine bestimmte statistische Repräsentanz für die gesamte iranische Flüchtlingsbewegung, die sich derzeit in der Bundesrepublik aufhält.

Von den insgesamt 240 angesprochenen iranischen Flüchtlingen erklärten sich 194 zu einem Interview bereit. Die 46 Befragten, die das ablehnten, nannten für diese Ablehnung keine Gründe. Auch der Interviewer fragte nicht nach den Gründen. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß dafür Angst oder Skepsis ausschlaggebend waren. Von den an der Befragung Beteiligten verfügten 7 Personen über ein Bleiberecht nach § 51 bzw. wurden "geduldet". 5 Personen kamen bzw. flüchteten in den 90er Jahren, also außerhalb des Befragungszeitraums, in die BRD. Ihre Antworten wurden nicht in die Auswertung einbezogen. Somit ergibt sich ein Stichprobenumfang von 182 Personen.

Die relativ hohe Bereitschaft iranischer Flüchtlinge, sich an einer umfangreichen Befragung zu beteiligen, erklärt sich aus der dafür von verschiedenen Flüchtlingsräten sowie Rechtsanwälten bzw. Vertrauensleuten gewährten Unterstützung. Ohne deren Hilfe wäre die Untersuchung so nicht möglich gewesen.

1.3.2.2.1. Beschreibung der Stichprobe

Die untersuchte Stichprobe erfaßt 52 Frauen (etwa 28,6%) und 130 Männer (etwa 71,4% der gesamten Befragten).

Tabelle 4: Familienstand der Befragten

Familienstruktur	Frauen	%	Männer	%	Insgesamt	%
Ledig	8	4,4	19	10,4	27	14,8

Verheiratet (insgesamt):	37	20,3	107	58,8	144	79,1
Davon: getrennt lebend bzw. ohne Familie leben	5	2,7	9	4,9	14	7,7
Verwitwet	3	1,6			3	1,6
Geschieden	4	2,2	4	2,2	8	4,4
insgesamt	52	28,6	130	71,4	182	100,0

144 der Befragten waren verheiratet - 79,1% der Gesamtzahl. Davon waren 70 Befragte (38,4%) miteinander verheiratet. Von diesen Verheirateten hatten 19 deutsche Ehepartner (18 männliche und 1 weibliche Befragte), 27 Befragte waren ledig (etwa 15%). Die Mehrheit der ledigen Befragten waren männlich (19). Die Familie mit 3 Kindern war am häufigsten vertreten.

Tabelle 5: Geschlechts- und Altersstruktur der Befragten

Alter von bis	Weiblich	%	Männlich	%	Gesamt	%
10 - 15	3	1,6	2	1,1	5	2,7
15 -20	1	0,5	4	2,2	5	2,7
20 - 25	4	2,2	17	9,3	21	11,5
25- 30	19	10,4	39	21,4	58	31,8
30-35	15	8,2	39	21,4	54	29, 6
35-40	4	2,2	9	4,9	13	7,1
40-45	4	2,2	5	2,7	9	4,9
45-50	1	0,5	7	3,8	8	4,4
50-55	1	0,5	4	2,2	5	2,7
55-65 u. mehr			4	2,2	4	2,2
Insgesamt	52	28,6	130	71,4	182	100,0

Fast 85% der befragten Flüchtlinge waren zum Zeitpunkt der Flucht zwischen 20 und 45 Jahre alt, also in einem aktiven und mobilen Alter. Ihnen folgte die Altersgruppe 45-55 Jahre mit nahezu 8%. Die Gruppe der 55- bis über 65 jährigen machte einen Anteil von 2,2% aus. Ein geringer Prozentsatz (5%) entfiel auf die Altersgruppe der bei ihrer Flucht aus dem Iran noch unter 20-jährigen.

Tabelle 6: Sprachzugehörigkeit der Befragten

Muttersprache	Weiblich	%	Männlich	%	Insgesamt	%
Arabisch			2	1,1	2	1,1
Aserisch	11	6,0	19	10,4	30	16,5
kurdisch	9	4,9	18	9,9	27	14,8
persisch	32	17,6	91	50,0	123	67,6
Insgesamt	50	28,6	130	71,4	182	100,0

Die Mehrheit (122) der Interviewten war persischer Abstammung, gefolgt von der Gruppe der nationalen Minderheit der "Azaris" (30). Die drittgrößte Gruppierung stellten die Kurden mit 28 dar.2 gehörten der arabischen Minderheit an.

Der überwiegende Teil der Befragten kam aus den Großstädten Teheran (60%) und Täbriz (10%). Die anderen zur Islamischen Republik gehörenden Länder wie Kurdistan, Esfahan, Gilan, Mazandaran, Khusistan und Fars erbrachten die restlichen Prozente. Die befragten Kurden kamen größtenteils, wie zu erwarten war, aus Kurdistan und aus den mittelgroßen Städten Sannandaj und Sagges sowie aus der Kleinstadt Baneh.

Beim Merkmal "Zeitpunkt der Flucht" liegt der Schwerpunkt auf den Jahren 1983-1987. Hier ergibt sich ein Anteil von nahezu 72%. Lediglich 18% der Befragten flüchteten in der Zeit zwischen 1979 und 1982 und etwa 12% zwischen 1987 und 1990.

1.3.2.3. Zur Erhebungssituation - Durchführung der Befragung

Die gesamte Befragung wurde im Verlauf des Jahres 2001 durchgeführt. Die Kontakte zu den Flüchtlingen aus den verschiedenen Organisationen wurden in der Regel über zwei iranische Flüchtlingsräte, zwei Rechtsanwälte und Vertrauensleute hergestellt.

Aus Erfahrung war davon auszugehen, daß in bestimmten Fällen Antworten verweigert oder solche Antworten gegeben wurden, deren Wahrheitsgehalt in Zweifel zu ziehen ist. Um dies möglichst zu vermeiden, wurde auf das Anonymitätsprinzip verwiesen. Es wurde den befragten Personen versichert, daß bei der Auswertung des Fragebogens keine Identifizierung vorgenommen werden kann.

Notwendig war auch eine ausführliche Eingangserläuterung der Zielsetzung der Befragung, da es Skepsis, Unsicherheit und Angst zu zerstreuen galt. Zur weiteren Erhebungssituation kann hinsichtlich der Teilnehmerzahl festgestellt werden, daß an den meisten Interviews nur ein Befragter teilnahm. Es kamen aber auch Gruppenbefragungen vor, an denen zwei Personen (miteinander verheiratete Partner) teilnahmen.

Gelegentlich habe ich familienweise (2 verheiratete Befragte) befragt. Die Interviews fanden in der Regel abends bei den Befragten zuhause statt. Andere Interviews fanden tagsüber in der Mensa (im Universitäts-Gebäude) statt. Mehrfach wurden die Interviews auch in der Wohnung des Interviewers durchgeführt. Da alle Befragten vorab ihre Bereitschaft zum Interview erklärt hatten, konnte die Befragung immer bis zu Ende durchgeführt werden. Es gab sehr selten eine Verweigerung von Antworten zu bestimmten Fragenkomplexen. Jedem Befragten wurde ein Exemplar des Fragebogens zum Mitlesen und als Beantwortungshilfe an die Hand gegeben. Alle 182 Interviews wurden innerhalb von 15 Wochen durchgeführt.

1.3.3. Halbstandardisiertes Interview mit Flüchtlingsräten und Sozialarbeitern (Expertenbefragung)

Gegenüber dem standardisierten Interview wurden bei der Befragung der "Experten" lediglich die Fragethemen und Frageantworten festgelegt. Befragt wurden ein deutscher und zwei iranische Flüchtlingsvereine aus Köln, zwei Rechtsanwälte und zwei Sozialarbeiter, die Flüchtlinge in Wohnheimen betreuen. Allen gemein war ihre Erfahrung mit Flüchtlingsproblemen im Allgemeinen und iranischen Flüchtlings-biographien im Besonderen.

Die Befragten wurden zu vier Themenkomplexen befragt:

- Berufliche Qualifikation, Klassen/Schichtzugehörigkeit und Familienlage im Iran und soziale Situation für Flüchtlinge in der BRD.
- Einschätzung der Arbeitsmarktnähe iranischer Flüchtlinge in der BRD.
- Politische und wirtschaftliche Motive der Flucht.
- Zufriedenheit mit der allgemeinen Lage in der BRD und Rückkehrbereitschaft.

Das bei dieser Befragung gesammelte Material ging als Modifikation bzw. Ergänzung in die letzten vier Kapitel sowie die Schlußbetrachtung ein.

2. Die Ursachen der Iranischen Revolution vom Februar 1979

2.1. Die Herrschaftsstruktur der Pahlawi-Dynastie bis zum Putsch 1953

2.1.1. Bis zum Putsch 1953

Die beherrschende Figur auf der politischen Bühne des Iran im Zeitraum zwischen dem ersten und dem zweiten Weltkrieg war Reza-Khan. Während dieser Zeit spielte er bei der Entwicklung des Landes die entscheidende Rolle.

Als er 1925 die Macht übernahm, gelang ihm der Karrieresprung vom persischen Kosakenoffizier zum mächtigsten Mann des Landes. Am 12.12.1925 wurde Reza-Schah zum ersten Monarchen der Pahlawi-Dynastie gekrönt. (siehe, Pahlawi, 1974, 35ff; siehe ebenso: Graham, 1974, 59)

Er nutzte einerseits rücksichtslos militärische Gewalt zur Unterwerfung aller Provinzen und betrieb andererseits eine Politik der Reformen und Zugeständnisse. Die Oberschichten versuchte er dadurch zu gewinnen, daß er ihnen vage und formale Zugeständnisse für eine Modernisierung des Landes machte. (vgl. Kambachsch, 1972, 35; siehe auch Ritter, 1979, 31)

Zur Sicherung seiner Macht erschien es ihm geboten, die Opposition zu beschwichtigen oder gar zum Schweigen zu bringen. Die Mittel dazu waren u.a. einige Reformen, die er in den ersten Jahren seiner Herrschaft einleitete. (Ebert/Fürtig/Müller, 1987, 22-25) So verfügte er in den dreißiger Jahren, entgegen dem Leitspruch der Fundamentalisten, "din wa dolat" = "Religion und Staat", eine Trennung von Religion und Staat, um mit dieser Maßnahme den Einfluß der Ulemas zurückzudrängen. (vgl. Tabari, 1979, 32; siehe auch: Brentjes, 1981, 72)

Während die Säkularisierung des Staates für die Masse des Volkes kaum von Bedeutung war, nutzte sie jedoch einer kleinen Mittelschicht und vor allem der dünnen Oberschicht. Die kleine Mittelschicht, die sich zu dieser Zeit allmählich

herausbildete und sich an westlichen kulturellen und sozialen Mustern orientierte, konnte sich konsolidieren und ihre Stellung festigen. (vgl. Tabari, 1979, 35)

Eine Folge davon war eine sich stetig vergrößernde Kluft zwischen dieser Mittelschicht und den breiten Volksmassen, eine zu Spannungen und zu gewaltsamen Entladungen drängende innere Atmosphäre. Gewalt und Terror gehörten deshalb ebenfalls zu den Machtinstrumenten von Reza-Schah. "Während seiner Herrschaft wurden nahezu alle in der konstitutionellen Verfassung verankerten Grundrechte mit Hilfe des ihm ergebenen Parlaments abgeschafft bzw. außer Kraft gesetzt. Die Aushöhlung der Verfassung und die Ausweitung des Terrors gingen so weit, daß auch die normale Freizügigkeit der BürgerInnen eingeschränkt wurde. Wer eine Stadt verlassen bzw. besuchen wollte, benötigte dazu eine schriftliche Genehmigung der örtlichen Polizei." (Haschemi/Adineh, 1998. 3)

Im Jahr 1931 wurde die Kommunistische Partei Irans (KPI) verboten. Mitglieder dieser Partei und andere Oppositionelle waren seit seinem Machtantritt Verfolgung und Repressalien ausgesetzt[15]. Nachdem Reza-Schah zu erkennen gegeben hatte, daß er sich den faschistischen Achsen-Mächten Deutschland[16], Italien und Japan anschließen wollte, wurde er von den mit diesen Mächten im Krieg stehenden Alliierten unter massiven Druck gesetzt und mußte am 6.9.1941 zugunsten seines Sohnes Mohammad-Reza abdanken. (vgl. Ebert et al, a.a.O. 28)

Damit wurde in der Politik des Iran eine Kehrtwende eingeleitet. Am 29.1.1942 unterzeichnete der neue Schah einen Bündnisvertrag mit der UdSSR und Großbritannien. Am 9.9.1943 erklärte der Iran Hitlerdeutschland den Krieg[17]. Mit dem Einmarsch alliierter Truppen war die Chance gewachsen, daß sich im Iran demokratische Verhältnisse herausbilden und entfalten würden. Ein Garant dafür war

[15] Zum Zeitpunkt des Verbots der KPI waren bereits 3.000 Todesopfer zu beklagen. 16 Jahre dauerte seine Alleinherrschaft. Insgesamt wird die Zahl seiner Opfer in dieser Zeit auf 20.000 beziffert; vgl., Antiimperialistisches Informationsbulletin (AIB), 1975, 40-42.

[16] Der Anteil von Deutschland am iranischen Gesamtaußenhandel betrug im Jahre 1931 6%. Er stieg im Jahre 1941 bis über 45%. Damit übertraf er andere Länder bei weitem; vgl. Adli, 1960, 65.

[17] In seiner Erklärung vor dem Parlament versprach der neue Schah Mohammad-Reza Pahlawi, "alles Übel, das sein Vater angerichtet hatte wiedergutzumachen. Zu den ersten Dekreten des neuen Monarchen, die vom iranischen Parlament (nationaler Versammlungsrat) bestätigt wurden, gehörte die Übergabe der gesamten Besitztümer Reza-Schahs, sowohl der Grundstücke als auch der Industrieanteile, die der Diktator angeblich "zu Wohltätigkeitszwecken" zusammengerafft hatte, an den Staat." (Alavi, Kämpfendes Iran, 1955, 115)

Mohammed Mossadegh. (Nationale Konferenz der Tudeh- Partei Iran(TPI), 1986, 21, siehe auch: Ebert et al, a.a.O., 28 ff)

Mit Unterstützung eines breiten Bündnisses vieler sozialer Schichten gelangte er zur Macht und wurde 1951 Ministerpräsident. Eines seiner ersten und wichtigsten Ziele war die Verstaatlichung der südiranischen Erdölquellen, die sich seit Beginn dieses Jahrhunderts im englischen Besitz befanden. Die Verstaatlichung des Öls erfolgte noch im gleichen Jahr auf Beschluß des Madjles. (Nirumand, 1967, 36ff)

England, die USA und die Konzerne reagierten darauf mit Strafaktionen. Sie verhängten gegen das Land einen Wirtschaftsboykott und versperrten die Seewege am Golf mit Kriegsschiffen.

1953 war es Mossadegh gelungen, alle Machtbefugnisse in seinen Händen zu konzentrieren. Der Schah hatte damit zunächst ausgespielt und mußte ins Ausland fliehen. (vgl. Behzadi, 1963, 57; siehe hierzu: Holiday, 1979, 33)

In den politischen und sozialen Verhältnissen im Lande waren zu dieser Zeit grundlegende Veränderungen eingetreten. Die US-Regierung, die seit 1942 Militärmissionen im Iran unterhielt, dem Schahregime militärische und wirtschaftliche Hilfe zukommen ließ und es auch politisch unterstützte, setzte alles daran, den Iran ebenso wie die Türkei und Griechenland zu einem Stützpunkt für ihre gegen die UdSSR gerichtete Rollback-Politik und der Bekämpfung des Kommunismus zu machen. (siehe hierzu: Ritter, 1979, 34 ff; siehe ebenso: Adineh, 1988, 67)

Die programmatische Propaganda gegen eine "kommunistische Gefahr" und eine "Machtergreifung durch die Tudeh Partei des Iran (TPI)", die von der CIA und dem Intelligence Service verbreitet wurden, erwies sich als wirksam genug, das breite Bündnis innerhalb der Nationalen Front und der Geistlichkeit des Irans zum Zerfall zu bringen.

Im August 1953 wurde der gewählte Ministerpräsident Dr. M. Mossaddegh mit Gewalt seines Amtes enthoben. Durch direktes Eingreifen der CIA und ihrer Handlanger - des Generals Zahedi und schah-treuer Offiziere - wurde ein Staatsstreich gegen ihn durchgeführt. (vgl. Neuberger/Opperskalski, 1982, 25; s.a.

Roosevelt, 1979) Der Schah wurde zurückgerufen und konnte erneut seinen Pfauenthron besteigen. Was darauf folgte, war ein Schreckensregime.

Mit der Niederlage der Regierung Mossadegh endete ein wichtiges Kapitel des iranischen Befreiungskampfes. Die Machtausübung der Putschisten war in erster Linie darauf gerichtet, die Interessen der iranischen Feudalaristokratie, welche die gesellschaftliche Struktur des Landes prägte, zu sichern. Der größte Teil der Feudalklasse setzte sich aus Mitgliedern des Herrscherhauses, des Beamtenapparates, der Militärhierarchie sowie Angehörigen der "Tausend Familien" zusammen. Größter Grundbesitzer war der Schah selbst. (vgl. Ebert et al, a.a.O. 47ff) Viele Oppositionelle darunter hunderte Mitglieder der TPI und einige der Nationalen Front, wurden hingerichtet. Tausende wurden eingekerkert. Unter diesen Gefangenen waren einige ZK-Mitglieder der TPI, die erst bei Beginn des späteren Volksaufstandes aus den Schahgefängnissen befreit wurden. Sie wanderten in der Khomeini-Zeit 1983 jedoch wieder ins Gefängnis und wurden 1988 hingerichtet.

Die Friedhofsruhe, die der Schah und sein Unterdrückungsregime mit unmittelbarer CIA-Unterstützung im Lande ausbreiteten, dauerte 25 Jahre. (siehe hierzu: Haschemi/Adineh. a.a.O. 4)

2.1.2. Die Pahlawi-Dynastie nach dem Putsch bis zu ihrem Sturz

Die USA-Beziehungen zum Iran waren von Neokolonialismus geprägt. In die Wirtschaft des Landes wurden große Mengen von US-Dollars gepumpt, um die völlige Abhängigkeit des Iran von den USA zu sichern. Die US-Interessen richteten sich dabei vorrangig auf die Rolle des Iran als einer der weltweit leistungsfähigsten Erdölproduzenten und ebenso sehr auch darauf, ihn als Juniorpartner im Kalten Krieg gegen die damaligen sozialistischen Länder, besonders die Sowjetunion, zu mißbrauchen.

"Ein Markstein in dieser Entwicklung war besonders das am 5.3.1959 abgeschlossene amerikanisch-iranische Militärabkommen, ein Ereignis, das die iranische Abhängigkeit weiter vertiefte[18]." Mit Hilfe seiner amerikanischen Berater

[18] Die neokolonialistische Strategie der USA-Regierung gegenüber Iran hatte aber schon früher begonnen. Zwischen 1953 und 1960 betrug die US-"Wirtschaftshilfe" 440 Mill. Dollar, etwa die gleiche Summe wurde darüber hinaus für den militärischen Bereich aufgebracht. (Ebert et al, a.a.O, 48)

sowie seines inländischen Unterdrückungsapparates konnte M. R. Pahlawi "seine Macht so stark ausbauen, daß er zum absoluten Alleinherrscher des Landes mit fast uneingeschränkten Machtbefugnissen wurde. Er setzte die Verfassung de facto außer Kraft und regierte nach allen Regeln der Willkür." (Haschemi/Adineh, a.a.O. 4)

Schneller als ursprünglich angenommen und beabsichtigt, wurde zu Beginn der sechziger Jahre erkannt, daß zur Sicherung der politischen Macht des Schahs und des amerikanischen Einflusses die Durchführung von Reformen unumgänglich geworden war. (vgl. Ebert et al, a.a.O, 48) "Es wurde ein Programm zur Landreform angekündigt sowie Erweiterungen auf dem sozialen und Bildungssektor und dieses ganze Paket unter dem Namen "weiße Revolution" präsentiert." (Adineh, 1988, 67)

Vermittels dieser sogenannten Agrarreform sollten kapitalistische Produktionsverhältnisse auf dem Agrarsektor durchgesetzt werden.

Auf dem Lande herrschten gravierende Klassenunterschiede. Sie wurden durch die sog. Agrarreform weder überbrückt geschweige denn beseitigt, vielmehr kamen neue Widersprüche hinzu. Waren Abhängigkeit und Druck bisher von den Besitzverhältnissen der Feudalherren bestimmt, traten nunmehr an deren Stelle Banken, Wucherer, Versicherungsgesellschaften und Kaufleute. Ihre Gewinnanteile an der Arbeit der Bauern übertrafen noch die Feudalherren. In dem Maße, wie sich der Kapitalismus fortentwickelte, ging eine forcierte Differenzierung der iranischen Bourgeoisie vor sich. In enger Verknüpfung mit dem ausländischen Kapital entstanden große Finanz- und Industriegruppierungen[19]. (siehe Senghaas/Menzel, 1976, 47ff)

Diese Zusammenstellung von Macht und Geld bildete für den Schah das sicherste Fundament, um seine Macht zu erhalten. "Je mehr ausländisches Kapital hier investiert wird, um so mehr werden diese Länder an der Sicherheit und Selbständigkeit unseres Landes interessiert sein." (Niknafs, 1974, 77)

[19] Banken, Versicherungen und Tochtergesellschaften imperialistischer Monopole, speziell amerikanischer, breiteten sich aus, ein künstlicher Wirtschaftsboom kündigte sich an. Die Gelder flossen in den Verkehrs- und Energiesektor, vielmehr aber noch in das Bauwesen und die Luxuskonsumtion.“ (Ebert et al, a.a.O, 48)

Zur Durchsetzung der kapitalistischen Akkumulation des Kapitals war der Oligarchie bzw. der neuen Aristokratie, die das Land regierte, jedes Mittel recht. Dazu zählten vor allem "Öl-, Waffen- und Börsengeschäfte" sowie "Anleihen", "Vermittlertätigkeit" und nicht zuletzt eine rigorose Ausplünderung der Bevölkerung. (vgl. Tabari, 1979, 123)

Die wichtigste und einflußreichste Figur innerhalb dieser Oligarchie war der Schah, der zudem über den größten Grundbesitz verfügte. Sein verschwenderischer Lebensstil war beispiellos; ebenso seine Schmuggelgeschäfte. (vgl. ebda.)

Die industrielle Entwicklung richtete sich ausschließlich nach den Interessen des Schah und amerikanischer Monopole.

Mit Hilfe von Auslandskapital entstanden im großen Stil Montagebetriebe, in denen importierte Einzelteile zusammengesetzt wurden. (siehe hierzu: Nirumand, 1967)

In Gefolge des sich rasch ausbreitenden abhängigen Kapitalismus veränderten sich die traditionellen Strukturen der städtischen Kleinbourgeoisie und des Kleinbürgertums. Das Beamtentum verzeichnete einen großen Zuwachs. Ebenso stieg die Zahl der freiberuflich Tätigen. In dem Maße, wie die Macht des Großkapitals wuchs und sich der Einfluß des imperialistischen Monopolkapitals auf die Ökonomie des Staates vergrößerte, verschwand das traditionelle Kleinbürgertum von der politischen Ebene der Machtstrukturen. Diese "Modernisierungspolitik" und der damit einhergehende westliche Einfluß stießen bei den religiösen Führern auf Ablehnung. Am heftigsten opponierten sie gegen die Landreform, weil dadurch auch ihr religiöses Stiftungsland enteignet wurde. Sie richtete sich ferner gegen die islamische Orthodoxie, weshalb die Geistlichen die Reformen - Wahlrechte der Frauen, u.a. - ebenfalls bekämpften. (siehe hierzu: Ivanov, 1972, 72ff; siehe ebenso: Keddi, 1981, 160-170)

Im Konkurrenzkampf mit den Industrie- und Finanzgruppierungen waren sie unterlegen. Diesem Druck war ebenfalls die nationale Bourgeoisie nicht gewachsen. Ihr gesellschaftlicher Einfluß ging systematisch zurück. (siehe hierzu: Behbani, 1987, Ebert et al, a.a.O, 140ff) Der Anteil am Bruttosozialprodukt betrug für 80% der Bevölkerung lediglich 32%, dagegen entfielen auf gerade 5% der oberen Schichten

34%. (Wolf, 1974, 82 zit. n.: AIB 1979) An diesen Zahlen ist abzulesen, wie sehr sich die Kluft zwischen Arm und Reich vertieft und die Klassengegensätze verschärft hatten.

Davon blieben die Machtverhältnisse im Lande nicht unberührt. Um jegliche Bedrohung abzuwenden, reagierte das Regime mit verstärkter Unterdrückung und Terror.

Zu Beginn der siebziger Jahre übernahm der Iran die Rolle des Gendarmen am Persischen Golf. Damit setzte eine beispiellose Aufrüstung ein.

Der Militärhaushalt machte insgesamt rund 50% der Staatsausgaben aus. Für die zerrüttete Landwirtschaft wurden aus den Öleinnahmen keine Gelder abgezweigt. Die Folge war, daß 60% der Landbevölkerung in den siebziger Jahren unter dem Existenzminimum leben mußten. Die Verarmung und Verelendung der Massen nahm während der Herrschaft von Mohammed-Reza, welcher der zweite und letzte Potentat der Schah-Dynastie war, die bis dahin größten Ausmaße an. Die völlige Abhängigkeit des Landes von hochentwickelten kapitalistischen Staaten, insbesondere von den USA, hat diesen Zustand wesentlich mitverschuldet. Mit ihrem Kapital überschwemmten sie das Land und erschlossen sich damit immer neue Profitquellen. Die wirtschaftliche Kontrolle des Landes lag fest in ihren Händen. Zwar war der Iran politisch unabhängig, auch waren auf seinem Territorium keine fremden Truppen stationiert, doch das war ohne jede Bedeutung. (vgl. Ritter, a.a.O. 8)

2.1.2.1. Die Entwicklung einer revolutionären Lage und der Sieg der Februarrevolution

Der Schah hatte zwar "goldene Zeiten" versprochen, doch die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung wartete vergeblich darauf. Ganz im Gegenteil! Die Verelendung breiter Volksschichten nahm immer größere Ausmaße an. Damit einhergehend verlief die Entwicklung des Iran beständig ungleichmäßiger. Ursache dafür waren nicht, wie offiziell verlautete, konjunkturelle Schwierigkeiten, sondern strukturelle Probleme, die ausschließlich der Politik des Schahregimes anzulasten waren. Diese Politik - antinationale Politik der Monarcho-Diktatur der Schah-Familie -

führte zu einer tiefen Strukturkrise der Gesellschaft und zu einer Verschärfung der Widersprüche zwischen dem Volk und den Machthabern[20].

Die Existenz des Pahlewi-Regimes wurde zum Haupthindernis der gesellschaftlichen Entwicklung.

Zur Aufrechterhaltung seiner Macht und zur permanenten und rücksichtslosen Bekämpfung der Interessen der werktätigen Bevölkerung bediente sich das Schah-Regime eines gewaltigen Unterdrückungsapparates. Dessen wichtigste Stützen waren die Polizei, die Geheimpolizei (SAVAK)[21] und die allgegenwärtige Armee. Um das ganze Ausmaß der Repressalien zu verdeutlichen, sei an dieser Stelle erwähnt, daß ausländische Beobachter die Zahl der politischen Gefangenen während des Schah-Regimes auf 25.000-100.000 geschätzt haben[22]. (vgl. Gholamizadeh Behbahani, 1987, 106)

Aufgrund der tiefen Krise mit ihren unerträglichen Folgen für die Masse der Bevölkerung entwickelte sich eine revolutionäre Bewegung des Volkes. 1978 fanden große Demonstrationen statt, in deren Verlauf große Erfolge wie u.a. die Freilassung aller politischen Gefangenen erzielt wurden.

Mit jedem neuen Tag weitete sich die Opposition aus. Gemeinsam mit religiösen Kräften organisierte die iranische Linke Generalstreiks, an denen sich Arbeiter, Bazarhändler, Frauen, Studenten und andere Gesellschaftsschichten beteiligten. (siehe hierzu: Riyahi, 1986, 46 ff; ebenso Ebert et al, a.a.O. 134ff)

Unaufhaltsam spitzte sich der antagonistische Widerspruch zwischen dem Volk und dem Staat weiter zu. In dieser Situation ging es nicht mehr nur um den Sturz des Schah und die völlige Entmachtung der Pahlewi-Dynastie, sondern um die Beseitigung der Monarchie überhaupt.

---

[20] "An der Spitze der herrschenden Klasse steht der Schah, der außerdem der größte Großgrundbesitzer im Iran ist. Der Schah dürfte alleine an Provisionen für seine Rüstungsgeschäfte mehrere Mrd. DM kassiert haben. Seine Schwester Ashraf wird im Volksmund "Madame 5%" genannt, weil sie an so gut wie allen iranischen Firmen beteiligt ist." (Ritter, a.a.O 8)

[21] SAVAK= Sazemane Amniyat Va Ettelaate Keshwar (Organisation für staatliche Sicherheit und Information)

[22] Die Zahl der durch Militär und Polizei Ermordeten beträgt mehr als 1.000. Die Zahl der politischen Gefangenen im Iran wird auf bis zu 100.000 geschätzt.
"Neben SAVAK, Militär und Polizei diente die königliche Einheitspartei als einzig erlaubte politische Organisation im Lande zur Unterstützung der Freiheitspartei." Ravasani, 1978,1

Der Sturz des Schahregimes stand somit auf der Tagesordnung. Um seinen Thron und seinen Herrschaftsanspruch zu retten, lenkte der Schah ein und versprach freie und demokratische Wahlen, doch niemand glaubte ihm. Das Volk durchschaute das Täuschungsmanöver, womit die politische Unterdrückung und der wirtschaftliche Niedergang irgendeinem Minister oder hohen Offizier in die Schuhe geschoben werden sollten. Es war sich vielmehr bewußt, daß der Schah dafür die Alleinschuld trägt[23].

Es rettete ihn auch nicht, daß er zum 1. Januar 1979 Bachtiar aus der "nationalen Front" zum Ministerpräsidenten ernannte, denn Khomeini erklärte das vom Schahparlament bestätigte Regime für illegal. Im Gegensatz zu islamisch-liberalen Persönlichkeiten sowie kompromißbereiten Ayatollahs wie Schariatmadari und Vertretern der Nationalen Front, die sich für Reformen in einer Monarchie einsetzten, verfocht Khomeini einen kompromißlosen Standpunkt gegenüber dem Schah. Unmißverständlich forderte er den Sturz der Monarchie[24]. Die Zentrale Figur des Widerstandes wurde Khomeini, der seit 1963 im Exil lebte[25]. Um ihn schloß sich die gesamte Oppositionsbewegung immer enger zusammen.

Die Protestwelle hatte inzwischen solche Ausmaße angenommen, daß der Schah keine andere Wahl mehr hatte, als das Land fluchtartig zu verlassen. Das ereignete sich am 16.01.1979[26]. (siehe hierzu: Haschemi/Adineh, a.a.O, 7)

---

[23] Auch bis in unsere Zeit besteht kein Zweifel, daß das monarchistische System durch und durch volksfeindlich war und im Iran Monarchie und Demokratie unvereinbar sind. Wie in der heutigen Zeit, wo das Regime der Welajat. e- Fagih im krassen Gegensatz zur Demokratie steht.

[24] Aus seinem Pariser Exil erklärte Khomeini jede Versöhnungsinitiative mit dem Schah oder zugunsten der Monarchie als Heuchelei, die nichts anderes bezwecke, als das islamische Volk zu täuschen und seine Bewegung zu lähmen. Mit diesem entschiedenen und unnachgiebigen Standpunkt bestätigte sich Khomeini als revolutionärer Führer. (siehe hierzu : Riyahi, a.a.O, 52) Von linksorientierten Parteien wurde er zunächst als revolutionärer Demokrat des Kleinbürgertums bezeichnet

[25] Nach seiner Verhaftung im Jahr 1963 und Verurteilung zu einer 10-monatigen Gefängnisstrafe wurde er wegen fortdauernder politischer Aktivitäten und Agitationen aus dem Land verbannt. Die Türkei war sein erstes Exilland, dann für längere Zeit der Irak und zum Schluß Frankreich. Unangefochten blieb er "die zentrale Symbolfigur des islamischen Widerstandes im Iran.“ (vgl. pohly, 1984, 248; siehe hierzu: Keddi, 1981, 150ff)

[26] Der Streik in der gesamten Erdölindustrie, insbesondere im Süden des Landes, hatte wesentlich zum Sturz des Schah beigetragen, da durch die fehlenden Deviseneinnahmen aus den Erdölexporten seit dem 31. Oktober 1978 die wirtschaftliche Basis des Landes nachhaltig gestört worden war. (Haschemi/Adineh, a.a.O, 7)

Mit der Verjagung des Schah wurde die erste wichtige Etappe der revolutionären Bewegungen abgeschlossen. Gleichzeitig damit hatte auch Ministerpräsident Bachtiar endgültig ausgespielt.

Am 1.2.1979 landete der Groß-Ayatollah Khomeini nach 15-jährigem Exil in Teheran. Seine Ankunft wurde von Millionen Menschen begrüßt. Am 5.2.1979 bestätigte er die "provisorische Revolutionsregierung" unter Mehdi-Bazargan. Die Revolution hatte gesiegt.

2.2. Die Iranische Revolution

Ein besonderes Merkmal der iranischen Revolution vom Februar 1979 und der ihr vorangegangenen Aufstandszeit zwischen 1978-1979 war die Tatsache, daß die unmittelbare Urheberschaft nicht von einem revolutionären Kern oder einer Avantgarde ausging. Es war die aufgestaute Unzufriedenheit in fast allen Klassen und Schichten, die große und zunehmend größere Massen der Bevölkerung in Unruhe versetzte, bis sich die Spannung schließlich in Aktionen entlud, an denen sich am Ende ins riesenhafte wachsende Zahlen von Engagierten beteiligten. (siehe hierzu: Ebert et al, a.a.O. 124)

Geschichtlich betrachtet gehört eine solche revolutionäre Erhebung gewiß zu den Ausnahmen.

Was die Breite der iranischen Revolution, also die soziale Zusammensetzung der sie tragenden Kräfte betrifft, stimmten die "marxistischen" Gruppen darin überein, daß sie von den untersten Schichten der Werktätigen und Lohnarbeiter sowie den oberen Schichten des Klein- und (teilweise liberalen) Handelsbürgertums (beide werden häufig als "Basar-Bourgeoisie" oder auch nur als "Basar" bezeichnet) unterstützt und getragen wurde. Darüber ist sich auch die ausländische Forschung weitgehend einig. (siehe hierzu: Riyahi, 1987, 7; ebenso Ebert et al a.a.O, 124 und Opitz, 1988, 133 ff)

Als die wesentlichsten Ursachen der Revolution heben diese Analysen übereinstimmend die sozialen und ökonomischen Mißstände, die politische Unterdrückung seit der Niederlage der "konstitutionellen Revolution" und insbesondere die wachsende, immer unerträglicher werdende Willkür des Polizeiapparates der Pahlawi-Dynastie hervor. (siehe hierzu : Haschemi/Adineh, a.a.O. 5-6) Der Basar-

Bourgeoisie als der tatsächlichen Vertreterin der nationalen Bourgeoisie wird dabei der entscheidende Anteil am erfolgreichen Verlauf der Revolution und schließlich an deren Sieg zugesprochen. Nicht zu unrecht, dem diese Kräfte hatten hinreichende Motive, mit dem Schahregime gründlich ins Gericht zu gehen. Es hatte den Basar mit vielfältigen administrativen, politischen und ökonomischen Schikanen be- und unterdrückt. Die Groß- und Kompradorenbourgeoisie stand dagegen uneingeschränkt in dessen höchster Gunst. (vgl. Ebert et al, a.a.O. 125 ff)

Der Basar erfreute sich bei den unteren und mittleren Schichten der Bevölkerung dagegen der größten Beliebtheit. Dazu trug nicht zuletzt die großzügige finanzielle Förderung der islamischen Theologieschulen, der Publikationen islamischer Autoren und der Schriften der schiitischen Geistlichkeit bei. (siehe hierzu: Ebert et al, a.a.O. 62 u. 128)

Mit Beendigung der Diktatur des Schah-Regimes hielt für kurze Zeit der "Frühling der Freiheit" im Iran Einzug. Der Demokratisierung der Gesellschaft schien zunächst nichts im Wege zu stehen. Das Aufatmen darüber war im ganzen Land spürbar. Sei es, daß erstmalig wieder "abweichende" Meinungen öffentlich ausgesprochen, gegensätzliche Standpunkte artikuliert wurden, Publikationen unzensiert erscheinen durften, sei es, daß die unter dem Schah in die Illegalität verbannten Oppositionsgruppen in der Öffentlichkeit auftreten und sich neu konstituieren konnten.

Die Ereignisse deuteten natürlich nicht einmal der Tendenz nach auf eine sozialistische Revolution oder eine proletarische Bewegung hin. Wer die iranische Geschichte gründlicher betrachtet und die Gesellschaftsstrukturen des Landes kennt, kann sich jedoch der Erkenntnis nicht verschließen, daß der Kampf gegen Despotismus und für Demokratie in der damaligen historischen Etappe gleichzeitig gewisse Merkmale eines Klassenkampfes und vor allem des antiimperialistischen Kampfes aufweist.

Die Grundvoraussetzung für eine gedeihlichere politische und wirtschaftliche Entwicklung des Landes bestand in der Beseitigung der Monarchie und des Despotismus.

Es bedeutet eine Verkennung der Tatsachen, wenn die Propaganda des gegenwärtigen Regimes behauptet, die Revolution habe einen eindeutig islamischen Charakter gehabt[27]. Richtiger ist es, davon zu sprechen, daß die revolutionäre Bewegung unverkennbar religiöse Ausdrucksformen, aber nicht unbedingt von vornherein im Ganzen nur religiöse Motive oder Ziele hatte. (siehe hierzu: TPI, 1986, 21)

Während des revolutionären Prozesses von 1979 erwiesen sich die führenden geistlichen Kräfte, besonders diejenigen unter der Führung Khomeinis, anfangs als schwächstes Glied. Daß sie dann die Führungsrolle der revolutionären Bewegung übernehmen konnten, war darauf zurückzuführen, daß der Schah ihnen während seiner 25-jährigen Herrschaft Freizügigkeit für religiöse Handlungen zugestanden hatte. In diesem Freiraum konnten sich in bestimmten Umfang die Ansätze zur Formierung von Gegenkräften gegen die Schahherrschaft entfalten. Ganz im Gegensatz dazu stand die absolute Illegalisierung aller politischen fortschrittlichen Organisationen. Sie waren verboten, zerschlagen und dem Versuch ihrer lückenlosen Ausmerzung ausgesetzt. (siehe hierzu: Tabari, 1980; siehe ebenso: Opitz, a.a.O. 183-184; Ebert et al, a.a.O. 150)

"Die Moscheen wurden" in den 70er Jahren "immer mehr zu Zentren der Kommunikation" oppositionell gestimmter Kräfte und der Vermittlung des für sie erforderlichen Informationsstandes. (Riyahi, a.a.O. 46) Da die weitaus größten Teile der iranischen Bevölkerung aus gläubigen Schiiten bestehen, liegt der Grund für den Einfluß religiöser Kräfte auf revolutionäre Anstöße durch die in Unruhe geratene Bevölkerung nahe.

Doch schon bald nach dem Sieg der Revolution wurde vielen ihrer aktiven Anhänger mehr und mehr bewußt, daß die neue Regierung ihren Vorstellungen immer weniger entsprach. Es zeigte sich, daß die führenden Kräfte aufgrund ihrer Klassenangehörigkeit und ihrer ideologischen Beschränktheit nicht in der Lage waren, die Aufgaben der Revolution - allen voran die Schaffung demokratischerer Lebensformen und demokratischer Kontrollmöglichkeiten über die Regierenden - zu erfüllen.

---

[27] "Für Khomenie ist diese Revolution eine rein islamische, eine religiöse und keine nationale Revolution" sagte Sadeh Tabatabai. (Scholl-Latur, 1983, 160-161)

Zwar mußte das mit dem Schah-Regime liierte Industrie- und Finanzkapital nach dem Sieg der Revolution Rückschläge hinnehmen, doch konnten die konservativ-antirevolutionär gestimmten Kräfte, - die mittlere und die Großbourgiosie - ihre Positionen in der Wirtschaft und im staatlichen Verwaltungsapparat weitgehend behaupten. (vgl. Behbahani, a.a.O. 191)

Die politische Macht teilten sich Vertreter der hohen Geistlichkeit, der höheren Handelsbourgeoisie und liberaler bourgeoiser Kreise mit den Repräsentanten von Zwischenschichten, die nicht im Dienste des alten Machtapparates gestanden hatten. Dagegen wurde die alte feudale Machtelite des Schah-Regimes aus ihren Positionen entfernt. Ausgeschlossen von der Führung des Landes blieben Vertreter der Arbeiterklasse und anderer revolutionärer und demokratischer Kräfte. Das erleichterte Entwicklungen, durch die die Februarrevolution von 1979 schließlich schweren Schaden genommen hat.

Die Hauptsorge der US- Amerikaner bestand darin, "den iranischen Kommunisten, der Tudeh Partei des Iran, jegliche Einflußnahme auf die Bildung einer neuen Regierung zu nehmen". Ihnen war wichtig, daß die Revolution nicht unter die Führung von Kommunisten geriet, etwa der Tudeh-Partei, und in deren Sinne fortgeführt werden würde. (Riyahi, a.a.O. 63)

Mit der Konzentration aller Machtbereiche in den Händen der Geistlichen, die traditionell den Antikommunismus[28] verfolgten, schien den USA wie auch den NATO-Ländern dies am besten gesichert. (vgl. Riyahi, ebda)

Die neuen Machthaber ignorierten vollständig das demokratische Grund- und Menschenrecht auf Selbstbestimmung, das eines der wichtigsten Ziele des Volksaufstands gewesen war. Sie betrachteten und behandelten das Volk als einen Haufen Unmündiger.

Nach Karl Marx stürzt jede (vollständige) Revolution die alte Gesellschaftsformation und hat damit sozialen Charakter. Jede Revolution stürzt aber auch die alte Macht

[28] "Chomeini läßt Imperialismus und Kommunismus als "antiislamische“ Gesellschaftsmodelle auf gleicher Ebene erscheinen. Er verteufelt zwar die USA als "Feind Nr. 1“ und "großen Satan“, attackiert aber nahezu ebenso scharf die sozialistischen Staaten, vor allem die Sowjetunion." (Ebert et al, a.a.O. 409)

und hat damit politischen Charakter. (MEW, 13, 9) "Die politische Revolution öffnet neue Möglichkeiten für ihre weitere Entwicklung in die Breite und in die Tiefe." (Simonia,1975, 91 zit. n.: Ebert et al, a.a.O 140)

Nach diesen Kriterien ist die iranische Revolution eine auf halbem Wege stehengebliebene. Zwar wurde die alte Macht gestürzt, doch das alte Gesellschaftssystem (mit seinen Produktions- und Klassenverhältnissen) blieb unangetastet. Wir haben es also mit einer unvollständigen Revolution zu tun.

3. Die Etablierung der Islamischen Republik

Nach dem Sieg der Revolution setzten die Geistlichen, die unter Khomeinis Führung in der Endphase der Bewegung eine besondere Rolle gespielt hatten, alles daran, der Bewegung ihren eigenen Stempel aufzudrücken.

Sie nutzten alle in ihrer Macht stehenden Mittel zur Propagierung einer Regierung bzw. eines "Systems" mit islamischer Verfassung und islamischem Parlament mit dem Ziel, ein solches System "in der iranischen Gesellschaft zu institutionalisieren." (Behbahani, 1987, 5; siehe hierzu: Ebert, et al, 401 ff)

Auf dem Weg dorthin wurde als erste Maßnahme am 31. März ein Referendum über die Errichtung einer Islamischen Republik durchgeführt.

Die Fragestellung lautete: "Sind Sie für oder gegen die Umwandlung des alten (Schah-)Regimes in eine islamische Republik, deren Verfassung von der Nation gebilligt werden wird?" (siehe hierzu: Behbahani, ebda, 4f; Ebert et al, 401)

Sowohl die Fragestellung als auch das Wahlverfahren deuteten darauf hin, daß der Gesichtspunkt einer Sicherung von Demokratie und Freiheit, wie sie die Revolution als wichtigste Aufgabe im Aufstand gegen das Schah-Regime betrachtet hatte, keine Rolle spielte.

Im Gegensatz dazu forderte die Mehrheit der linksorientierten Gruppierungen sowie die Nationale Front ein offenes Referendum, bei dem zumindest zwischen einer islamischen oder einer demokratischen Republik gewählt werden konnte. Diese Forderung stieß jedoch bei Khomeini auf Ablehnung. Auf einer großen Versammlung

in Ghom am 1.3.1979 erklärte er: "Was die Nation will, ist eine islamische Republik; nicht nur eine Republik, nicht eine demokratische Republik, auch nicht eine demokratisch-islamische Republik. Benutzt nicht den Ausdruck "demokratisch". Das gehört zum Stil des Westens." (Keyhan, 2.3.1979)

Das Referendum und seine Fragestellung lösten sowohl innerhalb der Geistlichkeit als auch zwischen nichtreligiösen Gruppen und der Geistlichkeit heftige ideologische und politische Auseinandersetzungen aus. Als Folge trat eine Zersplitterung der Volksbewegung ein.

Die überwältigende Mehrheit von 98,2% votierte beim Referendum am 31.12.1979 für eine Islamische Republik und gegen eine Monarchie. (siehe Ebert et al., a.a.O. 426; ebenso: Hachemi/Adineh, a.a.O. 8)

Unter Ausnutzung der Religiösität der Volksmassen und ihrer tiefen Gläubigkeit versuchte Khomeini jegliche Opposition für einen möglichst langen Zeitraum zu unterbinden. "Der Führer der islamischen Revolution war bestrebt, so schnell wie möglich ein Grundgesetz zu schaffen, um die Woge religiöser Begeisterung großer Teile der Bevölkerung zu nutzen." (Ebert, et al., ebda, 401)

Auf dem Wege zu einer Islamischen Republik folgte als nächster Schritt die Ernennung einer verfassungsgebenden Versammlung durch Khomeini. Statt in freien und geheimen Wahlen das Volk über eine solche Versammlung entscheiden zu lassen, wurde den ernannten 73 Geistlichen lediglich in einem Referendum nachträglich die Legitimität ihrer Mission bestätigt. (siehe hierzu: Nirumand/Dadjou, 1989, 263-264)

Damit war von vornherein sichergestellt, daß Personen, die nicht mit der Politik der Führung übereinstimmten, von dieser Versammlung ausgeschlossen blieben.

Zu ihrer Rechtfertigung erklärten Khomeini und die schiitische Geistlichkeit, der Iran müsse laut Referendum vom 30.3.1979 eine islamische Verfassung haben. Eine derartige Verfassung könne aber nur von islamischen Fachkundigen zustande gebracht werden. So entstand ein Parlament von Fachkundigen (Khobregan).

3.1. Der Islamische Staat - Welajat-e Fagih

Khomeini strebte als sein Endziel nicht mehr nur die Gründung einer Islamischen Republik an, sondern eine Regierungsform des Welajat- e Fagih (Herrschaft des Rechtsgelehrten). Schon in seinem Pariser Exil hatte er die Idee einer islamischen Regierung entworfen, in der der Fagih, der "Rechtsgelehrte" - er selbst - die führende Rolle spielen würde[29]. Dieser Rechtsgelehrte sollte mit einer Machtfülle ausgestattet werden, die eine totale Kontrolle über die Menschen gestattete.

Am 12.09.1979 beschloß die Fachkundigenversammlung, das Prinzip des Welajat- e Fagih in die Verfassung aufzunehmen und somit die wesentlichen Eckpunkte aus Khomeinis gleichnamiger Schrift festzuschreiben. Am 15.11.1979 wurde die neue Verfassung von der Versammlung verabschiedet und am 2.12.1979 nach einer Volksbefragung angenommen. (Haschemi/Adineh, a.a.O. 8)

Damit hat sich Khomeinis Konzept vom islamischen Staat voll durchgesetzt. Wörtlich erklärte er zur Begründung: "Die einzige Staatsform, die die Vernunft bejaht, ist der Gottesstaat." (Nirumand/Dadjou, a.a.O. 66)

Diese Staatsform bedeutet die totale Unterwerfung der Menschen unter einen theokratischen Herrscher[30], denn in Khomeinis islamischem Staat hat der Fagih (Rechtsgelehrte) uneingeschränkte Macht über das gemeine Volk. Das Herrschaftsverhältnis ist vergleichbar mit der Verfügungsgewalt eines Hirten über seine Schafe. (vgl. Nirumand/Dadjou, a.a.O. 132)

Die Kompetenzen und Befugnisse dieses Rechtsgelehrten umfassen fast alle Bereiche der Politik und Gesellschaft, so daß er in der Verfassung den Rang eines absoluten Herrschers erlangt. (Haschemi/Adineh, a.a.O. 10)

---

[29] "Eine islamisch- schiitische Staatskonzeption entwickelte Khomeini in der Zeit des irakischen Exils. In Vorlesungen an der theologisch - schiitischen Bildungsstätte der Stadt An- Nadjaf wandte er sich 1970 dem Thema Welajat- e Fagih zu und veröffentlichte den Inhalt unter dem Titel Hokumat-e Eslami. Welajat-e Fagih bedeutet übertragen: Herrschaft eines Fagih (islamischer Rechtsgelehrter). Hokumat- e Eslami läßt sich mit "islamische Staat“ übersetzen. (Ebert et al, a.a.O. 404)

[30] Nach Meinung von Khomeini ist Oberster Gelehrter zunächst der Prophet. Danach liegen die Machtausübungen in den Händen seiner Nachfolger, der Imamen. Im Koran sind die Gesetze und Bestimmungen der staatlichen Ordnung für alle Zeiten festgeschrieben. Die jeweiligen Machthaber sind mit der Ausführung der Gesetze beauftragt. Die Übertragung der Herrschaftsgewalt auf die "Fagihis" (Rechtsgelehrten) hat bis zum Wiederauftauchen des zwölften Imam- verborgener Imam Mahdi- Gültigkeit. (vgl. Khomeini, 1983, 60-66; siehe hierzu: Ebert et al, a.a.O 406ff; siehe ebenso: Nirumand/Dadjou, a.a.O. 66)

In Artikel 5 ist die Herrschaft des "Fagih" im einzelnen verankert. Danach unterliegt ihm die Aufsicht über alle Regierungsinstitutionen. Er ernennt die Inhaber der Kommandostellen des Verteidigungsministeriums und die Mitglieder des obersten Gerichtshofs. In seiner Macht liegt es, einen Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. (vgl. Art. 5 der Verfassung der Islamischen Republik Iran- IRI)

Im Grundsatz 110 wird ihm die Kompetenz zur Ernennung der Mitglieder des Wächterrats zuerkannt,[31] ohne dessen Zustimmung kein Gesetz in Kraft treten kann. Auch für den Oberbefehl der Streitkräfte und für die Ernennung der Oberbefehlshaber der drei Waffengattungen ist er zuständig. Er hat die Macht der "Absetzung des vom Volk gewählten Präsidenten der Republik…" (Nirumand/Dadjou, a.a.O. 272)

Nach dem islamischen Grundgesetz von 1979 hat der "Fagih" weit größere Vollmachten als der Präsident der Islamischen Republik Iran (IRI). Khomeini als "Ajatollah Ösma" (als Inhaber des höchsten Rangs eines schiitischen Geistlichen) bzw. seine Nachfolger bekleiden damit in der Machthierarchie die Stellung eines "Super- Präsidenten", der jederzeit in die Legislative, Exekutive oder die Jurisdiktion eingreifen kann. (vgl. Ebert et al, a.a.O. 435ff)

Der Artikel 57 fixiert das ausdrücklich. Kraft seiner verfassungsmäßigen Befugnisse vermag der religiöse Führer alle Entscheidungen des vom Volk gewählten Parlaments wie auch alle Regierungserlasse für kraftlos zu erklären und damit aufzuheben. (s. Artikel 57 und 62)

Die Doktrin - Welajat- e Fagih - durchdringt alle staatlichen Strukturen und beeinflußt ganz wesentlich die Entwicklung aller sozialen wie politischen Angelegenheiten. (siehe hierzu: Benard/Khalilzadeh, 1988, 151)

[31] Gemäß dem Artikel 91 der Verfassung der Islamischen Republik Iran ist der "Wächterrat“ zur Verteidigung der Gebote des Islams und der Verfassung vorgesehen. Der Wächterrat ist das Organ, das verfassungsgemäß darauf zu achten hat, daß die vom Parlament verabschiedeten Gesetze der Verfassung und den islamischen Bestimmungen entsprechen. (Reissner, 1988, 213) Dem Wächterrat der Verfassung gehören zwölf Personen an, von denen sechs Personen islamische Rechtsgelehrte sein müssen, die vom religiösen Führer bestimmt werden, und sechs weitere islamische Rechtsgelehrte oder Juristen, die auf Vorschlag des obersten Justizrates vom Parlament für jeweils 6 Jahre bestimmt werden. Dieser Artikel besagt, daß alle Menschen unverzüglich liquidiert werden können, die bei den Geistlichen als unerwünschte Personen gelten.

Unmißverständlich genug beansprucht der islamische Staat Khomeinis lückenlose Macht über den Menschen von der Wiege bis zur Bahre. Khomeini sagte dazu: "Für alle Angelegenheiten hat der Islam Gesetze und Vorschriften. Er hat den Menschen Gesetze verkündet, die sein ganzes Leben, vom Embryostadium bis zum Begräbnis umfassen". (Khomeini, 1983, 18)

Das Leitmotiv der "Eliminierung aller ausländischer Einflüsse" prägt im Iran insgesamt das Ziel, alle Lebensbereiche umfassend zu politisieren. Es dient zugleich als "rechtfertigende" Voraussetzung für konsequente Verfolgung Andersdenkender. Allemal erweist es sich immer bei der Ausschaltung innerer Feinde als nützlich. (vgl. Benard/Khalilzadeh, a.a.O. 151)

Mit seinem Credo "Weder Ost noch West" verkündete Khomeini seine antikommunistische wie antiamerikanische Grundeinstellung. Individualismus und persönliche Freiheitsrechte gelten in seinem System weniger als nichts. Grund- und Freiheitsrechte für die Menschen allgemein sind den Richtlinien des Islams unterworfen. (Vgl. Art. 20 der Verfassung der IRI, 1983, 66)

Aus der Verfassung ist das Recht des Volkes auf Selbstbestimmung, das zu den wichtigsten Zielen des Volksaufstands gehörte, restlos getilgt. Der islamische Staat - des Welajat- e Fagih - kann nach Auffassung Khomeinis "im Interesse des Islams eigenständig jede gesetzliche Bestimmung "verändern, ändern oder aufheben[32]. (vgl. Benard/Khalilzadeh, a.a.O. 182)

Damit stehen Ayatollah R. Khomeini und sein Nachfolger (Khamenei) als Rechtsgelehrte und "Vertreter des Gottes auf Erden" in diesem Staat als oberste Instanz über der gesamten Staatsadministration und bestimmen die Richtlinien der Politik (siehe hierzu. Art. 5 der Verfassung der IRI) So sitzen auch die Vertreter der schiitischen Geistlichkeit an allen wesentlichen Regierungs-Schaltstellen, deren Beschlüsse von Rechtsgelehrten zu genehmigen sind.

Diese Pläne stoßen jedoch bei den politisch bewußten Teilen der Bevölkerung und bei islamisch-schiitischen Intellektuellen, die etwas darüber wissen, daß die Quellen

[32] Nach Benard/Khalilzadeh "resultieren diese Werte so wie nationalistische Isolierung, Gleichschaltung und zentrale Kontrolle aller Lebensbereiche unmittelbar aus der Weltanschauung des totalitären Staates". (Benard/Khalilzadeh, a.a.O. 93)

aller Staatsgewalt vom Volk und nur vom Volk ausgehen können, auf heftigen Widerstand.

Die "Friedhofsruhe", die der Schah mit voller Unterstützung westlicher Mächte, besonders der USA über das Land ausgebreitet hatte, setzte sich nun nach kurzer Unterbrechung fort: jetzt unter dem Vorzeichen des Welajat- e Fagih, der Rechtsgelehrten-Statthalterschaft Khomeinis und derer, die sie nach seinem Tode weiterführen.

3.2. Das islamische Recht

Die Islamisierung hat insbesondere im Rechtswesen in inhaltlicher wie auch in personeller Hinsicht eine Kehrtwendung in der bisherigen Entwicklungstendenz herbeigeführt. Die bürgerliche Revolution von 1906 hatte die Vorherrschaft der Scharia-Gerichte und der Geistlichkeit in der Rechtsprechung beendet. Angeregt durch die laizistischen Reformen des Kemal Atatürk in der Türkei versuchte Reza-Khan, der Begründer der Pahlawi-Dynastie, das Rechtswesen zu säkularisieren. (vgl. Liga - Dokumentation, 1988, 1-8; siehe auch: Ebert et al, a.a.O. 396ff) Dazu gehörten die Schaffung eines Justizministeriums sowie die Ausarbeitung eines Zivil- und Strafgesetzbuches, das sich das französische Recht zum Vorbild nahm. Diese Gesetze traten im Jahre 1927 nach ihrer parlamentarischen Verabschiedung in Kraft.

Bei einer Volksbefragung am 30/31. März 1979 votierten über 90% der Stimmberechtigten für die Abschaffung der Monarchie und die Errichtung einer Islamischen Republik. Durch unmittelbare Einflußnahme Khomeinis wurde die Wahl zu einer verfassunggebenden Versammlung im Dienste der völligen Islamisierung der Verfassung durchgesetzt. (siehe Kapitel 3)

Mit der alten persischen Verfassung aus dem Jahre 1906 wurde total gebrochen. Begriffe wie Staat, Staatsvolk, Staatsbürger, Staatsfeinde erhielten in der neuen Verfassung eine völlig andere Bedeutung. Ausgelöscht wurde beispielsweise Art.8 des Verfassungsgesetzes von 1906, wonach die gesamte iranische Bevölkerung von der Staatsgewalt als gleichberechtigt und in gleicher Weise zu behandeln war. (vgl. Ebert et al, a.a.O. 402)

Nach islamischen Glauben ist Gott das höchste Wesen, er ist Schöpfer und alleiniger Gesetzgeber, während der Mensch lediglich sein Geschöpf und "Sklave" ist. Die gesetzgebende Gewalt liegt - Khomeini zufolge - einzig und allein bei Gott. "Die Menschen", schrieb Khomeini, "sind hab- und lustgierig, egoistisch, sie begehen Irrtümer. Deshalb sind sie nicht fähig, Gesetze zu erlassen, die die Interessen der Allgemeinheit wahrnehmen. Für uns ist Gott selbst der einzige Gesetzgeber, seine Gesetze können nicht durch menschliche Hirngespinste ersetzt werden. Daher hat niemand das Recht, Gesetze zu erlassen, außer Gott... unsere Gesetze sind die des Islam. Gott hat sie für uns bestimmt. Sie gelten für alle Menschen und alle Zeiten." (Zit. n. Nirmand/Dadjou, a.a.O. 67)

Auf diesem theologischen Fundament errichtete der islamische Fundamentalismus sein Rechtssystem. Dem hatte sich sowohl das kultische Brauchtum als auch das Verhalten der Moslems im eigenen Land wie gegenüber der Außenwelt zu unterwerfen. Schon im ersten Satz der Präambel wird der islamische Charakter der Verfassung festgesetzt. In Artikel 12 wurde der Islam der Zwölfer- Schia zur Staatsreligion erklärt. (vgl. Haschemi/Adineh, 10)

Der Inbegriff für das religiöse Gesetz (und somit auch für den Gesetzgeber) und das islamische Recht ist die Scharia[33]. Sie gilt als "Kern des Islams." Ausschlaggebend für sie sind Koran und Sunna (Handlungen und Weissagungen des Propheten Mohammed und der Imame). Die im Koran enthaltene "endgültige Offenbarung" des Propheten, welche ihm durch den Erzengel "Gabriel" von Allah, dem einzigen Gott, vermittelt worden sei, gilt als die bedeutsamste Quelle der Scharia und begründet die "Universalität" des Islams. (vgl. Ebert et al, a.a.O. 371)

Davon abgeleitet bestimmt das islamische Recht, daß die Welt zweigeteilt ist in zwei absolut verschiedene Machtgefüge und Systeme, nämlich in das islamische und das nicht-islamische. (vgl. Benard/Khalilzadeh, a.a.O. 94) Muslime sind ausnahmslos dem islamischen Recht als dem einzig gültigen Recht verpflichtet. Dieses Recht suggeriert nicht nur Überlegenheit und Erhabenheit über alle anderen Rechtsnormen, sondern betont ausdrücklich seinen göttlichen Ursprung. Aufgrund

[33] "Scharia" ist ein arabisches Wort und bedeutet den Weg, den Gott den Menschen vorschrieb und dem die (gläubigen) Menschen zu folgen haben. (Haschemi/Adineh, a.a.O. 15)

dieser Auslegung sei es der erklärte Wille Gottes, daß sich die Herrschaft des Islam über die ganze Welt ausbreite.

Um diesen Herrschaftsanspruch durchzusetzen, gilt nötigenfalls auch der "Heilige Krieg" als gerechtfertigt[34]. Eine solche Rechtfertigung deutete zumindest indirekt Ayatollah Khomeini mit seiner Erklärung an, der Islam beschränke sich als Religion nicht auf die Sphäre der Innerlichkeit, sondern stelle viel weitgehender ein Regierungssystem oder eine alles umfassende Weltanschauung dar. (vgl. Ebert et al, a.a.O. 372) Die Präambel der Verfassung von 1979 verwendet den Begriff "Islamisches Volk", was gleichbedeutend ist mit "Islamischer Glaubens-gemeinschaft." (vgl. Grundsatz 11, Verfassung der Islamischen Republik)

Die islamischen Gesetze (Scharia) bilden die Grundlage, auf der sich das rechtliche Zusammenleben der Moslems zu vollziehen hat. Nach der Verfassung sind die Staatsbürger der Islamischen Republik grundsätzlich auch Mitglieder der islamischen Glaubensgemeinschaft. Ausnahmen macht lediglich Grundsatz 13 über die "Anerkennung" der drei "offiziellen religiösen Minderheiten." Das Personalprinzip des islamischen Rechts bestimmt, daß alle Muslime einer einzigen Kategorie von Rechtssubjekten angehören. Geographische, kulturelle oder rassische Kriterien werden völlig ignoriert, damit auch der Begriff der Nationalität, da Religionszugehörigkeit identisch ist mit Nationalität. (vgl. Salam, 1984, 150) Das islamische Recht verpflichtet zur Fortsetzung der Revolution im In- und Ausland. Ferner lautet sein Auftrag, Maßnahmen zur Schaffung einer einzigen Weltglaubensgemeinschaft zu treffen. (vgl. Grundsatz 11 der Verfassung der Islamischen Republik Iran) Somit entspricht es dem Selbstverständnis Khomeinis sowie seiner Nachfolger, sich als Vorkämpfer und Führungsfiguren aller islamischen Staaten zu verstehen, im Kampf gegen die Ideologien der westlichen "Demokratien", auch gegen den Sozialismus, und gegen jede "modernisierte" islamische Ideologie.

[34] Noch deutlicher nimmt der Islam schiitischer Glaubensrichtung dazu Stellung, wo beispielsweise gesagt wird: Der wiedergekehrte Mahdi würde solange kämpfen, bis das Blut über die Steigbügel seines Pferdes steige und sich alle Menschen zum Islam bekannt hätten. Um dieses Friedensreich zu erlangen, würden die Menschen zu kriegerischen Aktionen greifen. (vgl. Arki, 1988, 19)

3.2.1. Islamisches Strafrecht

Auf die Re-Islamisierung der Verfassung folgte unmittelbar die Annullierung der ursprünglichen Strafgesetzgebung. Das geschah am 25.August 1982, als das aus 195 Artikeln bestehende "Gesetz über Hodud und Gesas und die entsprechenden Vorschriften" durch den Justizausschuß der Islamischen Versammlung in Kraft gesetzt wurde. Eine von Geistlichen dominierte islamische Justiz erfuhr somit ihre Billigung durch die Staatsautorität. (vgl. Ilzad, 1984, 19; auch Elwan, 1988, 247ff)

Seit Mitte 1982 setzte Khomeini alles daran, das Rechtswesen sowie andere, mit dem Rechtswesen und Bildungs- und Kulturinstitutionen verbundene Bereiche vollständig mit dem islamischen Fundamentalismus auf einen Nenner zu bringen. Nach Aussage von Benard/Khalidzadah wurden das Strafgesetz und weite Teile des Privat- und Familienrechts neu gefaßt, um der fundamentalistischen Interpretation islamischer Bestimmungen gerecht zu werden. (Bernad/Khadidzadad, a.a.O. 153)

Aus der Sicht der fanatischen Geistlichkeit stellte das "Gesetz über Hodud und Gesas" von 1982 einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur totalen Islamisierung des Rechtswesen dar. Den Anstoß zur Re-Islamisierung des Rechts hatte Khomeini bereits mit seinem Buch "Der islamische Staat" gegeben. Die gängige Strafrechtspraxis im Iran ähnelte seit 1979 derjenigen von fundamentalistischen Ländern wie Saudi-Arabien und Pakistan: Öffentliche Auspeitschungen und Steinigungen, gehörten wieder zum Strafrechtsalltag. Das islamische (Straf-) Recht diente dabei einerseits der direkten Herrschaftssicherung; andererseits soll es jedoch auch die längerfristige Umwandlung in einen Gottesstaat bewerkstelligen helfen. Das islamische Recht, die "Scharia", setzt sich aus den in über 500 Koranversen enthaltenen Rechtsvorschriften, aus dem "Hadith", (der traditionellen islamische Überlieferung), aus der Zustimmung der Gemeinschaft (ejma) und den Urteilen islamischer Rechtsgelehrter ("Fagih") zusammen. (vgl. Ebert et al, 1987, 409)

Das derzeit geltende iranische Strafrecht umfaßt folgende zentrale Bestandteile: Strafen, die in den Kanonischen Schriften des Islam exakt fixiert sind (Hodud-IE Hadd), das -Vergeltungsprinzip bzw. die Blutrache (Gesas), das Forderungsprinzip

eines Blutgeldes (Dija)[35] und die Bußgeldstrafen(Tazir- Strafen). (vgl. Ilzad, 1984, 20ff; siehe auch: Petruschewski, 1978, 176, ebenso Liga-Dok, a.a.O. 2) Alle Strafen, die nicht zur Kategorie der Hadd bzw. Gesas-Strafen gehören, fallen unter die Tazir-Strafen. Das sind Urteile wegen leichter Straftaten, die der Richter nach persönlichem Ermessen verhängt. (siehe Petruschewski 1972, 176 Persisch) Hodud-Strafen werden mit "Gottes-Recht" gleichgesetzt.

Der Begriff "Hodud" ist aus dem Koran entnommen. (vgl. Koran, Sure 2, Vers 187 und Vers 229) Die unter diesen Begriff fallenden Strafen werden bei Moralverstößen wie auch bei politischen Vergehen verhängt. Hadd-Strafen werden bei folgenden Delikten verhängt: Unzucht, Verleumdung wegen Unzucht, Alkoholgenuß, Kampf gegen Gott und seinen Gesandten und bei Diebstahl. Das Strafmaß sieht vor: Todesstrafe, Auspeitschung, Steinigung, Kreuzigungen und Abhacken der Gliedmaßen. (vgl. Liga- Dok., 4) Khomeini rechtfertigte diesen Strafkatalog auf bezeichnende Weise: "Die Hinrichtungen im Islam sind ein Segen Gottes. Wenn der Wille Gottes vollstreckt wird, dann wird sich die Gesellschaft bessern. Wenn man vier Dieben in der Öffentlichkeit die Hände abhackt, dann wird das Rauben aufhören. Wenn man ein paar Prostituierte vor aller Augen auspeitscht, dann wird es keine Prostitution mehr geben. Das sind Krebsgeschwüre der Gesellschaft, die der Arzt herausoperieren muß, um den Patienten retten zu können." (Ayandegan, 3.7.1979, zit.n. Nirumand/Dadjou, a.a.O. 341; auch in Liga- Dok., a.a.O. III/6)

Der Koran liefert die Grundlage für den Tatbestand des "Moharreb" (des Kampfes gegen Gott und seinen Gesandten), der bei politischen Fällen Anwendung findet. Ungezählte Delinquenten wurden auf der Basis dieses Gesetzes als "Krieger gegen Gott" (Moharreb) "Verderbnisstifter auf Erden" (Mofsed-fel-arz), als "Rebellen" (bagi) eingekerkert, gefoltert, vergewaltigt, erschossen, gehängt oder zu Tode gesteinigt. (ai, 1987-1990, 7) Das Gesas-Gesetz sieht vor, daß der Geschädigte bzw. die Blutsverwandten des Geschädigten die Strafe für Mord oder Körperverletzung festsetzen. Es steht ihnen frei, die Vergeltungstat entweder selbst auszuüben oder statt dessen eine Vergeltungsentschädigung zu fordern. (vgl. Koran, Sure 2, Vers

[35] “Dija" (pl. dijät. Blutgeld oder Sühnegeld, dem Wergeld im Recht der Barbaren in Westeuropa im 5. bis 9. Jahrhundert oder der Vira in der “Russkoja Pravda“ vergleichbar. (Petrusevski, 1972, 172ff, 175 Persiche)

173-174) Sowohl vom Koran als auch im Alten Testament wird das Prinzip der Blutrache bejaht[36]. (Ilzad, a.a.O. 20)

Vom juristischen Standpunkt aus sind Zeugenaussagen von Frauen im Allgemeinen, insbesondere aber im Vergeltungsfall, nur die Hälfte wert[37]. Als Besonderheit des Blutracherechts wiederum ist die Straffreiheit für Mörder für den Fall anzusehen, daß das Opfer "aus religiöser Sicht" zu Recht getötet wurde. Der Artikel 22 lautet folgendermaßen: "Der Mord an einem Menschen zieht dann Gesas nach sich, wenn der Ermordete den Tod vom religiösen Standpunkt nicht verdient hat; wenn er aber den Tod verdient hat, muß der Mörder dies vor Gericht beweisen." (Art. 22)

Daß sich das islamische Strafrecht zum wichtigsten Mittel des Despotismus in der Islamischen Republik entwickelt hat, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Gerichte hinsichtlich der Rechtsprechung nicht ausschließlich auf die geltenden Gesetze angewiesen sind. Sie können durchaus auch auf andere Quellen zurückgreifen. Im Artikel 167 wird dazu festgestellt: "Der Richter ist verpflichtet, sich bei jedem Rechtsstreit um eine Urteilsfindung auf der Grundlage des geltenden Gesetzes zu bemühen. Sind solche Gesetze nicht vorhanden, so muß er seinen Urteilsspruch auf der Grundlage der authentischen islamischen Quellen oder der gültigen Fetwa (Rechtsgutachten des Rechtsgelehrten) fällen". (Liga-Dokumentation, a.a.O. 7) Als Beispiel sei der Tatbestand Bagi angeführt. In den islamischen Rechtsbüchern wird Bagi als "Aufruhr und Rebellion gegen das rechtsmäßige Staatsoberhaupt, den Imam", beschrieben. Dieses Vergehen wird mit der Todesstrafe geahndet. Ähnlich verhält es sich auch bezüglich des Tatbestandes "Abkehr vom Islam." (Ertedad) Dem ursprünglichen islamischen Strafrecht ist dieser Tatbestand absolut fremd, und es verhängt dementsprechend dafür keine Strafen. (vgl. Liga-Dokumentation, ebda, 7-8) Khomeinis islamisches Strafrecht hingegen wendet diesen Tatbestand auf politische Opponenten an. Im Mai 1990 bemerkte Ajatollah Yazdi, der Vorsitzende der Gerichtsbarkeit im Sinne dieser Zielsetzung, die

[36] In der heiligen Schrift der Moslems (Muselmanen) - Koran - findet man (zur Blutrache) unterschiedliche Verse. Da steht geschrieben, daß nicht unbedingt übertrieben werden sollte. (Koran, Sure 17, Vers 35) Danach gibt es unterschiedliche Interpretationen zwischen verschiedenen Strömungen der islamischen Glaubensrichtung und zwar in Bezug auf Blutrache (Gesas). (vgl. Petruchevski, a.a.O. 176-179)

[37] So gibt es im Koran ein die Erbschaft betreffendes Rezept, das in der jetzigen. Islamischen Republik voll praktiziert wird. Danach kommt auf einen Menschen männlichen Geschlechts (bei der Erbteilung) gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts. (siehe Gordafarid, a.a.O. 54; siehe Sure 4 Vers 11 Koran)

Mitglieder von oppositionellen Gruppen, zum Beispiel der Volksmudjahedin, seien gemeinsam schuldig, "Krieg gegen Gott zu führen." Als "auf Erden korrupte" Kräfte des Bösen seien sie deshalb der Todesstrafe zu unterwerfen. (ai, 1987-1990, 7)

Das islamische Strafrecht ist beredter Ausdruck der Willkürherrschaft und Despotie, der Welajate-Fagih. Obwohl die Gesetze weitgehend festgeschrieben sind und die Zuständigkeiten der Gerichte geregelt wurden, bereitet es dem einzelnen Bürger vielfach große Schwierigkeiten, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden und die strafrechtlichen Konsequenzen seines Handelns abzuwägen.

Bei der heutigen Führung des Iran war die Meinung vorherrschend, daß "Weisungen des Imam Khomeini die hauptsächlichste Quelle des Strafrechts" seien. Dabei galten allerdings auch Einschränkungen. Hin und wieder geschah es, daß den "Weisungen" des Groß-Ayatollahs durchaus auch widersprochen wurde.

Die religiösen Glaubensgrundsätze und die staatlichen Rechtsnormen, fixiert durch das islamische Recht, bilden dennoch eine Einheit. Damit wird jedes Abweichen von den Glaubenssätzen gleichzeitig zum Rechtsbruch. Umgekehrt werden rechtliche Vergehen als Sünde gegen Gott betrachtet. Dabei zielt die Bestrafung nicht allein auf religiöse Bekehrung des Sünders, auf Korrektur eines "Fehlverhaltens", sondern auf Reinigung der islamischen Gesellschaft insgesamt von ihren "unislamischen" Elementen.

3.3. Die Repression- bzw. Unterdrückungsorgane der Islamischen Republik Iran

Das Schah- Regime wurde durch die Revolution gestürzt. Das Volk erwartete nun die Herstellung demokratischer Verhältnisse. Ein wesentlicher Punkt bei der Errichtung freier demokratischer Verhältnisse war die Zerschlagung des Geheimdienstes SAVAK, der mit bestialischen Methoden entscheidenden Anteil an der Knechtung und Unterdrückung des Volkes hatte. Die Hoffnung des Volkes erfüllte sich jedoch nicht. Denn das neue Regime begann schon wenige Monate nach der Revolution, die Geheimorganisation zu reorganisieren und für seine Ziele einzusetzen; und das zu einer Zeit, in der das Volk um die Opfer trauerte, die von den Bütteln der SAVAK zu Tode gefoltert worden waren.

"Laut zuverlässigen Informationen begann der Geheimdienst damit, parallel zur Verschärfung der antikommunistischen Propaganda Häuser, Telefongespräche und Aktivitäten von Mitgliedern der Tudeh-Partei des Iran und deren Sympathisanten, von einigen Organisationen und Persönlichkeiten sowie von aufrichtigen revolutionären Kräften zu kontrollieren." (Iran Aktuell, Januar 1984, 35)

Seitdem gehen über Zehntausende unvorstellbarer Verbrechen auf das Konto des Regimes der Islamischen Republik. Das verbrecherische Treiben des Geheimdienstes beschränkt sich auch heute nicht - wie beim Schah-Regime - auf das Inland.

Außerdem hat das Regime der Islamischen Republik neben den üblichen Repressionsorganen wie Polizei und Gendarmerie neue Organe der Gewalt geschaffen. (siehe hierzu: Benard/Khalilzadeh, a.a.O. 159)

Eine besonders zentrale Rolle kommt den Pasdaran - dem "Korps der Wächter der Islamischen Revolution" (Sepah-e-Pasdaran-e-Enghelab-e-Eslami) - zu. Diese Organisation war nach der Revolution als die sogenannte revolutionäre islamische Miliz, als eine revolutionäre Alternative zur Armee geschaffen worden. Die Existenz dieser Organisationen wurde durch ihre Aufnahme in die Verfassung der Islamischen Republik sanktioniert und sie wurde somit feste Institution und Stütze des Machtapparates des Regimes der Islamischen Republik mit eigenem Ministerium. (vgl. Benard/Khalilzad, a.a.O. 159-160; siehe Art.143 und Art.150 der Verfassung der IRI) Durch den irakisch-iranischen Krieg rückte die äußere militärische Aufgabe vorübergehend in den Vordergrund. Als ein selbständiger Teil der Armee wurden die "Pasdaran" auch mit schweren Waffen ausgerüstet. (vgl. Benard/Khalilzadeh, ebenda s.a.: Iran-Magazin, 84)

Somit ist das "Korps der Wächter der Revolution" die militärische Stütze der Geistlichen. Es übernimmt die Schutz- und Sicherheitsfunktion für Staat und Gesellschaft, und dadurch wird die Polizei zur Bedeutungslosigkeit degradiert. (vgl. Ebert, et al, a.a.O. 464)

Nach der Verfassung der IRI wird der Oberbefehlshaber des "Korps der Wächter" vom Wali- Fagih (Rechtsgelehrte) ernannt. (siehe hierzu: Haschemi/Adineh, a.a.O. 20)

Ihre Aufgaben umfassen die von Armee und Geheimdienst in einem. Die Gruppen und jeder einzelne des Korps soll "Augen und Ohren der islamischen Revolution" sein, die anti-revolutionäre Aktionen innerhalb der islamischen Regierung zu verhindern haben. (vgl. Benard/Khalilzadeh, a.a.O. 142)

Laut Benard "haben die Revolutionsgardisten eine Spionageabteilung, die einheimische Regimegegner beobachtet und deren Verhaftung veranlaßt, z.B. die kommunistischen Tudeh-Führer. Sie bilden auch Ausländer als Terroristen aus, um die iranische Revolution zu exportieren". (Benard/Khalilzad, ebda, 160)

Dem "Korps der Revolutionswächter" untersteht die Paßkontrolle, sie herrschen über die Polizei und die Gefängnisse. "Sie haben eine Atmosphäre geschaffen, die auch die Richter zwingt, im Umgang mit ihnen vorsichtig zu sein. Die Richter beraten mit den Revolutionswächtern über die zu fällenden Urteile und sogar die Strafzumessung." (ai, 1987, 17) Das berichtete ein ehemaliger islamischer Revolutionsrichter in einem Interview mit Amnesty International.

Die Personalstärke ihrer Formation, ca. 250.000, nahm schnell nach der Schaffung des verantwortlichen Ministeriums zu. Waren es 1980 ca. 30.000 Angehörige, so stieg die Zahl bis Ende 1982 auf über 200.000. (vgl. Hamm, 40 und Benard/Khalilzad, 160) Sie besitzen eine eiserne Disziplin sowie eine fanatische religiös-politische Überzeugung. (siehe hierzu: AA an VG Stuttgart, 5.11.1988 und Benard/Khalilzad, 160) Das Verteidigungsministerium verfügte in den Jahren 1980/81 und `82 über einen Etat von über 300. Mrd. Rial. Gewaltige Summen standen ebenfalls der Polizei, Gendarmerie und den Pasdaran zu Verfügung. (vgl. Ebert et al, a.a.O. 464) Die Masse der Pasdaran kommt aus den unteren Schichten des Kleinbürgertums sowie lumpen-proletarischen Schichten und ist der geistlichen Führung der Islamischen Republik scheinbar uneingeschränkt ergeben. Mehrere bewaffnete Gruppen wie die "Wächterarmee" bzw. "Revolutionsgarden", die

"Revolutions-[38]", "Mobilisierungs-" und "Vergeltungskomitees" oder "Hizbollah[i39]"-Anhänger, die das Regime, des "Welajat- e Fagih" ohne Wenn und Aber verteidigen, bilden ein weiteres äußerst ernstzunehmendes Bedrohungspotential. Die "Bassidji-Bewegung" wurde 1980 auf Anordnung von Khomeini als "20-Millionen-Armee" gegründet mit dem Ziel, eine - neben dem Militär und den Sepahe- e Pasdaran - bei Bedarf schnell mobilisierbare Volksmiliz zur Verfügung zu haben." (Hashemi/Adineh, a.a.O. 20) Die Mitglieder dieser Gruppen (die sowohl militärisch wie auch als Agenten ausgebildet sind) werden öfter ins Ausland geschickt, um Oppositionelle zu entführen oder zu ermorden Sie verfügen über ein riesiges Waffenarsenal und sind darauf ausgerichtet, die unbotmäßige Bevölkerung beim Ausbruch von Aufständen oder eines Bürgerkrieges blutig niederzuschlagen.

Von diesen militanten Kräften würde auch dann eine große Gefahr ausgehen, wenn das Regime zum Abtreten gezwungen würde, ohne daß eine kraftvolle demokratische Alternative zur Übernahme der Macht bereitstände.

Im Verlauf der 80er Jahre entstanden zahlreiche Unterdrückungs- und Geheimdienstorgane. Das wichtigste ist der Nachrichtendienst der Sepah- e Pasdaran, als "Ghods-Streitkräfte" bekannt. Ihre Aufgabe war und ist es, Spitzeldienst zu verrichten, in das Privatleben der Bürgerinnen und Bürger einzugreifen und bei Bedarf deren soziales und politisches Engagement gründlich unter die Lupe zu nehmen. Sie wurden in den letzten Jahren verstärkt zur Bekämpfung von Unruhen in den Städten eingesetzt, etwa bei der Niederschlagung der Proteste von Bewohnern des Teheraner Vororts Islamshaar im Jahre 1995. Auch die gewaltsame Beendigung des Streiks der Mitarbeiter der iranischen Erdöl-Gesellschaft im Januar 1997 ist ihr Werk. Bei militärischen Aufständen (wie in Kurdistan) wurden sie gleichfalls eingesetzt. (Hashemi/Adineh, a.a.O. 22)

---

[38] "Die islamische Revolutionskomitees waren während der revolutionären Ereignisse von 1978/1979 spontan als Hilfs- und Nachbarschaftskomitees entstanden, entwickelten sich aber in den ersten Jahren nach der Machtübername Khomeinis zu einem der wichtigsten Unterdrückungsinstrumente der Islamischen Republik." (Haschemi/Adineh, a.a.O. 18)

[39] "Ein Wirkungsvolles Unterdrückungsinstrument der Regierung gegen unliebsame Personen oder Institutionen, insbesondere Zeitungen und Verlage, sind die Hizbollahi, die Parteigänger Gottes, die angeblich aus eigenem Antrieb, in der Tat aber von höchsten staatlichen Stellen kontrolliert Verlage, Redaktionsbüros und Kinos überfallen, Bücher und Zeitschriften verbrennen, Veranstaltungen gewaltsam auflösen oder sogar Regimekritiker liquidieren.“ (Haschemi/Adineh, ebda, 44)

Im Zusammenhang mit dem Berliner "Mykonos-Prozeß" wurden die Ghods-Streitkräfte in Zeugenaussagen als eigentliche Drahtzieher und Vollstrecker des Liquidierungsbefehls gegen Kurden-Führer und weitere Anhänger der Opposition genannt. (ebda, 22) Diese Terrorakte haben einen solchen Umfang angenommen, daß man von einer offiziellen Staatspolitik sprechen muß. Die Unterdrückungsorgane sollten als Instrumente des Machterwerbs bzw. der Machterhaltung dienen. Dieses Instrumentarium hat Priorität vor allen anderen ideologischen Instrumentarien zum Zweck der Machtbewahrung im "Gottesstaat" der Rechtsgelehrten.

4. Die historisch-strukturellen Merkmale der Flucht-bewegung aus dem Iran nach der Revolution von 1979

Zum besseren Verständnis der strukturellen Merkmale der Fluchtbewegung aus dem Iran wende ich mich in diesem Kapitel näher den nachrevolutionären Ereignissen zu, das heißt, dem politischen Verlauf des Stabilisierungsprozesses, der seine Prägung durch die islamistische Machtkonstellation erhielt.

Unmittelbar nach der Revolution vollzog sich eine zunehmende Machtkonzentration in den Händen Khomeinis. Mit der Durchsetzung einer faktisch unbeschränkten Herrschaft nach dem Prinzip des Islamischen Staats der Rechtsgelehrten begannen umfassende "Säuberungsaktionen", die alle Staatsinstitutionen, aber auch mehr und mehr alle anderen gesellschaftlichen Bereiche erfaßte. Sie hatten das Ziel, alle "anstößigen", den Mullahs suspekten Faktoren aus Staat und Gesellschaft auszumerzen, um den "Geist des Islams" zum Triumph zu führen, das heißt, ihm eine vollständige Kontrolle über Gesellschaft und Individuum zu sichern. Dem diente die unmittelbare Niederschlagung und/oder systematische Verfolgung aller oppositionellen Kräfte, zu denen liberal Denkende, nonkonforme politische Parteien, ethnische und religiöse Minderheiten gehörten. Auf dem Weg der von Khomeini proklamierten "Kulturrevolution" oktroyierte das Regime den Frauen eine islamische Kleiderordnung, die zu einem spezifischen Unterdrückungsmechanismus für den weiblichen Bevölkerungsteil wurde, zu einem Instrument, weibliches Selbstbewußt-sein niederzudrücken oder zu brechen.

In den 8Oer Jahren verbreiteten sich dann bald auch Folter und Hinrichtungen als durchgängige Instrumente der Herrschaft der Mullahs. Sowohl Instanzen der UNO

wie auch ai äußerten sich erschrocken über das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen. Sie stellten immer wieder Beispiele einer brutalen, menschenverachtenden Vorgehensweise gegen Gefangene an den Pranger. (vgl. ai, 1987-1990)

Nicht einmal Kindern blieb das Schicksal von Verfolgung und Mord erspart. Ich wende mich den Bevölkerungsgruppen zu, die bevorzugt zum Ziel unterschiedlicher Verfolgungsformen wurden, zunächst denen, bei denen der Primat der Politik erkennbar war.

4.1. Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu politischen Oppositionsgruppen

Nachdem der Schah gestürzt worden war, regten sich zunächst im ganzen Land, die kurze Periode ungewohnter Freiheit nutzend, unterschiedlichste politische Gruppierungen und begannen mit dem Aufbau ihrer Organisationen und der spezifischen Form ihrer Tätigkeit.

Wesentlich beigetragen zum Sieg der iranischen Revolution hatten die organisierten marxistisch-leninistischen Kräfte. Auch das liberale Bürgertum Irans hatte fraglos seinen Anteil am Sieg.

Von 38 eingeschriebenen politischen Organisationen beriefen sich mehr als zwei Drittel auf den Marxismus-Leninismus. Sie verlangten eine Beteiligung an der Macht. Die einflußreichste Gruppierung stellten die Volksmudjahedin und Volksfedain dar. (vgl. Rafi, 1988, 69)

Die Befreiung, die sich viele von der Revolution erhofft hatten, blieb jedoch episodisch. Allzubald setzten erneut Gewalt und Terror ein, nun aber unter einem anderen politischen Vorzeichen, dem des Islamismus.

Die Euphorie für die Revolution und den Revolutionsführer schwand zusehends. Im ganzen Land verbreitete sich ein immer lückenloser wirkendes Netz staatlichen Terrors. Er ließ die darunter leidenden Menschen mehr und mehr resignieren.

Die ersten Betroffenen waren Anhänger und Funktionsträger des Schah-Regimes. Einige von ihnen wurden noch inmitten des Umsturzes oder unmittelbar danach

verhaftet und hingerichtet. In dem Maße, wie sich der Machtapparat der Khomeini-Clique dann etablierte, steigerte sich der Terror. Seine Opfer wurden bald Anhänger der linksorientierten Opposition, aber auch Mitglieder der "provisorischen Regierung" und kritische Geistliche aus den eigenen Reihen der klerikalen Führung.

Die Staatsdiener wurden im Zuge einer Säuberungsaktion zu Tausenden aus den Ministerien verjagt und durch Khomeini-Anhänger ersetzt. Khomeini bezeichnete jede Art von Kritik an der Islamischen Republik als antiislamisch und übte an allen Personen und Gruppierungen gnadenlos Vergeltung, die gegen seine Politik aufbegehrten. (siehe hierzu: Benard/Khalilzadeh, a.a.O. 93) Dabei spielte es keine Rolle, zu welcher Gruppe oder Organisation die Oppositionellen gehörten oder aus welchem politischen Lager sie stammten. Die Verfolgungsmaßnahmen richteten sich gegen das gesamte Spektrum der oppositionellen Bewegung und somit auch gegen die politischen Kräfte, die sich an der Revolution aktiv beteiligt und ihr zum Sieg verholfen hatten.

4.1.1. Zeitlicher Ablauf der politischen Verfolgung

Die Repressalien trafen zuerst mit ihrer ganzen Wucht die Gefolgsleute des Schah-Regimes und des Ministerpräsidenten Schapur Bahtiar, der vom Schah kurz vor seiner Flucht zum Regierungschef ernannt worden war. Islamische Revolutionsgerichte wurden eingerichtet. Sie veranstalteten Scheinprozesse gegen ehemalige Repräsentanten der Monarchie. Die Verfahren endeten meist damit, daß die Angeklagten zum Tode verurteilt und hingerichtet wurden. Wer sich vor dem Zugriff der Gerichte retten konnte, floh, wenn er dazu die Möglichkeit hatte, ins Ausland[40].

Die höchsten Militärs und die Verantwortlichen des Geheimdienstes SAVAK gehörten in der Regel zu denen, die sich noch während des Verlaufs der Revolution mit ihren Familien und all ihrer beweglichen Habe ins Ausland absetzen konnten. Bevorzugte Fluchtländer waren die USA, Großbritannien und Frankreich.

[40] Ebenso flohen auch in dieser Phase einige Angehörige religiöser Minderheiten, wie Baha´i, Juden und Christen, die dem Schah-Regime loyal gegenüber gestanden hatten und deren rechtliche und gesellschaftliche (finanzielle) Existenz durch das Entstehen der IRI gefährdet wurde.

Dies war der Personenkreis, mit dem die Fluchtbewegung aus dem Iran ihren Anfang nahm. Es handelte sich dabei den Umständen entsprechend natürlich um keine Massenflucht.

Die Verfolgungsmaßnahmen erfaßten aber bald auch Personen und Gruppierungen, die sich an der Revolution aktiv beteiligt hatten. Die Revolution begann, "ihre Kinder zu fressen".

Das erste Opfer dieser politischen Wendung war H. Nazieh. Er war in der "Provisorischen Regierung" Bazargan als Ölminister tätig gewesen. Als einer der ersten unter den bürgerlichen Politikern hatte er es gewagt, die Politik Khomeinis zu kritisieren. Während einer Tagung von Juristen und Rechtsanwälten, die der "Kanune-Wokala" (der Vereinigung der Rechtsanwälte) angehörten, nahm er gegen die Islamisierung der Verfassung Stellung und erklärte wörtlich: "Es ist ein Irrtum zu glauben, daß man alle unsere politischen, ökonomischen und juristischen Probleme im Rahmen des Islam lösen kann. Auch die Herren Schriftgelehrten wissen sehr wohl, daß die Islamisierung unter den gegebenen Umständen weder möglich noch wünschenswert ist." (Ayendegan, 7. chordad 1358/28. Mai 1979, zit. n. Liga-Dok. 1/1)

Daraufhin erklärte Ayatollah Eschraghi, der sich mit der Untersuchung des Vorfalles zu befassen hatte, auf einer Pressekonferenz: "Herr Nazieh hat durch seine Erklärung über den Islam schon damals sein Schicksal besiegelt." (Kayhan 25.Sep. 1979, zit. n. Liga-Dok. 1/2)

Nazieh wurde am 29. September 1979 vom Revolutionsgericht aufgefordert, sich binnen 24 Stunden zu stellen. Zu seinem Glück konnte er noch rechtzeitig untertauchen und ins Ausland fliehen. (Kayhan, 29. Sep. 1979)

In dem Maße, wie es den schiitischen Machthabern unter Führung Ayatollah Khomeinis gelang, dominierenden Einfluß in der Bevölkerung zu gewinnen, dehnten sich ihre Repressalien aus. Der Druck richtete sich, allmählich ansteigend, gegen alle oppositionellen Organisationen. Die politische Verfolgung der progressiven sowie marxistisch-leninistischen Organisationen entwickelte sich in verschiedenen Etappen.

Die Islamische Republik bestand noch kein Jahr, als bereits vereinzelt Verhaftungen und Hinrichtungen von Angehörigen aus diesem Umkreis bekannt wurden.

Zu den gefährdeten Personen, die entweder ins Exil oder in den Untergrund gehen mußten, wenn sie überleben wollten, gehörten bald ebenso Vertreter der provisorischen Regierung wie auch der oppositionellen Bewegung. Die ersten nonkonformistischen politischen Organisationen, die das betraf, waren die National-Demokratische Partei (Matin-Daftari[41]), die Demokratische Partei Kurdistan[42] und die republikanische Partei des Muslimischen Volkes Iran, die dem Ayatollah Schariat-Madari nahe stand.

Mit dem Frühjahr 1980 und nach Ankündigung der "Islamischen Kulturrevolution" durch Khomeini wurde die Gangart bei der Verfolgung Andersdenkender weiter verschärft.

Als Akt der "Kulturrevolution" war auch die Islamisierung der Universitäten konzipiert. Die Islamisierungsparole wurde dazu mißbraucht, linke und links-islamische Gruppierungen auszuschalten. Sie hatten an den Universitäten ihre Basis. An der Spitze des Vorgehens stand Khomeini selbst. Er attackierte die Hochschulen als "imperialistische Bastionen". (siehe hierzu: Benard/Khalilzadeh, a.a.O 151ff) Der Revolutionsrat forderte im April 1980 die politischen Gruppen auf, ihre Aktivitäten im Bereich der Universitäten einzustellen und ihre Büros innerhalb der nächsten drei Tage zu räumen. (siehe hierzu Nirumand/Dadjou, a.a.O., 1987, 302)

Das zielte vor allem auf revolutionär-marxistische und fortschrittliche islamische Gruppen, wie die Volksfedain, die Tudeh-Partei und Volksmujahedin. Der Campus der Teheraner Universität sowie die anderen Teheraner Universitäten waren dem Regime zum Ärgernis geworden, weil sie Zentren der nach links tendierenden, Freiheit von Forschung und Lehre erstrebenden, jedenfalls keinen Zwang durch ein gottesstaatliches Dogma wünschenden Gruppen waren.

---

[41] Martin-Daftari ist der Enkel von Dr. Mossadegh. Er trat wie H. Nazieh als Kritiker der Re-Islamisierung der iranischen Verfassung sowie als Kritiker von Wahlfälschungen auf, die bei Abstimmungen im Iran festzustellen waren (vgl. Liga-Doc. 1/2-3)

[42] Siehe hierzu das Kapitel 4.3. "Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu Minderheitsgruppen"

Ihre Zerschlagung war eine Frage der Zeit. Sie erfolgte durch systematische organisierte Angriffe auf die der Islamisierung widerstrebenden Gruppen. Zwischen den kritischen akademischen Kreisen und den Getreuen des Regimes kam es landesweit zu blutigen Auseinandersetzungen. Es folgte eine zeitweilige Schließung der Universitäten[43]. (siehe hierzu Nirumand/Dadjou, ebda, 303; auch Adineh, 1988, 73)

Der damalige Staatspräsident und heute im Pariser Exil lebende Bani-Sadr feierte die Zerschlagung der akademischen Gegenkräfte gegen eine Islamisierung als großartigen Triumph. Er nannte sie wörtlich "die große Kulturrevolution, die der Islam verkündet". Er fügte hinzu:

"Hier übernimmt das Volk die Herrschaft, die bisher der Satan innehatte. Heute ist ein großer historischer Tag." (Ettelaat, 23.April 1980, in Nirumand/Dadjou, a.a.O. 303)

Mittel der "Satansaustreibung" in diesem Sinne war die Einführung einer ideologischen Überprüfung der Studenten nach den Kriterien der von Khomeini interpretierten islamischen Lehre. Der Sinn der Maßnahme bestand darin, alle Studienbewerber einer zuverlässigen politischen Kontrolle zu unterwerfen. In allen Hochschulen und Universitäten wurde ein besonderer Vertrauter Khomeinis damit beauftragt, Kontrolle über sämtliche "kulturellen" Aktivitäten auszuüben. Loyalität gegenüber dem Regime wurde Zulassungsvoraussetzung. Regimekritische Studienbewerber wurden vom Hochschulstudium ausgeschlossen. Viele Betroffene sahen sich gezwungen, den Weg in die Emigration anzutreten. (vgl. Adineh, 1988, 73) Studienbewerber aus "Märtyrerfamilien", Kriegsveteranen und bekennende Regimegetreue wurden hingegen bevorzugt zugelassen.

Im Juni 1981 setzte eine größere Welle neuer Verhaftungen von Regimegegnern ein. Ausgelöst hatte sie die Absetzung des schon erwähnten Staatspräsidenten Abolhassan Bani-Sadr, der sich vom Khomeini-Regime gelöst hatte und zur

[43] Die "Kulturrevolution“ stellte sich das Ziel, die Universitäten im Iran grundsätzlich islamisch zu strukturieren. Das entzog nicht nur den lmarxistischen und anderen linken Kräften den Boden akademischer Betätigung, sondern zwang auch alle zum Exodus, die in einem weiteren Sinne als politisch und kulturell Andersdenkende, als liberal zu bezeichnen sind. Nicht nur die Lehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschulen, sondern eine große Anzahl der StudentInnen gehörten zu dieser Gruppe.

Opposition übergewechselt war[44]. Bani-Sadr schwebte eine "reformierte" Gesellschaft vor, die einen kleinbürgerlichen Zuschnitt haben und von islamischen Werten und Prinzipien entsprechenden modernen Erfordernissen geprägt sein sollte. Mit seinen Vorstellungen und Plänen stieß er bei der um Macht und Einfluß besorgten Geistlichkeit auf heftigen Widerstand.

Um sich dem immer stärker werdenden Druck zu entziehen, sah er sich schließlich zur Flucht ins Exil genötigt. Der Revolutionsführer hatte ihn zuvor als Staatspräsident für abgesetzt erklärt. Das bedeutete die Niederlage des islamisch- liberalen Flügels der bourgeoisen Kräfte, die die Revolution mitgetragen hatten. Sie verloren ihre Stellung im Machtzentrum der Islamischen Republik. Die Absetzung der Repräsentanten dieses Flügels, zu denen auch der Ministerpräsident der Übergangszeit, Bazargan, gehört hatte, leitete den offenen und offiziellen Kampf des Regimes gegen die Volksmudjahedin und die marxistische Guerillaorganisation der Volksfedain (Minderheit) ein.

Auf diese Ereignisse antworteten die Volksmudjahedin, die dem Ex-Präsidenten Gefolgschaft geleistet hatten, sowie einige andere Gruppierungen mit der Aufnahme des bewaffneten Kampfes. Das Regime holte unmittelbar danach zum Gegenschlag aus. Reza Saadati, Führungsmitglied der Volksmudjahedin, wurde hingerichtet. Ihm war Spionage für die Sowjetunion angelastet worden.

Ihrer Ideologie nach sind die Mudjahedin durchaus eine islamisch orientierte Organisation. Sie streben einen Mittelweg zwischen Kapitalismus und Kommunismus an. Das bestimmte auch ihre Kritik am Verfassungsentwurf. Ihr Widerstand richtete sich gegen die mit dem Entwurf erkennbar gewordene Gefahr einer neuen Art von Diktatur.

Khomeini nannte sie Monafegin (Abtrünnige). Das lief auf ein Todesurteil hinaus. Für den 11. Juni 1981 hatten sie eine Demonstration angekündigt. Niemand zweifelte daran, daß dies der erste Schritt zum Aufstand gegen die Islamische Republik sein

[44] Das gab den Anlaß zu einer von den Volks-Mudjahedin organisierten Demonstration, an der mehrere Tausend ihrer Anhänger und Sympathisanten sowie auch anderer linksgerichteter Organisationen teilnahmen. Der Protest wurde blutig niedergeschlagen. Hunderte wurden verhaftet, viele von ihnen später hingerichtet. Im Gefolge der Ereignisse verbot das Regime jede Demonstration und Kundgebung als antiislamisch, soweit nicht die herrschenden Kräfte der IRI selbst die Veranstalter waren.

sollte. Auf direkten Befehl Khomeinis gingen gegen die Demonstranten Revolutionswächter, Mitglieder des Komitees, Hezbollahi (Parteigänger Gottes) sowie andere Anhänger der islamischen Republik in aller Schärfe vor.

Hunderte Demonstranten wurden verhaftet, auf offener Straße erschossen und einige Hundert hingerichtet.

Das Regime mobilisierte alle Kräfte, um die Mudjahedin sowie alle marxistischen Organisationen überhaupt und deren Anhänger auszuschalten. Die Bilanz im zweiten Halbjahr 1981 betrug nach Angaben von amnesty international 2.444 ermordete Personen. (vgl. "Der Spiegel", Nr. 2, 1983)

Um dem Terror zu entgehen und das nackte Leben zu retten, flohen zu dieser Zeit in der Mehrzahl Männer und Frauen aus dem Iran, die verbotenen Organisationen angehörten oder mit ihnen sympathisierten. Ein Teil der überlebenden Führungsmitglieder und Kader der oppositionellen, linksgerichteten Organisationen zog sich in die umkämpften Gebiete Kurdistans zurück. Ein anderer suchte Unterschlupf in den Anrainerstaaten Türkei und Pakistan. Einige wenige flüchteten nach Afghanistan und in die damalige Sowjetunion, schließlich von da aus weiter nach Westeuropa.

Zu den verbotenen Organisationen zählten:

Volksmudjahedin, Volksfedajin-Minderheitsgruppe, Peykar, Rahe-e-Kargar, wozu auch Anhänger Beni-Sadrs gehörten.

Der Schlag gegen die linksgerichteten Gruppen richtete sich zugleich gegen deren politische Programme, die den Kampf um politische und soziale Rechte, vor allem den um Freiheit und Demokratie proklamierten.

Die Machthaber befürchteten, daß die zu dieser Zeit noch "legal" wirkende, aber durch massive Einschränkungen gefesselte Tudeh Partei bei den Werktätigen, Intellektuellen und nicht wenigen Geistlichen mit ihren programmatischen Aussagen und ihrem marxistisch-leninistischen Konzept politischen Bodengewinn erzielen könnte. Die Vorstellungen dieser Partei über einen revolutionären gesellschaftlichen Wandel im Sinne der Befreiung von Ausbeutung und Unterdrückung war den

aktuellen Gegebenheiten zwar weit voraus, hätte aber sukzessive doch an Einfluß und Vertrauen gewinnen können. Das hätte in der Perspektive der Machthaber eine besondere potentielle Gefahr für den Bestand ihrer Macht bedeutet.

Sowohl die Tudeh-Partei als auch die damalige Volksfedain-Mehrheit, die von den Ideen der Tudeh-Partei beeinflußt war, sahen es als ihre Aufgabe an, die progressiven Inhalte und anti-imperialistischen Tendenzen, die im ursprünglichen Ansatz der iranischen Revolution durchaus enthalten waren, zu verteidigen, zu vertiefen und zu verbreitern. Das aber widersprach dem Wollen und Trachten des in der Revolution entstandenen klerikalen Machtmonopols. Dessen Verfechter zielten darauf ab, auch die Tudeh-Partei zu vernichten. Im Mai 1983 wurde sie für verboten erklärt.

Fast alle Mitglieder ihres Führungsgremiums wurden verhaftet, ausgenommen eine geringe Zahl von aus unterschiedlichen Gründen Abwesenden.

In seiner Ausgabe Nr. 6/1984 berichtete der "Spiegel" von möglicherweise 8.000 Verhaftungen. Die Partei selbst schätzte die Zahl ihrer in die Gefängnisse geworfenen Anhänger und Sympathisanten auf weit über 10.000.

Bereits unmittelbar nach dem Sturz des Schahs war die Tudeh-Partei heftigen Angriffen sowohl der reaktionären Clique um Khomeini als auch der provisorischen liberal-bürgerlichen Regierung ausgesetzt gewesen[45].

Das Verbot der Tudeh-Partei sollte nun durch die Behauptung abgestützt werden, sie habe Spionage "für die Sowjetunion und den KGB" geleistet. 18 Sowjet-Diplomaten mußten im Zusammenhang mit diesen Anwürfen innerhalb von 48 Stunden das Land verlassen. (Zit. n. Spiegel, 1983, Nr. 20) Die Führung der Organisation der Volksfedain (Mehrheit), die damals der Tudeh-Partei politisch nahestand, konnte untertauchen.

Die Tudeh-Partei mußte später - 1987 - weitere schwere Verluste hinnehmen. 700 Mitglieder wurden in diesem Jahr verhaftet. (vgl. Ettelaat 19.3.87) Es gelang dennoch mehreren Mitgliedern, Anhängern sowie auch Familienmitgliedern beider

[45] Selbst in der Zeit der "legalen" Tätigkeit waren über 300 Tudeh-Mitglieder inhaftiert. Auch in jener Zeit haben Hinrichtungen von Tudeh-Anhängern stattgefunden. (vgl. Tudeh-Bulletin, Nr. 1/1988)

Organisationen, sich einen Fluchtweg nach Afghanistan und in die damaligen Sowjetrepubliken zu bahnen. Der Weg war mit schweren Risiken und Gefahren verbunden. Die ihn schafften, reisten meistens weiter nach Westeuropa.

Von dem Zeitpunkt an, da das Khomeini-Regime fest im Sattel saß und seine Macht uneingeschränkt ausüben konnte, blieb für viele die Flucht ins Ausland die einzige Möglichkeit, einer politisch begründeten Verhaftung zu entgehen. Darüber bestehen auch bei amnesty international nicht die geringsten Zweifel. Nach Aussage dieser Organisation konnten zu dieser Zeit Verhaftungen "fast täglich" passieren. (ai, 1987,13)

Eine andere Welle von Verhaftungen aus politischen Motiven hatte es bereits zuvor im April 1985 gegeben. Die Opfer waren Teilnehmer einer Anti-Kriegs-Demonstration. Nach amtlichen iranischen Angaben betrug die Zahl der auf einen Schlag Inhaftierten 300. Dagegen war in oppositionellem Kreisen und bei amnesty international von mehreren Tausend die Rede. (vgl. ai, 1987, 13)

Auch Mitglieder der Nahzat-e-Azadi (Freiheitsbewegung) des Ministerpräsidenten der Übergangsregierung von 1979, Mehdi Bazargan, zählten zu den Opfern der Verhaftungen.

Mehdi Bazargan, ehemaliger Premierminister der Islamischen Republik (provisorische Regierung) und Sprecher der gemäßigten Islamischen Opposition, verlangte in einem offenen Brief an Ayatollah Khomeini, "den immer teurer werdenden Krieg gegen den Irak" einzustellen und sich statt dessen den "brennenden sozialen Fragen" zuzuwenden. ("Spiegel", Nr.24/1988) Bazargan genoß weithin im Land hohes Ansehen als Repräsentant eines modernistischen Islams. Nach seinen kritischen Äußerungen stellte ihn das Regime unter Hausarrest. So wurde er noch im Alter von 90 Jahren zum Ziel schikanöser Repressalien.

Auch einige Ayatollahs reihten sich in den Kreis derer ein, die sich öffentlich gegen die Fortsetzung des sinnlosen Kriegs wandten und sich damit den Zorn Khomeinis zuzogen. Die Ayatollahs Schariat-Madari und Montazeri gehörten zu dieser Gruppe.

Als Drohung gegen Montazeri, der als "zweiter Mann" der Islamischen Republik und designierter Nachfolger von Khomeini galt, war es sicher zu verstehen, daß etliche

seiner Anhänger beschuldigt wurden, "vor und nach der Revolution Morde und Entführungen begangen sowie illegale Waffen und explosives Material besessen zu haben[46]." ("Die Welt", v. 29.10.1986; siehe auch "Faz" v. 29.10.1986)

Ayattollah Montazeri selbst wurde vor allem auch wegen seiner kritischen Haltung gegen eine immer bedrohlichere innenpolitische Entwicklung, darunter gegen die große Hinrichtungswelle im Sommer und Herbst 1988, aus seinem Amt verjagt. (Siehe Spiegel: 9/89) Nach einer Erklärung von Amnesty International vom 13.12.1988 handelte es sich bei der Aktion, die diesen Widerstand auslöste, um die "größte Welle von geheimen politischen Hinrichtungen seit Anfang der 80er Jahre[47]." (vgl. ai, 13.12.1988)

Betroffen waren auch Verurteilte, die ihre Haftstrafen bereits abgesessen hatten. Es waren vor allem Mitglieder der Volksmudjahedin, Volksfedayin, der Tudeh-Partei, von Rahe-Kargar (Arbeiterweg) sowie von kurdischen Parteien.

Willkürakte und Brutalität bei der Verfolgung von politischen Gegnern hörten seither zu keiner Zeit wieder auf. Das erklärt, warum bis zum 31.12.1990 nahezu 60.000 Iraner allein in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachgesucht haben. (siehe Kapitel 8.1) Der Zustrom iranischer Asylantragsteller hielt sich in den 90er Jahren auf ähnlichem Niveau. (siehe Tabelle 36 bis 41 im Anhang)

Auch die einzige vom Regime der Islamischen Republik für eine Weile tolerierte Gruppe "Nehzat-e-Azadi" von Bazargan wurde im Juni 1990 für verboten erklärt. "Die politischen Parteien waren so nach und nach verboten worden. Die einzige Partei, die legal bestehen blieb, war die "Partei Gottes" bzw. Hizb-Allah. Nach islamischem Selbstverständnis ist eine Opposition gegen die gottgewollte Autorität absurd. Damit gilt seither die Partei Gottes als unangreifbar und ihre Politik als unbezweifelbar. Sie handelt stets gerecht und richtig. Der Rest ist "Teufelswerk"." (Riyahi, 1986, 71)

Wegen des totalen Machtanspruchs des Regimes der Islamischen Republik ist ein Interessenausgleich zwischen dem Staat und Andersdenkenden nicht denkbar.

---

[46] In diesem Zusammenhang wurden sein enger Vertrauter - Mehdi Haschemi - und seine Mitarbeiter aufgrund erfundener Beschuldigungen zum Tode verurteilt und hingerichtet." ("Tudeh-Bulletin", März/April 1989, Nr.3)

[47] Von der Organisation Volksmudjahedin wird die Zahl der Ermordeten zwischen Juli und Dezember 1988 auf 12.000 beziffert (vgl. SZ 8.2.1989)

Selbst diejenigen, die lediglich im Verdacht stehen, gewaltlos Kritik an Regime oder Regierung zu üben bzw. andersdenkend zu sein, können alle denkbaren Arten von Verfolgung auf sich ziehen und zu Opfern staatlich verfügten Unrechts werden. An diesem Gesichtspunkt gemessen unterscheidet sich das heutige Regime mit seiner Machtwillkür in nichts von dem einstigen des Schahs. (siehe hierzu: Haschemi/Adineh, 44)

Selbst Khomeini hat an der Willkürlichkeit dieser Machtausübung keinen Zweifel gelassen. Er erklärte, daß die Regierung befugt sei, zum Schutze der Herrschaft der Islamischen Republik jede dazu erforderliche Maßnahme zu ergreifen, selbst wenn diese den islamischen Gesetzen widerspreche.

Das Klima der Unterdrückung breitete sich in den 90er Jahren weiter aus; selbst in den Reihen der "reformorientierten" Kräfte innerhalb der Khatami-Regierung blieb es bei der Rechtfertigung aller Versuche, jeden nur denkbaren Störfaktor, der bei der Errichtung des islamischen Gottesstaates im Wege sein könnte, aus dem Weg zu räumen. Das bedeutete, jede prinzipiell kritische Stimme zu ersticken und politische Abweichungsversuche nötigenfalls mit Gefängnis zu beantworten. Selbst religiöse Theoretiker, die Engvertraute des verstorbenen Revolutionsführers waren, machten die Erfahrung, bei zu großer kritischer Distanz zum Staat der Rechtsgelehrten gezwungen zu werden, reuevolle Sündenbekenntnisse abzulegen. (vgl. Haschemi/Adineh, ebda 41)

4.2. Verfolgung von Familienangehörigen von politisch-engagierten Oppositionellen

Von denjenigen, die in den 80er Jahren in Deutschland einen Asylantrag gestellt hatten, gehörte ein bedeutender Teil zur Gruppe der Familienangehörigen und Freunde der bereits verhafteten politischen Gefangenen oder untergetauchten politisch verfolgten Personen. Als Verfolgte muß man auch diejenigen ansehen, die lediglich den Verdacht auf sich zogen, zu regierungskritischen Handlungen fähig zu sein.

Am härtesten betrafen die Repressionen Ehepartner und Eltern. Selbst hochbetagte Elternteile blieben davon nicht ausgenommen. (vgl. "taz" vom 16.12.1988) Ebenfalls Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren Geschwister und entfernte Verwandte

lediglich aufgrund ihres verwandtschaftlichen Verhältnisses zu verfolgten Oppositionellen. (siehe "taz", ebda)

Auf Minderjährigkeit wurde dabei keine Rücksicht genommen. Fälle, in denen Mütter mit ihren Kindern zusammen eingesperrt wurden, waren keine seltene Erscheinung. Bei einer von mir vorgenommenen Stichprobe stieß ich bei einer Befragung auf zwei Frauen, die zusammen mit ihren Kindern ins Gefängnis geworfen worden waren. Sie waren für mehrere Monate inhaftiert. Für sie herrschten unerträgliche Bedingungen. Den Müttern und ihren Kindern stand jeweils nur ein Schlafplatz zur Verfügung. (siehe hierzu: UNO, 88, 13; ebenso siehe: "Iran-Magazin", 88, 27)

Der Kreis der Verfolgten weitete sich in dem Maße aus, wie sich die Konflikte verschärften. Auf die Angehörigen kamen, abgesehen von ihrer eigenen Verfolgung, enorme psychische sowie finanzielle Belastungen zu, wenn ein Familienmitglied verfolgt und verhaftet wurde oder sich auf der Flucht befand. (siehe hierzu: ai, 1987-90, 41)

Das Regime schreckte nicht davor zurück, Kinder als Geiseln zu benutzen, um Aussagen gegen die jeweiligen Eltern zu erpressen. Zu welcher Menschenverachtung das Regime fähig war, zeigt das Schicksal von 9-16-jährigen Mädchen, die zunächst vergewaltigt und anschließend hingerichtet wurden. (siehe Bruns, o.J., ZDWF)

Der geistliche Richter des Gefängnisses "Evin" gab diese scheußlichen Verbrechen zu. (vgl. Bruns, ebda.)

Der Zweck der Folter- und Unterdrückungsmethoden liegt auf der Hand: Sie dienen dazu, die Angehörigen der Verfolgten einzuschüchtern und auch in der übrigen Bevölkerung eine totale Einschüchterung zu bewirken.

Darüber, daß Kinder in Gefängnissen der Islamischen Republik Iran einsitzen, berichteten auch verschiedene Hilfsorganisationen und Journalisten. (vgl. Ghodstinat/1986, 76ff)

Diesen Kindern blieben Quälereien durch Gefängnisbehörden und -personal nicht erspart. Zum Beispiel wurden Kleinkinder von ihren Müttern für längere Zeit entfernt,

sie hörten ihre Mütter oder Väter schreien oder man ließ sie ihre Väter oder Mütter in einem versehrten körperlichen oder in niedergeschlagenem psychischen Zustand sehen.

Diese Art von Folter als Methode zur Aussageerpressung ist sowohl von ausländischen wie iranischen Menschenrechtsorganisationen beobachtet und bestätigt worden. (siehe: Ghodstinat, 1986; Iran-Solidaritätskomitee 1984; ai, 1987 und 1988) Auch Zeugen der UN-Menschenrechtskommission berichteten darüber. (vgl. ai, 1987, 29; UN 1988, 13)

4.2.1. Ziele der Verfolgung - Das Problem Sippen- bzw. Geiselhaft

Bei den Verfolgungsmaßnahmen gegen Angehörige gesuchter Oppositioneller steht für das Regime die Absicht im Vordergrund, die Preisgabe von Informationen über die Gesuchten und deren Umfeld durch die Verwandten zu erreichen. Können die Verfolger des gesuchten Oppositionellen nicht habhaft werden, nehmen sie immer wieder die nächsten Verwandten - häufig dessen Ehefrau - als Geisel. Auf diese Weise hoffen sie offenkundig, Aufenthaltsorte und andere für sie wertvolle Informationen in Erfahrung bringen zu können.

Wenn dabei auch Geständnisse erpreßt werden, ist das dem Regime zweifellos willkommen. Es vergrößert den Kreis derer, die sich als "Mitverantwortliche" unerwünschter politischer Aktivitäten bezichtigen und "unschädlich" machen lassen.

Ein anderer Aspekt der Geiselhaftnahmen besteht darin, sie als Druckmittel zu nutzen, um behördlich Gesuchte zu bewegen, sich zu stellen." (ai 1987-1990, 41; siehe ebenso: Marx, 1991, 41)

Über "Sippenhaft" berichtet seit Jahren die Menschenrechtsorganisation Amnesty International. Aus ihren Veröffentlichungen geht hervor, daß häufig Frauen anstelle ihrer Ehemänner inhaftiert und gefoltert werden.

Wie stark der auf Ehefrauen von Personen, die sich der Verfolgung durch Flucht entzogen haben, ausgeübte Druck ist, bestätigte auch eine im Fernsehen unter dem Namen "M" vorgestellte Iranerin in einem Interview, das sie mir gab. Sie tat das

Gleiche in einem Fernseh-Interview. (RTL, 12.08.1988; Interview mit zwei Iranerinnen; siehe ebenso: Iran-Solidaritätskomitee 1984, 10)

Nach ihrer Schilderung war sie zusammen mit ihren zwei Kindern für die Dauer von 3 1/2 Monaten im Schiraz-Gefängnis inhaftiert. Sie sollte den Aufenthaltsort ihres geflohenen Mannes preisgeben. Sie sagte aus, nach ihrer Inhaftierung verschiedentlich gefoltert worden zu sein. Erst nachdem ihre Peiniger sich davon überzeugt hatten, daß sie nichts über den Aufenthaltsort ihres Mannes wußte, sei sie freigelassen worden.

Die Frau eines anderen gesuchten Exiliraners, die ich ebenfalls interviewte, war mit ihrem Kind im Teheraner Gefängnis Evin eingesperrt worden. Sie sagte aus, die Gefängnisbehörden hätten ihr gedroht, sie solange festzuhalten, bis sich ihr Mann gestellt hätte. (aus meinem Interview mit Frau N.)

Ein ähnlicher Fall einer Frau wurde von ai veröffentlicht. Man hatte ihr, so ai. "offenbar in Aussicht gestellt, sie zu entlassen, sobald ihr Mann gefunden sei". (ai, 1987, 14)

Weitere Fälle von Festnahmen von Familienmitgliedern als Ersatz oder als Geiseln für die Gesuchten liegen in anderen Berichten von ai vor. (siehe ai, 1987, 14 und ai, 1985)

Amnesty International war zu dieser Zeit der Auffassung, daß Anzeichen für eine Änderung dieser Inhaftierungspraxis nicht erkennbar waren. (ai, 1987, 14)

Der Gefangenenhilfsorganisation wurden auch Fälle von Geiselhaft bekannt, nach denen selbst betagte Elternteile ohne Rücksicht auf Alter und Gesundheitszustand ins Gefängnis geworfen wurden. In einem Fall wurde der herzkranke Vater eines im Exil lebenden Iraners in ein Komitee-Hauptquartier gebracht, weil sein Sohn in Teheran nicht aufgespürt werden konnte. Er blieb inhaftiert und wurde vielfach mit der Androhung von Repressalien auch gegen seine Familie konfrontiert, obwohl gegen ihn weder Anklage erhoben wurde noch ein Prozeß stattgefunden hatte. (ai, 1988, 3)

"In einem 'anderen' Fall teilte ein iranischer politischer Flüchtling im Oktober 1989 Amnesty International mit, daß man seine Mutter im Qasr-Gefängnis in Teheran eingesperrt habe, als die Behörden erfuhren, daß er das Land illegal verlassen hatte." (ai, 1987-1990, 41)

Berichten der iranischen Tageszeitung Kayhan vom 22.7.1987 und der Zeitung Ettelaat vom 4.8.87 zufolge muß man davon ausgehen, daß die iranischen Justizbehörden Geiselhaft als legales Mittel der Justiz betrachten. Dazu eine Veröffentlichung im Kayhan vom 22.7.87:

"Der Untersuchungsrichter der 6. Kammer der Staatsanwaltschaft hat alle Eltern, die ihre Kinder mit gefälschten Ausweisen über die Ableistung des Wehrdienstes ins Ausland geschickt haben, eine zehntägige Frist eingeräumt, um ihre Kinder der Wehrdienstbehörde zu überstellen." (Liga-Dok. 1988, IV/49)

"Andernfalls werden sie solange mit Haftstrafen belegt, bis sie dieser Aufforderung nachgekommen sind." (ebda, IV/49)

Diese ultimative Aufforderung sei lt. "Liga" nicht ohne Wirkung geblieben, "so hätten sich bereits einige Eltern verpflichtet, ihre Kinder in den Iran zurückzuholen". (Liga, ebda, IV/50)

"In einigen Fällen wurden ganze Familien inhaftiert", erklärte Amnesty International vor dem Europäischen Parlament im November 1985.

Die Hilfsorganisation bestätigte Berichte, wonach bei Verhaftungen durch Revolutionswächter oder Komiteemitglieder häufig Gewalttätigkeiten und Mißhandlungen der Gefangenen stattgefunden haben. (vgl. Iran-Solidaritätskomitee, 1984, 10)

Eine besonders makabre Form von Sippenhaft, die im Iran praktiziert wird, besteht darin: Familienmitglieder zusehen zu lassen, wie ihre Angehörigen gefoltert werden. Es gibt mehrere Berichte darüber, daß auf diese Weise festgehaltene Familienmitglieder gequält wurden, um sie selbst als "Folterinstrumente" gegen ihre Angehörigen zu nutzen.

So müssen denn in iranischen Gefängnissen auch Kinder Folterungen an ihren Müttern mit ansehen. (de Neef/de Ruiter, 1984, 17) Das dient als eine Art Druckmittel oder "psychisches Folterinstrument", "um die Mütter zu bestimmten Aussagen zu zwingen". (Ghodstinat, 1986, 76)

Auch das Umgekehrte - die direkte Folter an Kindern - kommt vor. Das wurde sowohl durch die UN-Menschenrechtskommission als auch von ai berichtet. Amnesty International bestätigt in einem Brief die Aussage eines Lehrers, wonach für ihn "die größte Qual während seiner Inhaftierung im Tabriz-Gefängnis nicht die ihm selbst zugefügten, sondern die an seinem 14-jährigen Bruder begangenen Folterungen gewesen sind, denen er gezwungenermaßen zusehen mußte". (ai an VG - Berlin, 15.10.1987)

Es sind auch Fälle bekannt, daß Frauen gezwungen wurden, bei Mißhandlungen anderer weiblicher Gefangener zuzusehen.

Eine besondere Foltermethode und Form menschlicher Demütigung ist die sexuelle Mißhandlung (Gewalt) an Frauen in Gegenwart ihrer mitgefangenen Ehemänner. (siehe UN, 1988, 13) Ein ehemaliger politischer Gefangener berichtete ai:

"Sie brachten meine Frau zu mir. Sie drohten damit, meine Frau nackt auszuziehen und sie zu vergewaltigen, wenn ich nichts erzählte." (ai, 1985, 21)

Die erwähnten Formen der Gewaltanwendung führten bei den Gefangenen selbst wie auch bei Geiseln zu solch starken psychischen Erschütterungen, daß einige Selbstmord verübten.

Nach Gutachten des Auswärtigen Amtes sollen im Iran Sippen- und Geiselhaft als Mittel der Strafverfolgung nicht angewandt werden. (vgl. AA an VG, Gelsenkirchen, 23.09.1988; siehe auch AA, Lagebericht, 15.7.1989)

Dieser Auffassung wird jedoch von der "Liga für die Verteidigung der Menschenrechte", Amnesty International und der UN-Menschenrechtskommission widersprochen. Die Organisationen gehen vielmehr davon aus, daß das iranische

Regime nach wie vor die Sippen- und Geiselhaft anwendet[48]. (vgl. Liga, 1988, I/14; AI, 1987, 14; VG, Ansbach U.v. 24.1.1990)

Nach Meinung von Haschemi/Adineh soll Ende der 70er Jahre der Anteil der Frauen, die vor der Sippenhaft fliehen mußten, stark zurückgegangen sein. (vgl. Haschemi/Adineh, a.a.O. 78)

4.3. Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu Minderheitsgruppen

Die Gesamtbevölkerung des Iran betrug Anfang der 80er Jahre 37 Millionen[49]. Der Anteil derer, die als Muttersprache das Neupersische oder Farsi sprechen und somit als Perser im engeren Sinne gelten, macht 40% bis 50% aus. Die übrige Bevölkerung setzt sich aus ethnischen Minderheiten wie Asserbaijaner, Kurden, Turkmenen, Beludschen, Luren und Arabern zusammen. Das Völkergemisch ergänzen weitere kleinere, zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallende Stämme. So groß die sprachlichen Unterschiede dieser Bevölkerungsteile sind, so verschieden sind sie auch in religiöser Hinsicht.

Eindeutig dominierend ist jener Bevölkerungsteil, welcher der islamischen Religionsgemeinschaft angehört.

Nach iranischen Angaben sowie einer Schätzung des statistischen Bundesamtes der BRD bekennen sich etwa 98% der iranischen Bevölkerung zum Islam. Davon entfallen über 90% auf die Schia und lediglich 3-5% auf die Sunna. (vgl. Franz, 1981, 11; siehe auch Statistisches Bundesamt, 1988, 24) Bei den nicht-islamischen Minderheiten gehen die Zahlenangaben weit auseinander. Während die Zahl der Bahai-Anhänger im Iran mit 70.000 angegeben wird, sollen es nach anderen Quellen 150.000 bis über eine Million sein (Franz, ebda, 200 vgl. Yonan, 1993, 82) Wieder andere Quellen geben 300.000 an. ("Nationaler Geistiger Rat der Bahai in

---

[48] Über die Praktizierung der "Sippenhaft" im Iran vertreten die Verwaltungsgerichte in der Bundesrepublik unterschiedliche Ansichten.
Während das VG Bremen die Ansicht vertritt, daß die Befürchtung von Sippenhaft im allgemeinen seit etwa dem Jahr 1985 unbegründet sei (VG Koblenz, U.v. 22.1.1990; VG Bremen U.v. 1.2.1990), gehen die anderen VG davon aus, daß im Iran weiterhin Sippenhaft angewendet wird. (VG Ansbach, U.v. 24.1.1990; VG Minden U.v. 16.1.1990; VG Gelsenkirchen U.v. 19.4.1990)
Mit der Problematik "Sippenhaft“ befaßte man sich anscheinend auch in weiteren Jahren der ersten Hälfte der 90er-Jahre. (siehe hierzu: ZDWF, 1992, Nr. 49, 218ff)

[49] Die Gesamtbevölkerung Irans betrug 1979: 36,5 Mio. (Lexikon Dritte Welt, 1984, 297) Mitte der 90er betrug sie bis 55 Mio.(Nirumand/Yonan, 1994, 29)

Deutschland", 1985, 7) Nach Angaben von Pari-Rafi soll es im Iran ca. 200.000 Christen (armenische und assyrische), 40.000 Juden und etwa 21.000 Zoroastrier geben. (Rafi, 1988, 73)

4.3.1. Ethnische Minderheiten

In der lang bestehenden gemeinsamen Geschichte des iranischen Vielvölkerstaates, in seiner bunten ethnischen und kulturellen Mischung gab es in der neueren Zeit kaum kriegerische Auseinandersetzungen. Haß zwischen den iranischen Völkerschaften war bis ins vorletzte Jahrhundert kaum bekannt. Es sei denn, daß durch die jeweiligen Machthaber, durch die Deklarierung einer Staatsreligion oder durch den Fanatismus bestimmter religiöser Schulen Zwietracht und Konflikte ausgelöst wurden. Dies war nach der Machtübernahme Khomeinis insbesondere gegenüber den Bahai der Fall.

Bereits vorher - während der Dauer des Schah-Regimes - hatten die nationalen Minderheiten kein leichtes Los. Die Verfolgung der ethnischen Minderheiten richtete sich gegen deren Autonomiebestrebungen und Organisation in eigenen politischen Parteien. So erklärt sich, daß der Haß gegen das feudale Regime und die Staatsgewalt insgesamt bei ihnen weit stärker ausgeprägt war als bei den anderen Iranern.

Um so mehr hofften und erwarteten viele, daß mit dem Sieg der Revolution jegliche Diskriminierung ein Ende habe und selbstverständliche Rechte der nationalen Minderheiten respektiert werden. Die Hoffnung sollte sich jedoch sehr bald als trügerisch erweisen.

Im Ergebnis der Revolution entstand ein Machtmonopol, dessen Staatsdoktrin eindeutig auf die Stärkung der Zentralgewalt ausgerichtet war.

Forderungen nach Autonomie wie überhaupt nach Berücksichtigung der Belange von nationalen Minderheiten wurden nicht nur ignoriert, sondern als "separatistisch" und "konterrevolutionär" denunziert. Nach der Interpretation Khomeinis und seiner geistlichen Führung sieht der "Islam" Rechte von nationalen Minderheiten nur als "Nebenfragen" an, die automatisch und in der einzig richtigen, von Gott eingegebenen Weise zu lösen seien. Es komme lediglich darauf an, den "Islam",

auch in Gebieten von Minderheiten, systematisch und streng genug anzuwenden. (s. hierzu: Haschemi/Adineh, a.a.O. 24)

Die nationalen Minderheiten mußten zur Kenntnis nehmen, daß die Zentralregierung nicht daran dachte, Forderungen nach Autonomie und Demokratie zu erfüllen. So festigte sich beim überwiegenden Teil dieser Bevölkerungsgruppen die Überzeugung, daß ihre Forderungen nur durch den aktiven Kampf um ihre Interessen durchzusetzen sein würden. Das galt insbesondere für Kurdistan, wo 5 Millionen Menschen und somit 10% der Gesamtbevölkerung Irans leben. (siehe: Franz, a.a.O. 25; Hottinger, 1981, 367)

Schon kurz nach dem Sturz des Schah-Regimes regten sich dort nationale Aktivitäten unter der Führung der Demokratischen Partei Kurdistans, Iran (DPKI). Sie standen unter der Losung: "Demokratie für Iran - Autonomie für Kurdistan". Im Unterschied zu anderen nationalen Minderheiten richteten sich die Kurden auf einen langanhaltenden Widerstand ein. Ihr Kampf galt der Durchsetzung autonomer Rechte. Die Pflege ihrer eigenen nationalen Kultur, die Herausgabe von Publikationen in ihrer Sprache sowie die Besetzung der staatlichen Ämter mit einheimischen Beamten gehörten gleichfalls zu ihren Forderungen.

Doch das vertrug sich nicht mit den Ansichten Khomeinis. Nicht nur, daß er nationale Grenzen, die Pflege nationaler Kultur sowie der besonderen ethnischen Sitten und Bräuche rundweg ablehnte, er erblickte darin auch eine potentielle Gefahr für die Einheit des Islam. Seine Ablehnung erklärte sich auch aus der Tatsache, daß sich die Kurden und Beludschen, die zu den größten nationalen Minderheiten im Iran zählen, nicht der schiitischen, sondern der sunnitischen Glaubensrichtung zugehörig fühlen. (s. hierzu: Habibi, 1985 u. Hottinger 1981, 367ff) Um den Widerstand der Kurden zu brechen, schreckte Khomeini nicht vor militärischer Gewalt zurück. Bereits im August des Gründungsjahres der Islamischen Republik ließ er unter seiner unmittelbaren Befehlsgewalt Truppen gegen die Kurden aufmarschieren. Die militärischen Operationen richteten sich nicht nur gegen den bewaffneten Widerstand der Kurden, sondern gleichermaßen auch gegen die Zivilbevölkerung. Nach Angaben des im Juli 1989 in Wien ermordeten Vorsitzenden der Demokratischen

Partei Kurdistan, Abdulrahman Ghasemlu, stieg die Zahl der Kriegstoten in den ersten vier Jahren der Islamischen Republik auf 18.000[50]. (Riyahi, a.a.O. 121)

Das Verbot der DPKI durch Khomeini war bereits im August 1979 erfolgt. (s. Ebert et al a.a.O. 205) Für ihn war sie wörtlich die "Partei des Teufels". (Ettelaat, 21.8.1979, s.a. Liga Dok., a.a.O. II/3) Die Kurden bezeichnete er als "ungläubige Verschwörer", mit denen man hart umgehen müsse. (vgl. Ettelaat, 18.8.1979)

Auf diese haßerfüllten Ankündigungen folgten schreckliche Taten. Revolutionsgerichte traten in Aktion. Ajatollah Khalkali eilte nach Kurdistan und ließ am 19.8.1979 11 Personen nach einem Schnellverfahren hinrichten. Zwei Tage danach wurden weitere 16 Personen dem Erschießungskommando überstellt. In großer Zahl erfolgten Verhaftungen von Mitgliedern verbotener Organisationen wie der KDPI (Kurdische Demokratische Partei Iran), Kumala (Kurdistan) u.a. (vgl. Liga-Doc, 1988, II/3) An der gnadenlosen Behandlung der Kurden hat sich bis heute nichts geändert[51]. (s. hierzu: Kurdistan heute, Juli/Aug. 1993, 13ff)

Die Auseinandersetzungen der nationalen Minderheiten mit der Zentralgewalt verliefen in sehr unterschiedlichen Formen. Das hängt damit zusammen, daß sich die Kurden, Araber, Turkmenen, Beludschen und Azaris jeweils nach ihrer geographischen und sozialen Lage sowie nach ihrer Führerschaft, Zielsetzung und Kampftradition gegen das Schahregime stark voneinander unterscheiden. Demgemäß waren auch die Formen des Widerstands sehr differenziert.

Im Februar 1979, unmittelbar nach dem Sieg der Revolution, waren von den Arabern in Khusistan, dem südlichen und südwestlichen Landesteil, Unruhen ausgelöst worden. Daraufhin wurden im Juni des gleichen Jahres Hunderte von "Wächtern der Islamischen Revolution", "Sepahe-Pasdaran Engelab-e-Eslami", nach dorthin eingeflogen. Die arabische Bewegung war nicht wie die kurdische Bewegung für die

---

[50] Andere Quellen beziffern die Zahl der kurdischen Opfer mit 50.000. Danach sollen ferner 150 Dörfer total verwüstet und dem Erdboden gleichgemacht sowie 200 Kurden ohne ordentliche Prozesse hingerichtet worden sein. (vgl. Danesch 1990, 17)

[51] "Ebenfalls mit dem Ziel, die Autonomiebewegung in Kurdistan "kopflos" zu machen, haben die Terroristen der IRI am 19.September 1992 Dr. Sadegh Scharafkandi, den Generalsekretär der DPKI, der sich wegen der Teilnahme am Kongreß der sozialistischen Internationale in Berlin aufhielt, und drei seiner Mitstreiter im Berliner Mykonos-Restaurant ermordet. Der Anschlag war von höchsten Regierungsstellen in Teheran in Auftrag gegeben worden, wie inzwischen das Berliner Kammergericht befunden hat". (Haschemi/Adineh, a.a.O. 25)

Autonomie angetreten und hatte "auch offensichtlich keine sehr wirksame Führung." (Hottinger 1981, 365)

In der Verantwortung von Admiral Madani, des Provinzgouverneurs, der später ins Exil gehen mußte, fanden rücksichtslose Repressalien gegen die Araber statt. Diese Strafaktionen hatten zum Ziel, die beiden Organisationen, die sich für die Rechte der Araber einsetzten, insbesondere das "Kulturzentrum des arabischen Volkes" auszuschalten. (vgl. Liga.Dok., ebda II/4) Dem Zentrum und insbesondere dem arabisch-sunnitischen Führer Scheikh Schobeir Khagani wurde angelastet, "Handlanger der Kolonialisten" und "Handlanger der reaktionären Scheichs" zu sein. Unter dem Vorwand der "Sabotage" und "Spionage" folgten dann willkürliche Verhaftungen und Hinrichtungen[52]. (vgl. Liga-Dok., ebda II/5)

Wie in Kurdistan gelang es der Regierung auch in Khusistan, den Widerstand der arabischen Bevölkerung mit militärischer Gewalt zu brechen. Um die arabische Bevölkerung in Angst und Schrecken zu versetzen, verurteilte das Revolutionsgericht in schnellen Verfahren fünf führende Aktivisten der politischorganisierten Araber zum Tode und ließ sie öffentlich hinrichten. (Haschemi/Adineh, a.a.O. 26)

Das Regime steuerte eine Entarabisierung Khusistans an. Diesem Ziel dienten verschiedene Regelungen und Vorkehrungen besonders nach dem Krieg, durch die die arabische Bevölkerung gezielt daran gehindert, wurde, ihre durch Krieg zerstörten Wohngebiete wieder aufzubauen. Deshalb blieben viele arabische Kriegsflüchtlinge in den iranischen Städten, in die sie geflüchtet waren, und wurden dort ansässig.

Anders entwickelte sich die Situation bei den Belutschen: obwohl auch bei ihnen eine große Unzufriedenheit herrschte, kam es nicht zu allgemeinen, d.h. von der Masse der Bevölkerung getragenen Aufständen.

---

[52] Sheykh Khagani verfügte, als religiöse Persönlichkeit, lediglich über religiöses Ansehen und offensichtlich über keine politische Autorität. Die arabischen Bildungseinrichtungen nach der Februarrevolution wurden mehr oder weniger von den linksgerichteten Organisationen unterstützt. Ihre Träger verfügten selbst über keine Kampferfahrungen und -traditionen im Sinne der Autonomie und Selbstverwaltung wie bei den Kurden oder auch Azeris. In den Landesteilen Kurdistan wurden am 15.12.1945 und Azerbaijan am 12.12.1945 zwei Räterepubliken gegründet, die durch die Zentralregierung in Teheran erst anerkannt, jedoch ein Jahr später mit militärischer Gewalt und imperialistischer Unterstützung niedergeschlagen wurden. (s. hierzu: Ebert et al, a.a.O. 32ff; s. Nirumand, 1967)

Die schwersten Unruhen ereigneten sich im Dezember 1979 und im Januar 1980. Seitdem ist über bewaffnete Aktionen nichts mehr bekannt geworden. (s. hierzu: Hottinger 1981, 365)

In allen Randgebieten des Landes mit Minderheiten entwickelten sich Bewegungen für Autonomie. So in Turkeman-Sahra. Die Bevölkerung dieses Gebiets zählt 1,3 Millionen Menschen. Sie verfügt wie die Kurden über eine lange Tradition im Kampf für die Autonomie. (s. hierzu: Haschemi/Adineh, 26) Die hier lebenden Turkmenen und ihre Organisation "kulturelles und politisches Zentrum des Turkmenischen Volkes" lieferten sich heftige Kämpfe mit den sogenannten Revolutionswächtern. Der Widerstand dieser links-orientierten Organisation, die sich für die Rechte der Turkmenen einsetzte, brach zusammen, nachdem ihre prominenten Persönlichkeiten hingerichtet worden waren. Die Organisation selbst wurde völlig zerschlagen. Zu den Vorgängen dort erklärte zu einem späteren Zeitpunkt der offizielle Henker der Islamischen Republik, Hojatolislam (= Beweis des Islams. M. J.) Khalkali (Chef der Revolutionsgerichte im Jahre 1979/80): "Während meines neuntägigen Aufenthalts in Gonbad habe ich den Befehl zur Hinrichtung von 94 Personen gegeben, darunter einiger sunnitischer, turkmenischer Theologie-Schüler[53]." (Liga-Dok, ebda II/5)

Auch in Asserbaijan mit einem Bevölkerungsanteil von 20% der Gesamtbevölkerung forderte das Volk soziale und kulturelle Rechte ein. In diesem Landesteil war bereits 1945 eine autonome Republik ausgerufen worden. Das Verlangen nach Autonomie wurde jedoch vom damaligen Schah-Regime brutal unterdrückt, u.a. wurde die Azeri-Sprache in der Wissenschaft und in den Medien verboten. Die jetzigen Machthaber wendeten die gleichen Unterdrückungsmethoden an. Die Anhänger von Schariat-Madari, des Vertreters der gemäßigten Geistlichkeit und eines Rivalen von Khomeini, wie auch die linksorientierten Gruppen konnten ihre Forderungen nach Beendigung der Diktatur nicht durchsetzen. Die Aufstände in Asserbaijan wurden relativ schnell niedergeschlagen.

Die stärkste und einflußreichste Partei in Asserbaijan, die "Muslimische Volksrepublikanische Partei (MPRP)", die im Dezember 1979 die örtlichen Verwaltungen in den wichtigsten asserbaijanischen Städten übernahm und Schariat-

[53] Die TurkmenInnen sind sunnitischer Glaubensrichtung. (s. hierzu: Haschemi/Adineh, 26)

Madari nahestand, wurde unter dem Vorwand, einen Staatsstreich geplant zu haben, verboten. (vgl. Kayhan 12.1.1980; s. auch: Ebert, a.a.O. 207)

Während einige Führer ins Ausland fliehen konnten, wurden die meisten, die in Verbindung mit dieser Partei standen, verhaftet und hingerichtet. Schariat-Madari nahm während dieser Ereignisse eine neutrale Haltung ein. (vgl. Die Welt, 10.12.1979)

Zu einem späteren Zeitpunkt tauchte sein Name im Zusammenhang mit einer anderen Verschwörung gegen das Khomeini-Regime wieder auf. Das hatte zur Folge, daß er bis zu seinem Tode im Jahre 1986 unter Hausarrest stand. (vgl. Liga-Dok, 1989) Außerdem wurde ihm die Anerkennung als Großajatollah entzogen. (s.: Ettelaat 13.2.1961/3.4.1982)

Fragen der regionalen Autonomie-Bewegungen wurden in öffentlichen Auseinandersetzungen nur insoweit geduldet, als sie der Politik der jeweils herrschenden Cliquen genehm waren.

Zu einer friedlichen Lösung der Nationalitätenfrage im progressiven Sinn erwies sich das klerikal-fundamentalistische Regime von Khomeini aufgrund seiner ideologischen Beschränktheit als nicht fähig. Die Haltung Khomeinis gegenüber den nationalen Minderheiten wird aus dem folgenden Zitat ganz deutlich: "Die Unruhen in den Randgebieten des Iran werden wie ein Dorn im Auge der islamischen Republik sein; deshalb müssen wir sie mit aller militärischen Kraft niederschlagen!" (Kayhan Airmale, 19.8.1979)

4.3.2. Verfolgung anerkannter religiöser Minderheiten

Gegenüber religiösen Minderheiten zeigte das Khomeini-Regime durch andauernde Diskriminierung die gleiche Intoleranz. Der Islam toleriert die sogenannten Buchreligionen, vor allem die der Juden und Christen - erkennt sie jedoch nicht als gleichberechtigt an. (Ebert et al, a.a.O. 383)

Das System des "Welajat- e Fagih" steht jedoch in krassem Gegensatz zu jeglicher Art nichtkonformer religiöser Betätigung. Auch iranisch-islamische Strömungen,

Sekten und Schulen, wie Aalviten, Scheikhis, Schoubis und Sufis sind unter dem Regime der Ajatollahs systematischer Verfolgung und Beschränkung ausgesetzt.

Seit der Machtübernahme durch die religiösen Despoten hat sich die Situation aller religiösen Minderheiten drastisch verschlechtert. Besonders betroffen sind die Bahais. Sie werden nicht als religiöse Gruppe anerkannt. Auch von der Achtung der in der Verfassung der islamischen Republik verankerten Rechte wie der zugesicherten ungehinderten Ausübung der religiösen Zeremonien der anerkannten Buch-Religionen wie Juden, Christen und Zoroastrier kann keine Rede sein. (s. Art. 13)

Den Minoritäten ist untersagt, Schlüsselpositionen im Staats- und Erziehungswesen (als Lehrer an regulären Schulen) oder Ämter in der Justiz (etwa als Richter) einzunehmen. (s. hierzu: Haschemi/Adineh, 28) Der Einsatz als Behördenangestellte ist an Loyalitätsbedingungen geknüpft, zu denen Gesinnungstreue gegenüber dem Machtsystem der IRI und der Herrschaft der Rechtsgelehrten gehört. Auch die "Einhaltung islamischer Moralprinzipien" wird als Voraussetzungen dazu gefordert. (s. ebda, 28)

Nach der herrschenden Meinung gehören nur Muslime zum eigentlichen Staatsvolk, während die Nicht-Muslime lediglich den Status einer geduldeten Minderheit haben. Ausschlaggebend sind nicht rassistische, sondern religiöse Gründe. Das hat beispielsweise zur Folge, daß Ehen zwischen nicht-muslimischen Männern und Musliminnen verboten sind. Die Unterdrückungsmaßnahmen beantworten die Frage, warum der Anteil der Nicht-Muslime unter den Flüchtlingen aus dem Iran auffallend hoch ist, obwohl sie - gemessen an der Gesamtbevölkerung - nur einen geringen Teil ausmachen. Nach Einschätzung von Haschemi/Adineh ist die Zahl von Angehörigen anerkannter religiöser Minderheiten im Iran drastisch zurückgegangen. (vgl. Haschemi/Adineh, ebda 29) So sank die Zahl der Zoroastrier von rund 60.000 vor der Revolution auf jetzt ca. 33.000, die der Juden von 70.000 auf ca. 20.000 und die der christlichen Gemeindemitglieder von insgesamt etwa 250.000 auf 120.000. (Haschemi/Adineh, ebda 29)

Fluchtbewegungen unter religiösen Minderheiten gab es im Iran auch vor der Machtergreifung von Khomeini. Die USA, Kanada sowie in kleinerem Maßstab Australien waren die bevorzugten Fluchtländer. (s. Kapitel 8.1.)

4.3.2.1. Zoroastrier

Die Zoroastrische Gemeinschaft wurde von dem Ajatollah-Regime ähnlich wie die Baha`i geächtet. Es ist nicht verwunderlich, daß sich die Zoroastrier im Laufe der Zeit bis zum heutigen Tag - vor allem nach der Revolution - zahlenmäßig zu einer verschwindend kleinen religiösen Minderheit entwickelten. Bei ihnen kam es in der Geschichte immer wieder, zuerst nach der Eroberung des Irans durch die Araber (634 n. Chr.), dann aber vor allem durch den umfassenden Islamisierungsprozeß in Staat und Gesellschaft zu Fluchtbewegungen vor allem nach Indien und China. (vgl. Pur.) Unter der Pahlawi-Dynastie gewannen die Zoroastrier im Iran wieder an politischem und ökonomischem Einfluß, welcher aber mit der Revolution von 1979 zusammenbrach. In Indien erreichten sie in neuerer Zeit einen hochangesehenen Status und gewannen Einfluß, obwohl sie nur eine verschwindende Minderheit in der religiösen Vielfalt der indischen Gesellschaft ausmachen. (vgl. Pur-e-Daud, 1934 17ff) Zahlenmäßig sind die Zoroastrier in Indien denen im Iran überlegen. (vgl. ebda) Unter der Khomeini-Herrschaft emigrierten sie wieder, diesmal aber zum überwiegenden Teil nach Europa und Nord-Amerika.

4.3.2.2. Christen

Von den nicht-muslimischen iranischen Flüchtlingen, die in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht gefunden haben und weiterhin suchen, bilden die Christen die größte Gruppe. Es ist daher naheliegend, ausführlicher auf ihre Situation einzugehen:

Der größte Teil der Christen im Iran gliedert sich in eine armenische und eine assyrische Gruppe. Sie gehören damit gleichzeitig jeweils einer national-kulturellen Minderheit an. Die Gläubigen beider Volksgruppen bekennen sich wiederum zu mehreren unterschiedlichen Kirchen und Konfessionen.

Die Armenier und Assyrer im Iran waren ursprünglich im Nordwesten des Landes beheimatet. Ab dem Zeitpunkt, als die gesellschaftliche und industrielle Entwicklung

im Iran einsetzte, suchte der größte Teil von ihnen in Teheran und in den Zentren der Ölindustrie Fuß zu fassen. (s. Franz, a.a.O. 184)

Über die Größe der armenischen Volksgruppe gibt es unterschiedliche Zahlenangaben. Franz schätzte ihre Zahl vor der Revolution auf 260.000, dagegen sprach T. Hoffmann von 200.000 Allem Anschein nach hat sich diese christliche Volksgruppe im Verlauf der 80er Jahre zahlenmäßig stetig verringert. Nach Nirumand/Yonan bilden die Christen im Iran die größte nichtmuslimische Minderheit (vgl. Nirumand/Yonan 1994, 18ff) "Ihre Anzahl wird etwa auf 6% der Bevölkerung (etwa 600.000) geschätzt. Unter ihnen stellen die Armenier mit 0,43% die größte, älteste und bedeutendste Gruppe." (Nirumand/Yonan ebda 18) Im Vergleich zu den Armeniern seien die christlichen Assyrer eine kleine Gemeinde. Sie umfaßt etwa 30.000 Mitgliedern. (vgl. Nirumand/Yonan, ebda 19)

Bereits während der Pahlawi-Dynastie waren die Christen eine offiziell anerkannte religiöse Minderheit. Ihrer religiösen und kulturellen Betätigung wurden keine Hindernisse in den Weg gelegt. Die Armenier und Assyrer eröffneten jeweils eigene Schulen, eigene soziale Einrichtungen und bildeten Kulturvereine. Außerdem erschienen zahlreiche Publikationen in ihrer Muttersprache.

Da sie vergleichsweise über ein hohes Bildungsniveau verfügen und zudem größtenteils zweisprachig sind, eröffneten sich ihnen gute berufliche Chancen. Sie übten überproportional Berufe aus, die für den Mittelstand typisch sind. Eine dominierende Rolle spielen Armenier im Handels- und Geschäftsleben sowie im "un-islamischen" künstlerischen Bereich, was traditionell bedingt ist. (vgl. Yonan, 1987, 8 s.a. Gehrke/Mehner, 1975, 58)

Mit der Machtübernahme von Khomeini vollzog sich für die christlichen Minderheiten eine radikale Wende. Sie waren besonders dem allgegenwärtigen religiösen Fanatismus ausgesetzt, der sie massiv unter Druck setzte und eine große Verunsicherung unter ihnen auslöste. Dieser Fanatismus äußerte sich u.a. in Demonstrationen von "Hezb-Allahis" (der Partei Gottes) unter der Losung: "Tod den Tschador-Gegnern, Tod denen, die sich nicht verschleiern!" Das erklärte Ängste und Befürchtungen der christlichen Minderheiten, zumal assyrische und armenische Frauen traditionell keinen Schleier tragen. (vgl. Yonan 1987, 30ff) Ayatollah Khomeini

ordnete zwar die Gleichbehandlung von Muslimen und religiösen Minderheiten an, wie z.B. 1979 auf Plakaten in Supermärkten und auf öffentlichen Plätzen zu lesen war. Diese Veröffentlichungen standen jedoch in krassem Gegensatz zur Wirklichkeit. (vgl. Franz, a.a.O. 197) . Seit 1980 verschärften sich die Repressalien wegen der Kleiderordnung. Christinnen (Armenierinnen/Assyrerinnen) verloren ihre Arbeitsplätze, wenn sie sich der Kleiderordnung nicht unterwarfen.

"Armenische Wohltätigkeitsorganisationen, Sportvereine und Klubs wurden aufgelöst, die Institute für armenische Sprache an den Universitäten von Teheran und Isfahan sowie von armenischen Gemeinden unterhaltene Privatschulen geschlossen" (Hoffmann, 1989)

Gleiches geschah den Assyrern und ihren Einrichtungen. (Yonan 1987, 31) Wiederholt protestierten Armenier gegen die Eingriffe in ihr Schulwesen. Daraufhin wurden zahlreiche Repräsentanten armenischer Gemeinden verhaftet. Andere entzogen sich der Verhaftung durch Flucht. (vgl. VG-Ansbach UV 25.11.1986; s.a. Hoffmann, a.a.O.)

Keine Rechte, aber Pflichten! Das galt für Armenier, Assyrer und Angehörige aller anderen Minderheiten, als sie zum Kriegsdienst gegen den Irak verpflichtet wurden. Beiden Gruppen, Armeniern und Assyrern, wurden die existentiellen Grundlagen, sowohl in persönlicher Hinsicht als auch im Hinblick auf den Schutz durch das Gemeinwesen, entzogen. Die Folge war, daß - wie T. Hoffmann schreibt - seit der Revolution von 1979 40.000 Armenier flohen, darunter Tausende, die in die Bundesrepublik Deutschland kamen. Von wenigen Ausnahmen abgesehen wurden sie nicht als asylberechtigt anerkannt. Die geringe Anerkennungsquote ist auf die Aussage des Auswärtigen Amtes zurückzuführen, wonach die Christen keiner speziellen Verfolgung und Bedrohung in der Islamischen Republik Iran unterliegen.

Eine Umkehrung der Tatsachen bedeutet auch eine Erklärung des iranischen Botschafters im Vatikan acht Jahre später. Dort sagte er, die Christen im Iran führten ein "souveränes und freiheitliches Leben" und seien "in der Ausübung ihrer religiösen Traditionen frei". (Liga-Dok, a.a.O. II/33) Solche Versprechungen haben sich noch immer als Täuschungsmanöver erwiesen. Es war und ist eine unbestreitbare

Tatsache, daß diese Minderheiten diskriminiert und systematisch ins Abseits gedrängt werden.

4.3.2.3. Juden

Nach den Christen machen die Juden mit etwa 80000 die zweitgrößte Minderheit aus. (vgl. Nirumand/Yonan, 1994, 19)

Auch die jüdische Gemeinde hat den Islamisierungsverlauf innerhalb des Irans vor der Revolution, in der Zeit von u.a. Safawiden (1502-1736) und Gajaren (1773-1924) zu spüren bekommen. (vgl. Ebert et al, a.a.O. s.a.: Ravandi, Bd. 3, 1970) In der Pahlawi-Dynastie gewannen die Juden an ökonomischem Einfluß, welcher auf die guten Beziehungen zwischen dem Iran und Israel zurückzuführen war.

Nach der Revolution wurde auch die jüdische Gemeinschaft nicht von Schikanen und Repressalien durch das Khomeini-Regime ausgenommen. Als konfessionelle Minderheit war sie bereits seit dem fünften Jahrhundert v. Chr. im Iran beheimatet (s. hierzu: Ravandi 1970, 350; s. ebda Yonan 1993, 7) Obwohl verfassungsrechtlich anerkannt, ist die Jüdische Gemeinde nach den Baha´i die am meisten diskriminierte religiösen Minderheit im Iran unter der IRI.

Die gespannten Beziehungen des Iran zum israelischen Staat erschweren die Lage der iranischen Juden zusätzlich. Wegen der verwandtschaftlichen Beziehung, die sie größtenteils nach Israel unterhalten, stehen sie unter Zionismusverdacht[54]. (vgl. Kayhan Airmail 3.12.1986; s.a. Ettelaat 18.8.1980)

Nach Auffassung von Haschemi/Adineh stellt sich der Staat Israel als mögliches Aufnahmeland für Juden dar. (Haschemi/Adineh, a.a.O 77) Die Mehrheit der jüdischen Flüchtlinge und Emigranten aus dem Iran suchte jedoch in Amerika Zuflucht und befindet sich in den USA.

[54] Das genügte, um im ersten islamischen Parlament dem jüdischen Abgeordneten Farahmandpour das Mandat abzuerkennen. Im zweiten islamischen Parlament wurde ein jüdischer Mandatsträger mit der Unterstellung "Pflege von ungesunden Beziehungen" ins Gefängnis gesteckt. (Kayhan Airmail vom 3.12.1988)

4.3.3. Verfolgung nicht anerkannter religiöser Minderheiten

Bereits vor dem Ende des Schahregimes setzte unter den Bahai, einer religiösen Minderheit, eine Fluchtbewegung ein. Seit ihrer Entstehung wurden die Bahai von keiner iranischen Dynastie anerkannt. Unter der Pahlewi-Dynastie wurden sie nur geduldet. Seit 1979 gibt es einen großen Fluchtstrom von Bahai ins Ausland, u.a. in die Bundesrepublik. Terror und Verfolgung steigerten sich nach der Machtergreifung der schiitischen Mullahs auf dramatische Weise. Sie nahmen systematische Form an. Die Bahai wurden als religiöse Minderheit einer rücksichtslosen Verfolgung ausgesetzt. Daß es sich bei ihnen um eine Minderheit religiösen Charakters handelte, ignoriert die Verfassung der Islamischen Republik vollständig. Der § 13 berücksichtigt nicht das Recht der Bahai auf freie Glaubensausübung. (vgl. Liga-Dok. 1988, 1/36)

Hatte doch Khomeini entschieden: Die Bahaisi seien keine Religionsgemeinschaft, sondern eine Partei; "ehemals von England und nun von Amerika unterstützt. Außerdem sind die Bahais Spione, genau wie Tudeh." (Zit. n. Benard/Khalilzadeh, a.a.O. 168, Ettelaat von 29.5.1983)

Von Anbeginn an galten die Bahai im Iran nicht als gleichwertige Glaubensgemeinschaft, sondern als "Ketzer". Verfemt als "Häretiker, Renegaten und als Spione im Dienst des englischen Imperiums", wurden sie entsprechend benachteiligt und verfolgt. Die religiöse Richtung der Bahai hatte sich in der Mitte des 19. Jahrhunderts von der schiitischen abgespalten und wurde infolgedessen im Iran nicht als eigenständige Religion anerkannt. Während der Schahherrschaft war den Bahai erlaubt, sich offen zu ihrem Glauben zu bekennen und ihren Gottesdienst auszuüben. Das schützte sie jedoch nicht vor Angriffen fanatischer Geistlicher.

In der Islamischen Republik wurde der Bahaiismus verboten. Jetzt genügt offensichtlich die Zugehörigkeit zu dieser Gemeinschaft, um brutale Verfolgung ihrer Mitglieder zu rechtfertigen.

In der Beurteilung durch die iranischen Machthaber - also durch die islamischen Rechtsgelehrten - gelten die Bahai als Abtrünnige[55] des Islam, als "mahdur al damm", was soviel bedeutet wie, diejenigen, deren Blut ungestraft vergossen werden darf. Die Verfolgung wird denn auch heute von Staats wegen mit einer erbarmungslosen Systematik betrieben. (vgl. "Der Spiegel" vom 15.02.1982)

Das Auswärtige Amt äußerte sich seinerzeit folgendermaßen dazu: "Die Ablehnung der Bahais durch die Mullahs wird nicht mit ihrer abweichenden Glaubenshaltung gegenüber dem Islam begründet. Die stereotype Anklage gegen die Bahais lautet vielmehr auf Spionage zugunsten Israels. Die Bahais bieten insofern Angriffsflächen, als sich ihr Führungszentrum in Haifa befindet" (AA, Lagebericht Iran, 15.3.1987) "Bahai - Eigentum wurde beschlagnahmt, Bahai - Krankenhäuser und andere soziale Einrichtungen enteignet, Heiligtümer und Friedhöfe der Bahai entweiht (s. hierzu: Haschemi/Adineh, 30), geplündert und zerstört, Privathäuser wurden ausgeraubt und in Brand gesteckt, die Bahai-Bevölkerung ganzer Dörfer vertrieben. Dabei dürfen Bahai den Iran offiziell nicht verlassen, ihnen werden Personalausweise vorenthalten." (Haschemi/Adineh,a.a. O. 30; s. a. : NGR : Nationaler Geistiger Rat der Bahai, 1989)

Auch amnesty international berichtet (bis 1988 fast jedes Jahr) über die Inhaftierung und Ermordung von Bahai-Gläubigen im Iran. Laut UN-Menschenrechtskommission befanden sich im Oktober 1988 mehr als 140 Bahai aufgrund ihrer Glaubenszugehörigkeit in Gefängnissen des Iran.

Allein Anfang der 80er Jahre sind laut ai nahezu 200 Bahai in Iran hingerichtet worden. Der NGR berichtet von weiteren Hinrichtungen im Dezember 1988. (vgl. NGR, 1989) Bemerkenswerterweise sind dem AA die Berichte des NGR nicht bekannt. (Siehe AA, 1990)

Im Zusammenhang mit der rechtlichen Situation bietet sich ein Vergleich an: Die Rechtsprechung der Islamischen Republik Iran behandelt die Bahai etwa derart, wie nach dem "Reichsbürgergesetz" von 1935 und dem "Blutschutzgesetz" des gleichen

[55] Als “Abtrünnige“ gelten alle, die dem Islam aus eigenen Stücken "abschwören" und das sowohl durch Worte als auch durch Handlungen. Die Rechtsnorm, die in diesen Fällen angewandt werden muß, ist in einem “Hadit“ (Überlieferung des Propheten) festgelegt. Er lautet: “Derjenige, der seine Religion wechselt, muß hingerichtet werden“. (Salem, 1984)

Jahres die Juden im 3. Reich behandelt worden sind. Nach der Verfassung des Iran gelten die bekennenden Bahai bereits als ausgebürgert, indem ihnen jeglicher anerkannter Rechtsstatus versagt wird. Die einzige Chance, der geschilderten Verfolgung durch den islamischen Staat zu entgehen, eröffnet sich ihnen nur dadurch, daß sie ihrem Bekenntnis öffentlich abschwören und ihre eigenen Glaubensbrüder verdammen. Angaben des AA zufolge ist für die etwaige Freilassung inhaftierter Bahai die vorherige Unterzeichnung einer bestimmten Erklärung die unbedingte Voraussetzung. Darin wird das religiöse Bekenntnis der Bahai sowohl als "zionistische Aktivität" eingestuft wie auch als "Krieg gegen Gott" gewertet. Das ist offensichtlich ein Umstand, der als Anhaltspunkt für das religiös-ideologische Motiv der Verfolgung anerkannt werden muß.

Derartige, durch Zwang erwirkte Erklärungen sind häufig in iranischen Zeitungen zu finden. Der Wortlaut besteht immer wieder in einer öffentlichen Bekanntgabe, wie "konvertierte" Bahai ihre vorherige religiöse Überzeugung verdammen und ihr für immer abschwören.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Bahai durch Repressions- und Terrormaßnahmen systematisch gezwungen werden, "in den Schoß des hochgeschätzten Islam zurückzukehren."

Berichten des Geistlichen Rats der Bahai zufolge sind seit der Machtübernahme durch Khomeini etwa 400 bis 500 Bahai in die BRD geflüchtet. (vgl. AA, Lagebericht Iran vom 15.03.1987)

Die Situation der Bahai wie auch anderer Minoritäten soll sich nach Bekundungen aus dem AA jedoch insgesamt verbessert haben. (vgl. AA, Lagebericht vom 15.07.1990)

Diese Aussage muß vor dem Hintergrund gesehen werden, daß die deutschen Behörden tendenziell iranfreundlich eingestellt sind. Nachgelassen hat die Intensität der Verfolgungsmechanismen; aufgehört aber haben sie immer noch nicht. Ende 1995 stellte Abdolfattah Amor, der UN-Sonderbeauftragte, bei seinem Besuch im Iran nach wie vor eine systematische Verfolgung der Bahai fest. (vgl. Liga-Report, Nr. 17, Oktober 1996)

Der Exodus der Bahai aus dem Iran wird noch andauern, da eine offizielle Anerkennung der Bahai im islamischen Rechtsgelehrten-Staat nichts möglich ist. Die ethnischen und religiösen Minderheiten sind im Staat der islamischen Rechtsgelehrten wie auch die Kommunisten und alle übrigen Andersdenkenden andauernder Diskriminierung und Verfolgung ausgesetzt. Mit seinen Unterdrückungsmechanismen will das Regime alle mit ihm nichtkonformen Kräfte ausmerzen. Es geht um systematischen Gewissenszwang, der zur Bereitschaft aller "Glaubensabweichler" führen soll, die politischen Prärogativen des Staates zu erfüllen, ihrem Glauben und ihren Überzeugungen abzuschwören und in den "Schoß des Islam" zurückzukehren.

4.4. Verfolgung wegen Verstoßes gegen frauenspezifische Normen

Der vierten Art von Motiven für Verfolgung liegen spezifisch gesellschaftspolitische Dogmen, nämlich solche zur sozialen Stellung der Frau zu Grunde.

Die Lebenssituation der Frauen wird umfassend dadurch geprägt, daß die schiitisch-fundamentalistischen Machthaber sie streng der neuen theokratischen Gesellschaftskonzeption und den damit verbundenen Rollenbildern und "Werten" unterwerfen.

Besonders die jungen Frauen sind Benachteiligte der auf die herrschende schiitisch-fundamentalistische Morallehre gestützten Politik, die sich mit der daraus abgeleiteten inferioren Rolle nicht vorbehaltlos identifizieren wollen.

"Das Ausmaß der, politischen Verfolgung' von Frauen ist gegenwärtig im Iran größer als in den meisten Ländern" (Internationaler Sozialdienst, Deutscher Zweig e.V. v.17-19.3.86), was sich auch in einer Vergrößerung der Fluchtbewegung aus dem Iran ausdrückt.

Ich betrachte im Folgenden die spezifischen Fluchtgründe, die iranische Frauen zwangen, ihre Heimat zu verlassen.

4.4.1. Die Diskriminierung der Frauen im öffentlichen Dienst

Die Frauendiskriminierung findet ihren allgemeinen Niederschlag im deutlichen Rückgang des Anteils der weiblichen Erwerbstätigen an der Gesamtzahl der

Beschäftigten gegenüber dem Stand in der Zeit des Schahregimes. Besonders deutlich wird die Entrechtungs- und Unterdrückungssituation der Frauen dann, wenn man ihre Bildungschancen zum Maßstab macht.

Die massive Verschlechterung der Möglichkeiten, Zugang zu akademischer Bildung und Ausbildung zu finden, war ein besonderer Aspekt der Gründe, die iranische Frauen zur Flucht veranlaßten. Hinzu kam für die Frauen, insofern sie ihr Studium dennoch erfolgreich absolvieren konnten, die Aussichtslosigkeit, eine ihrem Bildungs- und Ausbildungsniveau entsprechende berufliche Karriere einzuschlagen. Von sozialer oder gar beruflicher Gleichstellung zwischen Mann und Frau, die sich vordem zu entwickeln begonnen hatte, blieb unter dem Khomeini-System kaum noch eine Spur übrig. Die Zahl der Studienbewerberinnen ging abrupt zurück, als Khomeinis Kulturrevolution die Erfüllung spezifisch islamisch-dogmatischer Aufnahmevoraussetzungen zur Bedingung der Zulassung zum Studium machte. (vgl. Agha/Schukar, 1994, 258)

Während des Pahlawi-Regimes hatte die iranische Frauenbewegung durch ihren beharrlichen Kampf der Monarchie gewisse Zugeständnisse abgetrotzt. Die fanden ihren Ausdruck in neuen Gesetzen, die einige spezifische Forderungen der Frauen erfüllten.

Damit räumten die neuen geistlichen Machthaber durch die schrittweise Wiedereinführung des Rechtssystems der Scharia auf. So wurde die Reform des Familienrechts, durch welche die "islamischen Privilegien" der Männer in den Bereichen Heirat, Scheidung, Vormundschaft eingeschränkt worden waren, zum Teil zurückgedreht, zum Teil ganz wieder abgeschafft. (vgl. Ghodstinat/Schuckar, 1987, 7)

Versprechungen wie "Der Islam gewährt den Frauen die gleichen Rechte wie den Männern" oder "Nichts gegen die Berufstätigkeit der Frauen" (Sander/Pomorin 1979, 164) galten fortan nicht mehr[56]. Die Politik des Schah-Regimes war trotz einiger Zugeständnisse an weibliches Gleichberechtigungsstreben immer darauf ausgerichtet geblieben, die Frauen möglichst auf eine Rolle als "Hausfrau und

[56] Dies steht im krassen Gegensatz zu den Paragraphen 11/28 und einigen anderen Bestimmungen des Grundgesetzes der Islamischen Republik Iran. (vgl. Iran- Aktuell, April 1984, 38 ff.)

Mutter" zu beschränken. Nun aber wurde diese Tendenz von den geistlichen Machthabern auf ganzer Linie durchgedrückt. Ihr Dogma verlangte die Ausschaltung der Frauen aus dem öffentlichen gesellschaftlichen Prozeß. Statt den Frauen "große Freiheit und Gerechtigkeit" entsprechend der Februarrevolution zu bringen, hatte auch für sie "der Aufstand gegen die Pahlawi-Diktatur zu einer neuen Diktatur - diesmal im islamischen Gewande - geführt." (Ghodstinat/Schuckar, ebda, 1)

4.4.1.1. Das islamische Kleidungsgesetz - Schleierzwang

Bereits sehr früh traten die Anzeichen für eine Rückkehr zu dem unter der Scharia entrechteten Status der Frau zu Tage. Bei einer Parlamentsdebatte im Frühjahr 1979, in der es um die Frage ging, "ob auch eine Frau Präsidentin der Islamischen Republik werden könne und dürfte" oder dies prinzipiell nicht statthaft sei, äußerte sich Ayatollah Sadugi: "Was ist das für eine Gleichung? Es gibt andere Arbeiten für die Frau: ich glaube nicht, daß dieser Vergleich richtig ist. Bei Gott, erschwert nicht die Arbeit des Führers und macht ihm keine Mühe." (Jockenhövel/Schieke, 1982, 37)

Noch deutlicher äußerte sich in bezug auf die Frauenfrage Ayatollah Khomeini selbst. Anläßlich des Internationalen Frauentages (am 8. März 1979) verkündete er, daß "die moralische Gesundung des Irans an die erneute Verschleierung (Hejab) der Frauen gebunden sei." Er warnte die Frauen davor, dem "Okzidentalismus" zu verfallen. (vgl. Ayandegan, 09.3.79) Zugleich ordnete er an, daß Frauen, die im öffentlichen Dienst tätig sind, der islamischen Kleiderordnung entsprechend bedeckt zur Arbeit zu erscheinen hätten, das heißt im Tschador oder mit Kopfschleier[57]. Bereits am folgenden Tag passierte es, daß Frauen, die ohne Tschador oder Kopfschleier ihrem Arbeitsplatz zustrebten, der Zutritt verwehrt wurde.

Es war dies der erste massive Angriff auf die Rechte der Frauen unter dem neuen Regime. Er wurde nicht kampflos hingenommen. Mit einer Demonstration und einem Sitzstreik protestierten alsbald Frauen vor dem Justizministerium für ihre politische Gleichberechtigung[58]. Solche Protestaktionen waren in der Frühzeit der Islamischen

[57] Vgl. ebd., III/1.
[58] Siehe hierzu: Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann- Wolfgang-Goethe Universität, "Frauenforschung sichtbar machen", Dokumentation zur Frauenwoche, vom 21. - 25. Januar 1985, Frankfurt/M. 1985, 14.

Republik noch möglich, ohne daß die Teilnehmer(innen) "sofort Kopf und Kragen zu riskieren" hatten. (Ghodstinat/Schuckar, a.a.O., 2) hatten.

Um diese Zeit wurde das Problem der islamischen Kleiderordnung und des Schleierzwangs vorübergehend von anderen innenpolitischen Konflikten verdrängt. Zu nennen sind der Streit über die künftige Staatsform und die Auseinandersetzung um eine neue Verfassung. (siehe hierzu: Benard/Khalilzadeh, 125-130) 1980 jedoch, ein Jahr später, wurde die Kampagne gegen "verwestlichte Frauen" wieder aufgenommen, als gleichzeitig eine Aktion zur Säuberung der Ministerien von Einflüssen des alten Regimes und zur Islamisierung dieser Institute stattfand. (siehe hierzu: Autonome iranische Frauenbewegung im Ausland: 1. offener Brief, taz 1.9. 83, 8 f; s.a.: Liga-Dok. ebda, III/1) Nach einer Anordnung der Regierung vom Juli 1980, daß alle weiblichen Mitarbeiter die islamische Kleiderordnung strikt einzuhalten hätten (vgl. Liga-Dok., ebda, III/2), kam es weithin dazu, daß Frauen massiv behindert wurden, die ohne Kopftuch zur Arbeit erschienen waren. Mit unangemeldeten Kontrollen wurde auch verhindert, daß Frauen während der Arbeit ihre Kopftücher abnehmen konnten. (vgl. Liga-Dok., ebda, III, 2-3)

Auch in nichtbehördlichen Bereichen wuchs durch Androhung von Repressalien der Druck auf die Frauen, sich dem Kopftuchzwang zu beugen.

"Alle weiblichen Angestellten der Iran Air in der BRD sollen auf Anordnung aus Teheran künftig Haar, Stirn, und Augenbrauen unter einem 90 mal 90 Zentimeter großen Tuch verbergen."(Spiegel, 31.8.81) Eine vom Revolutionsrat veröffentlichte Erklärung drohte: alle Frauen, welche die islamische Kleiderordnung nicht einhalten, hätten mit harten disziplinarischen Strafen zu rechnen. (vgl. Liga-Dok., ebda III/2)

Die Durchsetzung der islamischen Kleiderordnung und der Kampf gegen "Unmoral" und "Verwestlichung" beschränkten sich schließlich nicht mehr auf öffentliche Einrichtungen. Der repressive Druck wurde ausgedehnt, bis er alle Ebenen der Gesellschaft erfaßte.

Zunächst waren es die in der Privatwirtschaft arbeitenden Frauen, die sich zu unterwerfen hatten. Am Ende wurde die Unterwerfung aller Frauen ohne Unterschied zur Pflicht gemacht. Selbst Frauen, die nichtislamischen Religionsgemeinschaften

angehörten, wurden angehalten, das islamische Bekleidungsgesetz zu beachten. Auch ihnen wurden bei Verstößen Strafen angedroht.

Bei den schiitisch-iranischen Machthabern gilt Hejab(Schleier)-Losigkeit als eine Art Prostitution[59]. Khomeini erklärte: "Das Gebot des hejab ist ein unbedingtes Erfordernis, und diejenigen, die das ignorieren, müssen exkommuniziert werden. (Khomeini zit. n. Haschemi/Adineh, a.a.O, 35) "Hejablosigkeit (= Verzicht auf Verschleierung, M. J.) ist Verwestlichung, Hurerei". (zit. n. Schuckar, M., 1984, 34)

Auch der damalige Präsident Rafsandjani und der spätere Khomeini-Nachfolger, Khamenei, betonten in den 80er Jahren immer wieder, daß eine Abweichung von der islamischen Kleiderordnung nicht toleriert werden dürfe. Khamenei sagte: "Ich warne die Frauen davor, unverschleiert oder ungenügend verschleiert zu gehen, denn das ist gegen den Geist unserer Gesellschaft und unseres Weges." (Haschemi /Adineh, a.a.O., 35) Ebenso bedrohte Rafsandjani diese Frauen damit, daß sie von der religiösen Miliz (Hizbollah) attackiert werden. (vgl. ebda)

Hohe Strafen drohen allen Frauen, bei denen Haare unter dem Tschador zu sehen sind oder denen die Benutzung von Kosmetika nachgewiesen werden kann. "Die gute islamische Frau" wünscht sich nichts anderes, als zukünftige Soldaten für den Führer, den Imam, zu gebären und großzuziehen. Sie freut sich über den Märtyrertod ihrer Angehörigen. Sie ist sittsam und fleißig. Sexuelle Freiheiten erkennt sie als jüdische Dekadenz. (zit. n. Benard/Khalilzadeh, a.a.O., 98)

4.4.1.2. Re-Islamisierung des Familienrechts

Die Familiengesetzgebung ist ein gewichtiger Bestandteil der Re-Islamisierungspolitik. Sie geht fast ausschließlich zu Lasten der Frauen vonstatten. Nach islamischer Rechtsprechung gelten Frauen lediglich als Halbmenschen. Vater, Ehemann oder Vormund steht das Recht der vollständigen Kontrolle zu, d.h. die Frauen zu leiten, zu führen und in allem zu überwachen. (siehe hierzu: Der Spiegel, 30.04.1984. Liga-Dok. A.a.O., III/5 oder Jockenhövel- Schiecke, a.a.O., 15) Nach

[59] Nach Ausführungen von Nawal-el-Saadawis bedeutet Hejablosigkeit im Verständnis der Mullahs eine möglicherweise gezielte Ausnutzung männlicher Schwäche durch die "Fitna", worunter die Verführungskunst der Frauen zu verstehen ist. Diese Kunst stehe mit dem Satan in Verbindung und setze den Mann der Gefahr aus, über den Geschlechtstrieb in die Abhängigkeit der Frau zu geraten. (vgl. Nawal-el-Saadawi, Tschador. Frauen im Islam, Bremen 1980)

diesen islamischen Prinzipien kann eine Frau nie ihre Volljährigkeit (Mündigkeit) erlangen. Sie steht unter einer nicht endenden Vormundschaft, aus der es kein Entrinnen gibt. Die Vormundschaft über sie geht vom Vater auf den Mann über, oder gegebenenfalls auf den Bruder bzw. auf einen anderen männlichen Familienangehörigen.

Das gesetzliche Heiratsalter wurde von 18 auf 13 bzw. 9 Jahre herabgesetzt[60]. (Iran-Aktuell, Januar 1984, 39) Für die iranische Frau existiert kein Recht auf Scheidung. "Der Ehemann darf sich von seiner Frau, wann immer er will, scheiden lassen." (Artikel 1133) Nur in Fällen, in denen nach islamischer Vorstellung Ehemänner sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, können Scheidungsgesuche der Frauen Berücksichtigung finden.

Selbst dann noch wird diesen Männern in der Scheidungsangelegenheit selbst das letzte Wort zugestanden. (Arki, 1985, 60) Der Polygamie wurde der staatliche Segen erteilt; so dürfen nach den religiösen Gesetzen Männer offiziell bis zu vier Frauen haben und darüber hinaus unbegrenzt viele "Frauen auf Zeit", (vgl. Iran-Aktuell, ebda, 38), während die Frauen wegen Ehebruchs öffentlich gesteinigt werden können. (Haschemi/Adineh, a.a.O., 34)

Das Sorgerecht ist gleichfalls Monopol des männlichen Geschlechts. Die Vormundschaft über die Kinder steht dem Ehemann und/oder dem Vater des Ehemannes zu. Nur wenn das Gericht die "Unfähigkeit" des Mannes zur Wahrnahme des Sorgerechts feststellt, kann die Mutter als "würdig" anerkannt werden, die Vormundschaft über ihre eigenen Kinder auszuüben. Die Vormundschaft wird an andere Personen auch ohne Zustimmung der Mutter übertragen, falls das Gericht sie nicht für würdig befindet, diese Vormundschaft selbst zu übernehmen. (Haschemi /Adineh, a.a.O. 34)

Auch der Golfkrieg hatte niederdrückende Auswirkungen auf die Lage der iranischen Frauen. In den Jahren des Irak-Iran-Krieges versuchten die Behörden, die Versorgungsprobleme der von den Gefallenen hinterlassenen Ehefrauen auf spezifische Weise zu mindern. "…und zwar will man bei den durch den Krieg

[60] Mädchen können im Alter von 9 heiraten, wenn ein Arzt bescheinigt, daß sie geschlechtsreif sind. (Haschemi /Adineh, a.a.O., 33/Siehe hierzu auch: Internationalismus Buchladen, 1980, 20)

entstandenen zahlreichen Kriegswitwen durch Zeitehen die Versorgung durch die Staatskasse vermeiden. Solche Ehen, die eine Dauer zwischen einem Tag und 99 Tagen betragen können, sind eine nur bei den Schiiten erlaubte Form sexueller Beziehungen." (Arki, a.a.O., 60)

Genau genommen bedeuten solche Ehen nichts anderes als eine erlaubte Form der Prostitution, zumal sie von einem auf den anderen Tag wieder gelöst werden können und nur im günstigsten Fall von längerer Dauer sind.

Unaufhörlich und leidenschaftlich wurde für die Zeitehe, sprich Polygamie, Propaganda gemacht, weil man sich davon die "Lösung" des Problems der Kriegerwitwenrenten versprach. Der Propaganda folgten Taten. Überall im Lande wurden Häuser zur schnellen Verheiratung von "überschüssigen" Frauen eingerichtet. Dort versammelten sich Kriegerwitwen und alleinstehende weibliche Flüchtlinge aus den Kriegsgebieten, um auf interessierte "Zeitehemänner" zu warten. Die Aufsicht und Leitung dieser Häuser wurde von Geistlichen wahrgenommen. (vgl. Gordafarid, ebda, 35)

Das Regime legitimierte also unter dem Vorwand des Patriotismus so gut wie unverhüllt die Prostitution. Der Begriff Prostitution ist auch insofern gerechtfertigt, als die Frauen aufgrund des gesellschaftlichen Drucks zu solchen Ehen gezwungen wurden[61]. Im Verständnis der religiösen Herrscher im Iran verdient eine junge Frau besonders auch dann das Prädikat ideal, wenn sie bereit ist, einen Kriegsversehrten aus dem Krieg gegen den Irak zu heiraten, um ihn zu pflegen. Das Erbrecht der Frauen, das in der Pahlawi-Zeit galt, herrscht in der Islamischen Republik unverändert weiter. Danach erbt eine Witwe lediglich ein Achtel des Vermögens ihres verstorbenen Mannes. Die Töchter erhalten nur die Hälfte dessen, was ihren Brüdern zusteht. Das Familienrecht der IRI benachteiligt weibliche Angehörige aller Religionen.

In allen gesellschaftlichen Lebensbereichen werden Frauen zur Untertänigkeit verurteilt. Nach Artikel 1117 des iranischen bürgerlichen Gesetzbuches dürfen zum

[61] Nach vorliegenden Statistiken hat auch die Kinderheirat zugenommen. In steigendem Maße zwingen wirtschaftliche Gründe Familien dazu, ihre Mädchen wegen des Brautgeldes so früh wie möglich zu verheiraten. (vgl. Iran-Aktuell, Januar 1984, 38)

Beispiel Frauen ohne Zustimmung ihrer Ehemänner weder irgendeiner Beschäftigung nachgehen, noch sich an politischen Aktivitäten beteiligen

4.4.1.3. Berufs- und Studiumseinschränkungen der Frauen

Diskriminierung erfahren die Frauen insofern, als ihnen das Studium bestimmter Fachgebiete von vornherein verwehrt ist. Dazu gehören Natur-, Ingenieur- und Rechtswissenschaften. (vgl. Schuckar/Gholamasad, 1980, 33 f./siehe auch: Iran-Solidaritätskomitee, 1984, 26-27) Weil es mit dem Weiblichkeitsbild der Regierung nicht übereinstimmte, gehörte die Entlassung von Frauen aus staatlichen oder politischen Institutionen zu den ersten konservativen Amtshandlungen der aus der Revolution entstandenen Machtapparate.

Frauen werden gleichfalls nicht zum Studium in den Fächern Landwirtschaft, Tierzucht und Geologie zugelassen. "Tatsächlich sind Frauen auch nur in jenen Bereichen wirklich geduldet, in denen Männer aus 'moralischen Gründen' nicht beschäftigt werden können, also im Lehrberuf, als Krankenschwester und Ärztin." (Jockenhövel-Schiecke, a.a.O., 34)

Der Absolutheitsanspruch der Herrschaft der Mullahs geht so weit, daß Frauen nicht einmal in ihren intimsten Belangen geschützt sind. "Bewirbt sich eine unverheiratete Frau als Angestellte bei einer Behörde, muß sie ein ärztliches Attest über ihre Jungfräulichkeit vorlegen." (Nirumand, in: Spiegel, 31.4.1984, 150)

Auch eine Stellungnahme des Auswärtigen Amts vom 2. Febr. 1986 bestätigt: "Im Vergleich zu Männern werden Frauen in Schule, Universität und Beruf im Iran eindeutig diskriminiert..."

Fast "2/3 aller Studienplätze stehen Angehörigen der revolutionären Organisationen (sprich: islamischen Organisationen, M. J.) zu, in denen nur Männer beschäftigt werden. Im Parlament sind nur zwei Frauen vertreten... Die Größenordnungen sind aber weder mit dem Stand vor der Revolution noch gar mit den Verhältnissen in westlichen Ländern vergleichbar." (AA, 02.Feb. 1986)

4.4.2. Zusammenfassung

Was iranische Frauen an Diskriminierungen, Entwürdigung und erniedrigenden Schikanen zu ertragen haben, scheint unerschöpflich. So zum Beispiel, wenn sie nach Verlassen des Hauses noch darauf zu achten haben, daß die Farben ihres Hejabs-, ihres Schleiers, sowie die ihres Mantelumhangs dunkelblau, braun oder schwarz sind.

Eine Frau verhält sich verbotswidrig, wenn sie sich in der Öffentlichkeit mit einem Mann zeigt. Eine Ausnahme besteht nur darin, wenn es sich um den Ehemann handelt. (vgl. Jockehövel-Schieke, a.a.O. 14-15)

Nahezu lückenlos erscheinen die Kontrollen durch Sittlichkeitspatrouillen. Sie dienen der Überwachung der Einhaltung islamischer Gebote sowie der Bekämpfung der sogenannten Monkerat (der verwerflichen Taten). Diese Einrichtung wurde 1981 geschaffen. Eigens für diesen Zweck wurde das "Komitee zum Kampf gegen die Sünde" ins Leben gerufen, eine selbständige Gerichtsbarkeit geschaffen und eine "mobile Einsatztruppe" aufgestellt. Diese Institutionen sind offiziell mit der Verfolgung von "Moralabweichungen" beauftragt und haben darüber zu wachen, daß sich niemand im Iran, insbesondere keine Frau, in der Öffentlichkeit als eigenständige Persönlichkeit darzustellen versucht. (vgl. Jockehövel-Schiecke, ebda. 34)

Jeweils vier verschleierte Frauen bilden eine mobile Einsatztruppe. Unterstützt werden sie von vier Revolutionswächtern, die ihnen mit dem PKW bei ihren Einsätzen folgen. Sie patrouillieren systematisch durch die Straßen, um "verdächtige Frauen" wegen unislamischen Aussehens oder Verhaltens aufzuspüren. Die Überwachung gilt jedoch auch unislamisch gekleideten Männern und Liebespaaren. (vgl. Liga, 1986, 14)

"Jede Frau, deren Haaransatz noch zu sehen ist, die geschminkt ist, lackierte Fingernägel hat, dünne Strümpfe trägt, zu hohe Absätze hat usw., kann von den 'Schwestern' auf der Straße aufgehalten werden. Die 'Brüder' schreiten nur notfalls ein." (taz 1.9.1983, 8)

Schnüfflerinnen im Dienst des Regimes überwachen permanent Büros und Schulen. In einer Stellungnahme des Auswärtigen Amtes hieß es:

"Frauen, die sich zum wiederholten Male Verstöße gegen die Kleiderordnung zuschulden kommen lassen, müssen mit öffentlicher Prügelstrafe rechnen. Im öffentlichen Dienst verlieren Frauen bei Verstößen gegen die Kleiderordnung ihren Posten." (AA am 2. Febr. 1986)

Nach islamischem Strafrecht droht ihnen sogar bei sehr krassen Verstößen und im Wiederholungsfall die Hinrichtung. (vgl. Liga, 1986, 3)

Um eine totale Überwachung durchzusetzen, werden alle Regimeanhänger, sogenannte Hezbollahis (Anhänger der Partei Gottes), gleichermaßen ob männlich oder weiblich, für die Bekämpfung der "moralverderbenden" Frauen und Männer mobilisiert. Der ehemalige Parlamentspräsident und Staatspräsident Rafsandjani erklärte dazu am 5.5.1986:

"Die kräftige Hand der Hezbollahis, die die Supermächte niederschlug, hat auch die Kraft zur Bestrafung der von der verdorbenen Moral der westlichen Werte abhängigen (Frauen). Wir raten ihnen, den Wert der Freundlichkeit der islamischen Republik richtig einzuschätzen, sonst werden sie im Feuer des revolutionären Zorns der islamischen Söhne brennen. Auf diesem Weg ist das Komitee der Islamischen Revolution bereit, seine ganzen Anstrengungen gemeinsam mit den Hezbollahis auf die Durchsetzung der Beschlüsse der Islamischen Revolution zu verwenden, die Bestrafung der Sünderinnen mit schlechtem Hejab vorzunehmen und die Gesellschaft von diesen Personen zu säubern." (Keyhan, 06.05.1986)

Für Männer und Frauen, die der "moralischen Verdorbenheit" verfallen sind, wurden zwecks Umerziehung eigens Arbeitslager errichtet. Hier müssen sie, nach der Umerziehungszeit, schriftlich versprechen, niemals mehr der Prostitution nachzugehen. (hierzu siehe: Liga, 1986, 3)

Was sich in diesen Arbeits- bzw. Umerziehungslagern wirklich abspielt, belegen Zeugenaussagen, die der Liga zur Verteidigung der Menschenrechte vorliegen. Demnach sollen inhaftierte Frauen gezwungen worden sein, andere Lagerinsassinnen zu steinigen. Für den Fall der Weigerung wurde ihnen das gleiche Schicksal angedroht. Mißhandlungen, Schläge und Erniedrigungen aller Art gehörten

besonders dann zur Tagesordnung, wenn neue Häftlinge eingewiesen wurden. (vgl. das AA, 2. Febr. 1986)

Die Brutalität gegenüber Frauen, die eines Moralverstoßes bezichtigt werden, schließt auch sexuelle Gewalt durch iranische Moralwächter nicht aus (vgl. hierzu: VG Berlin an das AA v. 26.11.1987; siehe auch: Demokratische Frauenorganisation Iran, 1984, 5f.)

So teilte eine iranische Flüchtlingsfrau 1986 der Liga zur Verteidigung der Menschenrechte im Iran ihre Erlebnisse in einem Umerziehungslager mit. Sie sei im April 1986 wegen zweimaligen Verstoßes gegen die Kleiderordnung 19 Tage lang dort festgehalten worden. "Vier Tage vor ihrer Entlassung wurde sie aus ihrer Zelle in einen größeren Raum gebracht, wo drei Männer auf sie warteten. Einer von ihnen war mit einer Maschinenpistole bewaffnet. Sie wurde dort zweimal vergewaltigt[62]." (Liga, 1987, 4)

Durch Berichte von amnesty international sowie der Menschenrechtskommission der UNO ist die Weltöffentlichkeit hinreichend darüber informiert worden, daß Frauen in iranischen Gefängnissen vergewaltigt wurden. (ai, Bonn, 1986, 1987-1990; siehe hierzu auch Bericht von VG Berlin an das AA vom 26.11.1987)

Das Auswärtige Amt bestätigte in seinem Bericht vom 24.10.1988, daß weder die Bekleidungsvorschriften noch die Strafmaßnahmen in den letzten Jahren geändert worden sind.

Nach einem Bericht der Liga zur Verteidigung der Menschenrechte im Iran leitete der Sozialrat der Provinz Teheran am 16.April 1989 Maßnahmen zur Verschärfung der Überwachung der Kleiderordnung und andere Moralvorschriften ein. Unter Berufung auf das islamische Strafgesetz wurde danach gegen Frauen, die gegen die Verordnung verstoßen hatten, die Prügelstrafe angewandt. Frauen, die in öffentlichen Ämtern beschäftigt waren, wurden bei Verstoß gegen die Kleiderordnung

[62] Zur Schilderung und Darlegung solcher Erlebnisse sind nur wenige Frauen bei Asylverfahren bereit.

entlassen. (vgl. Liga, 1989, 4) Frauen, die Ehebruch begangen hatten, wurden danach mit Peitschenhieben und Gefängnis, aber auch mit Steinigung bestraft[63].

Nach einem Bericht der "taz" vom 2.3.1989 wurden im Iran in den ersten Monaten des Jahres 1989 13 Todesurteile wegen Unzucht vollstreckt. (TAZ, 2. 3. 89)

Während des Krieges gegen den Irak wurden Frauen, die den islamischen Gesetzen nicht blindlings gehorchten, als Sympathisanten der irakischen Aggression verdächtigt. Sie wurden als "5.Kolonne" des verhaßten Saddam- Regimes verurteilt. So erklärte der ehemalige Staatspräsident und heutige "Rechtsgelehrte Imam" Khamenei: "Wir haben Erkenntnisse darüber, daß die demonstrative Nichteinhaltung bzw. unzureichende Einhaltung der islamischen Kleiderordnung bewußt im Iran gefördert wird." (Liga Dok. 1988, III/11)

Eine Verbesserung der Situation trat für die Frauen auch nach dem Waffenstillstand zwischen Iran-Irak nicht ein. Höchste iranische Instanzen machten mobil gegen die "Sünde" oder gegen "moralische Verdorbenheit". Der damalige Staatspräsident und heutige Nachfolger Khomeinis, Khamenei, sowie der ehemalige Parlamentspräsident Rafsandjani verlangten von Richtern und Moralwächtern strenge Verfolgung solcher Verfehlungen und ordneten entsprechende Maßnahmen an. Das Mitglied des Hohen Gerichtsrats, Moghtadi, appellierte an die Justizorgane, sich anzustrengen, "gegenüber Grüppchen, Spionen des Auslands, Rauschgiftschmugglern, Verdorbenen und gegen die islamische Kleiderordnung Verstoßende, entschlossen aufzutreten." (Liga-Dok. 1988, 1)

Die Einhaltung der für sie vorgesehenen Normen ist für Frauen von lebenserhaltender Bedeutung. Weigerung kann für sie verheerende Folgen haben: gesellschaftliche Ächtung, Verstoßung, Tötung.

Für diejenigen die sich dennoch nicht anpassen wollen, ist die Flucht ins Ausland die am häufigsten gewählte Lösung. Das Phänomen des Frauenexils begann mit der Durchsetzung der "Kulturrevolution" und der Ausbreitung anderer

[63] Der damalige Sonderberichterstatter der UNO- Menschenrechtskommission für Iran, Galindo Pohl, berichtete 1990 darüber, "daß ein Ehemann, Vater oder Bruder seine Frau, Tochter oder Schwester töten dürfe, wenn sie eine unmoralische oder unkeusche Handlung begehe." (Haschemi/Adineh, a.a.O., 36) Ende 1992 wurde der Mord an einer Frau durch Dekret des Chefs der Judikativen zum Verbrechen erklärt. Es wird nun bestraft. (vgl. ebd. 36)

Unterdrückungsvarianten Anfang der 80 er Jahre. Es nahm sehr zu, als der Krieg die Situation der Frauen stark verschlechterte.

Flucht oder Emigration aus frauenspezifischen Gründen ist eine sowohl unter muslimischen als auch nicht-muslimischen Frauen zu beobachtende Erscheinung. Die nicht-muslimischen Frauen haben, verglichen mit ihrem zahlenmäßig geringeren Anteil an der iranischen Gesellschaft, einen relativ höheren Anteil an der gesamten iranischen Flüchtlingsgemeinschaft. (vgl.Haschemi/Adineh, a.a.O., 78)

Es gibt unter beiden Gruppen von Frauen (muslimischen und nicht-muslimischen) einen bedeutenden Anteil derer, die das Land wegen ihrer Diskriminierungen in Beruf und Studium verlassen haben. Ihr relativer Anteil an der Zahl anderer (männlicher) Flüchtlinge sowohl im gesamten Ausland wie auch speziell in der Bundesrepublik erreichte seinen höchsten Wert nach Etablierung der Islamischen Republik Iran. In der Regel flüchteten sie als Ehefrauen oder zusammen mit ihren emigrierten Männern oder auch besonders häufig als alleinstehende Studentinnen.

Die Frauen, die das Land meistens aus familiären Motiven verließen, gehörten anfangs zu einem maßgeblichen Teil den modernen Mittelschichten der iranischen Gesellschaft an. Später aber griff die Tendenz zur Flucht ins Ausland auf die Frauen anderer Mittelschichten bzw. der unteren Mittelschicht über.

Das betraf hauptsächlich Frauen, die mit ihren Kindern vor dem Krieg und dessen Folgen flüchteten. Es entstand ein neuer Typus der von Flucht und Migration Betroffenen - eine Familienmigration. Sie war in der 2. Hälfte der 80er Jahre schon feststellbar, verstärkte sich jedoch mit der Eskalation des Krieges.

4.5. Verfolgung wegen "Vergehens" gegen herrschende "Islamische Moralvorschriften"

Seit der Errichtung des Khomeini-Regimes haben Frauen, die sich politisch engagieren oder mit einem Oppositionellen verheiratet sind oder sich frauenspezifischer Diskriminierung - wie im vorhergehenden Kapitel dargestellt - widersetzen, Verfolgung oder menschenunwürdige Behandlung zu erwarten.

Die "Islamischen Moralvorschriften" unterwerfen die Frauen vielfachen Demütigungen und Erniedrigungen. Nach Auffassung der religiösen Führer gehören sie zum schwächeren Geschlecht und das bedeutet, daß sie für "Sünden" anfälliger oder "sündenfähiger" sein sollen.

Im Zeichen solcher Ideologie wurde es üblich, Frauen als eine Art "Halbmenschen" zu betrachten und zu behandeln, von ihnen zu verlangen, sich mit einem minderwertigen gesellschaftlichen Status abzufinden. (vgl.Behbahani, a.a.O., 218ff) Die Rechte, die in der Pahlawi-Zeit von Frauen erkämpft worden waren, wurden in der nachrevolutionären Zeit wieder gestrichen. Unter den heutigen Verhältnissen besteht fast eine totale Rechtlosigkeit für das weibliche Geschlecht. (s. Kapitel 4.4.) Besonders für die in Großstädten lebenden Frauen und dort besonders für die bis dahin in intellektuellen Berufen (etwa als Rechtsanwältinnen oder Universitätsangestellte) Tätigen sowie in akademischen und künstlerischen Bereichen Beschäftigte war dieser Verlust ein schwerer Schock. (zu diesem Thema s. Arki, a.a.O., 58)

Frauen, die mit ihrer Lebensart oder nach ihrem Erscheinungsbild den Maßstäben des Regimes nicht entsprachen, wurden als "westliche Puppen" oder als "verwestlichte Frauen" denunziert. Auch das "Publikationszentrum des Imam Khomeini" verbreitete diese herabwürdigenden Redeweisen. (Liga-Doc, 1988, III /3)

Die während der Regierungszeit der Pahlawi-Dynastie forcierte "Modernisierungs-politik" hatte in der iranischen Gesellschaft zu einer soziokulturellen Spaltung geführt. Diese hat den Verlauf der iranischen Revolution nach dem Sieg über die Monarchie wesentlich beeinflußt. Sie erwies sich als ausschlaggebender Einfluß-faktor in der Periode der Stabilisierung der Islamischen Republik Iran und bei der Durchsetzung des Welajat- e Fagih in der islamischen Verfassung. Die Re-Islamisierungspolitik der neuen Führung fand großen Widerhall beim traditionell orientierten Teil der Bevölkerung aus den unteren Schichten, auf die die Geistlichkeit ihren größten Einfluß ausübte. (s. Adineh, 1988, 79) Dafür sorgte die Geistlichkeit seit der Qajaren-Dynastie. Die städtischen Mittelschichten wie auch die der traditionellen Handelsbourgeoisie (dem Basar) zuzurechnenden Schichten unterwarfen sich

ebenfalls der Re-Islamisierungspolitik[64]. Das war nicht anders zu erwarten, da zwischen ihr und dem Klerus seit jeher ein enges Verhältnis bestand und sich beide Seiten gegenseitig unterstützten. Diese enge Beziehung geht auf die Zeit vor der konstitutionellen Revolution von 1905-1911 zurück[65].

Dagegen galt die "Islamische Ordnung" bei den städtischen Ober- und Mittelschichten, die nach Lebensstil und Denkweise mehr an westlichen und demokratischen Leitbildern als an islamischen Normen und Werten orientiert waren, als rückschrittlich und "mittelalterlich". (vgl. Adineh, 1988, 79) Die "Islamische Ordnung" stieß bei ihnen auf Ablehnung und Widerstand. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt verließen viele Angehörige aus den oberen Gesellschaftsschichten das Land, nachdem sie infolge der Revolution erhebliche Einbußen an politischer Macht und sozialem Prestige hinnehmen mußten. Demgegenüber scheuten große Teile der städtischen "modernen" Mittelschichten erkennbar die mit Emigration verbundenen Risiken. Sie konnten sich nur in Ausnahmefällen zur Flucht entschließen. Sie fanden Halt in der Hoffnung, daß sich die Situation vielleicht doch noch zum Guten wenden werde und jedenfalls keine Verschlechterung ihrer Lebensumstände zu befürchten sei.

Diese Erwartungen erwiesen sich jedoch als trügerisch. Zum einen gerieten die Betroffenen in bedrohliche Situationen durch unvermeidliche Konflikte mit den radikalen Exekutoren des Regimes. Zweitens waren sie auch bei großen Teilen der Bevölkerung als "Sünder" verschrien, die es eifernd für ihre islamische Pflicht erachteten, den vom wahren Glauben Abgekommenen den "rechten Weg" zum Islam zu weisen.

Daß sich Angehörige der städtischen Mittelschichten ab Mitte der 80er Jahre dann dennoch in größerer Zahl zur Flucht aus dem Iran gezwungen sahen, war im wesentlichen auf zwei Gründe zurückzuführen:

1. Der Terror gegen Andersdenkende, andere moralische Maßstäbe

---

[64] Die Gründe hierfür sind im Kapitel (2.1.2) deutlich geworden. Der Schah unterdrückte mit allen Mitteln die traditionelle Handelsbourgeoisie. (siehe Kapitel 2.1.2)

[65] Die treibende Hauptkraft dieser Revolution war die Geistlichkeit. Sie kämpfte gegen die Despoten der Qajarem-Dynastie und die Ausbeutung des Landes durch westliche Staaten, insbesondere England. (s. Ebert et al, a.a.O., 3-10)

Folgendes hatte stark zugenommen: Universitäten und Massenmedien waren für das Regime die geeigneten Zentren, um islamische Moral- und Kulturvorschriften zu propagieren. Das geschah zum Beispiel in bedrängender Weise bei den Freitagsgebeten in der Teheraner Universität durch den Präsidenten.

Die Medien wurden zu "Universitäten zur Erziehung des Volkes" erklärt. Als sich das Regime das uneingeschränkte Monopol über die Massenkommunikationsmittel angeeignet hatte, wurden die Programme von "patriotischen" und religiösen Beiträgen sowie von einer einzigen, bestimmten Art von Musik beherrscht. (vgl. Benard/Khalilzadeh, a.a.O., 153)

Khomeinis Kampf um die uneingeschränkte Herrschaft über die Universitäten verschrieb sich dem Ziel, den wissenschaftlich-kritischen Bereich einzuengen und am Ende gleichzuschalten wie gleichermaßen die in diesen Bereichen tätigen Intellektuellen, Professoren wie Studenten entsprechend zu disziplinieren oder auszuschalten. Zu diesem Zweck wurde jeder Hochschule und Universität als übergeordnete Aufsichtsinstanz ein eigens dazu beauftragter Rechtsgelehrter zugeteilt.

Seine Aufgabe bestand darin, die Kontrolle über alle kulturellen Aktivitäten dieser Institutionen auszuüben. (vgl.ebda. 155)

Die damit verbundenen bevormundenden und zensierenden Einwirkungen waren so unerträglich, daß es mehrfach zu Protestbekundungen von Professoren und anderen Hochschulangehörigen kam. Die Folge war, daß die Stellung der Beteiligten immer schwieriger wurde. Am Ende schien denen, die sich nicht anpassen wollten oder konnten, die Flucht der einzige Ausweg.

2. Ein zweiter Grund lag darin, daß die Lage infolge des Krieges gegen den Irak eine enorme Zuspitzung erfahren hatte. Die Zwangsrekrutierung von Jugendlichen für den Krieg erhielt höchste Priorität von allen öffentlich verkündeten Geboten islamischer Moral. (vgl. Kapitel 4.6.)

Nach Einschätzung von Adineh hielten sich die iranischen Flüchtlinge in dieser Periode aus parteipolitischen Auseinandersetzungen nicht nur heraus, sondern spielten auch keine aktive Rolle in der Opposition. Sie sahen sich nach seiner

Auffassung "weitgehend als hilflose Opfer einer sie überholenden und durch das eigene Handeln kaum zu beeinflussenden politischen Katastrophe." (Adineh, a.a.O. 78)

Die Islamische Republik nimmt sich das Recht heraus, das Leben jedes einzelnen Mitgliedes der Gesellschaft einer lückenlosen Kontrolle zu unterziehen. Damit verfügen Staat und Gesellschaft über eine Vielzahl von Mitteln, gegen jedermann repressiv vorzugehen, der den Verdacht auf sich zieht, gegen Gebote der öffentlichen Moral zu verstoßen.

Wie komplex solche Eingriffe in das Leben jedes einzelnen sind, belegt ein "offener Brief aus dem Untergrund", der von einer iranischen Frauengruppe 1982 veröffentlicht wurde:

"Ein Iraner hat in der Islamischen Republik überhaupt keine individuellen Rechte, weder bei der Arbeit noch auf der Straße, weder beim Essen und Trinken, noch im Schlafzimmer. Der Schein einer Lampe zu ungewöhnlicher Stunde, ein Lachen, leise Musik, häufige Besuche können Anlaß zu einer Hausdurchsuchung geben. Der kleinste Protest dagegen kann unvorstellbare Folgen haben." (Schuckar, 1984, 25) Das Auswärtige Amt bestätigte, daß "Hausdurchsuchungen durch Pasdaran in allen Bevölkerungsschichten üblich sind, insbesondere, wenn der Verdacht auf "westliche" Lebensweise, den Besitz alkoholischer Getränke und/oder unerlaubter Video-Kassetten besteht." (AA an VG-Ansbach, 17.12.1987)

Zur Überwachung der Einhaltung der islamischen Moralvorschriften und zur Bestrafung der Schuldigen wurde eine eigene Institution geschaffen. Genannt wurde sie "Gericht zur Bekämpfung von Monkerat (verwerfliche Tat)." Offiziell ist sie seit 1981 aktiv mit der Bekämpfung der Unmoral in der Gesellschaft beschäftigt. (Liga-Dok. a.a.O., III/3)

In dem Maße, in dem die Geistlichkeit ihre Machtbefugnisse ausdehnte, vermehrten sich auch die Aktivitäten des Ministeriums für moralische Angelegenheiten. So wurde eine Verordnung erlassen, wonach sogar Hochzeiten und sonstige Familienfeiern zu kontrollieren sind, damit die "Islamische Moral" eingehalten wird. Die "Sonderkommandos zur Bekämpfung des Verwerflichen und der gesellschaftlichen

Korruption" durchkämmen Straßen, stürmen Kinos und unterbrechen die Vorführungen, nur um zu kontrollieren, ob sich dort unverheiratete Frauen und Männer gemeinsam aufhalten und ob sich alle Frauen an die Kleiderordnung halten. (Haschemi/Adineh, a.a.O., 35)

Im Strafkatalog sind allein 50 Vergehen aufgelistet, bei denen die Auspeitschung vorgesehen ist. Unverheirateten Paaren, die in der Öffentlichkeit eng aneinander gelehnt gehen, drohen bis zu 90 Peitschenhiebe. Drakonische Strafen treffen in der Islamischen Republik diejenigen, die gegen die geltende Sexualmoral verstoßen. Nach dem Hudud-Gesetz hat beispielsweise ein Nicht-Muslim, der mit einer Muslimin schläft, die Todesstrafe zu erwarten.

Ehebruch, lesbische Liebe oder wenn sich eine Frau in der Öffentlichkeit ohne Schleier zeigt, Nagellack verwendet oder Nylonstümpfe trägt, gelten als Straftatbestände, bei denen die Auspeitschung in Betracht kommen kann. (s. Liga-Dok., a.a.O., III/7)

Für bewiesene Homosexualität zwischen Männern (Levat) sieht das islamische Strafrecht die Todesstrafe vor, (siehe Liga-Dok, ebda; s.a.: Nirumand/Dadjou, a.a.O., 265)

In den 90er Jahren wurde "unislamisches Betragen" nicht nur mit körperlicher Züchtigung gesühnt, sondern auch mit Geldstrafen. Es hing von Zeit, Ort und Umständen und vor allem von der Person des Richters ab, ob das eine (körperliche Strafe) oder das andere (Geldbuße) verhängt wurde.

4.6. Der irakisch-iranische Krieg als Ursache der Flucht von Jugendlichen und Kindern

Der Fronteinsatz von Kindern und Jugendlichen, die zu Tausenden auf den Schlachtfeldern verbluteten, war auf iranischer Seite zweifellos die häßlichste Seite des schmutzigen irakisch-iranischen Krieges. Mindestens 50.000 bis 100.000 blutjunge Menschen bezahlten den Einsatz mit ihrem Leben. (vgl. Spiegel 1988, 24)

Um diesem Schicksal zu entgehen, kehrten viele iranische Kinder und Jugendliche ihrem Land den Rücken. Die Zahl der Verletzten, Verkrüppelten, Gelähmten bis Ende des Krieges wird auf über 500.000 geschätzt.

Etwa 20.000 Iraner befanden sich, so Gholamasad, in irakischer Kriegsgefangenschaft. (vgl. Gholamasad/Schukar, 1987, 12) Es gab Schätzungen, die die Zahl der Iraner, die wegen des Krieges ihr Land verließen, auf bis zu 1,4 Millionen beziffern. (vgl. Schütt, 1986, 8) Nahezu 5 Millionen wurden insgesamt durch den Krieg vertrieben oder obdachlos. (vgl. Spiegel, 1989, Nr. 24)

Die Flucht war für die meisten der einzige Ausweg, sich vor Tod und Verstümmelung zu retten. Der Zynismus der Teheraner Machthaber gipfelte darin, daß sie den Fronteinsatz der Kinder und Jugendlichen nicht etwa zu vertuschen suchten, sondern als Heldentum glorifizierten. Ganz in diesem Sinne war auch die Botschaft an das iranische Volk, die Khomeini anläßlich des 2.Jahrestages der Revolution verkündete. Die "Heldentat" eines 12-jährigen Jungen, der den Tod gefunden hatte, verklärte er mit folgenden Worten: "Unser Führer ist jenes 12-jährige Kind, das mit seinem kleines Herzen wertvoller ist als Hunderte von Zungen und Federn. Mit einer Handgranate in der Hand warf er sich unter einen Panzer, sprengte ihn die Luft und nahm sich selbst das süße Getränk des Märtyrertodes." (Liga- Dok., 1988, IV, I)

Zu Beginn des Krieges meldeten sich Kinder mit Einwilligung ihrer Eltern freiwillig zur Front. Wie alle anderen Iraner taten sie das im festen Glauben, ihr Land gegen die Invasion der Iraker verteidigen und die Revolution schützen zu müssen. Zusätzlich motivierte sie die schiitische Märtyrerideologie. Alsbald wurden für den Kriegseinsatz der Kinder in den Massenmedien regelrechte Kampagnen geführt. An die Mütter wurde appelliert, ihre Söhne freiwillig und freudig für den Sieg des Islam zu opfern.

Nach der offiziellen Propaganda war der Krieg nicht mehr schlechthin ein Konflikt zwischen Irak und Iran, sondern ein "Heiliger Krieg" (Jihad) gegen die "Gottlosen". Der eigentliche Sinn des Lebens eines wahren Muslims sei es, in diesem Krieg zu töten und zu sterben. "Der Gottesstaat wünscht nicht nur fanatische und "freiwillige" Jungkrieger, sondern auch klaglose Märtyrermütter." (Spiegel vom 22.09.1986)

Zum Alltagsbild in den Medien gehörten massenhaft Erklärungen von Eltern betroffener Soldaten, in denen sie ihre Kriegsbegeisterung wortreich zum Ausdruck brachten. (siehe hierzu: Liga.Dok., a.a.O., IV, I2)

Auch die Schulen blieben von den Propagandatrommeln nicht verschont, und dies sogar in der perversesten Weise. So wurde den Schulkindern in Flugblättern eingeredet, daß sich "dem Märtyrer ein Paradies mit 70 Gärten, 70 Schlösser und 70 Hallen öffne, in denen jeweils 70 Jungfrauen darauf warten, sich dem Märtyrer in 24 Stunden 70 mal hinzugeben." (Rafi, a.a.O., 77)

Die Schüler genießen im Verständnis der islamischen Propagandisten den Ruf, die besten Soldaten der Islamischen Republik zu sein, weil sie Gott vertrauen und "sie noch keine Liebe gegenüber dem irdischen Dasein entwickelt haben" und sie deshalb zu einem unbeugsamen Verteidigungswillen "befähigt seien. Man beließ es nicht bei Worten. Kinder wurden auf Minenfelder gejagt und als lebender Schutzwall für nachrückende Revolutionswächter eingesetzt." (Liga-Dok., a.a.O., IV/4) Während anfänglich noch Freiwillige in ausreichender Zahl zu den Waffen eilten, änderte sich dies jedoch mit der Fortdauer des Krieges. Je länger er dauerte, um so schwieriger wurde das Problem neuer Rekrutierungen. Kriegsmüdigkeit breitete sich aus, nachdem im Juni 1982 die irakischen Truppen fast vollständig vom iranischen Territorium vertrieben worden waren und die Taktik der sogenannten "menschlichen Angriffswellen" keinen Erfolg verhieß.

Die große Zahl der Toten und Verletzten, die Verschärfung der Kampfhandlungen durch den Einsatz von Panzern sowie die Bombardierung iranischer Städte und die zunehmende Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse trugen ebenfalls zur allgemeinen Kriegsverdrossenheit bei. Um so mehr verstärkte die Regierung ihre Kriegspropaganda, wobei sie es hauptsächlich auf die Kinder abgesehen hatten.

Khomeini ermahnte die Eltern, ihre Kinder nicht von der Ausübung religiösen Pflichten - sprich vom Kriegsdienst - fernzuhalten. Auch ohne die Einwilligung der Eltern, so Khomeini weiter, seien die Kinder zum "freiwilligen" Kriegsdienst verpflichtet. (vgl. Rafi, a.a.O., 72; siehe hierzu: Tilgmar, 1986, 1-2)

Die Schulen waren keine Lehranstalten mehr im eigentlichen Sinne, sondern entarteten zu Anstalten, in denen hauptsächlich Kriegspropaganda betrieben wurde. Kein Kind blieb davon verschont. In einer Stellungsnahme von Marco Bruns heißt es dazu: "Die ideologische Überhöhung der Selbstvernichtung für den Staat, wie z.B. die Propagierung des Märtyrertodes der Kindersoldaten, gibt einen beredten Ausdruck für die staatlich betriebene Gehirnwäsche." (Bruns, 4) Khomeini selbst erklärte 1982: "Die Revolution hat das Märtyrertum an die Schulen gebracht. Die meisten Schulen haben einen oder mehrere Märtyrer geopfert. Sie waren am Krieg beteiligt... Heute sind das Märtyrertum, die dazugehörige Stimmung und sein angenehmer Geruch bis in die Gymnasien, Mittelschulen und sogar Grundschulen vorgedrungen." (Bruns, ebenda, 4) Diese Erklärung ließ keinen Zweifel daran, daß schon Kinder von 11 und 12 Jahren an die Front geschickt wurden.

Um die Schüler und Studenten für den Kriegsdienst zu begeistern, wurden nicht nur alle Register der Propaganda gezogen, vielmehr lockte man auch mit handfesten Vorteilen. zum Beispiel bei der Abiturprüfung oder Zulassung zum Studium. Man köderte die jungen Soldaten sogar mit dem Versprechen, daß ihr Märtyrertod einen wichtigen Beitrag zur sozialen und materiellen Sicherung ihrer Familien leisten könnte.

Nach dem Motto "und bist du nicht willig, so gebrauche ich Gewalt", wurden dagegen vermutlichen Kriegsgegnern, Wehrdienstverweigerern und Wehrdienstflüchtlingen drakonische Strafen angedroht. (FR, 22.7.1986)

Das iranische Wehrpflichtgesetz von 1984 wurde im Juli 1986 novelliert und zusätzliche Sanktionen festgeschrieben, die bei allen wehrpflichtigen Jugendlichen und Männern (Erwachsenen) Anwendung zu finden haben, die sich bei den Behörden nicht freiwillig zum Kriegsdienst melden. (vgl. Liga-Dok., a.a.O., IV/6-7)

In Zusammenarbeit mit den Streitkräften plante das Ministerium für Bildung und Erziehung die Errichtung von schulischen Einrichtungen an der Front, um, wie es offiziell hieß, den Schülern neben ihrem Kriegseinsatz, die weitere Ausbildung zu ermöglichen.

In Wirklichkeit ging es darum, den Bedarf an Kanonenfutter für die Front sicherzustellen. Die Einrichtungen waren so konzipiert, daß Schüler ab der 5. Grundschulklasse bis zum Abitur unterrichtet werden sollten. (vgl. Liga-Dok., a.a.O., IV/3)

Auch die Studenten an den Hochschulen und Universitäten blieben vom Fronteinsatz nicht verschont. Der Paragraph 31 des Wehrpflichtgesetzes, wonach Studenten während des Studiums vom Wehrdienst befreit sind, wurde mit der Begründung außer Kraft gesetzt, daß in einer Zeit, wo das ganze Land am "Heiliger Krieg" teilnehmen mußte, solche gesetzlichen Vorschriften keine Gültigkeit mehr haben. (Jomhurie-Eslami, 24.11.1987)

Um eine totale Mobilisierung durchzusetzen, wurden Wehrdienstverweigerer, Deserteure und Kriegsgegner durch Armee, Gendarmerie, Polizei, Geheimpolizei und Revolutionswächter systematisch verfolgt.

Alle diese Institutionen waren ermächtigt, junge Menschen als Soldaten anzuwerben bzw. Zwangsrekrutierungen vorzunehmen. Überall, auf Straßen, in Sportanlagen, an anderen öffentlichen Plätzen, in Kinos, Parks und Pensionen, lauerten sie ihren Opfern auf. (siehe hierzu: FR, 22.7.1986; Liga-Doc, a.a.O., IV/7; AA an BAFI, vom 24.11.1988) Die Spürhunde des Regimes machten auch vor Fabriktoren, Werkstätten, Büros und Geschäften nicht halt. Nach einem Ergänzungsgesetz drohte allen Personen eine 1-3jährige Haftstrafe, die flüchtige Wehrpflichtige beschäftigten. (vgl. Liga-Dok., a.a.O., IV/7)

Mit der Bildung eines speziellen Stabes im Apparat der Revolutionswächter verschaffte sich das Regime eine weitere Handhabe, um die Wehrpflichtigen zu ergreifen, die sich bisher nicht gemeldet bzw. ihrer Erfassung durch die Flucht entzogen hatten. Ein weit verzweigtes Netz von Denunzianten sollte das bewerkstelligen. Denn nichts anderes bedeutete es, wenn dieser spezielle Stab an die Bevölkerung appellierte, flüchtige Wehrpflichtige ausfindig zu machen und den Revolutionswächtern zu melden. (vgl. ebenda, IV/7)

Der Kriegsdienst ging auch an den Ministerien nicht vorüber. Ihnen war zur Auflage gemacht worden, jederzeit 20% ihrer Bediensten für den Einsatz an der Front bereitzuhalten. (vgl. FR, 22.7.1986)

Wer dem Kriegsdienst entgehen wollte, mußte sich ins Ausland absetzen. Die Angst, auf dem Schlachtfeld sinnlos das eigene Leben zu opfern, war für die meisten betroffenen (fliehenden) Minderjährigen der entscheidende Anstoß, ihrem Land den Rücken zu kehren.

Erst recht kein anderer Ausweg blieb den Kriegsgegnern, da jedem, der sich öffentlich gegen den Krieg wandte oder anderweitig gegen den Krieg aktiv wurde, die Todesstrafe drohte. Für Khomeini hatte der Krieg einen willkommenen, stabilisierenden Effekt auf sein durchaus nicht krisenfestes Machtsystem, bot Bedrohung von außen doch eine zusätzliche Rechtfertigungen dafür, im inneren alle verdächtigen, widersetzlichen Elemente und Kräfte auszumerzen.

Das führte wiederum zu einem Anwachsen der Emigrationsneigung und am Ende zu einem entsprechenden Anschwellen der Fluchtbewegung gerade in der Zeit der Eskalation des Krieges. Es gab viele Minderjährige, die von ihren Eltern begleitet ins Ausland flüchteten, darunter in die Bundesrepublik Deutschland. Aber auch ohne Familie setzte eine auffällige Kinder- und Jugendflucht ein, in nicht wenigen Fällen aber auch eine Flucht des vorangehenden Elternteils, dem dann der Rest der Familie folgte. Charakteristisch für diese Flüchtlingsfamilien war eine gewisse Indifferenz gegenüber politischen Fragen. Sie erhofften sich lediglich friedliche Verhältnisse im Lande, auch sozialen Frieden und Ruhe. Die als Folge der Eskalation des Krieges eintretende Zuspitzung der wirtschaftlichen Lage machte einen Strich durch solche Erwartungen.

Die überwiegende Zahl der geflohenen Kinder und Jugendliche stammte aus Familien der Mittel- und Oberschicht. Viele flüchteten mutterseelenallein, weil ihre Familien nicht über die finanziellen Mittel verfügten, ebenfalls das Land zu verlassen. Mütter mittleren Alters zählten ebenfalls zu der großen Schar der Kriegsflüchtlinge. Sie flüchteten gemeinsam mit ihren Söhnen, um ihnen das grausame Schicksal des Märtyrertodes zu ersparen (vgl. Malonowski, 93ff) Sie wollten damit nicht nur das Leben ihre Kinder vor dem Kriegsmoloch retten, sondern hofften auch auf eine

sicherere Zukunft für ihre Kinder. Das gleiche Schicksal betraf die ethnischen und religiösen Minderheiten. Weil sie dem Kriegsgeschehen skeptisch bis ablehnend gegenüberstanden, bezichtigte man sie antinationaler und antiislamischer Tendenzen.

Die Bundesrepublik Deutschland verzeichnete in der zweiten Jahreshälfte 1985 einen spürbaren Zustrom von iranischen Minderjährigen, als während der iranischen Schul-Sommerferien Kinder und Jugendliche aus dem Iran in die Bundesrepublik einreisten. Die Bundersgrenzschutzdirektion in Koblenz reagierte mit der Anweisung an die Grenzschulämter in der BRD, alle Minderjährigen aus dem Iran zurückweisen, wenn sie sich auf der Flucht vor dem Kriegsdienst in der Khomeini-Armee befänden (vgl. taz, 10.06.1987)

Ungeachtet dessen nahm der Flüchtlingsstrom kontinuierlich zu und ebbte erst allmählich ab, nachdem im August 1988 der Waffenstillstand zwischen dem Irak und Iran geschlossen war. (vgl. Unbegleitete Minderjährige, a.a.O., 28)

Während zu Beginn der Fluchtbewegung die Minderjährigen fast ausschließlich aus der Hauptstadt Teheran kamen, folgten ihnen in den Jahren danach auch Kinder und Jugendliche aus anderen Großstädten. Nach Schätzungen gelang ungefähr 1000 iranischen Kindern im Alter zwischen 6 und 16 Jahren mit Billigung und Unterstützung ihrer Eltern die Flucht in die Bundesrepublik. (Taheri, 1988, 17)

Für Kinder unter 13 Jahren genügten die Kinderdokumente, um vom Teheraner Flughafen aus das Land verlassen zu können. Dagegen mußten sich die Älteren illegaler Methoden bedienen, u.a. gefälschter Wehrdienstbefreiungs- oder Wehrdienstentlassungsausweise.

Die Teheraner Regierung reagierte auf das Problem der Wehrdienstverweigerung zwiespältig. Einerseits sollte in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck entstehen, daß dieses Problem von allgemeiner Bedeutung sei. Andererseits ging sie dagegen mit verschärften Gesetzen, Verfolgungsmaßnahmen und Drohungen an. Nach einer Veröffentlichung in der Zeitung "Kayhan-Hawai" vom 22.Juli 1987 forderte der Untersuchungsrichter der 6. Abteilung der Staatsanwaltschaft alle Eltern auf, ihre mit Hilfe falscher Wehrpapiere ins Ausland geflüchteten Kinder binnen 10 Tagen zu

melden. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, würden sie solange in Haft genommen, bis sie ihre Kinder gemeldet hätten. (vgl. Liga-Dok. 1988, a.a.O., IV/7)

Die Verfolgungsmaßnahmen weiteten sich bis in die Bundesrepublik Deutschland aus. Das schlug sich auch in Veröffentlichungen nieder: "Aus mehreren Bundesländern liegen Berichte vor, nach denen unbekannte Iraner telefonisch oder persönlich in Kontakt zu jungen Flüchtlingen in Kinderheimen getreten sind oder dies versucht haben. In der Regel verfügen diese Personen über Kenntnisse der familiären Angelegenheiten der Minderjährigen, die sie mit dem Ziel einsetzen, den minderjährigen Flüchtling zu einer Rückkehr in den Iran zu veranlassen." (Jockenhövel-Schiecke, ida Nr. 2/1988, 66)

Gequält von Furcht und aus Sorge um ihre Eltern kehrten einige Jugendliche tatsächlich in den Iran zurück, nachdem sie von Verhaftung und Folterung ihrer Eltern erfahren hatten. (vgl. ai, Jahresbericht 1988, 474)

Der Zeitung "Ettelaat" vom 4.8.1987 zufolge wurden in Teheran, Esfahen und Kerman 60 Personen verhaftet; die beschuldigt worden waren, ihren Kindern gefälschte Wehrdienstbescheinigungen verschafft zu haben. (vgl. Ettelaat, 4.8.1987)

Ferner hieß es dort, daß sich in einigen Fällen Eltern verpflichten mußten, ihre Kinder auf dem schnellstmöglichen Weg in den Iran zurückzuholen. (ebenda, 4.8.1987; siehe hierzu: Liga-Doc, a.a.O., IV/9)

Diese Beispiele zeigten, daß iranische Kinder und Jugendliche nicht einmal in der Bundesrepublik Deutschland vor den Verfolgungsmaßnahmen der iranischen Behörden sicher sein konnten. Der Zugriff, den das despotische Regime auf alle seine Staatsbürger beanspruchte, war total und gnadenlos.

4.7. Exkurs - Der Irak-Iran Krieg und die "Öffnung zur freien Welt"

Am 22.September 1980 fielen irakische Truppen in die iranische Provinz Khusistan ein. Die irakischen Militärs gaben sich der Hoffnung hin, mit einem "Blitzkrieg" der iranischen Revolution einen vernichtenden Schlag zu versetzen, die Provinz Khusistan sowie die drei kleinen Inseln am Persischen Golf, die am Eingangs in der

Straße von Hormuz liegen und von großer strategischer Bedeutung sind, erobern zu können. Damit begann einer der grausamsten Kriege der Menschheitsgeschichte, der weit über eine Million Menschenleben gekostet hat. (siehe hierzu: Spiegel Nr. 21/1982; siehe auch: Spiegel Nr. 33/1988) Der besondere Haß, mit der die iranische Seite den Krieg führte, hing auch damit zusammen, daß Saddam Hussein als eindeutiger Urheber der blutigen Aggression in den Augen der Teheraner Fundamentalisten zugleich als Sunnit ein Land regierte, dessen Bevölkerung zu 55% Schiiten sind.

Der schiitisch beherrschte Iran antwortete mit der allgemeinen Mobilmachung und proklamierte den "Heiligen Krieg" gegen den "ungläubigen Satan" Saddam Hussein und für die Befreiung der schiitischen Glaubensbrüder im Irak. "Krieg, Krieg bis zum Sieg!", so lautete der Schlachtruf der iranischen Machthaber.

Die bloße Tatsache des Krieges bewirkte, daß die meisten Oppositionsgruppen sich zu "nationaler Solidarität" verpflichtet fühlten und aktiv an der Verteidigung des Landes teilnahmen.

Mit Ausnahme der Kurden beteiligten sich Angehörige der ethnischen Minderheiten sowie Mitglieder linksgerichteter Organisationen wie die Tudeh-Partei, Volksfedain-Mehrheit und Minderheit- und Volksmudjahedin an der Front.

Mit der Rückeroberung der Stadt Khorramschahr im Mai 1982 wendete sich das Kriegsgeschehen zugunsten der iranischen Streitkräfte. Bei ihrer Verteidigung hatten sich linksgerichtete Gruppierungen besonders hervorgetan. Nunmehr hielten sie den Zeitpunkt für gekommen, den Krieg zu beenden und Verhandlungen über die Herbeiführung von Waffenruhe aufzunehmen.

Im schroffen Gegensatz dazu stand die Position der iranischen Regierung. Sie forderte die bedingungslose Kapitulation des Irak, Entschädigungszahlungen und eine Regierung in Bagdad nach iranischen Vorstellungen. Der damalige Parlamentspräsident Rafsanjani erklärte am 27. Februar 1984, Friedensbemühungen könnten "keinerlei Probleme" lösen. Der Iran müsse den bewaffneten Kampf bis zum Sturz Saddam Husseins fortsetzen. (vgl. FAZ, 28.02.1984)

Von nun an war die Kriegspolitik der Islamischen Republik auf Expansion gerichtet. Die Eroberung von Kerbala und Nadjaf im Irak und die Befreiung Jerusalems von den Ungläubigen wurden denn auch als Kriegsziele proklamiert.

Beiden kriegsführenden Parteien war sehr daran gelegen, bei den USA Vertrauen zu gewinnen und ihre Außenwirtschaftsbeziehungen zu den Westmächten zu intensivieren. Priorität hatte der Nachschub von Waffen.

Von den USA hatten die Herrscher in Teheran zunächst nichts zu erwarten. Strikt eingehalten wurde der Waffenlieferungsboykott, der von Washington nach der Geiselnahme an amerikanischen Diplomaten kurz nach der Revolution verhängt worden war. (Siehe hierzu: Spiegel, Nr.46/1989)

"Teheran mußte seine noch aus Schahzeiten stammenden Arsenale amerikanischer Waffensysteme auf dem Schwarzen Markt auffüllen, konnte zeitweise aber sogar auf Lieferungen aus Israel zurückgreifen." (zitiert nach: Die Zeit vom 8.8.1988)

Um sich den USA wieder anzunähern, hatte der Iran 19,5 Millionen Dollar an die Regierung der USA überwiesen, um (restliche) Altschulden des Schah-Regimes zu tilgen. (vgl. Iran-Solidaritätskomitee, Mai 1984, 28; siehe hierzu: Kurzmeldung der Export-Import-Bank der USA in Financial Times, London, 24.8.1983, in: Iran-Solidaritätskommitee, 1984, 8)

Die "Süddeutsche Zeitung" berichtete schon vorher (am 30.4.1983) von iranischen Geldüberweisungen in Höhe von 491,5 Millionen Dollar an die US-Export- und Importbank, womit die Schulden des Schah-Regimes bei den USA fast vollständig getilgt worden seien.

Dem gleichen Ziel dienten bereits im Jahr 1983 die Erklärungen offizieller Vertreter der Islamischen Republik, wonach sich die Politik des "Weder Ost noch West" nicht auf den Außenhandel bezöge[66] Solche moderaten Töne blieben auf Seiten der Westmächte und Japans nicht ungehört. Auf ihrem Wirtschaftsgipfel in Williamsburg stellten die Staatschefs der USA, Westeuropas und Japans in der Außenpolitik der

[66] Die Politik des "weder Ost noch West", die sich grundsätzlich gegen Kommunismus und Sowjetunion entwickelte und einen immer offeneren antikommunistischen, antisowjetischen Kurs bekam, führte die Islamische Republik in dieser Zeit, indem sie in Tehran 1983 18 sowjetische Diplomaten wegen angebliche Spionage des Landes verwies.

Islamischen Republik eine "erfreuliche Öffnung zur freien Welt" fest und beschlossen, die geänderte Politik Irans "entsprechend zu erwidern". Der damalige stellvertretende USA-Außenminister Johnny Walker versicherte: "Iran ist mit aller Kraft dabei, sein international durch die Geiselaffäre[67] verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen." (Repubblica, Rom v. 25.08.1983 zit n.: Iran-Solidaritätskomitee, 1984, 28)

Entgegenkommen signalisierte auch Kathleen Klein, Iran-Expertin im Washingtoner Außenhandelministerium, indem sie den Wunsch Irans befürwortete, den Großteil des Handels zwischen beiden Ländern über Drittländer abzuwickeln. (vgl. Internationale Harald Tribune, vom 26.12.83 zit. n.: Iran-Solidaritätskomitee, ebda, 29)

Als unauffällige Zwischenhändler[68] bei den Waffengeschäften fungierten hauptsächlich Israel und Südkorea. (siehe: FAZ vom 23.11.1983, Times vom 25.07.1983 und Spiegel Nr. 41/1987) Auch aus Portugal und Frankreich soll der Iran mit Zustimmung der USA Rüstungsmaterialien erhalten haben. (vgl.: Arki, 1989, 47; Spiegel Nr. 9/1989) Der Iraner Kyros Haschemin soll an der Vermittlung illegalen Waffenhandels zwischen den USA und dem Iran beteiligt gewesen sein. (vgl.: Spiegel Nr. 47/1986)

Am Ende wurde das "Geheimabkommen" zwischen den USA und dem Iran im November 1986 auch aus amerikanischen Regierungskreisen bestätigt. (Spiegel 46/1986)

Parallel zum Wiederingangkommen der Waffenlieferungen wurden die diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern wiederaufgenommen. (Spiegel, ebda)

"Auf zum Teil abenteuerlichen Wegen kauften die Iraner Waffen aus Syrien, Libyen, Nordkorea, Osteuropa und - wie behauptet wird - sogar vom Erzfeind Israel." (Spiegel Nr. 14/1982; u. Spiegel Nr. 5/1983)

---

[67] Der amerikanischer Botschafter sowie 52 der Botschaft angehörende US- Bürger wurden für 444 Tage durch die IRI gefangengehalten. (vgl. Spiegel Nr.52/1987)

[68] Über Unterhändler bzw. Mittelsmänner bei der Waffenlieferung an den Iran. (siehe Spiegel Nr.49 u. 52/1986)

Vom Waffenhandel profitierten nicht nur Staaten, sondern auch dubiose private Geschäftemacher in unterschiedlichen Größenordnungen. Die einen scheffelten Milliarden, die anderen mußten sich mit Millionen zufrieden geben.

"Mehr als 24 Staaten" (Die Zeit, 8.8.1988) haben dazu beigetragen, daß der Krieg andauerte und somit länger wütete als der Zweite Weltkrieg. Während Frankreich hauptsächlich den Irak mit Kriegsmaterial versorgte, waren die USA und Großbritannien die wichtigsten Waffenlieferanten des Iran. Auch die Bundesrepublik nutzte den Krieg, um in der Region verstärkt ins Geschäft zu kommen.

Ihre Handelsbeziehungen waren zu dieser Zeit weit besser als sie es während der Herrschaft des Schahs waren[69]. In ihrer Ausgabe am 2.7.1988 schrieb die "taz": "Der Golfkrieg füllt bundesdeutsche Kassen." Während einer Pressekonferenz der Grünen im Bayrischen Landtag richtete der Journalist Jürgen Roth schwere Vorwürfe an die Adresse verschiedener Rüstungsfirmen und erklärte wörtlich: "Deutsche Firmen liefern seit Jahren Kriegsmaterial in den Iran und verstoßen damit gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz." (taz, 2.7.1988) Die Grünen enthüllten: "Die WNC-Nitro-Chemie mit Sitz in Anschau hat mit ihren Lieferungen entscheidenden Anteil am Golfkrieg" Diese bayrische Chemiefabrik "sei seit Jahren der einzige Pulverlieferant des Iran. (taz, 2.7.1988)

Der Krieg am Golf hatte für die Nato-Mächte weiteren Nutzen. Die Rüstungsproduzenten in den USA, Frankreich, Großbritannien und der Bundesrepublik belieferten nicht nur die unmittelbar kriegsführende Staaten, sondern auch die Umfeldstaaten der Golfregion, allen voran Saudi-Arabien.

Der Krieg war für die Golf-Monarchien der Grund, sich unter der Vormachtstellung der USA und Saudi-Arabiens enger zusammenzuschließen und die sogenannten schnellen Eingreiftruppen auf ihren Territorien zu akzeptieren. Die Politik "Krieg, Krieg - bis zum Sieg", die Khomeini mit noch größerem Eifer als seine unmittelbaren Gefolgsleute betrieb, trug dazu bei, die Zahl der Opfer nach oben zu treiben. Der Krieg kostete über einer Million Menschen das Leben. Nicht zu vergessen ist, daß er noch mehr Verwundete und Verstümmelte hinterließ und über 4 Millionen Betroffene

[69] Die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" berichtete am 17. und 29.November 1983, daß das Volumen des deutsch-iranischen Handels im ersten Halbjahr 1983 um 154% gewachsen sei und in nächster Zukunft "die besten Zeiten des Schah-Regimes übertreffen würde." (vgl. "FAZ", 17. u. 19.11.1983)

zu Flüchtlingen und Obdachlosen machte. (Arki, 1989, 15, s.a. Spiegel Nr. 14/1989, 162 ff)

Der Krieg bewirkte auf iranischer Seite auch einen erkennbaren Zerfall der sozialökonomischen Struktur des Landes. Er stürzte es in eine tiefe Krise. Erstmals seit 30 Jahren nahm die Zahl der Analphabeten im Iran wieder zu. (Spiegel, ebda)

Die Militärausgaben während des Krieges waren im Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft des Landes von inflationärem Ausmaß. Nach Danesch sollen sie sich auf 400 Millionen Dollar belaufen haben. (Danesch, 1990, 6) Es gibt jedoch weit darüber hinausgehende Angaben. In seiner Ausgabe (47/1986) schrieb der Spiegel, daß die IRI in sechs Jahren Kriegführung 9 Milliarden Dollar für die Waffenbeschaffung ausgegeben hat. Die Bilanz der iranischen Kriegskosten für die 8 Jahre dauernden bewaffneten Auseinandersetzungen soll sich nach Meinung anderer Experten auf 22 Milliarden Dollar belaufen haben. (vgl. Spiegel Nr. 33/1988)

Unterdessen zogen Nato-Länder, die aktiv daran beteiligt waren, die Flammen des Krieges zu entfachen, aus dem Konflikt auch ihren finanziellen Nutzen.

Die verheerenden ökonomischen Schwierigkeiten steigerten sich in der letzten Kriegsphase dann allerdings derartig, daß im Hinterland der Front spontane Proteste der Bevölkerung ausbrachen. Sie griffen auch auf die Fronten über. Die wirtschaftlichen Probleme der beiden kriegsführenden Staaten begannen Saddam Hussein und Khomeini über den Kopf zu wachsen. Sie konnten den teuren Krieg nicht fortsetzen.

"Der plötzliche Entschluß des Regimes Khomeini, die UNO-Resolution 598 nun doch zu akzeptieren, deutete auf die ausweglose Situation hin, in die das Regime geraten ist." (Iran-Magazin Nr.2, Sept. 1988) "Zerronnen ist Khomeinis Traum, den Irak zu einer schiitischen Vasallenrepublik und damit zum Sprungbrett für den revolutionären Islam im ganzen Orient zu machen." (der Spiegel, Nr. 31/1988) Die UNO hatte mit der Resolution 598 von beiden Ländern verlangt, den Frieden zwischen ihnen wiederherzustellen. Ayatollah Khomeini hatte das zunächst öffentlich abgelehnt: "Der Weltsicherheitsrat hat einen Beschluß gefaßt, in dem er uns aufforderte, Frieden mit diesem blutrünstigen Verbrecher - Saddam Hussein - zu schließen. Meine lieben

Gläubigen werden das niemals von mir zu hören bekommen." (Spiegel, Nr. 30/1988) Die Entscheidung, Frieden mit Saddam zu schließen, sei ein Schritt, der tödlicher werden könne "als Gift zu nehmen." (ebda)

In Teheran schien niemand zu wissen, was Khomeini wirklich wollte. Bedeutete die Zustimmung zum Waffenstillstandsappell der UNO Bereitschaft, einen umfassenden Friedensprozeß einzuleiten? War der starrköpfige Alte, trotz seiner argen körperlichen Gebrechen, geistig noch voll auf der Höhe? Oder hielt er doch noch "an seinem von biblischem Zorn diktierten Schwur" fest, den "Satan" Saddam Hussein zu vernichten? (Spiegel, Nr.30/1988)

An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, wem der Krieg genutzt hat. Es waren ganz sicher nicht die beiden Länder Irak und Iran. Denn meßbare territoriale oder politische Gewinne wurden von keiner Seite erzielt. Alleinige Nutznießer waren die Produzenten und Lieferanten von Rüstungsgütern, u.a. die deutschen Firmen Krupp, Hoechst, Daimler-Benz, Siemens, Mannesmann und Degussa; noch bevor der Krieg zu Ende war, standen sie in den Startlöchern bereit, um beim Wiederaufbau dabei zu sein und zu profitieren[70].

Immerhin war die Bundesrepublik Deutschland während des 8 Jahre dauernden Krieges zum wichtigsten Handelspartner Irans geworden. Vorausschauend trachtete sie danach, keine Verschlechterung in den Beziehungen zu beiden kriegführenden Ländern zuzulassen. So trug sie gleichermaßen zur Versorgung beider Seiten mit Waffen bei. Besuche hoher Regierungsvertreter in Teheran wie in Bagdad dienten der Unterstützung dieser Absicht.

Der Frieden sollte nach Khomeinis und Rafsanjanis Willen die Wirtschaft rasch wieder in Schwung bringen.

Der "greise Vater der Nation" verfügte, den privaten Sektor künftig zu stärken und vermehrt Konsumgüter aus dem Ausland zu importieren. "Westliche Experten

[70] Der Waffenstillstand war noch nicht in Kraft, als in den Wirtschaftsteilen deutscher Tageszeitungen über die Chancen der deutschen Industrie spekuliert und auf die starke deutsche Präsenz auf den Industriemessen im Herbst in Teheran und Bagdad aufmerksam gemacht wurde. (vgl. Komitee gegen Golfkrieg, Ausgabe September 1988)

rechnen mit der Vergabe von Aufträgen im Gesamtwest von über 250 Milliarden Dollar für das nächste Jahrzehnt", hieß es im "Spiegel". (Spiegel, 45/1988)

5. Zur Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland für die iranische Flüchtlinge

5.1. Zur Tradition der Zusammenarbeit zwischen Deutschland (BRD) und dem Iran

5.1.1. Vor der Revolution 1979

Die deutsch-iranischen Wirtschaftsbeziehungen haben eine lange Tradition[71]. Sie gehen auf das Jahr 1857 zurück, als erstmalig vertraglich fixierte Abmachungen getroffen wurden. Deutschlands Interesse bestand vor allem darin, auf dem iranischen Markt Fuß zu fassen und diesen Markt schließlich zu erobern. (vgl. Safari, 1978, 39; siehe hierzu auch: Mahrad, 1979 a, 18-19) Der Grundstein für diese Beziehungen wurde 1857 mit dem Preußisch-Persischen Freundschafts- und Handelsvertrag gelegt. Im Vordergrund stand zunächst die Frage nach möglichen Chancen für einen Handelsverkehr. Dann ging es Schlag auf Schlag. Als Ergänzung zum ersten Vertrag wurde 1873 der "Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-vertrag" geschlossen. (vgl. Mahrad, ebda, 18-19) In diesem Jahr (1873) besuchte der Qadjaren-König Naser-el din Shah Deutschland und traf sich mit Wilhelm I und Bismarck.

Als nächste Schritte erfolgten 1885 die Errichtung einer deutschen Gesandtschaft in Teheran und 1879 die Eröffnung eines deutschen Konsulats in Buschehr. Gleichzeitig gründete die Hamburger Firma Robert Wöckenhaus und Co. am Persischen Golf eine Niederlassung. (vgl. Mahrad, ebda, 20; s.a.: Drogenmüller, 1983, 329) Die Schiffahrtstraße zwischen dem persischen Golf und Hamburg wurde 1904 offiziell in Betrieb genommen.

Eine wesentliche Intensivierung erfuhren die deutsch-persischen Beziehungen kurz vor Ausbruch und während des Ersten Weltkrieges. Die Initiative ging einseitig von Deutschland aus, das vorrangig strategische Absichten verfolgte. So war von deutscher Seite aus geplant, den Konflikt der Ententemächte Rußland und

[71] Die erste Kontakte zwischen Deutschen und Iranern lassen sich bis ins späte Mittelalter zurückverfolgen.(vgl. Nirumand/Yonan, 1994, 33)

Großbritannien auf persischem Boden zu schüren und zu verschärfen, um ein Auseinanderbrechen der Entente zu bewirken. Mit dieser Zielsetzung waren während des Ersten Weltkrieges deutsche Militärattachés im Iran tätig geworden. Auch nach dem Ersten Weltkrieg war Deutschland an "guten" Beziehungen zu "Persien" interessiert. Auf diese guten Beziehungen war Deutschland um so mehr angewiesen, als es nach dem Ersten Weltkrieg außenpolitisch isoliert war, seine Kolonien verloren hatte und dringend Absatzmärkte für seine Industrieprodukte benötigte. (vgl. Mahrad, ebda, 20)

Als sehr vorteilhaft für deutsche Interessen erwies sich zu der Zeit eine starke nationale Strömung im Iran, die sich gegen den britischen Imperialismus richtete. Das gestattete es Deutschland, sich als "hilfsbereites Industrieland", als "neutrale Macht" an der Seite des Iran zu profilieren. In welcher Weise sich die deutsch-persischen Beziehungen in der Weimarer Republik und bis zum Ende der zwanziger Jahre weiter entwickelten, belegt folgende Notiz: "In der iranischen Finanzberatung, in der Organisation des staatlichen Buchhaltungswesens, in der Beteiligung am Eisenbahnkonsortium, im iranischen Flugwesen, im Armeearsenal, in der Militärpulverfabrik, in der iranischen Nationalbank, im Bau von Spinnereien und Zuckerfabriken konnten die Deutschen Fuß fassen. Deutsche waren außerdem tätig als Beamte, Architekten, Straßenbauer, Chemiker, Geologen, Werkmeister, Kaufleute etc." (Mahrad, 1979, ebda, 83/84)

Was jedoch mit dieser Entwicklung nicht einherging, war eine umfassendere Industrialisierung des Irans. Sie wurde einerseits von der damaligen Pahlawi-Dynastie verhindert und andererseits von ausländischen Mächten, u.a. Deutschland, systematisch hintertrieben. Als Reza-Khan 1932 in Pressekampagnen iranischer Oppositioneller in Deutschland heftig attackiert wurde, trat eine Abkühlung im deutsch-iranischen Verhältnis ein. Dieser Zustand änderte sich jedoch schlagartig 1933 durch die Machtübertragung an Hitler. Von nun an wurden alle Aktivitäten, die das deutsch-iranische Verhältnis belasteten, eingestellt. (vgl.:Mahrad, 1979 b, 218)

Besonders sprunghaft entwickelten sich die Handelsbeziehungen in den 30er Jahren, worüber folgende Veröffentlichung Auskunft gibt: Deutschland hatte als Lieferant und als Warenabnehmer Irans in verhältnismäßig kurzer Frist in den 30er

Jahren vom fünften auf den zweiten Platz vorrücken können, während Großbritannien 1936/37 nur noch die vierte Stelle erreichte. (Mahrad, 1979 b, 219)

Während des Zweiten Weltkrieges, als die deutschen Armeen bis zum heutigen Wolgograd - dem damaligen Stalingrad - und nahe an die Nordgrenze Irans vorgerückt waren, glaubte Reza-Khan seinen lang gehegten Wunsch nach einem großiranischen Imperium mit Unterstützung Hitler-Deutschlands verwirklichen zu können. Entgegen seinen Neutralitätserklärungen war das Land zum Tummelfeld für deutsche Faschisten geworden. Der faschistische deutsche Spionageapparat war allgegenwärtig. Nazi-Deutschland war es inzwischen gelungen, im Handelsverkehr auf den ersten Platz vorzurücken. Mit seiner Wirtschaftsexpansion verfolgte es das Ziel, die Ausbeutung aller iranischen Rohstoffe für sich nutzbar zu machen. (vgl. Mahrad, 1979 b, 12)

Nach dem Zweiten Weltkrieg konnten deutsche Wirtschafts- und Handelskreise im Iran relativ schnell wieder Boden gewinnen. Während der Regierungszeit Mossadeghs griffen die USA und Großbritannien zum Mittel schärfster Wirtschaftssanktionen, um Mossadegh zu Fall zu bringen. In dieser Situation hoffte die Teheraner Regierung auf Hilfe aus der Bundesrepublik Deutschland durch deren wirtschaftliche Kooperation. Diese Erwartungen waren jedoch abwegig, da die Bonner Regierung die Restriktionspolitik der USA und Großbritannien strikt befolgte. Nach dem Sturz Mossadeghs, als u.a. die Bundesregierung auch wieder iranisches Öl aus dem Konsortium des AIOC (Anglo-Iranian-Öl-Company) erhielt, begann mit dem stürmischen Vordringen ausländischen Kapitals im Iran eine neue Ära. (siehe hierzu: Behzadi, 1962, 239)

Die Außenhandelsbank befand sich im Jahr 1959 zu 49% im Besitz ausländischer, vor allem amerikanischer, deutscher und italienischer Banken. Allein der Kapitalanteil der Deutschen Bank machte 14,5% aus. (vgl. Behzadi, 1962, 120) Bundesdeutsche Regierungschefs, ob Adenauer, Erhard, Kiesinger, Brandt[72] oder Schmidt eilten zu Staatsbesuchen nach Teheran, um als Makler für deutsche Wirtschafts- und

[72] Bei seinem Besuch in Tehran meinte Willy Brandt "Wir wollen eine Freundschaft erwidern und pflegen, die uns vom Volk des Iran seit Generationen entgegengebracht worden ist" (Neuberger/Opperskalski, a.a.O., 39)

Profitinteressen beim Schah, bei iranischen Großgrundbesitzern und Großhändlern zu werben.

Die iranischen Einfuhren aus der Bundesrepublik hatten im Jahr 1961 einen Wert von 428 Millionen DM. (vgl. Behrawan, 1980, 106)

In nur wenigen Jahren, nämlich von 1973-1977, erfuhr der Warenimport aus der Bundesrepublik in den Iran eine Steigerung von 90. Mit diesem Ergebnis rückte die Bundesrepublik nach den USA zum größten Handelspartner des Iran auf. (siehe hierzu: Behrawan, ebeda, 105ff) Nach dem Münchener Merkur wurde die Bundesrepublik mit einem Gesamtvolumen von elf Milliarden DM damit wieder zum Handelspartner Nummer eins. (Münchener Merkur vom 5.9.1977, Zit. n.: ai, Jahrbericht 1978, Nr.1)

Ebenfalls sprunghaft entwickelten sich die Kapitalinvestitionen aus der Bundesrepublik in den Iran. Dazu ein Kommentar des damaligen Bundeswirtschafts-ministers Friderichs: "Die Kontakte und Verbindungen zwischen Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland und Persien können inzwischen wohl als ein Musterbeispiel für Kooperation angesehen werden." (Ritter, a.a.O, 7) Obwohl sich die Bundesregierung verpflichtet hat, Kriegsmaterial nur an Nato-Staaten und keineswegs in Spannungsgebiete zu liefern, erhielt der Iran große Mengen Rüstungsmaterial. Das geschah selbst in der Zeit, als der Schah in Oman Truppen eingesetzt und sich dadurch des Völkermords schuldig gemacht hatte. Kein anderes Land hat jemals zuvor soviel Militärhilfe erhalten wie der Iran im Jahr 1974. (vgl. Ritter, ebenda, 197) Die Bundesregierung ‘rechtfertigte’ ihre Waffenexporte mit der Behauptung, der Iran sei kein Spannungsgebiet. Alfred Dregger, der damalige stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU, der den Iran als "eines der stabilsten Länder der freien Welt" bezeichnet hatte, äußerte dazu: "Wir sollen den Ländern verständnisvoll helfen, die bereit sind, sich westlichen Einflüssen zu öffnen." (Deutsche Zeitung Christ und Welt, 13.5.1977, zit. n.: Ritter, 1979) Soviel Wohlwollen mußte zwangsläufig in Teheran auf offene Ohren stoßen. Mohammad R. Pahlawi lobte "die Freundschaft" sowie die "verständnisvollen" Beziehungen zwischen beiden Staaten und fügte hinzu: "Die Beziehung zwischen den Regierungen in Bonn und Teheran war selten so ungetrübt wie in diesen Tagen. Daß die Tatsache nicht nur

auf den üppig florierenden Handel zurückgeht, zeigt das politische Einverständnis, das unausgesprochen zwischen beiden Regierungen herrscht." (Ritter, a.a.O., 195)

Bei solchen eindeutigen Sympathiebezeugungen auf beiden Seiten kann es nicht überraschen, daß der Bundesnachrichtendienst (BND) mit dem berüchtigten iranischen Geheimdienst SAVAK erfolgreich kooperierte- beispielsweise in solchen Fällen, wo Daten über in der Bundesrepublik lebende iranische Oppositionelle, wie Kommunisten aber auch andere, ermittelt und dem Terrorregime in Teheran mitgeteilt wurden.(vgl. hierzu: Ritter, a.a.O., 9)

Langfristig zielte die Politik der sozial-liberalen Bundesregierung darauf ab, neben den wirtschaftlichen und politischen Beziehungen auch die kulturelle Bande mit dem Iran fester zu knüpfen[73], um das Verhältnis insgesamt auf eine breitere Grundlage zu stellen und schließlich den bundesdeutschen Konzernen noch bessere Positionen zu verschaffen. So kommt man nicht darum herum, feststellen zu müssen, daß bezüglich der Politik gegenüber Teheran zwischen der CDU/CSU und der sozialliberalen Koalition unter Führung der SPD in wesentlichen Fragen Übereinstimmung herrschte.

5.1.2. Die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik

Ende des Jahres 1978, als Khomeini noch im Exil in Neauple Le Chateau lebte, wurde dort auch Westdeutschland als "Hauptfeind des iranischen Volkes" bezeichnet. Trotz dieser massiven Drohung verzichtete die Bundesregierung darauf, nach der Umwälzung im Iran die dort lebenden Bundesbürger zum Verlassen des Landes aufzufordern. "So leicht geben deutsche Unternehmer im Ausland mühsam eroberte Märkte nicht auf", resümierte die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 5.1.1979. Schon zwei Monate vor der Februarrevolution 1979 teilte das Auswärtige Amt mit, daß "Staatsbürger der Bundesrepublik während der persischen Unruhen noch nicht zu Schaden gekommen sind." Das hat sich für das deutsche Iran-Geschäft bestens ausgezahlt. Bundesdeutschen Unternehmen gelang es, im Außenhandel des Iran den ersten Platz einzunehmen, wobei kaum ein Bereich ausgespart blieb. So konnten die Geschäftsführer der DIIHK mit Befriedigung

[73] Ausdruck dafür ist das von Kanzler Helmut Schmidt und dem Schah im April 1977 unterzeichnete Kulturabkommen.

feststellen: "…nach der Revolution haben sich glücklicherweise die deutsch-iranischen Beziehungen fortgesetzt." (Drogenmüller, a.a.O., 235)

Diese Aussage ergänzte der Geschäftsführer der Deutschen Industrie- und Handelskammertages Ofes mit der Feststellung, daß es für die Bundesrepublik immer noch wenige außereuropäischen Märkte gebe, die größer seien als der iranische und dies, obwohl die Revolution gerade erst über ein Jahr her sei. (vgl. Drogenmüller, ebda, 274) Er konkretisiert sein Aussage noch, wenn er an gleicher Stelle anmerkt: "Trotz Sanktionen[74] hat Iran von uns in diesem Jahr (1980) Waren für an die drei Milliarden Mark aufgenommen. Wir liegen da ziemlich an der Spitze des Rennens, und das kann mit dem Krieg sogar noch besser werden." (ebda, 274)

Ayatollah Khomeini hatte offensichtlich nichts gegen die Entfaltung der deutsch-iranischen Handelsbeziehungen einzuwenden. Diplomatische Kreise Bonns registrierten das mit Verwunderung. Die iranischen Einfuhren aus der Bundesrepublik erreichten bereits 1982 einen Anteil an den Gesamtimporten von 13%. Mit diesem Ergebnis nahm die BRD den ersten Platz im Handel mit dem Iran ein. (vgl. Bericht über Außenhandelsbeziehungen der Islamischen Republik Iran in der Zeitschrift "National Westminster Bank", London, Feb. 1983 zit. n.: Dokumentation der Iran-Solidaritätskomitees, 1984, 28)

Für das Jahr 1983 prophezeite die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" eine noch günstigere Entwicklung. In ihrer Ausgabe vom 29.11.1983 schrieb sie: "Für das ganze Jahr 1983 wird ein größerer Erfolg erwartet als in besten Jahren zu Schahs Zeiten." (FAZ., 29.11.1983) Detaillierte Zahlen dazu lieferte der "Spiegel": "Im vergangenen Jahr kaufte die Islamische Republik für 7,7 Milliarden Mark Waren in der Bundesrepublik, mehr als doppelt soviel wie im Vorjahr, mehr als jemals zuvor." ("Spiegel", 13.02.1984, 7/84)

Auch Werner Blessing vom Vorstand der Deutschen Bank frohlockte über diese Entwicklung und erklärte: "Während der Absatz auf den meisten Auslandsmärkten stagnierte oder gar schrumpft, ist der Iran zu einem der interessantesten Handelspartner geworden." ("Spiegel", Nr. 13.02.1984) "Es sind Waren aus allen

[74] Mit den Sanktionen ist der amerikanischen Boykott als der Besetzung der US-Botschaft in Teheran gemeint. Die BRD hatte sich diesen Boykott nicht ausgeschlossen.

Bereichen deutschen Schaffens", die die Islamische Republik inzwischen ins Land läßt". ("Spiegel", ebda; "Spiegel", Nr. 31, 1983)

Im schroffen Gegensatz dazu entwickelten sich die iranischen Ausfuhren in die BRD. Die iranische Seite verbuchte im Warenaustausch ein Minus von 6,1 Milliarden Mark. Einem Bericht des "Spiegel" (Nr. 31/84) zufolge exportierte die BRD in den ersten fünf Monaten 1984 Waren für 3,2 Milliarden Mark in den Iran, importierte dagegen in derselben Zeit nur für 631 Millionen Mark. Nachdem die ökonomischen und politischen Beziehungen zu Teheran so gut gediehen waren, hielt es Außenminister H. D. Genscher für angemessen, dem iranischen Regime seine Aufwartung zu machen. Im Sommer 1984 reiste er als erster Außenminister eines EG-Staates nach Teheran. Sein Anliegen dort sollte angeblich die Erörterung der Kriegsfrage gewesen sein, ebenso dürften ökonomische Fragen eine bedeutende Rolle gespielt haben.

Menschenrechte im Allgemeinen und die Verteidigung der Menschenrechte im Besonderen sind zweifelsfrei häufige Begriffe im Sprachschatz Genschers. Im Fall Iran blieb er jedoch stumm, obwohl gegen die oppositionellen Kräfte im Iran immer schärfere Repressalien angewandt wurden und die humanitäre Unterstützung für verfolgter Oppositionelle mehr und mehr in Vergessenheit geriet. Wie zu Zeiten des Schah-Regimes dominierten auch jetzt die wirtschaftlichen Interessen eindeutig über humanitäre Fragen. Selbst in der Zeit des schlimmsten Terrors vermied die Bundesregierung alles, was die Kontinuität ihrer Beziehungen zum Iran hätte beeinträchtigen können. Nur so ist zu verstehen, daß der Überfall[75] iranischer Khomein-Anhänger auf ein Studentenwohnheim in Mainz für die Angreifer kein gerichtliches Nachspiel hatte.

Noch skandalöser verhielten sich bundesdeutsche Behörden im Fall des Khomeini-Vertreters Sadeg Tabatiabai. Obwohl er an der Flughafenkontrolle mit Opium erwischt wurde, hielt man ihn im Nachhinein für würdig, den Status eines Sonderbotschafters zu bekommen. Das Auswärtige Amt hatte die Beamten vor Ort angewiesen, den Verdächtigen "mit größtmöglicher Courteoisie zu behandeln". Mit schneller Großzügigkeit reagierte auch die Justiz: "Trotz eines Haftbefehls wurde

[75] Bei dem Überfall, an dem sich, was sich später herausstellte, etwa 150 gewalttätige Khomeini-Anhänger beteiligt hatten, kam Stefanie Danzer, Freundin eines iranischen Studenten, ums Leben (vgl. “Spigel“, Nr. 18/1982; s.a. “Spiegel“, Nr. 20/1982)

Tabatabai bereits wenige Stunden später aus der Zelle wieder nach Hause gelassen." ("Spiegel", Nr. 3/1982)

In den Jahren 1987/88 war der Handel zwischen der Bundesrepublik und dem Iran leicht rückläufig, dennoch blieb die Bundesrepublik weltweit größter Einkäufer von iranischen Teppichen und Kaviar. Einige Zeit später kam der bundesdeutsche Export in den Iran wieder in Schwung und erzielte 1992 ein Volumen von ungefähr 8 Milliarden Mark. Das war im Vorjahrsvergleich eine Steigerung von 18%. Dagegen betrug die Einfuhr iranischer Waren in die BRD lediglich 1,1 Milliarden DM (vgl. Taz, 29.04.1993)

In einem deutsch-iranischen Gesprächskreis, der vom 28.-30.März 1988 in Hamburg stattfand, stellte die iranische Gruppe fest, daß der Slogan "weder Ost noch West", den die Islamische Republik als Leitlinie der Außenpolitik ansehe, nicht bedeute, daß beide machtpolitischen Himmelsrichtungen "verschwinden sollten, sondern nur, daß der Iran seine Identität beizubehalten wünsche." (Orient, Nr. 29, 1988)

Von den iranischen Gesprächspartnern wurde ausdrücklich betont, daß Deutschland geschichtlich kaum eine Rolle als Kolonialmacht gespielt habe und daß "Deutsche immer wieder ‘gute’ Arbeit im Iran geleistet" haben. (ebda, 27) Ende 1988 besuchte Außenminister Genscher zum zweiten Mal den Iran. Der Themenkreis der Verhandlungen umfaßte Fragen der Wirtschaft, der Beseitigung der im Krieg entstandenen Schäden sowie der Vorbereitung eines deutsch-iranischen Kulturabkommens. Genschers Besuchs fand in der Zeit der (von der linken) Opposition bezeichneten "Nationalen Katastrophe" statt, als Tausende Andersdenkende hingerichtet wurden. Der Besuch des baden-württembergischen Wirtschaftsministers und Vorsitzenden der deutschen Wirtschaftsministerkonferenz, Dieter Spöri (SPD), macht darüber hinaus deutlich, daß die politischen Bemühungen eher in die Richtung zielten, den Handel mit dem Iran weiter auszubauen und die Ausfuhrkontrollen für deutsche Exporteure zu locken." (Antrag der Fraktion Die Grünen-Landtag Nordrhein-Westfalen, 01.02.1993 , In: Komitee der iranischen Opposition im Exil gegen Terror III, a.a. O., s. 102)

Auf Einladung des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages kam im April des selben Jahres eine Delegation des iranischen Parlaments (Madjlis) unter Führung

des Vizepräsidenten Hasan Rohani, der auch dem obersten Nationalen Sicherheitsrat angehörte, in die Bundesrepublik Deutschland. In Gesprächen von Außenminister Kinkel und Bundestagsvizepräsident Julius Cronenberg (FDP) mit Rohani bedankte sich Cronenberg ausdrücklich bei seinem Gast dafür, daß Iran keine Killerkommandos gegen Salman Rushdie ausgeschickt habe. Jedoch unterließ er es, "die Menschenrechtsverletzungen im Iran anzusprechen und die Beachtung der Menschenrechte zu fordern". (Liga zur Verteidigung der Menschenrechte im Iran, Berlin 29.04.1993) "Die Danksagung an den iranischen Vizepräsidenten Rohani" bedeutete nach Meinung der "Liga" einen "Kniefall vor dem Terror". Diese Art eines Primats der Politik habe der BRD mit einem Gesamtvolumen von etwa neun Milliarden DM einen Platz als Handelspartner Nummer eins wie in der Schahzeit eingebracht[76]. Vor Journalisten sagte der Vizepräsident am 28.4.1993, "um die Fertigstellung des 1975 begonnenen Atomkraftwerks Buschehr sicherzustellen, sei Teheran bereit, sein Nuklearprogramm ‚jeglicher Kontrolle der Deutschen zu unterwerfen." (FR, 30.04.1993) Erst im Februar hatte die Bundesregierung beschlossen, die Sperrung vom Hermesbürgschaften für den Iran aufzuheben: seitdem gewährt der Staat 50 Millionen DM für kurzfristige, 100 Millionen DM für langfristige Geschäfte mit den Mullahs. Mitte 1995 unterzeichnete Bundestagvizepräsident Hans Klein (CSU) außerdem ein Kulturabkommen mit Teheran.

5.2. Die Unsicherheitslage der iranischen Exilgemeinde als Folge der Deutsch-Iranischen Beziehungen

Mit dem Beginn geregelter Beziehungen zwischen Persien und Deutschland durch den Botschafteraustausch zwischen beiden Staaten sowie dem wachsenden Volumen ihrer wechselseitigen Handelsbeziehungen verloren Anrainerstaaten wie die Türkei (vor allem die damalige Hauptstadt Konstantinopel)[77], Indien und Rußland im Verkehr mit Persien an Gewicht. Die Bedeutung Deutschlands und anderer westeuropäischer Länder mit ihrer relativen Bewegungsfreiheit für iranische

[76] "Als Begründung für den deutschen Sonderweg gegenüber Iran, im Bezug auf die deutsche Islam-Konferenz und die Einladung von Iran durch den Außenminister Kinkel, verwies Kinkel auf die Bedeutung des Landes als einer "strategisch hochwertigen Region mit den größten Ölreserven der Welt, erheblicher Waffendichte und großen Konfliktpotential" schrieb die "Komitee der iranischen Opposition im Exil gegen Terror" .(Zit. n.: Tageszeitung v.13.11.1995)

[77] Ein große persische Kolonie bestand seit der konstitutionelle Revolution (1905-1911) in Konstantinopel. Die persische Exilgemeinde war hier politisch sehr aktiv (Nirumand, 1994, 33)

Oppositionelle nahm entsprechend zu. Die größte Wertschätzung unter iranischen Revolutionären und Modernisten, besonders den kritischen Künstlern unter ihnen, genoß in der neueren iranischen Geschichte Frankreich, weil es dank seiner revolutionären Traditionen im Kampf um Freiheit und soziale Gerechtigkeit den politischen Flüchtlingen als geeignetster Zufluchtsort erschien. In Deutschland zählte die iranische Exilgemeinde zu den ältesten Exilgruppen. Ihre Geschichte läßt sich bis in die Anfänge des 20.Jahrhunderts zurückverfolgen. Die iranische Gemeinde formierte sich als eine Folge der aus den kapitalistischen Produktionsverhältnissen erwachsenen Zunahme weltweiten Handels und Verkehrs. Mit den früheren Wanderungsbewegungen in der iranischen Geschichte war das nicht mehr gleichzusetzen.

Die iranische Exilgruppe setzte sich in der Zeit der konstitutionellen Revolution (1905-1911) und auch noch danach aus wenigen Sozialdemokraten - die der bolschewistischen Mehrheitsströmung in Rußland zuneigten - und aus bürgerlich-modernen Demokraten zusammen, die gegen die Despotie der Qadjaren kämpften. Der Sieg der Oktoberrevolution in Rußland trug zu einer Zunahme der Verbreitung der marxistischen Weltanschauung unter den im Ausland - auch in Deutschland - lebenden iranischen Qadjaren-Kritikern bei. Das galt speziell auch für die iranischen Studenten in Deutschland, die offiziell durch den persischen Staat zum Studium entsandt worden[78] waren.

Mit der Bildungsmigration begann zu dieser Zeit bereits auch die Arbeits- und politische Migration. Sie waren ebenfalls im Zusammenhang mit der Entwicklung der Produktionsmittel und des raschen Wachstums der Industrie entstanden. Unter den wohlhabenden Familien der Bourgeoisie entwickelte sich ein Bewußtsein der Notwendigkeit, ihre Kinder in die westliche Welt bzw. nach Deutschland zu schicken, damit ihnen nach Abschluß des Studiums Schlüsselrollen in der staatlichen Verwaltung offenstehen.

1915 wurde die erste in persischer Sprache erscheinende Studentenzeitschrift - "Kaveh" - gegründet. Ihr Herausgeber, Hasan Tagizadeh, wurde von deutscher Seite

[78] Bis 1934 gab es keine hochschulische bzw. universitäre Institution im Iran, welsche mit Hochschulen in Europa qualitativ und quantitativ gleichzusetzen waren.(vgl. Gholamasad, 1985, 519) Nach der Angaben Ahmadis (1992) versechsfachten sich die Anzahl der iranischen Studenten erst nach dem Ende des ersten Weltkrieges. (Ahmadi, 1992)

finanziell unterstützt. Herausgeber und Autoren der Zeitschrift verfolgten eine gegenüber den Verhältnissen im Iran kritische Tendenz. Von der ersten Veröffentlichung im Jahre 1915 bis zur Machtergreifung Hitlers erschien ein Dutzend weiterer Zeitschriften; die bekanntesten waren Peykar (Kampf), Farangesten (Abendland), Iranschähr (Iranstadt), und Irane nau (Neuer Iran). Erscheinungsort aller dieser Publikationen war Berlin. Zu Wort kamen in ihnen iranische Regime-Kritiker wie H. Tagizadeh[79], B. Alavi[80], revolutionäre Wissenschaftler wie T. Erani[81] und der revolutionäre Dichter M. Farrokhi, die beide später durch Reza-Khan ermordet wurden. Ihre kritischen Schriften hinterließen tiefe Spuren in der Geschichte der iranischen Kultur-, Geistes- und Politikwissenschaften. Sie wirkten ebenso auch aufklärerisch und übten in jener Zeit beachtlichen Einfluß auf iranische Auslandsstudenten und Hochschullehrer aus, sich gegen die Despotie Reza-Khans zu wenden. Die iranische Exilgemeinde der ersten Generation schuf gleichfalls ein politisch ambitioniertes Organisationssystem, das in den 60er-und 70er Jahren (unter der Pahlawi-Dynastie) die Studentenorganisationen koordinierte und in den 80er Jahren verstärkt Flüchtlings- und Kulturverbände zusammenfaßte. Es bleibt festzuhalten, daß die in Deutschland lebenden Exilanten der ersten Generation Familien entstammten, die der politisch und gesellschaftlich herrschenden Schicht des Iran angehörten. (siehe hierzu: Nirumand, 1994; ebenso Ahmadi, 1992)

Die Exilpopulation der jüngeren iranischen Geschichte von der Konstitutionellen Revolution (in den Anfängen des zwanzigsten Jahrhunderts) bis zu den neuen Formen von Massenflucht (in den 80er Jahren) hat anderen Charakter. Ihr gehören religiöse Regimekritiker - allerdings nur wenige - an, die meistens in Nachbarstaaten wie dem Irak, der Türkei oder im Libanon Zuflucht gefunden hatten. Der Hauptteil dieser Exilanten besteht aus aufklärerisch, national, oder demokratisch orientierten Regimekritikern, die westlichen Denkweisen zuneigten. Hinzu kamen die

[79] Der hervorragende Demokrat und Reformer, der zwischen 1915 bis 1921 in Deutschland lebte und sich politisch gegen die Qadjaren-Dynastie engagierte. Zwischen 1922 bis 1931 übernahm er wichtige Posten u.a. wie Finanzminister, Gesandter in London und Verkehrsminister. Nach 1933 lebte er bis zu seinem Tode in London. (s. hierzu: Nirumand, a.a.O., 67; s.a.: Mahrad, 1979)

[80] Einer von den bedeutendsten Pionieren der neupersischen Prosa-Literatur. Er studierte in den 20er Jahren in Deutschland. Nachdem Ministerpräsident Mossaddegh gestürzt wurde (s. Kap. 2.1.2), lebte er in der DDR und wurde Professor am Ostberliner Iranistikinstitut. Seine hervorragenden Leistungen u.a. auf dem Gebiet der Geschichte und Entwicklung der Modernen persischen Literatur sind international anerkannt. (s. hierzu: Nirumand, 1994, 55)

[81] Als Dr. der Chemie (Berlin 1928) und aufgrund seiner umfangreichen Kenntnisse in Philosophie, Psychologie sowie der arabischen und persischen Literatur genoß er bei der iranischen Intelligenz großes Ansehen. (vgl. Mahrad, 1979 a, 372 ; s.a.: Nirumand, 1994, 84)

Kommunisten, die das Land verließen, um ihr Leben zu retten und dazu ins Ausland - größtenteils nach Deutschland - flüchten mußten. Sie gerieten gleichermaßen in Lebensbedrohung durch die Machtwillkür des despotischen Machthabers, des Schahs, wie durch die reaktionärste Geistlichkeit. Unter Mißbrauch der islamischen Glaubensrichtung - schiitischer Strömung - wurden sie als "Gottlose", als "Feinde des Islams" und als "Verderber auf der Erde" gebrandmarkt. (siehe Kap. 3.2.)

5.2.1. Historischer Überblick bis vor der Revolution 1979

Nach dem geglückten Staatsstreich Reza-Pahlawis und seiner Thronbesteigung 1921 brachen für die Gegner des Regimes schwere Zeiten an. Wer sich Reza-Pahlawi und seinem Herrschaftsapparat nicht bedingungslos unterwarf, wurde gnadenlos verfolgt. Politische Aktivitäten gegen den Schah und gegen die bestehenden Verhältnisse gingen größtenteils von Intellektuellen sowie Studenten und Schülern aus. Um ihren Kampf fortsetzen zu können, blieb ihnen oft keine andere Möglichkeit, als sich ins Ausland abzusetzen.

Bevorzugtes ’Gastland’ war Deutschland. Im Vergleich zu den meisten anderen europäischen Staaten genossen die Iraner in der jungen Weimarer Demokratie mehr Freiheit und bessere Möglichkeiten, sich politisch zu betätigen als andernorts. Natürlich konzentrierte sich die Aufmerksamkeit der iranischen Regimekritiker auf die zwischenstaatlichen Beziehungen des Landes zu Deutschland, nachdem ein Staatsstreich mit faschistischer, deutschlandfreundlicher Tendenz dem Schah ermöglicht hatte, die ganze Staatsgewalt an sich zu reißen. Die in der Folgezeit hervorragend gewordenen deutsch-iranischen Beziehungen (die Zusammenarbeit der Geheimdienste beider Staaten wurde zunehmend enger) verbanden sich für beide Seiten mit dem spezifischen gemeinsamen Interesse an der Bekämpfung des Kommunismus. Unter diesem politischen Vorzeichen wurde das deutsche Bestreben erkennbar, die Tätigkeit iranischer oppositioneller Emigranten immer genauer unter die Lupe zu nehmen. Ein Großteil der persischen Emigranten in Deutschland gehörte der Intelligenz an. Viele waren auch Angehörige des mittleren und oberen Besitzbürgertums. Ihr Hauptvorwurf an die Adresse der Reza-Khan-Regierung war der Ausverkauf der iranischen Ölfelder, Fabriken und anderer Ressourcen an das ausländische, insbesondere britische Kapital. Politisch tendierten die kritischen Kräfte zur kommunistischen Partei Irans oder sympathisierten mit der national-

gesinnten Bourgeoisie. Die anfängliche Freizügigkeit für sie in Deutschland währte jedoch nur kurze Zeit. Einschränkungen gab es hauptsächlich für iranische Kommunisten und Studenten. Für deutsche Behörden waren sie "unliebsame" Zeitgenossen, weil sie das deutsch-iranische Verhältnis belasteten. (vgl. Mahrad, 1979 a, 359)

Härtere Maßnahmen wurden gegen die unter dem Namen "Omide-Iran" (Hoffnung Irans) wirkende persische Studentenorganisation angewandt. Diese Organisation hatte sich im Jahr 1924 in Berlin als eingetragener Verein gegründet und unterhielt eine Geschäftsstelle in der Kurfürstenstaße. (vgl. ebda)

Unter der Schriftleitung des Medizinstudenten Ahmad-Farzad erschien in regelmäßigen Abständen die Zeitschrift "Farangestan" (Das Abendland), allerdings nur für kurze Zeit. Im April 1925 mußte die Zeitschrift ihr Erscheinen einstellen. Für den Inhalt der Zeitschrift zeichneten vorwiegend national-gesinnte junge iranische Intellektuelle verantwortlich. In ihren Beiträgen spiegelte sich überwiegend ein bürgerlich-kulturell westeuropäisch geprägtes Gedankengut. Die Zeitschrift war über jeden Verdacht erhaben, kommunistisch beeinflußt zu sein. Auch das konnte nicht verhindern, daß sie ihr Erscheinen einstellen mußte. Der eigentliche Grund waren die Ende 1925 einsetzenden verschärften Repressalien der persischen Regierung gegen oppositionelle Kräfte im In-und Ausland. Das nächste Opfer dieser Repressalien war der politische Studentenverein "Omid-Iran". Er wurde kurzerhand aufgelöst. (vgl. Mahrad, ebda, 365-366)

Die iranischen Studenten ließen sich jedoch nicht davon abbringen, weiterhin ihre Stimme zu erheben. Bereits kurze Zeit danach gründeten sie in Berlin eine neue Studentenvereinigung "Iran e.V." Sie stand unter der Leitung des Mitgliedes der kommunistischen Partei Tagi-Erani.

Sein Wirken in Berlin erregte jedoch bei der Teheraner Regierung großes Mißfallen. Sie veranlaßte im Januar 1929 seine Rückkehr in die Heimat. Dr. Erani hatte an der Berliner Universität einen festen Anstellungsvertrag. Für die Reise in den Iran war er von der Universität lediglich für sechs Wochen beurlaubt worden. Rücksichtslos setzte sich die persische Regierung über diese Befristung hinweg.

Der persische Geschäftsträger in Berlin informierte das AA, daß Dr. Erani nicht nach Berlin zurückkehren werde. (vgl. Mahrad, ebda, 374) Polizeiliche Maßnahmen richteten sich auch gegen die Organe der Kommunistischen Partei Iran im deutschen Exil, "Der rote Stern" und "Peykar". (Kampf) Gegen die Herausgeber dieser Zeitschriften wurde auf Drängen der persischen Gesandtschaft ermittelt. (Mahrad, ebda, 389)

Auch das AA blieb bei der Kampagne gegen die Zeitschriften nicht untätig. So erging an das Justizministerium die Aufforderung, entsprechende Maßnahmen einzuleiten. Gleichermaßeni sollte das Polizeipräsidium ebenfalls auf Antrag des AA gegen Morteza Alawi[82] (Herausgeber) vorgehen. Daraufhin wurde bei ihm eine Hausdurchsuchung vorgenommen.

Die Firma Krupp forderte gleichfalls, gegen iranische Kommunisten einzuschreiten und ein Verbot von iranischen Anti-Reza-Khan-Publikationen zu erlassen. In einem Brief an den Reichsverband der deutschen Industrie hieß es u.a. "Aus diesem Grund" - gemeint sind die Beziehungen zum Iran- "halten wir es für notwendig, alle deutschen Firmen, die an der Ausfuhr von Waren nach Persien und Aufrechterhaltung vorhandener Beziehungen interessiert sind, den persischen Gesandten in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die regierungsfeindliche Betätigung seiner hiesigen Landsleute nach Möglichkeit zu verhindern..." (Mahrad, ebda, 412)

Sehr massiv drohte die persische Regierung damit, keine Studenten mehr auf Kosten des Staates nach Deutschland zu schicken, wenn die deutsche Regierung "Unruhestifter und Aufwiegler", insbesondere Morteza-Alawi und Azad Zadeh, nicht aus Deutschland ausweise. (vgl. Mahrad, ebda, 382)

In den Jahren 1926/27 bestanden für deutsche Wirtschaftskreise gute Aussichten, größere Aufträge aus dem Iran zu erhalten. Um die zu erwartenden Geschäfte nicht zu gefährden, drängten sie darauf, die politische Betätigung iranischer Oppositioneller zu unterbinden.

[82] Er studierte zuerst in Göttingen und Breslau. Ab 1924 begann er jedoch in Berlin zu studieren, wo sich hauptsächlich regimekritische iranische Studenten konzentriert hatten.

Das Verbot der Zeitschrift "Peykar" erfolgte am 23.10.1931 nach Maßgabe der Paragraphen 103 und 41 des Strafgesetzbuches sowie der §20 und §27 des Reichspressegesetzes. Der Zeitschrift wurde zum Verhängnis, daß sie angeblich Beleidigungen des Schahs enthalte[83]. (vgl. Mahrad, ebda, 318; s.a.: Tohidi, 1985, 69-70) Ferner hieß es in der Begründung, daß "Peykar" ein "ausgesprochen kommunistisches Blatt" sei, das sich das Ziel gesetzt habe, das persische Proletariat zur kommunistischen Revolution aufzuhetzen und eine "Erziehung des persischen Proletariats zur Diktatur nach russischem Muster herbeizuführen." (Mahrad, ebda, 414-416)

Wegen seiner politischen Betätigung wurde Morteza Alawi als "lästiger und unliebsamer Ausländer" aus Preußen ausgewiesen. Bei dem Prozeß wurde die Öffentlichkeit auf Antrag des Staatsanwaltes ausgeschlossen. Allen Prozeßbeteiligten wurde Schweigepflicht auferlegt. Das Gericht verurteilte Dr. Wehner[84] zu sechs Wochen Festungshaft wegen Beleidigung des Schahs von Persien. Außerdem erging der Beschluß, eine Anzahl Ausgaben der Zeitschrift "Peykar" zu vernichten. (vgl. Mahrad, ebda, 431)

Die Ausweisung Alawis und das Verbot der Zeitschrift "Peykar" sowie ihres Nachfolgeorgans bedeuteten eine Mißachtung des Asylrechts und der von der Verfassung garantierten Pressefreiheit. (vgl. "Vorwärts" Nr. 501, v. 25.10.1931 in Mahrad, ebda, 417)

In einer Verbalnote teilte das AA der persischen Gesandtschaft den Ausgang des Prozesses mit und verkündete, daß die "Störfaktoren" der deutsch-persischen Beziehungen beseitigt seien. (vgl. Mahrad, ebda, 431; s.a. Tohidi, a.a.O., 102)

Zum Kreis der für die persische Regierung "unliebsamen" Personen gehörte auch der namhafte persische Dichter und Publizist Farrokki Jazdi. Auch er wurde ausgewiesen, nachdem man ihn mit der Zeitschrift "Nehzat" in Verbindung gebracht

---

[83] Wegen dieser angeblichen Beleidigungen des Reza-Pahlawi durch die Medien in USA und Frankreich wurden die diplomatischen Beziehungen mit den beiden Ländern unterbrochen. (vgl. Mahrad, ebda, 319)

[84] "Dr. Carl Wehner war der Polizei bereits aufgefallen, da er enge Kontakte zu oppositionellen Persern, insbesondere zu M. Alawi gehabt hatte, und die Zeitschrift "Peykar" in seinem Auftrage in der Berliner Sonnen-Druckerei hergestellt wurde.“ (zit. n.: Mahrad, 1979, 399; s. hierzu: Nirumand, 1994, 84)

hatte. Die Zeitschrift erschien unter Mitwirkung der kommunistischen Partei Irans (vgl. Tohidi, a.a.O. 110)

Die Zeitschrift war starken Anfeindungen seitens des AA ausgesetzt, was zwangsläufig zur Folge hatte, daß alle diejenigen in ihrer politischen Bewegungsfreiheit eingeschränkt waren, die sich mit ihr identifizierten.

Auf Ersuchen der an wirtschaftlichen Beziehungen zu Iran interessierten deutschen Industrie wurde das preußische Innenministerium bzw. des Polizeipräsidium auch im Fall Farrokhi tätig. Im Detail handelte es sich um einen Vorgang in Zusammenhang mit dem Versuch des Innenministeriums, im gesamten preußischen Staatsgebiet einen neuen Erlaß bzw. eine Ausländer-Polizeiordnung durchzusetzen und mit Wirkung vom 1.Juli 1932 in Kraft treten zu lassen.

Paragraph 14, Ziffer 4 besagte, daß die Ausweisung eines Ausländers möglich ist, "wenn sein Verhalten die ordnungsgemäßen Beziehungen des Reiches zum Ausland gefährdet." Damit stand der Abschiebung "unliebsamer" Ausländer nichts mehr im Wege. (vgl. Mahrad, a.a.O., 443)

Daraufhin ordnete Innenminister Severing die Abschiebung Farrokkis an (Mahrad, ebda, 443)

Eine neue Flüchtlingswelle aus dem Iran ins Ausland setzte Jahrzehnte später - ab August 1953 - ein. Voraussetzung war der von der CIA inszenierte Putsch gegen die Regierung Mossaddegh. Die putschistischen Machthaber unter M. R. Pahlawi versuchten systematisch, die Tudeh-Partei zu zerschlagen sowie deren militärischen Ring auszuschalten. (Neuberger/Opperaskalski,1982; Holiday, 1979)

Es fanden Verhaftungs- und Hinrichtungswellen statt, deren Opfer vielfach Mitglieder und Sympathisanten der Tudeh-Partei des Iran waren. Die Zahlen der Verhafteten reichen bis zu 10.000 Eine ganze Reihe Flüchtlinge fanden Zuflucht in der damaligen Sowjetunion, in der DDR, der BRD und in West-Berlin. Unter ihnen bildeten sich zwei politische Lager heraus. Eine Strömung orientierte sich am Marxismus-Leninismus und war zum größten Teil der Tudeh-Partei Iran verbunden. Ihrer Herkunft nach entstammten sie dem kleinen und mittleren Bürgertum und, in geringeren Prozentanteilen, den unteren werktätigen Schichten. Die zweite Strömung stand der

national-gesinnten Bourgeoisie nahe. Sie bestand aus Anhängern der "Nationalen Front" unter Führung von Dr. M. Mossaddegh, die unterschiedlichen bürgerlichen Parteien angehörten. In der Sozialstruktur der iranischen Exilgemeinde in der Bundesrepublik Deutschland verschob sich in der 2. Hälfte des 20sten Jahrhunderts das Hauptgewicht zugunsten der mittleren mittelständischen Schichten.

Die iranische Exilgemeinde stellte bis zum Ende der 50er Jahre in Deutschland wie auch in anderen westeuropäischen Ländern eine zahlenmäßig kleine Gruppe dar. Mit dem allmählichen Zuwachs der Intellektuellen und Bildungsemigranten fanden die in der BRD lebenden regimekritischen Politiker und Schriftsteller eine geeignete soziale Basis für die Formierung einer entschieden kritischen Anti-Shah Bewegung.

Die politische Tätigkeit der iranischen Studenten weitete sich aus, als Entwicklungen in Asien, Afrika und Lateinamerika antiimperialistischen Bestrebungen neue Impulse gaben. Eine besondere Rolle spielte dabei die CIS/NU (Konföderation Iranischer Studenten), die 1960 in Heidelberg als Dachorganisation aller Studenten-vereinigungen im Ausland bzw. in der BRD gegründet wurde. Ihr politisches Engagement bezog sich auf weltweite Enzwicklungen und beschränkte sich nicht auf die politischen Verhältnisse im Iran. (vgl. Nirumand/Yonan, 1994, 35)

Zu einem späteren Zeitpunkt kam es zur Spaltung sowohl der iranischen Kommunistischen Bewegung als auch der in Europa agierenden "Nationalen Front."

Diese Spaltung der Mutterorganisationen Tudeh-Partei und "Nationale Front" hatte schwerwiegende Folgen. Nicht nur, daß dadurch die Opposition gegen das Schah-Regime empfindlich geschwächt wurde, sondern auch weil die Spaltung eine wesentliche Ursache dafür wurde, daß diese Organisationen die Anti-Schah-Bewegung während der Revolution von 1979 nicht organisieren und auch nicht die führende Rolle ihn ihr übernehmen konnten.

In den 60er und 70er Jahren baten nur wenige iranische Studenten in der BRD um Asyl. Praktisch gesehen lebten viele Studenten, unabhängig davon, ob sie asylberechtigt waren oder nicht, im Exil.

Wegen ihres politischen Engagements war ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik auch nach Beendigung ihres Studiums keinesfalls freiwillig, sondern vielmehr eine

Notwendigkeit, um Verfolgungen zu entgehen. Die Behörden in der BRD legten ihnen große Schwierigkeiten in den Weg, sei es bei der Aufenthaltsgenehmigung und/oder bei der Beschränkung der Rahmenbedingungen für politische Aktivitäten gegen das Schahregime. Die Entscheidung über Rückkehr oder Verbleib der betroffenen StudentInnen machten diese Instanzen vor allem davon abhängig, ob sie gegen das Schahregime politisch engagiert waren oder nicht.

In diesem Zusammenhang wird die Frage brisant, in welchem Umfang Erkenntnisse über Studenten wegen ihrer Anti-Schah-Aktivitäten durch geheimdienstliche Ermittlungen von deutscher oder iranischer Seite gesammelt und den interessierten iranischen Stellen zugänglich gemacht wurden. Die Fälle zurückgekehrter Iraner, die Verhaftungs- und Folterungsvorgänge bezeugten, bestätigten die in diese Richtung weisenden Befürchtungen.

Nach wie vor handelt die Bundesregierung nach dem Standpunkt, daß ausländische Studenten ihre politischen Aktivitäten auf dem Boden der Bundesrepublik einzuschränken haben, wenn diese im Gegensatz zu den außenpolitischen Interessen der Bundesregierung stehen. Da die Regierung stets um die Erhaltung und den Ausbau guter Beziehungen zu Teheran bemüht war, um ihre politisch-wirtschaftlichen Positionen zu festigen, erhielt dieser Grundsatz eine permanente Wirkung. Die Behinderung der politischen Aktivitäten iranischer oppositioneller Kräfte in der Bundesrepublik geriet deshalb zum Dauerzustand.

In den 60er und 70er Jahren wurde eine schärfere Gangart eingeschlagen. Begründet wurde das mit der Behauptung, die bei uns gewährleistete demokratische Bewegungsfreiheit habe die Bundesrepublik und Westberlin zu einem Zentrum subversiver iranischer Oppositionsbestrebungen in Westeuropa gemacht. Die politisch-geographische Lage von West-Berlin und der BRD an der Nahtstelle von zwei einander gegenüberstehenden Weltmachtblöcken mit entgegengesetzten Ideologien und aufeinander gerichteten Waffensystemen machte die sich daraus entwickelnden Gefahren relevanter denn je. Sowohl deutsche wie iranische Behörden intensivierten ihre Überwachungs- und Einschränkungsmaßnahmen gegenüber iranischen Oppositionellen. So bezeugen Quellen die Tatsache, "daß bundesdeutsche Geheimdienstler willig Handlangerdienste für die Agenten des Schah leisten." (Irnberger,1977, 9-10) Die Veranstaltungen und Kongresse der

oppositionellen iranischen Studentenvereinigung CISNU in der Bundesrepublik Deutschland wurden von einer gemeinsamen Überwachungsaktion beider Geheimdienste, soweit es ihnen gelang, kontrolliert. In diesem Zusammenhang bewachten die bundesdeutschen Grenzübergangsstellen die Einreise der iranischen CISNU-Delegierten nach Deutschland scharf bzw. auf restriktive Weise. (vgl. ebda, 10)

Die Hilfsdienste bundesdeutscher Beamter und Geheimdienstler gehen jedoch noch weiter und reichen faktisch an Beihilfe zum Mord heran. In diesem Zusammenhang steht auch der 2.Juni 1967, der in die deutsche Nachkriegsgeschichte einging. Es war der Tag der Massendemonstration gegen den Staatsbesuch des Schahs, zu der die CISNU und andere deutsche Studentenorganisationen aufgerufen hatten. Tausende deutscher und iranischer Studenten und Regimekritiker nahmen daran teil. Die Demonstration wurde durch "Schahsympathisanten", sprich durch einige von SAVAK und BND organisierte Jubelperser - Messerstecher und Schlägertrupps des Schahregimes - attackiert. Sie waren aus dem Iran in die BRD mitgebracht worden, soweit es sich nicht um Botschaftsangehörige oder schahtreue Geschäftsleute mit Anhang handelte. Es kam zu harten Auseinandersetzungen, bei denen der unbeteiligte Student Benno Ohnesorg von einem Polizisten erschossen wurde. (vgl. Nirumand/Yonan, 1994, 34)

Das gleiche behördliche Verhaltensmuster lag im Jahre 1977 dem Versuch zugrunde, den Leiter des Frankfurter "Hauses der Jugend" zu erpressen. Ihm wurde ein Verfahren nach dem Meldegesetz angedroht, weil er sich geweigert hatte, der Polizei die Teilnehmerliste des in diesem Haus stattfindenden CISNU-Kongresses auszuhändigen. (vgl. ebda. 10) Die Gründe seiner Weigerung bestanden darin, "daß die Behörden nicht garantieren wollen oder können, solche Listen vor mißbräuchlicher Nutzung zu bewahren." Die Furcht sei berechtigt, daß die gemeldeten Namen von der deutschen Polizei bald ihren Weg zur Mord- und Terrorkompanie des Schahs, zur SAVAK, nehmen.

Zahlreiche Studenten, die in der Bundesrepublik studierten und hier in Kontakt zu oppositionellen Kreisen gestanden haben, wurden in der Tat bei ihrer Rückkehr nach Persien verhaftet. Die persischen Behörden stützen sich dabei in zahlreichen

bekannten Fällen auf Unterlagen, die sie nur von deutschen Behörden bekommen haben können[85]. (ebda, 10)

Wie offenkundig die Kumpanei zwischen SAVAK und BND auch vermutlich für entsprechende "Amtshilfe" des bundesdeutschen Verfassungsschutzes für die interessierten iranischen Instanzen war, wurde auch vom damaligen Regierungssprecher Grünewald angedeutet. Er erklärte, daß es zwar seit 1959 Kontakte zwischen dem Bundesnachrichtendienst (BND) und dem SAVAK gebe, daß diese sich jedoch auf die Bekämpfung von "Terroristen" beschränkten. (vgl. Neuberger/Opperskalski, 1982, 31)

Für den Schah galten ausnahmslos alle diejenigen Iraner als "Terroristen", die in Opposition zu ihm standen, also auch Demokraten und Sozialdemokraten.

Daß Regierungssprecher Grünewald dem Begriff "Terroristen" nicht widersprach (Neuberger/Opperalski, a.a.O. 31) und sich somit der Sprachregelung des Schah bediente, erklärte wohl auf seine Weise ebenfalls, wie engmaschig die Beziehungen zwischen Bonn und Teheran zu dieser Zeit geknüpft waren. (vgl. Irnberger, a.a.O.)

Eine Zeitungsnotiz in der "Westfälische Rundschau" v. 2.Februar 1966 gab weiteren Aufschluß darüber. Dort hieß es: "Das Bundesinnenministerium hat bisher keine ausreichende Erklärung darüber gegeben, warum iranische Studenten - im Gegensatz zu allen anderen ausländischen Studenten - vor Erhalt deutscher Stipendien den Universitätsbehörden Bescheinigungen ihrer Botschaft vorlegen müssen, die sie nur nach Abgabe einer Loyalitätserklärung gegenüber dem Schah-Regime erhalten." (Zit. n.: Nirumand, 1967, 132)

Wenigstens versuchte die Bonner Regierung nicht zu dementieren, daß ihre Geschäfte mit dem Schahregime vor den Fragen demokratischer Rechte Vorrang haben. Die Auswirkungen haben die iranischen Oppositionellen, vor allem die

[85] "So wurde im Sommer 1975 von der Frankfurter Polizei die Wohnung mehrere persischer Studenten durchsucht. Aufgefundene Papiere wurden beschlagnahmt. Darunter auch der Sauna-Clubausweiss eines Studenten. Als dieser dann bei seinem nächsten Besuch in Teheran verhaftet wurde, hielt ihm die SAVAK sogar die Nummer dieses Clubausweises vor.
Erst im Laufe des Jahres 1976 wurden zehn persische Studenten zu Haftstrafen zwischen fünf Jahren und lebenslänglich verurteilt. Ihr Name stand auf Teilnehmerlisten von zuvor in der Bundesrepublik abgehaltenen CISNU-Kongressen. Drei in Italien studierende Perser ,die zu diesen Kongressen in die Bundesrepublik gekommen waren, wurden während ihres nächsten Persien-Besuch von SAVAK-Agenten auf offener Straße erschossen“(Irnberger,a.a.O. 10)

protestierenden Studenten tatsächlich in den 60er sowie 70er Jahren am eigenen Leib zu spüren bekommen.

Die Zusammenarbeit zwischen beiden Regierungen bzw. beiden Geheimorganen war so intensiv, daß die deutsche Seite - in diesem Fall die Münchener Polizei - die Namen von 66 Mitgliedern der CISNU, die im August 1970 bei der Besetzung des iranischen Konsulats in der Münchener Möhlstraße mitgemacht hatten, an die SAVAK weitergab. (ai. v. 1.2.1971 - Pressemitteilung, zit. n.: Irenberger)

Am 2.Januar 1971 war die Liste der Namen dieser Studenten in der Teheraner Tageszeitung Keyhan abgedruckt worden - und dabei fiel auf, daß die Reihenfolge der Namen nicht nach dem persischen, sondern nach dem deutschen Alphabet aufgestellt worden war. Dazu standen hinter den Namen Angaben, die nur aus den Reisepässen der Betroffenen stammen konnten - genauer: diese Reisepässe waren den Studenten nach ihrer Verhaftung vorübergehend von der Münchener Polizei abgenommen worden. (Irnberger, a.a.O., 110)

"Die Bundesregierung", schrieb die Stuttgarter Zeitung vom 12.01.1974 "vertritt grundsätzlich die Auffassung, daß sich ausländische Studenten auf dem Boden der Bundesrepublik Einschränkungen ihrer politischen Aktivität gefallen lassen müssen, wenn diese im Gegensatz zu den außenpolitischen Interessen der Bundesregierung stehen." Die Bemühungen Bonns um Erhaltung und Ausbau der guten Beziehungen zu Teheran hätten in diesem Falle Vorrang.

5.2.2. Nach der Revolution von 1979

Zu Beginn des Volksaufstandes und nachdem die Februarrevolution 1979 über das Schah-Regime gesiegt hatte, kehrte ein großer Teil der in der Bundesrepublik lebenden politischen AktivistInnen in den Iran zurück. Die Zahl der iranischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland betrug Ende 1978: 19.516. (Statistisches Bundesamt, s. Tabelle 45 im Anhang)

Die Rückkehrer - überwiegend Intellektuelle - waren fast alle getrieben von dem Verlangen, unmittelbar in das politische Geschehen einzugreifen und auf die Entwicklung im Iran selbst Einfluß zu nehmen. Doch die Hoffnungen, die sie in die

Revolution gesetzt hatten, wurden bitter enttäuscht, insbesondere bei denjenigen, die sich dem linken Spektrum zugehörig fühlten.

Wegen der sich anbahnenden Diktatur und aus Sorge um ihre Sicherheit entschloß sich ein Teil dieser Intellektuellen bald, erneut ins Exil zu gehen. Motive für die erneute Flucht waren neben den politischen Bedingungen vielfach auch niederdrückende persönliche Lebensverhältnisse, vor allem im sozialen Bereich.

Mit der Beschleunigung des Islamisierungsprozesses nahm die "Flucht der Gehirne" die Ausmaße eines ausgesprochenen "Braindrains" an, der Ende der 60er und in den 70er Jahren das Land um viele seiner intellektuellen und schöpferischen Potenzen gebracht hatte. Jetzt nahm dieser Prozeß Massencharakter an. Die USA, Kanada, England, Frankreich und auch die Bundesrepublik, ja selbst Australien wurden Zielländer dieser Welle der Emigration. Fast überall fanden die Emigranten, die in diese Kategorie fielen, bereitwillige Aufnahme.

Das Besondere an der nach 1979 ausgelösten Exilierungswelle war die Motivierung durch den politisch-religiösen Push-Faktor, der, sich allmählich in allen gesellschaftlichen Bereichen des Landes ausbreitend, zugrunde lag. In zwei Jahren, d.h. bis Ende 1980, nahm die Zahl der Asylsuchenden iranischen Staatsbürger in der Bundesrepublik um fast 10.000 auf 28.360 zu. (Statistisches Bundesamt, s. Tabelle 45 im Anhang)

Der größte Teil der in den Iran Zurückgekehrten harrte jedoch im Lande aus, engagierte sich in allen gesellschaftlichen Bereichen und setzte sich besonders für die Belange der unterdrückten Menschen sowie für die Verteidigung der Aufgaben und Ziele der Revolution ein. Das Spektrum dieses Teils engagierter politischer Kräfte reichte von national gesinnter Bourgeoisie und fortschrittlichen Anhängern islamischer Organisationen bis zu marxistischen und linksradikalen Gruppen.

Es dauerte jedoch nur kurze Zeit, bis die neuen Machthaber ihre Maske abstreiften und das Land mit Terror überzogen. Dadurch wurde eine neue Fluchtbewegung ausgelöst, die bis heute noch andauert. Nach Schätzungen haben über 3-4 Millionen IranerInnen bis Ende der 80er Jahre ihr Land aus unterschiedlichen Motiven verlassen. (vgl. Ghodstinat/Schuckar, 1987, 7; siehe auch Nirumand/Yonan, 1994,

29) Seit 1990 bis zum Ende der 90er Jahre nahm die Zahl der iranischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland permanent zu. (s. Tabelle 45 im Anhang)

Die Zahl der in Deutschland lebenden iranischen Staatsangehörigen betrug nach Angaben des statistischen Bundesamtes - Stand 31.12.1999 - 116 446. (s. Tabelle 1) Von diesen Emigranten stellten nicht alle einen Asylantrag. Nicht wenige iranische Staatsangehörige benutzten andere Möglichkeiten, das Bleiberecht in Deutschland zu behalten. (s. hierzu: Kapitel 7.1.) Einen drastischen Anstieg der Zahl der Antragsteller auf Asyl verzeichnete das Jahr 1986 mit 21.700. In diesem Jahr haben mehr iranische Flüchtlinge um Asyl nachgesucht als in den danach folgenden fünf Jahren. (siehe Kapitel: 8.1)

Der Massencharakter der Fluchtbewegung aus dem Iran nach der Februarrevolution von 1979 ging, wie schon bemerkt, auf die Etablierung einer religiösen Despotie im Iran zurück, die von faschistoiden Herrschaftstendenzen begleitet wurde. Sowohl nach ihren Ausmaßen wie nach ihrer Motivation unterscheidet sie sich grundsätzlich von den Fluchtbewegungen in vorrevolutionären Zeiten. Wie im ersten Teil der Arbeit (Strukturelle Merkmale der Fluchtbewegung aus dem Iran) untersucht wurde, betraf die Flucht nicht nur Männer, sondern in größerem Umfang als je zuvor alleinstehende wie auch verheiratete Frauen, in vielen Fällen ganze Familien, Jugendliche und Kinder eingeschlossen. Diese fast als Massenexodus zu bezeichnende Fluchtbewegung ist das Besondere der neuen Entwicklung gegenüber den Tendenzen und Strukturmerkmalen, die in den vorangegangenen 100 Jahren Fluchtbewegungen zugrunde lagen.

Die Mehrheit der iranischen Flüchtlinge in der Bundesrepublik hat sich in den 80er Jahren aus unterschiedlichen Motiven aktiv am Kampf gegen das Khomeini-Regimes beteiligt, die sich unter dem Prinzip des "welajat- e Fagih" im Iran entfaltete. Ihr Widerstand blieb unerschüttert, auch wenn das Regime nichts unversucht ließ, die iranische Exilgemeinschaft mit Unterstützung bundesdeutscher Geheimdienste zu überwachen und einzuschüchtern.

Der physische Terror, den Anhänger der Islamischen Republik auf deutschem Boden ausübten, wurde häufig still übergangen oder marginalisiert. Er stieß jedenfalls nicht

auf die erforderliche scharfe Reaktion der Behörden. Von einer konsequenten Verfolgung dieser iranischen Variante von Terrorismus kann bei der Bundesregierung nicht die Rede sein. (vgl. Arki, 1988, 183)

Abgesehen von einer kurzen Pause während der Revolution und der unmittelbar darauf folgenden Zeit hat der Handel der Bundesrepublik mit dem Iran stets floriert. Gleichzeitig mit dem Interesse der BRD an intensiviertem Wirtschaftsverkehr mit der Islamischen Republik entwickelte sich eine rege Zusammenarbeit auf der politischen Ebene zwischen beiden Staaten. Im Gefolge dieser Zusammenarbeit hat sich die Lage der iranischen politischen Flüchtlinge erheblich verschlechtert. So hat die Anerkennungsquote iranischer Asylsuchender beständig abgenommen. Die seit 1988 sinkende Anerkennungsquote ist nach meiner Meinung eine Folge der seither immer stärker akzentuierten restriktiven Tendenzen in der öffentlichen Asyldiskussion und steht - was den Iran angeht - in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland an der wirtschaftlichen und politischen Zusammenarbeit mit dem Regime der Ayatollahs.

Entgegen der vielgerühmten "Unabhängigkeit der Justiz" ist zugleich ein bestimmtes Zusammenspiel, eine durchaus enge "Relation zwischen Justiz und Politik" zu beobachten. (vgl. Söllner, 1988, 207) Die Restriktionstendenz ist bis in den kulturellen Bereich spürbar. Zum Beispiel wurden schon zu dieser Zeit von den Kultusministern der Bundesländer die Aufnahmekriterien für iranische Studienanfänger wesentlich verschärft. (vgl. Arki, a.a.O., 185) Die Islamische Republik verhängte eine Devisensperre, wodurch Unterhaltszahlungen ausblieben. (vgl. Arki, ebda, 185) Übergriffe von Anhängern der Islamischen Republik - den Hezbollahis - auf iranische Regimegegner in der BRD sind seitens bundesdeutscher Behörden, wenn überhaupt verfolgt, dann nur glimpflich geahndet worden. Ein Beispiel dafür ist der Überfall von Khomeini-Anhängern auf ein Studentenwohnheim in Mainz im April 1982. Dabei wurden die iranischen Studenten brutal zusammengeschlagen. (vgl. Spiegel, Nr. 18/1982) Zwar erfolgte darauf die Ausweisung der Schläger, doch auf Druck des iranischen Außenministers stellte ihnen die Deutsche Botschaft in Teheran erneut ein Visum für die BRD aus[86].

[86] "Etwa 50 von 86 Anhängern der Schlägertruppe, Mitglieder der "Islamischen Studentenvereinigung", die in der Bundesrepublik Deutschland völlig legalen Status hat, sind heute,

Zweimal machte der damalige Außenminister Genscher den Machthabern in Teheran seine Aufwartung. Bei seinem ersten Besuch im Jahre 1984 brachte er lediglich das Schicksal der religiösen Minderheit der Bahai zur Sprache, dagegen verlor er über das Schicksal der politischen Gefangenen kein Wort (vgl. "TAZ" vom 29.11.88)

Trotz der inhumanen Vorgänge und der Verschärfung der Repressalien gegenüber der Opposition intensivierte die bundesdeutsche Regierung ihre Zusammenarbeit mit Teheran weiter. Die Bundesrepublik ist inzwischen mit einem Anteil von 20% aller iranischen Importe der größte Lieferant des Irans (Arki, a.a.O., 185)

Seit 1987 häufen sich die Fälle von Anschlägen auf prominente iranische Oppositionelle im Exil[87]. Terroristische Aktionen fanden in London, Wien, Paris, an verschiedenen Orten der Schweiz und auch der Bundesrepublik statt[88]. (vgl. Haider, a.a.O., 17) Sie wurden nach Informationen von Scotland Yard von Deutschland aus initiiert (vgl. Arki, a.a.O., 188) Ein Zentrum für die Organisierung terroristischer Aktionen und Waffengeschäfte war das sogenannte "Haus Iran"[89] in der Parkstraße Nr. 5 in Köln. Es galt als Zentrum und Ausgangspunkt für terroristische Aktionen in Europa. "Wegen der guten Beziehungen zwischen der Bundesrepublik und dem Iran hatten wir uns Köln für unsere konspirativen Treffen ausgesucht. Wir benutzten dafür

---

nachdem sie damals wegen des Überfalls auf das Mainzer Studentenwohnheim ausgewiesen worden waren, wieder in der BRD zurückgekehrt" schrieb das Iran-Magazin in seiner 2.Quartal Ausgabe 1985 (Iran-Magazin, 2.Quartal 1985, 11) Manche von ihnen sind sogar als "Diplomaten" in der Bonner iranischen Botschaft tätig. Ein Beispiel hierfür sei H. Fassieh Farandi, der nach seiner Rückkehr in der Botschaft die Studentenabteilung leitete. (vgl. ebenda, 11) Eine andere berüchtigte Person war Kasem Darabi. Er wurde als Chef der Operation "Mykonos", in der 4 Kurdenführer in Berlin (17.9.1992) bestialisch ermordet wurden, verhaftet (s. Komitee der Iranischen Opposition im Exil gegen Terror II, 1993, 1)

[87] In einigen Fällen hatten die Anschläge den Tod dieser Oppositionellen zur Folge. (vgl. ai, 1987-1990, 49) Ali A. Mohammadi, geflüchteter Privatpilot und enger Vertrauter des starken Mannes im Iran, Parlamentspräsident Rafsanjani, wird am 16.01.1987 in Hamburg erschossen. H. R. Shitgar, der bekannter Regimegegner wird am 12.07.1987 in Wien erschossen.

[88] Dr. Mostafa Danesch sagte in einem Referat auf einer von der SPD Köln veranstalteten Konferenz u.a.: "Die Mörder konnten immer wieder welch ein Wunder! nach Teheran entfliehen und wurden nie bestraft. Die Mörder-Agenten des Chomeini-Geheimdienstes des Kurdenführers Ghassemlou in Wien, des Bruders des Mudjaheddinführers Radjavi in Genf und anderer Oppositioneller werden unbehelligt freigelassen und tauchen als gefeierte Helden wieder in Teheran auf." (Danesch, 1990, 8)

[89] "Zur Zeit des Schah-Regimes war das "Haus Iran" u.a. Botschaft des kaiserlichen Pfauenthrons." (Haider, a.a.O., 17)

den abhörsicheren Raum, in dem ein großer Teppich lag", berichtete Mustafa Rasari[90]. (Zit. n.: Komitee der Iranischen Opposition im Exil gegen Terror II, 45)

Prominente Staatsfunktionäre der IRI hielten sich regelmäßig in der Bundesrepublik Deutschland auf und nahmen wahrscheinlich direkt an der Planung von terroristischen Aktionen, wie Entführungen, teil: In diesem Zusammenhang sei auf den Aufenthalt von Mahdavi Kani, eines engen Vertrauten Khomeinis und ehemaligen Chefs der "Revolutions-Komitees" bei Fazel Harandi, dem Leiter der Islamischen Studentenvereinigung (UISA) in Europa, Ende Juli 1984 hingewiesen. Der Besuch wurde von der iranischen Regierung total geheim gehalten. (Iran-Magazin, a.a.O., 11)

Das "Haus Iran" genießt diplomatische Immunität. Es unterhält enge Kontakte zu deutschen Geheimdiensten. (weitere Ausführungen zu terroristischen Aktionen der Islamischen Republik gegen Exil-Iraner in Arki, a.a.O., 187-188; TAZ vom 5.10.1987) Im "Haus Iran" gehen nicht nur iranische Khomeini-Anhänger ihre Tätigkeit nach, sondern auch Fundamentalisten aus Pakistan, der Türkei, dem Libanon, Ägypten und aus anderen Staaten. Auch der als "Khomeini von Köln" bekannte J. Kaplan verkehrte dort. (vgl. Arki, 188; siehe hierzu auch: Komitee II, a.a.O.) Als eine Art Zweigstelle des "Haus Iran" in Köln fungieren seit 1987 ein Büro in Frankfurt, andere "islamische Zellen" und weitere offizielle Einrichtungen. Ihre wichtigste Tätigkeit ist der Waffenhandel sowie Spionagearbeit. In enger Zusammenarbeit mit dem Geheimdienst der Islamischen Republik SAWAMA organisieren auch sie terroristische Anschläge gegen oppositionelle Iraner im Ausland.

Trotz zahlreicher kritischer Stellungsnahmen von Seiten einiger Parlaments-abgeordneter als auch von humanistisch-fortschrittlichen Organisationen sowie im Exil tätiger iranischer Organisationen reiste H. D. Genscher im August 1988, zum zweiten Mal und ausgerechnet während der nationalen Katastrophe[91], mit Dutzenden

---

[90] Mustafa Rasari, ein berühmte Kommandeur der iranischen Revolutionswächter (Pasdaran). Er gehörte in Tehran zu der Gruppe um Mehdi Haschemi, den Chef des Büros für Revolutionsexport. Aufgrund der innenpolitischen Auseinandersetzungen brach er Ende des 1986 mit dem Regime und tauchte unter, flüchtete über die Türkei in die Bundesrepublik.Fünfzehnmahl reiste der Pasdaran-Offizier in das Kölner-Haus. Dort gab er die Befehle aus Tehran weiter und versorgte sie mit Geld und Waffen. Jetzt steht auch er auf der Todesliste der Killer-Kommandos (Arki, a.a.O.)

[91] Als "Nationale Katastrophe" wird zurecht bezeichnet, daß nach dem Ende des Krieges zwischen Iran und Irak, Hunderte politische Gefangene zwischen Juli-November 1988 ermordet wurden. (s. Kapitel 4.1)

von Wirtschaftsführern im Gefolge in den Iran und hat dort vielfältige Gespräche über den Wiederaufbau des kriegszerstörten Landes und ein verstärktes Engagement der deutschen Industrie geführt und ein neues Kulturabkommen unterzeichnet. (vgl. Taz, v. 29.11.88, u. Taz v. 9.12.89)) Das Goethe Institut, das Anfang 1987 geschlossen wurde, hatte mit der Arbeit wieder begonnen. (vgl. Taz, v. 30.11.88) “Als Zeichen des guten Willens“ wurde es auch gewertet, dass die Bundesregierung offenbar bereit war, dem Iran großzügige Bedingungen für Hermes-Kreditbürgschaften einzuräumen. (vgl. Taz, v. 9.12.89)

Es ging also um Geschäfte mit einem Regime, das nach Presseberichten eine Todesliste zusammengestellt hat, die Hundert Namen exilierter Iraner enthält. (vgl. Berliner Zeitung, Nr.64, 17.3.1993)

Mitte Januar 1993 mißlang offenbar ein Mordversuch an dem Regimekritiker Dr. M. Haeri in Bochum. Ermittlungen des BKA ergaben, daß der mutmaßliche Killer - ein Iraker - in einem Gästehaus der iranischen Botschaft in Olpe gewohnt hatte. (vgl. "Stern", Nr. 8/1993) Bei der Durchsuchung von dessen Unterkunft "fiel der Polizei eine Todesliste mit den Namen von Dr. Haeri und etwa 100 anderen im Exil lebenden Oppositionspolitikern in die Hände[92]." (Berliner Zeitung von 17.03.1993)

Wegen der zunehmenden Konzentration iranischer Gewalttäter in der Bundesrepublik und deren offizieller Duldung war zu befürchten, daß nicht nur die Rechte iranischer Asylsuchender (Flüchtlinge) mehr und mehr eingeschränkt, sondern auch ihre politischen Tätigkeiten gegen das Regime der Islamischen Republik wesentlich erschwert werden. Unter diesen Bedingungen waren Gefahren für Leib und Leben nicht mehr auszuschließen. In welchem Ausmaß das galt, machte beinah klassisch der "Fall Mykonos" deutlich, das bekannte Massaker in Berlin, bei dem die iranische Regierung die Fäden gezogen hatte.

Renate Künast, damals noch innenpolitische Sprecherin von Bündnis 90/Die Grünen im Berliner Abgeordnetenhaus, stellte dazu fest: "…man weiß, daß die iranische Botschaft in Bonn massenhaft Agenten hat und die Zentrale des iranischen Staatsterrorismus in Westeuropa ist. Das läßt die Bundesrepublik zu und nimmt in Kauf, daß diese Leute eines Tages Terrorkommandos unterstützen." Der damalige

[92] Nach dem Bericht von "Stern“ (8/93) sollen 23 Namen durchgestrichen worden sein.

Innensenator Heckelmann hatte versucht, den staatsterroristischen Hintergrund des Verbrechens zu vertuschen und Teheran aus der Schußlinie zu bringen, indem er die Umstände des Anschlages im Restaurant Mykonos längere Zeit geheimhielt. (vgl. Presseinfo von SPD/06.05.1993; s.a.: Pressedienst-Bündnis 90/Grünen von 05.05.1993; siehe ebenso: Berliner Zeitung 06.05.1993)

Ähnlichen Zwecken diente offenbar auch der Versuch der mit der Untersuchung befaßten Polizeiinstanzen, das "Mykonos-Massaker" der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) zur Last zu legen. An Ablenkungsmanövern beteiligt war auch der für die Geheimdienste zuständige Staatssekretär der Kohl-Regierung Schmidbauer[93]. (Über die Aufklärung des "Mykonos-Massakers" siehe u.a.: Taz, 5.5.1993; Berliner Zeitung, 6.5.1993; Presseinfo-SPD, a.a.O.; Pressedienst-Grüne/Bündnis 90,a.a.O.) Er soll nach Pressedarstellungen mit den Instanzen in Teheran darin übereingekommen sein, daß eine Anklage gegen das iranische Regime im "Fall Mykonos" nicht stattfindet, sofern als Gegenleistung iranische Diplomaten die mit Terroranschlägen in Europa beauftragt waren, aus Bonn abgezogen würden. (vgl. Stern, v. 30.12.1992)

Die damalige Regierung versuchte ihr Verhalten mit der Phrase abzudecken, der Dialog mit dem Iran sei durchaus "kritisch" und die Beziehungen seien für die deutschen und europäischen Interessen nützlich. Trotzdem müßte die Frage gestattet sein, ob dieses Interesse soweit gehen darf, daß terroristische Aktivitäten Fremder Regime wie des Irans in Deutschland geduldet, ja durch Stillschweigen sogar gefördert werden. Der Geheimdienstexperte Erich Schmidt-Eenbom hatte bereits Anfang 1995 in seinem Buch "Der Schattenkrieger. Klaus Kinkel und der BND" Einzelheiten dazu veröffentlicht. Demnach hatten die deutschen Geheimdienste bis zum Putsch von 1953, der mit Hilfe der CIA den Schah an die Macht zurückbrachte, nur eine Nebenrolle gespielt. Doch nach der Revolution von 1979 habe sich der BND bemüht, die Rolle der CIA im Iran einzunehmen.

---

[93] In der Presseerklärung der Demokratischen Partei Kurdistan-Iran (DPK-Iran) vom 18.09.1992 hieß es u.a.: “daß die Presseerklärung der Berliner Staatsanwaltschaft, die offensichtlich vom Bundeskriminalamt abgesegnet wurde, bestenfalls eine totale Unkenntnis der kurdischen Verhältnisse offenbart. Sie gab "Hinweise auf die PKK" sowie auf "mögliche Vergeltungsaktionen rivalisierender Parteien" an als ob die DPK-Iran eine Rivale der türkischen PKK wäre. Schlimmstenfalls ist diese Presseerklärung ein Ablenkungsversuch zur Entlastung des Iran, ein geschätzter Handelspartner Deutschlands, und ein Versuch, aus Gründen der "Staatsraison“ allmählich Gras über die Sache wachsen zu lassen. Das wäre eine schlimme Fortsetzung der österreichischen Vertuschungsversuch des Ghasemlu-Mords, und würde dem Iran frei Hand geben, seine Terroranschläge mitten in Europa fortzusetzen. (S. Kapitel 4.3.)

Fallahian, ein Hintermann des "Mykonos-Verbechens", dem vier kurdische Demokraten zum Opfer fielen, war auch Hintermann von Mordplänen gegen iranische Oppositionelle. Mit ihm trafen sich im Oktober 1993 Vertreter der Bundesregierung. Er wurde freundschaftlich empfangen, um eine engere Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des "Terrorismus" zu erreichen. (FAZ, v. 11.04.1997) Seine Verwicklung in das "Mykonos-Massaker" war seinen Gesprächspartnern wohl bekannt. Weder für das BKA noch für das Landesamt für Verfassungsschutz in Berlin war das ein Stein des Anstoßes[94].

Zusammenfassend ist die Feststellung möglich, daß sich die Bedingungen, unter denen iranische Flüchtlinge in der 90er Jahren in der Bundesrepublik Aufnahme fanden, nach und nach erheblich verschlechtert haben.

6. Tendenzen der behördlichen Aufnahme- und Anerkennungspraxis gegenüber den iranischen Flüchtlinge

6.1. Charakteristika in den 80er Jahren

Für die Analyse der Asylpolitik ist es eine Schlüsselfrage, zu untersuchen, welche Interessen möglicherweise der Asylgewährung zuwiderlaufen und wie sich das gegebenenfalls auf die Asylgewährungspraxis auswirkt. Ich beginne mit einem Überblick über den historischen Hintergrund des Begriffes "politisch Verfolgte" und betrachte dessen Inhalt und Umsetzung im materiellen Asylrecht. Eine relativ kurze inhaltliche Auseinandersetzung mit der bundesdeutschen Rechtsprechung (Asylgewährung) versuche ich in den Kapiteln 6.2, obwohl diese Rechtsprechung, soweit es um ihre spezifisch juristische Substanz geht, nicht in den Aufgabenbereich der Politikwissenschaft fällt.

[94] Bereits vor dem Verbrechen in Berlin kündigte Fallahian in einem Presseinterview an: "Daß unsere Spitzel- und Sicherheitsorgane im Ausland ständig Oppositionellen und Gegner der IRI observieren und verfolgen... und wir die Oppositionellen im Ausland nicht in Ruhe lassen und sie vernichten.“ (Koordinationskomitee der Demokratischen Linken an die Präsidentin des Bundestages Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth, 9.11.1992)

6.1.1. Der historische Hintergrund des Begriffes der politischen Verfolgung

Ausschlaggebend für die Verankerung eines Grundrechts auf Asyl im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland waren zweifellos die erschreckenden Geschehnisse während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Um sich vor Konzentrationslager, Folter und Mord zu retten, mußten viele deutsche BürgerInnen, mindestens 800.000-1.000.000, fliehen. (siehe hierzu: Wolken, 1988 a, 114) Hunderttausende überlebten nur deshalb, weil sie in anderen Ländern Aufnahme fanden, die ihnen mehr oder minder bedingt und oft nur zeitweilig Zuflucht oder Schutz gewährten. Häufig war allein mit der Flucht der Leidensweg dieser Menschen keineswegs beendet. Viele von ihnen lebten in der ständigen Ungewißheit und Furcht, eventuell wieder abgeschoben und an die nationalsozialistischen Behörden ausgeliefert zu werden.

Eben diese Erfahrungen waren es, welche die Diskussionen im Parlamentarischen Rat um das Asylrecht entscheidend mitgeprägt haben.

"Politisch verfolgte genießen Asylrecht." Dieser Art.16 Abs. 2/2 GG ist maßgeblich aus dem tragenden Gedanken der Unverletzlichkeit der Menschenwürde abgeleitet und räumt jedem politisch Verfolgten ein Recht auf Asyl ein, und zwar ohne Wenn und Aber. Sowohl im Völkerrecht als demgemäß auch in der GK über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28.Juli 1951 ist das Asylrecht als Recht des souveränen Staates zur Gewährung von Asyl auf seinem Gebiet festgelegt.

Nach dem Völkerrecht gilt der einzelne Mensch grundsätzlich nicht als Rechtsträger, sondern höchstens als Begünstigter von Völkerrechtsnormen. Folglich wird in der Völkerrechtslehre das Asylrecht nicht als Recht des politisch Verfolgten, sondern als Recht des schutzgewährenden Staates gewertet[95].

[95] Asyl im Völkerrecht: Die BRD gehört mit zu den Staaten, die das Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 unterzeichnet haben. Diesem Abkommen, kurz Genfer Flüchtlings-konvention(GFK) genannt, waren bis Ende 1990 über 100 Staaten beigetreten. (vgl. Münch, 1993, 16) Nach dieser völkerrechtlich verbindlichen Konvention wird einem Staat das Recht zugestanden, Bürgern eines anderen Landes Aufnahme und Schutz zu gewähren. Ein Rechtsanspruch auf dauerhafte Aufnahme seitens der Flüchtlinge gegenüber seinem Aufnahmeland besteht jedoch nicht. Ferner wurden für die Behandlung der Flüchtlinge internationale Mindeststandards verbindlich niedergelegt. Nach vorherrschender Überzeugung werden von der Genfer Flüchtlingskonvention lediglich die Rechte der Flüchtlinge nach erfolgter Anerkennung während des Asyls geregelt, ein

Im Unterschied dazu begründet Art.16 Abs.2/2 GG "politisch Verfolgte genießen Asylrecht" ein subjektives öffentliches Recht. Damit zählte die BRD zu den wenigen Staaten, die ein Individualrecht auf Asyl in ihrer Verfassung festgeschrieben haben. Entsprechend der Rechtsschutzgarantie des Art.19, IV/I GG besitzt der politisch verfolgte Ausländer darüber hinaus ein einklagbares Recht gegenüber der BRD.

Hierbei handelt es sich um das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht.

Art.16 Abs. 2/2 GG ist als einzige materiell-rechtliche Grundlage des Asylrechts in der BRD anzunehmen[96]. Das heißt, daß die Asylgarantie der BRD über die Gewährleistungen des Völkerrechts hinausgeht und hinausgehen muß.

Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland besteht ein individuell einklagbarer Anspruch auf Asyl für alle politisch Verfolgten gleich welcher Orientierung. Bei der Formulierung des Asylgrundrechts wurde auf eine endgültige Definition der politischen Verfolgung verzichtet. Das geschah in der Absicht, einen möglichst großen Personenkreis in Schutz nehmen zu können. Diese gut gemeinte Absicht hatte jedoch nicht wenige Auslegungsprobleme zur Folge. So ist beispielsweise bei den zuständigen Behörden, Gerichten und in der Wissenschaft eine große Unsicherheit und Uneinigkeit festzustellen, wenn es um die Frage geht, ob und unter welchen Voraussetzungen politische Verfolgung gegeben ist. (vgl. Albrecht, 87, 5; s.ebenso: Söllner, 88, 203)

Nach Art.16, Abs. 2/2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland besteht grundsätzlich Rechtsanspruch auf Asyl in der BRD für jeden Menschen, der in seiner Heimat politisch verfolgt wird oder politische Verfolgung nach seiner Rückkehr befürchten muß.

Wenn staatliche Verfolgungsmaßnahmen wegen politischer Überzeugung, Rasse, Religion oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen oder ethnischen Gruppe

---

Rechtsanspruch auf Asyl besteht danach jedoch nicht. Somit beschränkt sich das Asyl im Völkerrecht im wesentlichen auf das externe (territoriale) Asyl, nämlich auf die Frage, ob einem verfolgten Fremden Aufnahme und Schutz gewährt werden. Die Handhabung des Völkerrechts oblag seit seinen Anfängen den souveränen Staaten. (vgl. Von Nieding/Leistner, 90, 17) Daran hat sich bis auf den heutigen Tag trotz aller Bemühungen um eine Verbesserung und Intensivierung des internationalen Schutzes der Menschenrechte nichts geändert.

[96] Diese zweifellos wichtigste Entscheidung in bundesdeutschen Asylrecht wurde im Jahre 1949 vom damaligen parlamentarischen Rat getroffen.(siehe hierzu: Klausmeier, 1984, 38)

begründet zu befürchten sind, muß der Begriff politische Verfolgung Anwendung finden. Unter Verfolgung als Grund zur Anerkennung als "Asylberechtigter" ist zu verstehen, daß der Asylsuchende in seiner Person weitreichende und schwerwiegende Angriffe auf sein Leben, seine Gesundheit oder seine Freiheit wie beispielsweise längere Inhaftierung, Folter und dergleichen mehr erdulden oder befürchten muß. Dagegen rechtfertigen solche Maßnahmen von staatlichen Stellen wie Diskriminierungen oder Belästigungen, auch willkürliche ständige Kontrollen oder Hausdurchsuchungen keine Anerkennung als Asylberechtigter.

Im allgemeinen besteht nur dann ein ausreichender Asylgrund wenn, die Gefahr der politischen Verfolgung so erheblich ist, daß dem Asylsuchenden eine Rückkehr in sein Heimatland nicht zugemutet werden kann. Das ist der Fall, wenn der Betreffende in seinem Heimatland dem dortigen Regime als politischer Gegner u.a. durch seine Mitgliedschaft in einer oppositionellen Bewegung, Teilnahme an Demonstrationen oder Verteilung von Flugblättern bekannt ist und deshalb verfolgt wurde. Ob eine Kriegsdienstverweigerung ausreicht, um als Asylberechtigte anerkannt zu werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Eine Anerkennung findet nur statt, wenn zugleich mit dem Wehrdienst die Absicht verfolgt wird.

1. die Menschen politisch zu disziplinieren
2. politische Gegner in den eigenen Reihen einzuschüchtern
3. Andersdenkende umzuerziehen
4. bei Minderheiten eine Zwangsassimilation zu erreichen. (vgl. Albrecht, ebda. 7-10)

Eine Anerkennung aus wirtschaftlichen Gründen hat zur Bedingung, daß die wirtschaftliche Existenz in der Heimat aus politischen Gründen ruiniert ist und folglich dort keine Lebenschancen mehr bestehen.

Um als politisch verfolgt anerkannt zu werden, reicht es ebenfalls nicht aus, daß der Asylsuchende aus einem Land kommt, in dem Bürgerkrieg herrscht. Die Tatsache des Bürgerkrieges allein ist jedenfalls kein ausreichender Grund.

Aufgrund bestimmter Ereignisse, die erst nach der Flucht aus seinem Heimatland eintreten, kann jedoch dem Asylsuchenden Asyl gewährt werden. In solchen Fällen

spricht man von sogenannten Nachfluchtgründen. Als solche kommen in Betracht: ein Putsch, eine Revolution, Mitgliedschaft in einer Exilorganisation verbunden mit Aktivitäten, die sich vom Ausland her gegen die Regierung im jeweiligen Heimatland wenden und eine politische Verfolgung nach sich ziehen könnte.

In der Praxis muß festgestellt werden, daß gegen diese Auslegung des Asylrechts durch das BverfG immer häufiger verstoßen wird. Gravierend in diesem Zusammenhang sind Urteile des BverfG vom 27.05.1986, in denen u.a. erklärt wird, daß körperliche Übergriffe, d.h. Folter, und Verletzungen der Menschenwürde im politischen Strafverfahren für sich noch kein hinreichender Asylgrund sind. So hat z.B. der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg festgestellt: "Folter ist in der Türkei ein allgemeines Phänomen und auf kriminaltechnische Besonderheiten zurückzuführen." Asylanspruch aber bestehe nur dann, wenn die Menschenrechts-verletzungen über das Maß dessen hinausgehen, was die Leute dort aufgrund des herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. (VG Karlsruhe, U.v. 2.3.1982)

Durch Beschluß des BverfG vom 26.11.1986 wurde das Asylrecht ebenfalls weiter eingeschränkt. Dort wurde zu den Nachfluchtgründen erklärt: "Diese seien entgegen der bisherigen Entscheidungspraxis nur dann von asylrechtlicher Bedeutung, wenn ein kausaler Zusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht besteht, bzw. die eine Verfolgung ausländischer Aktivitäten als Ausdruck und Fortführung einer schon im Heimatstaat erkennbar betätigten festen Überzeugung darstellen." (BverfG, v. 26.11.1986)

Im Folgenden gehe ich darauf ein, welche Faktoren an der Asylgewährung oder Asylverweigerung beteiligt sein können.

6.1.2. Die fortschreitende Demontage des Asylrechts

Mit Beginn der 70er Jahre nahmen Regierung und Justiz der BRD wesentliche Einschnitte am bis dahin geltenden Asylrecht vor. Das geschah auf unterschiedliche Art und Weise, mal direkt und in aller Offenheit, mal in verschleierter Form.

Während die Einreise von Asylsuchenden so gut wie unmöglich gemacht wurde, hatte man es bewußt darauf angelegt, Asylsuchenden, die sich schon im Lande

befanden, mittels Reglementierungen und Schikanen das Leben unerträglich zu machen. (siehe hierzu Kapitel 7)

Die Debatte darüber entwickelte sich zu einer der wichtigsten innenpolitischen Kontroversen. Zum Reizthema wurde diese Frage durch die ständig steigenden Zahlen von Asylsuchenden und wegen der veränderten Anteile der Herkunftsländer an der Gesamtzahl dieser Flüchtlinge.

Abgesehen vom Jahr 1969 betrug bis 1975 die Zahl der jährlich gestellten Asylanträge nie mehr als 10.000. Die Masse der Flüchtlinge kam hauptsächlich aus den damals sozialistischen Ländern Osteuropas. In den allermeisten Fällen wurden diese Asylanträge positiv beschieden. Wem die Anerkennung als politischer Flüchtling versagt blieb, dem wurde in der Regel dennoch ein Bleiberecht in der BRD gewährt[97].

Festzuhalten ist, daß die Flüchtlingszahlen aus Krisenregionen der "Dritten Welt" bis in die Mitte der 80er Jahre ständig anstiegen, während die Anerkennungsquote gleichzeitig ständig zurückging. Wie der Verfassungsrechtler Reinhard Marx ausgeführt hat, wurden "Änderungen unterhalb der Verfassungsebene… seit 1978 in hektischen und zahlreichen Verfahren vorgenommen. Der Vergleich zwischen der Rechtslage von vor 1978 mit dem in den 80er Jahren geltenden Recht macht offenkundig, daß die Substanz des Asylrechts auf ein Mindestmaß reduziert worden ist." (Marx, 1988, 53)

Der Verdacht ist nicht unbegründet, daß für die Entscheidung über die Asylgewährung mehr und mehr Fragen eine Rolle spielten, die keine objektiven, wohl aber subjektive Kriterien zum Maßstab machten: wie, welchen Eindruck der jeweilige Flüchtling hinterläßt, welches sein Herkunftsland ist, welche Gründe ihn "in Wahrheit" zur Flucht veranlaßt haben mochten, und welche politische Überzeugung er vertritt.

[97] Keine Abschiebung kam bis 1978 in die osteuropäischen Staaten vor. Erst Ende 1978 haben bayerische Grenzbeamte lediglich zwei Asylantragsteller aus der damaligen CSSR zurückgeschickt. Ihr Asylantrag wurde erst gar nicht dem Bundesamt zur Prüfung vorgelegt. (vgl. Wolken, 1988b, 257)
Nebenbei bemerkt hat der Vorfall an der bayerischen Grenze mit der Zurückweisung der beiden Flüchtlinge aus der CSSR einen innenpolitischen Skandal ausgelöst. Der bayerische CSU-Landesregierung, die sich stets damit rühmte, insbesondere die "Rechte der osteuropäischen Menschen" zu verteidigen, wurde seitens der seinerzeit amtierenden Regierung von SPD und FDP vorgeworfen, die Rechte der Flüchtlinge aus sozialistischen Staaten gründlich zu mißachten (vgl. Wolken b, ebda, 257)

Die Tendenz der Rechtsprechung entwickelte sich analog zu solchen Praktiken dahin, "mißliebigen" politischen Verfolgten den Schutz des Asylrechts durchgängig zu verweigern.

6.1.2.1. Außenpolitische Interessen in der Asylpolitik der BRD

Grundsätzlich sollten außenpolitische Interessen bei der Asylgewährung in der BRD keine Rolle spielen. Davon kann jedoch leider keine Rede sein. Nicht erst in jüngster Zeit, sondern bereits zu dem Zeitpunkt, als die Asylgewährung hierzulande überhaupt einsetzte, war festzustellen, daß die Asylpolitik und die humanitäre Hilfe für Verfolgte nach den Prärogativen der jeweils an der Macht befindlichen politischen Parteien ausgerichtet wurde.

Bevorzugt wurden solche Flüchtlinge aufgenommen, die mit dem jeweils herrschenden politischen Meinungsbild in der Bundesrepublik übereinstimmten. Gewollt oder ungewollt spielten sie die Rolle der Kronzeugen. Denn deren Flucht benutzten Politiker als zusätzliche Rechtfertigung für ihre Kritik an den politischen Systemen der Heimatländer. Seit den 80er Jahren entsprach auch die Visaerteilung dieser Asylpolitik. 1982 wurden die deutschen Auslandsvertretungen angewiesen, Visa nur zu erteilen, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Interesse der Bundesrepublik liegt. (vgl. Wolken, 1988 a)

Dieses Aufnahmekriterium wurde in erster Linie bei den sogenannten Kontingents-flüchtlingen[98] angewandt. Die Herkunft der Kontingentflüchtlinge spielte seit den 80er Jahren auch bei ihrer Aufnahme durch die Bundesländer eine wesentliche Rolle. (siehe hierzu: Marx, 1982, 495)

Inwieweit bei der Asylpolitik außenpolitische Interessen und Rücksichtnahmen von erheblicher Bedeutung sind, zeigt das Beispiel Iran. Bereits vor der Revolution vom Februar 1979, also während des Schah-Regimes, wie auch unter dem jetzigen Regime wurden Menschenrechtsverletzungen mit Rücksicht auf die regen Handelsbeziehungen durch die Bundesregierung in schonender Art und Weise

[98] "Personen, die durch Übernahmeerklärung der Bundesregierung im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten, ohne ein individuelles Prüfungsverfahren zu durchlaufen. In rechtlicher Hinsicht sind sie den Asylberechtigten nahezu gleichgestellt." (Blahusch, a.a.O. 11)

kritisiert. Daß sich beide Teheraner Regime stets extrem antikommunistisch gebärdeten, fand bei der Bundesregierung ebenfalls Berücksichtigung.

Nicht wenige Politiker der CDU/CSU äußerten sogar die Meinung, daß in Iran keine Menschenrechtsverletzungen gegenüber Oppositionellen stattfänden. Der "Spiegel" zitierte in seiner Ausgabe Nr. 12/1986 den CDU-Bundestagsabgeordneten Lummer mit den Worten, "es gebe im Iran zwar einen Umschwung aber keine verbrecherische Verachtung der Menschenrechte." (Spiegel, Nr. 12/1986)

Diese Äußerung stammte aus dem Jahr 1986, also aus jenem Jahr, als 27.000 iranische Flüchtlinge in der BRD Asyl suchten. Eine kritische Beurteilung der Lage in Iran erfolgte erst in den Jahren 1988 und 1989. Um sich Gewißheit über die Situation im Iran zu verschaffen, stützte sich die Bundesregierung auf Informationen von Sachverständigen, insbesondere auf Auskünfte der deutschen Botschaft und des Auswärtigen Amtes. An der Zuverlässigkeit dieser Auskünfte darf jedoch gezweifelt werden, da mit Rücksicht auf die diplomatischen Beziehungen und Gepflogenheiten nicht immer die ganze Wahrheit ans Licht kommt.

Es ist fast zum Ritual geworden, lang und breit über Menschenrechtsverletzungen und Unterdrückungsakte etwa in China in den bundesdeutschen Medien zu berichten. Dagegen fanden die Massenmorde in Iran während der 80er Jahre kaum Erwähnung. Mehr Aufmerksamkeit widmeten die Medien gewissen Vorgängen erst in den 90er Jahren, als nämlich gegen bekannte Persönlichkeiten des Iran brutale Terroranschläge verübt worden waren.

Wenn man einmal vergleicht, in welchem Umfang seinerzeit über die Menschenrechtssituationen in den damaligen Ostblockstaaten berichtet wurde, und wie wenig Aufmerksamkeit dagegen der Mißachtung der Menschenrechte in anderen Regionen gewidmet worden ist, kann von Objektivität kaum noch die Rede sein. Ende der 80er Jahre sind unabhängig voneinander selbst verschiedene Gerichte zu der Überzeugung gelangt, daß an der Objektivität der Auskünfte des Auswärtigen Amtes Zweifel angebracht sind. (siehe Kap.6.2.)

6.1.2.2. Antikommunismus als Einflußfaktor der BRD-Asylpolitik

Eine Großzügigkeit sondergleichen erfuhren Flüchtlinge aus Osteuropa während der Nachkriegszeit. (vgl. Wolken, 1988a., 310)

Auf der Konferenz der Innenminister vom 16.08.1966 wurde ausdrücklich beschlossen, daß abgelehnte Asylbewerber aus dem damaligen Ostblock nicht abgeschoben werden dürfen. Diese Regelung galt uneingeschränkt bis Mai 1987. Außerdem wurden für diese Flüchtlingsgruppen beim Arbeitsverbot Sonderregelungen geschaffen. Sie genossen auch das Privileg, in bessere Unterkünfte als sonst bei Flüchtlingen üblich eingewiesen zu werden. (vgl. Wolken, ebda, 310) Diese Großzügigkeit wurde für Flüchtlinge aus Polen, Afghanistan und bei den Kontingentflüchtlingen aus Vietnam nicht infrage gestellt, als mit Beginn der 80er Jahre die Zahl der Flüchtlinge aus der "Dritten Welt" beständig zunahm und diese Entwicklung als dramatisch und nicht mehr beherrschbar eingestuft wurde.

Flüchtlinge, die aus den sozialistischen Ländern in die Bundesrepublik Deutschland kamen, waren hierzulande seit Bestehen der Bundesrepublik stets willkommen. Dabei spielte es keine Rolle, ob sie politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen waren oder nicht. Wann und wo immer von der "bedrohlichen Asylantenflut" die Rede war, diese Flüchtlingsgruppen waren darin nicht miteinbezogen.

Anhand von Parlamentsakten, Presseveröffentlichungen und der Rechtsprechung läßt sich der Beweis führen, daß sich seit Bestehen der Bundesrepublik der Antikommunismus auf die Asylpolitik ausgewirkt hat.

Einmütigkeit herrschte bei der Mehrzahl der im Bundestag vertretenen Parteien stets darüber, Flüchtlinge aus dem sogenannten kommunistischen Machtbereich mit Wohlwollen zu begegnen, auch in Kenntnis dessen, daß nur ein verschwindend geringer Teil in ihrem Heimatland politischen Verfolgungen im Sinne vor Art.16, GG ausgesetzt war. Von soviel Verständnis und Entgegenkommen konnten dagegen Flüchtlinge aus dem vorderen Orient, aus Asien und Afrika, die seit den 70er Jahren in die Bundesrepublik einreisten, nicht einmal träumen.

Entsprechend dem Wortlaut des Grundgesetzanspruches auf Asyl sind Privilegien für Flüchtlingsgruppen nicht statthaft. Dennoch hat es seitens konservativer und noch

weiter nach rechts tendierender Politiker - und nicht nur bei diesen - den Versuch gegeben, das Asylrecht entgegen dem Willen des Parlamentarischen Rates so auszulegen, daß die Asylgewährung lediglich für Ostblockflüchtlinge gelte. Markantester Verfechter dieser Meinung war der damalige CSU-Vorsitzende Franz-Josef Strauß. Er plädierte vehement dafür, daß das Asylrecht auf Flüchtlinge aus Osteuropa und Afghanistan beschränkt bleibe und forderte kategorisch die "Eindämmung des Zustroms" von Flüchtlingen aus anderen Ländern. (vgl. Wolken, 88b, 257)

In einem Beschluß der Innenministerkonferenz von 1966 fand zwar die Frage nach einer Bestrafung von "illegalen Zuwanderern" wegen des illegalen Verlassens ihres Heimatlandes Erwägung. Um in der Bundesrepublik Aufnahme zu finden, genügte es dagegen osteuropäischen Flüchtlingen, wenn sie erklärten, daß sie nicht länger in ihrem Herkunftsland leben wollten[99]. (Wolken, ebda, 255)

In der Begründung zu dieser vom 26.08.1966 getroffenen Regelung wurde dann auch entsprechend verdeutlicht, "daß man bewußt über das Asylrecht hinausgehen wollte, um eine von der Asylgewährung unabhängige privilegierte Aufnahme von Ostblockangehörigen zu ermöglichen, die ihren Ursprung eindeutig in der antikommunistischen Ausrichtung der Bundesrepublik hatte." (Wolken, 88a, 313)

"Diese Privilegierung wurde noch verstärkt durch die Sonderbehandlung der Osteuropaflüchtlinge beim Arbeitsverbot. Von vornherein bestanden besonders bei der FDP Bedenken gegen ein Arbeitserlaubnisverbot für Flüchtlinge aus Osteuropa." (Wolken, ebda, 321)

In der zweiten Hälfte der 80er Jahre bekam der Antikommunismus als Determinante der bundesdeutschen Asylpolitik eine neue Variante. Den damals noch sozialistischen Ländern wurde vorgeworfen, sie seien nicht nur Verursacher der von ihnen ausgehenden landeseigenen Flüchtlingsströme, sondern auch verantwortlich für den Zustrom von Flüchtlingen aus der "Dritten Welt". Am heftigsten wurde die damalige DDR attackiert, weil sie es gestattet habe, daß Asylsuchende ohne

[99] Zu Beginn der 80er Jahre wurden drastische Maßnahmen ergriffen, um den Flüchtlingsstrom einzudämmen. Polnische und afghanischen Flüchtlinge, die ausgerechnet in dieser Zeit verstärkt in die Bundesrepublik einreisten, waren davon jedoch in keiner Weise betroffen. (siehe die Anerkennungstabellen im Anhang)

Einreisesichtvermerk mit Fluglinien der DDR ihr Zielland, die Bundesrepublik Deutschland, erreichten. Vertreter von CDU/CSU, FDP und SPD überboten sich mit Vorwürfen wie Rücksichtslosigkeit, Skrupellosigkeit und völkerrechtwidriges Verhalten. (siehe FR, Nr.172 v. 29.7.1986; ebenso: FAZ, Nr. 163 v. 18.7.1986) Die DDR wurde bewußt der "Einschleusung" bezichtigt. (FR. Nr. 177, v. 4.8.1986; s.a.: Die Welt. Nr. 164, v. 17.8.1986)

Auf die Spitze trieb es "Die Welt", indem sie berichtete, daß die DDR "Tausende von Mitgliedern der kommunistischen Tudeh-Partei" des Iran in Zusammenarbeit mit der DKP nach West-Berlin und in das übrige Bundesgebiet einschleust[100]." (Die Welt. Nr. 165, v. 19.7.1986)

Einige Staatsmänner der BRD unterstellten der DDR sogar, "eine gezielte Politik betreiben zu wollen, um die Verhältnisse in der BRD zu destabilisieren." (Die Welt, ebda)

Aufgrund dieser verbalen Attacken mußte zwangsläufig in der breiten Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, als seien die Fluglinien "Interflug" der DDR und "Aeroflot" der UdSSR die eigentlichen Urheber der Fluchtbewegungen gewesen; nach Praktiken, die aus dem "KGB-Lehrbuch" zu entnehmen seien. (vgl. Zimmermann, damaliger Bundesinnenminister in FR. v. 30.7.1986) Dabei wird völlig vergessen, daß Tausende und Abertausende Flüchtlinge nur per Fluglinien der Ostblockländer dem Terror in ihren Heimatländern wie beispielsweise dem Iran oder der Türkei entfliehen konnten. Leider waren es nur einige wenige Medien in der BRD, welche die Probleme so dargestellt haben, wie sie tatsächlich waren. Das war insbesondere der Fall, als in den Jahren 1983-1988 die Menschen im Iran eine beispiellose Verhaftungs- und Hinrichtungswelle erleiden mußten[101].

---

[100] Den Staatsvorsitzenden der ehemalige DDR, Erich Honecker, als "Schlepper" zu bezeichnen, wie in der "Bild-Zeitung" geschehen, war wohl der Höhepunkt dieser Kampagne. (Bild am Sonntag Nr. 29 v. 20.7.1986 Zit n.: Wolken, 1988 a, 324)

[101] "Zwölftausend Hinrichtungen zählte alleine Amnesty International in den Jahren 1979 bis 1991." (Komitee gegen den Terrorismus der Islamischen Republik Iran-Köln, 01.03.1993)

6.1.3. Die Belastung der BRD durch die "Asylbewerberströme" und die Ausländerfeindlichkeit.

Mit dem Regierungswechsel zur Koalition CDU/CSU-FDP war zu Beginn der 80er Jahre eine auffällig schärfere politische Linie in der Asylfrage festzustellen. Schlagworte vom "Mißbrauch des Asylrechts" oder von der "begrenzten Aufnahmekapazität der Bundesrepublik" waren fortan an der Tagesordnung. Politiker der äußersten Rechten in der CDU und CSU, Spranger, Dregger oder Lummer, hatten bereits entsprechende Vorarbeit geleistet. Sie hatten wegen der gestiegenen Flüchtlingszahlen den Begriff der "begrenzten Aufnahmekapazität" oder der angeblich überforderten "Belastbarkeit der Bundesrepublik" zu einem Angelpunkt ihrer Propaganda für die Aushebelung des verfassungsmäßigen Asylrechts gemacht. (vgl. Spaich, 1982, 63)

Von einer "begrenzten Aufnahmekapazität" der "übervölkerten Bundesrepublik" sowie "ausgeschöpfter Integrationsfähigkeit des deutschen Volkes" war indes keine Rede, wenn es sich um Bürger ehemals sozialistischer Länder handelte, die in die Bundesrepublik strömten. Schließlich hatten sie doch, wie eine aus dem Pressehaus Springer stammende Redensart lautete, mit den Füßen zugunsten der "freien Welt" abgestimmt.

Eine weitere Gruppe von Immigranten bildeten die sogenannten Deutschstämmigen, worunter Nachkommen angeblich Deutscher verstanden wurden, die sich vor Hunderten von Jahren in Regionen des Ostens angesiedelt hatten. Bei ihnen fand die Maxime vom "vollen Boot" ebenfalls keine Anwendung[102]. Und sie fielen nicht in die Kategorie der Asylflüchtlinge. Maßgebend für ihre Aufnahme war und ist Art.116 G.G. Dabei wurden ihnen auch von vornherein grundsätzlich alle staatsbürgerlichen Rechte, eingeschlossen das Wahlrecht zugestanden. Dies alles im Gegensatz zum Umgang mit den "gewöhnlichen" Asylsuchenden, auch zu den anerkannten Asylanten. (vgl. Höffkes, 86, 86)

Die von der Bundesregierung und auch maßgeblichen Politikern aufgestellte Behauptung, es sei notwendig dem Mißbrauch des Asylrechts und der daraus

[102] "Die Bundesrepublik muß ihre Aufnahmefähigkeit für Deutsche aus der DDR, aus Ost- und Südeuropa aufrechterhalten. Sie gehören als Deutsche zu uns" sprach Dr. Olderog (CDU), bei der Verabschiedung der Asylrechtsnovelle im Jahre 1987 aus. (Dr. Olderog, (CDU/CSU) BT PLPr 10/246, 13.11.1986, 18998 in: Wolken 1988 a)

drohenden Überfremdung entgegenzutreten, blieb auf die bundesdeutsche Öffentlichkeit nicht ohne Wirkung. Die fortgesetzte Wiederholung dieser Parolen schürte zwangsläufig Ängste, die in Ablehnung und immer häufiger auch in Haß gegen Asylsuchende und Immigranten umschlugen. Selbst unter ausländischen Mitbürgern konnten in dieser Spannungslage wechselseitige Animositäten und Feindseligkeiten ausgelöst werden.

Die "Mißbrauchs-Problematik" und die Klage über die angeblich überforderten Aufnahmekapazitäten der Bundesrepublik ziehen sich seit dieser Zeit durch die gesamte öffentliche Diskussion. Die Ausländerfeindlichkeit hierzulande nahm zu. Die Antwort, die der damalige baden-württembergische Sozialminister Schlee anläßlich des "Tages des ausländischen Mitbürgers" auf die Frage gab, worauf die "wachsende Ausländerfeindlichkeit" der Bevölkerung zurückzuführen sei, war typisch: "Der unaufhörliche Strom von Gastarbeitern, Asylanten und Wirtschaftsflüchtlingen hat das Faß zum Überlaufen gebracht." (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg v. 1.10.1980, 1)

Der CDU/CSU - Bundestagsabgeordnete Spranger vertrat die Meinung: "Eine eventuelle Ausländerfeindlichkeit wäre vermieden worden, wenn man seitens der (gemeint waren die sozialliberalen…) Koalitionsparteien rechtzeitig versucht hätte, dieses Problem in den Griff zu bekommen und wenn man nicht jahrelang durch Untätigkeit die Voraussetzungen für die Schwemme von Scheinasylanten geschaffen hätte." (Spranger, Btsten, Prot. 8. WP, 288. Sitzung, 02.07.1980, in: Klausmeier, 1984, 48)

Ähnliche Äußerungen - wenn auch in etwas gemäßigterer Form - vernahm man von sozialdemokratisch regierten Bundesländern. NRW-Ministerpräsident Johannes Rau faßte es zu dieser Zeit in die Worte: "Diese Belastung hat vor allem durch illegale Zuwanderung und den Mißbrauch des Asylrechts ein hohes Ausmaß erreicht." (vgl. ZAR, 1/81, 15)

Gemeinsam war solchen Stellungnahmen, daß die Größenordnungen - die quantitativen Aspekte die dabei tatsächlich im Spiel waren - für die Öffentlichkeit in der Regel nie klar erkennbar oder nachvollziehbar waren. Zweifellos handelte es sich um Versuche, den geflüchteten Ausländern selbst die Schuld an der

Ausländerfeindlichkeit zuzuweisen. Simone Wolken hat das in ihrer Dissertation bestätigt, wenn sie darin schreibt: "Ein gängiger Ansatz zur Erklärung asylpolitischer Thematisierungsstruktur und der daraus folgenden Maßnahmen ist die Interdependenz zwischen der wirtschaftlichen Lage der Bundesrepublik Deutschland und der Asylpolitik, indem man davon ausgeht, daß in wirtschaftlichen Krisenzeiten die Asylbewerber als Sündenböcke Gegenstand bzw. Opfer einer restriktiven Behandlung werden." (Wolken, 1988a, 344)

Mit der Durchsetzung des Leitbilds einer "begrenzten Aufnahmekapazität" sollte angeblich erreicht werden, daß die "ehrlichen und tatsächlich Berechtigten" nicht wegen der "Nichtverfolgten", die als "Scheinasylanten" denunziert wurden, das Nachsehen haben, und abgewiesen werden. Wie wenig stichhaltig diese Argumentation jedoch ist, beweist schon die Tatsache, daß von der Gesamtheit der Asylsuchenden nur ein minimaler Teil als politisch verfolgt anerkannt wird und damit die Aufenthaltsgenehmigung zugesprochen bekommt. Im Grunde dient diese Argumentation nur als Handhabe, Asylsuchende und Immigranten in ihre Heimatländer abzuschieben.

Um den angeblich "massenhaften Mißbrauch" des deutschen Asylrechts zu beweisen, stützte sich 1987 Bundesminister Zimmermann (CDU) auf die An- bzw. Aberkennungsquoten der Asylsuchenden: "Die Anerkennungsquote ist unter zehn Prozent gesunken. Das heißt, über 90% sind Wirtschaftsflüchtlinge, die keine politisch Verfolgten sind und die wir auch nicht verkraften können." (Die Welt, 4.1.1988)

Aus welchen politischen Lagern, ob CDU/CSU, FDP oder SPD, die verbalen Attacken auch immer geführt werden, man hörte so gut wie nichts über konkrete Zahlen der angeblichen Asylantenströme. Wegen dieser Unterlassung war es zu dieser Zeit kaum möglich, sich ein objektives Urteil über die tatsächlichen Verhältnisse zu bilden. Offenbar diente und dient die herrschende Asylpolitik mit ihrem Gerede über die "Gefahren" eines anhaltenden Asylantenzustroms in nicht geringem Maße der Sündenbockfindung für die Schuld an ganz anders gearteten und verursachten sozialreaktionären Entwicklungen in der Innenpolitik des Landes.

Die jahrzehntelange Asyldebatte hat wesentlich dazu beigetragen, daß die Ausländerfeindlichkeit zugenommen hat und sich rassistische Gewalttaten neonazistischer Gruppen häufen konnten.

Währenddessen fanden zwischen dem Bundesinnenministerium einerseits und Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlingsorganisationen sowie Wissenschaftlern andererseits immer wieder kontroverse Debatten über die Gesamtzahl der tatsächlich in der Bundesrepublik lebenden Flüchtlinge statt. In diese Debatte mischte sich u.a. auch die "Frankfurter Rundschau" ein. Am 14. 9.1991 berichtete sie: "Experten zweifeln Bonns Zahlen an." In diesem Beitrag bezifferte der Experte Nuscheler die Zahl der in Deutschland lebenden Flüchtlinge mit insgesamt etwa 500.000, Im Gegensatz zu ihm sprach das Innenministerium von 982.000 registrierten Flüchtlingen.

Die Zahlenangaben des Bundesinnenministeriums sollten in der Öffentlichkeit wahrscheinlich den zwingenden Eindruck erwecken, als würden Flüchtlingszuströme die Bundesrepublik erdrücken.

Wie nicht anders zu erwarten, nutzte die bundesdeutsche Asylpolitik die Gelegenheit der so geschürten öffentlichen Ängste dazu, um, gestützt auf verfassungsändernde Mehrheiten, die "Notbremse" in der Asylpolitik zu ziehen. So wurde denn das individuelle Grundrecht auf Asyl, Art.16 2/2 GG durch Einschränkung, Ergänzungen soweit amputiert, daß es als de facto ausgehebelt betrachtet werden kann. Die kollektive Verunglimpfung der Flüchtlinge in corpore wird dabei billigend in Kauf genommen.

6.1.4. Staatlich verfügte Hindernisse für die Einreise iranischer Flüchtlinge als Schutz des Asylrechts vor "Mißbrauch"

Unter dem Vorwand, einen "Mißbrauch" des Asylrechts verhindern zu wollen, den man besonders bei nichteuropäischen Flüchtlingsgruppen konstatierte, bewirkten die verantwortlichen bundesdeutschen Instanzen mehr und mehr, daß auch tatsächlich politisch Verfolgte von vornherein durch Einreisehindernisse, etwa durch die sogenannte Sichtvermerkspflicht, von ihrem Rechtsanspruch ausgeschlossen wurden.

Die Verhinderung der Einreise von Asylsuchenden in die Bundesrepublik als erklärtes Ziel asylpolitischer Bestrebungen kam nicht erst mit größerem Zustrom von Asylbewerbern auf, wie es häufig vor allem durch die Unions-Parteien behauptet wurde. Das war vielmehr schon immer zentraler Bestandteil der politischen Kampagnen gegen die betroffenen Flüchtlingsgruppen. Um dabei möglichst viele als "Wirtschaftsflüchtlinge" benennen zu können, richtete sich, unabhängig von der Zahl der Bewerber, die politische Aufmerksamkeit auf die Suche nach plausibel scheinenden Möglichkeiten, Asylsuchenden die Einreise in die Bundesrepublik unmöglich zu machen, zumal wenn sie aus dem Vorderen Orient, aus Asien und Afrika kamen. Schon die erste Maßnahme im Rahmen der "Mißbrauchbekämpfung", die Einführung der Sichtvermerkpflicht für Einreisende aus Pakistan am 16.06.1976, sollte, wie alle weiteren Aktionen zur Ausdehnungen der Visumpflicht, direkt die Einreise der betroffenen Flüchtlingsgruppen verhindern und wurde politisch von der damaligen sozialliberalen Koalition, in deren Regierungszeit diese Entscheidung fällt, auch als asylpolitische Reaktion auf die steigenden Zahlen von Flüchtlingen aus den einzelnen Ländern dargestellt. (vgl. Wolken, 1988a, 241)

Erklärtes Ziel der Ausdehnung des Visumzwanges[103] sowie der Transitvisa in der Zeit von 1976-1986 auf mehr als 10 Hauptherkunftsländer der Flüchtlinge durch die sozialliberalen wie auch durch die Unions-Parteien war es dementsprechend, potentiellen Asylsuchenden aus bestimmten Staaten, u.a. aus der Türkei, Pakistan, Sri-Lanka, Bangladesch, Ghana und dem Iran, die Berufung auf das Grundrecht auf Asyl, die nur auf dem Territorium der Bundesrepublik oder an deren Grenze möglich ist, von vornherein zu erschweren und weitgehend zu unterbinden. (Wolken, 1988 a, 242)

Im folgenden Kapitel werden chronologisch die Abschottungsmaßnahmen zur Perfektionierung der Einreiseverhinderung im Allgemeinen, aber auch deren Effekt auf die Zahlenentwicklung bei den iranischen Flüchtlingsgruppen (Asylsuchenden) untersucht. Die steigende Ablehnungsquote macht die im Anhang beigefügte Tabelle deutlich.

[103] Der Visumzwang wurde bereits von der sozialliberalen Bundesregierung ab 1976 als Reaktion auf den "von der Opposition erzeugten Handlungsdruck" nach und nach für die Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden aus der "Dritten Welt" und der Türkei eingeführt. Grundsätzlich ablehnend gegenüber einer Einreiseverhinderung durch Visumpflicht äußerten sich allein Die Grünen. (Wolken, 1988a, 243)

6.1.4.1. Beschränkung der Einreise

Im Verlauf der 80er Jahre sind in der deutschen Asylpolitik permanent immer neue Einschränkungen vorgenommen worden. Das geschah sehr zum Nachteil auch der Fluchtchancen der Unterdrückten und Gefährdeten in der Islamischen Republik. Erklärtes Ziel der Maßnahmen war es, die Flüchtlinge in Asien und Afrika insgesamt von der Asylsuche in der Bundesrepublik Deutschland abzuschrecken.

Die "Begleit-Musik" lieferte das Schlagwort "Wirtschaftsasylant", mit dem eine regelrechte Diffamierungskampagne eingeläutet wurde. Als eine dieser Abschreckungsmaßnahmen diente und dient die für Flüchtlinge hermetische Abriegelung der Grenzübergänge zur BRD.

Unter dem Vorwand, einen "Mißbrauch des Asylrechts" verhindern zu müssen, den man insbesondere nichteuropäischen Flüchtlingsgruppen unterstellte, wurde die sogenannte Sichtvermerkspflicht eingeführt. Der Rechtsanspruch auf Asyl war damit auch für tatsächlich und zweifelsfrei politisch Verfolgte hinfällig.

Die häufig strapazierte Behauptung von Vertreten der Unionsparteien, die restriktiven Maßnahmen in der Asylpolitik seien erst notwendig geworden, nachdem sich die Zahlen der Asylbewerber sprunghaft erhöht hätten, trifft nicht zu. Wahr ist dagegen, daß es bereits zu einem viel früheren Zeitpunkt ein zentraler Bestandteil der deutschen Asylpolitik war, die Einreise von Flüchtlingen zu unterbinden und sie als "Wirtschaftsflüchtlinge" zu diffamieren.

So wurden im deutschen Bundestag bereits zum Jahre 1973 konkrete Vorschläge unterbreitet, den "Flüchtlingsstrom zu stoppen." In diesem Jahr hatten lediglich 5.595 Bewerber Asyl beantragt (vgl. Deterding, 1987, 10; s. ebenfalls: Wolken 88a, a.a.O. 238)

Nachdem sich jedoch die Zahlen der Flüchtlinge aus dem Vorderen Orient, Asien und Afrika gesteigert hatten, griff Bonn zu Maßnahmen, die de facto fast ein durchgängiges Einreiseverbot bewirkten, nachdem die Sichtvermerkspflicht für weitere Flüchtlingsgruppen eingeführt war. Diese Entscheidung fiel während der Regierungszeit der sozialliberalen Bundesregierung ab 1976. (vgl. Wolken, ebda. 241) Betroffen vom Visumzwang waren in der Zeit von 1976 bis 1986 Flüchtlinge aus

mehr als zehn der wichtigsten Herkunftsländer. Auch Transitvisa fielen für die Betroffenen unter diese Verbotsverfügung.

Mangels eines Visums bzw. Transitvisums war es für Asylsuchende aus bestimmten Staaten wie der Türkei, Pakistan, Sri Lanka, Bangladesh, Ghana und dem Iran im höchsten Maße schwierig oder so gut wie unmöglich, in Deutschland Zuflucht zu finden, da sie lediglich auf dem Territorium der BRD bzw. an deren Grenzen Asyl beantragen konnten. Nach Auffassung sowohl von Andreas Roth (ZAR 2/89) als auch von Victor Pfaff stehen Maßnahmen, die die Einreise in die Bundesrepublik verhindern, nicht im Einklang mit dem Grundgesetz. Mit Berufung auf ein Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 53, 30 u. 65) und aufgrund einer Bewertung der Verfahrensbestimmungen für die Visa-Erteilung kommt Rechtsanwalt V. Pfaff zu dem Schluß, daß diese die Asylrechtsgarantie der Verfassung beeinträchtigen. (vgl. Pfaff, 1989, 60)

"So argumentieren viele Juristen, daß die Inanspruchnahme des Grundrechts unzumutbar erschwert wurde. Die Anpassung der Verfassung durch Grundrechtseinschränkungen - aus welchen Gründen auch immer - ist in Art.79, Abs. 1, 2 GG geregelt. Der einfache Gesetzgeber ist demnach nicht befugt, einem politisch Verfolgten den Zugang zum Bundesgebiet zu erschweren, weil er der Auffassung ist, daß sich bereits zu viele Asylberechtigte sowie Asylsuchende in der BRD befinden." (Roth, 1987, 73)

Nachfolgend eine Beschreibung der Schicksale iranischer Flüchtlingsgruppen, die wegen der Abschottungsmaßnahmen der Bundesregierung gezwungen waren, Zuflucht in Nachbarstaaten des Iran zu suchen und dort unter menschenunwürdigen Verhältnissen leben mußten. Tabellen und Zahlen oder Fakten dienen der weiteren Erläuterung dieser Problematik. Wegen der zu hohen Anforderungen, die von den bundesdeutschen Auslandsvertretungen an die Erteilung eines Einreisesicht-vermerks gestellt werden, suchten iranische Asylsuchende seit der Einführung der Sichtvermerkspflicht einen anderen Ausweg, um an ihr Ziel zu gelangen. Sie flogen nicht direkt in die Bundesrepublik, sondern wählten den Weg über Ostberlin, um von dort nach Westberlin einreisen und Asyl beantragen zu können.

Da das Grundrecht auf Asyl erst auf dem Territorium der Bundesrepublik oder an seinen Grenzen Rechtskraft erhält und eine Antragstellung vom Ausland her - in Anrainerstaaten - nicht möglich ist (BMI, Aufzeichnung 1988, 36), ergab sich die Möglichkeit, Flüchtlinge wie Asylsuchende generell "durch Ausschöpfung von Visa-Bestimmungen gar nicht erst an den Geltungsbereich des Grundgesetzes herankommen zu lassen." (Ströbele, 1987, 7-8)

1989 belief sich die Zahl der Asylbewerber aus europäischen Ländern auf 25.164 (25,25%) und aus außereuropäischen Ländern auf 74.486 (74,75%). (Geiges et al,1989, 163) Ein Jahr später war die Umkehrung dieses Verhältnisses festzustellen. Aus Europa waren 36.629 (63,84%) eingereist und aus außereuropäischen Staaten 20.750 (36,16%). In den folgenden Jahren hat sich dieser Trend weiter fortgesetzt. (vgl. Pollern, 1993, 26)

6.1.4.1.1. Verschärfte Einreisebestimmungen gegen iranische Flüchtlinge

Die meisten iranischer Flüchtlinge, die zunächst in einen Anrainerstaat geflohen waren und gehofft hatten, von dort zügig nach Europa, in die USA oder nach Kanada weiterreisen zu können, wurden bitter enttäuscht. Nur den wenigsten gelang es, die Flucht mit einem offiziellen Status fortzusetzen, weil es den "Aufnahmestaaten" an Bereitschaft mangelte, Mandatsflüchtlinge des UNHCR in größerer Zahl aufzunehmen. (UNHCR, 1989) Im Jahr 1985 fanden lediglich 580 Iraner nach einem Aufenthalt in der Türkei in einem anderen Land Aufnahme. (vgl. UNHCR, 1990) Die Zahl der Mandatsflüchtlinge, die in der Türkei zurückbleiben mußten, wurde für 1986 vom UNHCR mit 843 angegeben. (vgl. ebda) Die Bundesrepublik übernahm 1985 so gut wie keine Flüchtlinge aus dem Iran.

1986 durften mit der Unterstützung der internationalen katholischen Flüchtlingskommission (ICMC) 10 iranische Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland weiterreisen. (Rafi, a.a.O. 75; s.a.: Verein iranischer Flüchtlinge, a.a.O. 16)

Nach Auskunft des iranischen Vereins sowie der deutschen Delegationen haben iranische Flüchtlinge, gleichgütig ob sie dem Mandat des UNHCR unterstellt sind

oder nicht, keine Aussichten, in der BRD aufgenommen zu werden. (siehe Verein Iranischer Flüchtlinge, 1987, 3-5)

Bislang begründete die Bundesrepublik ihre Nicht- Aufnahmebereitschaft mit der hohen Zahl iranischer Flüchtlinge, die seinerzeit via Ost-Berlin einreisten. Aber die Bundesrepublik hat keine Änderung ihrer Politik angezeigt, nachdem dieser Zugang geschlossen worden war. (siehe dieses Kapitel) Weder vom UNHCR registrierte Flüchtlinge aus dem Iran noch aus anderen Staaten wurden seither aufgenommen. (siehe Verein iranischer Flüchtlinge)

Äußerst gering sind auch die Chancen für diejenigen Flüchtlinge, die mit einem Visum nach Deutschland "einreisen" wollen. Die Visumpflicht für iranische Staatsangehörige wurde im März 1980 eingeführt. Auch für Bürger aus Afghanistan, Äthiopien, Sri Lanka, Indien und der Türkei wurde, wie bereits dargestellt, der Visumzwang eingeführt.

1986 wurde die Auslandsvertretung der Bundesrepublik im Iran durch das Auswärtige Amt in Bonn angewiesen, bei der Erteilung von Visa an Angehörige aus "Problemstaaten" restriktiv zu verfahren. (vgl. BMI, Aufzeichnungen Febr. 1988, 41)

Durch die Weisungen an ihre Auslandsvertretungen besitzt die Bundesregierung ein Mittel, um die Einreise politisch Verfolgter zu steuern bzw. zu verhindern. Nach Angaben der EKD erteilen "die konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im außereuropäischen Ausland aufgrund entsprechender Anweisungen des Auswärtigen Amts grundsätzlich keine Visa, wenn die Vermutung besteht, die Antragsteller könnten die Einreise in die BDR benutzen, um ein Asylbegehren vorzubringen." (EKD BT - Ausschuß 11/54, 31.01.1989, 294)

Das hatte zur Folge, daß die deutsche Botschaft in Ankara 1986 monatlich lediglich 10 bis 12 genehmigte Touristenvisa an Iraner erteilt. (vgl. Ströble, a.a.O. 7) Nicht häufiger geschieht das durch das deutsche Generalkonsulat in Istanbul. ("taz", 16.02.1987)

Bei den bundesdeutschen Auslandsvertretungen in der Türkei können, entgegen anderslautenden Bonner Behauptungen, iranische Flüchtlinge kein Visum für die Bundesrepublik erhalten. Das betrifft selbst diejenigen Flüchtlinge, die nach

bundesdeutscher Rechtsprechung als "Politische" anerkannt werden. (vgl. "Spiegel", Nr. 1/87, 68)

Hans-Christian Ströbele (MdB) berichtete, daß "wir in der deutschen Botschaft in Ankara erfahren, daß von dort im letzen Jahr ganze zwei Einreisen von iranischen Flüchtlingen in die BDR genehmigt worden sind." ("taz" v. 16.02.1987)

Von weiteren fünf positiv beschiedenen Asylanträgen iranischer Flüchtlinge in der Türkei, ebenfalls im Jahre 1986, berichtete das Diakonische Werk (vgl. Stöble, 1987, a.a.O. 16)

Gegenüber iranischen Flüchtlingen wurde von Beamten der deutschen Botschaft in Ankara öfter geäußert, daß für die Iraner die deutsche Botschaft in Teheran zuständig sei. (vgl. taz v. 16.2.1987; Vereine ira. Flüchtlinge, 1987, 27) Gleichzeitig räumte der Botschafter in Ankara jedoch ein, daß die Chancen sehr gering seien, in der Teheraner Botschaft ein Visum zu beantragen. Die deutsche Botschaft in Teheran aufzusuchen, ist für politisch Verfolgte schon deshalb nicht möglich, weil die Botschaft von iranischen Sicherheitskräften und den sogenannten Revolutionswächtern ständig überwacht wird. Für politisch Verfolgte und Angehörige linksgerichteter Gruppen sind die in der deutschen Botschaft beschäftigten Iraner außerdem für das Regime absolut vertrauensunwürdig. Das ist für sie ein weiterer Grund, die deutsche Botschaft zu meiden. (siehe auch: ai, 1987, 78)

Aus diesen Gründen haben lediglich 40 in der Türkei lebende Iraner ihr Glück in der deutschen Botschaft in Teheran versucht. (vgl. Ströbele, a.a.O. 7)

Ganz unmöglich ist es, von Pakistan aus über die dortige Botschaft in die Bundesrepublik zu gelangen. Ein solcher Fall ist jedenfalls nicht bekannt.

Es bleibt festzuhalten, daß lediglich für eine verschwindende Minderheit die Möglichkeit der legalen Aus- oder "Weiterreise" besteht: Dagegen gelangte die Masse der iranischen Flüchtlinge seinerzeit über Ost-Berlin mit Hilfe von Schleppern oder mit gefälschten Ausweisen und gegen hohe Honorarzahlungen illegal in die Bundesrepublik Deutschland.

Die "Frankfurter Allgemeine Zeitung" vom 05.08.1986 berichtete, daß von einer Einzelperson für die Flucht aus der Türkei in die BRD bzw. in andere westeuropäische Länder über Ost-Berlin, als dieser Fluchtweg noch offen war, bis zu 1.700 Dollar verlangt worden seien. Für den Preis von 3.000 Doller sei die Wartezeit erheblich verkürzt worden. (vgl. "Frankfurter Allgemeine Zeitung" v. 05.08.1986) In dieser Zeitung war ferner folgendes nachzulesen:

"In Istanbul gibt es einen von den türkischen Behörden offenbar geduldeten offenen Markt, auf dem sich Asylsuchende aus Iran, die über Ost-Berlin in den Westen wollen, mit gefälschten Pässen und Tickets der DDR Fluggesellschaft Interflug versorgen können." (FAZ, ebda)

In der ersten Jahreshälfte 1986 sind laut BMI 48% der iranischen Asylsuchenden durch die "Flüchtlingspforte" Berlin Schönefeld gekommen. (vgl. BMI, 1986) Dieser Fluchtweg wurde jedoch ab dem Zeitpunkt bedeutend schwieriger, ab dem die Sicherheitskontrollen auf den türkischen Fluchtwegen mit Unterstützung von Spezialisten aus der BRD verschärft wurden. (vgl. Sterberg-Spohr, 1987, 40)

Das hat nicht zuletzt dazu beigetragen, daß die Masse der iranischen Flüchtlinge in der Türkei festsitzt, während nur ein ganz geringer Teil die Flucht nach Westeuropa bzw. in die Bundesrepublik antreten konnte.

Den weitaus größten Andrang gab es in den 80er Jahren bis Oktober 1986. Danach ebbte die Fluchtwelle deutlich ab. Die von der Bundesregierung ergriffenen Sperrmaßnahmen zeigten ihre Wirkung.

Diese Praxis bedeutet eine Mißachtung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Im Art.16 ||/2 GG ist das Grundrecht auf Asyl für politische Flüchtlinge festgeschrieben. Daraus folgt für sie das Recht auf ungehinderte Einreise, ohne daß das an die Bedingung des Visumbesitzes geknüpft ist.

Man kann es nur als Demagogie bezeichnen, wenn von Offiziellen Vertretern der Bundesrepublik das Grundrecht auf Asyl für unantastbar erklärt wird, aber gleichzeitig die Zugänge in das Land für Zufluchtsuchende versperrt werden.

Ab 1986 ist es für Flüchtlinge wesentlich schwieriger geworden, in verschiedenen westeuropäischen Staaten und insbesondere in die Bundesrepublik Deutschland "einzureisen." In den ungünstigsten Fällen war die Einreise völlig blockiert. Betroffen waren hauptsächlich iranische Flüchtlinge, die zunächst in die Türkei und nach Pakistan geflüchtet waren, um von dort nach Westeuropa und in die Bundesrepublik aufzubrechen.

Als größte Hürde erwies sich eine Maßnahme der Regierung der ehemaligen DDR (Deutsche Demokratische Republik). Auf Betreiben der Bundesregierung und gemeinsam mit den im Bundestag vertretenen Parteien CDU/CSU, SPD und FDP, ausgenommen die Abgeordneten der Grünen, war ihnen seitens der ehemaligen DDR-Regierung die Zusage gemacht worden, nur noch "Flüchtlinge" mit gültigen Dokumenten nach Westberlin weiter reisen zu lassen. (vgl. Wolken, 1988a, 76ff; s.a.: Die Welt v. 27.07.1985; FR Nr. 298 v. 24.12.1985; Der Spiegel, Nr. 40, 1986) Seine Befriedigung und Erleichterung darüber brachte der damalige Bundesinnenminister Zimmermann mit den Worten zum Ausdruck: "Die Schließung des Schlupflochs Berlin war ein wichtiger Erfolg der Bundesregierung bei der Eindämmung des Asylantenstroms." (BMI, 5.11.1986) In der Tat, mit dieser Maßnahme blieb den iranischen Flüchtlingen der Hauptfluchtweg nach Westeuropa und in die BDR versperrt.

Die taz vom 16.02.87 zitiert:

"Aus der Türkei führt", nach dieser Verordnung, "selten ein Weg heraus." Außerdem waren die Auslandsvertretungen im Dezember 1986 zum wiederholten Male durch das Auswärtige Amt in Bonn angewiesen worden, bei der Erteilung von Visa restriktiv zu verfahren. (vgl. BMI, 1988, 41)

Auf diese Weise verschaffte sich die Bundesregierung eine weitere Handhabe, um den Einlaß von politisch Verfolgten zu steuern bzw. zu verhindern.

Nach Angaben der EKD erteilen "die konsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im außereuropäischen Ausland aufgrund entsprechender Anweisung des Auswärtigen Amtes grundsätzlich keine Visa, wenn die Vermutung besteht, die Antragsteller können die Einreise in die BDR benutzen,

um ein Asylbegehren vorzubringen." (EDK Bt. JA Ausschuß wurde im Dezember 1989, 294)

Eine weitere Verschärfung wurde in Dezember 1986 mit der 15. Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung/Ausländergesetz wirksam, womit die Befreiung von der Transitvisapflicht u.a. für iranische Staatsbürger aufgehoben wurde. (siehe hierzu: BGBl. 1987 I, 89ff) Für Iraner gilt seit dem 01.12.1986, daß sie sogar für einen Zwischenaufenthalt auf einem bundesdeutschen Flughafen ein Visum benötigen. (vgl. Höffling-Semlar, 1995, 123, vgl. auch: Pllern, 1987, 29ff)

"Auch Reisende aus Äthiopien, Afghanistan, Bangladesh, Ghana, Libanon, Pakistan, Sri Lanka und Syrien benötigen seit dem 7. Dezember 1986 für Zwischenlandungen im Bundesgebiet ein Transitvisum." (vgl. Art.1 Nr. 2 der 15.VO zur Änderung der DVAusIG v. 1.12.1986 - BGBl., 2110; Zit. nach Pollern, in: ZAR 2/88)

Das bedeutet, daß sowohl unerwünschte Flüchtlinge als auch Asylsuchende generell durch entsprechende Auslegung von Visa-Bestimmungen vom Geltungsbereich des Grundgesetzes ferngehalten werden können. (siehe hierzu: Wolken, 1988 a, 241-242)

Ferner wurden aufgrund des "Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften" vom 06.01.1987 (BGBl. 1987 I 89ff) zum 15.01.1987 Bestimmungen wirksam, nach denen Flüchtlingen der Zugang zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. die Einreise zum Zweck der Asylantragstellung erheblich erschwert wird. (§ 18ff AusIG und §§ 2/9 AsylIrfG jeweils idF v. 06.01.1987)

Bedingt durch die Änderung des Ausländergesetzes haben zudem Fluggesellschaften und andere Beförderungsunternehmer ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000 DM zu zahlen, wenn sie Asylsuchende ohne gültiges Visum für die Bundesrepublik befördert hatten. (vgl. Marx, 1988, 49-50) Außerdem konnten diese Unternehmen zur Zahlung weiterer Beträge bis zu 20.000 DM für Ausgaben verpflichtet werden, die für Unterkunft und Verpflegung der unerwünschten Passagiere entstanden waren. (vgl. ebda, 50)

Die Frage, ob diese Maßnahmen mit der Verfassung im Einklang standen, führte zu heftigen öffentlichen Kontroversen. (siehe hierzu: Roth, 89, 73)

"Die Beförderungsunternehmen lehnen nicht nur die Verantwortung ab, die ihren Bediensteten auferlegt wird, wenn sie als Einwanderungsbeamte fungieren sollen, sondern bezweifeln auch die Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem verfassungsrechtlich garantierten Recht auf Asyl." (CRUZ, 91, 46)

Die auf Abwehr der Inanspruchnahme des Asylrechts zielende Regelung schließt außerdem ein, daß Fluggesellschaften zum Rücktransport von abgelehnten Asylbewerbern und "Passagieren" die ohne gültigen Ausweis sind, in ihre Herkunfts- oder Abflugstaaten gezwungen werden können. Neußner schreibt: "Bis Ende 1986 wurden gegen 25 Fluggesellschaften Transportverbote nach § 18 Abs.5 AusIG erlassen, 1987 wurden Verbote gegen 13 Luftverkehrsgesellschaften ausgesprochen." (Neußner, ZAR, 1/1989) (vgl.§18Abs. 4, 2-3 und § 24 Abs. 2 AusIG; BGBI 1987 I, 89; siehe hierzu auch: Marx, 1988, 50)

Wie sehr sich dieses Bündel von Maßnahmen auf den Zugang von iranischen Asylsuchende in die BDR ausgewirkt hat, veranschaulichen folgende Zahlen: Kamen 1980 9% über Ostberlin in die Bundesrepublik Deutschland, waren es 1981 schon 28,2%, 1984 34% und bis November 1986 54% der Asylbewerber, die diesen oft einzigen verbleibenden Fluchtweg nutzten[104]. (vgl. ZAR, 2/1988, 2)

Nach der Schließung des Ost-Berliner Flughafens Schönefeld sah es so aus, als ob gerade Flüchtlingen aus der Dritten Welt der Fluchtweg ganz abgeschnitten wäre. Diese Entwicklung hat sich aber so nicht geradlinig fortgesetzt. (siehe Tabelle 38 bis 42 im Anhang)

Mangels legaler Möglichkeiten zur "Weiterreise" aus der Türkei und aus Pakistan und wegen der wesentlich verschärften Einreisebestimmungen blieb den Iranern keine andere Wahl, als die "Hilfe" der professionellen Fluchthelferorganisationen in Anspruch zu nehmen, allerdings zu einem sehr hohen Preis. Nach Schließung des

[104] Nach der Sperrung dieses Zugangs (Ost-Berlin) reiste 1988 jeder sechste Asylbewerber (18,17%) über die Drehscheibe des Frankfurter Rhein-Main-Flughafen in die Bundesrepublik Deutschland ein. Aus dem Iran waren es 2.495 Flüchtlinge. (bei einer Gesamtzahl von 7.867 iranischen Flüchtlingen in 1988)

Transitwegs über Ost-Berlin kostete ein bundesdeutsches Visum mit illegalen Papieren zwischen 3.000 bis 6.000 Dollar. (Sadrzadeh, 1988, 8)

Stellen sich den Flüchtlingen, die aus der Türkei in westliche Länder weiterreisen wollen, bereits große Hindernisse in den Weg, so ist es noch weit schwieriger, aus Pakistan fortzukommen. Oftmals gelangen die Asylsuchenden erst nach einer Odyssee durch halb Europa in die Bundesrepublik.

Mit immer neuen Ideen und Methoden versuchte die Bundesregierung und mit ihr insbesondere die CDU/CSU, Flüchtlinge von der Bundesrepublik fernzuhalten. So existiert seit den 80er Jahren der Begriff ("Regionalisierung") der "Flüchtlingsaufnahme." Diese steht in der bundesdeutschen Asylpolitik meist mit der "europäischen Harmonisierung" in Zusammenhang.

„Da sie (Flüchtlinge aus Asien und Afrika) bis in die 80er Jahre zahlenmäßig am stärksten im bundesdeutschen Asylverfahren vertreten waren und gleichzeitig als schwer integrierbar galten“ (so der damalige Innenminister von Baden- Wrttemberg, Palm, Stuttgarter Nachrichten v. 17.4. 1980) „hoffte man durch entsprechende Maßnahmen einen Teil der Belastung an die Herkunftsregionen abgeben zu können“. (zit. n. Münch,1993, 242)

Im Klartext hieß das, daß ausschließlich die Nachbarländer von "flüchtlingsproduzierenden" Staaten die Last und die Verantwortung für die Flüchtlinge tragen sollten. (vgl. BT Drs 10/3346, 14.5.1985, 5ff) Aus Sicht der Bundesregierung wäre das die bestmögliche "Lösung" des Problems, da sie selbst damit von jeglicher Verpflichtung entbunden wäre, Flüchtlinge aus außereuropäischen Regionen aufzunehmen. Sie könnte sich darauf beschränken, Entwicklungshilfe zu leisten bzw. den Aufnahmeländern Geld- und Sachleistungen zu gewähren. (vgl. Bericht der Interministeriellen Kommission "Asyl", Teil 2, 27.8.1986, 15)

Die BRD-Regierung hatte hiermit ihre Absicht bekundet, eine billigere Lösung des Asylproblems zu finden. Es ist offensichtlich klar, daß es sich im Vergleich zu den Leistungen Afrikas und Asiens zur Unterstützung und Aufnahme der Flüchtlinge in Europa nur um eine sehr geringe "Belastung" handelt. Zahlenangaben des UNHCR

zeigten, daß 1991 in Afrika 4,6 Millionen, in Asien fast 8 Millionen und in Europa weniger als 1 Million Flüchtlinge aufgenommen wurden. (vgl. von Arnim UNHCR, 1992, 121) Nur 5% der Menschen, die weltweit auf der Flucht sind, befinden sich in Europa. (vgl. UNHCR Statistik, Dez.1985; s.a.: BT. Drs. 318/92 v. 10.7.1992) Angesichts des "Lösungsmodells" nach Art der Bundesregierung konnte man dieser Regierung, gelinde gesagt, nur noch Gewissenlosigkeit bescheinigen. Denn auch in Bonn war ja bekannt, daß die Nachbarregierungen der "flüchtlingsproduzierenden" Staaten bereits seit langer Zeit die Hauptlast des allgemeinen Flüchtlingsproblems zu tragen hatten. Nach Schätzungen des UNHCR handelte es sich weltweit um 12 bis 20 Millionen Menschen. (vgl. FR. 16.10.1986) Angesichts dieser Tatsache und der meist erbärmlichen Zustände in dortigen Flüchtlingslagern wirkt es zynisch, wenn eine sogenannte "Regionalisierung der Flüchtlingsaufnahme" propagiert wird.

Das Unverständnis über diese Haltung wird noch verstärkt, wenn man sich beispielsweise die Lage der iranischen Flüchtlinge in der Türkei und in Pakistan vor Augen führt. Sie ist nur als katastrophal zu bezeichnen. Nach einer Beschreibung des Vorsitzenden des Komitees Cap Anamur, Neudeck, mangelte es den iranischen Flüchtlingen an "Protektion, Versorgung, Beratung, medizinischer Versorgung." (Zit. n. Verein Iranischer Flüchtlinge, a.a.O. 19)

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß sich die Bundesregierung in der Genfer Flüchtlingskonvention verpflichtet hat, "Flüchtlingen Schutz zu gewähren", die "aufgrund von Ereignissen geflüchtet sind, die in Europa oder anderswo eingetreten sind[105]." (BGBl 1953 ||, 561, Art. Abschnitt B Abs. 1b)

Auch bezüglich der Einreise von unbegleiteten Minderjährigen seit 1986 machen sich Union und FDP sehr große Sorge. Seitdem im Januar 1991 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des Ausländergesetzes benötigen Kinder aus "Krisengebieten" wie Iran, Eritrea, Sri Lanka für die Einreise ins Bundesgebiet ein Visum. "Nach Berichten von ai sind im Juli 1989 40 von der Türkei zurückgeschickte Asylbewerber auf der iranischen Seite sofort hingerichtet worden. 1988 seien mehr als 1.200 politische Gefangene im Iran hingerichtet worden." (FAZ, 9.9.1990) Auch durch die Bundesrepublik sind einige Betroffene trotz ihrer Gefährdung in den Iran

[105] Auch im Hinblick auf die hier eingegangene Verpflichtung muß die angestrebte "Regionalisierung der Flüchtlingsaufnahme" durch die Bundesregierung als äußerst bedenklich bewertet werden.

abgeschoben worden. (siehe FR v. 8.11.1990 und Frankfurter Rechtshilfekomitee für Ausländer e.V. Dokumentation über versuchte bzw. durchgeführte Zurückweisung von Flüchtlingen am Frankfurter Flughafen vom 28.01. bis 5.5.1987)

Während die Einführung der Sichtvermerkpflicht für Flüchtlingsherkunftsländer durch die Bundesrepublik Deutschland vollzogen wurde, rutschte die Administration in einem oder anderen Fall in den Bereich der Illegalität ab, wenn es darum ging, die Einreise von Flüchtlingen zu verhindern. So kamen z.B. im Flughafen Frankfurt immer wieder Zurückweisungen von Asylbewerbern durch den Bundesgrenzschutz vor, der eigentlich verpflichtet war, Asylanträge von Flüchtlingen entgegenzunehmen und Flüchtlinge nicht zurückweisen durfte.

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt/Main dokumentiert über 27 Fälle (darunter 5 Fälle von Iranern), in denen Zurückweisungen von Asylsuchenden am Frankfurter Flughafen versucht oder auch exekutiert wurden. Diese Vorgänge wurden vom Bundesgrenzschutz zwar regelmäßig abgestritten, sind jedoch durch eidesstattliche Erklärungen der betroffenen Flüchtlinge, Aussagen von deren Anwälten oder des Kirchlichen Sozialdienstes im Flughafen Frankfurt belegt. (vgl. Frankfurter Rechtshilfekomitee, ebda)

6.2. Zur Anerkennungspraxis gegenüber iranischen Flüchtlingen

6.2.1. Behandlung von Angehörigen verschiedener politischer Oppositionsgruppen

Nach allgemeinen Erkenntnissen der deutschen Gerichte ist der Iran ein Staatswesen, in dem eine religiös-doktrinäre Gesinnung vorherrschend ist und jeder verfolgt wird, der sich gegenüber dem System feindlich oder auch nur kritisch verhält. Dabei ist es völlig unerheblich, in welcher Art und Weise eine oppositionelle Betätigung erfolgt und ob Systemgegner einer oppositionellen Bewegung bzw. Organisation angehören. Ausgehend von diesem Kriterium treffen die Gerichte ihre Entscheidungen. (vgl. VG Stuttgart, U.v. 15.11.1989; VG Schleswig-Holstein, U.v. 13.04.1989; VG Ansbach 22.9.1988; VG Gelsenkirchen, U.v. 11.01.1988)

Mit rücksichtsloser Verfolgung durch staatliche Organe müssen schon diejenigen rechnen, die lediglich in Verdacht stehen, regimefeindliche Absichten zu hegen.

Gegen alle solche regimekritischen Kräfte wird ein breites Spektrum von Strafen bis zu verschiedenen Formen der Todesstrafe in Anwendung gebracht[106].

Anerkennung als politische Flüchtlinge durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) finden in der Regel Angehörige und Sympathisanten linker Oppositionsgruppen, insbesondere der Tudeh-Partei und Volksmudjaheddin[107] sowie der Nationalen Widerstandsbewegung des Iran, in gewissem Maße auch Monarchisten[108], wenn sie glaubhaft machen können, daß sie aufgrund von politischen Aktivitäten strafrechtlichen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren. (vgl. VG Stuttgart, U.v. 5.11.1989; VG Gelsenkirchen, U.v. 11.1.1988; VG Ansbach, 22.9.1988; VG Schleswig-Holstein, Urt. V. 13.4.1989)

Allerdings muß in jedem Einzelfall gegenüber dem Bundesamt bzw. den Verwaltungsgerichten der asylrelevante Sachverhalt überzeugend dargestellt werden, um als politisch Verfolgter anerkannt zu werden. In den meisten Fällen erfüllen die iranischen Asylbewerber diese Bedingungen.

Dennoch wurden die Asylbegehren vieler Iraner, insbesondere im Zeitraum nach 1987, abgelehnt, weil die verschiedenen "Kriterien", die beim Bundesamt bzw. den Verwaltungsgerichten hinsichtlich der Glaubwürdigkeit und der sogenannten "guten Gründe" Anwendung fanden, allgemein nicht bekannt waren und zudem von den Bundesländern unterschiedlich gehandhabt wurden.

Nach geltender Rechtsprechung müssen Asylsuchende den Grund ihrer politischen Verfolgung und Verfolgungsfurcht "schlüssig" und im einzelnen vortragen. (vgl. VG Ansbach, Urt. v. 31.07.1986) Von ausschlaggebender Bedeutung für die Gewährung von Asyl ist die Frage, wie die jeweiligen Gerichte und das Bundesamt die Befürchtungen wegen einer Verfolgung beurteilen. Besteht beispielsweise an der Glaubwürdigkeit eines Sachverhalts beim VG Köln nicht der geringste Zweifel, kann dieser Sachverhalt für das VG Bayern dennoch nicht nachvollziehbar und somit

---

[106] Nach Auskünften des Auswärtigen Amtes müssen Personen mit Haft und möglicherweise mit der Todesstrafe rechnen, die politisch Verfolgten im Iran Zuflucht gewähren. (AA. 05.05.1988, in: VG Gelsenkirchen, Urt. v. 12.07.1988)

[107] Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Organisation der Volksmudjaheddin für das iranische Regime der Staatsfeind Nr. 1 ist und deren Anhänger die schärfsten Repressalien zu erwarten haben. (vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 29.03.1990)

[108] Siehe hierzu Marx, 1991, 892-893

unglaubwürdig sein[109]. Entscheidend für das Bundesamt und die Gerichte ist, daß sie sich vollständig vom Wahrheitsgehalt des vom Asylsuchenden geschilderten individuellen Schicksals und seinen Befürchtungen überzeugen. Völlige Gewißheit muß auch darüber bestehen, daß eine politische Verfolgung mit Sicherheit zu erwarten ist. Bei der persönlichen Anhörung vor Gericht müssen die Aussagen klar übereinstimmen und dürfen der schriftlichen Darstellung nicht widersprechen. Um sich ein vollständiges Bild machen zu können, sollen sich ferner dem Gericht bzw. dem Bundesamt vorliegende Gutachten sowie Zeugenaussagen und Dokumente als weitere Beweise in diesen Rahmen genau einfügen[110]. Wegen der komplizierten Rechtsmaterie und infolge des langwierigen Asylverfahrens unterliegen Asylbewerber häufig dem Irrtum, bei der Anhörung davon auszugehen, daß der Prüfer alle Fragen gestellt hat, die über ihren Antrag entscheiden, und es ausreicht, wenn sie lediglich darauf antworten. "Mangelnde Sachaufklärung" erweist sich dann als mögliche Ursache für ablehnende Entscheidungen.

Am beweiskräftigsten und überzeugendsten sollte die einfache bzw. aktive Mitgliedschaft in den vom Auswärtigen Amt und Gerichten anerkannt oppositionellen iranischen Gruppen sein. Aber das ist bei weitem nicht immer der Fall.

Die Gerichte differieren stark in ihrer Entscheidungsfindung und ihren Urteilen. Ein Beispiel lieferte der BayVGH. In seinem Urteil vom 13.10.1988 erschien ihm die bloße Mitgliedschaft in der Organisation "Persepolis" als nicht ausreichend, auch deswegen nicht, weil eine tätige Gegnerschaft zum Khomeini-Regime angeblich nicht glaubwürdig nachgewiesen werden konnte. (vgl. Bay VGH, U.v. 13.10.1988) Dagegen gewährte das VG Ansbach nach einer rechtskräftigen Entscheidung einem Mitglied einer monarchistisch orientierten Organisation wegen dessen Mitgliedschaft

---

[109] "Die Uneinheitlichkeit der Entscheidungspraxis zwischen einzelnen Bundesamtbescheiden bzw. Gerichtsurteilen zeigt grundsätzlich, daß durch den bloßen Tatbestand einer Ablehnung keine unmittelbaren Schlüsse gegen den Antragsteller gezogen werden können. Immer wieder muß man feststellen, daß Flüchtlinge mit im Prinzip gleichen Verfolgungsgründen von einem Entscheider oder Gericht erkannt, vom anderen jedoch abgelehnt werden.“ (Albrecht, Stand 1.7.1987, 56)

[110] Erhalten die Angaben von Asylantragstellern Widersprüche oder fügen sie im Verlauf des Verfahrens weitere tragende Gründe ihres Asylbegehrens ihrem Antrag hinzu, kann auch dies ihre Glaubwürdigkeit in den Augen der Richter infrage stellen. Richter (Entscheider) erwarten von den Antragstellern, daß sie ihren Asylantrag inhaltlich durch alle Instanzen im wesentlichen unverändert vortragen. Als Beispiel hat ein Volksfedaayin-Mehrheits-Mitglied in seiner schriftlichen Asylbegründung versäumt, seine Aktivitäten und Informationsdienste für die Volksfedain mitzuteilen. Diese Versäumnis erklärte der Kläger damit, er habe unmittelbar nach seiner Ankunft in derBundesrepublik Deutschland Zweifel gehabt, ob er derartige Informationen überhaupt preisgeben dürfen. (Vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 15.5.1990)

und dessen mehr oder weniger aktiver Tätigkeit in dieser Organisation Asyl. Nach der Entscheidung der 17.Kammer des VG Ansbach bedeute "die bloße Mitgliedschaft eine Sympathiebekundung für den Monarchismus. Das allein genüge, um von den jetzigen Machthaber, die einen "fanatischen" Haß gegen das frühere Staatswesen und dessen Repräsentanten an den Tag legten, in dem erforderlichen Ausmaß bedroht zu sein." (vgl. VG Ansbach, Urt. v. 5.3.1986)

Die beglaubigte Mitgliedschaft in einer oppositionellen Organisation genügte den meisten Gerichten bis zum Jahr 1988 als Beweismittel, um Asyl zu gewähren. Ab diesem Zeitpunkt war dieses Beweismittel allein nicht mehr ausreichend. Es mußte nachgewiesen werden, daß diese Mitgliedschaft mit "beweiskräftigen" Vorfluchtgründen und daraus resultierenden Verfolgungsmaßnahmen verbunden war[111]. (vgl. ZDWF, 1990, Schriftenreihe Nr.38, 71ff) Zurückhaltend zeigen sich - nicht selten - linksgerichtete oppositionelle Organisationen, wenn es darum geht, ihren Mitglieder und Kadern die Zugehörigkeit zur Organisation zu bescheinigen, da solche Bescheinigungen seitens des Bundesamtes nur mit Vorbehalten angenommen wurden. Außerdem hielten "es manche Asylrichter sogar für wahrscheinlich, daß einige der Dolmetscher, die im Asylverfahren stets anwesend sind, als V-Leute für Khomeini arbeiten." (Spiegel, 22.Sept. 1986)

Für alle diejenigen, die nicht Mitglieder einer oppositionellen politischen Organisation waren, sondern eine solche Organisation lediglich unterstützten, war es besonders schwer, beim Bundesamt bzw. den Gerichten den Beweis für ihre geschilderten Aktivitäten im Iran zu erbringen. Die Schwierigkeiten ergaben sich dadurch, daß die betreffenden Organisationen ihnen nur eine Bescheinigung als Sympathisanten ausstellen konnten. Vor dergleichen großen Schwierigkeiten standen ebenfalls iranische Asylsuchende, die weder einer Organisation angehörten noch sie unterstützten, sondern sich als Person zu ihrer regimekritischen Einstellung im Iran bekannt haben[112].

---

[111] Wann immer sich Gerichte -was häufig der Fall war- an AI und den UNHCR mit der Frage gewandt haben ,ob die aktive bzw. passive Mitgliedschaft in einer oppositionellen Organisation staatlicherseits Verfolgungsmaßnahmen auslöst, sind ihnen diese Befürchtungen bestätigt worden. (Vgl. Ai an Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht - 5.Kammer, 02.10.1991)

[112] Bekannte iranischen Schriftsteller, Dichter sowie Künstler haben es in der Regel leichter, vom Bundesamt bzw. den Gerichten als politische Flüchtlinge anerkannt zu werden. Dazu ist nicht

Ablehnungsbescheide wurden vielfach mit der gleichen Argumentation begründet, in etwa so, als würde nach einem bestimmten Schema verfahren. Dafür spricht, wenn beispielsweise bei Gerichten behauptet wird, eine Furcht vor Verfolgung sei deshalb nicht hinreichend begründet, weil der iranische Staat keine Verfolgung des Asylsuchenden eingeleitet hat. (vgl. Hoffmann, 1988, Referat) Mit diesem Argument erweiterten die zuständigen Behörden ihren Spielraum bei der Behandlung von iranischen Asylbewerbern (Asylanträgen) erheblich. Für das iranische Regime war nicht in erster Linie maßgeblich, ob eine bestimmte Person Mitglied einer oppositionellen Bewegung war und welche Funktion sie ausgeübt hat, vielmehr trachtete das Regime nur nach der Liquidierung des jeweiligen Gegners. (siehe hierzu auch: ai, Jahresbericht Iran 1990) Häufig diente die legale Ausreise über den Flughafen Mehrabad (Teheran) vielfach als Begründung, um die Glaubwürdigkeit eines Asylsuchenden anzuzweifeln und die Gefahr einer Verfolgung durch den iranischen Staat zu verneinen Das VG Trier erhärtete diese Argumentation, indem es erklärte:

"Unterliegen Personen, nach denen aus politischen Gründen gefahndet wird, einem Ausreiseverbot, werden sie in Listen geführt, die den Grenzkontrollen vorliegen." (VG Trier, Urt. V. 29.3.1988; siehe hierzu auch Auswärtiges Amt, 15.12.1987)

Im Gegensatz dazu verweist das VG Ansbach auf die Existenz von Schlepperorganisationen, die in der Lage seien, Pässe gekonnt zu fälschen bzw. zu verfälschen. Zudem gelinge es diesen Organisationen, sogenannte "Black Listed-Personen" außerhalb des Landes zu verbringen, was auch in der Auskunft des Auswärtigen Amts vom 17.08.1989 bestätigt worden sei. (vgl. VG. Ansbach Urt. V. 07.02.1990)

Diese Argumentation wurde dagegen vom VG Koblenz in keiner Weise berücksichtigt. In seinem Urteil vom 22.01.1990 wurde eine politisch motivierte Verfolgung eines iranischen Asylbewerbers angezweifelt und ihm Asyl verweigert. Ausschlaggebend für die Ablehnung war eine Aussage des Auswärtigen Amtes vom 11.07.1989, wonach "kein einziger konkreter Fall bekannt geworden ist, in dem es jemanden, der in der Ausreiseverbotsliste eingetragen war, gelungen wäre, durch

---

erforderlich, daß sie einer oppositionellen politischen Organisation angehört haben. Es genügt bereits, wenn sie sich kritisch und ablehnend zum Teheraner Regime geäußert haben.

Beziehungen oder Bestechungen den Iran über die offiziellen Grenzübergangsstellen zu verlassen." (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 11.07.1989, in: VG Koblenz, Urt. v. 22.1.1990)

Das Bundesamt beruft sich ebenfalls in den meisten Fällen auf diese Aussage des Auswärtigen Amtes[113]. (Vgl. Bescheid vom Bundesamt, v. 17.05.1990; s.a. BayVGH, U.v. 13.7.1989)

Es ist darauf hinzuweisen, wie Rechtsanwalt Marx interpretiert, daß "das Bundesamt dieses Argument ebenso wie das "Reuebekenntnis" zumeist dann bemüht, wenn es Ablehnungsgründe sucht, um die auf Grund der persönlichen Anhörung gewonnene Überzeugung von der Unglaubwürdigkeit des Asylsuchenden untermauern zu können."

Anträge von iranischen Flüchtlingen werden als "unglaubwürdig" abgelehnt, weil angeblich gegen die Antragssteller keine Verfolgungsabsicht bestünde, was damit begründet wird, daß die auf Grund des in ihrem Heimatstaat herrschenden Systems zu befürchtende Verfolgung nicht über das hinausginge, was ihre Landsleute gleichfalls hinzunehmen hätten. (vgl. BVerfGE 54, 341, in: Marx, 1991, 906)

Verfolgungsmaßnahmen werden nach der herrschenden bundesdeutschen, sehr eng definierten Rechtsprechung nur dann als "politisch" und somit als "asylrelevant" für "anerkennungswürdig" befunden, wenn staatliche Organe Urheber der Verfolgungsmaßnahmen sind. Ob jedoch der Begriff "politisch", der bei der Rechtsprechung subjektiv beurteilt wird, überhaupt objektiv in seiner ganzen Tragweite zutreffend überprüft werden kann, muß entschieden bezweifelt werden. Verfolgungsmaßnahmen aus politischen Gründen sind unvereinbar mit den Menschenrechten und jeglicher Rechtsstaatlichkeit. Diese Kriterien werden jedoch nach der herrschenden Rechtsauffassung nicht vorrangig bei der Frage beachtet, ob eine politische Verfolgung zutrifft. Eine solche Verfahrensweise steht im Widerspruch zum Art.16,2,2 des Grundgesetzes und der Genfer Flüchtlingskonvention, wonach die Anerkennung als "Flüchtling" jede Person finden soll, die "aus der begründeten

[113] Dabei dürfte doch dem Bundesamt aus der Geschichte anderer Länder, aber auch des eigenen Landes hinreichend bekannt sein, daß im Exil organisierte Gruppen zu allen Zeiten illegale Möglichkeiten genutzt haben, um wegen ihres politischen Engagements nach und von ihren Herkunftsländern ein- und auszureisen.

Furcht vor Verfolgungen wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will." (GFK, Art.1A)

Nach Auffassung des Bundesamtes besteht auch dann keine Gefahr für Verfolgung im Iran, wenn der Asylbewerber über einen gültigen Paß verfügt bzw. der Paß durch die iranischen Auslandsvertretungen verlängert wurde. Es ist jedoch ein Trugschluß, daraus eine fehlende Verfolgungsgefahr abzuleiten, da Paßverlängerungen von den Auslandsvertretungen regelmäßig durchgeführt werden, ohne daß nähere Nachforschungen stattfinden. (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 13.05.1985)

Für das Bundesamt und die Gerichte hätten iranische Asylbewerber auch dann keine Verfolgung in ihrem Heimatland zu befürchten, wenn sie mit legalen Dokumenten bzw. dem Touristenvisum in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. So mußte sich beispielsweise ein iranischer Kläger vom Amtsgericht Velbert vorwerfen lassen, er sei mit einem Touristenvisum unmittelbar aus seinem Verfolgerland, dem Iran, in die Bundesrepublik eingereist, obwohl er bereits zum Zeitpunkt der Ausstellung des Visums beabsichtigt habe, in der BRD um Asyl nachzusuchen. (vgl. Braun, an Amtsgericht Velbert, 18.4.1986)

Dem widersprachen jedoch eindeutige Bestimmungen des Grundgesetzes. Danach war, wie der Kölner Rechtsanwalt Manfred Braun darlegte, die Auslandsvertretung der Bundesrepublik grundsätzlich verpflichtet, einem Ausländer den erforderlichen Sichtvermerk zu erteilen, damit er in die Bundesrepublik einreisen kann, um dort ein Asylverfahren einleiten zu können. (vgl. ebda)

Das Anerkennungsverfahren bereitete iranischen Frauen, die während ihrer Verfolgung Opfer sexueller Gewalt wurden, die schwerwiegendsten Probleme. War es für sie ohnehin schon äußerst peinlich, den Akt der Vergewaltigung schildern zu sollen, machte die Anwesenheit ihrer Männer die Sache noch schlimmer. Weiterhin kostete es sie eine große Überwindung, in Gegenwart eines Dolmetschers zu sprechen, der zwar aus demselben (persischsprachigen) Land kam, aber nicht ihr Vertrauen besitzen konnte.

Asylanträge wurden von iranischen Ehepaaren oft gemeinsam gestellt. Ebenfalls gemeinsam wurden sie zu ihren Fluchtgründen gehört, wobei allerdings die Fluchtmotive und die Umstände der Verfolgung der Männer, erfahrungsgemäß die entscheidende Rolle spielten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, daß der Ehemann die politisch aktivere Rolle spielte und somit seine Antragstellung auf Asyl im Sinne der Asylgesetzgebung begründeter erscheinen mußte[114]. (Siehe hierzu auch: Gottstein, Margit, ZDWF, Nr.18, 40ff)

Bittere Erfahrungen machten diese Frauen, aber auch alleinstehende Frauen, wenn sie während ihres Anhörungsverfahrens beim Bundesamt ihre Fluchtgründe darzulegen versuchten. Was sie auch immer über ihre persönlichen Aktivitäten im Iran vorzutragen hatten, wurde nicht zur Kenntnis genommen. Man billigte ihnen lediglich eine Tätigkeit als Mitläuferin zu. (vgl. Schucker, 1988, 303)

Nach Auffassung des Bundesamtes mußte aber eine solche Tätigkeit den iranischen Behörden verborgen bleiben. Sie hätte somit auch keine Verfolgung nach sich ziehen können.

Das war eine Verkennung der tatsächlichen Verfolgungssituation und bedeutete eine Beeinträchtigung der Anerkennungschancen für diesen Personenkreis.

6.2.2. Behandlung der Familienangehörigen politisch Verfolgter

Bis zum Jahr 1974 galt der Grundsatz: Familienangehörige - in der Regel Frauen und Kinder - eines Asylberechtigten haben gleichfalls Anspruch auf anerkanntes Asyl. Dieses ergab sich aus dem Grundsatz der Familieneinheit des Bundesverwaltungsgerichts. (vgl. Gottstein, 1988, 27)

"Liegen die Voraussetzungen der begründeten Furcht vor Verfolgung beim Ehegatten vor, sind mit Rücksicht auf den Grundsatz der Familieneinheit auch die mit ihm lebenden nächsten Familienangehörigen anzuerkennen."

Noch in seinem Urteil vom 29.4.1971 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, daß die Ehefrauen mit dem Status ihres anerkannten Ehemannes gleichgestellt seien. Es

[114] Diese Verfahrensweise geschieht zum Nachteil der Frauen, da sie nicht als politisch Verfolgte in Betracht kommen und ihr Anspruch auf Asyl nicht anerkannt wird. Ihnen wird lediglich eine an die Asylberechtigung ihres Ehemannes gebundene Aufenthaltserlaubnis oder -duldung zuerkannt.

begründete seine Entscheidung mit dem Art.6 Abs.1 des Grundgesetzes und mit dem Art.8 der Menschenrechtskonvention: Der besondere staatliche Schutz von Ehe und Familie erforderte eine asylrechtliche Gleichstellung der Frauen. (BGBl. 1962, vgl. BVerwG, U.v. 29.6.1962; ebenso siehe BVerwG, U.v. 1.6.1965, 685)

Das Bundesverwaltungsgericht rückte jedoch 1974 von dem Grundsatz der Familieneinheit ab. Es stellte fest, daß die ausländerrechtlichen Vorschriften den Art.6 GG hinreichend berücksichtigen und den Ehefrauen ein Aufenthaltsrecht sicherten. Daher bedürfe es einer eigenen Asylanerkennung der Ehefrauen nicht. (vgl. BVerwG, U.v.19.4.1974) Seit diesem Urteil konnten die Angehörigen eines Asylberechtigten nur noch ein abhängiges Aufenthaltsrecht erwerben, wenn sie nämlich nicht selbst Verfolgte waren. Waren die Familienmitglieder aber von der Verfolgung mitbetroffen, wenn auch so, daß sie nicht selbst politisch aktiv waren, konnten sie selbst Asyl erhalten, falls nämlich die Verfolgung unmittelbar gegen sie gerichtet war. (vgl. BVerwG, U.v. 27.4.1982) Dieses Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von 1982 nahm die Erkenntnis auf, daß Ehefrauen, aber auch Kinder von politisch Verfolgten im Iran, verhaftet und sogar mißhandelt wurden. Das Ziel dieser Repressionsmaßnahmen wart es, die politisch aktiven Ehemänner bzw. Väter in die Gewalt des Staates zu bekommen. Seit der Entscheidung des BVerwG`s kennt die deutsche Rechtsprechung einen neuen Asylgrund: die Geiselnahme als eine spezifische Art der Verfolgung durch den Staat.

Doch viele Ehefrauen von Asylberechtigten wurden trotzdem nicht als politisch Verfolgte anerkannt: Die Antragstellerinnen hatten in der Rechtspraxis eine drohende, unmittelbar gegen sie gerichtete Verfolgung selbst glaubhaft zu machen. Das aber gelang nur den wenigsten Frauen. Zu dieser Praxis ist von verschiedenen Autoren kritisch angemerkt worden, daß sie den Empfehlungen des Exekutivausschusses des Hohen Flüchtlingskommissars widerspricht: Diese Empfehlungen verlangen, den Familienangehörigen eines anerkannten Flüchtlings grundsätzlich denselben Rechtsstatus und die gleichen Rechte einzuräumen. Tatsächlich praktizieren die meisten Staaten, sofern sie die Genfer Konvention unterzeichnet haben, diese Empfehlung des Hohen Flüchtlingskommissars. (vgl. Wolken, 1987, 5) Für die bundesdeutsche Rechtsprechung bedeutet - so schreibt

Gottstein - das Urteil des BVerwG`s vom 2.7.1985 eine bessere Lösung dieser Problematik:

"Sind Fälle festgestellt worden, in denen der Verfolgerstaat Repressalien gegenüber Ehefrauen im Zusammenhang mit der politischen Verfolgung ihrer Ehegatten ergriffen hat, wird eine... Vermutung dafür wirksam, daß auch derjenigen Ehefrau eines politisch Verfolgten, über deren Asylanspruch im konkreten Fall zu entscheiden ist, das gleiche Schicksal mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Es braucht daher regelmäßig nicht weiter geprüft zu werden, ob die festgestellten Fälle Ausdruck einer allgemeinen Praxis des Verfolgerstaates sind..." (InfAuslR 1985, 275. Es ist nicht einsichtig, warum das Gericht seine Entscheidung allein auf Ehefrauen bezieht.) (Gottstein, 1986, 65 ZDWF, Nr.18)

"Durch die Entwicklung einer Regelvermutung", schreibt Gottstein, "wird die Beweislast von den Frauen auf die Entscheidungsinstanzen verlagert. Sie müssen nachweisen, daß den Frauen eine Verfolgung nicht droht; erst dann können sie ablehnend entscheiden." (ebda, 65) Das Urteil des BVerwG`s ist auch für die Familienangehörigen von iranischen politisch Verfolgten von grundlegender Bedeutung, soweit sie keine eigene politische Verfolgung glaubhaft machen können. Entscheidend ist nunmehr, ob die Gerichte und ob das Bundesamt die Existenz von Sippen- und Geiselhaft im Iran anerkennen. Die bundesdeutsche Rechtsprechung geht zwar grundsätzlich von deren Existenz aus, doch machen die Gerichte sich diese Regelvermutung in unterschiedlichem Maße zueigen. Zunächst zur obergerichtlichen Rechtsprechung:

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen-Schleswig entwickelte die Regelvermutung, daß die Ehefrauen politisch Verfolgter mit einer "geiselähnlichen Inanspruchnahme" rechnen müssen, falls sie in den Iran zurückkehren. (vgl. OVG Ns-SH, 15.6.1990; siehe ebenso: OVG-Rheinland-Pfalz 12.12.1988 und OVG Rheinland-Pfalz von 27.8.1990; auch OVG NRW, vom 3.5.1988) Von dieser Regelvermutung geht auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg aus. Dennoch muß der Ehegatte nach Ansicht des Gerichts eine eigene politische Verfolgung glaubhaft machen, um gleichfalls als Asylberechtigter anerkannt zu werden. (vgl. OVG. Lüneburg, U.v. 18.8.1989) Auch die Untergerichte entscheiden recht unterschiedlich: Viele Gerichte haben die Existenz der Sippenhaft im Iran seit 1984

anerkannt. Einige Gerichte stellten sich jedoch schon zu dieser Zeit auf den Standpunkt, daß eine Sippenhaft für die Ehefrauen und Kinder politisch Verfolgter nicht zu befürchten sei. (vgl. VG Hannover U.v. 23.6.1988)

Andere Gerichte vertraten erst in den letzten Jahren die Ansicht, daß nach dem "gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse" der Iran keine Sippenhaft mehr praktiziere. (vgl. Bay. VGH, B.v. 23.8.1988; Bay. VGH, U.v. 1.3.1989) So z.B. das Verwaltungsgericht Bremen: Im Allgemeinen sei seit 1985 die Befürchtung einer Sippenhaft im Iran unbegründet: (vgl. VG Bremen U.v. 1.2.1990) Den gleichen Standpunkt vertrat das Verwaltungsgericht Hannover, obwohl der Vater eines Klägers im Iran aus politischen Gründen verhaftet worden war. (U.v. 8.4.1990) Dagegen nahmen die Verwaltungsgerichte in Mainz und Minden einen anderen Standpunkt ein: Die Sippenhaft werde im Iran noch immer praktiziert. (vgl. VG Mainz U.v. 11.4.1990 und VG München U.v. 16.1.1990)

Diese Entscheidungen beruhen nicht zuletzt auf den Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes und des Deutschen Orientinstituts[115], von Botschaften oder von nichtstaatlichen Organisationen wie Amnesty international. Von deren Äußerungen machten die Gerichte ihre Entscheidungen abhängig, doch lieferten die genannten Stellen durchaus unterschiedliche, ja gegensätzliche Einschätzungen der Lage im Iran. Hatte das Auswärtige Amt sich früher auf den Standpunkt gestellt, die Verhältnisse im Iran seien derart unübersichtlich, daß verbindliche und allgemeingültige Aussagen unmöglich seien, (vgl. AA, Lagebericht Iran, 4.4.1984 und Lagebericht Iran 15.3.1987) so äußert es sich 1987 verstärkt dahingehend, daß sich die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik verbessert habe: So erklärte das AA am 7.1.1987, "mit hinreichender Sicherheit sei keine Gefährdung von Angehörigen eines politisch Verfolgten im Sinne einer Geiselnahme zu befürchten." (Rafi, 1988, 71) Seit 1989 vertrat das AA in seinen Auskünften an verschiedene Gerichte die Ansicht, daß Fälle von Sippenhaft im Iran nicht mehr bekannt seien bzw. als ausgeschlossen erscheinen. (vgl. 22.5.1989 AA an das VG Oldenburg; 21.6.1989

[115] "Nach einem Gutachten des deutschen Orientinstituts vom 13.8.1985 müssen Familienangehörige von Regimegegnern damit rechnen, verhaftet und gefoltert zu werden. Aus diesen Auskünften wird überwiegend auf die Gefahr der politischen Verfolgung von Kindern politisch Verfolgter Eltern geschlossen, zumal das derzeitige Regime im Iran in seinen Machtäußerungen unberechenbar ist und Willkürmaßnahmen wegen der herrschenden Rechtsunsicherheit und der momentanen Verhältnisse schon fast die Regel sind." (Wolken, 1987, Nr. 26)

an das VG Hannover; siehe auch AA an das VG Koblenz 14.2.1990 Lagebericht 19.2.1990)

Ganz ähnlich äußerte sich auch das Deutsche Orientinstitut in einem Gutachten für die Gerichte. (Wolken, a.a.O.) Vor allem die Auskünfte des AA waren aber nicht ohne Kritik geblieben: So hielt das Verwaltungsgericht Stuttgart die Ansichten des AA über Wandlungen und Milderungen der Verfolgungspraktiken im Iran für nicht überzeugend, insbesondere aus zwei Gründen: Zum einen halte es das AA selbst für "denkbar", daß Angehörige von politisch Verfolgten im Iran Nachteile zu erwarten hätten, wenn diese in der Presse mit Namen genannt würden. Zum anderen werde die Aussage des AA, die Menschenrechtssituation im Iran habe sich verbessert, von anderen Quellen nicht gestützt. (vgl. VG-Stuttgart, U.v. 31.1.1990) Dem AA widersprachen auch amnesty international und das Deutsche Rote Kreuz. (ai an Hessischen Verwaltungsgerichtshof Kassel, Bonn 27.6.1989) Auf deren Auskünfte stützte sich das Oberverwaltungsgericht NRW: Es stellte fest, daß der Iran noch immer Sippenhaft praktiziere. (OVG-NRW, U.v. 30.3.1990)

Eine generelle Aussage - wie die des AA -, Fälle von Sippenhaft kämen im Iran nicht mehr vor, waren also nicht hinreichend begründet. Gleichwohl gingen die Meinungen der Gerichte, die in früheren Jahren die Existenz der Sippenhaft im Iran durchweg bejahten, seit 1987 weit auseinander. Seitdem konnte von einer einheitlichen Tendenz in der deutschen Rechtsprechung nicht mehr die Rede sein. (vgl. Wolken, 1988, 26-28)

Das Bundesamt setzte sich seit vielen Jahren in einen krassen Gegensatz zur deutschen Rechtsprechung, indem es die Auskünfte zur Sippenhaft eigenwillig interpretierte. Verschiedene Auswertungen der Asylrechtsprechung haben diese Tendenz des Bundesamtes eindeutig belegen können. (vgl. Bueren, 1988, 76) So behauptet diese Behörde 1987, daß die Angehörigen politisch Verfolgter im Iran "mit hinreichender Sicherheit" nicht durch eine Sippenhaft gefährdet seien. (vgl. ai, 1987, 36) In einer anderen Entscheidung des gleichen Jahres behauptet das Bundesamt: Zwar würden die Angehörigen von Regimegegnern im Iran mit Mißtrauen betrachtet, möglicherweise auch zu Verhören abgeholt.

Doch blieben Maßnahmen, die mit einer Gefahr für Leib und Leben verbunden seien, auf "ganz wenige, besonders gelagerte Sonderfälle" beschränkt. (vgl. BAFI, Bschd. v. 11.8.1987) Unser kleiner Exkurs in die Rechtsprechung hat gezeigt, wie schwierig es für die Angehörigen politisch Verfolgter ist, gleichfalls als Asylberechtigte anerkannt zu werden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann jedenfalls nicht - wie es das Bundesverwaltungsgericht tut - als Gewährung eines gesicherter Rechtsstatus für die Frauen und Angehörigen der Verfolgten angesehen werden. Vielmehr bedeutet das in der Regel die Zuerkennung eines Rechtsstatus zweiter Klasse, bei dem die Aufenthaltserlaubnis vom Bestehen der Ehe abhängt, und also stets bei Scheidung oder Tod des Ehepartners in Frage gestellt werden kann.

6.2.3. Behandlung der Verfolgten ethnisch-religiöser Minderheiten

Das Bundesamt steht auf dem Standpunkt, daß gegen Anhänger nicht-islamischer Glaubensgemeinschaften wie Juden, Christen, Zoroasten allein wegen ihres Glaubens keine Repressalien angewandt werden. Da es sich bei diesen Religionsgemeinschaften um Ketab-Religionen handele, die somit ein heiliges Buch besäßen, würden sie im Iran toleriert. Dagegen gelten bei den Entscheidungen des Bundesamtes für die Religionsgemeinschaft der Bahai's andere Maßstäbe. (vgl. ZDWF-Schriftenreihe Nr. 8/1985)

6.2.3.1. Anerkannte religiöse Minderheiten

Mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Eingriffe in die Religionsfreiheit als Asylgrund in Betracht kommen können, haben sich oberste Bundesgerichte wiederholt befassen müssen. (vgl. BVerfG, Beschluß vom 1.7.1987; in: InfAusLR 1988, 87; BVerfG-Beschluß vom 9.11.1988; in InfAusLR 1989, 63)

In seinem Urteil vom 1.07.1987 über die Verfassungsbeschwerde von Angehörigen der "Ahmadiyya" aus Pakistan hat sich das Bundesverfassungsgericht intensiv mit der Frage beschäftigt, wie schwerwiegend ein Eingriff in die religiöse Freiheit sein muß, um daraus auf das Ausmaß einer politischen Verfolgung schließen zu können.

Im Verständnis des Bundesverfassungsgerichtes kann von politischer Verfolgung aus religiösen Gründen in etwa dann die Rede sei, wenn die Angehörigen einer religiösen Gruppe "daran gehindert werden, ihren eigenen Glauben, so wie sie ihn

verstehen, im privaten Bereich und unter sich zu bekennen. Die Religionsausübung im häuslich-privaten Bereich, wie etwa der häusliche Gottesdienst, aber auch die Möglichkeit zum Reden über den eigenen Glauben und zum religiösen Bekenntnis im nachbarschaftlich-kommunikativen Bereich, ferner das Gebet und der Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit in persönlicher Gemeinschaft mit anderen Gläubigen dort, wo man sich nach Treu und Glauben unter sich wissen darf, gehören unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde wie nach internationalem Standard zu dem elementaren Bereich, den der Mensch als "religiöses Existenzminimum" zu seinem Leben-und-bestehen-können als sittliche Person benötigt." (Beschluß vom 1.7.1987, in InfAusIR, 1988, 89)

Doch wenn, wie in diesem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zu Art.16 Abs. 2,2 GG geschehen, der Begriff der Religionsfreiheit auf das "religiöse Existenzminimum" in rein privatem Bereich eingeengt wird, ohne daß die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen kann, bedeutet das eine wesentliche Einschränkung des Rechts auf Religionsausübung. Auch gegenüber dem internationalen Standard ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu Art.16, 2,2 GG ein erheblicher Rückschritt. (siehe Art.18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.Dezember 1984 über die Gewissens- und Religionsfreiheit)

6.2.3.1.1. Christen

Die Verfolgung religiöser Minderheiten im Iran wird in der bundesdeutschen Rechtsprechung unterschiedlich bewertet. Außer für Christen liegen bei der ZDWF (Zentrale Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge e.V. Bonn) keine Erkenntnisse vor, ob die Zugehörigkeit oder das Bekenntnis zu anderen Religionen eine Verfolgung nach sich zieht. (vgl. ZDWF, Nr. 46/1991, 63) Was die Verfolgung von Christen betrifft, gelangt die Rechtsprechung allerdings zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Die Frage jedoch, welche Voraussetzungen für Christen gegeben sein müssen, um als asylberechtigt anerkannt zu werden, ist nur schwer zu beantworten. Es sind lediglich Fälle bekannt geworden, daß Christen Anerkennung gefunden haben, wenn sie außer ihrer Religionszugehörigkeit andere asylrelevante Gründe nachweisen

konnten. So stellt das VG Ansbach mit dem Urteil vom 16.05.1988 fest, daß allein die christliche Religionszugehörigkeit keine Verfolgungsmaßnahme nach sich zieht, sondern nur dann, wenn damit eine offene Ablehnung des Regimes verbunden ist oder weitere Verdachtsmomente hinzukommen. (vgl. VG Ansbach, U.v. 16.5.1988) In diesem Sinne urteilte auch das VG Hannover. Es sprach sich für die Anerkennung eines Christen aus, allerdings nicht nur wegen einer Verfolgung aufgrund seines Glaubens. Vielmehr hielt das Gericht dessen russisch-orthodoxe Religionszugehörigkeit für geeignet, einen Verfolgungsgrund zu begründen. (vgl. VG Hannover, U.v. 22.10.1988)

Auch nach seinem Urteil vom 15.06.1990 hält der OVG Niedersachsen-Schleswig Holstein eine Verfolgung von Christen nur dann für gegeben, wenn die gesamten Lebensumstände der infrage kommenden Kläger darauf schließen lassen, daß sie in den Augen der iranischen Behörden als "politisch unzuverlässig" gelten. (OVG-Niedersachsen-Schleswig-Holstein, U.v. 15.06.1990)

Wenn demgemäß auch armenische Christen nicht auf Lebensumstände verweisen können, deretwegen sie zusätzlich Gefahren ausgesetzt waren, sind ihre Chancen auf Asylanerkennung gleich null. Wenn nicht nachweisbar ist, sondern infrage gestellt wird, ob Übergriffe gegen Angehörige religiöser Minderheiten staatlichen Stellen zuzuschreiben sind, werden Asylanträge in den meisten Fällen abgelehnt. Das Bundesamt rechtfertigte sich damit, daß es diese Fälle als irrelevante Privatmaßnahmen bezeichnet. Bezeichnend dafür ist das Schicksal einer armenischen Asylbewerberin. Sie war von einem Moslem mit dem Auto verfolgt, an eine Hauswand gequetscht und schwer verletzt worden. Dennoch wurde ihr Asylantrag mit folgenden Argumenten abgelehnt:

"Die geschilderten Beeinträchtigungen erreichen nach Form und Ausmaß keine derartige Intensität, daß von einer asylrechtlichen Gefährdung des Antragstellers ausgegangen werden könnte. Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, daß verschärfte Maßnahmen staatlicherseits gegen Angehörige christlichen Glaubens in absehbarer Zeit vorgesehen sind. Einzelne Übergriffe bzw. Beleidigungen von Privatpersonen Angehörigen christlichen Glaubens gegenüber lassen sich nicht als dem Staat zurechenbare bzw. von ihm geduldete Maßnahmen auslegen." Derartige Beeinträchtigungen sind somit asylrechtlich ohne Belang. (Liga, Nr. 6/86, 4)

Nach der Schlußfolgerung des Bundesamtes kommt eine religiöse Verfolgungsmotivation daher mit "großer Wahrscheinlichkeit" nicht in Betracht. (vgl. Bundesamt, Bescheid v. 10.10.1989) Dabei wird völlig übersehen, daß die fanatisch-radikalen Handlungen der Hezbollahis gegen Andersdenkende bzw. Andersgläubige seit Bestehen der Islamischen Republik staatlicherseits geschürt und unterstützt wurden und darauf ausgerichtet waren, diese Menschen zu vernichten oder einzuschüchtern. Im Gegensatz dazu verweist das Bundesamt in seinen Ablehnungsbescheiden auf die sogenannten Buch-Religionen, die angeblich unter dem Schutz der iranischen Staatsverfassung stehen, und auf den Minderheitsschutz des Art.13 der iranischen Verfassung. (vgl. BAFI, Bescheid v. 2.2.1988 oder 10.10.1989)

Es gibt Gutachten des AA, wonach gegen Angehörige religiöser Minderheiten keine staatlichen Verfolgungsmaßnamen angewandt werden[116]. Sie werden vom Bundesamt ebenfalls herangezogen. (vgl. AA an BAFI vom 24.2.1987; s.a. AA, 1.7.1988)

Entgegen den Darlegungen des Bundesamtes hält das VG Minden Übergriffe auf Angehörige der christlichen Religion trotz des grundgesetzlich verbürgten Schutzes für nicht ausgeschlossen.

Bei ihren Entscheidungen hat sich die 1. Kammer des VG Minden von Informationen über Schikanen und Übergriffe gegen Christen im Iran leiten lassen, die ab 1985 stark zugenommen hätten. Die Kammer sieht es für erwiesen an, daß politische Verfolgungsmaßnahmen gegen überzeugte Christen stattfinden. Zu dieser Auffassung kam das Gericht, als es sich mit dem Asylbegehren einer Christin zu befassen hatte. Diese Frau war vor die Wahl gestellt worden, sich entweder vom christlichen Glauben loszusagen und zum Islam überzutreten oder auf Ehemann und Kinder zu verzichten. (vgl. VG Minden, U.v. 16.08.1988) Insgesamt bleibt festzustellen, daß Christen, ganz gleich, ob armenisch oder assyrisch, die in der BRD ihren Asylantrag mit religiöser Verfolgung begründen, vom Bundesamt bzw. den Gerichten in der Regel nicht anerkannt werden. Positive Bescheide bilden die Ausnahme.

[116] Ein Übertritt zum Christentum gilt ebenfalls, nach Meinung des AA, nicht als Verfolgungstatbestand (vgl. AA, 1.7.1988)

Gegen Christen in großem Umfang gerichtete Willkürmaßnahmen wie Hausdurchsuchungen ohne richterliche Anordnung, Verhöre, Benachteiligungen beim Studium oder am Arbeitsplatz usw. werten die Entscheider beim Bundesamt lediglich als "Sanktionen", die nicht in den Schutzbereich des Art.16 Abs. 2/2 GG fallen. (siehe hierzu: Kanein/Renner, 1988, 550)

Die Art und Weise, wie der Begriff der Verfolgung von maßgeblichen bundesdeutschen Instanzen ausgelegt wird und Anwendung findet, ist für religiöse wie nationale Minderheiten aus dem Iran eindeutig von Nachteil. Die bundesdeutsche Rechtsprechung hat nicht klargestellt, wo eine "Belästigung" bzw. "Sanktion" ein Verfolgungstatbestand wird.

Mit anderen Worten: Es wird damit eine juristische Barriere errichtet, um die genannten Gruppen aus dem Asylrechtsbereich hinausschieben zu können.

6.2.3.2. Nicht anerkannte religiöse Minderheiten

6.2.3.2.1. Baha'i

Nach Informationen und Berichten des AA und von Amnesty International wird die religiöse Minderheit der Baha'i im Iran rücksichtslos und brutal verfolgt. Lediglich bei diesem Personenkreis besteht deshalb beim Bundesamt und bei den Gerichten keinerlei Zweifel an ihrer Verfolgung.

In einem Bescheid des Bundesamtes vom 13.10.1988 heißt es, daß allein wegen des Bekenntnisses zur Religionsgemeinschaft der Baha'i im Iran schwere Verfolgung bis hin zur Vollstreckung der Todesstrafe droht. Davon müsse in jedem Fall ausgegangen werden, wobei es keine Rolle spiele, ob ein asylsuchender Baha'i bereits einer Bedrohung ausgesetzt gewesen sei oder nicht. (vgl. BVerwG, U.v. 23.02.1988)

Wenn ein Iranischer Partner oder eine Partnerin moslemischen Glaubens die Ehe mit einem Baha'i-Angehörigen eingeht, hat er oder sie ebenfalls das Schlimmste zu befürchten. (vgl. VG Bremen, U.v. 17.03.1988)

Im Unterschied zu anderen iranischen religiösen sowie politischen Gruppen ist die Anerkennungsquote bei den Bahai's sehr hoch.

Dem Nationalen Geistigen Rat der Baha'i in der Bundesrepublik zufolge verzichtete das Bundesamt in vielen Fällen sogar auf eine Anhörung der asylsuchenden Baha'i und gewährt ihnen Asyl, wenn sie ihre Zugehörigkeit zu dieser Religionsgemeinschaft nachweisen können. (vgl. Nationaler Geistige Rat, 1988)

Die Asylanerkennung für Baha'i-Angehörige ist nach Auffassung des OVG NRW grundsätzlich gerechtfertigt. Entgegen dieser grundsätzlichen Einstellung sind jedoch Fälle bekannt geworden, daß Bahai's kein Asyl erhielten, sondern ihnen lediglich als Ausländer im Sinne des Gesetzes über Maßnahmen im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen Aufnahme gewährt wurde. (vgl. OVG NRW, U.v. 16.06.1989)

6.2.3.3. Ethnische Minderheiten

6.2.3.3.1. Kurden

Auch ethnische Minderheiten laufen im Iran Gefahr, politisch verfolgt zu werden, wenn sie aktiv für Autonomierechte eintreten. (vgl. OVG NRW, U.v. 6.3.1989)

Kurden baten, anders als Angehörige anderer iranischer Minderheiten, sehr häufig in der Bundesrepublik um Asyl.

Als gewichtiges Argument bei den Asylanträgen iranischer Regimegegner gilt immer wieder deren aktives Eintreten für die Rechte unterdrückter Völker.

Wenn Kurden nachweisen können, daß sie sich aktiv in verbotenen kurdischen Organisationen wie der Demokratischen Partei Kurdistan-Iran (DPK-I) oder der "marxistischen" Partei "Kumala" betätigt haben, können sie damit rechnen, daß ihre Asylanträge von den Gerichten durchweg als berechtigt anerkannt werden. (vgl. VG Ansbach, U.v. 5.4.1989) Allein die Feststellung, der ethnischen Minderheit der Kurden anzugehören, bedeutet jedoch nach Auffassung des AA noch nicht, daß Kurden Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind. (vgl. AA, Stand 1.10.1988)

In früheren Urteilen des VG Ansbach heißt es hingegen, daß Kurden im Iran "allein wegen ihrer ethnischen Volkszugehörigkeit bereits erheblichen Gefährdungen und Risiken ausgesetzt sind." (Bollermann, 3/1986, 131)

Erheblich belastend ist es für die Kurden des Weiteren, daß sie größtenteils der moslemischen Glaubensrichtung der Sunniten angehören, die im Iran eine Minderheit darstellen und gleichfalls wie andere Minderheiten Gefährdungen ausgesetzt sind. Zwar bestimmt Art.19 der iranischen Verfassung, daß die Kurden gleichrangig zu behandeln sind, doch das "offensichtlich nur auf dem Papier." (VG Ansbach U.v. 4.5.1983; U.v. 5.5.1983) Die tatsächlichen Verhältnisse im Iran würden dieser Verfassungsbestimmung in keiner Weise gerecht. (vgl. ebda)

Nach Einschätzung des VG Ansbach ist es unzweifelhaft, daß Kurden nicht nur wegen ihrer Zugehörigkeit zum kurdischen Volk, sondern auch wegen ihres Bekenntnisses zum Sunnitentum verfolgt werden. Die Urteile des VG Ansbach fanden in der weiteren Rechtsprechung allerdings später keine Berücksichtigung mehr. Sie waren und blieben fortan eine Ausnahme. (Vgl. ebda)

6.2.4. Behandlung von Flüchtlingen, die aus Gründen der Nichteinhaltung islamischer Moral- und Sittenvorschriften verfolgt wurden

Die islamische Republik setzt - wie schon andernorts dargestellt - rigide Machtmittel ein, um ihre Normen und Moralvorschriften durchzusetzen. Insbesondere die iranischen Frauen sind immer wieder Opfer staatlicher Zwangsmaßnahmen. Repressalien werden eingesetzt, wenn sie sich nicht in die offiziell gewünschten weiblichen Rollen eingrenzen wollen und sich offen dagegen auflehnen. Wie reagiert die Asyl-Rechtsprechung auf solche Verfolgungsgründe?

Die Beurteilung frauenspezifischer Verfolgungsgründe erweist sich als besonders problematisch. Bei der derzeitigen Rechtsprechung finden asylrechtlich relevante Argumente von Antragstellerinnen, die "lediglich" deswegen verfolgt wurden, weil sie sich nicht mit der im Iran staatlich verfügten Inferiorität als Frauen abfinden wollten, kein Gehör.

Eine Chance auf Anerkennung besteht in der Regel nur dann, wenn solche Asylgründe mit weiteren Verfolgungsgründen in Verbindung stehen. Auf Anfragen an das AA hin nahm das Bundesamt dazu Stellung, daß die Zahl Asyl suchender iranischer Frauen eine anwachsende Tendenz aufweist, die ihre Flucht mit massiver Verletzung ihrer Rechte im Iran begründeten. Die mitgeteilten Verfolgungsbeispiele

nahmen Bezug auf die Diskriminierung von Frauen in Schulen, Universitäten und im Berufsleben und auf die drastische Bestrafung wegen Verstoßes gegen die islamische Kleiderordnung. (vgl. AA, Auskunft an Bundesamt vom 2.2.1986)

Das Bundesamt nahm dazu wie folgt Stellung: "Wie aus der Auskunft des Auswärtigen Amtes hervorgeht, werden Frauen im Iran gegenüber den Männern in der Tat diskriminiert, was nach unserem Verständnis gegen die Menschenrechte verstößt. Ein Verstoß gegen die Menschenrechte ist jedoch erst dann im Sinne des Art. 16 II 2 GG beachtlich, wenn dadurch eines der durch das Asylrecht geschützten Rechtsgüter ernsthaft verletzt bzw. gefährdet ist. Demnach kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Situation der Frauen im Iran eine Gruppenverfolgung im asylrechtlichen Sinne darstellt. Die Frauen im Iran sind Beschränkungen unterworfen, die die vom Asylrecht geschützten Rechtsgüter, wie Leib und Leben usw. nicht ernsthaft gefährden." (Bundesamt, Stellungnahme an Stadt Kiel, v. 19.8.1986) Obwohl das AA eine Bedrohung von Leib und Leben nicht ausschließt, wenn Frauen z.B. gegen die Kleiderordnung verstoßen, will das Bundesamt diese Gefahr nicht erkennen. Ferner zählen nach Auffassung des Bundesamtes auch physische und psychische Gesundheit, körperliche Bewegungsfreiheit sowie die wirtschaftlichen und beruflichen Existenzgrundlagen nicht zu den asylrechtlich schützenwerten Rechtsgütern. (vgl. Gebauer, 1988, 126; siehe hierzu auch: Gottstein, 1986, 55ff)

Die genannte Stellungsnahme des Bundesamtes enthält den Hinweis, daß sich alle im Iran lebenden Frauen der islamischen Kleiderordnung zu unterwerfen haben. Andernfalls hätten sie die daraus entstehenden Konsequenzen zu tragen. Selbst Ehefrauen westlicher Diplomaten seien davon nicht ausgenommen. (vgl. BAFl v. 19.8.1986)

Wenn man die übliche Praxis bzw. Regeln in den Herkunftsländern und die daraus resultierende Betroffenheit der Bevölkerung an den Menschenrechtsmaßstäben des Grundgesetzes mißt, können die geschilderten Verfolgungstatbestände als ausreichende Begründung der Asylrelevanz nicht in Frage stehen. Infrage gestellt werden können sie nur dann, wenn man die Bewertungsmaßstäbe des Herkunftslandes zugrunde legt. (vgl. Gottstein, 1988, 281)

Für die asylrechtliche Relevanz der hier genannten Verfolgungstatbestände kommt jedoch dem Neutralitätsprinzip im Asylrecht keine geringe Bedeutung zu. Dazu wird in einem Beschluß des BVerfGs ausgeführt: "Der Verfassungsrechtliche Asylanspruch ist weder von der Herkunft noch von der politischen Gesinnung des Verfolgten abhängig noch von der politischen Richtung, die in dem Verfolgerstaat herrscht. Voraussetzungen und Umfang des politischen Asyls sind wesentlich bestimmt von der Unverletzlichkeit der Menschenwürde." (Gottstein, 1986, 60)

Während einerseits das religiös-fanatische Regime der Islamischen Republik als mit dem Völkerrecht unvereinbar beurteilt wird, nimmt das Bundesamt anderseits die Menschenrechtsverletzungen an Frauen als innerstaatliches Recht hin. Die nach Art.16, Abs. 2/2 GG wesentlichen Beurteilungskriterien macht es damit hinfällig. Wenn jedoch innerstaatliches Unrecht als rechtmäßig erkannt wird, kann man daraus nur schlußfolgern, daß von der Rechtsprechung bei der Klassifizierung der Menschenrechte mit zweierlei Maß gemessen wird. Obwohl schwere Menschenrechtsverletzungen nach dem Grundgesetz und nach internationalen Verträgen eindeutig rechtswidrig sind, werden sie der Islamischen Republik als angebliche Eigenart ihrer Wertordnung zugebilligt.

Die einzige der ZDWF bekannte Entscheidung findet sich in dem Bescheid des Bundesamtes vom 24.11.1988, in welcher begründet wird, "daß durch die ideologisch begründete Macht von Männern über Frauen eine allgemeine politische Unterdrückung der Frauen unter Mißachtung ihrer Individualrechte und unter Verstoß gegen die Menschenrechte stattfindet." (ZDWF, Nr. 33/89, 70)

Die Frage, ob und inwieweit die frauenspezifische Verfolgung als Asylgrund ausreicht, wird von den Gerichten unterschiedlich beurteilt. In der Regel überwiegen die negativen Entscheidungen, während die positiven ausgesprochen seltene Ausnahmen sind. Ein Beispiel dafür lieferte das VG Wiesbaden mit seinem Urteil vom 6.2.1987, das nach Gottstein erwog, ob Frauen und Mädchen im Iran derzeit ein Asylrecht begründendes Gruppenschicksal erleiden. Das sei, so Gottstein, "soweit bekannt der bisher einzige Versuch eines Gerichtes, frauenspezifische Verfolgung als eigenständigen Asylgrund anzuerkennen." (Gottstein, 1988, 282)

In der Regel äußern die Gerichte erhebliche Zweifel, ob Verstöße gegen die islamischen Moral- und Bekleidungsvorschriften als politisches Motiv zu werten sind. (vgl. Gebauer, 1988, 129) Der Hessische VGH gewährte in derartigen Fällen Abschiebeschutz, wobei er jedoch auf einer weiteren Aufklärung über die zugrundeliegende Verfolgungsmotivation bestand. (vgl. Marx, Bd.3, 895) Für das Bundesamt ist eine derartige Verfolgung nur dann glaubhaft, wenn sie in Verbindung mit einer feindlichen Aktivität gegen das Regime steht (vgl. Bundesamt-Stellungsnahme v. 19.8.1986 in VG Kiel, U.v. 19.8.1986)

An einer iranischen Lehrerin wurde ein solches Exempel statuiert. Wegen Verletzung der Vorschriften über die Geschlechtertrennung war sie ausgepeitscht worden. Ihr Asylantrag wurde jedoch vom zuständigen Entscheider des Bundesamtes mit folgender Begründung abgelehnt: "Auch wenn sie die Auspeitschung als äußerst demütigend empfunden hat, stellt diese Maßnahme dennoch keine individuelle politische Verfolgung im Sinne des Grundgesetzes dar. Vielmehr handelt es sich um eine Maßnahme, die zur Aufrechterhaltung der islamischen Ordnung ergriffen wurde und in dieser oder ähnlicher Weise jede Person getroffen hätte, die eines vergleichbaren Vergehens beschuldigt worden wäre." (Nirumand, 310, Taz, vom 12.9.1987)

Im strikten Gegensatz zum Bundesamt argumentierte das VG-Wiesbaden: Eine frauenspezifische Verfolgung sei dann asylrechtliche anzuerkennen, wenn sich die Frau bewußt von der ihr zugeschriebenen Frauenrolle abkehre. Eine begründete Furcht vor Verfolgung liege immer dann vor, wenn sie nach diesem Bewußtsein leben bzw. ihr staatlicherseits diese normabweichende Haltung unterstellt würde. (VG-Wiesbaden, U.v. 28.1.1985)

Als Fazit muß festgestellt werden, daß in den 80er Jahren die Unterdrückung von Frauen durch das Herrschaftssystem der IRI als politischer Verfolgungstatbestand und als selbständiger Asylgrund durchweg nicht anerkannt wurde. Bei der Bestimmung des Begriffs "Politische Verfolgte" (politische Verfolgung) ließ sich die Rechtsprechung davon leiten, welche Motivation es staatlicherseits für die Verfolgung gab und welche Ziele damit verfolgt wurden. Das war insofern problematisch, als Motive des Staates objektiv nur schwer überprüfbar sind. Zum anderen bezogen sich die Gerichte auf den Kriterienkatalog der Genfer

Flüchtlingskonvention (Art.1A Ziffer 2), um asylrelevante Verfolgungsgründe zu bestimmen. Während in der Genfer Flüchtlingskonvention das Geschlecht als Kriterium für Verfolgung nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist das Diskriminierungsverbot im Art.3, Abs.3 GG festgeschrieben und somit dem Asylrecht zuzuordnen. (Gebauer, a.a.O., 127) Um den Begriff der politischen Verfolgung im Sinne des Art.2, Satz 2 GG auszulegen, bedarf es jedoch weder einer Bestätigung durch die Genfer Konvention noch der Bekräftigung Art.3, Abs.3 GG. Ihnen kommt lediglich Bedeutung als Hilfsmittel zu.

Geringe Anerkennungschancen haben nicht nur Frauen, die speziell wegen Übertretung der für sie geltenden Normen verfolgt wurden, sondern auch Homosexuelle. Für sie wird die Anerkennung häufig unter der Begründung verweigert, daß ihre Verfolgung aufgrund der "kulturellen Eigenart des Staates" und/oder der "allgemeinen üblichen Praxis einer anderen Rechtsordnung" eingeleitet wurde. Dieser Meinung konnte sich der VGH Hessen jedoch nicht anschließen. Er setzte sich mit der Frage auseinander, ob und inwieweit die Verfolgung Homosexueller in Iran entsprechend dem Artikels 139-158 des iranischen Strafgesetzbuches vom 25.8.1982 asylrelevant ist. (U.v. 21.8.1986, 10; OE 69/83; vgl. auch Auskunft des AA an den VGH-Hessen vom 8.11.1985)

Nach seinen Erkenntnissen, die sich auf Gutachten des Deutschen Orient-Instituts sowie von ai vom 7.2.1986 stützen, ergreift die IRI strafrechtliche Maßnahmen gegen Homosexuelle als soziale Gruppe. Die Verfahrensgestaltung der iranischen Behörden und Gerichte ziele auf die Vernichtung der Homosexuellen hin, deshalb bestehe eine asylrelevante politische Verfolgung. Keine Billigung könne ein möglicher Hinweis an den Kläger finden, daß er sich der Verfolgung nicht aussetze, indem er seine sexuelle Neigung unterdrücke und diese deshalb dem Staat verborgen bleibe. Obwohl das BVerWG in einem Urteil von März 1988 Zweifel daran äußerte, daß die Verfolgung wegen homosexueller Veranlagung für eine bestimmte soziale Gruppe zutreffe, befürwortete es in seiner Argumentation das Toleranzangebot als Ergänzung des Verfolgungsbegriffs. (vgl. BVerWG, U.v. 15.3.1988) Überdies wurde die zu befürchtende Bestrafung eines Iraners wegen seiner homosexuellen Veranlagung durch den iranischen Staat als ausreichender

Anerkennungsgrund gewertet und dementsprechend politisches Asyl gewährt. Leider bilden solche Urteile die Ausnahme.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß sich die Asylrechtsprechung von der Realität der Flüchtlingsproblematik weit entfernt hat. Jedoch gibt es einen wesentlichen Unterschied für die gegenüber iranischen Asylbewerbern geübte Praxis in der Bundesrepublik: Während Auslieferung, Ausweisung und Abschiebung bis zum Jahr 1978 durchaus in Betracht kamen (s.h.: Ansari, 1967, 123), scheint dieses traurige Kapitel heute der Vergangenheit anzugehören. Soweit bekannt ist, werden nach der Errichtung des Gewaltregimes der IRI Auslieferung, Ausweisung und Abschiebung in den Iran heute nicht mehr praktiziert. Das heißt, die Menschenrechte der Flüchtlinge finden in gewissen Grenzen, wenn auch nicht rechtliche Anerkennung, so doch humanitäre Respektierung.

6.2.5. Behandlung von Flüchtlingen vor Zwangsrekrutierung und Kriegseinwirkungen

Iranische Flüchtlinge, die sich dem Wehrdienst entzogen oder von ihren Truppenteilen desertiert sind, hatten in ihrer Heimat empfindliche Strafen zu erwarten. Deutsche Gerichte hatten deshalb die Frage zu entscheiden, ob diese Strafen politische Verfolgungsmaßnahmen darstellen und mithin asylrelevant sind - oder ob es sich um rein strafrechtliche, also legitime Maßnahmen des Iran handelte. Diese Frage wurde von den Verwaltungsgerichten sehr unterschiedlich entschieden:

So konnte das OVG NS-SH selbst dann keinen "beachtlichen Asyltatbestand" erkennen, wenn in derartigen Fällen die Todesstrafe verhängt wurde. Es sah die Todesstrafe lediglich als die Anwendung der allgemeinen wehrstrafrechtlichen Bestimmungen für Fälle der Desertion an. (vgl. OVG-NS-SH, Bschd von 17.8.1989)

Andere Gerichte erkannten jedoch schon bei einem geringeren Strafmaß einen asylrechtlich zu beachtenden Verfolgungstatbestand. So das Oberverwaltungsgericht NRW: In einer Entscheidung vom 18.8.1988 führte das Gericht aus, daß den Wehrdienstverweigerern im Iran eine Verfolgung drohe, die nicht nur ihre bürgerliche Existenz, sondern auch Leib und Leben gefährde. Und darüber hinaus sei zu erwarten, daß Personen dieser Kategorie - ohne militärisch ausgebildet zu sein - an

der vordersten Front eingesetzt würden. Ihnen drohe also der Tod oder die Gefangenschaft. (vgl. OVG-NRW, U.v. 18.8.1988)

Ganz anders fiel etwa gleichzeitig eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs aus: Er lehnte das Asylbegehren eines desertierten Iraners ab, indem er sich auf eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 1.2.1988 berief: Das AA hatte dem Senat mitgeteilt, daß eine "unerlaubte Entfernung von der Truppe" nach iranischem Recht in Kriegszeiten mit dem Tode bestraft werden könne, daß ihm - dem AA - aber ein solcher Fall bisher nicht bekannt sei. Daraufhin befand der BayVGH: Soweit sich der Kläger auf eine zu erwartende Bestrafung wegen seiner unerlaubten Entfernung von der Truppe als "Vorfluchtgrund" berufe, habe er keinen asylrechtlich bedeutsamen Tatbestand vorgetragen. (vgl. Bay VGH, U.v. 13.10.1988; s.a. VG-Hannover U.v. 13.10.1988) Ein "Vorfluchttatbestand" sei nur dann gegeben, wenn die Wehrdienstentziehung vor der Flucht aus dem Heimatstaat begangen wurde. Habe sich dagegen eine Person durch ihre Flucht ins Ausland dem Wehrdienst entzogen, sprechen Juristen von einem "subjektiven Nachfluchttatbestand".

Hier sei auf zwei gegensätzliche Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen im Jahre 1990 hingewiesen, die die Uneinheitlichkeit der deutschen Rechtsprechung zeigen: Die 9. Kammer des Verwaltungsgerichts vertrat den Standpunkt, daß die Verfolgungen, die einem Iraner drohen, der sich dem Wehrdienst entzogen hat, sehr wohl als politisch und damit als asylrelevant anzusehen seien. (vgl. VG - Gelsenkirchen U.v. 10.4.1990 - 9K) Die 12. Kammer des gleichen Gerichts bewertete die zu erwartende Bestrafung nicht als politische Verfolgung: (vgl. U.v. 16.1.1990 - 12K) Das Oberverwaltungsgericht NRW entschied im Mai 1990: Ein subjektiver Nachfluchtgrund sei nur dann asylrechtlich beachtlich, wenn die Wehrdienstentziehung "auf der Fortführung einer schon während des Aufenthalts im Heimatland vorhandenen und erkennbar betätigten Überzeugung beruhe, die letztlich die eigene Identität des Klägers in bezug auf seine, in diesem Zusammenhang allein maßgebende Einstellung zu seiner Heranziehung zum iranischen Wehrdienst" prägte. (OVG NRW U.v. 30.5.1990) Der Senat bezog sich in seinem Urteil auf einen bestimmten Fall und erklärte, der Kläger habe bereits im Iran,

also vor seiner Flucht, nach außen hin erkennbar machen müssen, er werde sich demnächst dem Wehrdienst entziehen. Das aber habe der Kläger nicht vorgetragen.

Nach dem Waffenstillstand im Krieg zwischen der Islamischen Republik und dem Irak hat die Offenbacher Ausländerbehörde einen Iraner in sein Heimatland abgeschoben. Die "Frankfurter Rundschau" schrieb dazu: "Der Pressesprecher des Regierungspräsidenten in Darmstadt, Karl-Heinz Hoffmann, begründete die Abschiebung mit dem Ende des iranisch-irakischen Krieges." (FR. 8.11.1990) Dagegen entschieden verschiedene Verwaltungsgerichte, daß die Kläger auch nach dem Waffenstillstand asylberechtigt seien. Denn sie hätten durch ihre Wehrdienstentziehung und durch ihren Asylantrag ihre regimefeindliche Haltung manifestiert. Diese Handlungen würden von der Islamischen Republik als "konterrevolutionäre Taten" eingestuft. (vgl. VG-Köln U.v. 20.12.1988; VG Düsseldorf U.v. 12.7.1989)

Der "Pro-Asyl" - Vertreter Herbert Leuninger erklärte dazu, das Kriegsende bedeute nicht das Ende einer Willkürherrschaft. (FR, von 8.11.1990) Den iranischen Wehrdienst- bzw. Kriegsdienstverweigerern wird jedoch von der deutschen Rechtsprechung die Flüchtlingseigenschaft ganz überwiegend nicht zuerkannt. Darin sahen verschiedentlich Juristen auch den Grund, daß in solchen Fällen seit Jahren die Elemente der subjektiven "Furcht vor einer Verfolgung" unberücksichtigt blieben. Diese Elemente wurden sowohl vom Asylrecht des Grundgesetzes wie von der Genfer Flüchtlingskonvention betont, aber in der Entscheidungspraxis unbeachtet gelassen. Das Bundesamt stellte sich zum Beispiel auf den Standpunkt, die Maßnahmen der Islamischen Republik zur Durchsetzung von Wehr- und Kriegsdienst seien ein Ausfluß des Hoheitsrechtes, das jedem Staat zusteht. Deshalb könnte sie nicht als politische Verfolgung gewertet werden. Selbst in der Exekution eines Soldaten, der eine Fahnenflucht von der Front begangen habe, sah die Behörde keine rechtstaatswidrige Maßnahme. Das Bundesamt verwies hier darauf, daß selbst Demokratien für eine Fahnenflucht im Kriegsfall Todesstrafen vorsehen. (vgl. BAFI, Bschd. v. 11.02.1987; s.a. Bschd. vom Bundesamt v. 3.2.1989)

Besonders schwer mit den Asylverwaltern des Bundesamtes hatten es minderjährige Iraner, die ohne Begleitung von Erwachsenen aus ihrer Heimat in die Bundesrepublik geflohen waren, weil sie während des Krieges mit dem Irak Zwangsrekrutierungen

entgehen wollten. Wie der "Spiegel" berichtete, wurden ihre Asylanträge - im Gegensatz zu denen erwachsener Iraner - fast durchweg abgelehnt. (vgl. "Spiegel", Nr. 10/87)

Peter Nicolaus und Ilse Bueren vertraten die Meinung, daß das Bundesamt solche Anträge grundsätzlich ablehnte. (siehe hierzu: Bueren, 1988, 77ff; s. ebenso: Bueren/Nicolaus, 1985, Nr.18) Wenn als Fluchtgrund Zwangsrekrutierung angegeben werde, würden sie von vornherein als "nicht asylrelevant" der Ablehnung verfallen. Dr. Klaus Wolken vertrat die gleiche Ansicht: "Die Rechtsprechung zu minderjährigen Asylbewerbern aus dem Iran bejaht den Asylanspruch durchgängig unter den Gesichtspunkten der Sippenhaft und der Asylantragstellung im Ausland; sie steht damit im krassen Gegensatz zur Praxis des Bundesamtes, das ihnen fast regelmäßig die Anerkennung verweigert." (Wolken, K, 1987, 25) Diese Haltung begründete das Bundesamt damit, daß es im Iran angeblich keine Zwangsrekrutierung gebe. Es stützte sich hierbei auf eine Auskunft des Auswärtigen Amtes, wonach iranische Jugendliche erst im Alter von 18 Jahren wehrpflichtig würden. (vgl. BAFl. Bsd v. 11.8.1987; s.a.: AA an VG Trier v. 3.10.1988) Der Einsatz von Kindern an der irakischen Front war aber zu dieser Zeit keineswegs ein unbekanntes Faktum - es war schon Grund heftiger internationaler Proteste gewesen.

Fazit: Das Bundesamt ging also grundsätzlich davon aus, daß es das Recht eines jeden souveränen Staates sei, Wehrdienstentzug und Kriegsdienstverweigerung strafrechtlich zu verfolgen. Die Furcht vor einer Bestrafung wegen einer Wehrdienstverweigerung oder einer Desertion konnte nach seiner Ansicht von vornherein kein Asylgrund sein. Wenn ein iranischer Flüchtling seinen Antrag allein mit einer Wehrdienstverweigerung begründete, versagte ihm das Bundesamt folgerichtig die Anerkennung. Deutsche Gerichte werteten ebenso wenig einen Krieg im Heimatland des Flüchtlings als legitimes politisches Fluchtmotiv wie sie frauenspezifische Verfolgung als Asylgrund anerkannten.

Die meisten jugendlichen und erwachsenen Flüchtlinge erhielten nach Ablehnung ihres Asylantrags immerhin eine beschränkte Aufenthaltserlaubnis. Wie konnte aber ein Jugendlicher bzw. ein junger Erwachsener unter solchen unsicheren rechtlichen Voraussetzungen eine Perspektive für seine Zukunft entwickeln, sich für eine

engagierte Teilnahme an beruflichen oder schulischen Bildungsgängen motivieren. "Ihre Enttäuschung und Frustration ist verständlicherweise groß, wenn sie sich unter Überwindung ihrer sprachlichen und soziokulturellen Defizite einen Schulabschluß erworben haben und dann doch nicht die gewünschte Berufsausbildung machen können. Auch die Aufnahme eines Studiums ist für nicht asylberechtigte Flüchtlinge so gut wie ausgeschlossen, da sie auch keinen Anspruch auf BAFÖG haben und Sozialhilfeempfänger sich nicht einschreiben dürfen." (Aktuell I, Feb 1991, 18)

6.2.6. Behandlung von Flüchtlingen aus "Drittländern"

Iranische Asylsuchende, wie überhaupt alle, die als politisch Verfolgte bereits in einem anderen Land Zuflucht vor Verfolgung gefunden hatten, wurden bereits in den 80er Jahren als Asylantragsteller in der BRD mit der Begründung abgelehnt, sie hätten den Schutz, den sie suchten, bereits anderweitig gefunden.

Schon die eintägige Anreise eines Asylantragstellers durch ein anderes Land diente zu dieser Zeit den Behörden als ausreichende Begründung seiner Nichtanerkennung. Das BVerwG fällte am 5.Juni 1984 eine grundlegende Entscheidung, die dazu führte, daß die häufig restriktive Rechtsprechung zeitweilig ein Ende fand. Das BVerwG hob das Recht auf freie Wahl des Zufluchtlandes hervor und ging grundsätzlich von einem Nichtvorhandensein anderweitigen Schutzes aus, wenn für den Verfolgten im Drittland die Lebensgrundlagen fehlten[117]. (BVerwG, U.v. 5.6.1984, in: InfAusLR 1985, 26-30) Vor dem Hintergrund dieses grundsätzlichen Urteils wurden dann Asylantragsteller kaum noch mit dem Hinweis auf einen angeblich bereits anderweitig vorgefundenen Schutz abgelehnt. Der Zuwachs asylbegehrender Personen wurde aber effektiv eingeschränkt, nachdem am 15.1.1987 eine Neufassung des Paragraphen 2 AsylVfG in Kraft trat. Der Begriff des "anderweitigen Schutzes" wurde darin ersetzt durch den der "anderweitigen Sicherheit", womit die bereits früher vorliegende Rechtsunsicherheit nicht beseitigt, sondern fortgeschrieben wurde. Die Grenzbehörden erhielten auf dieser Grundlage detaillierte Orientierung auf verstärkte Zurückweisungen durch ein neueingerichtetes

[117] "Hat ein Flüchtling bereits in einem anderen Land Schutz vor Verfolgung gefunden, so verliert er nicht seine Eigenschaft als politisch Verfolgter, sondern seinen Anspruch auf Genuß des Asylrechts in der Bundesrepublik in der Form eines gesicherten Aufenthalts bei Schaffung der Voraussetzungen für eine Menschenwürdige Existenz. Er ist jedoch weiterhin vor einer Abschiebung und einer Auslieferung an den Verfolgerstaat geschützt." (Albrecht, 1987, 3)

Lagezentrum im Bundesinnenministerium. (vgl. Marx, 1988, 49) Aspekte wie die Sicherheit eines Flüchtlings vor Verfolgung im Drittland oder seine dortigen Lebensverhältnisse fanden nunmehr kaum noch Beachtung. Nachdem die Rechtmäßigkeit dieses Erlasses in Zweifel gezogen worden war, nahm der damalige Bundesinnenminister Zimmermann ihn im Oktober 1987 wieder zurück; dennoch arbeiteten die Zirndorfer Einzelentscheider mehrheitlich auf der Grundlage dieses Erlasses. (vgl. Pfaff, 1989, 58) Die Entscheidung des BVerwG vom 15.12.1987 führte zu einer Entschärfung dieser Praxis. Sicherheit vor politischer Verfolgung bestehe nur dann, wenn "eine Hilfestellung zur Überwindung der Umstände gegeben wird, die in seiner Person dadurch entstanden sind, daß er… seinen Heimatstaat habe verlassen müssen oder nicht mehr nach dort zurückkehren könne", als Folge auch von Obdachlosigkeit, Mittellosigkeit, Hunger oder Krankheit. (BVerwG, U.v. 15.12.1987) Auch wenn ein Flüchtling objektiv vor politischer Verfolgung sicher sei, habe er keine ausreichende Zuflucht gefunden, wenn er im Drittland "nichts anderes zu erwarten hat, als ein Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums." (ebda) Nur wenn die Flucht im Drittland auch tatsächlich beendet sei, sollte Paragraph 2 AsylVfg Anwendung finden, legte eine weitere Entscheidung des BVerwG fest. Dem Verfolgten stehe andernfalls Asyl in der BRD zu, auch ungeachtet eines Zwischenaufenthaltes in einem sicheren Zufluchtsland. Nicht die subjektiven Vorstellungen des Flüchtlings, sondern die objektiven Kriterien, etwa die Dauer oder der Verlauf des Aufenthaltes, bildeten die Grundlage bei der Feststellung der Gründe der Fluchtbewegung. (vgl. ebda) Als sehr paradox erwies sich jedoch häufig die konkrete Umsetzung dieser theoretischen Aspekte in die Praxis der Einzelentscheider, da es sich vorrangig um das Problem der Verhinderung des sogenannten Asylrechtsmißbrauchs handelte.

6.2.6.1. Drittland Türkei

Der Hinweis auf einen längeren Aufenthalt in der Türkei und damit auf angeblich erreichte Sicherheit vor politischer Verfolgung diente dennoch vorrangig als Begründung für die Ablehnung durch Bundesamt oder bundesdeutsche Gerichte. Diese Erfahrung machte jedenfalls die Liga zur Verteidigung der Menschenrechte im Iran. (vgl. Liga, 1989, 12) Informationen und Auskünfte sowohl des AA als auch der jeweiligen Botschaft im Drittland waren von besonderem Gewicht im Rahmen dieser Beurteilungen. Dennoch fielen die Stellungnahmen des AA widersprüchlich aus: In

einem Brief an das VG Gelsenkirchen hieß es, daß "iranische Flüchtlinge in der Türkei zwar nur eine ungesicherte Rechtsposition besitzen, daß sie aber wegen des von der Türkei im großen und ganzen eingehaltenen Prinzips der Nichtabschiebung in den Iran Schutz vor Verfolgung i.S.d. Asylverfahrensgesetzes, gefunden hätten." (AA an das VG Gelsenkirchen, 18.8.1987) Im selben Schreiben war aber auch zu lesen, "daß Abschiebungen jedoch vermehrt vorgekommen (sind), wobei es sich nicht nur um Straftäter, sondern auch um Personen handelte, die sich bereits längere Zeit ohne Aufenthaltsgenehmigung (mehrere Jahre) in der Türkei aufhielten." (ebda) Der Bundesbeauftragte reichte im März 1987 Klage gegen verschiedene Anerkennungsbescheide ein und stützte sich dabei auf Informationen des AA, die betreffenden iranischen Asylbewerber hätten sich vor ihrer Einreise in die BRD in der Türkei aufgehalten. "Nach hier vorliegenden Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes werden iranische Staatsangehörige, die sich in der Türkei als politische Flüchtlinge zu erkennen geben, weder bei legaler noch illegaler Einreise durch die Türkei an den Iran ausgeliefert." (Liga, 1987, 7) Eine der häufigsten Begründungen für die Ablehnung iranischer Flüchtlinge war die Behauptung, sie seien vor Verfolgung bei längerem Aufenthalt in der Türkei sicher. Die Liga konnte solche Behauptungen widerlegen. (vgl. Liga 1989, 12) In den Jahren 1984-87 hat es mehrfach Fälle von Abschiebung iranischer Flüchtlinge durch türkische Behörden gegeben. (vgl. ai-Jahresberichte 1984, 85, 87) Trotzdem wurde die Situation der Iraner in der Türkei hinsichtlich ihrer Sicherheit positiv bewertet. Nach Aussage des Rechtsanwaltes R. Marx sollte Ende der achtziger Jahre die Türkei "angesichts der auch durch amtliche Auskünfte belegten Gefahr der Abschiebung von i. F. durch türkische Behörden für Iraner nicht als sicheres Land i. S. v. § 2 Asyl BVerfG angesehen werden." (Marx, 91, 897) Die veränderte Auskunftslage des AA führte dazu, daß in verstärktem Maße iranischen Flüchtlingen, die sich in der Türkei aufgehalten hatten, in der BRD Asyl gewährt wurde. (Bay VGH, U.v. 27.7.1988; OVG NW, U.v. 10.6.1988, AA an BAFI, 13.1.1988)

6.2.6.2. Drittland Pakistan

Der Tatbestand eines Zwischenaufenthaltes in Pakistan wirkte sich auf die asylrechtliche Beurteilung noch schlechter aus als der Zwischenaufenthalt in der Türkei. Die Anerkennungspraxis des BAFI änderte sich grundlegend, nachdem § 2 AVfG i.d.F.v. 6.1.1987 in Kraft getreten war. Die Asylanträge der Iraner, die sich in

Pakistan aufgehalten hatten, wurden seither ausnahmslos abgelehnt. Die Begründung enthielt den Hinweis auf deren angebliche Sicherheit vor Verfolgung, gestützt auf Auskünfte des AA sowie des UNHCR, wonach iranische Flüchtlinge in Pakistan keine politische Verfolgung zu befürchten hätten und sicher vor einer Abschiebung in den Iran seien. (siehe AA, 15.3.1987; AA an BMI 6.3.1987) So verneinte beispielsweise das Bundesamt den Asylanspruch eines politisch verfolgten Iraners mit der Begründung, er habe sich etwas mehr als einen Tag in Pakistan aufgehalten. Daß dies nur illegal und versteckt geschah, fand dabei keine Beachtung. (BAFI, Bsd. v. 30.7.1987) (siehe hierzu auch: ZDWF Schriftenreihe, Nr. 26/1988) Ein mehr als dreimonatiger Aufenthalt in Pakistan führte in der BRD zu einer besonders problematischen Anerkennungslage für iranische Flüchtlinge, insbesondere, wenn sie sich dort dem Schutz des UNHCR unterstellt hatten. Nach Ansicht des BVerwG war bei einem Aufenthalt über 3 Monate zu vermuten, daß die Flucht angesichts der langen Aufenthaltsdauer im Drittland ihr Ende gefunden habe. (vgl. BVerwG, U.v. 21.6.1988 und VG Stuttgart, U.v. 7.10.1988) Ein Zeitraum von mehr als drei Monaten wurde zu einem fast automatischen Ablehnungsgrund. Doch auch ein weniger als 3 Monate währender Zwischenaufenthalt wurde vom Bundesamt bzw. den Gerichten als Ende der Flucht und somit als asylausschließende Fluchtalternative in Pakistan bewertet. (siehe Hierzu BAFI, 30.7.1987)

Bezüglich der Frage, inwieweit Pakistan für Iraner ein sicheres Erstaufnahmeland darstellte, vertraten die Gerichte keineswegs eine einheitliche Auffassung So sah das VG Ansbach die objektiven Ausreisehindernisse als ausreichend an, um die vom BVerwG aufgestellte Regelvermutung zu widerlegen. (vgl. VG Ansbach, U.v. 22.9.1988) Die iranischen Flüchtlinge hatten oft keine andere Wahl, als gezwungenermaßen noch längere Zeit in Pakistan zu bleiben, vielfach aus Angst vor verschärften Polizeikontrollen sowie bedingt durch Ausreisehindernisse, die die BRD aufgetürmt hatte. Die zunehmende restriktive Haltung der pakistanischen Behörden gegenüber iranischen Flüchtlingen wurde im Nachhinein durch die Auskünfte des AA bestätigt. (vgl. AA 15.8.1988; AA an das VG Gelsenkirchen, 7.9.1988) Die Anerkennungsquote der VG gegenüber iranischen Flüchtlingen mit Zwischenaufenthalt in Pakistan stieg infolge der veränderten Auskunftslage durch

das AA leicht an. Dennoch blieb dieser Zwischenaufenthalt weiterhin entscheidend für etwaige Ablehnungen (vgl. Liga, 1989, 12)

Zusammenfassend läßt sich die These formulieren, die bundesdeutsche Gesetzgebung versuchte, das Grundrecht auf Asyl auszuhöhlen, indem sie das Prinzip "der anderweitigen Sicherheit" zur Legitimation ihrer restriktiven Asylpraxis mißbrauchte. Nur für den Fall, daß staatliche Behörden des Drittstaates mittels individuell getroffener Entscheidung ein Bleiberecht garantierten, konnte der Flüchtling schließlich von tatsächlicher und rechtlicher Sicherung ausgehen. Dieses Bleiberecht hätte hinsichtlich seiner Dauer und Verläßlichkeit ein mit bundesrepublikanischen Maßstäben vergleichbares Maß an Sicherheit gewährleisten müssen. Die tatsächlich wirksame Sicherheit für den Flüchtling hätte auf der Prognose einer stabilen innen- und außenpolitischen Lage im Land basiert sein sollen. Für den Flüchtling war die Gewißheit entscheidend, sich im Drittland solange aufhalten zu können, wie ihm im Heimatland die Gefahr der Verfolgung drohte. An das Aufenthaltsrecht mußte die Möglichkeit gebunden sein, eine den Verhältnissen im Aufnahmestaat entsprechende Lebensgrundlage zu finden. Der Staat, der den Grundsatz der "anderweitigen Sicherheit" für ein bestimmtes Zwischenaufenthalts-land aufstellte, hätte diesen Sachverhalt zu beweisen gehabt, wenn er einem Flüchtling das Recht auf Asyl verweigern wollte. Die bloße Annahme der Wahrscheinlichkeit wäre in diesem Zusammenhang nicht statthaft gewesen. Den Anerkennungsinstanzen die volle Beweislast zuzuweisen, wäre ein Mittel gewesen, die Abdrängung des politisch verfolgten Flüchtlings in ein fiktives Asylland zu verhindern.

6.2.6.3. Exkurs: Iranische Flüchtlinge in der Türkei und Pakistan

6.2.6.3.1. Zur Situation der iranischen Flüchtlinge in der Türkei während der 80er Jahre

Die Zahlenangaben über die iranischen Flüchtlinge in der Türkei klaffen weit auseinander. Sie bewegen sich zwischen einigen Hunderttausend und annähernd zwei Millionen. Wegen der unterschiedlichen Quellenangaben kann die genaue Zahl der iranischen Flüchtlinge in der Türkei nicht ermittelt werden. Nach iranischen Quellen sollte es sich um über eine Million handeln. (vgl. Sternberg-Spohr 1987, 42) Die gleiche Zahl nannten verschiedene Menschenrechtsorganisationen, darunter das

Komitee Cap-Anamur. Andere Organisationen, z.B. die "Liga der Verteidigung der Menschenrechte im Iran" , gingen von einer halben bis zu einer Million Flüchtlinge aus. (vgl. Liga 1987, 6)

Deutsche Dienststellen ließen zunächst verlauten, daß sich nach ihren Erkenntnissen die Zahl zwischen 200.000 und 1,5 Millionen bewege. Später korrigierten sie sich, indem sie selbst die Zahl von 1 Million für überzogen hielten und eine Größenordnung von 400.000 bis 500.000 als realistischer bezeichneten. (vgl. Diakonisches Werk Hessen und Nassau, 1987, 7) Für die 80er Jahre legten die türkischen Regierungen keine Schätzungen vor. Der Grund dafür war augenscheinlich die Furcht, die Beziehungen zum Iran zu stören. Auch die türkischen Versuche, die Problematik der iranischen Flüchtlinge in der Türkei auf der internationalen politischen Bühne zu bagatellisieren, gehen wohl auf solche Motive zurück.

Gute und dauerhafte Beziehungen zum Iran sind für die türkische Regierung von großem Interesse. Für die hochverschuldete Türkei ist der Handel mit dem Iran ein wichtiger Wirtschaftsfaktor. Nach der Bundesrepublik ist der Iran der zweitgrößte Handelspartner der Türkei: türkische Lebensmittel gegen iranisches Erdöl. (s. hierzu: "Spiegel", Nr. 1/1987, 67; s.a.: Verein iranischer Flüchtlinge, 1987, 15) Um die Beziehungen zum Iran nicht zu belasten, verhielt sich die Türkei im Iran-Irak-Krieg neutral.

Die sich verstärkende Auseinandersetzung mit den türkischen Gefolgsleuten des fundamentalistischen Regimes im Iran bedeutete für die damalige türkische Regierung eine große Herausforderung, zumal die islamisch-fundamentalistische Bewegung in der Türkei einen starken Zulauf verzeichnete.

Die türkische Regierung sah in den iranischen Flüchtlingen, die sich in der Türkei aufhielten, ein Gefährdungspotential für ihre politischen Ambitionen. Nach Auffassung der türkischen Behörden kamen die iranischen Flüchtlinge als illegale Einwanderer in das Land. (s. hierzu: Verein iranischer Flüchtlinge, ebda, 15)

Die türkische "Gastfreundschaft" galt für Besucher - sprich Touristen - oder auch für Durchreisende, aber nicht für Daueraufenthalte.

Die Position des Regimes in Ankara war insofern festgeschrieben, als die Regierung die Genfer Flüchtlingskonvention nur in der Alternative des Art. 1B Ziff. 1a unterschrieben hatte. Danach galt der Flüchtlingsstatus nur für Personen, die aufgrund von Ereignissen in Europa geflüchtet waren. Folglich war die Türkei für die überwiegende Zahl der iranischen Flüchtlinge lediglich Transitland. (vgl. Diakonisches Werk H/N, a.a.O. 3)

Gefahr drohte besonders allen iranischen Flüchtlingen, die politischen Gruppierungen, vor allem kurdischen und linken Organisationen angehörten. Sie wurden als "Separatisten" und "Terroristen" abgestempelt und hatten hohe Strafen zu erwarten.

Beim iranisch-türkischen Gipfeltreffen im Februar 1988 über Sicherheitsbelange verhandelten Vertreter beider Regierungen über die gegenseitige Auslieferung von "Terroristen." In der Verfolgung von Anhängern kommunistischer oder anderer linker Organisationen bestand zwischen beiden Regierungen völlige Übereinstimmung. (vgl. Arbeitskreis 1988, 70ff)

Die Bedingungen, unter denen die iranischen Flüchtlinge in der Türkei lebten, waren sehr unterschiedlich. Entsprechend ihrem jeweiligen Aufenthaltsstatus wurden sie verschiedenen Kategorien zugeordnet.

Es gab die Gruppe wohlhabender Geschäftsleute oder Studenten. Sie verfügten über gültige Papiere mit einer verlängerbaren Aufenthaltsgenehmigung von zwei Jahren.

Eine zweite Gruppe war im Besitz von Pässen ohne Aufenthaltserlaubnis. Die Besitzer dieser Pässe konnten sich bis zu drei Monaten visumfrei in der Türkei aufhalten, da für in die Türkei einreisende Iraner kein Visum erforderlich war und ist. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, die auf drei Monate befristete Aufenthaltsgenehmigung zu umgehen. Dazu genügte es, daß man sich kurz vor Ablauf der Dreimonatsfrist nur für kurze Zeit ins Ausland, in der Regel nach Bulgarien absetzte, um von dort erneut in die Türkei einzureisen. Diese Verfahrensweise geschah mit stiller Billigung der türkischen Regierung.

Zur dritten Gruppe zählen die Iranerinnen und Iraner, die keinen Paß besaßen und illegal eingereist waren. Iranische Flüchtlinge, die den beiden letztgenannten

Gruppen zuzuordnen waren, durften weder arbeiten noch ein Gewerbe ausüben. Sie hatten keine Chance, sich auf legalem Wege eine Existenz aufzubauen. Ihre Kinder blieben vom Schulbesuch in der Türkei ausgeschlossen. (s. hierzu Diakonisches Werk H/N, 3)

Die illegal eingereisten Iran-Flüchtlinge, also jene, die zur dritten Kategorie zählen, waren die am schlechtesten gestellten. Aus Furcht vor Abschiebung wagen es die meisten von ihnen nicht, sich den türkischen Behörden zu offenbaren. Auch wenn offizielle türkische Sprecher beteuerten, daß keine Flüchtlinge in den Iran abgeschoben werden sollten, bewies die Wirklichkeit oft genug das Gegenteil.

In seinem Reisebericht schrieb Hans-Christian Ströbele: "Schon in den ersten Tagen verfestigte sich der zentrale Eindruck der Reise, daß die Flüchtlinge ungeheure Angst haben vor der türkischen Polizei, vor der Abschiebung in den Iran, aber auch vor iranischen Kommandos." (Diakonisches Werk H/N, a.a.O. 3)

Den Aussagen iranischer Flüchtlinge, wonach sich sogenannte Revolutionswächter in den grenznahen Städten Van und Hakkari aufhielten, um Jagd auf Flüchtlinge zu machen, sei auch von Mitarbeitern des UNHCR und von der deutschen Botschaft nicht widersprochen worden. (vgl. Melchers, 1987, 22)

Der Vorsitzende des Komitees Cap Anamur, Rupert Neudeck, gelangte zu folgender Erkenntnis: "Dem Großteil der iranischen Flüchtlinge fehle es an allem, was klassische Flüchtlinge internationalen Standards ausmache: "Protektion, Versorgung, Beratung, Registratur, medizinische Versorgung." (Neudeck, 1987, 17)

In den von Iranern hauptsächlich bewohnten Stadtvierteln Istanbuls fanden häufig Razzien statt. Hotels wurden systematisch durchsucht. Getrieben von der Angst, entdeckt zu werden, wichen die Flüchtlinge in Verstecke am Stadtrand aus. Viele Leidensgenossen teilten sich dort gewöhnlich einen winzigen Raum, wo sie ihr Dasein ohne Heizung, Waschgelegenheit und ohne Bett fristen mußten.

Schwer zu schaffen machen den Flüchtlingen die Preissteigerungen für Wohnung und Lebensunterhalt sowie die immer unverschämter werdenden Schmiergeld-forderungen zur Besorgung von gefälschten Papieren und Pässen. Für mittellose Flüchtlinge, denen zudem noch jede Arbeitserlaubnis verweigert wurde, entwickelte

sich die finanzielle Situation in dem Maße auswegloser, je länger ihr Aufenthalt in der Türkei dauerte. In der "Zeit" vom 31.03.89 wurde ein Interview mit einer iranischen Flüchtlingsfrau veröffentlicht. Wörtlich war dort zu lesen: "Auch hier in der Türkei sind wir auf der Flucht. Wenn wir bald kein Geld mehr haben, um die Polizisten zu bestechen, werden wir von Ankara gnadenlos über die Grenze in den Iran zurückgeschickt." (Die Zeit, 31.3.1989)

In den erbärmlichsten Verhältnissen lebten die iranischen Kinder und Jugendlichen, die sich dem Wehrdienst entzogen hatten oder von der Front desertiert waren. In der Türkei gab es niemanden, der sich um sie kümmerte. Weder die türkische Regierung noch der UNHCR erkannte sie als Flüchtlinge an. Wenn die Geldsendungen von ihren Eltern im Iran ausblieben, was vielfach auf organisatorische Gründe zurückzuführen war, wurden sie, um überleben zu können, zum Stehlen gezwungen. Andere wurden in den Drogenhandel verwickelt oder gaben sich der Prostitution hin. Als Folge dieser Zustände litten viele unter psychischen Erkrankungen. Nicht selten geschahen Selbstmorde[118].

Die Zahl der Selbstmorde von Jugendlichen und Frauen nahm seit 1986 zu. (vgl. Sternberg-Spohr 1987, 40) Viele der Gefährdeten standen kurz davor, wahnsinnig zu werden. Abgesehen von den alltäglichen erdrückenden Sorgen und Problemen kamen besonders für junge und alleinstehende Frauen noch sexuelle Belästigungen hinzu. Das geschah bei der Wohnungssuche oder beim Kontakt mit "Fluchthelfern", die ihre "Weiterwanderung" ermöglichen sollten. Regelrecht zu Freiwild wurden junge und alleinstehende Frauen für türkische Polizisten. Bei ihrer Festnahme wurde ihnen nicht selten mit Abschiebung gedroht, um sie gefügig zu machen. (vgl. Arbeitskreis 1988, 28)

Ausnahmslos haben alle bundesdeutschen Delegationen und Besucher der Türkei, die sich über die Lage der iranischen Flüchtlinge informierten, deren Situation als prekär eingeschätzt. (s. hierzu: Diakonisches Werk H/N, a.a.O., 7)

---

[118] Hürryet, 20.März 1988, berichtet: "Der Perser Muhammad-Reza Temizi hat einen Selbstmordversuch in Ankara vor dem BM-Gebäude unternommen, weil ihm schon mehrere Male eine Asylberechtigung für ein Land, in dem er leben kann, verweigert wurde." (Zit. n.: Iran-Magazin, April 1988)

6.2.6.3.2. Hilfsangebote durch den UNHCR in der Türkei

In Ankara unterhielt der UNHCR eine Vertretung. Sie war die einzige offizielle Stelle, an die sich die iranischen Flüchtlinge wenden konnten. Flüchtlinge, die bei den Vertretern des hohen Kommissars einen Antrag auf Anerkennung ihres Status stellten, wurden jedoch in der Regel bitter enttäuscht. Zum einen verging vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur schließlichen Erledigung des Antrags eine lange Wartezeit, wobei sich die Antragsteller einer strengen Überprüfung unterziehen mußten.

Zum andern wurde den meisten die Anerkennung als politische Flüchtlinge versagt. Beispielsweise erhielten Flüchtlinge, die "nur" wegen der Verweigerung des Kriegsdienstes aus dem Iran geflohen waren, keine Anerkennung. (vgl. Verein Iranischer Flüchtlinge 1987, 26)

Wird ein Flüchtling vom UNHCR anerkannt, hat er nur den Vorteil, daß er sich mit seinem UNHCR-Ausweis im Vergleich zu den nichtregistrierten Flüchtlingen freier bewegen kann. An den allgemeinen Lebensumständen ändert sich für ihn nichts. Nur in ganz seltenen Fällen erhält ein Flüchtling vom UNHCR eine finanzielle Unterstützung. (vgl. Ströbele, a.a.O., 2)

Es gibt einen weiteren Grund, warum nur wenige Iraner beim UNHCR vorstellig wurden: Nur derjenige konnte überhaupt einen Antrag zur Feststellung seines Status als Flüchtling stellen, der zuvor bei den türkischen Behörden registriert worden war. (s. hierzu: Verein iranischer Flüchtlinge, a.a.O., 5)

Wegen zu befürchtender Konsequenzen lassen sich die meisten Flüchtlinge auf ein solches Wagnis nicht ein. Im Endergebnis hat nur eine Minderheit der Flüchtlinge im Erstaufnahmeland Türkei Hilfe zu erwarten. Sowohl die Bemühungen vom UNHCR als auch das Ersuchen der türkischen Regierung an die internationale Staatengemeinschaft, größere Kontingente iranischer Flüchtlinge aufzunehmen, fanden nur wenig Gehör.

1986 registrierte der UNHCR in Ankara 3200 iranische Flüchtlinge. Davon wurden im gleichen Jahr lediglich 850 von Aufnahmestaaten übernommen. 1987 konnten 1.415 und in der Zeit vom 1.1.1988-31.8.1988 1.353 iranische Flüchtlinge die Türkei

verlassen und in anderen Ländern Zuflucht finden. (vgl. UNHCR, 1989) Hauptaufnahmeländer waren Schweden, USA, Australien, Kanada und die Niederlande. Die Bundesrepublik Deutschland übernahm im Jahr 1986 lediglich 6 Iranische Flüchtlinge. (Rafi, 1988, 75)

In die Bundesrepublik Deutschland konnten im Zeitraum von 1986 bis Ende 1988 lediglich 30 beim UNHCR in der Türkei registrierte iranische Flüchtlinge einreisen. (vgl. Diakonisches Werk H/N, a.a.O., 10)

Als Grund für die geringe Aufnahmebereitschaft gab die Bundesregierung zunächst die hohe Zahl der über Ost-Berlin eingereisten iranischen Asylbewerber an. Diese Begründung erwies sich als unglaubwürdig. Denn nachdem der Zugang über Ost-Berlin im Oktober 1986 nicht mehr möglich war, ließ die damalige Bundesregierung keine Änderung ihrer Politik in der Asylfrage erkennen. Später erklärte sie, daß sie aufgrund der großen Belastungen durch den starken Flüchtlingszustrom nicht in der Lage sei, zusätzliche Kontingente aufzunehmen. (vgl. Deutscher Bundestag 1987, 5)

Das UNHCR hatte die Aufnahme von jährlich 3000 iranischen Flüchtlingen aus der Türkei befürwortet. Die dafür in Frage kommenden Aufnahmestaaten, u.a. auch die BRD, erteilten der UN-Hilfsorganisation jedoch eine Absage. (vgl. Verein iranischer Flüchtlinge, a.a.O., 26)

Anfang 1989 wurden vom UNHCR in der Türkei 5.000 iranische Flüchtlinge betreut, von denen 2000 als Mandatsflüchtlinge anerkannt wurden. Für die restlichen 3.000 waren die Verfahren zu dem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Demgegenüber ging der UNHCR davon aus, daß 10.000 bis 15.000 in der Türkei lebende Iraner Mandatsflüchtlinge im Sinne der GFK waren. (vgl. UNHCR, 1989)

Somit bleibt festzustellen, daß der größte Teil der iranischen Flüchtlinge in der Türkei die "Weiterreise" bzw. Flucht in westliche Länder auf eigene Faust unternahm, d.h. ohne den UNHCR überhaupt in Anspruch zu nehmen.

6.2.6.3.3. Zur türkischen Abschiebepraxis gegenüber iranischen Flüchtlingen

Der Masse der iranischen Flüchtlinge in der Türkei wurde kein Gastrecht, sondern bestenfalls das Recht auf Durch- und Weiterreise zugestanden. Nur denen, die einen gültigen Paß besaßen, wurde der Aufenthalt für drei Monate gestattet.

Sobald die Drei-Monats-Frist abgelaufen war, mußten die Betroffenen das Land wieder verlassen.

Grundsätzlich duldete die türkische Regierung keine politisch verfolgten iranischen Flüchtlinge, schon gar keine flüchtigen Kurden und keine Anhänger sozialistischer Denk- und Gesinnungsformen.

Die "Gesellschaft für bedrohte Völker" verfügte über zahlreiche Berichte, wonach kurdische Flüchtlinge - ungeachtet ihrer extremen politischen Gefährdung - an den Iran ausgeliefert wurden. (vgl. Sternberg-Spohr, 1987, 42)

Illegal in die Türkei geflohene Iraner galten bei den türkischen Staatsorganen von vornherein als Terroristen, Kommunisten, Kriminelle. Kurden und Armenier wurden gleichfalls von vornherein als Staatsfeinde betrachtet.

In einigen Fällen wurde ihnen unterstellt, mit verbotenen türkischen oppositionellen Gruppierungen in Verbindung zu treten und Kontakte herstellen zu wollen[119]. Gefahr drohte den iranischen Flüchtlingen in der Türkei aber nicht nur durch die türkische Polizei, sondern auch von den aus dem Iran in die Türkei eingeschleusten Agenten sowie von der türkischen Anhängerschaft der Islamischen Republik Iran.

Einem Bericht der türkischen Zeitung "Hürriyet" zufolge sollten sich etwa 10.000 Agenten unter den iranischen Flüchtlingen in der Türkei befinden und Spitzeldienste verrichten (Neudeck, 1987, 7; s. ebenso: Verein iranischer Flüchtlinge, a.a.O., 24) Als wäre ihr persönliches Schicksal nicht schon schwer genug, müssen sich die iranischen Flüchtlinge auch noch größte Sorgen um ihre im Iran zurückgebliebenen

[119] Im Verlauf meiner Befragungen haben zwei Landesleute mir gegenüber bestätigt, daß sie unter dem Vorwand, sie hätten mit der kommunistischen Partei Kontakt aufgenommen, verhaftet und drei Monate lang eingesperrt waren. Erst nachdem sich dieser Vorwurf als haltlos erwies, wurden sie wieder freigelassen.

Angehörigen und nahen Verwandten machen, die oft genug als Opfer skrupelloser Spitzel den iranischen Unterdrückungsorganen ausgeliefert waren.

Mit der Sperrung des über Ostberlin führenden Zugangs iranischer Flüchtlinge in die Bundesrepublik war gleichzeitig eine Verschärfung der polizeilichen Kontrolle an der türkisch-iranischen Grenze festzustellen. Seitdem bewachten die türkischen Kontrollorgane das Grenzgebiet zwischen der Türkei und dem Iran stärker als je vorher. In diesem Zusammenhang ist das Zitat eines türkischen Ministerialbeamten sehr aufschlußreich, das der "Spiegel" in seiner Ausgabe Nr. 95, 1986 veröffentlichte: "Wir werden eine physische Barriere errichten, einen Zaun entlang der Grenze zum Iran, zum Irak und zu Syrien." Der Ministerialbeamte fügte hinzu, es gebe nur das ungelöste Problem, daß sich die Nachbarländer nicht an den Kosten der Errichtung dieser Barriere beteiligen wollten. (vgl. Spiegel Nr. 95, 1986)

Vereinzelt soll es an der türkisch-iranischen als auch an der türkisch-griechischen Grenze[120] zum Schußwaffengebrauch gegen Flüchtlinge gekommen sein, wobei an der türkisch-iranischen Grenze zumindest der Fall eines iranischen Mädchens bekannt wurde, das dabei erschossen wurde. (SZ vom 7.11.1986) Obwohl zuständige Regierungsbeamte in Ankara gegenüber dem UNHCR und ai zusicherten, keine Flüchtlinge zurückzuschicken, denen als Folge Tod oder Inhaftierung droht, wurden immer wieder Fälle bekannt, die das Gegenteil beweisen.

Nach einem Bericht von Amnesty International hatte die türkische Polizei dem iranischen Sicherheitspersonal Ende 1986 sechs Kurden übergeben. Es wurde angenommen, daß diese Kurden verbotenen kurdischen Gruppen im Iran angehörten und ihnen deshalb Folter oder Exekution drohten. (vgl. ai Info 7, 1987)

Ein weiterer Fall ereignete sich im Januar 1987, als zehn Flüchtlinge abgeschoben wurden. Zwei von ihnen wurden hingerichtet. (vgl. Rafi, 1988, 75)

Wie der UHNCR im Februar 1988 berichtet, sei das Büro in Ankara "mit immer wieder vorkommenden Fällen von Zurückschiebungen in den Iran" konfrontiert gewesen. (vgl. Köfner 1988, 15)

---

[120] Hierzu berichtet auch der "Spiegel", daß "Athen die Grenze zur Türkei geschlossen hat und scharf schießen läßt - aus Furcht vor einer Welle iranischer Flüchtlinge." ("Der Spiegel" Nr. 1/87, 68)

Die Appelle und Bemühungen von Europaabgeordneten bei der türkischen Regierung zur Unterbindung solcher Abschiebungen blieben bis dahin ergebnislos.

Das Schicksal, in den Iran zurückgeschickt zu werden, betrifft nicht nur Kurden und andere illegal in der Türkei lebende Iraner, sondern auch vom UNHCR anerkannte Flüchtlinge. Die Liga zur Verteidigung der Menschenrechte unterstrich das mit der Feststellung: "Laut Berichten, die Amnesty International erreichten, wurden sieben von neun Iranern, die am 26. oder 27.11.1988 von der Türkei aus in den Iran abgeschoben worden waren, kurz nach ihrer Rückkehr in Maku erschossen. Wie Nachforschungen ergaben, waren vier der neun vom UNHCR als politische Flüchtlinge anerkannt worden und im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis für die Türkei. Als sie in den Iran abgeschoben wurden, erwarteten sie gerade die endgültige Aufnahme in den Niederlanden." (zit. nach Liga-Report 7/89)

Wie und durch wen die Abschiebung iranischer Flüchtlinge erfolgte, ob auf Anweisung der zuständigen Ministerien in Ankara oder aufgrund einer willkürlichen Entscheidung von Regionalbeamten bzw. der Polizei, ändert nichts an der Tatsache der Auslieferung dieser Flüchtlinge an ihre Mörder. Es enthob die türkische Regierung nicht ihrer Verantwortung für das Schicksal der Abgeschobenen.

Ein eklatanter Verstoß gegen grundsätzliche und allgemeine Regeln der Jurisdiktion war die Tatsache, daß mittellose iranische Flüchtlinge in der Türkei nicht geduldet und von Abschiebung bedroht wurden. Das jedenfalls war das Ergebnis eines Gipfeltreffens Anfang 1989, bei dem Vertreter des Regimes in Teheran von Ankara die Auslieferung von sogen. "Straftätern" verlangten.

Die Abschiebung aus der Türkei in den Iran bedeutete für iranische Flüchtlinge oft genug das Todesurteil, insbesondere für alle, die in den Grenzgebieten von Regimewächtern ergriffen wurden. Vor dem sicheren Tod rettete sie nur erneute Flucht in die Türkei bzw. in die Anrainerstaaten, wenn sie sich der Festnahme durch die Regimewächter entziehen konnten. Dabei hing sehr viel davon ab, ob sie den Pasdaran (Revolutionswächtern) oder den Grenzpolizisten in die Hände fielen, da die Pasdaran im Vergleich zu den stärker befehlsgebundenen Grenzpolizisten keine Hemmungen zeigten, bei Hinrichtungen zügig zur Tat zu schreiten.

Im Zusammenhang damit hielten sich hartnäckig die Gerüchte, wonach die Islamische Republik Iran den türkischen Behörden für die Auslieferung von iranischen Flüchtlingen bis zu 700 US-Dollar pro Flüchtling (vgl. Aslan 1988, 16) als Prämie zahlt. Die Tatsache, daß das Regime in Teheran nicht geringe finanzielle Mittel für terroristische Akte gegen bekannte Oppositionelle im Ausland einsetzt, spricht eher für die Glaubwürdigkeit dieser Gerüchte.

6.2.6.4. Exkurs: Über die rechtlich-soziale Lage iranischer Flüchtlinge in Pakistan während der 80er Jahre

Pakistan war zu dieser Zeit das Land mit der zweitgrößten Flüchtlingsbevölkerung der Welt. (s. Kap. 1.2) Die meisten Flüchtlinge, darunter Iraner, gelangten illegal nach Pakistan.

Eine zahlenmäßige Erfassung der iranischen Flüchtlinge in Pakistan gab es nicht, da hier einerseits eine einheitliche Registrierung unbekannt war und andererseits die Anerkennung der Flüchtlinge durch den UNHCR starken Schwankungen unterlag. Die bekannt gewordenen Schätzungen unterschieden sich nur unwesentlich voneinander.

Solange der Fluchtweg über Ostberlin offen war, hatten sich relativ wenige Iraner nach Pakistan abgesetzt. Das änderte sich jedoch mit der Schließung dieses Fluchtweges im Oktober 1986. Danach stieg die Zahl der iranischen Flüchtlinge, die in Pakistan Zuflucht suchten, erheblich an. Allein in Karachi sollen es zu dieser Zeit bereits 10.000 Iraner gewesen sein. (vgl. DAWN, 3.2.1987)

Die Zahl der iranischen Flüchtlinge in anderen pakistanischen Teilstaaten waren laut Angaben von Arndt-Rojahn nicht so hoch. (vgl. Arndt-Rojahn/Freckmann/Pfaff 1988, 21) Nach Angaben von Rafi, P., gab es im Zeitraum von Oktober 1986 bis September 1987 in Karachi ca. 30.000 iranische Flüchtlinge. (vgl. Rafi, a.a.O. 70)

Der UNHCR (Stand 30. Juli 1990) kam zu folgendem Ergebnis: "Ende Juni 1989 betrug die Anzahl der nicht afghanischen Flüchtlinge, die sich hauptsächlich in Karachi aufhielten, rund 3.000 Personen. Es handelt sich vorwiegend um Flüchtlinge aus dem Iran." (UNHCR, Stand 30. Juli 1990) Eine mindestens doppelt so hohe Zahl, nämlich 6.000, dürfte jedoch eher zutreffend sein, wenn man berücksichtigt, daß die

Anerkennungsquote beim UNHCR lediglich 50% betrug. Zudem ließen sich Wehrdienstverweigerer und Christen beim UNHCR häufig gar nicht registrieren, weil sie ohnehin nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden. (s. hierzu: Arndt-Rojahn et al, 1988, 24)

Außerdem gab es Flüchtlinge, die ihre Flucht unmittelbar fortzusetzen versuchten, ohne eine mögliche Unterstützung durch den UNHCR in Anspruch zu nehmen.

Im Gegensatz zu den afghanischen Flüchtlingen existierte für die Iraner in Pakistan kein anerkannter Status. Sowohl nach ihren Lebensverhältnissen wie auch nach dem Verhalten der staatlichen Organe ihnen gegenüber unterschieden sich ihre Existenzbedingungen kaum von denen der iranischen Flüchtlinge in der Türkei.

Pakistan hatte bis dahin weder die Genfer Flüchtlingskonvention unterzeichnet, noch kannte es ein kodifiziertes Flüchtlingsrecht. Folglich lehnten die pakistanischen Behörden jegliche Verpflichtungen gegenüber den iranischen Flüchtlingen ab.

Im pakistanischen Verständnis waren die Iraner weder Flüchtlinge noch Asylsuchende, sondern lediglich Ausländer, die sich illegal im Land aufhielten. Pakistan hatte sich nie als Zufluchtsland betrachtet und war auch niemals bereit, den Iranern ein wie auch immer ausgestattetes Aufenthaltsrecht zu gewähren. (vgl. AA, 20.8.1988; Arndt-Rojahn et al, a.a.O., 22)

Die politischen Interessen Irans und Pakistans hatten wesentlichen Einfluß auf die Lebensumstände der iranischen Flüchtlinge. Ihre Existenzbedingungen wurden stark dadurch beeinträchtigt, daß die islamisch-fundamentalistische Anhängerschaft des Khomeini-Regimes in Pakistan stark war. Die damalige Regierung in Islamabad betrachtete die Präsenz der iranischen Flüchtlinge als Bedrohung ihrer den Iran betreffenden politischen Interessen. "Dem bankrotten pakistanischen Regime griff Teheran unter die Arme, indem es die fällige Rückzahlung eines 580 Mio. Dollar-Kredites aus der Schah-Zeit aussetzte." (Iran-Solidaritätskomitee Köln, 1984, 29)

Die Lage der iranischen Flüchtlinge in Pakistan stellt Arndt-Rojahn folgendermaßen dar: "Eine Unterstützung seitens des pakistanischen Staates, gleichgültig in welcher Form, gibt es für die iranischen Flüchtlinge nicht. Die iranischen Flüchtlinge haben keine Möglichkeiten, in Flüchtlingslagern Aufnahme zu finden. Sie sind lediglich

darauf angewiesen, private Unterkünfte zu finden und aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Für die illegalen Flüchtlinge ist die Frage des Überlebens praktisch eine Frage des Geldes[121]." (Arndt-Rojahn et al, a.a.O., 24)

Da die Flüchtlinge weder arbeiten noch studieren durften und ihnen überhaupt jedwede Erwerbstätigkeit untersagt war, hatten sie keine legalen Existenzmöglichkeiten. "Gekennzeichnet von Angst, Krankheit und Geldmangel leben sie oftmals zu zehnt in einem Appartement und stecken sich mit grassierender Gelbsucht und Malaria an." (Liga 1988, 9)

6.2.6.4.1. Zur Frage der Sicherheit iranischer Flüchtlinge in Pakistan

Für die iranischen Flüchtlinge in Pakistan bestand grundsätzlich die Gefahr, wegen illegaler Einreise, illegalen Aufenthalts, illegaler Papiere verhaftet und für eine mehr oder weniger lange Zeit inhaftiert zu werden. Die Dauer der Haft hing entsprechend den pakistanischen Gepflogenheiten mit davon ab, ob die Flüchtlinge über finanzielle Mittel verfügten, um sich freikaufen zu können, oder nicht.

Nach einer Veröffentlichung der Zeitung "Dawn" vom 27.September 1982 existierte seit diesem Zeitpunkt zwischen dem Iran und Pakistan ein Abkommen über die Auslieferung von Flüchtlingen. (vgl. DAWN vom 27.9.1982) Spätestens seitdem konnte von einer Sicherheit der iranischen Flüchtlinge nicht mehr die Rede sein, wenngleich zunächst noch keine detaillierten Fakten über Abschiebungen bekannt wurden.

Besonders bedroht waren Flüchtlinge, die aus politischen Gründen nach Pakistan flüchteten Sie liefen ständig Gefahr, sowohl von pakistanischen Behörden als auch von Anhängern des fundamentalistischen Regimes in Teheran und Agenten dieses Regimes aufgegriffen und in den Teheraner Machtbereich zurückgeholt zu werden.

Mit dem Jahr 1987 schlug die pakistanische Regierung hinsichtlich der iranischen Flüchtlinge eine bedeutend schärfere Gangart ein. Der Anlaß dazu waren die sich zuspitzenden Spannungen zwischen den iranischen Mudjahedin sowie anderen

[121] So eine wiederkehrende Aussage während der Interviews mit Flüchtlingen, die aus Pakistan gekommen sind.

politischen Gruppierungen auf der einen Seite und iranischen Khomeinianhängern, den auch in Pakistan verstärkt auftretenden Pasdaran und den sie unterstützenden schiitischen Pakistanis auf der anderen Seite.

Ihren Höhepunkt erreichten die Spannungen am 26.April 1987. Während einer an diesem Tag stattfindenden Kundgebung, die gegen den UNHCR sowie gegen die Regierungen Pakistans und Irans gerichtet war, kam es zu massiven Störungen und Provokationen durch regierungsfreundliche Iraner, von Pasdaran und Agenten der Islamischen Republik. Eine große Zahl von Flüchtlingen wurde dabei verletzt. (s. hierzu: ZDWF, Bonn, 5.8.1987)

Im Verlauf der Übergriffe der Anhänger der Islamischen Republik auf die Gegner Khomeinis nahmen die pakistanischen Sicherheitskräfte 13 Pasdaran (Revolutionswächter) fest. Diese waren zur Ausführung des Überfalls illegal nach Pakistan eingereist. (vgl. Keyhan Newspaper, London Nr. 159, 30.7.1987) Im Juli 1987 waren mehrere Bombenanschläge auf Unterkünfte von Angehörigen der Volksmudjahedin und anderer iranischer Flüchtlinge verübt worden, wobei drei iranische Flüchtlinge getötet wurden. (vgl. Baray-Azadi, 23.7.1987)

Seit diesem Zeitpunkt, Juli 1987, verschlechterte sich die Lage der iranischen Flüchtlinge in Pakistan erheblich. Von der pakistanischen Presse und auch von Teilen der Bevölkerung wurden die Iraner ultimativ zum Verlassen des Landes aufgefordert. (vgl. Arndt-Rohan, a.a.O., 28)

Danach intervenierte die Regierung inTeheran bei der Regierung in Pakistan und bedrängte sie, die Flüchtlinge auszuliefern. (vgl. ebda, 32) Die Reaktion der pakistanischen Regierung ließ nicht lange auf sich warten, zumal Pakistan wegen seiner vielfältigen politischen und ökonomischen Verbindungen zum Iran keine Belastungen in seinem Verhältnis zum Nachbarstaat riskieren wollte. Die pakistanische Regierung erklärte, sie unterhalte sehr gute Beziehungen zu der Islamischen Republik Iran und erlaube keiner Gruppe oder Organisation, vom pakistanischen Territorium aus gegen die Islamische Republik Iran gerichtete Aktivitäten zu unternehmen.

Pakistans stellvertretender Außenminister, Abdulrattar, führte aus: Pakistan habe innerhalb seiner Staatsgrenzen "keine Iraner als Flüchtlinge akzeptiert." (Zeitung der Islamischen Republik, Iran, 11.7.1987)

Pakistans Innenminister, Nasim Ahad-Ahier, erklärte in einer Rede vor dem Parlament: "...alle Iraner und fremden Leute, die illegal nach Pakistan gekommen sind, müssen abgeschoben werden... Die Regierung will mit harten Maßnahmen solche Leute abschieben." (zit. n. ebda) Von nun an wurden überall, auch an der Grenze, scharfe polizeiliche Maßnahmen angewandt. (vgl. Gulf News, 25.9.1988)

In einem Bericht, den die Rechtsanwälte Veronika Arndt-Rohan, Heinrich Freckmann und Victor Pfaff im Auftrag des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Deutschland (Stuttgart) nach einer Pakistan-Reise vorlegten, hieß es, die Unsicherheit iranischer Flüchtlinge in Pakistan nehme zu. (Diakonisches Werk, Nr. 85, vom 3.5.1988) Ausnahmslos alle Gesprächspartner, die mit der Situation der Iraner vertraut seien, hätten die Auffassung geteilt, daß sich deren Situation in den letzten Monaten des Jahres 1987 und zu Beginn des Jahres 1988 drastisch verschlimmert hat[122].

Seit Juli 1987 stieg die Zahl der Verhaftungen wegen illegaler Einreise, illegalen Aufenthalts sowie des Versuches der illegalen Ausreise enorm an. Im Januar 1988 gab es zumindest einen Fall nachweisbarer Abschiebung eines Bahai´s über die pakistanisch-iranische Grenze (vgl. Arndt-Rohan, a.a.O., 28-29)

Vor keiner Infamie schreckten die pakistanischen Behörden zurück, um die in Pakistan illegal lebenden Iraner abschiebungsreif zu machen. Sie warfen zum Beispiel nicht wenigen von ihnen vor, an "Fälschungsaktivitäten" und "Diebstählen" beteiligt zu sein. Die unterstellten Straftaten sollten einen problemloseren Ablauf der Auslieferung an die iranische Polizei möglich machen.

Nach dem Bericht einer Sonderabteilung, die für die Regionalisierung gebildet worden war, hielten sich in Karachi und in anderen Städten des Bundesstaates 13.500 Ausländer, darunter 2.400 Iraner, illegal auf. Gegen diese Personen wurden -

[122] Bemerkenswert und unbegreiflich erscheint den Rechtsanwälten, daß amtliche deutsche Behörden in Pakistan von all den Vorgängen bzw. über die schlechte Lage der iranischen Flüchtlinge nichts gewußt haben sollen. (vgl. ebda, 29)

Presseberichten zufolge - Haftbefehle erlassen und ihre Ausweisung verfügt. (vgl. AGAZ, 7.7.1987)

Bei dem Versuch eine Gruppe von 13 Iranern abzuschieben, verloren 2 Betroffene das Leben, als sie aus Angst vor ihrer Auslieferung aus dem Wagen sprangen. (vgl. Arndt-Rojahn, a.a.O., 28-29; s.a. hierzu Daily Jang, quetta, 12.10.1987)

Selbst der Nationale Geistige Rat der Bahai in Pakistan hat aufgrund der äußerst gefahrvollen Situation der im Iran lebenden Bahai dringend von einer Flucht über Pakistan abgeraten. (vgl. Arndt-Rojahn, ebda, 30)

6.2.6.4.2. Der UNHCR in Pakistan und die iranischen Flüchtlinge

Der UNHCR unterstützt in Pakistan in erster Linie afghanische Flüchtlinge, obwohl diese in Pakistan nicht gefährdet sind. Im Zeitraum von August 1979 bis Juli 1990 betrug der UNHCR-Beitrag zu Hilfsprogrammen für afghanische Flüchtlinge in Pakistan 800 Millionen US-Dollar. (vgl. UNHCR, Stand Dez. 1989 und Juli 1990) Es handelte sich dabei um bare Geldmittel oder auch um Hilfsgüter.

Wegen der Untätigkeit gegenüber iranischen Hilfsbedürftigen kritisierten die Flüchtlinge sowie andere iranische Gruppierungen in Pakistan den UNHCR immer wieder heftig. Im Vergleich zur Lage der politisch Verfolgten und Minderheiten sah die Situation der Bahai´s in Pakistan wesentlich besser aus. "Der größte Teil der Bahai´s wird vom UNHCR anerkannt und erhält damit einen Flüchtlingsausweis, bei den angeblich politisch Verfolgten gilt dies eher für etwa die Hälfte." bestätigte seinerzeit das Auswärtige Amt. (AA: Stand 20.8.1988)

Vom UNHCR anerkannte Flüchtlinge erhielten allerdings kein Bleiberecht, sondern nur die Zusicherung, daß sie für die Dauer ihres Transitaufenthaltes nicht abgeschoben werden. Ferner wurde ihnen die Möglichkeit zur "Weiterreise" in ein Aufnahmeland eingeräumt. Nach pakistanischer Vorstellung sollte die Weiterleitung in ein Aufnahmeland möglichst innerhalb von 2 Wochen erfolgen. Demgegenüber belegten Angaben des UNHCR, daß es in der Regel ein halbes bis zu anderthalb Jahren dauerte, bis ein Aufnahmeland gefunden und die Weiterleitung möglich war. (vgl. Arndt-Rohan et al, a.a.O., 23)

Aufnahmeländer waren außer den USA und Kanada die Niederlande, Frankreich, Großbritannien, Belgien und Luxemburg. "Die Bundesrepublik Deutschland übernahm so gut wie keine Personen, ausgenommen Bahai." (ebda, 23)

Von den Aufnahmestaaten wurden hauptsächlich die vom UNHCR registrierten iranischen Mandatsflüchtlinge sowie Angehörige der religiösen Minderheiten aufgenommen. In geringerem Maße wurden auch, aber erst seit 1986, die Anträge von Muslimen bearbeitet. (vgl. UNHCR, 1989)

Diese Absprachen galten nicht für Flüchtlinge, die nicht unter dem Mandat des UNHCR standen. Weder für die vom UNHCR anerkannten Flüchtlinge noch für die übrigen bestand die Möglichkeit, sich zumindest eine den pakistanischen Verhältnissen entsprechende materielle Existenzgrundlage zu schaffen. Nach Informationen des Auswärtigen Amtes verließen die nicht anerkannten Flüchtlinge nach kurzer Zeit das Land, doch je nach finanziellen Möglichkeiten häufig mit gefälschten pakistanischen Papieren. (AA, 20.8.1988)

Wurde den pakistanischen Behörden eine ablehnende Entscheidung des UNHCR bekannt und konnte der Flüchtling Pakistan nicht binnen kurzer Zeit verlassen, so wurde er in den Iran abgeschoben.

6.2.7. Behandlung von Flüchtlingen mit Nachfluchtgründen für das Asylbegehren

6.2.7.1. Politische Betätigung im Exil

Auch bei dauerhafter und langjähriger politischer Aktivität eines Asylbewerbers wurden in Anerkennungsverfahren infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.11.1986 die sogenannten Nachfluchtgründe eng bemessen. (Liga, 5/89) Die Teilnahme an Demonstrationen oder die Mitwirkung in Exilorganisationen ließ nach den Urteilen des BVerG im Allgemeinen die Gefahr der politischen Verfolgung als begründet erscheinen. Waren anerkannte Nachfluchtgründe erwiesen, erübrigte sich die Einschaltung des BVerwG. (vgl. ZDWF, Nr.8, 1985) Als Grund einer exilpolitischen Betätigung mußten jedoch die politische Ernsthaftigkeit und das überzeugte Engagement des Betroffenen erkennbar sein, um eine Anerkennung als Asylberechtigter herbeizuführen. Das Urteil der neunten Kammer

des VG Ansbach vom 5.3.1984 zeigte, wie eng das Verwaltungsrichter verstehen konnten. Das Gericht wies die Klage eines Iraners mit der Begründung ab, "daß seine gesamten politischen Betätigungen in der Bundesrepublik Deutschland nach den gesamten Umständen des Falles eben nicht den Ausdruck eines wahrhaften politischen Engagements, sondern nur vorgeschoben" seien, "um über das Asylrecht ein Bleiberecht zu provozieren". (VG Ansbach, U.v. 5.3.1984)

Auch andernorts wurden Asylanträge iranischer Flüchtlinge, die mit einer exilpolitischen Betätigung begründet worden waren, von Gerichten sowie vom Bundesamt zu dieser Zeit abgelehnt. Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichtes vom 26.11.1986 bewirkte im Allgemeinen eine Anerkennung bei Vorliegen der Asylrelevanz von Vor- und Nachfluchtgründen. Sobald diese Voraussetzung aber nicht gegeben war und es sich in der Begründung um isoliert dargestellte exilpolitische Aktivitäten handelte, galt diese Begründung trotz "möglicherweise" drohender politischer Verfolgung als nicht anerkennenswert (vgl. VG Bremen, U.v. 29.10.1987) Das Vorliegen objektiver Nachfluchtgründe wurde auch vom Bay. VGH vorausgesetzt. Ein Asylantrag hatte die Aussicht auf Anerkennung, wenn beim Antragsteller Kontakte bzw. Tätigkeiten für exilpolitische Organisationen vorlagen. (Bay. VGH, U.v. 13.4.1989)

Die verschiedenen Verwaltungsgerichte vertreten unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Frage, ob und inwieweit sich das iranische Regime über die exilpolitische Betätigung von Iranern informiert. Bei einer Demonstration mit über 1000 Teilnehmern sei die Machbarkeit einer genauen Identifizierung durch iranische Behörden nicht mehr gewährleistet, so die Annahme des Bay. VGH in seinem Urteil vom 13.7.1989. (siehe hierzu auch Bundesamt, Besch. V. 15.4.1986) In der BRD lebende Iranerinnen und Iraner, die sich sowohl vor als auch nach dem Regimewechsel (1979) politisch betätigten, konnten nicht unbedingt von einem Asylanspruch ausgehen. Der BayVGH verneinte bei einem iranischen Studenten, der seit 1977 in der BRD lebte und 1981 einen Asylantrag stellte, den Anspruch mit der Begründung, die in der BRD geäußerte regimefeindliche Haltung gegenüber dem Iran könne keinen asylrechtlichen Schutz bewirken, da dem Antragsteller die feste Überzeugung fehle. (vgl. Bay. VGH, U.v. 13.10.1988) Im Falle von Iranern, die während oder nach der Februar-Revolution 1979 in die BRD eingereist waren,

gestaltet sich die Situation noch problematischer. Ihre regimefeindliche Überzeugung basierte auf Beziehungen oder Kontakten zu Oppositionsgruppen mit regimefeindlichem Charakter. Dennoch erkannte der Senat des OVG NRW am 13.12.1990 einen iranischen Asylbewerber aufgrund seiner exilpolitischen Betätigung als Asylberechtigten an. Er hatte sein Land kurz nach der iranischen Revolution verlassen, ohne verfolgt zu werden (vgl. OVG-NRW, U.v. 13.12.1990)

Die bundesdeutschen Gerichte sehen auch die exilpolitischen Aktivitäten von iranischen Frauen im Zusammenhang mit einer dadurch ausgelösten Verfolgungsabsicht des Iranischen Regimes. (VG Köln, U.v. 22.11.1988)

6.2.7.2. Zur Gewichtung von Asylanträgen

Auf die Antragstellung hatte die durch das Bundesverfassungsgericht eingeleitete, veränderte Rechtsprechung weitreichende Folgen. Sie betrafen die Asylrelevanz von subjektiven Nachfluchtgründen. Der Tatbestand der Asylantragstellung galt bis 1986 als wichtigster Asylgrund, denn diese Antragstellung wurde von iranischen Stellen als eindeutige politische und regimefeindliche Gegnerschaft interpretiert und war Auslöser von Maßnahmen der Verfolgung. (vgl. ZDWF, Nr. 8/85; ZDWF, Nr.15, 1986 und Nr. 19/87) Als Hintergrund für die vergleichsweise hohe Quote von Anerkennungen Asylsuchender aus dem Iran bis zum Jahr 1986 ist der Sachverhalt zu sehen, daß das Bundesamt eine Asylberechtigung als gegeben betrachtete, wenn eine exilpolitische Betätigung in Verbindung mit Nachflucht-gründen wie Antragstellung und illegale Ausreise in die BRD vorlag. (vgl. ZDWF, Nr. 8/85, Nr. 19/86, Nr. 19/87)

Infolge des Beschlusses des BVG vom 26.11.1986 waren jedoch weitere verfolgungsauslösende Sachverhalte/Momente zur Asylantragstellung erforderlich, um eine Anerkennung auszusprechen. Eine Anerkennung erfolgte zumeist auch unter dem Aspekt der Antragstellung nicht, wenn eine im Heimatland betätigte politische Überzeugung fehlte oder vom Betreffenden nicht ausreichend glaubhaft gemacht werden konnte. (vgl. OVG-NRW, U.v. 10.6.1988; Ns-SH, U.v. 5.6.1989)

Das VG Hamburg urteilte am 27.8.1989: der Sachverhalt der Asylantragstellung provoziere Maßnahmen der Verfolgung durch iranische Behörden, da der in der BRD

gestellte Asylantrag als Ausdruck regimefeindlicher Gegnerschaft eingestuft werde. Die Informationen und Lageberichte des AA stellten eine bedeutende Grundlage für die jeweiligen Entscheidungen der Gerichte wie auch für das Bundesamt dar. Seit Ende 1987 fallen die Auskünfte des AA iranfreundlich aus[123]. Das Bundesamt gab folgende Stellungsnahme zu der Frage, ob ein Iraner, der einen Asylantrag gestellt hat, bei Rückkehr in sein Heimatland Verfolgung und Strafe zu erwarten hat: (vgl. AI, 15.10.1987; 21.3.1988; 2.1.1991) "Wenn dem Asylantrag keine politische (asylrechtlich erhebliche) Motivation zugrunde liegt, wird dies auch von den iranischen Behörden so gesehen, das heißt, daß die iranischen Behörden bei der Überprüfung des zurückkehrenden iranischen Staatsangehörigen sicherlich ebenfalls die wahren Gründe, die zur Beantragung von Asyl geführt haben, aufdecken werden. Wenn dem Betreffenden weder im Iran noch im Ausland regimefeindliches Verhalten nachgewiesen werden kann, müssen auch die iranischen Behörden davon ausgehen, daß der Betreffende in seinem Asylantrag falsche, das Ansehen des Regimes schädigende Behauptungen aufgestellt hat, lediglich mit der Absicht, eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen. Dies könnte als Vergehen gegen die islamische Ordnung - Islamische Republik Iran aufgefaßt werden. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird diesen Personen nun die Möglichkeit eingeräumt werden, ihr Tun zu bereuen. Dieses Vorgehen ist aus dem Koran und dem Handeln der schiitischen Imams abgeleitet und hat in der Praxis iranischer Rechtsprechung eine feste, unangefochtene Stellung. In aller Regel wird ein Reuebekenntnis abgelegt werden, der Betreffende wird straffrei bleiben, da sein Vergehen erstmalig und reuefähig ist. Gleiches muß, wie bereits erwähnt, für die illegale Ausreise des Antragstellers gelten." (ZDWF, NR. 8/85)

Insbesondere im Zeitraum der Jahre 1987 bis 1990 legte das Bundesamt den iranischen Asylsuchenden die Möglichkeit des Reuebekenntnisses nahe. Es war bemüht, eine wirkungsvolle Argumentation für die Ablehnung der Asylberechtigung zu finden und den bereits vorhandenen Eindruck der Unglaubwürdigkeit oder der mangelnden Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden zu festigen. Die Asylantragstellung

[123] Das Auswärtige Amt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, "daß hohe Regierungsvertreter seit der 2. Jahreshälfte 1988 wiederholt erklärt haben, daß allein die Tatsache, daß ein Iraner im Ausland Asyl beantragt habe, keinen Grund für staatliche Maßnahmen gegen den Betreffenden bei der Rückkehr in den Iran darstelle." (AA, 10.88) "Es ist dem AA bisher kein Fall bekannt, in dem die iranischen Behörden Maßnahmen gegen die Rückkehrende ergriffen haben." (AA an VG Gelsenkirchen, 23.9.1988)

allein - so seither der deutsche Rechtsprechungstenor - muß für einen Iraner, der in sein Heimatland zurückkehrt, nicht unbedingt Verfolgungsmaßnahmen mit sich bringen. (s. Hess. VGH, U.v. 13.06.1985)

7. Zu den Lebensbedingungen iranischer Flüchtlinge

7.1. Rechtlicher Status in der Bundesrepublik Deutschland

7.1.1. Weg der Anerkennungsverfahren bei den Asylbewerbern

Zuständig für die Entgegennahme von Asylanträgen sind die jeweiligen kommunalen Ausländerbehörden in der Bundesrepublik bzw. die "Zentrale Anlaufstelle", in deren Bereich sich der Aufenthaltsort der ausländischen Flüchtlinge befindet.

Der Flüchtling kann bereits beim Grenzübertritt um Asyl nachsuchen. In solchen Fällen wird von den Grenzbehörden das Asylgesuch dahingehend überprüft, ob es als "beachtlich" oder "unbeachtlich" (§9 AsylrfG) einzustufen ist. Dabei ist nicht auszuschließen, daß der Asylsuchende sogleich wieder zurückgewiesen wird. (siehe hierzu: Bierwirth, 87, 68) Bereits wenige Tage nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik hat der Asylsuchende vor der Ausländerbehörde zu erscheinen, wo er während einer persönlichen Anhörung die Gründe seiner Flucht sowie andere asylrelevante Tatsachen darlegen muß.

Verfügt der Asylbewerber über Urkunden bzw. schriftliche Unterlagen, müssen diese bei den Behörden abgeliefert werden. Nur wer schon bei der ersten mündlichen Vorprüfung seine Verfolgung und Flucht detailliert, d.h. in allen Einzelheiten, schildert, hat Aussicht als "glaubwürdig" eingestuft zu werden. Seine Ausführungen müssen nach den Maßstäben der Anerkennungsinstanzen "schlüssig" und "widerspruchsfrei" sein. (Freckmann, 1986, 29) Beteiligt an den Verwaltungs-entscheidungen über Asylanträge sind kommunale Ausländerbehörden und das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) in Zirndorf.

Tritt der Fall ein, daß das BAFI den Asylantrag ablehnt, wird alsdann von der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde geprüft, ob andere Gründe vorliegen, die den Aufenthalt des Flüchtlings in der Bundesrepublik rechtfertigen. Bei Verneinung droht den Betroffenen die Abschiebung.

Die Abschiebeandrohung kann mit einem "Schnellverfahren" durchgesetzt werden, wenn "die Flucht auf wirtschaftliche Gründe, eine allgemeine Notsituation oder eine kriegerische Auseinandersetzung zurückzuführen" ist[124].

Das gesamte Verfahren wird in allen Einzelheiten einer erneuten Überprüfung unterzogen, wenn entweder der Asylbewerber oder der Bundesbeauftragte der jeweiligen Länder gegen die Entscheidung des BAFI vor einem Ober- bzw. Verwaltungsgericht Klage erhebt. Wenn sich neue Beweise erbringen lassen, die den Asylantrag als begründet erweisen, ist das BAFI verpflichtet, den Asylbewerber als asylberechtigt anzuerkennen. Nach meinen Erfahrungen mit iranischen Flüchtlingen ziehen sich solche Prozesse bis über fünf Jahre hin. Während dieser Zeit gilt man lediglich als Asylbewerber. Als solcher hat man wesentliche Einschränkungen hinsichtlich elementarer Grundrechte hinzunehmen.

"Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Bundesamt" für "normale" Verfahren betrug 1985 12 Monate, 1986 bereits 24 Monate." (Pollern, 1987, 32)

Zu ähnlichen Ereignissen bin ich aufgrund meiner eigenen Recherchen bei iranischen Flüchtlingen gekommen. Danach betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Bundesamt in der ersten Hälfte der 80er Jahre 12-13 und in der zweiten Hälfte bereits über 22 Monate[125]. Laut Verfassung genießen Asylbewerber und ihre Familien in der Bundesrepublik Schutz vor Verfolgung in ihrem Heimatland. Während des Verfahrens gilt jedoch nur ein vorläufiges, eingeschränktes Bleiberecht. Im Asylverfahrensgesetz wurde bei der Regelung des Aufenthaltsstatus von Asylbewerbern der Begriff der Aufenthaltsgestaltung eingeführt. (vgl. §19 Abs.1) Danach haben die Bewerber keinen Anspruch auf Aufenthalt in einem bestimmten Bundesland und dürfen weder die Gemeinden noch das Land ohne Erlaubnis der Behörden verlassen.

---

[124] Das AsylvfG hat mit Wirkung vom 12.Oktober 1990 eine Vielzahl von Einschränkungen hinsichtlich rechtsstaatlicher Möglichkeiten zur Durchsetzung des Asylanspruchs erfahren. Eine wesentliche Veränderung betrifft die Verkürzung des Rechtsweges im Asylverfahren. Das gilt insbesondere bei Anträgen, die als "unbeachtlich" oder als "offensichtlich unbegründet" qualifiziert werden. (vgl. Marx, Bd.1, 19ff)

[125] Das Bundesland Bayern ist dafür bekannt, daß dort am nachdrücklichsten härtere Maßnahmen für Asylbewerber gefordert werden. Hier ziehen sich die Verwaltungsgerichtsverfahren sogar über 31 Monate hin (vgl. Spiegel, Nr.46/1986)

7.1.2. Anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte

Nach erfolgter Anerkennung als politisch Verfolgter und nachdem diese Entscheidung nicht von dem weisungsgebundenen Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten vor den Verwaltungsgerichten angefochten wurde, erhalten die Asylbewerber in der BRD den Status und die Rechtsstellung als asylberechtigte ausländische Flüchtlinge. Fortan gilt ihre Aufenthaltserlaubnis (§7 AusIG) unbefristet, allerdings mit der Einschränkung, daß die Aufenthaltserlaubnis nachträglich zeitlich wie räumlich begrenzt werden kann. Die Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne von Art. 16, Abs.2 Satz 2 GG erfolgt ausschließlich durch einen Anerkennungsbescheid des Bundesamtes im Sinne von §12 Abs.4 AsylVfG.

Allen anerkannten iranischen Flüchtlingen steht ein internationaler Reisepaß, der sogenannte Konventionspaß, zu. Er verbürgt ihnen Freizügigkeit in den Mitgliedsstaaten der Genfer Konvention. Der Schutz vor Ausweisung und die sozialen Folgerechte, die es dem Asylberechtigten ermöglichen sollen, sich im Asylland zu integrieren, sind die wichtigsten Inhalte der Asylberechtigung. Gleiche Rechte genießen Kontingentflüchtlinge, die "im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis… in Form eines Sichtvermerks oder auf Grund einer Übernahmeerklärung nach §22 des Ausländergesetzes vom 28.04.1965 (BGBL, 353) im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen" wurden. (Klausmeier, 1984, 26)

7.1.3. Geduldeter Status

Selbst dann, wenn Asylanträge wegen der außerordentlich verengten Auslegung des Asylgrundrechts durch die herrschende Rechtsprechung abgelehnt werden, besteht für Flüchtlinge mit Hilfe des Ausländerrechts die Möglichkeit, im Bundesgebiet verbleiben zu können. Das setzt jedoch voraus, daß sie sich bei der kommunalen Ausländerbehörde auf den Abschiebeschutz nach §14 Abs.1 AusIG bzw. §51, Abs.1 AusIG (neu) berufen, welcher eine völkerrechtlich verbindliche Norm der GFK (non-refoulement-Prinzip) ist[126]. Recht zahlreich sind diejenigen iranischen Personengruppen, denen der Status "das kleine Asyl" zuerkannt wurde und denen

[126] Seit 1991 gilt jedoch eine neue Fassung des §7 I AusIG; sie bestimmt, daß Verfolgsschutz nur noch im Rahmen des Asylverfahrens geltend werden kann. Die früher diesbezüglichen Erlasse waren damit hinfällig. (vgl. ZAR, 3/1991, 131)

aus politischen oder humanitären Gründen Aufenthalt und Schutz vor Abschiebung in den Iran gewährt wurde. (siehe hierzu. Bueren/Wolken, 87, 62ff; ebenso Wolken, 87, 6, 26ff)

Das betrifft:

1. Iranische Asylsuchende, deren Anträge aus formalen Gründen abgelehnt wurden, die jedoch aufgrund anderer Gesetze die BRD nicht verlassen müssen. Die Asylsuchenden, welche vor ihrer Einreise in die BRD in einem "Drittland" vor Verfolgung geschützt waren, aber dorthin nicht zurückkehren können. (§14 AusIG)

2. Iranische Asylsuchende, deren Anträge zwar abgelehnt wurden, die aber im Iran menschenrechtswidrige Behandlungen wie Folter, Gefängnis oder Tod befürchten müssen.

3. Familienangehörige von anerkannten iranischen Flüchtlingen, ohne daß sie selbst den Status als anerkannter Flüchtling erworben haben. Ihr Aufenthalt wird geduldet, weil das Grundgesetz den Schutz der Familie gebietet.

4. Iranische Minderjährige, die ihr Land wegen des Irak-Iran-Krieges völlig auf sich allein gestellt verlassen haben und ebenfalls keine Asylberechtigung erhielten.

Allen diesen als "De-facto-Flüchtlinge" benannten Gruppen wird zwar Aufenthalt in der Bundesrepublik gewährt, sie müssen aber eine ungleiche Behandlung in Kauf nehmen. Welche Behandlung den verschiedenen Flüchtlingsgruppen zuteil wird, liegt ausschließlich im Ermessen der einzelnen Bundesländer, da sie für die Gewährung vorübergehender Aufenthaltsrechte aus humanitären Gründen zuständig sind. Aufenthaltsgenehmigungen werden in der Regel für sechs Monate erteilt. Die Betroffenen leben somit in der ständigen Furcht, daß ihr Aufenthalt nach Ablauf dieser Frist endet. Im Klartext (§17, Abs.1 AusIG) kann dieser Status nur als ein Hinauszögern von Ausreiseverpflichtungen - sprich Abschiebungen - verstanden werden. (vgl. Rothkegel, 1988, 106)

Ihre sozialen Rechte sind gleichermaßen wie bei den Asylbewerbern auf ein Minimum beschränkt. So sind sie oft jahrelang zum Nichtstun verurteilt und müssen

außerdem in der Ungewißheit leben, eines Tages wieder abgeschoben zu werden. (vgl. Spiegel, Nr. 38/1986)

Für Iranerinnen und Iraner, die nicht die Absicht hatten, einen Asylantrag zu stellen, denen jedoch eine Rückkehr in ihr Heimatland aus politischen und humanitären Gründen unzumutbar ist, existierten außer den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in einigen Bundesländern sogenannte innenministerielle Erlasse, um ihnen den Aufenthalt zu gestatten. Das war der Fall in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und im Saarland. Dort war ihnen mit Beginn der 80er Jahre aufgrund des sogenannten "Iran-Erlasses" zugestanden worden, eine "Aufenthaltserlaubnis auf humanitärer Grundlage" nach §14 Ausländergesetz zu beantragen.

Diese Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen beschränkte sich, wie gesagt, auf die genannten Bundesländer und gereichte deshalb nur einem relativ kleinen Kreis iranischer Flüchtlinge zum Vorteil. Die Betroffenen durften ihren Nationalpaß beibehalten, auch blieb ihnen die Prozedur eines langwierigen Asylverfahrens und Unterbringung in einem Sammellager erspart. Außerdem wurde ihnen das Recht auf Freizügigkeit im gesamten Bundesgebiet eingeräumt. Iranische Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 13-18 Jahren, die wegen eines Einsatzes im Irak-Iran-Krieg geflohen waren, sowie wehrpflichtige Iraner bis zum 32. Lebensjahr waren von einer Abschiebung in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen ausgenommen.

Die Erlasse zur Gewährung von Aufenthalt auf humanitärer Grundlage galten jedoch nur für kurze Zeit. Nachdem zunächst die politischen Kriterien in Hessen 1986 und in Nordrhein-Westfalen 1987 stark eingeengt worden waren, wurden sie 1991 endgültig ad acta gelegt, mit der eindeutigen Absicht, den Zustrom neuer Flüchtlinge abzubremsen oder gänzlich zu stoppen.

Lediglich in Westberlin existierte ein genereller Abschiebestop. In seinem Erlaß vom 21.6.1989 hat der Berliner Senat zum Ausdruck gebracht, daß eine Rückkehr ehemaliger Asylantragsteller - Asylsuchende - aus dem Iran wegen der dortigen Verhältnisse nicht möglich ist. Verschont von Abschiebung blieben kraft dieses Erlasses ebenfalls iranische Kurden sowie alle Geflüchteten, denen bei einer Rückkehr in den Iran wegen ihrer Religion, Volkszugehörigkeit oder ihres

Geschlechts Verfolgung drohen oder die mit unzumutbaren Nachteilen konfrontiert werden. (vgl. Innensenat Berlin, 1989)

7.2. Sozialer Status der iranischen Asylbewerber

Die jeweilige sozialrechtliche Stellung iranischer Flüchtlinge richtet sich im Grunde genommen nach ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Beide Probleme sind eng miteinander verknüpft. Solange ihr aufenthaltsrechtlicher Status nicht entschieden ist, bleiben sie in der Hauptsache auf materielle Grundversorgung eingeschränkt. Entsprechend gering sind auch ihre Möglichkeiten, sich kulturell zu bestätigen.

Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge[127] genießen wie deutsche Staatsbürger Freizügigkeit und sind keinen Einschränkungen hinsichtlich Arbeit und Ausbildung unterworfen. Dagegen müssen Asylbewerber und De-facto-Flüchtlinge erhebliche Einschränkungen hinnehmen. Diese Einschränkungen wurden 1981 im Deutschen Bundestag als sogenannte flankierende Maßnahmen beschlossen und von der Bundesregierung als "notwendig und letztendlich auch besonders erfolgreich" bewertet. (Spranger, 1983, 22)

Die Einschränkungen sollten zweierlei bezwecken:

1. die Eindämmung des Zustroms von "Wirtschaftsasylanten",

2. einen spezifischen Abschreckungseffekt auf Flüchtlinge, die die Bundesrepublik als Zufluchtsland bevorzugten.

Wie sich diese Einschränkungen auf die Lebenssituation bzw. Integration der iranischen Asylsuchenden in der BRD auswirkten, wird nachfolgend untersucht.

7.2.1. Räumliche Beschränkung der "Aufenthaltsgestattung"

Ein Verteilungsschlüssel (§22 AsylvfG) bestimmt die Aufteilung der Flüchtlinge auf das Bundesgebiet[128]. Asylsuchende haben zu akzeptieren, in welchem Bundesland und in welchem Ort sie untergebracht werden. Diese Bestimmung gilt für die

[127] Kontigentflüchtlinge sind Personen, die im Rahmen von humanitären Hilfsaktionen ohne besonderes Antragsverfahren von der BRD als Flüchtlinge aufgenommen wurden (z.B. aus Süd-Ostasien und Chile). (siehe: Blume, 1988, 148)

[128] Maßgebend für die Verteilung der Asylbewerber auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und ihre Unterbringung ist eine bundeseinheitliche Gesetzesregelung.

gesamte Dauer des Asylverfahrens. Es soll berücksichtigt werden, daß Haushaltsgemeinschaften von Ehegatten und minderjährigen Kindern aufrechterhalten bleiben. In vielen Fällen trifft das jedoch nicht zu, beispielsweise dann nicht, wenn Familien oder Ehepaare getrennt voneinander geflüchtet sind und zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Bundesrepublik erreicht haben. Sie müssen dann in der Regel weiterhin getrennt voneinander in verschiedenen Regionen leben. Ihre Zusammenführung erfolgte erst nach einer langwierigen und hindernisreichen Prozedur durch die Instanzen. (Meine Befragung von Betroffenen bestätigte diesen Sachverhalt.)

Ihr Aufenthaltsrecht ist an den jeweiligen Kreis bzw. die Stadt ihrer Unterbringung gebunden. §20 Abs.1 des Asylverfahrengesetzes besagt, daß Asylbewerber während der gesamten Dauer des Verfahrens lediglich die Berechtigung haben, sich jeweils in dazu bestimmten Bezirken der Ausländerbehörden ihrer Wohnorte aufzuhalten. Nach §27 werden Ausnahmen nur "aus zwingenden Gründen" gestattet. Selbst dann darf aber der Bezirk nur vorübergehend verlassen werden. Auch darüber, was unter den "zwingenden Gründen" zu verstehen ist, befindet ausschließlich die Behörde. Selbst Besuche bei weitläufigen und sogar engsten Familienangehörigen sind keine Selbstverständlichkeit. Es kostet vielfach langwierige Auseinandersetzungen mit der Ausländerbehörde, ehe solche Genehmigungen erteilt werden. "Zwingende Gründe" liegen nicht vor, wenn iranische Flüchtlinge an Veranstaltungen teilnehmen möchten, die ausschließlich von ihnen und für sie durchgeführt werden. Wird die Teilnahme entgegen der Regel dennoch erlaubt, hat der Flüchtling vorab die Behörde über die Wichtigkeit seines Anliegens zu informieren sowie seine persönlichen Interessen, Sorgen und Ängste mitzuteilen. So jedenfalls sind die Erfahrungen iranischer Flüchtlinge. Um sich ausweisen zu können, erhält der Asylbewerber eine Bescheinigung, worauf steht: "Aufenthaltsgestattung ausgestellt".

7.2.1.1. Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

Für die Versorgung mit Wohnraum gelten unterschiedliche rechtliche Bestimmungen. Sie richten sich nach dem jeweiligen aufenthaltsrechtlichen Status, welcher dem ausländischen bzw. iranischen Flüchtling zuerkannt worden ist. Grundsätzlich haben ausländische Asylsuchende keinen Anspruch auf eine Wohnung, sondern sollen lt.

AsylvfG von 1982 und §23 in der Regel in "Gemeinschafts-Unterkünften" untergebracht werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind iranische Asylbewerber, die sich in der BRD aufgehalten haben, bevor sie einen Asylantrag stellten, sowie iranische De-facto-Flüchtlinge.

Ob und inwieweit die Regelung über die Unterbringung in Gemeinschafts-unterkünften Anwendung findet, liegt lt. §22 AsylvfG im Ermessensspielraum der einzelnen Bundesländer. Für die meisten, insbesondere die CDU-regierten Bundesländer, ist das keine Frage. Sie bestehen auf Unterbringung in Sammel- bzw. Gemeinschaftsunterkünften. Daneben gibt es, wenn auch nur in geringem Ausmaß, Bemühungen, für Flüchtlinge private Unterkünfte zu besorgen. Das gilt vor allem für Nordrhein-Westfalen. Die Aufnahmekapazitäten der Sammelunterkünfte erfassen bis zu 1200 Personen. (vgl. Hoffmann 1984, 154; s.a.: Koordination Flüchtlinge in Hamburg 1986, 45) Auf die einzelne Person entfällt in Sammelquartieren gewöhnlich ein maximaler Bewegungsraum von 4-5 qm.

Die hygienischen Verhältnisse in den Unterkünften waren ausnahmslos als katastrophal zu bezeichnen[129]. Davon habe ich mich persönlich durch meine Bekanntschaft mit iranischen Flüchtlingen in Berlin, Göttingen, Freiburg, Köln, Tübingen usw. überzeugen können. Als Sammelunterkünfte dienten überwiegend ehemalige Kasernen, Fabrikhallen, abbruchreife Hotels oder notdürftig hergerichtete Baracken in abseits gelegenen Gegenden. Heizungen und sanitäre Anlagen befanden sich in miserablem Zustand. Die Wände waren fast durchweg naß oder feucht.

Ferner mangelte es an Aufenthaltsräumen für Erwachsene und an Spielmöglichkeiten für Kinder. Völlig unzureichend waren Duschen und Toiletten, die häufig nicht nach Geschlecht abgeteilt waren. Zu wenige Waschmaschinen, die häufig noch defekt waren, und das Fehlen von Trockenräumen machten den Bewohnern das Leben zusätzlich schwer.

---

[129] Aus den 80er Jahren liegen zahlreiche Untersuchungen vor, in denen die Zustände in den Gemeinschaftsunterkünften beschrieben und durchweg als katastrophal bezeichnet wurden. Diese Art von Unterbringung erfolgt nicht etwa, weil sich keine anderen Lösungen anbieten, sondern sie ist ganz so gewollt. Potentielle Flüchtlinge (Asylbewerber) sollen auf diese Weise abgeschreckt werden, in der Bundesrepublik Zuflucht zu nehmen. Die "Süddeutsche Zeitung" vom 14.03.1985 bezeichnet diese Maßnahme als "Psychologische Schranke", die gegen den weiteren Zustrom Asylwilliger errichtet werden soll.

Mitunter mußten sich mehrere Personen einen einzigen Raum teilen, wo alleinstehende männliche Iraner und alleinstehende Männer anderer Nationalitäten zusammenlebten. Die Räume waren sehr dürftig, lediglich mit Schrank, Bett, kleinem Tisch und Stuhl pro Person ausgestattet. Sie hinterließen einen trostlosen Eindruck. Alleinstehenden iranischen Frauen und iranischen Familien standen öfter eigene "separate" Räume zur Verfügung. Sie waren durch Hölzer und Eisentüren geteilt und sehr klein. Bei Longen (1985, 56) ist nachzulesen, daß sich Ehepaare Zimmer mit anderen Männern teilen mußten. Nicht nur alleinstehende, sondern auch verheiratete Frauen hatten ihr Verhalten ständig zu kontrollieren; und das schon aus Angst vor sexuellen Übergriffen[130]. Bei den Mahlzeiten in den Sammelunterkünften verging den Bewohnern sehr häufig der Appetit, da es den Speisen an Vitaminen mangelte und sie vielfach kalt aufgetischt wurden.

Um so bedauerlicher war es, daß die Familien keine Chance hatten, ihre Mahlzeiten selbst zuzubereiten[131]. Kleine Wohnheime außerhalb der Sammellager standen den Flüchtlingen lediglich in wenigen Bundesländern sowie in Städten und Gemeinden zur Verfügung, die keine Sammelunterkünfte eingerichtet hatten. Etwas besser getroffen hatten es die iranischen Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen; jedenfalls dort, wo sie in kleinen, wohnungsähnlichen Gemeinschaftsunterkünften aufgenommen worden waren und sich selbst versorgen konnten. Von Vorteil war, daß die Menschen in diesen Unterkünften nicht restlos isoliert waren, sondern Gelegenheit bestand, mit dem deutschen Umfeld Kontakt aufzunehmen und nachbarschaftliche Verhältnisse einzugehen. In Sammelunterkünften war das wegen der Ghettosituation nicht einmal denkbar.

In fast allen Bundesländern herrschte Übereinstimmung darüber, daß Auszug aus dem Flüchtlingsheim nur in Ausnahmefällen möglich ist, etwa bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch dann, wenn der Aufenthalt schon länger als 15 Monate dauerte. Überall dort, wo die Kapazitäten der Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte nicht ausreichten, wurden von den

---

[130] Die "Autonome Iranische Frauenbewegung in der BRD" berichtet, daß eine Iranerin im Wohnheim monatelang von ihrem Dolmetscher vergewaltigt wurde. Aus Scham habe sie es lange Zeit unterlassen, sich jemandem anzuvertrauen. (vgl. Schukar/Ghodstinat, 1987, 81)

[131] Ich habe allerdings auch andere Erfahrungen gemacht, so in Hechingen und Göttingen. Die dortigen Flüchtlingswohnheime verfügen immerhin über Küchen, auch wenn diese sehr klein und unzureichend ausgestattet sind.

Gemeinden "Hotels" und "Pensionen" angemietet, wobei es sich mehrheitlich um baufällige und äußerst renovierungsbedürftige Gebäude handelte, die zudem in heruntergekommenen und übel beleumundeten Stadtteilen lagen[132].

7.2.1.2. Unterbringung minderjähriger Flüchtlinge

Die zentrale Unterkunft in Kronberg/Taunus war seit Herbst 1988 die erste Anlaufstation für iranische Kinder, die zumeist über den Frankfurter Flughafen in die Bundesrepublik einreisten. Sofern die Jugendlichen noch keine 16 Jahre alt waren, wurden sie entweder in Heimen untergebracht, wo sie als Gruppe für sich oder zusammen mit jugendlichen Flüchtlingen anderer Nationalitäten lebten. Eine weitere Variante war die "integrierte Unterbringung". Dort teilten sie ihre Unterkunft zusammen mit deutschen Altersgenossen.

Nur in wenigen Fällen kümmerten sich die Pflegeeltern um ihr weiteres Schicksal. Das betraf überwiegend die Mädchen. Das Umfeld und die Verhältnisse ihrer Unterbringung sind für den weiteren Lebensweg der Flüchtlinge von erheblicher Bedeutung, da diese Faktoren ihr Leben in der Regel für mehrere Jahre, vielleicht ihre ganze Zukunft prägen.

7.2.2. Das Arbeitsverbot

Ein großes Problem war neben den Wohnverhältnissen mit ihren Begleiterscheinungen auch die Sorge um das tägliche Brot. Um dem Mißbrauch des Asylrechts vorzubeugen, galt für Asylbewerber ein Arbeitsverbot. Bis vor Inkrafttreten des "Sofortprogramms" im Jahre 1980 war es Asylbewerbern nicht möglich, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Nach dem Arbeitsförderungsgesetz konnten Asylbewerber während der ersten fünf Jahre nach Stellung ihres Antrags keine Arbeitserlaubnis beantragen[133]. (§19 Abs.1

---

[132] Die miserablen Zustände in den Kölner Hotels wurden nicht nur von den Asylbewerbern bitter beklagt. Energisch hat sich auch der Kölner Flüchtlingsrat zu Wort gemeldet. In einem Schreiben an das Wohnungsamt wurden Mängel aufgelistet und Abhilfe gefordert. Proteste gab es wiederholt auch in Göttingen wegen der Zustände im "Hotel" Astoria.

[133] Erst seit Januar 1991 erhielten Asylsuchende bereits ein Jahr nach Antragstellung eine eingeschränkte, sogenannte allgemeine Arbeitserlaubnis. Die grundsätzliche Aufhebung des Arbeitsverbotes erfolgte durch das Gesetz zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher sowie anderen sozialrechtlichen Vorschriften vom 21.06.1991. Diese Gesetzesänderung hat lediglich einen formalen Charakter. Eine wesentliche Verbesserung wurde damit nicht erreicht. Die allgemeine Arbeitserlaubnis

AFG) So blieb ihnen nur die Sozialhilfe als Einnahmequelle. Die Sozialhilfe sollte in der Regel in Form von Sachleistungen und Wertgutscheinen abgestattet werden. Nach dem Gesetz ist die Leistung von Sozialhilfe auch in bar möglich. (vgl. Das Deutsche Bundesrecht, 1985)

Das geschah aber nur in einigen Bundesländern, beispielsweise in Nordrhein-Westfalen. Doch auch in diesem Bundesland nahm man davon später wieder Abstand. Im August 1990 beschloß die Landesregierung von NRW einen Maßnahmenkatalog, der die Gemeinden aufforderte, dem Asylsuchenden die Sozialhilfe nicht per Bargeld zu erstatten, sondern in Form von Verpflegungsleistungen. In Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Hessen, Niedersachsen und Berlin erhielten Asylbewerber in den Flüchtlingslagern Sachleistungen, die für ihre Vollverpflegung ausreichen sollten. Außerdem gab es für Erwachsene ein monatliches Taschengeld in Höhe zwischen 40 bis 70 DM. Den Kindern standen nur 11 bis 49 DM zu. (vgl. Kaufmann, a.a.O. 108f; s.a.: TAZ vom 19.1.1985)

Für die Befriedigung persönlicher Bedürfnisse blieb so gut wie nichts übrig, da das wenige Bargeld größtenteils für den Kauf von Lebensmitteln verwendet werden mußte. Die Verpflegung wurde allgemein schon deswegen als unzureichend und mangelhaft beurteilt, weil sie nicht den Eßgewohnheiten iranischer Flüchtlinge entspricht und auf religiöse Ernährungsgewohnheiten keine Rücksicht genommen wurde,

- frisches Gemüse, Obst und Milchprodukte in der Regel fehlten,

- meistens aus billigsten Angeboten bestand.

Die Versorgung mit Säuglings- und Kleinkindernahrung war unzureichend. (vgl. Hoffmann 1984, 158)

---

ist nicht nur zeitlich, regional, und branchenspezifisch begrenzt, sondern wird auch nur erteilt, wenn der Arbeitsmarkt die entsprechenden Vorraussetzungen bietet. Asylbewerber haben zudem auf dem Arbeitsmarkt nur dann eine Chance, wenn zuvor an erster Stelle deutsche und an zweiter Stelle Arbeitnehmer aus der EG auf in Frage kommende Arbeitstellen nicht vermittelt werden konnten. Auch der räumlich beschränkte Aufenthalt bei den Asylbewerbern in ihren Gemeinden ist noch ein weiters Handicap bei der Arbeitssuche.

Halbjährlich wurden Kleidergutscheine ausgestellt, die zum Kauf in bestimmten Geschäften berechtigten. Es war, wie ich erfahren habe, des öfteren der Fall, daß Iraner auf diese Gutscheine verzichteten oder unter Preis an ihnen nahestehende Personen verkauften, um mit dem Erlös ihren Lebensunterhalt aufzubessern. Viele empfanden es auch als demütigend, mit den Gutscheinen überhaupt einkaufen zu müssen.

Eine Änderung des §120 des BSHG zu Beginn des Jahres 1982 berechtigte die Sozialämter, die "Hilfe zum Lebensunterhalt" auf das "Unerläßliche" zu kürzen. Diese Kürzung, die bis zu 20% betrug, wurde mit dem Grund gerechtfertigt, daß Asylsuchende wegen des niedrigen Lebensstandards in ihren Ländern ein niedrigeres Anspruchsniveau haben und ihr Bedarf geringer sei als das der deutschen Normalbürger. (siehe hierzu Hoffmann, 1984, 143)

Mit den Kürzungen waren die Bundesländer schnell bei der Hand. Während die Regelsätze in Hamburg und Bremen um 10% gekürzt wurden, betrugen die Kürzungen in Bayern, Berlin, Niedersachsen, NRW, Rheinland-Pfalz und Saarland sogar bis zu 20%. (vgl. Detterding, 1987, 50)

Es ging dabei nicht nur um wirtschaftlich erwünschte Spareffekte, die zur Begründung vorgeschoben wurden. Man wollte vielmehr bewußt auch den Ruf der Bundesrepublik als "großzügiges" und "gastfreundliches" Asylland abschwächen, um auf Flüchtlingsströme weniger attraktiv zu wirken. Die Asylbewerber hatten lediglich die Möglichkeit, gemäß §19 BSGH gemeinnützige Arbeiten zu verrichten. Nur auf diese Weise konnten sie ihr geringes Taschengeld aufbessern. Gelegenheitsarbeiten, die Städte und Gemeinden vergeben, wurden jedoch nur mit dem lächerlichen und diskriminierenden Betrag von 2 DM pro Stunde vergütet. Da mußte bei den Asylbewerbern das Gefühl aufkommen, daß die deutsche Gesellschaft sie nur als Ballast betrachtet, den es abzustoßen gilt. Wenn Asylbewerber solche Arbeiten verweigern, kann es passieren, daß ihnen die bereits gekürzte Sozialhilfe noch weiter gekürzt wird. (§19, Abs.2 BSGH)

Die Streichung des Kindergeldes für Asylbewerber aufgrund eines Urteils des Bundessozialgerichtes vom 31.1.1980 mußte ebenfalls zu den in diesem Maßnahmenkatalog beabsichtigten Abschreckungseffekten gezählt werden.

7.2.3. Die Abschaffung der Sprachförderung

Die Abschaffung der Sprachförderung in einigen Bundesländern trug zu dem Eindruck bei, daß die Behörden es im Gegensatz zu den offiziellen Absichtsbekundungen im Grunde doch als unerwünscht betrachteten, daß Asylsuchende in der Bundesrepublik gesellschaftlich Fuß fassten und sich integrierten. Eine Unterstellung war das nicht, sondern eine in behördlichem Verhalten durchaus erkennbare deutliche Tendenz. Jedenfalls dürfte das wohl die einzige Erklärung dafür sein, daß den Asylsuchenden Sprachkurse verweigert wurden bzw. bei ihren Kindern der Besuch von Schulen und Kindergärten restriktiv gehandhabt wurde.

Der Wegfall finanzieller Mittel für Sprachkurse verurteilte Flüchtlinge zur Sprachlosigkeit. Er verbaute ihnen die Chance, am gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik teilzunehmen. Er überließ sie der Hilflosigkeit im Umgang mit Behörden. Daß in den Heimen von Sozialarbeitern bzw. von Iranern, iranischen oder karitativen Verbänden Sprachkurse vermittelt wurden, bedeutete ja nicht mehr als den berüchtigten Tropfen auf dem heißen Stein. Noch dazu, da es sich bei den Initiativgruppen nicht um Fachkräfte mit angemessenen Honoraren handelte und die Kurse aus Mangel an finanzieller Unterstützung nicht regelmäßig genug stattfanden[134].

Bei der schulischen und beruflichen Ausbildung hatten Kinder und Jugendliche aus iranischen Asylbewerberfamilien ebenfalls schlechte Karten. Weder für sie noch für andere minderjährige Asylbewerber bestand eine allgemeine bundesweite Schulpflicht.

In den meisten Bundesländern waren grundsätzlich alle Kinder bis zum 16. Lebensjahr schulpflichtig, die im jeweiligen Land ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz, ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstelle hatten. Allerdings wurde der Begriff "gewöhnlicher Aufenthalt" in den einzelnen Bundesländern bezüglich der Schulpflicht für Kinder und Asylbewerber unterschiedlich ausgelegt. (vgl. Wolken, 1987, 62ff)

[134] Die Kosten an den Volkshochschule sind für Asylsuchende unerschwinglich und werden deshalb nicht in Anspruch genommen. Das Angebot der Stadt Köln von lediglich zwei Kursen in deutscher Sprache jährlich an vorhandenen zwei (iranischen) Kulturzentren (wie z.B. Scharifzentrum) e.V. ist sehr spärlich. Die Teilnehmer entrichten die Gebühren zur Hälfte mit dem Köln-Paß.

So wurde die Schulpflicht für Kinder von Asylbewerbern nur in Bayern, Bremen, Hessen und Niedersachsen ausdrücklich anerkannt. (vgl. "Spiegel" Nr. 11/89)

Schulische Förderungsmaßnahmen wurden in Bremen und Nordrhein-Westfalen erst ab dem Zeitpunkt eingeleitet, an dem feststand, daß die Betroffenen bis zum Abschluß des Asylverfahrens im jeweiligen Bundesland bleiben werden. In anderen Bundesländern gab es entweder ein Recht auf Schulbesuch - allerdings mit unverbindlichen Anwendungskriterien für den Schultag - oder überhaupt kein Recht auf Schulbesuch. (siehe Wolken, 1987, 65ff)

In Schleswig-Holstein, Hamburg und Berlin wurde ein Schulbesuchsrecht nur auf Antrag der Eltern gewährt. Das war jedoch für viele (Iraner) ein ungelöstes Problem, da sie zumindest in der ersten Zeit andere Sorgen hatten, als sich um den Schulbesuch ihrer Kinder zu kümmern. Um so mehr standen örtliche Sozial- und Schulämter in der Pflicht. (siehe "Spiegel", ebda)

Überhaupt "kein Recht auf Schulbesuch" hatten Kinder von Asylsuchenden nach Auffassung des rheinland-pfälzischen Kultusministeriums. Denn "schulische Betreuung" sei allein "aus humanitären Gründen" allenfalls "im Einzelfall durchführbar". (zit. n. "Spiegel", ebda)

Nicht einmal in den Bundesländern, die formal die Schulpflicht für die Kinder von Asylbewerbern akzeptieren, sind diese in allen Schulen gerne gesehen. (vgl. "Spiegel", ebenda)

Obwohl es allgemein keine Einwände gegen eine Aufnahme und Betreuung in Kindergärten gibt, bleibt dies den Kindern wegen der abgelegenen und verkehrsungünstigen Lage der Sammelunterkünfte häufig verwehrt.

Ohne Chance sind iranische sowie alle anderen Asylbewerber, die eine Berufsausbildung anstreben oder studieren möchten. Auch wenn für geduldete iranische Flüchtlinge die Möglichkeit dazu besteht, bleibt Studium eine Illusion, weil sie keine Förderung (Bafög) erhalten und ihnen bei der Einschreibung die Sozialhilfe gestrichen würde, so daß sie völlig mittellos daständen. In der Praxis bedeutet das nichts anderes als Studiumsverbot. Für viele Iraner, die im Iran das Abitur abgelegt hatten oder ihr Studium wegen der Flucht abbrechen mußten, war das eine sehr

schmerzliche und deprimierende Erfahrung, da sie alle Wünsche und Hoffnungen auf Weiterqualifizierung aufgeben mußten.

8. Zum sozialen Auf- bzw. Abstieg anerkannter iranischer Flüchtlinge

8.1. Die zahlenmäßige Entwicklung der iranischen Exilgemeinde bis 1979

Die iranische Exiltradition geht ebenso wie die iranische Bildungsmigration nach Deutschland bis in die Zeit der Weimarer Republik zurück. Nahezu 1.000 iranische Staatsangehörige lebten in den 20er Jahren bis Anfang der 30er Jahre in Deutschland. Nach der Machtübertragung an die NSDAP verringerte sich die Zahl der Angehörigen der iranischen Exilgemeinde, so daß 1939 die Zahl der Iraner im Deutschen Reich 642 betrug. Während der Kriegseskalation schrumpfte diese Zahl weiter. Im Jahre 1943 wurden die in Berlin lebenden Iraner, die die überwiegende Mehrheit der sich in Deutschland aufhaltenden Iraner ausmachten, auf 190 beziffert. (vgl. Haschemi/Adineh, a.a.O., 70)

Nach Beendigung des 2. Weltkrieges und dann besonders nach dem mit direkter CIA-Unterstützung erfolgten Staatsstreich des Schahs und seiner Generale gegen die gewählte Regierung Dr. Mossadeghs nahm die Zahl der in der Bundesrepublik lebenden Iraner, auch der politischen Exilanten unter ihnen, allmählich wieder zu. Es erhöhte sich auch spürbar die Zahl der im Import/Export-Bereich tätigen iranischen Geschäftsleute. Die Bundesrepublik Deutschland entwickelte sich gleichzeitig wegen des Anteils oppositioneller iranischer Studenten an den zu Studienzwecken nach Deutschland gekommenen Hochschülern zu einem Aktivitätszentrum des Widerstands gegen das Schahregime. (s. Kapitel 5.2.1)

Nach Haschemi/Adineh "zählte die iranische Gemeinde im Jahre 1961 6.160 Personen, die sich bis 1969 auf 17.000 erhöhte. Diese Zahl blieb während der 70er Jahre nahezu konstant. 1978 wurden 19.518 iranische StaatsbürgerInnen in Deutschland verzeichnet. Der Anteil der StudentInnen ging trotz eines Anstieges ihrer absoluten Zahl deutlich zurück. Anfang der 60er Jahre hatte ihre Zahl 2.800 betragen. Das bedeutete einen Anteil an der Gesamtzahl von 45,6%. Die absolute Studentenzahl wuchs bis zum Jahre 1978 auf 4.500. Ihr Anteil an der iranischen

Gesamtgemeinde halbierte sich jedoch dabei auf 22,8%." (Haschemi/Adineh, ebda, 70) Die Zahlen zeigen, daß nicht vorwiegend Studenten, sondern ein noch erheblicherer Anteil von regulär Beschäftigten (häufig akademisch gebildeten Iranern) in Deutschland vorübergehend oder dauerhaft ansässig geworden war. Darunter war auch ein Teil mit Deutschen verheirateter oder in deutschen Familien lebender IranerInnen. Andererseits wuchs aber auch die Zahl der Iraner, die nach beendetem Studium nicht mehr in die Heimat zurückkehren wollte, auch deswegen, weil sie dort Verhaftung und Folter zu erwarten hatten. Unter ihnen befanden sich Iraner mit anerkanntem Asylberechtigtenstatus. Ihr Anteil an der iranischen Gesamtgemeinde in Deutschland war allerdings nicht groß. Leider ist die Zahl von iranischen Oppositionellen, die keinen anderen Weg zur Erreichung von Bleibemöglichkeiten sahen als den, um Asyl zu bitten, nicht mehr ermittelbar[135]. Während der revolutionären Ereignisse und mit dem Sieg der Februarrevolution 1979 konnte dieser Teil in den Iran zurückkehren.

Wie in dem ersten Teil dieser Arbeit untersucht und beschrieben wurde, entstanden mit der Machtergreifung der islamischen Rechtsgelehrten nach der Revolution jedoch neue Fluchtwellen von Männern, Frauen und Kindern mit unterschiedlichen Fluchtmotiven. Ein besonderes Charakteristikum dieser Flucht war ihr Massencharakter, der sie von allen vorherigen Fluchtverläufen unterschied.

Ich stelle in den folgenden Abschnitten des Kapitels 8 anhand einer Dokumenten- und Tabellenanalyse, in der Angaben der statistischen Landes- und Bundesämter verarbeitet sind, wie auch aus empirisch gewonnenen Daten charakteristische Merkmale anerkannter iranischer Flüchtlinge am Beispiel Kölns dar. Die Fragebogen, die ich den Beteiligten vorlegte, waren in persischer Sprache abgefaßt. Das erleichterte es nicht nur, Angaben über Fluchtwege, Fluchthintergründe und Fluchtdauer zu erhalten, sondern auch Details der sozialen Zusammensetzung der Flüchtlinge, insbesondere über deren Klassen- und Schichtzugehörigkeit zu ermitteln. Ebenso ermöglicht es die Methode empirischer Befragung, die in diesem Zusammenhang interessierenden Aspekte der Lebenssituation, etwa die Beschäftigungslage, die Wohnsituation und die Elemente der Freizeitgestaltung,

[135] In einem Antwortschreiben des statistischen Bundesamtes vom 20.06.1993 wurde mir mitgeteilt: "Zahlen über iranische Asylbewerber vor der iranischen Revolution 1979 liegen uns nicht vor." (Aus der Antwort des Bundesamtes an den Verfasser)

überhaupt den Charakter der sozialen Kontakte anerkannter iranischer Flüchtlinge darzustellen.

8.1.1. Die iranischen Flüchtlinge in der BRD nach 1979 - Soziale Daten und Merkmale

Von den iranischen Oppositionellen, die bereits während des Schah-Regimes in der Bundesrepublik Zuflucht suchten, hatten nur wenige um Asyl gebeten. Die Gründe hierfür sind in dem Kapitel "Die Unsicherheit iranischer Oppositioneller" (5.2.1) dargestellt. Nach der Gründung der Islamischen Republik hatte sich die innere Lage im Lande jedoch schlagartig verändert. Im Gegensatz zur Stagnation der Zahl der iranischen Gemeindeangehörigen in der Bundesrepublik in den 70er Jahren vervierfachte sich diese Zahl in den 80er Jahren. 21.017 Staatsangehörige aus dem Iran wurden 1979 gezählt. Ende 1989 waren es bereits 81.331. (s. Tabelle 51 Iranische Staatsbürger von 1978 bis 2002) Die größte Gruppe iranischer Staatsangehöriger lebte sowohl in 80er als auch in 90er Jahren in Nordrhein-Westfallen. (vgl. Statistisches Bundesamt, Tabelle 47 –49 im Anhang) In der ersten Hälfte der 80er Jahre (1980-1985) wurden bis 15.310 Neuzugänge bei den Asylanträgen gezählt. (s. Tabelle 7) Je stärker die Zahl der in der Bundesrepublik registrierten iranischen Bürger anstieg, desto stärker stieg auch die Zahl der darunter befindlichen Asylantragsteller.

In der zweiten Hälfte der 80er Jahre gehörten die iranischen Asylsuchenden aufgrund der politischen Verhältnisse im Iran zu den größten Flüchtlingsgruppen in der Bundesrepublik Deutschland. (s. Kapitel 4.1 bis 4.6)

Tabelle 7: Asylanträge von Iranern in der 80er Jahren

Jahr	Anerkenn-ungsquote (insgesamt)	Eingegangene Asylanträge	Anerkennungen von Seiten d. BA im gleichen Zeitraum	Asylanträge von Iranern	Anerkennungen im gleichen Zeitraum	%
1980	--		--	749	--	--
1981	--	49.391	--	915	---[136]	-
1982	--	37.423	--	958	--	-
1983	16,0	19.737	3.926	1.190	46	6
1984	26,6	35.278	6.566	2.658	1.113	65,3
1985	29,1	73.832	11.224	8.840	2.096	61,1
1986	15,9	99.650	8.853	21.700	2.533	42,3
1987	9,4	57.379	8.231	6.538	3.257	29,0
1988	8,6	103.076	7.621	7.867	4.207	28,4
1989	4,9	121.318	5.991	5.768	3.262	27,3

Erstellt nach: ZDWF, 1991

Die überwiegende Mehrheit aller in der BRD lebenden IranerInnen bemühte sich zu dieser Zeit um Anerkennung als Asylberechtigte. Mit 915 Flüchtlingen im Jahre 1981 betrug ihr Anteil an der Gesamtzahl der Flüchtlinge zunächst nur 1,6%. (s. Tabelle 7) 1986 stieg die Zahl sprunghaft auf 21.700 an. Der Anteil erhöhte sich auf fast 22%. Damit bildeten die iranischen Flüchtlinge die mit Abstand größte Gruppe aller Flüchtlinge in der BRD. (siehe Tabelle 40) Bis zum Jahr 1992 blieb der Iran eines der zehn größten Herkunftsländer, aus denen Flüchtlinge kamen. (siehe Tabelle 38- 45 im Anhang)

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes wurden zum Stichtag 31.12.1989 in der Bundesrepublik 81.331 iranische Staatsbürger registriert. (s. Tabelle 51) Die Zahl der Iraner, die in diesem Zeitraum einen Asylantrag stellten, betrug 57.183 Personen. Das bedeutet, daß mehr als 2/3 aller in der Bundesrepublik lebenden iranischen Staatsangehörigen einen Asylantrag gestellt hatten und sich damit offiziell als Flüchtlinge (Asylsuchende) zu erkennen gaben. Die Zahl anerkannter iranischer Asylantrag-steller betrug nach Angaben der ZDWF in den 80er Jahren knapp 17.000.

[136] Die genauen Zahlen der Jahre 1980 bis 1982 bezüglich der Anerkennungen lägen der ZDWF leider nicht vor.

(s. Tabelle 7) Das entspricht ungefähr einem Anteil von einem Viertel aller iranischen Asylantragsteller. Die oben angeführte Gesamtzahl umfaßt nicht alle nach Deutschland geflüchteten iranischen Staatsangehörigen. Nach Einschätzung von Haschemi/Adineh verzichtete ein erheblicher Teil von ihnen nach der Ankunft in der Bundesrepublik darauf, einen Asylantrag zu stellen. Die in Deutschland tätigen iranischen Geheimdienste lösten bei vielen Befürchtungen aus, daß wegen Bekanntwerdens ihres Antrags für ihre Familien in Iran schwerwiegende negative Rückwirkungen eintreten könnten. (vgl. dazu: Haschemi/Adineh, a.a.O. 79; s. ebenso Kapitel 6.2.2, 6.2.5 u. 7.1.3)

Erhebungen von Jockenhövel-Schiecke 1986 beziffern den Frauenanteil auf 12.700, was in etwa einem Drittel der iranischen Flüchtlinge entspricht. (vgl. Jockenhövel-Schiecke, 1986, 286)

Dieser verhältnismäßig hohe Anteil der weiblichen Flüchtlinge verdeutlicht ein besonderes Charakteristikum der Fluchtmotive nach der Stabilisierung der Islamischen Republik. Er geht auf den spezifisch frauenfeindlichen Charakter des islamischen Rechtsgelehrten-Regimes zurück. Die meisten weiblichen iranischen Staatsange-hörigen waren noch relativ jung, als sie das Land in den 80er Jahren verließen. Nach Ermittlungen des statistischen Bundesamts betrug die Gesamtzahl der in der Bundesrepublik lebenden iranischen Staatsbürger 77.451. (Stand 31.12.1987) Darunter befanden sich 26.580 weibliche Emigranten. Die Altersgruppe 25-30 stellt den größten Anteil der iranischen Frauen in der BRD. Die nächst größten Altersgruppen sind die zwischen 30 und 35 sowie die zwischen 21 und 25 Jahren. (vgl. Jockenhövel-Schiecke, a.a.O., 286)

Bis zum Jahre 1986 gab es für iranische Flüchtlinge eine relativ hohe Anerkennungsquote, vergleichbar denen für Flüchtlinge aus Afghanistan und aus den ehemaligen Ostblockstaaten. (s. Tabelle 38-40) In den Jahren 1984 und 1985 lag diese Quote bei fast 60%. (s. Tabellen 7; s.a.: Freckmann, 1986, 135) Nachdem im Jahre 1985 2.096 iranische Antragsteller ihre Anerkennung erhielten und lediglich 451 Gesuche vom Bundesamt abgelehnt worden waren, entwickelte sich 1986 und danach die Quote rückläufig. (s. Tabelle 38-43 im Anhang)

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang ein Bericht in "Die Zeit" vom 5.Juni 1987, in dem es heißt: Seit Mitte 1987 "nimmt das Bundesamt in Zirndorf zur Ablehnung von iranischen Asylanträgen jetzt den Koran zu Hilfe." ("Die Zeit", 5. Juni 1987) Unter Berufung auf "hohe iranische Politiker und Geistliche" verweise das Bundesamt auf die Möglichkeit der "unbesorgten" Rückkehr in den Iran, um die Verweigerung einer Anerkennung zu begründen. (s. AA, Lagebericht Iran, Stand 15.03.87; s. a. Kapitel Asyldiskussion 6)

Der Begriff "Sonstige Erledigungen", der als Faktor für die rückläufige Anerkennungsquote zu nennen war, ging auf die wachsende Anzahl resignierender iranischer Flüchtlinge zurück, die alle Hoffnungen begraben hatten, jemals vom Bundesamt den gewünschten Anerkennungsbescheid zu bekommen. Sie zogen dann ihren Asylantrag zurück und traten die Heimatreise in den Iran an, weil es für sie unerträglich geworden war, jahrelang in Ungewißheit und unter miserablen Bedingungen als Asylbewerber leben zu müssen. Durch Isolation und Hoffnungslosigkeit waren sie zudem psychisch stark belastet. Ihr Anteil unter den iranischen Asylantragstellern insgesamt war nicht gering. Der höchste Anteil wurde 1986 mit 38,7% verzeichnet. (s. Tabelle 40 im Anhang)

Wenige Asylsuchende versuchten, ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik rechtlich auch dadurch abzusichern, daß sie während des Asylverfahrens eine Ehe mit deutschen Partnern eingingen. Hinzu kamen Probleme der Familienangehörigen, da Frauen und Kinder nur minimale Aussichten hatten, selbst als asylberechtigt anerkannt zu werden. (Vgl. Kapitel. 6.2.2, 6.2.4 u. 6.2.5)

Eine weitere, zahlenmäßig sehr kleine Gruppe von Flüchtlingen betrachtete die Bundesrepublik nur als Transitland. Wegen eines vorläufigen Bleiberechts war es für sie unerläßlich, einen Asylantrag zu stellen. Sie wollten weiter reisen, sobald sie ein Touristenvisum für die USA oder Kanada in der Tasche hatten oder ihr Einwanderungsantrag von der Botschaft der genannten Länder bestätigt war.

Differenziert nach Alters- und Geschlechtsstruktur ergibt sich ein Bild wie folgt: Die Altersgruppe der 20-50 Jährigen bildete in den 80er Jahren die stärkste Gruppe unter den iranischen Staatsangehörigen[137].

Tabelle 8: Die Befragten nach Altersgruppen- zum Zeitpunkt der Flucht

Alter von bis	Weiblich	%	Männlich	%	Gesamt	%
10 - 15	3	1,6	2	1,1	5	2,7
15 - 20	1	0,5	4	2,2	5	2,7
20 - 25	4	2,2	17	9,3	21	11,5
25 - 30	19	10,4	39	21,4	58	31,8
30 - 35	15	8,2	39	21,4	54	29,6
35 - 40	4	2,2	9	4,9	13	7,1
40 - 45	4	2,2	5	2,7	9	4,9
45 - 50	1	0,5	7	3,8	8	4,4
50 - 55	1	0,5	4	2,2	5	2,7
55 - 65 u. mehr			4	2,2	4	2,2
Insgesamt	52	28,6	130	71,4	182	100

Mehr als drei Viertel der Befragten (bzw. 84,9%) waren zwischen 20 und 45 Jahre alt, als sie in die BRD flüchteten. Der größte Teil der Befragten befand sich mithin im erwerbsfähigen Alter. Nur wenige (nämlich nur 19 bzw. 10,3%) waren unter 20 und über 50 Jahre alt, als sie flüchteten. Von diesen 19 Befragten bildeten 10 Befragte (6 männliche und 4 weibliche) die Altersgruppe 10-20, und 9 Befragte (8 männliche und 1 weibliche) die Altersgruppe über 50. Die älteren Menschen sind stärker als die jüngeren heimatgebunden; sie bestehen nicht mehr unbedingt darauf, eine "neue" risikoreiche Lebensgestaltung einzugehen. 163 Befragte gehörten zur Altersgruppe der 20-50 Jährigen. Davon entfielen 134 Personen auf die Gruppe der 25-45 Jährigen. Die überwiegende Mehrheit (106) ging - mit oder ohne Hochschulbildung - einer Beschäftigung nach, oder war gerade dabei, ein Studium zu Ende zu führen. Die Tätigkeiten werden im nächsten Kapitel untersucht. Auf die genannte Altersgruppe entfällt, wie nahe liegt, der Hauptteil jeder Arbeitsmigration. (s. Borris, 1973,14)

[137] Die Zahl der IranerInnen zwischen 20 und 50 Jahren machte bis zum 1.1.1988 etwa zwei Drittel aller in der Bundesrepublik lebenden iranischen Staatsbürger (52.051) aus. (s. Tabelle 48 im Anhang)

Andererseits zeigen die Unterschiede in den verschiedenen Altersgruppen, daß sich nach der Machtergreifung Khomeinis die Altersstruktur der iranischen Gemeinde in der Bundesrepublik wesentlich verändert hat. Verändert hat sich auch deren Zusammensetzung unter Gesichtspunkten der Familienstruktur und der Geschlechtszugehörigkeit. Der Faktor, der das Bild wesentlich veränderte, war die Frauen-, Familien- und Jugendflucht in den 80er Jahren. (s. Kapitel 4.2, 4.4, 4.6)

Mehr als 2/3 der Befragten (158) hielten sich zum Zeitpunkt ihrer Befragung 15 Jahre oder länger in der Bundesrepublik Deutschland auf. Die überwiegende Anzahl (71%) flüchtete zwischen 1983 und 1986 in die BRD. Über 18% taten das zwischen 1979 und 1982, und etwa 12% der Befragten erst zwischen 1987 und 1990. Nur den wenigsten zur Flucht entschlossenen Befragten gelang es, ihr Zielland (die BRD) per Einreiseerlaubnis auf dem Luftweg zu erreichen. In den meisten Fällen waren sie auf die Hilfe von professionellen "Fluchthelferorganisationen" angewiesen[138]. Der Entschluß zum Verlassen des Landes reifte bei der überwiegenden Mehrheit der Befragten erst, nachdem sie wochenlang im Untergrund gelebt hatten. Den letzten Anstoß gab ihnen die Gefahr, sonst der Verhaftung nicht mehr entrinnen zu können.

[138] Die Art und Weise der illegalen Ausreise hängt immer von den finanziellen Möglichkeiten des Flüchtlings ab. Sie entscheiden darüber, ob zur Flucht manipulierte oder voll gefälschte Papiere benutzt werden, der Land- oder Luftweg in Frage kommt, die Bewältigung des Fluchtwegs bis an die Grenze von Anrainerstaaten - meist der Türkei oder Pakistans - organisiert wird oder gleich weiter bis Karachi oder Istanbul, in die Bundesrepublik oder ein anderes europäisches Exilland führt. In jedem Fall muß ein sehr hoher Preis bezahlt werden. Er konnte in dieser Zeit bis zu 10.000 DM betragen. Bis zur Schließung des Transitwegs über Ostberlin waren die Schlepperpreise niedriger als danach. Sadrazadeh nannte Preise für Menschenschmuggel vor der Berliner Transitsperre - sie betrugen ihm zufolge zwischen 200 und 1.500 DM. (Sadrazadeh, 1986) Nach der Sperre stiegen die Preise bis auf 6.000 Dollar. Wegen der zunehmenden Nachfrage vergrößerte sich das Fluchthelfernetz in und außerhalb des Irans. Den Fluchtwilligen wurden immer größere Geldbeträge sowie oft das Opfer ihrer Besitztümer abverlangt. Ein nicht zu übersehender Aspekt ist das bei Schleppergruppen vorhandene sexuelle Gewaltpotential, das vorzugsweise alleinstehenden Frauen mit oder ohne Begleitung von Kindern drohte. (s. Schuckar/Ghostinat, 1987, 76)

Tabelle 9: Fluchtgrunde der Befragten

Grund der Flucht (Mehrfachantworten möglich)	Häufigkeit		Antworten insgesamt	% der Antworten	% der Befragten
	Frauen	Männer			
Aufgrund eigener politischen Aktivität	39	118	157	59,9	86,2
Aufgrund verwandtschaftlicher Beziehung zu politisch-engagierten	24	12	36	13,7	19,7
Aufgrund des Krieges Iran-Irak	6	8	14	5,3	7,6
Aufgrund frauenspezifischer Verfolgung bzw. politischer Einstellung der Frauen	43		43	16,4	23,6
Aufgrund der Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit	4	2	6	2,3	3,3
Sonstige Gründe	3	3	6	2,3	3,3
Antworten (insgesamt)	119	143	262	99,99	143,7
Befragten (insgesamt)	52	130	182		

Die Angaben über die Gründe der Flucht sind nur unter Vorbehalt als rundum stichhaltig zu betrachten.

Meines Erachtens ist dennoch festzuhalten, daß die Mehrheit der Befragten belegbare Fluchtmotive vortrug und zeigen konnte, daß die Flucht aufgrund von politischer Verfolgung sowie deren Auswirkungen erfolgte. Unter den 182 Befragten gaben 157 (über 86%) Personen an, daß sie aufgrund ihrer politischen Aktivitäten sowie wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen Organisation flüchten mußten. Mehrere Befragte wiesen darauf hin, daß Gesinnungsgenossen gleicher Partei- oder Organisationszugehörigkeit gefoltert und hingerichtet worden waren. Erwartungs-

gemäß macht diese Gruppe die Mehrheit der Befragten aus und gehört überwiegend der Altersgruppe der 25-50 Jährigen an. Sieben Männer aus der Altersgruppe 50-65 gehörten ebenfalls politischen Organisationen an oder sahen aufgrund der eigenen politischen Aktivität ihre letzte Sicherheitsgarantie oder Überlebenschance in der Flucht in die Bundesrepublik. Sie beschäftigten sich nach ihrer Flucht in politisch aktiver Weise, obwohl sie durch Gesundheitsprobleme und Alter dazu nur noch bedingt in der Lage waren.

Fast 20% der Befragten gaben u.a. auch an, aufgrund verwandtschaftlicher Verhältnissen zu politisch Engagierten geflüchtet zu sein. 20 Befragte kamen in die BRD wegen verwandtschaftlicher Beziehungen zu politischen Aktivisten, die bereits im diesem Lande lebten. Innerhalb dieser Befragtengruppe war der Anteil der weiblichen Beteiligten höher als der der männlichen. In der Altersgruppe 10-20 gehörten viele ebenfalls zu dieser Kategorie, mit parallel laufender Tendenz zum Ergebnis der Befragung zum Fluchtmotiv Irak-Iran-Krieg.

Die Mehrheit derjenigen, die der Altersgruppe 30-40 zuzuordnen sind, bekennt sich zu linksgerichteten Überzeugungen, die unter dem Regime der Islamischen Republik nicht geduldet werden. Bei 14 Befragten (7,6%) war das Fluchtmotiv der Iran-Irak-Krieg. Unter Ihnen befanden sich sowohl ledige als auch verheirateten Befragte, die aus familiären Gründen geflüchtet waren. Zwei der weiblichen Befragten hatten im Iran nicht nur ihr Besitztum, sondern auch ihre Männer verloren, die dem linken politischen Spektrum angehört hatten. Sie selber bekannten sich zur "linken Weltanschauung" 43 Frauen gaben sowohl allgemeinpolitische als auch frauen-spezifische Verfolgungsgründe an. Je vier Befragte gehörten zur religiösen Minderheit der Bahai und zu einer christlichen Religionsgemeinschaft. Die Betreffenden nannten sowohl politische als auch religiöse Gründe für ihre Flucht. 2,3% der Befragten flüchtete u.a. auch aus "sonstigen Gründen". Dies war der niedrigste Prozentsatz. Im Allgemeinen muß man darauf hinweisen, daß sich die Fluchtgründe nicht selten überschnitten bzw. ineinander übergingen. Betrachtet man die Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik, läßt sich feststellen, daß sich die wegen politischer Aktivitäten Geflüchteten länger im Exil aufhielten als die Befragten, die Kriegsmotive für ihre Flucht angaben.

Meine Befragung ergab, daß die Familien, die über einen höheren Bildungsstand verfügten, sich zumeist auch in höherem Maße mit Politik beschäftigten. Die in solchen Fällen in der Regel den Kindern offenstehenden günstigeren beruflichen Perspektiven waren gleichzeitig oft von einem höheren politischen Engagement begleitet. Das galt insbesondere für die weiblichen Befragten. Akademische Abschlüsse waren bei den Elternteilen der Befragten seltener als bei den Befragten selbst. Unter ihnen verfügte nur eine Minderheit (17 Personen, davon 15 Männer und 2 Frauen) über Hochschul- Abschlüsse. Die überwiegende Mehrheit der Befragten stammte aus Familien mit Wohneigentum. Die betroffenen Väter übten überwiegend Beschäftigungen als Angestellte aus. Ich rechne sie zu den Angehörigen mittelständischer Klassen- und Schichten. Nur eine Minderheit gab an, daß die Väter eine Händlertätigkeit im Basar ausübten bzw. die Existenzgrundlage in eigener Geschäftstätigkeit gefunden hatten. Die Zahl der Befragten, die angaben, aus werktätigen oder Handwerkerfamilien zu stammen, war ebenfalls niedrig.

Die Schwierigkeiten der Befragung entstanden zur Hauptsache bei der Ermittlung des Bildungsstandes der Eltern der Befragten. Viele der Befragten wußten beispielsweise nicht, ob ihre Väter oder Mütter über mittlere Reife oder Abitur verfügten oder nicht. Mein Interesse galt vor allem auch der Frage, ob und in wiefern in den Familien der Befragten Politik eine Rolle spielte.

Tabelle 10: Das politische Engagement in der Familie der Befragten

Art der politischen Beschäftigung (Mehrfachantworten möglich)	**Häufigkeit**		**Antworten insgesamt**	**Antworten %**	**Befragte %**
	Frauen	**Männer**			
Mein Vater hatte eine politische Orientierung	15	27	42	21	23
Meine Mutter hatte eine politische Orientierung	7	5	12	6	6,6
Mein Vater beschäftigte sich im Allgemeinen mit Politik	17	39	56	28	30,8

Meine Mutter beschäftigte sich im Allgemeinen mit Politik	5	6	11	5,5	6,
Mein Bruder/Schwester hatte eine politische Orientierung	19	49	68	34	37,4
Kein einziger Teil meiner Familie hatte ein politisches Interesse oder eine politische Orientierung	3	8	11	5,5	6,0
Antworten (insgesamt)	66	134	200	100,0	109,8
Befragten (insgesamt)	52	130	182		

Tabelle 11: Politische Diskussion in Befragtenfamilien vor- und während der Revolution von 1979

Politische Diskussion in der Familie	**Frauen %**		**Männer %**		**Insgesamt %**	
In meiner Familie wurden die Ereignisse vor und während der Revolution 1979 diskutiert	48	26,4	127	69,8	175	96,2
In meiner Familie wurden die Ereignisse vor und während der Revolution 1979 nicht diskutiert	1	0,5			1	0,5
Ich weiß nicht	2	1,1	3	1,6	5	2,8
insgesamt	52	28,6	130	71,4	182	100

Aus den Befragungen und Interviews ergab sich nicht, daß eine Mehrheit der Befragten aus Familien stammte, die vor und während der Revolution von 1979 die politischen Ereignisse auch nur engagiert diskutiert hätten. D.h. erst die revolutionären Ereignisse selbst hatten die meisten dieser Familien politisiert. Die

Befragten, die die Antwortkategorie "ich weiß nicht" angaben, gehören zu der Altersgruppe 10-15 bzw. noch junger während der Revolution.

Aus der Tabelle fünf geht hervor, daß in den Familien der weiblichen Befragten politisches Interesse relativ stärker entwickelt war als unter den Angehörigen männlicher Befragten. Sieben weibliche Befragte gaben z.B. an, daß ihre Mütter bestimmte politische Positionen vertraten; dagegen äußerten lediglich vier männliche Befragte, daß ihre Mutter eine dezidierte politische Orientierung besaß. Der Anteil der Befragten, die angegeben haben, "kein einziger Teil meiner Familie hatte ein politisches Interesse oder eine politische Orientierung", ist deutlich geringer als von den Befragten, die durch die Familie politisch beeinflußt waren. Ebenso geht aus den beiden Tabellen (27 und 28) hervor, daß in der Mehrheit der Familien der Befragten an der Politik Interesse gezeigt wurde.

Die meisten Befragten versuchten auf ihrer Flucht zunächst die Grenze zur Türkei und Pakistan zu passieren, um dort vorübergehend "Zuflucht" zu finden. Das erklärt sich einerseits aus der geographischen Lage; andererseits aus den verschärften Visabestimmungen in allen europäischen Staaten, wobei die BRD keine Ausnahme machte. Sie erschwerte den Verfolgten die direkte Flucht ins Ausland bzw. in die BRD. Nur in seltenen Fällen wurde ein anderer, sogenannter dritter Fluchtweg, durch die damaligen Sowjetrepublik Aserbaidschan, durch Afghanistan oder den angrenzenden Irak gewählt.

Tabelle 12: Fluchtwege der Befragten

Form der Flucht	**Frauen**	**%**	**Männer**	**%**	**Insgesamt**	**%**
Direkt aus Teheran	13	7,1	24	11,5	37	20,3
Über die Türkei	29	15,9	64	34,1	93	51,1
Über Pakistan	4	2,2	21	11,5	25	13,7
Über einen dritten Weg	6	3,3	21	11,5	26	14,3
Insgesamt	52	28,4	130	71,6	182	100

Über 75% der Befragten kamen über illegale Wege in der Bundesrepublik Deutschland. 37 von den 182 befragten Personen (20,3%) reisten direkt in die BRD

ein; hiervon erreichten 19 in den Jahren 1979 und 1980 ihr Ziel, als es in der BRD noch keine Visapflicht gab.

Von diesen Befragten hielten sich elf bereits in der Schah-Zeit in der Bundesrepublik Deutschland auf. Weitere 18 Personen folgten in den Jahren danach. Es gelangten 26 Personen (14,3% der Befragten) über einen "dritten Weg" in die BRD. Zu Auskünften über diese Wege waren sie allerdings nicht bereit; 25 Personen (kamen über Pakistan in die BRD. Die meisten (93) flohen über die Türkei in die Bundesrepublik. Weite Strecken mußten zu Fuß oder auf Pferden zurückgelegt werden. Für beide Fluchtwege galt, daß sie nicht nur äußerst beschwerlich, sondern auch gefahrvoll waren. Einerseits liefen die Flüchtlinge Gefahr, von den Pasdaran aufgespürt und andererseits von Banditen überfallen zu werden.

Aus Sicherheitsgründen mußten häufig lange und strapaziöse Umwege in Kauf genommen werden, und die Flucht konnte nur zur Nachtzeit, meistens nur unter Einschaltung von Fluchthelferorganisationen erfolgen. Abgesehen von den Befragten, die im Jahren 1979 und 1980 in die Bundesrepublik Deutschland flüchteten, mußte die Mehrheit der Befragten, ob allein oder mit Familie unterwegs, die Hilfe von Fluchthelferorganisationen in Anspruch nehmen.

Tabelle 13: Angaben der Befragten über die Fluchthelfer

Haben Sie die Hilfe von Fluchthelferorganisationen in Anspruch genommen	**Häufigkeit**				**Insgesamt**	**%**
	Frauen	**%**	**Männer**	**%**		
Ja, ich nahm die Hilfe in Anspruch	36	19,8	86	47,2	122	67
Nein, ich nahm keine Hilfe in Anspruch	16	8,8	44	24,1	6	33
insgesamt	52	28,6	130	71,4	182	100

Von den 182 Befragten erreichten 122 Personen (67%) ihr Ziel mit Hilfe von Fluchthelfern. Von ihnen waren 36 Befragte weiblich. Die Mehrheit wählte Landwege, auf denen Fluchthelfer sie begleiteten. Nur wenige sagten aus, auf dem Luftwege, mit oder ohne Begleitung von Fluchthelfern, die Bundesrepublik Deutschland erreicht zu haben. Es muß hier erwähnt werden, daß die Umstände der Flucht für die

kurdische oder auch die azarische Volksgruppe günstiger waren als für die persische. Das hatte damit zu tun, daß die Fluchtwege für die Kurden meist über die Kurdengebiete der Türkei führten und die Fluchthelfer natürlich in der Regel der kurdischen Sprache mächtig waren. Auch für die Azaris waren die Umstände in der Türkei einfacher, da die türkische Sprache ihrer eigenen nah verwandet ist und sie so keine größeren Verständigungsschwierigkeiten zu überwinden hatten.

Der weitaus größte Teil befand sich im Iran jedoch in einer verzweifelten Lage. Dabei spielte es keine Rolle, zu welcher Weltanschauung sie sich bekannten oder welcher Organisation sie angehörten. Übereinstimmend berichteten sie über Menschenraub, Mißhandlungen, nächtliche Überfälle auf ihre Wohnhäuser, Folter und Haft. Diese Verbrechen geschahen im Namen der Islamischen Republik unter dem Vorwand, Verbrechen, Spionage und moralische Verkommenheit zu bekämpfen. Doch der Verfolgungszweck war eindeutig politischer Natur.

Im Unterschied zu den Gegebenheiten in der Zeit der Pahlawi-Dynastie hat sich die iranische Exilgemeinschaft heute soziologisch anders strukturiert. Ihre Zusammensetzung ist weit stärker nach Klassen- und Geschlechtsstrukturen ausgeprägt als in der Zeit vor 1979. Der überwiegende Teil der iranischen Flüchtlinge, der während der Schah-Dynastie in die Bundesrepublik flüchtete, gehörte dem etablierten mittelständischen Bürgertum an. Es handelte sich vorwiegend um Studenten und Akademiker, die diesen Kreisen entstammten. Nur in seltenen Fällen waren Angehörige der werktätigen Schichten sowie Frauen und Jugendliche darunter. Im Gegensatz dazu spiegelt sich in der Zusammensetzung der nachrevolutionären Flüchtlinge aus dem Iran (also nach 1979) die ganze Vielfalt der politischen Weltanschauungen, Religionen und ethnischen Eigentümlichkeiten wider, die in diesem Land vorkommen. Das gilt auch für die Unterschiedlichkeit der Fluchtmotive. Das Spektrum reicht von den marxistisch-leninistisch orientierten Mitgliedern der Tudeh-Partei über die links - gerichteten Organisationen der Volksfedain (Mehrheit und Minderheit), Rahe-KARGAR (Arbeiterweg), Volksmudjahedin und die kurdischen Parteien, bis zu links und nationalistisch orientierten Intellektuellen aus den Reihen der sogenannten Nationalen Front und Anhängern der Monarchie. In diesem Sammelbecken finden sich also Vertreter der verschiedensten politischen Ideologien. Gemeinsam ist ihnen, daß sie eine rege politische Tätigkeit gegen die Islamische

Republik entfalten. In fast allen Großstädten der Bundesrepublik betreiben sie eine intensive Flüchtlingsarbeit was auch den Behörden nicht entgangen ist. So haben sich insbesondere in der zweiten Hälfte der 80er Jahre an vielen Orten Selbsthilfe-gruppen, Flüchtlingsvereine und Frauengruppen gebildet. Andererseits bestehen in der heutigen iranischen Flüchtlingsgemeinschaft krasse soziale und gesellschaftliche Unterschiede. Neben Angehörigen der mittleren, aber auch ärmeren Bevölkerungsschichten, deren Anteil gering ist, gibt es dort nicht wenige, die über reichliche Geldmittel verfügen und einen entsprechenden Lebensaufwand bestreiten können[139].

Die iranischen Flüchtlinge lebten in ihrem Heimatland mehrheitlich fast durchweg in relativ gesicherten sozialen Verhältnissen und verfügten, gemessen am bundes-republikanischen Niveau, über ein überdurchschnittliches Bildungs- und berufliches Qualifikationsniveau. (s. Kapitel 8.2, s.h. auch Schukar, 287) Größtenteils hatten sie eine gymnasiale Schulbildung. Auch zu diesem Komplex habe ich sämtliche 182 Personen befragt. Hier das Ergebnis:

Tabelle 14: Bildungsstand der Befragten vor der Flucht in die Bundesrepublik Deutschland

Bildungsstand der Befragten	**Frauen**	**%**	**Männer**	**%**	**Insgesamt**	**%**
Gymnasium (ohne Abitur)	9	4,9	12	6,6	21	11,5
Mit Abitur (insgesamt),	43	23,6	118	64,8	161	88,5
Davon: nur Abitur	31	17,3	71	39,0	102	56,1
Angefangenes Studium ohne Abschluß	2	1,1	3	1,6	5	2,7

[139] Für letztere war die Bundesrepublik nicht das eigentliche Flüchtlingsland, weil dieses Land ihren gesellschaftlichen Ansprüchen nicht genügen würde. Bessere Chancen rechneten sie sich in den USA und Kanada aus. Wer hier (in BRD) dennoch seßhaft wurde, tat es nur deshalb, weil er an umfangreichen Handelsgeschäften beteiligt ist. Die meisten immigrierten noch vor und während der Revolution in die USA, ausgestattet mit enormen Geldmitteln und anderen Reichtümern, die sie während des Schah-Regimes durch Korruption, Bestechung und Unterschlagung erworben hatten. Die mit Abstand größte iranische Niederlassung befindet sich im Bundesstaat Kalifornien, wo bereits in den 80 er Jahren eine starke ökonomische und soziokulturelle Infrastruktur mit eignem TV-Kanal und Radioprogrammen entstand. In dieser iranischen Flüchtlingsgemeinschaft sind überwiegend höhere Beamte (Minister), Technokraten, Bürokraten und hohe Militärs aus der Schah-Dynastie vertreten.(s.hierzu : AiD, Nr.1/2003)

2 jähr. Abend- bzw. Hochschule mit dem Berufsziel Gymnasiallehrer[140]	3	1,6	2	1,1	5	2,7
Univ.- und Hochschulabschluß (Diplom, Magister-, Dr.-Grad)	7	3,8	42	23,0	49	26, 9
insgesamt	52	28,6	130	71,4	182	100,0

161 Personen (fast 90% der Befragten) hatten erfolgreich das Gymnasium durchlaufen, bevor sie in die Bundesrepublik flüchteten. Darunter waren 49 Hochschulabsolventen (fast 27%) mit Magister-Diplom oder Doktorgrad. Von ihnen waren 42 Männer und sieben Frauen; elf von ihnen bereits in den 70er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland. Fächer wie Medizin, Jura, Germanistik, Politik- und Sozialwissenschaften überwogen. Zwei Befragte beendeten ihr Studium in Österreich in den Fachgebieten Bauwesen und Mathematik. Und sieben andere waren vor der iranischen Revolution an Universitäten, Hochschulen oder Colleges in den USA, England und Indien eingeschrieben. Fünf Personen davon hatten nach dem Abitur eine zweijährige pädagogisch-hochschulische Ausbildung absolviert, um Gymnasial-lehrer oder -lehrerin werden zu können. Insgesamt betrug die Zahl der Befragten, die einen über das Abitur führenden Bildungs- oder Ausbildungsgang absolviert hatten, 90 Personen, wenn man diejenigen mitrechnet, die ihr Studium bzw. ihre Ausbildung erst während der Exilzeit beendet hatten. Es handelte sich um fast die Hälfte der Befragten. (s. Kapitel 8.2)

Fünf Befragte hatten ein Studium im Iran begonnen, es jedoch infolge der systematischen Säuberungen an den Hochschulen in der ersten Hälfte der 80er Jahre nicht abgeschlossen. Bei 21 Befragten, die über kein Voll-Abitur verfügten, handelte es sich um ausgebildete Techniker mit Fachabitur (zwei), um Facharbeiter mit mittlerer Reife (drei). Die anderen waren Hausfrauen und Jugendliche in der Altersgruppe 10-20. 106 Personen gingen einer regelmäßigen Tätigkeit nach, bis ihre Verfolgung durch die Unterdrückungsorgane der Islamischen Republik einsetzte.

[140] Im Iran gab es früher unter dem Dach einiger privater und staatlicher Hochschulen Abendhochschulen, die Abiturienten offen standen. Aufgabe dieser Hochschulen war die Fortbildung zu Grundschul- und Gymnasiallehrern bis zur Klasse 9 oder (in allerdings geringerem Umfang) für andere Berufsziele. Die Abiturienten mußten sich für ihren Hochschulplatz durch eine Prüfung qualifizieren und wurden für unterschiedliche Bereiche des Lehramtes ausgebildet. Die jeweiligen Fächer waren Mathematik, Physik, Chemie, Englisch, Geographie, Geschichte, Literatur und andere.

(s.h. das Kapitel 8.2) Sieben Personen waren hauptberuflich für politische Organisationen tätig.

Untersuchungen von Schukar (vgl. Schukar, 1988, 287) haben ergeben, daß die geflüchteten iranischen Frauen ebenfalls über ein relativ hohes Bildungsniveau verfügten. Sie konnten sich auf alle Fälle besser artikulieren als alle diejenigen, die mit einem anderen Fluchthintergrund meist erst in den letzten Jahren in der BRD um Asyl nachgesucht haben.

Bei den weiblichen Befragten verfügte die Mehrzahl (43) über ein gymnasiales Abitur und sieben von ihnen erreichten Hochschulabschlüsse. (s. Tabelle 14) Iranerinnen mit traditionellen Orientierungen machen nur eine verschwindende Minderheit unter ihnen aus. Der Frauenanteil belief sich auf etwa ein Drittel aller von mir Befragten. Ihr Bildungsstand war im Verhältnis zum Durchschnitt der männlichen Befragten relativ hoch.

Der Bildungsstand vieler Exil- Iranerinnen dürfte meines Erachtens der eigentliche Grund dafür sein, daß zwischen ihnen und anderen in der BRD lebenden Flüchtlingsfrauen aus dem Nahen und Mittleren Osten eine gewisse Distanz festzustellen ist. (s.a.: Schuckar, ebda, 285-288) Schuckar schreibt in einer unveröffentlichten empirischen Untersuchung: "Bei weiblichen Flüchtlingen aus der Islamischen Republik Iran wurde ein überdurchschnittlich hohes Bildungs- und berufliches Qualifikations- oder Aspirationsniveau" festgestellt. Im Vergleich zu Frauen aus anderen asiatischen Ländern sei ihre starke Involvierung in politische Aktivitäten und (last, but not least), ihre Bereitschaft hervorzuheben, auf Ehekonflikte und Gewalt in der Ehe "nicht nur passiv-masochistisch", sondern auch mit der Einleitung von Scheidungsverfahren zu reagieren. (Schuckar et al, 1992, 17-18) Die Mehrheit der weiblichen Befragten verfügte, soweit sie kein Abitur abgelegt hatte, über die Mittlere Reife der gymnasialen Schulausbildung.

Im nächsten Kapitel wird näher untersucht, wie viele Befragten nach der Ankunft in der Bundesrepublik den Besuch eines Gymnasiums fortgesetzt oder ihr Studium zu Ende geführt haben oder einer entsprechenden Beschäftigung nachgingen.

Lern- und Bildungseifer war auch bei iranischen Flüchtlingskindern feststellbar. An deutschen Schulen erzielten sie gute Lernergebnisse. (vgl. "Spiegel", 9/89) Auch die Relation zwischen der Zahl der Studenten und der Gesamtzahl der Bevölkerung zeigt ein relativ hohes Interesse bei Iranern an Hochschulbildung im Vergleich etwa mit anderen asiatischen, teilweise auch europäischen Ländern. (vgl. Aktuelles Stadt Köln, 1992, 54) Der Entschluß vieler iranischer Flüchtlinge, die BRD als Exilland zu wählen, hatte mehrere Gründe:

- Deutsche Universitäten genossen seit langem hohes Ansehen.
- Hier bestanden günstige Möglichkeiten, Kontakte zu Exilorganisationen oder zu bereits hier lebenden Familienangehörigen zu finden, mit der Aussicht, Hilfe für den Start in die neue Umgebung zu erhalten.
- Die Ablehnung der USA als Exilland, die von vielen Iranern als Weltgendarm angesehen wurden
- Solange das Tor über Ostberlin geöffnet war, wurde die BRD sowohl im Iran als auch in den Anrainerstaaten von "Fluchthelfern" bevorzugt angeboten. Das deutsche Asylrecht und das Niveau deutscher Sozialleistungen waren nicht ausschlaggebend.

Tabelle 15: Angaben der Befragten über gewähltes Zielland - BRD

Die Gründe, die BRD als Exilland zu wählen (Mehrfach-antworten möglich)	**Häufigkeit**		**Antworten insgesamt**	**Antworten %**	**Befragten %**
	Frauen	**Männer**			
Wegen meiner engen Verwandten /Freunde	18	29	47	19,8	25,8
Wegen Kontakten zu meiner politischen Organisation	9	31	40	16,9	22,0
Weil ich schon in der Schah-Zeit in der BRD war		11	11	4,6	6,0
Weil ich bereits deutsch sprechen		13	13	5,5	7,1

konnte					
Ohne vorgeplante Absicht, wegen der günstigen Chancen über Ost-Berlin zu flüchten	37	89	126	53,2	69,2
Antworten (insgesamt)	64	173	237	100,0	130,1
Befragten (insgesamt)	52	130	182		

47 Personen kamen in die BRD u.a. wegen verwandtschaftlicher Beziehungen oder auch im Bewußtsein gemeinsamen politischen Engagements mit ihren hier bereits lebenden Freunden (40). Unter die letzte Kategorie fielen weitaus mehr Männer als Frauen. Dafür war der Anteil der weiblichen Befragten, die verwandtschaftliche Beziehungen zur Begründung ihrer Ziellandwahl angaben, entsprechend überproportional gegenüber dem Anteil der männlichen Befragten.

Elf Personen wählten die BRD zum zweiten Mal als Exilland, nachdem sie sich hier zuvor bereits zu Studienzwecken aufgehalten hatten. Über die herrschende Flüchtlings- und Aufnahmepolitik waren nur zwei von ihnen informiert. Außer den erwähnten elf konnten nur zwei weitere Deutsch. Sie hatten ehedem in Österreich studiert. Einige der Befragten hatten sich schon während der Schahzeit in der BRD oder im Ausland politisch betätigt. Nahezu 2/3 der übrigen Befragten (126) kamen in die Bundesrepublik wegen der damaligen Günstigkeit des Weges über Ostberlin. Vor ihrer Flucht waren sie weder über das deutsche Asylrecht noch über "großzügige" sozialstaatliche Hilfen informiert.

Aus meinen Befragungen lassen sich meines Erachtens folgende Schluß-folgerungen ziehen:

Die in den Westen bzw. die BRD geflüchteten IranerInnen (in der 80er Jahren) zählen keineswegs zur Kategorie der Armen oder Deklassierten, also solchen, die nichts mehr zu verlieren hatten. Wie sich aus meiner Befragung ergab, erwähnten lediglich zwei Personen, daß sie sich bewußt mit der bundesdeutschen Asylpolitik

befaßt hatten, da sie sich schon in den 70er Jahren politisch engagiert und emanzipiert hatten[141].

Ferner ist festzustellen, daß bei der Mehrheit der iranischen Befragten keine ernsthafte Informiertheit über das Zufluchtsland (die BRD) bestand, auch nicht über das Niveau der deutschen Sozialleistungen Es besteht wiederum eine bedeutende Differenzierung zwischen Arbeitsemigranten, Bildungsemigranten und Zwangsemigranten. Während für Arbeitsemigranten die Möglichkeit bestand, sich vorweg über das Aufnahmeland zu informieren, hatten die Zwangsemigranten, die ihre Heimat sofort verlassen mußten, keine Gelegenheit dazu. Für die Zwangsemigranten bzw. politischen Flüchtlinge aus dem Iran trifft lediglich zu, durch Verlassen der Heimat vor Folter und Haft Sicherheit gewinnen zu können. Zur Planung einer sicheren Zukunft in einem anderen Lande hatten sie keine Zeit. Sie verfügten meistens nicht über die für die gezielte Wahl ihres Exillands nötigen Auswahlkriterien. Es ging häufig um die Rettung des nackten Lebens.

Die vielfach von Politikern und Justizkreisen geäußerte "Behauptung", das Fluchtmotiv sei der Wunsch der Inanspruchnahme von Sozialleistungen, ist als unbegründet zurückzuweisen. Denn wenn es so wäre, hätten die Flüchtlinge beispielsweise die Niederlande, Dänemark oder Schweden als Asylländer bevorzugt, wo die Sozialleistungen bekanntlich höher sind als in Deutschland. Es ist jedoch festzustellen, daß ab der zweiten Hälfte der 80er Jahre sich die Informationskontakte zwischen den iranischen Asylsuchenden und ihren im Lande verbliebenen politischen Freunden und Verwandten intensivierten, entwickelten und planmäßiger wurden. Meine Befragungen haben ferner ergeben, daß mehr als die Hälfte der Befragten lieber heute als morgen in ihre Heimat zurückkehren würde, wenn die politischen Verhältnisse dies zuließen. Das gilt insbesondere für solche Flüchtlinge, die im Iran eine aktive Rolle in Oppositionsorganisationen gespielt haben. Die Rückkehrbereitschaft bzw. Rückkehrmotivation verliert sich jedoch tendenziell mit der Dauer des Exils und dem damit parallel laufenden Verlust des kollektiven Zusammenhalts der politischen Gruppen.

---

[141] Sie waren damals in der Bundesrepublik Deutschland Studenten in sozialwissenschaftlichen Fächern

Die Bewältigung der unter den Bedingungen des Exils oft besonders frustrierenden Alltagsaufgaben ist ein weiterer Grund, warum politische Ziele tendenziell immer mehr in den Hintergrund treten und die Rückkehrbereitschaft nachläßt. Der Wille, in Deutschland zu bleiben, wächst auch deswegen, weil die Kinder der Flüchtlinge, also die Angehörigen der zweiten Flüchtlingsgeneration, sich in der Bundesrepublik zuhause fühlen. Vor allem solche Flüchtlinge entschieden sich für einen Verbleib in der Bundesrepublik, die in Berufsbereichen mit relativ gutem, mittlerem oder höherem Einkommen beschäftigt sind. Es steht fest, daß eine klare Beziehung zwischen dem Wunsch nach einem dauerhaften Aufenthalt mit der aus beruflichem und sozialem Aufstieg erwachsenden Zufriedenheit besteht.

8.2. Beschäftigungslage - Inhalte der beruflichen Integration

Für ausländische Flüchtlinge ist die berufliche Eingliederung wichtigste Voraussetzung für ihre gesellschaftliche Integration. Ein Arbeitsplatz ist schon für das Selbstwertgefühl eines Flüchtlings wichtig; die Umgebung stuft ihn dann sozial höher ein, was seine Kontakte zum Umfeld wesentlich erleichtert. Verdient er Geld, ist es ihm natürlich möglich, in ansprechenderen Wohnverhältnissen zu leben und seine Existenzbedingungen im Ganzen zu verbessern.

8.2.1. Rechtliche Lage

Flüchtlinge brauchen eine "besondere Arbeitserlaubnis", um überhaupt einer Tätigkeit nachgehen zu können, egal ob als abhängig Beschäftigte oder Selbständige. Eine solche erhalten nur Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge. Sie gilt zunächst nur fünf Jahre und wird dann "unbefristet" verlängert, wenn sich der Flüchtling in den letzten acht Jahren vor Beginn der Geltungsdauer ununterbrochen rechtmäßig in der Bundesrepublik aufgehalten hat. (§4 Abs.2 AEVO)

Asylberechtigte können in jedes Arbeitsverhältnis vermittelt werden. Ähnlich wie Angehörige der EG-Staaten haben sie unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Dafür wiederum ist eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache eine Voraussetzung. Daneben ist der Bildungsstand eine weitere wichtige Determinante der beruflichen Integration.

In diesem Kapitel gehe ich auf das Problem des bereits vor der Flucht erreichten Bildungsgrades der Befragten ein, auf ihre bereits mitgebrachten deutschen Sprachkenntnisse wie auch auf ihren eventuell neu erworbenen Bildungsstand. Untersucht wird in diesem Kapitel, in welchem Maße und in welcher Weise die genannten Faktoren die berufliche Position beeinflussen. Ich untersuche die Hypothese, daß die Befragten, die vor Beginn des Exils in der Bundesrepublik akademisch graduiert oder tätig waren, sich als Emigranten fast durchgängig in einem Abstiegsprozeß befinden. Ich wende mich diesem Phänomen auch deswegen zu, weil Bildung als Schlüssel zu erfolgreicher beruflicher Eingliederung gilt. Dabei betrachte ich besonders die selbständige berufliche Tätigkeit, weil iranische Flüchtlinge mit relativ hohem Qualifikationsniveau auf dem Arbeitsmarkt in der Regel auffällig niedrig eingestuft sind. Sie geraten meist für sehr lange Zeit in Arbeitslosigkeit. Zu beachten ist dabei, daß Flüchtlinge mit gehobenem Angestelltenstatus oder akademischen Berufen unter den Befragten nur in relativ geringer Zahl vertreten sind. Büchel und Wagner nennen als weiteren bedeutenden Faktor, insbesondere für die Bildungs- und Berufschancen ausländischer Jugendlicher, die Aufenthaltsorientierung. Wer sich nicht für einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland entschieden habe, investiere kaum in seine Bildung wie auch in die Bildung seiner Kinder. (Büchel/Wagner, 1996)

8.2.2. Die Bedeutung deutscher Sprachkenntnisse für die berufliche Tätigkeit

Damit Flüchtlinge kompetente Glieder der deutschen Gesellschaft werden können, sind Kenntnisse in vielen Lebensbereichen erforderlich. Der Spracherwerb bildet die Grundlage für den Erwerb anderer sozialer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Mehrländer hat wie andere Wissenschaftler auch die Relevanz der Beherrschung der deutschen Sprache als wichtige Voraussetzung für berufliche und beliebige andere Integrationsprozesse betont. (vgl. dazu Mehrländer, 1981, 483; ebenso: Büchel, 1988, 53) Bis zu welchem Grad die Sprache des Aufnahmelandes erlernt wird, hängt, wie die Erfahrung zeigt, wesentlich vom Alter der ImigrantInnen zum Zeitpunkt ihrer Einwanderung ab. Ein höheres Lebensalter mindert die Wahrscheinlichkeit des Spracherwerbs. (Dustmann, 1994) Aber nicht nur das Lebensalter ist relevant, sondern auch das Bildungsniveau (Ausbildungsgrad, durch Studium erreichte Qualifikation) und die Aufenthaltsdauer des Flüchtlings.

Die Betreuungsinstanzen bieten Flüchtlingen sechs- bis zwölfmonatige Deutsch-Kurse an, denen sich evtl. Umschulungs- oder Ausbildungsmaßnahmen anschließen können. Die Länge der Kurse war in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich[142]. Die Kosten dafür trug seinerzeit die Bundesanstalt für Arbeit (BA), ebenso die für Verpflegung und Unterhalt. Umschulungskurse waren für solche Flüchtlinge vorgesehen, die bereits eine Berufspraxis nachweisen konnten. Diese berufliche Umschulung oder Fortbildung war nach dem Spracherwerb eine weitere wichtige Voraussetzung für die Betroffenen, sich möglichst reibungsfrei zu integrieren. Ohne gute deutsche Sprachkenntnisse bestand für sie kaum eine Chance, qualifizierte Beschäftigungspositionen zu erreichen. (vgl. Seifert 2000, 33) Anerkannte ausländische Flüchtlinge haben die Möglichkeit, in staatliche Programme zur beruflichen Aus- und Fortbildung sowie zur beruflichen Eingliederung einbezogen zu werden. (§40-41 AFG)

Wieweit es ihnen nach erfolgreichem Abschluß gelang, wieder einen Beruf auszuüben, zeigt nachfolgend eine empirische Erhebung, die ich unter iranischen Flüchtlingen (Befragten) angestellt habe.

Tabelle 16: Angaben der Befragten über die Deutschkurse

Deutschkurs bei (Mehrfachantworten möglich)	**Häufigkeit**		**Insgesamt (Antworten)**	**% der Antworten**	**% der Befragten**
	Frauen	**Männer**			
Arbeitsamt	27	59	86	39, 4	47,2
Volkshochschule	21	43	64	29,3	35,2
Otto-Benecke-Stiftung	4	10	14	6, 4	7,7
Uni./Kolleg	8	38	46	21, 1	25,3
Schule	4	2	6	2, 7	2,2
Selbststudium		2	2	0,9	1,0
Insgesamt(Antworten)	64	154	218	100, 0	118,6
Insgesamt(Befragten)	52	130	182		

[142] Einzelheiten über die Durchführung des Sprachkurses waren in einem Runderlaß des Präsidenten der BA festgelegt. (Dienstblatt der Bundesanstalt für Arbeit 68/80) Voraussetzung für die Förderung war, daß der Teilnehmer im Herkunftsland vor der Ausreise mindestens zehn Wochen erwerbstätig war.

In der Tabelle erfaßt wurden alle Kurse, die als "anerkannt" zählen. Die Deutschkurse bei karitativen Verbänden oder von eingetragenen Vereinen habe ich nicht einbezogen. 86 der von mir Befragten (insgesamt 182) hatten einen Deutschkurs des Arbeitsamts absolviert. Die Dauer, wie vorher beschrieben, betrug zwischen 6-12 Monaten. Von diesen Befragten gaben 58 (31,9% der Befragten) an, daß sie schon zuvor an Deutschkursen teilgenommen hatten. Einige lernten die Anfangsgründe des Deutschen bei karitativen Verbänden, andere an Volkshochschulen, die übrigen in den durch örtliche Sozialämter veranstalteten Kursen oder im Selbststudium. Zwölf von ihnen verbesserten ihre deutschen Sprachkenntnisse später an einer Universität bzw. einer Fachhochschule. Viele der Befragten begannen bereits auf der Volkshochschule, ernsthaft deutsch zu lernen. Diese hat immer noch ungeschmälert ergänzende Bedeutung für den Bildungserwerb gerade auch ausländischer Mitbürger. 64 Befragten (35%) lernten ihr Deutsch auf diese Weise. 14 führten (über 7%) ihre Sprachkurse bei der Otto-Benecke Stiftung zu Ende. 46 nutzten die "deutschen Sprachkurse für Ausländer" an Universitäten oder ähnlichen Hochschulen. Es sind 21% der Befragten. Es gab mehrere Befragte, die Deutsch im Selbststudium lernten. Zwei Personen hatten nur minimale Deutschkenntnisse, weil sie bereits über 60 waren, als sie ins Exil gingen und bei ihnen keine berufliche Motivation zum Spracherwerb des asylgewährenden Landes mehr vorlag. Im Gegensatz dazu standen die Befragten, die gerade deswegen Kurse, teilweise mehrere Kurse verschiedener Institute besuchten, weil sie unbedingt eine Vervollkommnung ihrer Sprachkenntnisse wünschten.

Einige nahmen während der Asylbewerbungszeit, also in einem Moment, zu dem sie noch nicht als "politisch Verfolgte" anerkannt waren, an Deutschkursen karitativer Verbände teil oder an Kursen in Asylbewerberwohnheimen. Einige besuchten Deutschkurse der Volkshochschule für die Mittel- und Oberstufe[143].

Nahezu Dreiviertel der Befragten begannen während des Asylverfahrens deutsch zu lernen. Bei den karitativen Verbänden und während der Asylverfahrenszeit wurde auf Regelmäßigkeit der Teilnahme nicht streng geachtet. Aber die Deutschkurse der Arbeitsämter standen unter regelmäßiger Anwesenheitskontrolle. Lediglich eine

[143] Die Deutschkurse, die vom Arbeitsamt gefördert werden, erstreckten sich im Wesentlichen nur bis (einschließlich) zur Grundstufe 3. Bis zu diesen Stufen kann von einer Beherrschung des Deutschen noch keine Rede sein.

geringe Zahl der Befragten (13) verfügten bereits vor der iranischen Revolution über deutsche Sprachkenntnisse aufgrund ihres ersten Aufenthalts in der Bundesrepublik (11) und in Österreich (2). Die Quelle der Deutschkenntnisse dieser Befragten waren entsprechende Studien an Universitäten und Kollegs. Das Interesse daran, Deutsch zu lernen, basierte maßgeblich auf dem Wunsch, sich weiterzubilden, sich an der Universität immatrikulieren und das Studium aufnehmen zu können oder so schnell wie möglich eine berufliche Tätigkeit zu beginnen. Umgekehrt gab eine kleine Gruppe von zwei Personen als Gründe für einen Kursabbruch an, ihr Alter sei zu hoch und/oder die berufliche Eingliederung (Arbeitsperspektive) aussichtslos. Bei der Befragung war jedoch festzustellen, daß trotzdem das Interesse dieser Befragten, Deutsch zu lernen, fast durchgängig sehr hoch war.

Tabelle 17: Angaben der Befragten zum Stand der Beherrschung des Deutschen

Stand der Sprachbeherrschung	Frauen	Männer	N	%	Gültiger Prozentsatz
Nicht gut bzw. schlecht	4	8	12	6,5	6,7
Eher gut	19	38	57 34,6	31,3	31,7
Gut	22	66	88	48,3	48,9
Sehr gut	6	17	22	12,0	12,2
Keine Angabe	1	1	2	1,0	Missing
insgesamt	52	130	182	100,0	100,0

Nach ihrer Selbsteinschätzung beherrschten 22 Befragte (12,2% der Befragten) sehr gut das Deutsche. Neun von ihnen lebten in Ehebeziehungen mit Deutschen (acht männliche und eine weibliche Befragte). Unter den männlichen Befragten (17) befanden sich fünf mit deutschen akademischen Abschlüssen. Unter den Befragten, die ihre Sprachbeherrschung als "gut" bezeichnet hatten (48,9%), betrug die Zahl der in Deutschland Graduierten 17. Von 57 Befragten, die ihre Deutschkenntnisse als "eher gut" bezeichnet hatten (31,7%), hatten 24 eine Ausbildung in der Bundesrepublik absolviert. Sie dauerte zwischen 24 bis 36 Monate oder länger (einschließlich der Praktikumszeit). Die Zahl der Befragten, die Deutsch nur schlecht beherrschen, machte etwas mehr als 6% der Gesamtzahl der Befragten aus. Der größte Prozentsatz entfiel auf die Befragten, die meinten Deutsch "gut" und "sehr gut" zu können, nämlich 61,1%.

8.2.3. Ausbildung und Tätigkeit im Iran

Insgesamt wies die Bildungsstruktur der iranischen Befragten, die in den 80er Jahren in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet waren, einen relativ hohen Stand der bis zu dieser Zeit - vor der Flucht - erreichten Qualifikation aus. Wie im vorigen Kapitel gezeigt, waren unter den Befragten nur wenige - die über kein im Iran erworbenes Abitur verfügten. Weit Über 3/4 der Befragten (88,5%) waren Abiturienten, ein Teil von ihnen (nahezu 27%) besaß einen akademischen Abschluß (Diplom- und Dr.- Grad). Nahezu 33,0% der Befragten hatten sich bemüht, nach dem Abitur einen Fachhochschul- oder Hochschulabschluß zu erreichen. Nicht alle Abiturienten oder Hochschulabsolventen hatten bereits eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit ausgeübt. Die Gründe dafür hingen sowohl mit dem Alter der Betroffenen als auch mit spezifischen Umständen zusammen, die nach Beginn der Revolution und nachher eintraten (Entlassung aus dem Gefängnis, Erreichung des Abiturs oder Universitätsabschlusses kurz vor der Flucht oder Flucht bereits wieder kurz nach der Rückkehr aus dem Ausland).

106 der Befragten - das waren mehr als die Hälfte - hatten vor ihrer Flucht einen Beruf ausgeübt. Davon waren 78 Männer und 28 Frauen im Alter von über 25-55 Jahren. Fast alle Befragten waren in ihrem Ausbildungsberuf beschäftigt. Man kann davon ausgehen, daß - außer Hausfrauen (Frauen mit kleinen Kindern), Jugendlichen, Studenten oder unmittelbaren Hochschulabsolventen - nahezu alle Befragten im Iran erwerbstätig waren. Die Zahl der Schul - oder Hochschulabsolventen, die im Anschluß an ihren Ausbildungsgang keiner Arbeit nachgingen, betrug 34 Personen. Davon waren 29 AbiturientInnen (21 männliche und acht weibliche) und fünf Universitätsabsolventen (vier männliche und eine weibliche Befragte). Fünf Befragte waren bereits StudentInnen, bevor sie in die BRD flüchteten; davon drei männliche und zwei weibliche. Nur wenige waren als politische Kader (Angestellte) für Organisationen tätig gewesen. Zu dieser geringen Zahl gehörten sowohl männliche (sieben) als auch weibliche Befragte (zwei). Der Rest (28) bestand aus Hausfrauen, Jugendlichen in der Altersgruppe 10-20 und aus Rentnern[144].

[144] Das Renteneintrittsalter betrug im Iran während der Schahzeit offiziell 55 Lebensjahre.

Tabelle 18: Arten der Tätigkeiten im Iran (insgesamt)

Tätigkeitsform	Frauen	Männer	Insgesamt	%
Tätigkeit mit der Bildungsvoraussetzung Abitur (Gymnasial oder- Fachabitur)	17	34	51	48,1
Tätigkeit mit der Voraussetzung eines Hochschulabschlusses	6	36	42	39,6
Tätigkeit mit der Qualifikation von 2 Jahren Hochschule oder Abendhochschule	3	2	5	4,7
Tätigkeit ohne Abitur bzw.ohne Ausbildung	2	4	6	5,6
Selbständige Tätigkeit		2	2	1,8
insgesamt	28	78	106	100,0

Der Anteil der nach abgeschlossenem Hochschulstudium tätigen Akademiker (Beamten bzw. Angestellten) an der Gesamtzahl der befragten Beschäftigten war relativ hoch (42). 36 von ihnen waren männlich und sechs weiblich. Im Bereich der Tätigkeiten auf der Basis von Hochschulabschlüssen war der Anteil der männlichen Befragten mit 34,6% höher als der Anteil der Befragten gleichen Geschlechts im Bereich von Tätigkeiten auf Abiturbasis (32,6). Die Zahl der Facharbeiter und Selbständigen war im Vergleich dazu gering. (s. Tabelle)

Von den männlichen Befragten, die über kein gymnasiales Abitur, sondern über ein Fachabitur verfügten, arbeiteten zwei in der Ölraffinerie (Abadan), ausgebildet in der von Engländern gegründeten "Technical-School". Hier war auch Englisch Unterrichtsfach. Zwei Nichtabiturienten arbeiteten als Schlosser und als Schweißer. (Sie waren in privaten technischen Schulen ausgebildet). Ein als Tischler ausgebildeter Handwerker arbeitete als Angestellter in einer politischen Organisation, ein Schuhmacher als Inhaber eines Schuhgeschäfts. Unter den Befragten waren auch ein Automechaniker, ein Textilfacharbeiter und ein gelernter Drucker, die zugleich mit ihrer handwerklichen Ausbildung das Abitur gemacht hatten. Von den weiblichen Befragten ohne Abitur hatte eine als Büro-Angestellte (Typistin) und eine als Hilfslaborantin (bei ihrem Vater) gearbeitet. Nach ihren Angaben hatten sie die mittlere Reife bzw. den Abschluß der 11.Klasse erricht.

Tabelle 19: Ausgeübte Berufe im Iran nach Wirtschaftsbereichen

Dienstleistungsberufe	Frauen	Männer	Insgesamt	%
1. Apotheker		1	1	0,9
2. Arzt (prakt. A. o. Zahnarzt)	1	3	4	3,8
3. Bankkaufmann		2	2	1,9
4. Bauunternehmer (Bauleiter)		2	2	1,9
5. Beamter (Arbeits-, Finanz-, Justiz-, Wohnungs-, Landwirtschafts- und Bildungsministerium, Landesvers.-samt	3	9	12	11,3
6. Buchhalter	1	1	2	1,9
7. Buchhandlung (Geschäftsführer-Übersetzer)		2	2	1,9
8. Büroangestellter in der Privatwirtschaft	2	4	6	5,7
9. Dozent und Angestellte an FH Universität/Sporthochschule	3	4	7	6,6
10. Fluggesellschaft		1	1	0,9
12. Journalist/Dolmetscher	1	1	1	0,9
13. Kaufmann/Versicherungskaufmann	1	4	5	4,7
14. Arzthelferin/Krankenhausangestellte/ Krankenpflegerin	1	2	3	2,8
15. Oberschwester	1		1	0,9
16. Künstler (Lehramt)	1	2	3	2,8
17. Laborant/Radiograf	1	1	2	1,9
18. Grundschullehrer	2	3	5	4,7
19. Gymnasiallehrer	4	6	10	9,4
20. Mitarbeiter an Massenmedien	1	4	5	4,7
21. Rechtsanwalt		1	1	0,9
22. Musik, Film und Theater	1	2	3	2,8
Technische Berufe	**Frauen**	**Männer**	**Insgesamt**	**%**
1. Architekt		1	1	0,9
2. Angestellte (Chemie u. Petro-Chemie)	1	5	6	5,7

3. Elektrotechniker u. Angestellte in Energieunternehmen	1	2	3	2,8
4. Ingenieur (Bau- und Landwirtschaft)		2	2	1,9
5. Angestellte in der Ölindustrie	2	3	5	4,7
6. Techniker in der Ölindustrie		2	2	1,9
7. Schlosser		1	1	0,9
8. Schweißer		1	1	0,9

Verarbeitendes Gewerbe	Frauen	Männer	Insgesamt	%
1. Drucker (Papierverarbeitung)		1	1	0,9
2. Beschäftigter in der Lederherstellung		1	1	0,9
3. Schneider (Textilverarbeitung)		1	1	0,9
4. Tischler		1	1	0,9
Selbständige				
1. Auto Mechaniker		1	1	0,9
2. Schuhmacher		1	1	0,9
insgesamt	28	78	106	100,0

Selbständige	Frauen	Männer	Insgesamt	%
1. Auto Mechaniker		1	1	0,9
2. Schuhmacher		1	1	0,9
insgesamt	28	78	106	100,0

Von den 49 Befragten, die ein Hochschulstudium absolviert hatten, gingen 42 Befragte einer beruflichen Tätigkeit nach (36 Männer und sechs Frauen.); sieben waren an Universitäten tätig, die anderen im behördlichen Dienst an Finanz- und Wohnungsämtern, im Justiz- oder Bildungsministerium, im Gesundheitswesen, als Ingenieure, im kaufmännischen Bereich, in Lehrämtern oder in Kultur- und Erziehungseinrichtungen beschäftigt. (s. Tabelle)

Einige von ihnen waren in den USA und in der BRD ausgebildet worden. Insgesamt waren 40 Hochschulabsolventen im Iran in gut honorierten Arbeitstellen beschäftigt. Zwei andere Hochschulabsolventen hatten sich noch in ihrer Probezeit befunden. Die anderen sieben Akademiker unter den Befragten (fünf männliche und eine weibliche) hatten gerade erst ihr Studium im Iran beendet oder waren gerade erst nach der Revolution aus dem Ausland nach Hause zurückgekehrt.

Die meisten Berufstätigen mit Abitur arbeiteten in Lehramts- und Dienstleistungsberufen[145]. Bei den männlichen Befragungsteilnehmern überwogen Berufe im Bildungs- und im technischen Bereich sowie im Öffentlichen Dienst. (s. Tabelle)

Unter den weiblichen Befragten waren Berufe in Bildungseinrichtungen mit Abstand die häufigsten. Dies bedeutet, daß sich unter den Flüchtlingen die Frauen stärker als Männer auf bestimmte Berufsbereiche konzentrierten. Sozial gesehen waren alle Befragten mit ihrer in der Heimat ausgeübten Tätigkeit zufrieden. Die Zahl der Angestellten bzw. Beamten unter den Befragten war relativ hoch. Im Gegensatz dazu war die Zahl der Facharbeiter und Selbständigen verhältnismäßig gering. (s. Tabelle) Unter den Nichtabiturienten mit beruflicher Ausbildung waren die Handwerksberufe die stärkste Gruppe. (s. Tabelle)

8.2.4. Inhalte der beruflichen Ausbildung und beruflichen Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland

Für die berufliche Integration der Flüchtlinge in der BRD wirkte sich die "Andersartigkeit" der Schul- und Berufsausbildung im Asylland spürbar aus. So wurden iranische Schul- und Hochschulabschlüsse nicht vollständig anerkannt, ebenso wenig wie die bisher ausgeübten qualifizierten Tätigkeiten. Daher war für die Aufnahme einer lohn- und gehaltsabhängigen Tätigkeit die Teilnahme an deutschen Sprachkursen sowie Umschulungen von Vorteil[146]. Dennoch war nicht für alle iranischen Flüchtlinge garantiert, die erhoffte Fachumschulung oder Ausbildung zu erhalten. Ebenso ungewiß war, ob und wo sie nach erfolgreicher Beendigung dieser

[145] Im Iran können verschiedene Berufe ohne eine bestimmte vorherige Berufsausbildung, aber mit einer bestimmten Qualifikation (Abitur- Hochschulabschluß) ausgeübt werden. Wer eingestellt wird, erwirbt innerhalb einer Praktikumszeit (zwischen 3- bis 6 Monate) die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderliche Qualifikation.

[146] Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsrecht (Geduldete oder Angehörige von Asylberechtigten, die selbst nicht als "politisch Verfolgte" anerkannt werden und deshalb keinen eigenen anerkannten Flüchtlingsstatus haben) sind von diesen Maßnahmen des Arbeitsamtes praktisch ausgeschlossen.

Qualifikation einen Arbeitsplatz finden konnten. Dies hing nicht zuletzt von der allgemeinen Flüchtlingspolitik bzw. der Ausländerpolitik des Staates ab, natürlich auch von der Arbeitsmarktsituation, vom Alter der Flüchtlinge und weiteren Faktoren. Als wichtiger Faktor für die berufliche Eingliederung erwies sich gerade auch das Alter der Flüchtlinge.

Tabelle 20: Art der Ausbildung bzw. Umschulung in der BRD

Art der Ausbildung bzw. Umschulung	Frauen	Männer	Insgesamt	%
Apotheker/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	1		1	2,3
AltenpflegerIn	2	2	4	9,0
KrankenpflegerIn/ArzthelferIn	3		3	6,8
Drucker/Buchbinder		4	4	9,0
Hebamme	1		1	2,3
Elektroberufe/Elektroinstallateur		5	5	11,4
ErzieherIn	2		2	4,5
Feinmechaniker		1	1	2,3
Hotelfachmann		1	1	2,3
Kaufmann/-frau	2		2	4,5
Kfz-Mechaniker		1	1	2,3
Kindergärtner/in	3		3	6,8
Kraftfahrer		1	1	2,3
Laborant/in	1		1	2,3
Computer- bzw. IT Fachkräfte	2	5	7	15,9
Schlosser		1	1	2,3
Sozialberater/SozialhelferIn	1	1	2	4,5
Textillaborant		1	1	2,3
Tischler		1	1	2,3
Zahnarzt/-Zahntechniker		1	1	2,3
Werkzeugmacher		1	1	2,3
Insgesamt	18	26	44	100,0

Insgesamt führten 43 Befragte (26 Männer und 17 Frauen) ihre Fortbildungsmaßnahmen erfolgreich zum Abschluß. Eine Teilnehmerin war zum Befragungszeitpunkt noch mit der Fortbildung als Laborantin beschäftigt. Die Ausbildung (einschließlich Praktikumszeit) dauerte zwischen 30 Monaten bis zu 3½ Jahren. Fünf Personen konnten die Maßnahmen nicht zu Ende führen. Die erste Gruppe (19) erhielt nach dem Deutschkurs über das Arbeitsamt eine Ausbildungs- bzw. Umschulungsmöglichkeit. Sie begann die Ausbildung oder Umschulung in der zweiten Hälfte der 80er Jahre oder beendete den Fortbildungsgang Anfang der 90er Jahre. Neun von ihnen wurden Krankenschwester, Hebamme, Altenpflegerin, Arzthelferin und Kindergärtnerin bzw. Erzieherin. Mit der Ausnahme einer Kindergärtnerin arbeiten alle anderen noch immer in ihren erlernten Berufen. Die neun Befragten waren ausschließlich Frauen. Als sie ihre Maßnahmen begannen, lag ihr Alter zwischen 25 und 40 Jahren. Von den weiteren zehn männlichen Befragten wurden zwei Schlosser und Werkzeugmacher, zwei als Fachleute im Bereich der EDV eingestellt, zwei weitere als Elektriker, einer als Feinmechaniker, einer als Drucker, einer als Tischler und einer als Altenpfleger beschäftigt. Lediglich sechs von ihnen waren noch in ihren neu erlernten Berufen tätig; zwei (Altenpfleger und Feinmechaniker) machten sich in anderen Bereichen selbstständig, nachdem sie ein paar Jahre in ihren erlernten Berufen tätig gewesen waren. Der erste war Taxiunternehmer und der zweite betrieb einen Kiosk - bzw. ein Ladengeschäft. Zwei andere mußten als Langzeitarbeitslose von Arbeitslosenhilfe leben; sie nahmen gelegentlich Wachmann-Tätigkeiten in der Kölner Messe wahr.

Vier Befragte aus dieser Gruppe hatten einen Hochschulabschluß (eine weibliche und drei männliche Befragte). Mit Ausnahme eines Befragten, der über 40 war, setzte sich die Gruppe zu Beginn der Ausbildung oder Umschulung altersmäßig aus 25-40 -jährigen zusammen. Die Mehrheit dieser Gruppe lebte länger als 15 Jahre in der Bundesrepublik Deutschland. Sie waren hauptsächlich zwischen 1980-1985 in die Bundesrepublik geflüchtet. Weitere 25 Befragte - die zweite Gruppe - hatten eine Ausbildung bzw. Umschulung (für die Dauer von über 24 Monaten) abgeschlossen, aber erst nachdem sie zwischen ein bis drei Jahren arbeitslos gewesen waren bzw. auf eine gewünschte Ausbildungsmaßnahme warten mußten. Ihre Ausbildungsberufe umfaßten die Bereiche Elektrotechnik, Metallverarbeitung, Papierverarbeitung, Textilentwicklung, Kfz-Mechanik, Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen sowie

EDV. Die Gruppe bestand aus neun Frauen und 16 Männern. Nur ein Teil von ihnen (12 - nämlich sieben weibliche und fünf männliche Befragte) bekam danach und zwar erst nach längerer Wartezeit eine Anstellung. Zum Befragungszeitpunkt hatte eine weibliche Befragte gerade ihre Ausbildung beendet, eine andere noch nicht. Die weiblichen Befragten in dieser Gruppe (drei) waren je als Kindergärtnerin, Krankenpflegerin und als Buchhalterin im IT-Bereich beschäftigt. Ihre altersmäßige Zusammensetzung entsprach der der ersten Gruppe (25-40 Jahre). Sie waren zwischen 1985-1990 in die Bundesrepublik geflüchtet.

Die Mehrheit der zweiten Gruppe beendete ihre Ausbildung bis in die Mitte der 90er Jahre. Vier hatten schon vor der Flucht aus dem Iran ein Studium aufgenommen (eine weibliche und drei männliche Befragte). Elf aus dieser Gruppe waren bis zum Zeitpunkt der Befragung in ihrem neu erlernten Beruf beschäftigt. Davon gehörten sechs zu den weiblichen und fünf zu den männlichen Befragten. Ein männlicher Befragter arbeitete in einer Firma als einfacher Arbeiter und nicht im erlernten Beruf. Von den restlichen 14 waren zum Befragungszeitpunkt:

Fünf männliche Befragte Taxifahrer oder -Unternehmer (von ihnen wiederum hatten vier zuvor schon einmal eine ABM-Stelle erhalten); drei männliche Befragte waren Kiosk- und Ladengeschäftsbetreiber sowie einer Elektroinstallateur (ebenfalls nach einer vorangegangenen ABM-Stelle), zwei Copy-Shop-Besitzer. Vier waren zu diesem Zeitpunkt registrierte Arbeitslose (zwei Frauen und zwei Männer). Mit der Ausnahme von zwei Befragten hatten alle aus beiden Gruppen (44) das Abitur. In beiden Gruppen befanden sich, wie bereits erwähnt, sowohl Hochschulabsolventen als auch Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung oder mit Berufserfahrung auf Abiturgrundlage. Unter den Hochschulabsolventen waren Diplom Physiker (zwei), Diplom Erziehungswissenschaftler (einer), eine Diplom-Kauffrau, ein diplomierter Betriebswirtschaftler und Ölingenieur, ein diplomierter Elektrotechniker sowie ein Diplom-Historiker. Ferner waren darunter eine Gymnasiallehrerin und Befragte, die zwei bis drei Jahre im Iran Anglistik, Geschichte und Jura studiert hatten.

Die dritte Gruppe bestand aus lediglich fünf Befragten, drei männlichen und zwei weiblichen. Abgesehen von der Teilnahme an Deutschkursen hatten sie ein acht- bis elf-monatiges Praktikum des Europäischen Sozialfonds absolviert. Das Lebensalter dieser Gruppe lag zwischen 35-45 Jahren. Die erfolgreiche Beendigung der

Bildungs-/Fortbildungsmaßnahmen sollte es ihnen ermöglichen, Beschäftigung als Büroangestellte zu finden. Diese Gruppe begann die Ausbildung in der zweiten Hälfte der 90er Jahre. Zum Befragungszeitpunkt war aus ihr nur ein männlicher Befragter tatsächlich beschäftigt. Er arbeitete jedoch als Taxiunternehmer. Eine andere Gruppe- bestehend aus fünf Befragten- hatte aus unterschiedlichen Gründen (fortgeschrittenes Lebensalter, familiäre oder Sprach-schwierigkeiten) ihre Ausbildung nicht abschließen können[147]. Eine Frau arbeitete als Teilzeitkraft in einem Altersheim und als Altenpflegehelferin, und zwei Männer waren im Bereich Lager und Versand der Post tätig. Der Rest war auf Sozialhilfe angewiesen.

Eine weitere Gruppe bestand aus 29 Personen, die ihr Studium in der Bundesrepublik nach ihrer Flucht Ende der 80er Jahre oder in der ersten Hälfte der 90er Jahre erfolgreich abgeschlossen hatten[148].

Tabelle 21: Hochschulbildung der Befragten nach der Flucht in die BRD

Art der Studien	Frauen	Männer	Insgesamt	%
Bauingenieur und Architekt		2	2	6,9
Chemiker (Diplom)		1	1	3,4
Chemiker (Dr.)		1	1	3,4
Elektrotechniker		1	1	3,4
IT- Bereich		2	2	6,9
Jurist	1	1	2	6,9
Kaufmann (Diplom)	1		1	3,4
Kunstwissenschaftler		1	1	3,4
Agronom (Dr.)		1	1	3,4
Maschinenbau		1	1	3,4
Medientechnik		1	1	3,4
Medizin (Dr.)	4	3	7	24,1
Psychologie	1		1	3,4
Publizistik (Dr.)		1	1	3,4

[147] In der Tabelle wurden nur Befragte berücksichtigt, die ihre Ausbildung/Umschulung (die über 24 Monaten dauerten) beendetet hatten oder gerade dabei waren, sie zu beenden.
[148] In dieser Gruppe waren 4 weibliche und 1 männlicher Befragter mit erfaßt, die zum Befragungszeitpunkt noch vor dem Studiumsabschluß standen. (2 Medizinerinnen, 1 Juristin und ein Kunstwissenschaftler). 3 männliche Befragte hatten aus unterschiedlichen Gründen ihr Jura- Studium und das der Mineralogie und der Germanistik aufgegeben. Sie wurden in der Tabelle nicht erfaßt.

Sozialpädagogik (Diplom)	1	1	2	6,9
Sozialwissenschaft (Diplom)		1	1	3,4
Soziologie (Dr.)		1	1	3,4
Soziologie (Magister)		1	1	3,4
Wirtschaftswissenschaft		1	1	3,4
Insgesamt	8	21	29	100,0

Zwei der männlichen Befragten hatten bereits im Iran studiert. Sie hatten also zweifache Studien hinter sich. Vier Befragte (drei Frauen und ein männlicher Befragter) standen zum Befragungszeitpunkt kurz vor dem Abschluß des Studiums. Ihr Lebensalter zu Beginn des Studiums lag zwischen 20-35 Jahren. Von diesen Akademikern arbeitete eine Minderheit (neun Männer und vier Frauen) voll auf dem Gebiet ihres studierten Fachs, hauptsächlich in der Medizin (Arzt/Ärztin) oder im IT-Bereich. Vom Rest der männlichen Befragten arbeiteten drei auf Teilzeitbasis in akademischen Beschäftigungen, verdienten ihren Lebensunterhalt aber hauptsächlich in anderen Dienstleistungsbereichen, zum Beispiel als Taxifahrer, Ladeninhaber oder als vereidigte Übersetzer. Sechs männliche Befragte hatten sich zwei als Taxiunternehmer, zwei als Ladenbesitzer, einer als Waschsalonbesitzer, einer als Übersetzer selbstständig gemacht. Drei waren zum Befragungszeitpunkt ohne Arbeit. Ein Befragter war im Sicherheitsdienst beschäftigt. Er gehörte zu insgesamt drei Befragten, die in ihrem erlernten Beruf schon einmal für ein bis zwei Jahre eine ABM-Stelle erhalten hatten.

Insgesamt hatten 73 der Befragten eine Ausbildung- bzw. Umschulungsmaßnahme oder das Studium erfolgreich betrieben[149] (26 Frauen und 47 Männer). Fast 3/4 von ihnen (73) hatten ihre Ausbildung in der zweiten Hälfte der 80er Jahre oder zu Beginn der 90er Jahre abgeschlossen. Fünf Befragte absolvierten eine fast einjährige Ausbildung als Büroangestellte. Acht weitere Befragte führten ihre Ausbildung (fünf) sowie ihr Studium (drei) nicht zu Ende. 97 Befragte absolvierten keinerlei Ausbildung/Umschulung oder Studium. Ein Teil dieser Betroffenen war älter als 40 Jahre (26), als sie den Iran verließen. Von ihnen arbeiteten zum Befragungszeitpunkt einer als Bauunternehmer, zwei als Taxiunternehmer, zwei als

[149] Zum Befragungszeitpunkt standen, wie vorhin erwähnt, 5 Befragte vor dem Studien- und Ausbildungsabschluß.

Taxifahrer (hiervon einer als Taxifahrer und als gleichzeitig aushilfsweise tätiger Dozent), einer als Kiosk-Betreiber, zwei als Cafe - bzw. Restaurantbesitzer, einer als Arzt. 13 von ihnen waren ohne Arbeit (fünf weibliche und acht männliche Befragte). Vier waren bereits im Rentenalter.

Innerhalb der Gesamtgruppe der erwähnten 97 befand sich aber auch eine Anzahl Akademiker und anderer Beschäftigter, die im Iran gehobene Berufe ausgeübt hatten. Zu der Gruppe gehörten aber auch Hausfrauen und alleinerziehende Mütter. Erfaßt wurden auch Befragte, die ihr Studium im Ausland beendet hatten oder die zum zweiten Mal in die Bundesrepublik gekommen waren. Die meistens von ihnen absolvierten die Hochschule Anfang der 70er Jahre während ihres ersten Aufenthaltes in der Bundesrepublik. Zu dieser Gruppe zählten auch Künstler (Musiker, Maler, Schriftsteller), hochrangige Politiker sowie ehemals im Iran hochgestellte Beamte und Angestellte, die nach ihrer Flucht nun in der Bundesrepublik auf Sozialhilfe angewiesen waren. Es ist verständlich, daß iranische Flüchtlinge über 40 nicht zu einer Ausbildung oder Umschulung bereit waren, insbesondere unter der Bedingung, fast 50% der gesamten Kosten für Unterhalt und Verpflegung übernehmen zu müssen. Schließlich waren die Aussichten, später auf dem Arbeitsmarkt Beschäftigung zu finden, gering bis null.

Tabelle 22: Ausgeübte Berufe in der Bundesrepublik zum Befragungszeitpunkt (mit Ausbildung/Studium)

Ausgeübte Berufe	Frauen	Männer	Insgesamt
Altersheimpfleger/in -mit Ausbildung	2	1	3
Arzt/Ärztin	2	5	7
Arzthelfer/Zahnarzthelfer- mit Ausbildung	1	1	2
IT-Bereich - mit Ausbildung	1	6	7
Hebamme- mit Ausbildung	1		1
Kindergärtner/Erzieherin- mit Ausbildung	3		3
Krankenschwester- mit Ausbildung	2		2
Kraftfahrer- mit Ausbildung		1	1
Kunsthistoriker mit Hochschulabschluß		1	1
Pharmazeutisch- Kaufmännische- Angestellte- mit Ausbildung	1		1

Sozialarbeiter/in mit Hochschulabschluß	1		1
Versicherungsangestellte mit. Hochschulabschluß	1	2	3
Architekt mit Hochschulabschluß		2	2
Bauleiter mit Hochschulabschluß		1	1
Drucker- mit Ausbildung		1	1
Elektrotechniker m. Hochschulabschluß		1	1
Elektriker- mit Ausbildung		1	1
Schlosser- mit Ausbildung		1	1
Tischler - mit Ausbildung		1	1
Selbständige			
Bauunternehmer mit Ausbildung		1	1
Druckerei mit Ausbildung		3	3
Elektro-Installateur mit Ausbildung		1	1
Photogeschäft mit Ausbildung	1		1
insgesamt	16	30	46

Insgesamt bekamen 57 der Ausgebildeten und Hochschulabsolventen eine Anstellung in ihrem erlernten Beruf; davon waren 46 Personen zum Befragungszeitpunkt noch beschäftigt. Elf der restlichen 73 Ausgebildeten oder Uni-Absolventen arbeiteten zeitweilig - auch als ABM-Teilnehmer - in ihrem erlernten Beruf (2 weibliche und 9 männliche Befragte). Es erweist sich, daß fast 37% der Ausgebildeten/Hochschulabsolventen in ihrem neuerlernten Beruf keine Beschäftigung fanden bzw. keinen sicheren Arbeitsplatz hatten.

Von den 27 Befragten, die zum Befragungszeitpunkt in anderen Bereichen beschäftigt waren, waren:

1 Befragte gerade mit der Ausbildung fertig (w),

1 noch in der Ausbildung befindlich (w),

1 als einfacher Monteur tätig. (m),

5 Taxiunternehmer (m),

5 Taxifahrer (m),

2 Kiosk-Ladenbetreiber (m),

1 Waschsalonbetreiber (m),

1 Supermarktbesitzer (m),

1 im Sicherheitsdienst (m),

9 Befragte ohne Arbeit (2 weibliche und 7 männliche Befragte).

Tabelle 23: Ausgeübte Berufe in der BRD nach Wirtschaftsbereichen

Dienstleistungsberufe	Frauen	Männer	Insgesamt	%
Altenpfleger/in	2	1	3	2,6
Altenpfleger/in-Hilfe	1		1	0,9
Angestellte in Privatbetrieben (Supermarkt/Gastronomie/Restaurants etc.)	3	2	5	4,4
Arzt/Ärztin	2	5	7	6,1
Arzthelfer/Zahnarzthelfer	1	1	2	1,7
Büroangestellte	2		2	1,7
Friseuse	1		1	0,9
IT-Bereich (Programmierer/Netzwerkadministrator)	1	6	7	6,1
Hebamme	1		1	0,9
Kindergärtner/in	2		2	1,7
Krankenschwester	2		2	1,7
Kraftfahrer		1	1	0,9
Kunstdienst		1	1	0,9
Mietwagenangestellte		1	1	0,9
Pharmazeutisch- Kaufmännische-Angestellte	1		1	0,9
Postservice (Lager, Versand)		2	2	1,7
Sozialarbeiter/in	1		1	0,9
Taxifahrer		20 [150]	18	15,8
Versicherungsangestellte	1	2	3	2,6
Wachdienst		2	2	1,7

[150] Zwei Taxifahrer arbeiten, wie vorhin erwähnt, teilzeitig in ihren akademischen Bereichen.

Verarbeitende Gewerbe - Technische Berufe				
Arbeiter (Monteur)		1	1	0,9
Architekt		2	2	1,7
Bauleiter		1	1	0,9
Drucker		1	1	0,9
Elektrotechniker		1	1	0,9
Elektriker		1	1	0,9
Schlosser		1	1	0,9
Tischler		1	1	0,9
Selbständige				
Änderungsschneider		1	1	0,9
Bauunternehmer		2	2	1,7
Cafe, Restaurant		5	5	4,4
Druckerei		3	3	2,6
Elektro-Installateur		1	1	0,9
Kiosk- bzw. kleine Ladenbetreiber		9	9	7,9
Photogeschäft	1		1	0,9
Supermarkt		1	1	0,9
Taxiunternehmen/Mietwagenunternehmen	2	18	20	16,7
Übersetzer		1	1	
Waschsalon		1	1	0,9
Insgesamt	24	95	119	100

Der Anteil der un- und angelernten Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich betrug nahezu 31% der gesamten Beschäftigten. Die weiblichen Befragten waren weitaus öfter in Angestelltenberufen anzutreffen. Von den Frauen, die in Berufen tätig waren, für die sie im Iran ausgebildet worden waren, übten gerade drei ihre damaligen Ausbildungsberufe aus. Dabei hatten sie in der Bundesrepublik diese Ausbildung gewissermaßen noch einmal durchzumachen. Die Zahl der im Iran ausgeübten akademischen Berufe bei den männlichen Befragten war deutlich höher als die im Exilland. Insgesamt war der Prozentsatz der weiblichen Befragten, die in der BRD eine Ausbildung oder Umschulung gemacht hatten und in diesen Berufen tätig waren, höher (77%) als bei den männlichen Befragten (53%).

Im Gegensatz zu den Frauen aus der Türkei sowie anderen Anwerbeländen, die mit hohem Anteil im produzierenden Gewerbe tätig sind (vgl. Seifert, 2000, 19-21), waren iranischer Frauen wie Männer seltener im produzierenden Gewerbe anzutreffen. Sie hatten vorwiegend im Bereich wirtschaftsbezogener Dienstleistungen Beschäftigung gefunden. Dabei konzentrierte sich die Beschäftigung weiblicher Flüchtlinge aus dem Iran mehr auf medizinische sowie auf Bildungseinrichtungen. Der starke Anteil der Beschäftigung am ungelernten Taxen- wie Kioskgewerbe könnte als Hinweis auf eine Nischenökonomie bei den selbständigen Befragten zu deuten sein.

Man kann davon ausgehen, daß es keine großen Einkommensunterschiede zwischen abhängig Beschäftigten und Selbständigen unter den Befragten gab. Es ist anzunehmen, daß die Selbständigkeit für den überwiegenden Teil der Befragten durch geringe Arbeitsmarktchancen erzwungen war. Denn Nischenökonomie bietet meistens nur geringe Einkommensmöglichkeiten.

8.2.5. Probleme bei der Arbeitssuche und der beruflichen Eingliederung in der Bundesrepublik Deutschland

Bei der Suche nach Beschäftigung standen den Befragten drei Wege offen:

- Der erste, über das Arbeitsamt führende, verhalf nur sehr wenigen zu einer Arbeitsaufnahme[151].
- Der Weg der Direktbeziehungen (über Freundschaftsbeziehungen zu Deutschen oder Landsleuten) oder
- drittens der Weg über direkte Einzelbewerbung.

Neben "klassischen Humankapitalfaktoren" wie Bildung und Fremdsprachenbeherrschung nennen amerikanische Studien das "soziale Kapital" einen sehr wichtigen Indikator für Erfolgsaussichten auf dem Arbeitsmarkt. (vgl. Portes, 1995, 12) Portes definiert soziales Kapital als die Möglichkeit von Individuen, "sich durch Mitgliedschaft im sozialen Netzwerk oder in sonstigen sozialen Strukturen Zugang zu knappen Ressourcen zu verschaffen". (Seifert, 1999, 6)

[151] Das Arbeitsamt hat besonders für die ausländische Bevölkerung eine Verwaltungsfunktion.

Die letzten zwei Wege waren beim Streben nach Zugang zur Arbeit erfolgreicher als der, der über das Arbeitsamt führt oder über die Initiative "Hilfe zur Arbeit"[152].

Die Situation der Flüchtlinge, denen es im Iran noch gelang, ein Abiturzeugnis zu erhalten, stellte sich auf den ersten Blick problemlos dar. Hatten sie mit einer guten Note abgeschlossen, waren sie in der Bundesrepublik nach Absolvieren des Studienkollegs zum Studium an einer deutschen Universität berechtigt. Wie deutsche Studenten erhielten sie Bafög, wenn sie ein bestimmtes Alter nicht überschritten hatten. Gleiches galt für Studenten mit iranischem Hochschulabschluß.

Schwieriger war die Lage der über 40-jährigen Flüchtlinge in Bezug auf deren Ausbildungs- und Beschäftigungschancen. Nach ihrer Anerkennung befanden sich insbesondere diese über 40 Jahre alten iranischen Flüchtlinge häufig in einer schwierigen Lage, selbst wenn sie vorher bereits in einem qualifizierten Beruf tätig waren. Dies betrifft vor allem solche, die im staatlichen Dienstleistungswesen des Iran gearbeitet hatten. Sie haben kaum eine Chance, eine angemessene Beschäftigung zu finden. Auch wenn sie die deutsche Sprache gut beherrschen, stehen Lehrer, Hochschuldozenten oder gute Ärzte bei der beruflichen Wiedereingliederung großen Schwierigkeiten gegenüber. Dabei stellen gerade Ärzte eine besondere Problemgruppe dar, obwohl man annehmen könnte, daß sie durch den ihrem Beruf entsprechenden hohen sozialen Status und das hohe Bildungsniveau besonders begünstigt sind. Trotz Artikel 19 der Genfer Flüchtlingskonvention sind aufgrund der bestehenden Rechtslage asylberechtigte Ärzte solchen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder aus EU-Mitgliedstaaten nicht gleichgestellt.

Aus rein formalen Gründen können sie oft nicht ihren Beruf ausüben, werden nicht zugelassen und sind arbeitslos. Ihr wirtschaftlicher und sozialer Abstieg ist für sie gravierend. Unter den von mir Befragten befanden sich zwei Ärzte und Zahnärzte und eine Ärztin, von denen zwei als Taxifahrer arbeiteten. Die Ärztin war arbeitslos. Alle waren im Iran materiell gut bis sehr gut gestellt.

---

[152] "Hilfe zur Arbeit" ist eine Initiative, die eigentlich eine Arbeitsvermittlung für Sozialhilfeempfänger darstellt, die schon seit längerer Zeit Sozialhilfe beziehen. Die Hilfe dieser Institution wird je nach den Bedingungen befristet auf ein bis zwei Jahre für ausgebildete oder nichtausgebildete bedürftige Sozialhilfeempfänger geleistet.

Kinderlose Flüchtlinge unter 40 Jahren aus dem medizinisch-pflegerischen oder EDV-Bereich hatten in der BRD die meisten Chancen, in ihrem erlernten Beruf eine Stelle zu finden[153]. Der erste Bereich kam vor allem für weibliche iranische Flüchtlinge in Frage. Unter den Befragten arbeiteten sechs Frauen als Hebamme oder Krankenschwester und Altenpflegerin. Unter den männlichen Befragten arbeiteten sechs im EDV-Bereich. Sie hatten, meistens nach ihrer Umschulung, einen Arbeitsplatz gefunden, soweit sie nicht über 40 Jahre alt waren.

Erheblich schwieriger - vor allem für ältere Flüchtlinge - war es, im sozialen Dienstleistungsbereich, als Lehrer, Bankkaufmann oder -Angestellte, im Finanz- und Wohnungswesen einen Umschulungsplatz zu bekommen.

In öffentlichen Verwaltungen waren anerkannte Flüchtlinge als Angestellte in erheblichem Maße unterrepräsentiert. (Hunger/Hinken, 1999) Auch eine Lehre kam für viele aus Alters- und familiären Gründen nicht mehr in Frage. Meist fehlten aus Altersgründen auch die Vorraussetzungen für eine Umschulung. Unterhaltsgeld wurde nicht mehr bewilligt (vgl. §46 Abs.1 AFG), so daß der Lebensunterhalt nicht gesichert war. Es muß auch erwähnt werden, daß nicht selten zwischen der Beendigung des Deutschkursus bis zum erfolgreichen Abschluß der Ausbildungsplatzsuche Jahre verstreichen können[154]. Im Unterschied zu den vielseitigen Tätigkeitsbereichen, die den Befragten vor der Flucht offen standen, war das Spektrum der Tätigkeitsfelder in der Bundesrepublik sehr eng. Sie betrafen hauptsächlich den Dienstleistungsbereich. (siehe Tabelle). Dabei lag der Schwerpunkt auf Tätigkeiten im Gesundheits- und Verkehrswesen sowie auf der Gastronomie (siehe Tabelle).

Im Dienstleistungssektor arbeiteten nicht nur Facharbeiter und Angelernte wie auch Abiturienten. Auch iranische Akademiker, eingeschlossen Flüchtlinge mit zweijährigem Hochschulstudium , fanden keine andere Tätigkeit als Erwerbsmöglichkeit. In der Kategorie Taxiunternehmer- und -fahrer bzw. Ladenbesitzer, welcher Art auch immer, befanden sich elf Befragte mit Hochschulabschlüssen (vier männliche

[153] Erst nach der Beendigung einer Ausbildung bzw. Umschulungsmaßnahme in diesem Bereich.
[154] Es existieren lediglich für die Kontingentflüchtlinge Betreuungs- und Beratungsstellen. Die durch bestimmte Institutionen getragenen Freien Träger, Wohlfahrts- und karitativen Verbände beraten in bestimmter Weise Kontingentflüchtlinge und sind ihnen in allen Fragen der Eingliederung behilflich. Diese Beratungsstellen sind, in NRW z.B., relativ hilfsbereit.

Befragte mit Dr.- Grad), davon eine Frau. Einige hatten ihr Studium Ende der 80er bzw. Anfang der 90er Jahre in der Bundesrepublik mit Erfolg abgeschlossen.

In der genannten Kategorie macht, wie beschrieben, die Zahl der Abiturienten und Studiumsabsolventen ein Drittel der männlichen Beschäftigten aus. Dazu zählen sowohl jüngere als auch ältere Befragte. Das Gruppen-Durchschnittsalter betrug zwischen 35-65 Jahren. Diese Gruppe war die größte der Befragten mit einem Arbeitsplatz (35%), danach kamen die Kiosk- und Ladenbetreiber sowie Gastwirte (nahezu 15%). Es sind Tätigkeitsbereiche, die von den Befragten vor der Flucht aus dem Iran noch nicht ausgeübt worden waren. Diese Art von Beschäftigungsverhältnissen waren um so eher und leichter zu finden, als die Mehrheit der Deutschen mit Abitur oder abgeschlossenem Studium kaum bereit war, solche Tätigkeiten beruflich auszuüben.

Arbeitsmöglichkeiten fanden sich auch im mittleren Umfang im technischen und verarbeitenden bzw. industriellen Gewerbe. Die ausgebildeten Befragten waren u. a. als Schlosser, Elektriker, Feinmechaniker sowie Drucker und Schneider beschäftigt. Ihre Zahl (14) bleibt jedoch hinter der der ungelernte Tätigkeiten Ausübenden zurück. Selbst in diesem Bereich wurden Bewerber öfter abgelehnt, weil sie nicht das gewünschte jugendliche oder jüngere Lebensalter hatten.

Deshalb mußten manche trotz ihrer Ausbildung sich "selbständig" machen bzw. eine Ich-AG gründen. Fünf Befragte waren in diesem Bereich als Schneider, Elektriker, Drucker selbständig. Die Frauen übten dabei häufiger gelernte Berufe aus als die ausgebildeten männlichen Befragten. Andere Dienstleistungsbereiche wie z.B. Bildung und Öffentliche Dienste spielten eine sehr geringe Rolle. Die Arbeitsplatzsuche erfolgte hier überwiegend mittels direkter Nachfrage oder durch die Vermittlung von Landsleuten oder deutschen Freunden. Das Arbeitsamt und die Stellenanzeigen in Zeitungen spielten bei der Arbeitsplatzvermittlung eine ziemlich geringe Rolle. Der Versuch, sich selbständig zu machen, blieb bei über der Hälfte der Befragten die letzte Hoffnung bzw. letzte Chance, sich eine eigene Existenz aufzubauen.

Die Selbständigkeit von Ausländern bzw. von Immigranten ist durchaus unterschiedlich zu bewerten. Sie ist einerseits ein Ausweg, wenn eine feste

Anstellung und damit die Erzielung eines gesicherten Einkommens durch unselbständige Arbeit an den Schwierigkeiten des Arbeitsmarkts scheitert. Das hat aber gleichzeitig zur Folge, daß Immigranten aus dem ersten Arbeitsmarkt abgedrängt werden, was wiederum eher als Desintegrationsindikator verstanden werden kann. Es ist zugleich natürlich auch der Versuch, die Kontrolle über die eigene Lebensgestaltung dadurch zurückzugewinnen, daß die Betroffenen wieder über eigene materielle Ressourcen verfügen[155].

Das Risiko, arbeitslos zu werden, ist für die ausländischen Erwerbstätigen jederzeit besonders groß. Es reduziert sich nicht auf die befristeten Arbeitsverträge oder den Konkurs von Geschäftsleuten. Daß Befragte aus dem Erwerbsleben ausscheiden, ihre andauernde Arbeitssuche aber wiederum als Zeichen der Erwerbsuntauglichkeit gewertet wird, ist bei ihnen ein Teufelskreis, aus dem sie noch schwerer herauskommen als Deutsche, die in ähnlicher Lage sind.

8.2.6. Zufriedenheit mit den Tätigkeitsinhalten

Insgesamt war die Mehrheit der Befragten mit der Art ihrer Arbeit nicht zufrieden.

Tabelle 24: Die Angaben der beschäftigten Befragten über die Arbeitszufriedenheit

Grad der Zufriedenheit	Häufigkeit				Insgesamt	%
	Frauen	%	Männer	%		
Sehr Zufrieden	7	27,3 5,3	8	8,7 7	14	12,3
Zufrieden	9	41 7,9	11	11,9 9,6	20	17,5
Erträglich	4	18,2 3	20	21,7 17,5	24	21
unzufrieden	2	9,0 1,7	27	27,1 21,9	27	23,7
Sehr unzufrieden	2	4,5 0,9	29	30,4 24,6	29	25,4

[155] In Bundesrepublik Deutschland ist die Zahl der ausländischen Selbständigen in letzen 30 Jahren sehr gestiegen. (Baumann, 1999)

Insgesamt	24	100 18,8	92	100 81	114	100

Auf die Frage nach der Zufriedenheit mit der Arbeit bezeichnete die Mehrheit die Inhalte ihrer Beschäftigung als "nicht attraktiv", "nicht angemessen" oder als "deklassierten Job". Sie bezeichneten ihre momentane Tätigkeit, sozial gesehen, als überhaupt nicht vergleichbar mit der im Iran. Sie fühlen sich in eine "minderwertige" Tätigkeit abgeschoben. Als Beleg hierfür wurde immer wieder die Beschäftigung von Befragten in Bereichen der Nischenökonomien und in solchen, die auch sonst für Deutsche wenig attraktiv sind, angeführt.

Insgesamt entfiel auf die Antwortrubrik "sehr unzufrieden" die größte Gewichtung (25,4%) und zwar bei den Männern (30,4%). Bei den weiblichen Befragten entfiel der stärkste Antwortprozentsatz auf die Rubrik "zufrieden". (siehe Tabelle)

Fast die Hälfte der beschäftigten Befragten- nämlich 49,1% - bezeichneten sich als "unzufrieden" oder "sehr unzufrieden" mit den Inhalten ihrer Tätigkeit. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß viele auch die Atmosphäre am Arbeitsplatz bei ihrem Negativurteil mit veranschlagten. Die maßgeblichen Unzufriedenheitsgründe haben aber weniger mit den besonderen Arbeitsumständen wie z.B. Schichtarbeit, Schwere der Tätigkeit, Lohn, Entfernung des Arbeitsplatzes, Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern, sondern mit dem Inhalt der Arbeit selbst zu tun. Dabei ist sicherlich verständlich, daß sich ein Journalist, ein ausgebildeter Bauunternehmer oder Arzt nicht mit einem Job als Verkäufer oder Wachmann identifizieren kann.

Tabelle 25: Angaben zu den Gründen für die Wahl des Arbeitplatzes

Wahlgründe (Mehrfachnennungen möglich)	Häufigkeit		Antworten (insgesamt)	Antworten in %	Beschäftigte in %
	Frauen	Männer			
Wegen guten Verdienstes	3	2	5	3,7	4,4
Wegen Fachinteresses	10	15	25	18,5	21,9
Wegen der Richtung des Studiums bzw. der Ausbildung	12	15	27	20	23,7
Wegen der in der aktuellen Arbeistmarktlage begrenzten Auswahlmöglichkeiten	9	69	78	57,8	68,4
Antworten (insgesamt)	34	101	135	100	118,4
Beschäftigten (insgesamt)	22	92	114		

Nur wenige Befragte waren mit ihrer Arbeit zufrieden. Von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, waren die Befragten nicht in ihrem in Iran erlernten Beruf bzw. im Bereich ihres abgeschlossenen Fachstudiums unterzubringen. Dies lag nicht oder jedenfalls nicht überwiegend an unterschiedlichen Methoden des Bildungssystems im Iran und in der BRD. Eher gaben gesamtgesellschaftliche Rahmenbedingungen und sozial-ökonomische Gegebenheiten in der BRD den Ausschlag.

Nahezu 2/3 der beschäftigten Befragten (78) nannten die aus der gegenwärtigen Beschäftigungskrise herrührende Zwangslage, die sich auf Ausländer bzw. Flüchtlinge noch stärker auswirkt als auf deutsche Beschäftigungssuchende, als entscheidendes Motiv ihrer Arbeitsplatz-"Wahl".

So gut wie keine Chance hatten - analog zu den Bedingungen für einheimische Arbeitsplatzsuchende - Befragte der Alterstufen von über 45-50 Jahren. Für Armeeoffiziere und Rechtsanwälte gab es in diesen Bereichen schon wegen der Nichtanerkennung ihrer Ausbildung keine Beschäftigungschancen, noch weniger

solche mit Verdienstmöglichkeiten, die denen ihrer deutschen Kollegen entsprochen hätten.

Nicht viel besser waren die Aussichten für diejenigen Befragten, die einen in der BRD erlernten Beruf hatten, darin einen Dauerarbeitsplatz zu finden. Auch unter denen, die einen erfolgreichen Studienabschluß in die Waagschale werfen konnten, entwickelte sich eine Schicht, die ohne einen ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitplatz und damit ohne Zukunftsperspektive blieb. Die Betroffenen kamen höchstens für ein bis zwei Jahre in den "Genuß" einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme, um dann anschließend wieder zu werden, was sie vorher gewesen waren: arbeitslos.

In den Fällen, wo eine hochqualifizierte Tätigkeit ausgeübt wurde, handelte es sich meistens um Folgeentwicklungen aus Umschulungen und universitärer Bildung im medizinischen Bereich. Das führte zu beruflicher Eingliederung sowie zu betrieblichem Aufstieg. Oder aber es betraf jüngere Flüchtlinge, die ihre Schullaufbahn an weiterführenden Hochschulen fortgesetzt hatten. Zu dieser Kategorie gehörten vier der von mir Befragten. Alles in allem steht einer Minderheit von Befragten, die die Möglichkeiten einer dauerhaften und einer ihrer Qualifikation entsprechenden Beschäftigung hatten, die Mehrheit derjenigen gegenüber, die entweder vom Arbeitsmarkt vollständig ausgeschlossen blieb oder auf kurzfristige, unattraktive und gering bezahlte Berufe sowie auf bloße Aushilfs- und Teilzeittätigkeiten ausweichen mußten. Diese Aushilfstätigkeiten sind in der Tabelle nicht erfaßt. Auf sie entfallen am häufigsten Tätigkeiten in Altersheimen, in der Gastronomie oder in Bewachungsdiensten.

Für die in ihrer Heimat höher qualifizierten Iraner galten solche Beschäftigungen tendenziell als unzumutbar. Flüchtlinge, die ihren Berufen als Lehrer, Journalisten oder Büroangestellte nachgegangen sind, fanden sich in der BRD auf der untersten Sprosse der sozialen Leiter wieder. Das bedeutete für sie das Abrutschen vom Status einer gut situierten höheren oder überwiegend mittleren gesellschaftlichen Schicht in die unterste soziale Schicht. Von staatlichen Zuwendungen abhängig zu sein, erleben die Flüchtlinge als Erfahrung von Abstieg und Abwertung. Mit dieser für sie neuen gesellschaftlichen Rolle können sie sich naturgemäß nur schwer identifizieren.

Arbeitslosigkeit bedeutete für sie den Fehlschlag bisheriger Hoffnungen, in der neuen sozialen Umgebung "Fuß zu fassen", sich eine eigenständige Existenz aufbauen zu können. Der Zugang zur deutschen Arbeitswelt war den Flüchtlingen weitgehend de facto verwehrt und damit eine wesentliche Möglichkeit zu einer Partizipation an der bundesdeutschen Gesellschaft verbaut.

Damit ist festzuhalten, daß diese Kategorie der Befragten sich beruflich nicht eingegliedert fühlte. Wegen der schlechten Wirtschaftslage waren die Einkommen einiger dieser Familien so niedrig, daß sie von ergänzender Sozialhilfe abhängig wurden. Die Perspektivlosigkeit als auch die Erfolglosigkeit solcher Art von Broterwerb führte zu schweren depressiven Folgen, wie jüngere Befragte bestätigten. Der Selbstmord dreier Iraner in Köln und Aachen sowie der Entschluß eines Verrückten in Dortmund, seine gesamten Familie zu ermorden, sind traurige Beispiele für die Auswirkungen solcher Lebensumstände.

Die Studie zeigt, daß staatliche Hilfe vielfach nicht erstrebt, sondern im Gegenteil nur notgedrungen in Anspruch genommen wurde. So, wie schon bei der Wohnsituation dargestellt, machten die Befragten auch für ihre Berufs- und Beschäftigungsbedingungen keine besonderen Ansprüche geltend. Sie wünschten lediglich, falls es der Arbeitsmarkt gestattet, in einem ihrer Berufsqualifikation annähernd entsprechendem Beschäftigungsverhältnis eingestellt zu werden.

Das Ausweichen auf halblegale oder illegale Arbeitsverhältnisse (Schwarzarbeit) blieb für manche am Ende die einzige Handlungsstrategie. Öfter waren das sogenannte Teilzeitjobs, oder es handelte sich um Saisonarbeit. Insgesamt war festzustellen, daß sich bei den ausgeübten beruflichen Tätigkeiten die Gewichte immer mehr in Richtung auf unqualifizierte Beschäftigung verschoben hatten. Die Arbeitslosigkeit beeinträchtigte die Integrationsfähigkeit der iranischen Flüchtlinge auch im sprachlichen und sozialen Bereich. Das war auch der wesentliche Faktor dafür, daß das soziale Kontaktnetz auf die Landsleute beschränkt blieb.

8.3. Wohnsituation der iranischen Flüchtlinge

8.3.1. Die Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche

Die iranischen Flüchtlinge wünschen nichts dringender, als die Flüchtlingsunterkünfte, in denen sie, wie vorab geschildert, während der Dauer ihrer Asylverfahren ihr Leben fristen müssen, so schnell wie nur irgend möglich zu verlassen und in besseren Wohnverhältnissen zu leben.

Die bedrückende Enge in den Mehrbettzimmern, reglementierende Hausordnungen und Kontrollen, Schwierigkeiten mit Mitbewohnern aus sehr unterschiedlichen Kulturkreisen sowie sexuelle Enthaltungen machen das Leben auf Dauer unerträglich. Hatte anfänglich während des Asylverfahrens ihre Wohnsituation den Charakter eines Provisoriums, so war nach erfolgter Anerkennung zu erkennen, daß die meisten natürlich qualitativ hochwertigen und quantitativ großen Wohnraum bevorzugt hätten. Jedoch eine Wohnung zu finden, die den persönlichen oder familiären Bedürfnissen entsprochen hätte, war ein reiner Glücksfall. Da sie in der Regel infolge Arbeitslosigkeit (während des Asylverfahrens) über keine dazu erforderlichen Mittel verfügten und auf den freien Wohnungsmarkt angewiesen waren, mußten sie sich mit dem zufrieden geben, was ihnen unter diesen Bedingungen angeboten wurde, zumal sie als ausländische Flüchtlinge gegenüber deutschen Mitbewohnern nicht nur benachteiligt waren, sondern häufig wegen fremdenfeindlicher Vorurteile der Vermieter eine diskriminierende Behandlung erfahren[156]. Breuer stellte dazu fest "daß es auf dem Wohnungsmarkt offensichtlich eine Bevorzugungshierarchie (Einheimische vor Aussiedlern und Ausländern) gibt." (Breuer, 94, 38)

Asylanten, egal, ob anerkannt oder nicht, machten die Erfahrung, daß schon der Begriff genügte, die Vermieter auf Distanz gehen zu lassen. Völlig chancenlos waren Auszubildende bzw. Arbeitslose dann, wenn die Mietkosten von den Sozialämtern

[156] In einer von der Konrad Adenauer- Stiftung unterstützen Untersuchung wurde z.B. festgestellt: "Die Ausländer sind aufgrund von Vorurteilen deutscher Vermieter, mangelnder Verständigungsmöglichkeiten wegen ihres Sprachdefizits und ihres allgemeinen Rechtsstatus in der Bundesrepublik gegenüber Einheimischen benachteiligt. Ihre Benachteiligung im Wohnbereich kommt darin zum Ausdruck, daß sie Wohnungen bzw. Unterkünfte belegen, die von Einheimischen nicht mehr oder weniger in Anspruch genommen werden. Dies sind u.a. Wohnlagen, die nicht als Wohngebiete ausgewiesen sind (z.B. Industriegebiete und Zonen mit extremen Verkehrsemissionen wie Lärm und Abgase, sanierungsbedürftigen Bausubstanzen.") (KAS, 1977)

übernommen werden mußten[157]. Die Tatsache, daß die Flüchtlinge keinen formalrechtlichen Einschränkungen beim Zugang zum freien Wohnungsmarkt oder beim sozialen Wohnungsbau unterworfen sind, war daher völlig bedeutungslos. Bei der Wohnungssuche machen Angehörige von Flüchtlingsgruppen und ethnischen Minderheiten auch die bittere Erfahrung, daß Vermieter deren Zwangslage ausnutzen und einen stark überhöhten Mietpreis fordern. Beispiele von rigorosem Mietwucher unter Flüchtlingen gab es bei der allgemeinen Wohnungsnot zuhauf. Die Betroffenen hatten keine andere Wahl, als in diesen saueren Apfel zu beißen und die Forderungen der Vermieter zu akzeptieren.

Die schlechtesten Aussichten auf dem Wohnungsmarkt hatten kinderreiche Flüchtlingsfamilien. Die Miete für geeignete Wohnungen überstieg - bei den auf staatliche Hilfsleistungen Angewiesen - entweder die Förderhöchstgrenzen oder die durch Einkommenshöhe gezogenen Grenzen. Bestand ein Anrecht auf Sozialwohnung, konnte sich das Wohnungsamt zwar vermittelnd einschalten. Dies führte aber nur selten zum Erfolg[158], denn bei der Belegung von Sozialwohnungen gemeinnütziger Wohnungsbaugesellschaften haben Wohnungsämter nur sehr begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten.

Die meisten iranischen Flüchtlinge strebten nach ihrer Anerkennung in die Großstädte, wo ihnen die Chancen, auf dem Arbeitsmarkt unterzukommen oder/und Ausbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten zu finden, am günstigsten schienen. Wer nicht das Glück hatte, bei Bekannten oder Gesinnungsgenossen Unterschlupf zu finden, war praktisch obdachlos. Für ihn blieb dann allenfalls das Übergangswohnheim bzw. die Notunterkunft, wo es an allem fehlte, was zu einem menschenwürdigen Leben gehört. Das Verbleiben unter solch bedrückenden

---

[157] Dabei ergaben sich jedoch neue und schwerwiegende Komplikationen, auf die die Flüchtlinge bei den Wohnungs- und Sozialämtern stießen. Sie wurden beispielsweise befragt, weshalb sie hierher (in diesem Falle nach Köln) gekommen seien. Die Frage ist nicht zulässig, weil die Ämter gesetzlich nicht befugt sind, darauf Einfluß zu nehmen. Nach erfolgter Anerkennung bleibt die Wahl des Wohnsitzes der freien Entscheidung des Asylberechtigten überlassen. Die Ämter versuchten dennoch immer wieder, Druck in der Hinsicht auszuüben, daß sie behaupteten, es gebe keine verfügbaren Wohnungen und es befänden sich Hunderte auf der Warteliste. Falls dann trotzdem eine Wohnung durch die danach Suchenden selbst gefunden wurde, deren Mietpreis aber nur etwas über dem vom Sozialamt festgelegten Satz lag, begannen für den Betroffenen neue und nur schwer lösbare Probleme.

[158] Bei kommunalen und anderen öffentlichen oder genossenschaftlichen Wohnungsbaugesellschaften werden in zunehmendem Maße bei der Vergabe von Wohnungen Auswahlkriterien in Anwendung gebracht. Dadurch werden insbesondere Flüchtlinge weniger berücksichtigt, weil - so das Argument - eine "Mischung" ausländischer und einheimischer Mieter sichergestellt werden müsse.

Unterkünften zog sich oft über viele Monate und gelegentlich über mehrere Jahre hin. Besonders problematisch war es, wenn mehrere Flüchtlinge bzw. Flüchtlingsfamilien auf engstem Raum zusammenleben oder alleinstehende Männer und Familien verschiedener Nationalität und Religionszugehörigkeit sich gemeinsam eine Unterkunft teilen mußten. Diese Zustände führten zwangsläufig zu schwerwiegenden psycho-sozialen Belastungen. Nur in den seltensten Fällen führte der Weg über das Wohnungsamt bzw. über den Wohnberechtigungsschein zu akzeptablen schnellen Lösungen.

Tabelle 26: Wege zur Erlangung einer Mietwohnung

Wege, eine Wohnung anzumieten	**Haushalte**[159]	**%**	**Gültiger Prozentsatz**
Durch WBS und Wohnungsamt	16	10,9	11,2
Durch Zeitungsinserate	27	18,4	18,9
Durch Bekannte/Verwandte/Freunde	58	39,4	40,6
Durch Makler/Immobilien	21	14,3	14,7
Durch Wohnungsgenossenschaften/und Wohnungsbaugesellschaften	22	14,9	15,4
Ich weiß es nicht mehr	4	2,7	Missing
Insgesamt	147	100,0	100,0

Wie wenig hilfreich ein Wohnberechtigungsschein zur Erlangung einer Sozialwohnung war, bestätigte meine Befragung. Lediglich 11% von den von mir befragten Haushalten (16 Haushalte) gelang es auf diese Weise, ihre Wohnung zugewiesen zu erhalten. Das geschah erst nach einer Wartezeit zwischen sechs bis 18 Monaten. Viele hatten sich per Zeitungsinserat auf Wohnungssuche begeben. Lediglich 27 Personen erhielten dabei eine Zusage. Weiteren 21 Personen wurden Wohnungen von Maklern vermittelt, wobei außer den üblichen Provisionen

[159] 70 von den Befragten waren miteinander verheiratet. Deshalb wird hier von 147 Hauhalten gesprochen. Jedoch wurden alle 182 Befragten zu allen in diesen Zusammenhang gehörenden Fragen interviewt. (z.B. Zufriedenheit mit der Wohnungssituation, deren Größe, Ausstattung im Vergleich zu den Verhältnissen im Iran)

erhebliche Zusatzsummen, sprich Schmiergelder, auf den Tisch gelegt werden mußten. 149 Befragte lebten wie schon während der Zeit ihres Asylverfahrens in der Stadt Köln oder in Nordrhein-Westfalen. Der Rest kam aus unterschiedlichen Städten der Bundesrepublik. Erfolgversprechender war die Wohnungssuche meist dann, wenn Freunde oder Bekannte, die bereits über eine Wohnung verfügten und zu ihrem Vermieter oder Verwalter gute Kontakte pflegten, Hilfe leisten konnten. Ihre Empfehlung, verbunden mit einem entsprechenden Zugeld, verhalf manchem zu einer Wohnung.

Der Wohnungsberechtigungsschein war bei der Mehrheit der Befragten jedenfalls kein ausreichendes Hilfsmittel zur Erlangung einer Wohnung. Eine Benachteiligung erfuhren iranische Flüchtlinge wie alle anderen dann, wenn sie als Hilfeempfänger nicht darüber informiert waren, in welchem Umfang die Sozialämter zur Miete beisteuern. Die Befriedigung dringender Wohnungsnachfrage der Hilfeempfänger wird zusätzlich verzögert oder gar auf die lange Bank geschoben. Wenn der Mietpreis für eine Wohnung die Förderhöchstgrenze übersteigt, muß der Restbetrag vom Unterhaltsgeld bestritten werden. Das ist überwiegend der Fall bei kinderreichen Flüchtlingsfamilien. Wohngebiete mit überwiegendem Ausländeranteil gibt es hauptsächlich in den industriellen Ballungsgebieten, zumeist in den Vororten der Städte oder auch in abgelegenen Orten. In Köln existiert wie in allen anderen Städte der Bundesrepublik Deutschland kein einziges Stadtviertel, in dem Iraner bzw. iranische Flüchtlinge so massiv vertreten sind, wie das bei türkischen Arbeitsimmigranten häufig der Fall ist.

Im Stadtteil Köln-Lindenthal und Köln- Porz hatte sich die Ansiedlung iranischer Gemeinde etwas über das durchschnittliche Maß hinaus konzentriert. (s. Tabelle 48) Von den 182 befragten Haushalten traf ich hier 78 an. Das macht mehr als 1/3 der Befragten aus. Es waren meistens Familien, die hier in den Jahren 1983-1987 Fuß gefaßt hatten. Lediglich 16 Befragte wohnten in Innenstadtnähe (in den Bezirken Sülz, Klettenberg bzw. im Universitätsumfeld). Bis auf zwei Verheiratete begnügten sich alle mit einem möblierten Ein-Raum-Appartement. Die übrigen Befragten lebten außerhalb des Stadtzentrums verteilt auf andere Wohngegenden wie Ehrenfeld, Chorweiler, Buchheim, Mülheim und Kalk, 15 außerstädtisch in der Umgebung von Köln.

Es ist nicht zu übersehen, daß in den sogenannten guten Wohngegenden kaum Ausländer bzw. politische Flüchtlinge anzutreffen waren. Sie konzentrieren sich vielmehr in Ortsteilen, wo die Industrie ihren Platz hat und wo es viele alte und sanierungsbedürftige Wohngebäude gibt. Unter den von mir befragten Personen war niemand, der in einem bevorzugten Wohngebiet zuhause war. Bei etwa 90% der Befragten entsprach die Wohnungsqualität, was die Ausstattung betrifft, in etwa deutschem Standard. Bei weniger als 10% war eine mindere Qualität feststellbar.

Was die Höhe des zu entrichtenden Mietpreises anbelangt (die Befragung wurde, wie schon vorhin in 1.3. beschrieben, in 2001 durchgeführt), zahlten die Flüchtlinge zwar Mieten in einer der für Deutsche vergleichbaren absoluten Höhe, aber für eine meist erheblich geringere oder schlechter ausgestattete Wohnfläche. Das heißt, daß der Mietpreis pro Quadratmeter für Flüchtlinge nicht unwesentlich höher bemessen wurde als für deutsche Mieter. Außerdem schlug sich die mindere Ausstattungsqualität nicht immer in einer minderen Miethöhe nieder. Nach meinen Untersuchungen steht der Mietpreis, den Flüchtlinge im Allgemeinen zu zahlen haben, in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen. Aufgrund der gravierenden Wohnungsnot haben sie vielfach überhaupt keine andere Wahl, als selbst dann Ein-Raum-Apartments zu mieten, wenn die Deutschen sie wegen des hohen Mietpreises in der Regel ablehnten. Für solch ein möbliertes Ein-Zimmer-Apartment von 16-40 Quadratmetern zahlten die betroffenen Befragten in Köln zwischen 550 bis 750 DM (je nach Stadtteillage).

Tabelle 45: Wohnungsform der Befragten

Wohnungsform	Haushalte	Prozent
1- Zimmer (Wohngemeinschaft)	3	2, 0
1-Zimmer-Wohnung	12	8,2
1-Zimmer-Appartement (möbliert)	17	11,6
2-Zimmer-Wohnung	20	13,6
3-Zimmer-Wohnung	65	44,2
4-Zimmer-Wohnung	3	2, 0
Wohnungseigentum	6	4, 0
Hauseigentum	21	14,3
insgesamt	147	99,9

17 der Befragten (fast 12% der Befragten) wohnten in Ein-Zimmer-Appartements. Darunter waren zwei Verheiratete ohne Kind. Lediglich sieben alleinstehende Befragte wohnen in nicht möblierten Zimmern für weniger als 550 DM. Zwei von ihnen wohnen in Räumen ohne eigene Dusche, nur mit Zugang zur Gemeinschaftsdusche mit Benutzungsgebühr.

Nicht nur alleinstehende Flüchtlinge, sondern auch Zwei-Personen-Haushalte waren unter solchen Bedingungen untergebracht. Da sich die Miethöhe bei Möblierung nicht nach der ortsüblichen Vergleichsmiete richten muß, erwiesen sich solche Mietobjekte häufig für Asylanten als besonders nachteilig. Nahezu 2/3 der 78 iranischen Befragten in Porz und Lindenthal wohnten in Drei-Zimmer-Wohnungen. Die Mehrheit hiervon waren vier- und fünfköpfige Familien. Familien mit zwei Kindern waren am häufigsten vertreten.

Insgesamt leben 120 Haushalte (das ist mehr als 80% der Haushalte) in Mietwohnungen. Siebzehn Haushalte in Ein-Zimmer-Apartments, 12 Haushalte in Ein-Zimmer-Wohnungen, 20 in Zwei-Zimmer-Wohnungen, 65 in Drei-Zimmer-Wohnungen; der Rest in Vier-Zimmer-Wohnungen. sechs Haushalte besaßen Wohnungseigentum, und 21 Haushalte besaßen ein Haus. Der Prozentsatz der Haus- und Wohnungseigentümern liegt bei etwa 19% der gesamten Haushalte.

Dagegen äußerten sich, mit Ausnahme von sechs Befragten, die kurz vor der Revolution von 1979 geheiratet haben und auch die Altersgruppe 10-25, alle anderen dahingehend über Familienhäuser verfügt zu haben. Auch nach ihrer eigenen Einschätzung beurteilte lediglich eine verschwindende Minderheit der befragten Hausbesitzer und Wohnungseigentümer ihre Wohnlage als sehr gut. Sie waren alle verheiratet und zu beiden Teilen berufstätig.

8.3.2. Grad der Zufriedenheit mit den Wohnverhältnissen

Die Befragung über die Beschäftigungs- sowie Wohnumstände machte deutlich, unter welcher finanziellen Belastung die Befragten standen und wie hoch dabei ihr Zufriedenheitsgrad zu veranschlagen war. Dabei war zu berücksichtigen, daß nicht nur Mieter, sondern auch die Hausbesitzer und Wohnungseigentümer unter ihnen Gründe zur Unzufriedenheit, wenn auch in geringerem Umfang, haben konnten.

In Beschäftigung stehende Befragte gaben in der Regel mehr als die Hälfte ihres Einkommens für die Miete aus. Das geringe Wohngeld, das ihnen vom Wohnungsamt zugebilligt wurde, fiel kaum ins Gewicht. Die Mehrheit der von mir befragten Flüchtlinge beurteilte ihre Wohnverhältnisse im Vergleich zu dem aus dem Iran Gewohnten als nicht "angemessen" und bezeichnete sich selbst dementsprechend als "unzufrieden"[160].

Tabelle 27: Beurteilung der hiesigen Wohnsituation im Vergleich zu der im Iran

Grad der Zufriedenheit	Häufigkeit	%
Sehr zufrieden	10	6,8
Zufrieden	16	10,9
Eher zufrieden	18	12,2
Eher nicht zufrieden	44	30,0
Nicht zufrieden	47	32,0
Sehr unzufrieden	12	8,2
Insgesamt	147	100,0

Für die Mehrzahl erschienen die Kölner Wohnungsmieten als viel zu teuer. Sie überstiegen ihre Einkommensverhältnisse. Nebenkosten wie Heizung, Strom, Gas, Hausreinigung, Abfallentsorgung, Kabelfernsehkosten, u. ä. waren für alle Arbeitslosen- oder Sozialhilfeempfänger aus ihrem Unterhaltsgeld zu tragen; wenn auch in monatlichen Raten. Nahezu alle befragten Mieter gaben an, daß ihre Miete fast alle zwei Jahre erhöht werde. 43 von ihnen waren bereits zum dritten Mal während ihres Aufenthalts in Köln umgezogen. Das Wohnraumvolumen für Iraner in Köln ist durchgängig klein und die Mehrzahl der Befragten - mit Ausnahme der jungen und unverheirateten von ihnen - meinte, im Iran, d.h. vor der Flucht, über größere Wohnungen bzw. eigene Häuser verfügt zu haben.

Vergleichweise gefragte Wohngegenden, in denen Befragte ihren Lebensmittelpunkt gefunden hatten, waren Porz und Buchheim. Die Bausubstanz stammt hier zumeist aus den 70er und 80er Jahren. Ansonsten beklagten die Befragten auf der rechten Rheinseite, in Gebieten wie Mühlheim, Dellbrück oder Kalk, den besonders miserablen qualitativen Zustand der Wohnungen, der in keinem Verhältnis zu den

[160] Der Begriff "unzufrieden" bezieht sich insbesondere auf die Miethöhe im Vergleich zu den Einkommensverhältnissen, wie auch auf Wohnfläche und Wohnungsausstattung.

überteuerten Mieten stehe. Festzustellen war, daß auch bei den Wohnungsgenossenschaften[161] die Miete nicht viel niedriger war als bei den privaten Wohnungseigentümern. Der Komfort in genossenschaftlichen Wohnbereichen ist häufig unterentwickelt. Vielfach kann nur mit Kohle geheizt werden. Aus den Erklärungen der Befragten, vor allem der kinderreichen Familien, ging hervor, daß sie sich mehr Auslaufflächen wünschen. Während über 70% der befragten Verheirateten eine größere Wohnung erstrebten, wollten fast 30% einen gesonderten Raum für jede Person. Dieser Gruppe ging es vorrangig nicht um eine größere Wohnung, sondern um mehr Räume für Familienmitglieder.

Befragt nach der Miethöhe antwortete die Mehrzahl der befragten Beschäftigten wie auch Nichtbeschäftigten, zusammen mit Nebenkosten, Strom und Heizung mehr bezahlen zu müssen als für alle anderen Kosten, etwa für Lebensunterhalt, Kleidung und andere elementare persönliche Bedürfnisse.

Bei den Motiven für einen Wohnungswechsel wurde bei der Mehrheit der Befragten (insbesondere bei den Beschäftigten unter ihnen) die Priorität wie folgt angegeben:

- zu hohe Miete bzw. zu kleine Wohnung
- zu schlechter Wohnungszustand.

Der Grad der Unzufriedenheit liegt bei weiblichen Befragten höher als bei männlichen. Ihre Unzufriedenheit rührt daher, so wurde mir versichert, daß sie zuhause in besseren Wohnverhältnissen gelebt hätten - vielfach in eigenen Häusern mit Hof und Garten oder zur Miete (lediglich vier Beschäftigten und fünf andere Nicht-Verheiratete lebten in der Mietwohnungen) in geräumigeren Wohnungen, für die im Durchschnitt lediglich ein Viertel des Einkommens zu zahlen gewesen wäre. Lediglich 12,9% der Befragten äußerten sich zufrieden mit ihren jetzigen Wohnverhältnisse und 10,8% als "eher zufrieden". Unter den Hausbesitzern/Wohnungseigentümern äußerten sich elf Haushalte (22 Befragte) als "zufrieden" mit ihrer Lage.

[161] Außerdem gab es lange Wartezeiten für die Aufnahme in die Wohnungsbaugenossenschaften (fünf Jahre und mehr). Manchen Befragten (15) wurde erklärt, sie hätten keine Chance, in die Wartelisten aufgenommen zu werden.

Es wäre verfehlt, anzunehmen, die Flüchtlinge hätten "Extra-Wünsche" bezüglich Wohnungsgröße, Wohnungskomfort und Mietpreis. Sie wünschten nichts anderes als deutsche Durchschnittsbürger auch: ausreichende Wohnfläche, Küche und Bad und normale Ausstattung. Weil das für sie nicht zu haben war, fühlten sie sich teils benachteiligt, teils auch diskriminiert. Ebenso wie andere Minderheiten wohnten auch die Iraner meist in sogenannten Mischregionen, wo zwar deutsche Landsleute in der Mehrheit sind, manchmal aber auch zahlenmäßiger Gleichstand mit ihren ausländischen Nachbarn zu verzeichnen ist. Im Gegensatz zu Ausländerghettos, die das Zeichen von Flucht vor der von Einheimischen verbreiteten Intoleranz-Atmosphäre sind, werden ausländische Bevölkerungsgruppen in Mischregionen von ihren deutschen Nachbarn häufig leichter angenommen.

Über 3/4 der Befragten gab an, ein Zusammenleben mit Deutschen und anderen Ausländern, und zwar in Wohngebieten, in denen mehrheitlich Deutsche leben, zu bevorzugen. Diese Einstellung entspricht den natürlichen Bedingungen eines Integrationsprozesses.

Kein einziger der Befragten wünschte sich ausnahmslos deutsche Nachbarn[162]. Aus meiner Untersuchung über die Wohnsituation ging hervor, daß von einer abgekoppelten "Ghetto-Bildung" bei den Iranern keineswegs die Rede sein kann. Andererseits ist darauf hinzuweisen, daß es lediglich einem geringen Teil (nahezu 14,5%) gelungen war, Hauseigentum zu erwerben. Noch geringer war der Prozentsatz der Besitzer von Eigentumswohnungen (4,08%).

Verallgemeinernd läßt sich festhalten, daß iranischen Flüchtlingen der soziale Aufstieg hinsichtlich der Arbeits- und Wohnverhältnisse in der Mehrheit versagt blieb. Das betraf auch solche, die sich bereits längere Zeit in der Bundesrepublik aufgehalten hatten, und auch solche, die hier zum zweiten Mal ins Exil gegangen waren. Nur zu einem verschwindenden Teil ist das auf ihr subjektives Verhalten oder Verschulden zurückzuführen. In den überaus meisten Fällen gaben objektive Zwänge dafür den Ausschlag.

[162] Haltung und Ansichten der deutschen Mitbewohner zu den ausländischen Nachbarn schwanken erfahrungsgemäß. Die Bandbreite reicht bis zur Ablehnung engerer, auch bis zur Beendigung aller Nachbarschaftsbeziehungen.

8.4. Soziale Kontakte - Formen der gesellschaftlichen Beziehungen

In den europäischen Ländern ist der Umgang mit kulturellen und politischen Denkweisen, die vom Mainstream der jeweiligen öffentlichen Meinung oder Wahrnehmung abweichen, durchaus nicht einheitlich. Das gilt auch für das Verhältnis zu Ausländern und Flüchtlingen. Während einige Länder den Gegensatz zur fremden Kulturtradition mindestens partiell akzeptieren und auf ihn integrativ reagieren, stoßen in anderen fremde Kulturtraditionen auf aggressive Ablehnung, besonders dann, wenn es sich um asiatische und afrikanische handelt. Allenfalls wird dort, wo andere Integration anbieten, Zwang zur Assimilation ausgeübt.

Die Gesellschaft der Bundesrepublik ist in dieser Frage nicht von vornherein als Einheit anzusehen. Sie ist ein strukturiertes soziales Gebilde, mit dem die Ausländer höchstens sukzessiv und verschieden intensiv in Berührung kommen. (Oldendorf, 1965, 136)

Die Intensität der gesellschaftlichen Beziehung von Ausländern zu Deutschen und umgekehrt zeigt das Maß der wechselseitigen Integrationsbereitschaft an und ist auch ein Indikator dafür, wie weit die Entwicklung der bundesdeutschen Gesellschaft zu einer Einwanderungsgesellschaft fortgeschritten ist. Das ist wiederum auch in starkem Maße abhängig von theoretischen Konzepten, von denen sich die staatliche Sozialpolitik leiten läßt. Noch gewichtiger wirken sich für den Integrationsverlauf natürlich Faktoren wie Lebensalter, Geschlecht, vor allem aber kulturelle und religiöse Bindungen, also aus der Heimat mitgebrachte Prägungen der Flüchtlinge aus.

Das nachfolgende Kapitel versucht mit Hilfe empirischer Erhebungen wichtige Aspekte der gesellschaftlichen Annahme der Flüchtlinge im Aufnahmeland zu ermitteln und auszudeuten. Es untersucht insbesondere, wie stark oder schwach Integrationskriterien wie Sprache, Beruf, Bildungsstand, Wohnbedingungen, weitere andere kulturbedingte Prägungen und wie das Verhalten der deutschen Bevölkerung zu den Flüchtlingen die sozialen Kontakte zwischen ihnen beeinflussen. Dabei wird auch die Freizeitgestaltung iranischer Flüchtlinge am Beispiel Kölns in Betracht gezogen.

8.4.1. Grad und Relevanz der Deutschkenntnisse

Eine besonders wichtige Voraussetzung für soziale Kontakte zwischen Flüchtlingen und Einheimischen sind die deutschen Sprachkenntnisse der Ausländer. Die Wichtigkeit deutscher Sprachkenntnisse für die Integration in die neuen Lebensbedingungen wird in mehreren Untersuchungen hervorgehoben, die das als unerläßlich für ein "gleichberechtigtes" Leben der Ausländer erklären. (vgl. dazu Mehrländer,1981, 438)

Gerade auch zur Durchsetzung eigener Interessen in der Bundesrepublik sind Deutschkenntnisse eine notwendige Bedingung. (s. Mehrländer, ebda, 438ff)

Das Bewußtsein der Relevanz dieser Frage und damit das eigene Interesse an der deutschen Sprache war bei der Mehrheit der Befragten sehr hoch. Eine deutlich motivierte Neigung zum Deutschlernen weist Kapitel 8.2. aus. Nur eine verschwindende Minderheit (2% der Befragten) stand der Aufgabe, Deutsch zu lernen, relativ skeptisch gegenüber. Bei niemandem war eine Verkennung der Bedeutung deutscher Sprachkenntnisse festzustellen. Die wesentlichen Gründe, dennoch nicht Deutsch lernen zu wollen, lagen bei den Betroffenen hauptsächlich im hohen Lebensalter. Auch erkennbare Chancenlosigkeit auf dem Arbeitsmarkt ist ein gewichtiger Demotivationsfaktor. Eine aus dem Fehlen bloß individueller Motivation herrührende Vernachlässigung des Deutschlernens gab es nicht. Deutsche Sprachbeherrschung war fast für alle Befragten das erste und relevanteste Ziel in dem Bemühen, in der Bundesrepublik Deutschland so schnell wie möglich Fuß zu fassen.

Wie schon in Kapitel 8.2. beschrieben, schätzten lediglich 6.8% der Befragten ihre Deutschkenntnisse eher schlecht als gut ein und 3% bezeichneten ihr Deutsch als "schlecht". Der Rest der Befragten meinte, sich mit Nachdruck und Erfolg um deutsche Sprachkenntnisse bemüht zu haben (74,6%). Als "Sehr schlecht" bezeichneten lediglich zwei Befragte, d.h. 1,09%, das Ergebnis ihrer Versuche.

8.4.2. Kontaktfelder mit dem deutschen Umfeld - Interaktion in der Aufnahmegesellschaft

In den 80er Jahren wurde bei einem wachsenden Teil der Bevölkerung gegenüber Ausländern, vor allem Flüchtlingen, von Ignoranz geprägte Distanzierung bis zur Animosität spürbar. Feindseligkeit gegenüber "unliebsamen" Fremden war am Ende kein Ausnahmefall mehr. Am krassesten war das bei Asylsuchenden in Übergangswohnheimen erkennbar[163].

Das Bild meiner Befragung widerspiegelt ein breites, in sich widersprüchliches Spektrum von Erfahrungen iranischer Flüchtlinge mit ihrer deutschen Umwelt. Es reicht von freundlich-positiver Akzeptanz und menschlicher Solidarität bis zur Bitterkeit direkter Konfrontation mit Haß und Gewalt. Rechtsextreme Anschläge spielen eine Rolle und natürlich auch - so weit das unübersehbar war - passives Tolerieren von Unrecht durch Teile des herrschenden Machtapparates. Exilleben und Migrationsalltag werden in voller Bandbreite durch Erfahrungen solcher Art bestimmt. In wechselseitiger Begegnung und Beziehung reflektiert, wird die Atmosphäre zwischen Neuankömmlingen und neuem Gesellschaftsumfeld dadurch geprägt und im Laufe der Zeit zu einem nicht mehr in Frage zu stellenden Meinungsbild verfestigt. Das erste Zusammentreffen, den ersten Kontakt hat der Flüchtling gewöhnlich mit Vertretern deutscher Behörden. Behördenkontakte sind von Beginn bis zum Abschluß des Asylverfahrens unumgänglich. Wegen der notwendigen Abwicklungen zur Aufrechterhaltung des Asylberechtigtenstatus setzen sie sich auch danach fort.

Zur Erfassung von Erfahrungen mit unterschiedlichen Institutionen dienen mir zwei Tabellen.

---

[163] Diese wurden weithin als Sozialhilfeschnorrer und als "Schmarotzer" betrachtet. Als sogenannte "Wirtschaftsasylanten" galten sie als ohne Rechtsanspruch von deutschen Steuergeldern zu unterhaltender menschlicher Ballast. Claudia Roth (Bündnis 90 - Die Grünen) meinte dazu: "Das ständige Gerede von den Scheinasylanten, dem Asylantenstrom, der Asylantenflut, das ganze Horrorgemälde und die Kriminalisierung der Flüchtlinge erzeugten dann fast so eine Art Katastrophenstimmung." (Roth, 1992, 109) Schon Mitte der 80er Jahre war festzuhalten, wie "ermunternd" Politikeraussagen auf die latente Fremdenfeindlichkeit wirken. Ende der 80er Jahre begannen schwere Angriffe, Anschläge und Mordversuche auf Asylbewerber und Ausländer bzw. auf deren Wohnungen/Unterkünfte. Vom Herbst 1991 bis heute verschärfte sich diese Entwicklung, die Gewaltakte nahmen zu, ohne daß die Bundesregierung mit Konsequenzen eingriff. (s.h. Roth, 1992, ebda; Wiedmann, 1993, 300ff, s.a.: Kaufmann, 1986)

Tabelle 28: Erfahrungen mit der deutschen Umwelt während des Asylverfahrens

Erfahrungen mit	**Sehr gut %**	**Gut %**	**Zufrieden-stellend %**	**Nicht zufrieden-stellend %**	**Schlecht %**	**Sehr schlecht %**	**Insgesamt**
Nachbarschaft	16 8,8	17 9,3	34 18,7	53 29,1	39 21,4	23 12,6	n=182
Ausländerbehörden	14 7,7	29 15,9	40 22,0	46 25,3	44 24,2	9 4,9	n=182
Sozialamtbehörden	11 6,0	28 15,4	34 18,7	67 36,8	48 26,4	15 8,2	n=182
Karitative Verbände Flüchtlingshilfsorganisationen	54 55,7	43 44,3					n=97
Volkshochschule und Bildungsinstituten usw.	32 21,0	60 39,5	49 32,2	11 7,2			n=152
Allgemeine tagtägliche Begegnungen (beim Einkaufen, Spazieren gehen usw.) mit der deutschen Umwelt	11 6,0	24 13,2	38 20,9	59 32,4	33 18,1	17 9,3	n=182

Bei dieser Tabelle ist zu beachten, daß jede Zeile für sich allein bewertet werden muß. Bei den Erfahrungen mit den Ausländerbehörden, Sozialämtern und Nachbarschaften sind ausnahmslos alle 182 Befragten erfaßt, weil sie, gleich ob sie zu positiven oder negativen Urteilen kamen, notwendig mit den genannten Instanzen in Kontakt treten mußten. Bei den Erfahrungen mit karitativen Verbänden oder Volkshochschulen und Bildungsinstituten sind dagegen nicht alle Befragten im Spiel, denn nicht alle hatten notwendigerweise Kontakt mit diesen Einrichtungen. Auf die Frage nach der Bewertung ihrer Kontakte zu karitativen Verbänden erhielt ich 97 Antworten und nach dem Urteil über Volkshochschulen und Bildungsinstitute 152. Befragt habe ich sämtliche 182 Teilnehmer (auch diejenigen, die zum zweiten Male in die BRD ins Exil gegangen waren). Insgesamt beurteilte der überwiegende Teil die Erfahrungen im Umgang mit deutschen Bundesbehörden während der Zeit des

laufenden Asylverfahrens als negativ ("nicht-zufriedenstellend" oder "schlecht")[164]. (s. Tabelle 28)

Die Zahl derjenigen, die relativ "gute" bis "sehr gute" Erfahrungen mit deutschen Behörden bestätigten, war gering (23%). Noch geringer war aber die Zahl der Befragten, die "gute" und "sehr gute" Erfahrungen mit Sozialbehörden gemacht zu haben glaubten. Eine Interpretation oder Analyse des Verhaltens der Behörden und Sozialämter, das zu solchen Urteilen führte, wäre interessant, würde aber den Rahmen dieser Arbeit[165] sprengen. Auch die Zahl der Befragten, die "sehr gute" und "gute" Erfahrungen mit ihrer jeweiligen Nachbarschaft gemacht hatten, ist nicht gerade hoch (über 18%). Es sind insgesamt 33. Nahezu 9% werteten das Verhalten von deutschen Nachbarn als "sehr gut" und etwa 10% als "gut".

Unter denen, die von positiver, freundlicher Nachbarschaft sprachen, waren mehrheitlich weibliche und ältere Befragte. Die Antworten dieser Kategorie stammten durchgehend von Befragten, die entweder deutsche Sprachkenntnisse hatten oder in relativ günstigen Wohnverhältnissen lebten. Die meisten positiven Erfahrungen schrieben die Befragten ihren Beziehungen und Kontakten zu karitativen Verbänden, Sozialpflegerischen Organisationen sowie Volkshochschul- und anderen Bildungsinstituten zu. Der höchste Prozentsatz negativer Erfahrungen entfällt auf den Umgang mit Sozialamtbehörden. Dabei wurde immer wieder die als erniedrigend empfundene Behandlung durch Angestellte von Sozialämtern zur Begründung von Negativurteilen angegeben[166]. Fast über Dreiviertel der Befragten antworteten auf die Frage nach dem Verhalten der zuständigen Behördenangestellten, sie seien nicht in der Lage, auch nicht daran interessiert, die Probleme ihrer Klienten zu begreifen. Sie seien auch meistens nicht willens gewesen, Hilfsbedürftigen genügend unter die Arme zu greifen, geschweige denn, sie als mit deutschen Bürgern gleichberechtigt zu behandeln.

---

[164] Diese 182 Befragten befanden sich während des Asylverfahrens in unterschiedlichen Orten der Bundesrepublik.

[165] Für diese Erfahrungen spielten sicher unterschiedliche Faktoren eine Rolle. Die vorherrschende Tendenz der Flüchtlingspolitik ist dazu zu rechnen. Der durchschnittliche, regional manchmal auch gegensätzliche Umgang mit Flüchtlingen spielt eine Rolle. Die Schwierigkeiten des Asylsuchenden mit der deutschen Sprache wirken sich naturgemäß ebenfalls aus.

[166] So sagten z.B. befragte Sozialhilfeempfänger, die Angestellten würden sie wie Bettler behandeln. Wenn die Antragsteller wüßten, welche gesetzlichen Ansprüche sie geltend machen könnten, würden diese Ansprüche stillschweigend akzeptiert. Wenn die Bewilligungsinstanzen jedoch bemerkten, daß die Applikanten über ihre Rechte nicht Bescheid wußten, sei es zu entgegengesetztem Behördenverhalten gekommen.

Durch Mißtrauen und Vorurteile empfindlich bis aggressiv geworden, erlebten die Betroffenen dann häufig um so mehr bei Behördengängen eine diskriminierende, ja menschenunwürdige Behandlung[167]. Die meisten Befragten meinten, sie wären froh, wenn sie möglichst selten mit Behörden in Kontakt kämen. Einige fühlten sich bei solchen Behördengängen hintergangen und bekannten sich dazu, so es denn ginge, möglichst nur in Begleitung eines Dolmetschers oder Sozialarbeiters die Ämter aufzusuchen. Die meisten äußerten die Ansicht, daß sowohl passive wie offene Antihaltungen gegenüber Flüchtlingen in Ämtern wie in der deutschen Gesamtöffentlichkeit zugenommen hätten. 31 Befragte gaben an, in unterschiedlicher Weise wegen ihrer bloßen Anwesenheit in der Bundesrepublik von Deutschen auf unfreundliche oder feindliche Weise angesprochen worden zu sein. Sie machten immer wieder die Erfahrung, indirekt oder direkt als "unerwünscht" angesprochen zu werden. Ausdrucksformen der Ablehnung durch Deutsche seien u.a. aggressives Anstarren oder erniedrigendes (beschimpfendes) Ansprechen gewesen und zwar meistens dort, wo sie als Käufer, Adressensucher oder Passanten in Erscheinung getreten waren (eigene Beobachtungen; interview mit Befragten).

Offen rassistische, mit Gewalt verbundene Handlungen erlebten acht der männlichen Befragten an verschiedenen Orten. In drei dieser Fälle wurden die Betreffenden aus Gaststätten geworfen, zwei wurden zusammengeschlagen und der Rest aus Geschäften verwiesen. Positiv dagegen wirkt es sich aus, wenn Einheimische private Kontakte zu Ausländern pflegen. Bei meiner Erhebung stieß ich auf 31 Befragte, die während der Zeit ihres Asylverfahrens eine private Form der Beziehung zu Deutschen unterhielten. Sie gaben an, die stellenweise außerhalb dieser Kontakte anzutreffende Atmosphäre der Diskriminierung weniger verspürt zu haben. Dafür bedrückte sie dann um so mehr die weiter bestehende rechtliche Diskriminierung, die dazu führte, daß trotz längerem Aufenthalt die Ausweisungsangst bestehen blieb.

[167] Mit dem Begrifft Flüchtling verbindet sich in der Vorstellungswelt solcher Betrachter automatisch der Gedanke an Belastung der Staatsfinanzen, an Schwarzarbeit und an illegale Unternehmen. Die affektgeladene Berichterstattung, die sich inzwischen auch in der ehemalige DDR verbreitet, findet ihr verwaltungstechnisches Korrelat in einer pervertierten Sorgfalt speziell gegenüber ausländischen Flüchtlingen. Die müssen das als gezielte Schikane und Demütigung empfinden. Die auf Amtswegen bekannt gewordenen Fälle tatsächlicher Gesetzesverstöße oder brüche im Zusammenhang mit Asylanten verfestigen natürlich bestehende Vorurteile gegenüber der Gesamtheit der Ausländer, die daran nicht beteiligt waren oder sind. Allgemein geteilte Vorurteile werden leicht zu Handlungs-maximen der Behörden.

Das heißt, auch private Kontakte können das strukturelle Problem nicht lösen. (s.h.: Hoffmann-Nowotny, 263 u. 276) Der überwiegende Teil der arbeitslosen Befragten bewertete die Erfahrungen mit der bundesdeutschen Gesellschaft als "unbefriedigend" oder "schlecht".

8.4.2.1. Die Beziehungen zur deutschen Gesellschaft nach dem Anerkennungsverfahren

In Übergangswohnheimen untergebrachte Flüchtlinge galten während der Asylverfahrenszeit fast durchweg als "ungeliebte Nachbarn". Das traf sowohl auf abgelegene kleinere Orte zu als auch vor allem auf größere Städte und Gemeinden. Die Bereitschaft, Ausländer als Nachbarn zu akzeptieren und zu tolerieren, war jedenfalls alles andere als optimal[168]. Kontakte zu deutschen Freunden, Bekanntschaft mit deutschen Bräuchen und deutschen Medien, mit Zeitungen, Büchern, Kino, Theatern förderten - insbesondere nach der Anerkennung im Laufe einer längeren Aufenthaltzeit - die individuellen Integrationsprozesse. Die Flüchtlinge zeigten sich häufig besonders interessiert daran, sich über politische Geschehnisse in der Welt, vor allem im Iran, ins Bild zu setzen und auch daran, sich über politische Auseinandersetzungen und Entwicklungen in der Bundesrepublik zu informieren. Dieses Interesse galt gerade auch der deutschen Innenpolitik, soweit sie für die gesamte Ausländerbevölkerung relevant war, aber auch der Entwicklung der deutschen Außenbeziehungen zu dem im Iran herrschenden Regime.

Nachdem sie längere Zeit in der Bundesrepublik Deutschland verbracht hatten, erwiesen sich die Befragten nach Maßgabe ihrer unterschiedlichen Arbeitsbedingungen, sozialen Lebensumstände, finanziellen Gegebenheiten und je nach Alters- und Geschlechtsstruktur als von dem Lande mitgeprägt und beeinflußt, in dem sie nun leben. Sie wollten sich in der Regel durchaus mit Verantwortungsbewußtsein in dessen Streitfragen einmischen und versuchen, an der Entwicklung im Lande teilzunehmen. Die Veränderungsprozesse, die die Befragten in ihren

[168] Trotz häufig negativer Erfahrungen mit ihrer "deutschen Umgebung" versuchten die Befragten immer wieder, beispielsweise durch private Einladungen, aber auch durch Veranstaltung "iranischer Abende" deutschen Bekannten Kenntnisse über das Land, dem sie entstammten, zu vermitteln. Solche Veranstaltungen hatten der Unterstützung von engagierten Heimleitern oder. Sozialarbeitern viel zu verdanken. Mit ihnen wurde der Versuch unternommen, Vorurteile über "Scheinasylanten" oder ähnliche Schablonemeinungen abzubauen. Infolge regelmäßiger, in diesem Zusammenhang geleisteter Hilfe von engagierten Verbänden kamen in einigen Städten iranische Flüchtlinge erkennbar in den Genuß eines Sympathiebonus der deutschen Seite. (Interview mit Experten von KFR)

Einstellungen und Ansichten im Verlauf der Zeit angesichts veränderter Lebensbedingungen und wachsender Sprachbeherrschung durchliefen, führten dazu, daß sie sich neue Kontaktmöglichkeiten zu ihrem Umfeld und Wege zu intensiverem Umgang mit der Gesellschaft erschließen konnten. Nach grundlegender Änderung der gesellschaftlichen Lage der Befragten bildeten sich bei ihnen umgangsspezifische Unterschiede im Verhalten gegenüber gesellschaftlichen Einrichtungen und gegenüber Individuen heraus.

Tabelle 29: Eindrücke und Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland nach der Anerkennung

Art der Erfahrung mit	**Sehr gut %**	**Gut %**	**Zufriedenstellend %**	**n. unfriedenstellend %**	**Schlecht %**	**Sehr schlecht %**	**Insgesamt**
Nachbarschaftskontakte	43 23,6	79 43,4	38 20,9	16 8,8	6 3,3		182
Umgang mit Behörden	27 14,8	45 24,7	57 31,3	33 18,3	13 7,1	7 3,8	182
Allgemeine - tagtägliche Erfahrung mit der deutschen Umwelt	39 21,4	53 29,1	42 23,0	26 14,3	15 8,2	7 3,8	182

Es läßt sich vermuten, daß die Abkapselung und Konzentration der Asylsuchenden in Übergangswohnheimen einen gesteigert negativen Einfluß auf die Beziehungen zu Einheimischen ausübte. Ich befragte die Teilnehmer der Erhebung über ihre allgemeinen Erfahrungen mit Behörden. Sie berichteten immer wieder über gravierend negative Erlebnisse im Umgang mit Sozialämtern, Wohnungs- und Arbeitsämtern. Negative Erfahrungen wurden auch im Umgang gerade mit Ausländerbehörden vermerkt. Ihre Erfahrungen im Umgang mit Behörden hatten die Befragten abgestuft zu bewerten. Dabei wurde von ihnen eindeutig unfreundlicher Umgang mit Antragstellern an der Spitze der Negativeinstufungen genannt.

Die Erfahrungen auf den Sozialämtern wurden dabei durchaus unterschiedlich bewertet. Manche bestätigten, daß es durchaus auch freundlich-hilfsbereite

Sachbearbeiter gebe. Vor allem aber bei den langjährigen Arbeitslosen unter den Befragten fällt das Wertungsbild über die Kontakte zu Arbeits- und Sozialbehörden negativ aus, Wegen des fortgesetzten Kampfes um die Gewährung von Lebensunterhaltshilfen kommt es bei ihnen immer wieder zu erniedrigenden Alltagserfahrungen. Sie sehen sich mit besonders intensiven Kontrollen durch zuständige Sachbearbeiter konfrontiert. Hinzu kommen unausgesetzt Versuche, ihnen die Sozialhilfe zu kürzen. Sachbearbeiter wollen in ihrem Besitz bestimmte "zu teure" Güter entdeckt haben. Schon der Erwerb eines billigen gebrauchten Pkw's kann zu Konflikten führen. Die Befragten gaben mehrheitlich an, daß ihre Rechte und Ansprüche nicht in angemessener Weise anerkannt würden. Die meisten führten Klage darüber, daß sie wegen ständiger Änderungen von Gesetzen und Vorschriften ohne ausreichende Information über ihre Rechte und Ansprüche blieben. Das führte zu pauschaler Aversion gegenüber Ämtern und Behörden. Von denen wurden häufig nur Unannehmlichkeiten erwartet. Nur eine Minderheit (weniger als die Hälfte der Befragten) bezeichnete den Umgang mit Behörden als "gut" oder "sehr gut". (s. Tabelle) Die Befragung bestätigte das grundsätzliche Interesse an Kontakten zur deutschen Umwelt. Um sie zu ermöglichen, versuchten die Befragten, wichtige, zu den Eingliederungschancen beitragende Komponenten wie Sprache, Bildung und Beruf nach Kräften integrativ einzusetzen. (s.h.: Kapitel: 8.2) Die Befragungsergebnisse bestätigten dies vollauf. Sie belegten, daß die geflüchteten Iraner sich keineswegs in Minoritätszirkeln abkapseln möchten, sondern danach trachten, sich - bei einem durchschnittlich hohen Bildungstand, den sie im Iran erworben hatten - schon wegen ihres allgemeinen gesellschaftlichen Interesses in die "deutsche Umwelt" zu integrieren. Nur dort ergibt sich eine andere Tendenz, wo die deutsche Gesellschaft Flüchtlinge in marginale Positionen zwingt.

Tabelle 30: Die Angaben der Befragten nach rassistischen Diskriminierungstaten

Rassistische und diskriminierende Situation erlebe ich	**Häufigkeit**	**Prozent**	**Gültiger Prozentsatz**
immer	27	14,8	15,0
fast immer	31	17,0	17,3
manchmal	72	39,5	40,2
selten	21	11,5	11,7
sehr selten (fast nie)	19	10,4	10,6

nie	9	4,9	5,0
Keine Angaben	3	1,6	Missing
insgesamt	182	100,0	100,0

Diskriminierungshandlungen in der bundesrepublikanischen Gesellschaft erleben die Befragten in unterschiedlicher Art und Weise; sie bewegten sich von verdeckter Diskriminierung bis zur offenen neonazistischen Gewalt. Angaben in der Antwortrubrik "nie", "sehr selten" und "selten" auf die Frage nach der Häufigkeit von Erlebnissen mit rassistischem Verhaltenshintergrund sind weniger zahlreich als die, die in die Antwortkategorien "immer", "fast immer" oder "manchmal" fallen. Bei der Antwortkategorie "nie" liegt der Prozentsatz am niedrigsten (4,9%). Das Ergebnis zeugt von einer Verunsicherung der Befragten durch Lebensumstände in der Aufnahmegesellschaft und nicht unbedingt in jedem Einzelfall eine Terrorisierung durch rassistische Gewalt. Die nach jahrelangem Aufenthalt in Deutschland immer wieder erlebten rassistischen Situationen hindern die Betroffenen offenbar nicht, weiter zu versuchen, ihre sozialen Kontaktfelder mit Einheimischen auszudehnen.

8.4.2.2. Kontaktfelder zur deutschen Gesellschaft

Bildung öffnet Türen zu mehr gesellschaftlichen Kontakten. Sie ermöglicht Zugang zu qualitativ anspruchvolleren Berufen. Sie bietet Möglichkeiten, Einheimische in größeren Umfang mit Kultur und Mentalität der Flüchtlinge bekannt zu machen. Sie ermöglicht Interaktion. Die Befragung ergab, daß die Kontakte zu Deutschen bei den in der Bundesrepublik ausgebildeten beschäftigten befragten Personen signifikant häufiger sind als bei den nicht im Aufnahmeland Ausgebildeten. Die in der Bundesrepublik Ausgebildeten oder die Befragten, die ein Studium im Aufnahmeland abgeschlossen hatten, gaben an, während ihrer Ausbildungszeit durchweg über gute Beziehungen zu Deutschen verfügt zu haben. Meine empirische Erhebung betraf die sozialen Beziehungen der Befragten nicht nur zu Deutschen, sondern auch zu Bürgern anderer nationaler Herkunft.

Wichtigste Kontaktfelder zwischen Befragten und Deutschen waren hauptsächlich der jeweilige Arbeitsplatz, der Nachbarschaftsbereich, politische Zusammenschlüsse sowie Lern- und Bildungseinrichtungen und in geringer Zahl auch Cafés und andere Plätze öffentlicher Begegnung. (s. Tabelle 31) Es ergaben sich

Kontaktaufnahmemöglichkeiten vornehmlich in der näheren Nachbarschaft, gelegentlich auch über die Freundschaften der Kinder untereinander, vornehmlich auf Spielplätzen, aber auch über Elternsprechstunden in Kindertagesstätten oder Schulen. Nach meiner Auffassung werden die "guten" bzw. "sehr guten" Beziehungen zu Ausländern bzw. Flüchtlingen von den oben beschriebenen Faktoren bestimmt, ebenso aber vom jeweiligen Stand der Information über die Herkunftsländer wie auch von der Lebensauffassung oder der Weltanschauung der beteiligten Deutschen. Männliche Flüchtlinge haben im Allgemeinen erweiterte Möglichkeiten zur Beziehungsaufnahme zu Deutschen und zu Bekannten anderer Nationalität. Orte, wo das stattfinden kann, sind am häufigsten der Arbeitsplatz, aber auch Gaststätten, Sportplätze, Vereine und Organisationen (politische und kulturelle).

Tabelle 31: Kontaktfelder zwischen den Befragten und Deutschen

Kontaktsfelder zu Deutschen (Mehrfachnennungen möglich)	**Häufigkeit**	**Prozent der Antworten**	**Prozent der Fälle**
Arbeitsplatz	33	16,8	19,3
Bildungseinrichtung	29	14,8	16,9
Kinder- oder Familienbekanntschaften	39	19,9	22,8
Mensa- Cafes	15	7,7	8,8
Nachbarschaften	36	18,4	21,0
Politische und kulturelle Aktivitäten	44	22,4	25,7
Antworten insgesamt	196	100,0	114,5
Fälle insgesamt	171		

Die sozialen Kontakte, insbesondere zu den Einheimischen - auch in gewissem Maße die zu Bürgern anderer Nationalitäten - hängen von der Dauer des Aufenthalts in der Aufnahmegesellschaft und partiell auch von Alter und Geschlecht der Befragten ab. Diese Faktoren geben insbesondere dann den Ausschlag, wenn es sich um dauerhafte und feste Kontakte zu Einheimischen handelt.

Das wechselseitige Verhältnis zwischen Deutschen und in Arbeit stehenden Befragten entwickelt sich vor allem bei den in festen Arbeitsverhältnissen

befindlichen Beteiligten. Qualifizierte Beschäftigung spielt dabei eine größere Rolle als nicht oder weniger qualifizierte. Sie hat höhere Bedeutung als etwa Aushilfstätigkeiten oder saisonale Arbeitsverhältnisse, wie sie im Taxi-Bereich, in der Gastronomie oder Tätigkeiten an Kiosken oder in Ladengeschäften am verbreitetsten vorkommen. Zu den genannten Bedingungen tritt das kollegiale Verhalten und die Solidarität hinzu, welche die beiderseitigen Beziehungen befestigt und stärkt[169]. Solidarität und Kollegialität bedeuten für den ausländischen Flüchtling sehr viel, tragen sie doch dazu bei, Ängste und Vorbehalte abzubauen. Sie stärken bei den Ausländern am Arbeitsplatz das Selbstwertgefühl und die Integrationsbereitschaft.

Die Befragten waren meist nicht erfolglos im Hinblick auf ihre Versuche, durch Einladungen zu politischen und Kultur-Veranstaltungen Kontakte zu entwickeln. 16% gaben an, am Arbeitsplatz Beziehungen zu Deutschen angeknüpft zu haben. Vor allem geschah das dann, wenn Gemeinsamkeiten in den politischen Auffassungen erkennbar waren. Auch die Übereinstimmung sozialer Interessen war von Gewicht. Kulturelle und politische Aktivitäten wirkten sich vorrangig auf die Festigung bereits bestehender Kontakte aus. Die aus Kinderfreundschaften oder -bekanntschaften erwachsenen Kontakte wurden naturgemäß öfter durch Mütter bzw. weibliche Familienmitglieder angeknüpft als durch männliche. Im Bereich von Mensas, Cafes, Gaststätten gehörten die Kontaktsucher und -finder meist den jüngeren Altersgruppen an, vor allem - wie zu erwarten ist - bei denen, die sich im Studium oder in der Ausbildung befanden. Die durch Bildungseinrichtungen entstandenen sozialen Kontakte erreichten einen Anteil von etwa 15%. Der größte Prozentanteil entfiel auf Kontakte, die durch gemeinsame Interessen und Aktivitäten in politischen und kulturellen Einrichtungen geknüpft wurden.

[169] Die privaten Beziehungen zwischen Deutschen und arbeitslosen Flüchtlingen waren gering. Die befragten Arbeitslosen, die schon einmal Arbeit gehabt hatten, gaben an, während dieser Zeit durchaus mit deutschen Kollegen Kontakte gepflegt zu haben. Diese hätten sich indessen nicht zu außerbetrieblichen festen Beziehungen entwickelt. Beziehungen zu Deutschen würden sich, soweit sich solche überhaupt zu privaten Beziehungen entfalten könnten, eher über andere Bereiche, u.a. über Nachbarschaften entwickeln. Flüchtlingsfamilien, die weder finanziell gut gestellt sind noch in Arbeit stehen, hindert das damit verbundene Negativimage meist daran, integrative Kontakte zu suchen oder zu finden.

Tabelle 32: Beziehungen der Befragten zu Deutschen

Mit Deutschen haben Kontakte	Häufigkeit	Prozent
oft	41	22,5
gelegentlich	56	30,7
selten	44	24,2
sehr selten	30	16,5
keinen Kontakt	11	6,0
insgesamt	182	100,0

Um Beziehungen aufzubauen, wurden die Befragten öfter initiativ als die beteiligten Deutschen. Dies ist bei allen Minoritäten, die sich in neuer Umgebung zurechtfinden müssen, die Regel. Insgesamt gaben 41 Befragte an, "oft" mit Deutschen in Kontakt zu treten. Sie werteten diese Beziehungen als freundschaftlich und "sehr gut". Die Mehrzahl dieser Gruppe bestand aus Befragten, die in der Bundesrepublik die Schule besucht, ein Studium oder eine Ausbildung hinter sich gebracht hatten, mit deutschen Partnern eine Familie gründeten oder gemeinsame politisch-weltanschauliche Interessen mit deutschen Freunden vertraten. Die meisten waren zum Befragungszeitpunk länger als 15 Jahre in der Bundesrepublik.

Wie schon beschrieben, fanden sie Kontakte vornehmlich durch Bildungseinrichtungen, durch politische Veranstaltungen oder an dritter Stelle auch über Nachbarschaftsbeziehungen. 56 Befragte (30,7%), die ihre Kontakte als "gelegentlich" einschätzten, waren überwiegend solche, die durch die Arbeit mit Deutschen zusammengetroffen waren. Ein kleinerer Teil entfiel bei ihnen auf die Kontaktfindung über deutsche Familienmitglieder bzw. durch Kinderbekanntschaften oder -freundschaften. Natürlich sind Arbeitskontakte nicht so eng und stabil wie die Kontakte der ersten Gruppe.

Beide Gruppen pflegten sowohl häusliche als auch außerhäusliche Beziehungen zu deutschen Freunden. Als "selten" bezeichneten die Befragten dieser Kategorie auf dem Nachbarschaftswege gewonnene Kontakte zu Deutschen. Sie bezeichneten sie zugleich als "nicht ernsthaft". Fast keine Beziehungen bzw. nur "seltene" Kontakte zu Deutschen verzeichneten vor allem die Befragten, die in Wohngebieten mit hohem Ausländeranteil leben. Das galt in größeren Umfang ebenfalls für solche, die keine

Ausbildung oder kein Studium absolviert hatten. Der arbeitslose Flüchtling wird mit hoher Wahrscheinlichkeit dauerhaft Außenseiter (der deutschen Umwelt) bleiben. Auch seine eventuell erworbenen deutschen Sprachkenntnisse wird er mangels Anwendungsmöglichkeiten oder -Gelegenheiten wahrscheinlich wieder verlieren.

Obwohl die Bedingungen der Aufnahmegesellschaft und die spezifischen des Migrationslebens eine Änderung bisheriger Orientierungen, natürlich auch der Lebensgewohnheiten erzwingen, werden die alten Beziehungsmuster im Verkehr mit eigenen Landsleuten nicht aufgelöst. Die Frage, wie stark ausgeprägt die sozialen Beziehungen zu iranischen Freunden oder iranischen Verwandten sind - soweit es solche im Aufnahmeland gibt - beantwortet die nachstehende Tabelle.

Tabelle 33: Intensität der Kontakte mit Iranern

Mit Iranern habe ich Kontakt	**Häufigkeit**	**Prozent**
oft	132	72,5
gelegentlich	31	17,0
selten	19	10,5
insgesamt	182	100,0

Tabelle 34: Verwandtenkontakte in der BRD im Vergleich zum Iran

Intensität der Beziehung in der BRD	**Häufigkeit**		**Antworten (insgesamt)**	**%**
	Frauen	**Männer**		
Stärker als im Iran	15	13	28	38,3
Gleich stark	13	17	30	41,0
schwächer	6	9	15	20,5
insgesamt	34	39	73	100,0

Lediglich 10,5% der Befragten gaben an, daß sie sich selten mit Iranern treffen. Sie bezeichneten aber den Zeitaufwand für das Zusammensein mit Freunden und Familie als knapp. In der Freizeit, so gaben diese Befragten an, unterhalten sie weniger Beziehungen zu Landsleuten als - naturgemäß - im Iran. Über die Hälfte dieser Befragten befanden sich in gut-situierten Beschäftigungsverhältnissen. Sie hatten deutsche Ehepartner und hielten sich zum Befragungszeitpunkt zwischen 15 und 25 Jahren oder noch länger in der Bundesrepublik auf.

Auch wenn sich Kontakte verschiedenster Ebenen zur deutschen Bevölkerung herausgebildet haben, kommt den Beziehungen zu iranischen Landsleuten und Gesinnungsgefährten für den Einzelnen nach wie vor die stärkere Bedeutung zu. 132 Befragte gaben an, daß sie zu iranischen Freunden und Verwandten "oft" (72,5%) in Kontakt treten.17% der Befragten pflegten ihre Kontakte zu Iranern nur gelegentlich. Unter ihnen befanden sich Befragte, die mit Deutschen als auch solche, die mit Iranern verheiratet waren. Aber auch ledige Befragte waren in dieser Gruppe vertreten. Die finanzielle Situierung - ob gut oder schlecht - spielt bei der Intensität und Stärke der Kontakte zwischen den Iranern selbst nur selten eine Rolle. Die Beziehungen zu Gesinnungsgenossen und Freunden stellt gleichfalls eine starke Bindung dar. 28 Befragte gaben an, stärkere Beziehungen zu ihren jeweiligen Verwandten in der Bundesrepublik als zu denen im Iran zu haben. Die Zahl der weiblichen Befragten, die ihre Beziehung ähnlich einschätzten, lag höher (15) als bei den männlichen Befragten (13), die in diese Kategorie fielen. 15 Befragte gaben das Gegenteil an. Gleiche Beziehungen zu Verwandten im Iran wie in der Bundesrepublik unterhalten 30 befragte Personen[170]. Insgesamt verfügten 73 Befragte über Familien und Verwandte in der Bundesrepublik Deutschland.

8.4.3. Freizeitbedingungen

Die Freizeit läßt sich "als jene Zeit bestimmen, die dem einer regelmäßigen Arbeit nachgehenden Berufstätigen außerhalb seiner eigentlichen Arbeitszeit zur Verfügung steht". (Hanhart, 1964, 33) Zweck der Freizeit sollen zunächst Erholung und Selbstentfaltung sein. Das dient zugleich aber auch der Verbindung oder Einbindung der Freizeitnutzer in ihr gesellschaftliches Umfeld. (vgl. ebda.) Als Freizeitverhalten bestimmende Komponenten wirken in erster Linie das Bedürfnis, Arbeitsstreß abzubauen wie überhaupt die Notwendigkeit, vitale Bedürfnisse zu befriedigen; aber auch der soziale Status, die Familie, die Gemeinschaft und schließlich die zufälligen Prägungen der Persönlichkeit des Einzelnen selbst bestimmen dieses Verhalten. (Hanhart, ebda, 33ff)

Für die ausländischen Bürger ergeben sich aus der Familien- auf der einen und der Gemeinschaftsabhängigkeit der Freizeitbeschäftigung auf der anderen Seite

[170] Besuche von Verwandten, auch von Freunden finden vornehmlich an Wochenenden und an Feiertagen statt.

besondere Konsequenzen. Beiden Formen entsprechen unterschiedliche Aktivitäten, nämlich häusliche und außerhäusliche. Im ersten Fall geht es um die Beschäftigung mit Frau und Kindern, mit Verwandten sowie mit häuslichen Pflichten und Besorgungen. Im zweiten Fall, d. h. bei den gemeinschaftsabhängigen Freizeitgestaltungen, sind Aktivitäten in Betracht zu ziehen, die sich auf eine Gruppe beziehen. Hierzu gehören z.B. Engagements in politischen oder kulturellen Gruppen. Es betrifft natürlich gleichfalls Aktivitäten wie das Mitwirken in einem Verband oder die Beteiligung an einem Sportverein.

Die Teilnahmemöglichkeiten sind durch sozialkulturelle Unterschiede ebenso wie durch soziale Strukturen begrenzt. Bei Ausländern erweist sich vor allem in der Freizeit der Dualismus von Heimatbindung und neuem Umfeld ebenso als stimulierender wie begrenzender Faktor. Der alte Kulturraum kommt in den unterschiedlichen Freizeitaktivitäten in der Bundesrepublik zum Ausdruck. Die Freizeit bietet ausländischen Mitbürgern einmal die Chance, sich aktiv in die bundesdeutsche Gesellschaft einzugliedern, aber sie birgt auch die Gefahr der Abkapselung und der völligen Isolierung. (Bingemer et al, 113, in: Borris, 1970)

Zu den Einflußfaktoren für die Freizeitqualität gehören außer den individuellen Prägungen und Gegebenheiten wesentlich sozial definierte Faktoren wie Schichtzugehörigkeit[171], Einkommen, Wertvorstellungen und kulturelle Einflüsse. Auch die Verfügbarkeit von Freizeit spielt eine Rolle; ebenso das Ausmaß der deutschen Sprachkenntnisse, von deren Qualität der Kontakt zu Einheimischen und der Zugang zu den deutschsprachigen Massenmedien abhängen. Die Höhe des Einkommens verengt oder erweitert das Spektrum der für Freizeittätigkeiten verfügbaren Ausgabespielräume. Es finden dann entsprechend weniger oder mehr Freizeitaktivitäten statt. Freizeit wird dann entweder mehr oder auch weniger intensiv genutzt. Diese Faktoren spielen wiederum eine bedeutende Rolle sowohl für die Integration wie auch für die Assimilation.

Die ausländischen bzw. iranischen Flüchtlinge leben in drei Bezugssystemen, die ihr Freizeitverhalten mit entsprechenden Werten und Normen prägen:

[171] Die Schichtzugehörigkeit beeinflußt erheblich das Freizeitverhalten. Nach den Schichtungskriterien der deutschen Aufnahmegesellschaft gehören die ausländischen Arbeitnehmer mehrheitlich zur unteren sozialen Schicht, das aber nicht unbedingt nach den im Herkunftsland geltenden Kriterien so ist.

- Aufnahmegesellschaft (Bundesrepublik Deutschland)
- Herkunftsgesellschaft (Iran)
- die Landsleute in der Aufnahmegesellschaft, soweit ihre Gruppen auf Flüchtlinge orientierend wirken.

Das Freizeitverhalten ist sowohl ein Indikator des Integrationsstandes als auch Einflußfaktor auf den Integrationsprozeß selbst. (Garmendia, 214) Alles in allem geht es darum, eine Abkapselung der Flüchtlinge zu verhindern.

Meine empirische Erhebung versucht das Freizeitverhalten der Befragten zu analysieren.

8.4.3.1. Formen des Freizeitverhaltens

Bevor ich die Formen der Freizeitgestaltung der Befragten untersuche, die für das Migrationleben charakteristisch sind, führe ich einige Vergleichsdaten aus der Zeit vor der Flucht, also aus dem Herkunftsland an.

Die Unterschiede in den Freizeitgewohnheiten hatten im Iran wie in fast jedem anderen Land ihre Grundlage in den jeweiligen Schicht- und Klassenunterschieden, denen entsprechende finanzielle Verhältnisse zuzuordnen waren. Auch Einflüsse der politischen Weltanschauungen wirkten sich aus. Doch auch die Art der Kontakte am Arbeitsplatz, der Nachbarschafts- und Verwandtschaftsverhältnisse sowie der klimatischen Bedingungen wirkten differenzierend.

An erster Stelle stand im Iran die häusliche Freizeit, gleichbedeutend häufig mit wechselseitigem Besuch. Diese Art der Freizeitgestaltung stand also im Zeichen der familiären oder persönlichen Kommunikation. An die zweite Stelle trat die in Cafes (Kneipen, Teestuben u.ä.), also außer Haus stattfindende soziale Kommunikation. Die außerhäusliche Freizeitgestaltung hing einmal von der Intensität der Freundschafts- und Verwandtschaftsbeziehungen, zum andern aber auch von der sozial-ökonomischen Stellung der Beteiligten ab.

In meiner Untersuchung wurde bestätigt, daß Freizeitaktivität der Geflüchteten weitgehend heimatorientiert bleibt, auch von den gewohnten sozial-politischen

Orientierungen und Werten beeinflußt ist, jedoch unter den neuen Umständen in der bundesdeutschen Gesellschaft modifiziert verläuft. Im Allgemeinen strebten die Befragten nach Befriedigung ihres Bedürfnisses nach Geselligkeit und Gemeinschaft im Kreis vertrauter Menschen (wie Freunde, Angehörige, Gesinnungsgenossen). Das Motiv solcher Zusammentreffen ist die Pflege und Entfaltung von Freundschaften. Sie dienen andererseits der Bewahrung kultureller Heimattraditionen, die im Kreis der in der Migration lebenden Freunde und Verwandten und in der ganzen iranischen Mikrogemeinschaft nachdrücklich gepflegt werden[172].

Tabelle 35: Angaben der Befragten über ihre Freizeitaktivitäten

Art der Freizeitaktivitäten (Mehrfachantworten möglich)	**Häufigkeit**	**Prozent der Antworten**	**Prozent der Fälle**
Cafe-Besuche	18	2,3	9,9
Besuch bei Freunden[173] und Verwandten (Landsleuten, Einheimischen und anderen)	167	21,8	91,7
Kino-Besuche	15	1,9	8,2
Kulturelle- und politische Aktivitäten	89	11,6	48,9
Lesen	170	22,2	93,4
Spazieren gehen	69	9,0	37,9
Sportliche Aktivitäten	47	6,3	25,8
Theater-, Konzert-Besuche (persisch-deutsch)	32	4,2	17,6
TV u. Hörfunk verfolgen (Konsum Elektronischer Massenunterhaltung)	128	16,7	70,3
Sonstigen Aktivitäten-	31	4,0	17,0
Antworten insgesamt	766	100,0	420,7

[172] Aus den Antworten der in Arbeit stehenden Befragten ergibt sich, daß von einem wesentlichen qualitativen Unterschied ihrer Freizeitaktivitäten von denen der Arbeitslosen so gut wie keine Rede sein kann. Jedoch bestanden quantitative Unterschiede in beiden Kategorien. Das betraf - wie zu erwarten war - vor allem die mit Geldausgaben verbundenen Aktivitäten. Dieser Unterschied war im Iran weniger ausgeprägt. Die Unterscheidungsmerkmale waren hier vorwiegend nur die jeweiligen klimatischen sowie die Verwandtschafts- und Freundschaftsverhältnisse.

[173] Eine spezielle und verbreitete Form des Freizeitverhaltens bestand auch in Treffen mit Gesinnungsfreunden. Besuche bei Verwandten - falls vorhanden - oder Freunden fanden häufiger in Häusern statt. Sie wurden gelegentlich auch in Parks, etwa im Rheinpark, unter freiem Himmel, und vor allen an Wochenenden abgehalten. Mitunter nahmen auch deutsche Partner/innen, die mit den Befragten befreundet oder verheiratet waren, daran teil.

Befragte (insgesamt)	182		

Wie schon erwartet, lag Lesen an erster Stelle der Freizeitaktivitäten (mit 93,4%). An zweiter Stelle lagen Besuche bei Freunden und Verwandten (91,4%). Dabei ist signifikant, daß die Besuche bei Landsleuten den Vorrang gegenüber Verwandten-besuchen hatten. Den Anstoß zu solchen Treffen gaben sowohl besondere politische, kulturelle und traditionelle Anlässe als auch normale Besuche zu Geburtstagen, Familien- und Freundesfesten. 48,9% der Befragten beschäftigen sich in ihrer Freizeit nachdrücklich mit kulturellen und politischen Aktivitäten, wobei deutsche Veranstaltungen gegenüber solchen von Initiatoren anderer nationaler Herkunft einen relativ geringen Platz einnehmen. Lediglich neun von diesen 89 Befragten berichteten von regelmäßiger Teilnahme an deutschen politischen und Kultur-Veranstaltungen. 37,9% der Befragten nannten Spazieren als ihre vorrangige, aber natürlich wetterabhängige Freizeitbeschäftigung.

Der elektronische Massenkonsum (70,3%)nimmt den dritten Platz der aufgelisteten Vorrangigkeiten ein. Bei den Älteren, aber auch bei Befragten[174] mittleren Alters steht dabei das Abhören von Rundfunksendungen in persischer Sprache an erster Stelle. Eingeschlossen ist die Verfolgung der über Internet zugänglichen Informationen aus dem und über den Iran. Bei den jungen Befragten stehen die deutschen Medien im Vordergrund, aber eben auch Internet. Verbreitet ist auch das Lesen in erster Linie von persischsprachigen Publikationen. Sämtliche 182 Befragten gaben an, den persisch-sprachigen Zeitungen ihre Präferenz zu geben, wobei in dieser Personengruppe einige (31) regelmäßig und manche (17) unregelmäßig auch deutsche Zeitungen und Zeitschriften lesen. Der vorwiegend persisch-sprachige "Modus Legendi" fungiert als Mittel der Bindung an das Heimatland und hilft gleichzeitig, die eigene Identität als politisch-engagierter Staatsbürger zu erhalten.

In der Bevorzugung des persisch-sprachigen Elements spiegelte sich auch Heimweh wider. Das wiederum ist auch Folge einer relativen Isoliertheit und der Zurückweisung, denen die Flüchtlinge weithin im fremden Land ausgesetzt sind.

[174] Bei politisch-engagierten Befragten, die Kinder hatten, wurde der Konsum der Massenmedien, insbesondere des Fernsehens und Rundfunks, nicht oft genannt, vor allem, weil die Medien nicht die Interessen der Befragten verträten und häufig Leitbilder präsentierten, die negative erzieherische Wirkungen hätten. Mit Ausnahme einiger seltener Programme entsprächen die Programme auch den Wünschen und Interessen der Kinder nicht.

Andererseits ist diese Bevorzugung Ausdruck der Anteilnahme an den Geschehnissen und der Entwicklung der iranischen Gesellschaft. Dieses starke Literatur-Interesse und das Verfolgen der politischen Geschehnisse über die Massenmedien machen deutlich, daß der Anteil völlig apolitischer (neutraler) Personen unter den Befragten relativ niedrig ist. Lediglich 25,8% der Befragten trieben in ihrer Freizeit Sport. Unter der Sporttreibenden waren 35%, die auch Lesen als bevorzugte Freizeitaktivität angaben. Jedoch die meisten Sporttreibenden gaben an, daß auch Freundes- und Familienbesuche einen großen Teil ihrer Freizeit beanspruchten. Theater-, Konzert, Cafe- Besuch und Kino- Besuche rangieren auf den letzten drei Plätzen ihrer Präferenzreihenfolge. Von den kommerziellen Freizeitangeboten (Kino, Theater, Konzert oder Cafe) machten vor allem jüngere Befragte Gebrauch; für die befragten Arbeitslosen waren diese Angebote zu teuer und wurden daher nicht regelmäßig in Anspruch genommen[175]. An letzter Stelle lagen bei ihnen Kino -Besuche mit einem Anteil von 8,2% an den ausgeübten Freizeitaktivitäten.

Was die Freizeitgestaltung im Aufnahmeland von der in der Heimat quantitativ am stärksten unterscheidet, ist die bei Emigranten feststellbare geringere Häufigkeit der Besuche von Konzerten, Kinos und Cafés. Qualitative Unterschiede der Freizeitgestaltung gegenüber dem Heimatland betreffen lediglich die junge iranische Generation, die hier aufgewachsen ist und die zu beleuchten den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Lesen, wechselseitige Besuche oder Treffen und überhaupt die Pflege des Zusammenhalts zwischen den Emigranten haben für die Freizeitgestaltung der Mehrheit die eindeutige Priorität.

---

[175] Deutsche kulturelle Einrichtungen bzw. Veranstaltungen werden von nur 2% der Befragten - und das auch nur sporadisch - besucht. Andererseits ist z.B. das deutsche Cafe kein Äquivalent für das iranische Cafe, das fast immer eine "Teestube" ist. In deutschen Cafés gehen ständig fremde Menschen ein und aus. Ein bestimmtes Verhalten wird verlangt und man kann dort nur nebeneinander, aber kaum miteinander die Freizeit verbringen. Hier fühlt sich der iranische Flüchtling beengt und unfrei. Zu den gefragtesten Freizeitangeboten gehören Veranstaltungen der Volks-hochschulen, deren Zeitrahmen allerdings beschränkt bleibt. Ihre Programme beinhalten interessante Angebote, welche vornehmlich auch von Frauen wahrgenommen werden können. Allerdings stellen die Volkshochschulen häufig nur den institutionellen Rahmen, nicht aber Geldmittel zur Verfügung. In verhältnismäßig geringem Umfang organisieren die Organisation "Verein zur Verteidigung politischer Gefangener im Iran e.V." sowie das Kulturzentrum "Nava e.V." in Köln gelegentlich und aus politischen und kulturellen Anlässen Veranstaltungen und führen Programme durch, die zur Freizeitgestaltung der IranerInnen beitragen.

Das zeigt einerseits, wie wenig befriedigend und integrationsfördernd die Freizeitangebote durch die bundesdeutsche Gesellschaft für die meisten iranischen Emigranten sind. Andererseits wird bestätigt, daß sich die Marginalisierung der Position der Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland verstärkt, nicht aber deren integrative Sozialisation. Die Mehrheit der Befragten hat sich in der Freizeit dennoch nicht vom politischen Leben im Allgemeinen noch von politischen Aktivitäten für die eigene Sache ausgeschlossen. Das kommt auch in ihrer Beteiligung an politischen und kulturellen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland, u. a. in Köln zum Ausdruck. (Aus den Interviews mit den Befragten)

9. Schlussbetrachtung

Flüchtlingsprobleme werden nicht allein durch Anerkennung als "politisch Verfolgte" und die damit verbundene Gewährung von Asyl gelöst. Von einer angemessenen Integration kann frühestens dann die Rede sein, wenn die Asylberechtigten an den gesellschaftlichen Gütern in einem Maß beteiligt werden, wie es ein durchschnittlicher Lebensstandard erfordert, um nicht das Erreichen des vor der Flucht gewohnten Lebensniveaus zum Maßstab zu machen. Integration hat auch ein auf Erfahrung gestütztes Vertrauen zur Bedingung, eine durch den alltäglichen Umgang gewonnene Gewißheit, sich in der neuen Gesellschaft so sicher fühlen und ohne Schranken bewegen zu können wie jeder andere auch.

In ihren Herkunftsländern war für die Flüchtlinge häufig der Zugang zu gesellschaftlichen Gütern durch spezifische Diskriminierungen eingeschränkt oder blockiert. Sie wurden durch Gewalt in ihrer Existenz bedroht und dadurch vertrieben. Ihre Vermögen wurden gegebenenfalls beschlagnahmt. Wer trotz allem die Heimat nicht verlassen konnte, hatte in der Regel nur die Wahl, in die sogenannte innere Emigration zu gehen oder sich unter dem Druck existenzbedrohender staatlich "legitimierter" Gewalt in eine marginale gesellschaftliche Position abdrängen zu lassen. (vgl. Ashkenasi, a.a.O., 11)

Im theoretischen Teil der Untersuchung habe ich die strukturellen Merkmale der Verfolgung, vor allem wichtige Ursachen und Hintergründe der Flucht mit all ihren destruktiven Folgen für die Geflüchteten diskutiert. Ich hoffe, gezeigt zu haben, dass die von mir Befragten, welche Fluchtgründe auch immer den Ausschlag gaben, ob

politische, religiöse oder nationale, ihre Heimat, den Iran, nicht freiwillig verlassen haben. Wie immer sie handelten, es geschah infolge starken Drucks der Herrschafts- und Unterdrückungsmechanismen des islamischen Rechtsgelehrten-Staates. Die Flucht hatte in allen von mir untersuchten Fällen Zwangscharakter.

Die nachrevolutionären Ereignisse lösten mit der Errichtung und Stabilisierung des islamischen Rechtsgelehrtenstaates und der damit verbundenen Verfolgung aller Andersdenkenden einen Massenexodus aus, der wesentliche Unterschiede zu vorangegangenen jüngeren Exilbewegungen aus dem Iran aufweist. Keine Spur von Toleranz gab und gibt es im gegenwärtigen Iran für einen Pluralismus der politischen Sichtweisen oder Weltanschauungen. Nicht nur "gottlose" Kommunisten aller Schattierungen standen zur Ausrottung an. Auch die "liberale Sichtweise" der iranischen Demokraten und Muselmanen, die "anerkannten" religiösen Minderheiten (Juden und Christen), sowie Nichtanerkannte, wie die der Baha'i, wurden und werden bekämpft und systematisch an den Rand der Gesellschaft gedrängt. Auch die pro-amerikanischen und die verwestlichten Anhänger der Monarchisten wurden verfolgt und aus dem Lande getrieben.

Die iranische Population im Ausland, u.a. auch in der Bundesrepublik, stieg als Folge dieser Entwicklung sprunghaft an, Die Sozialstruktur der iranischen Gemeinden veränderte sich dabei. In den Flüchtlingsgruppen, zuvor eindeutig männlich dominiert, erreichten Frauen und Kinder wesentliche Anteile. Wir haben es mit einer grundlegenden Veränderung der Geschlechts-, Familien- und Altersstruktur in der iranischen Exil-Population zu tun.

Als gemeinsames politisches Merkmal erwies sich bei allen Befragten, die an meiner empirischen Erhebung teilnahmen, trotz sonst verschiedener oder gegensätzlicher Überzeugungen die anti-theokratische Haltung gegenüber dem von den Rechtsgelehrten geforderten Gottesstaat. Niemand erkannte unter diesem Regime die Spur einer Chance, dass unter islamistischem Vorzeichen Demokratie entstehen, gar eine Freiheitsatmosphäre aufkeimen könnte. Die Bereitschaft zur Rückkehr in den Iran knüpften die Befragten meist an die Bedingung, dass sich in diesem Lande die internen Machtstrukturen ändern und der Weg zu demokratischen Verhältnissen in Staat und Gesellschaft öffnet. Eine einheitliche Meinung zur Alternative Rückkehr

in den Iran oder Verbleiben in der Bundesrepublik Deutschland gab es unter den Befragten allerdings nicht.

Sehr gespaltene Gefühle und Ungewissheit über einen eventuellen Rückkehrwunsch offenbarten Befragte, die sich in der BRD bereits eine Existenz aufgebaut hatten, sich länger als 15 Jahre hier aufhielten und in Familien mit Kindern lebten. Ihre Alterszugehörigkeit schwankte sich zwischen 35 und 60 Jahren. Eine ganz eindeutige Orientierung auf Verbleiben in der Bundesrepublik war besonders bei Befragten feststellbar, die aufgrund der nationalen und religiösen Unterdrückung aus dem Iran geflüchtet waren. Insgesamt dominierte die Verbleibsorientierung. Sie wirkte erkennbar stärker als gegenläufige Träume und Wünsche nach dauerhafter oder endgültiger Rückkehr. Bei den jüngeren Altersgruppen war die Dominanz dieses Motivs ausgeprägter als bei den älteren. Auf die Mehrheit dieser Befragten traf als gemeinsames Merkmal großstädtische Herkunft sowie Zugehörigkeit zu mittel-ständischen Schichten zu. Nur eine Minderheit entstammte werktätigen und noch seltener bäuerlichen Familien.

Der Befragungsdurchschnitt ergab einen relativ hohen Bildungsstand, geeignet dazu, die Integration in die deutsche Gesellschaft zu erleichtern, auch dazu, rasch und fundiert die deutsche Sprache zu erlernen und Beziehungen zur Gesellschaft der BRD zu entwickeln. Die Mehrheit lebte vor der Flucht in besseren Berufs- und Wohnverhältnissen als nachher. Eine kulturelle Bindung an den Iran und dessen Traditionen wurde in großen Umfang aufrechterhalten. Dem diente vor allem die kontinuierliche Pflege sozialer Kontakte zu emigrierten Landsleuten.

Mit der Flucht war für viele Befragte eine einschneidende Dequalifizierung verbunden. Zwar wurde das Ziel der Flucht - Sicherheit vor Verfolgung - erreicht, das aber nur um den Preis eines Verlusts beruflicher Chancen. Berufliche Qualifikation wurde durch die Flucht zumeist wertlos. Die Geflüchteten sahen keine Möglichkeit, ihre Qualifikationen wieder zu verwenden oder eine vergleichbare neue Qualifikation zu erreichen. Meine empirische Erhebung bestätigt größtenteils die marginale Position, in die diese Befragten im Hinblick auf die Qualität ihrer Beschäftigung zurückgefallen waren. In der Exilgemeinde fand und findet ein Prozeß des sozialen Abstiegs statt. Während sich in der Schah-Zeit die Exilgemeinde in der BRD überwiegend aus Angehörigen akademischer Berufe oder aus klassischen

Freiberuflern zusammensetzte, (s. hierzu: AiD, 1/2003) waren in meiner Befragung die hoch- oder sogar überqualifizierten iranischen Flüchtlinge hauptsächlich in der Nischenökonomie tätig. Dies war klar auf den Druck der Umstände zurückzuführen, die keine besseren Möglichkeiten auf dem deutschen Arbeitsmarkt aufspürbar gemacht hatten. Die Betroffenen wichen zwecks Broterwerbs in ökonomische Nischen aus, um für sich eine Nichtabhängigkeit von sozialen Leistungen zu sichern. Dennoch war die Rate der Arbeitslosigkeit unter den Befragten überdurchschnittlich. Das hing auch mit ihrem relativ hohen Altersdurchschnitt zusammen.

Arbeitslosigkeit war bei allen Befragungsgruppen mit Ausnahme der Kinder und jungen Erwachsenen bis 20 anzutreffen. Die mit dem Anerkennungsverfahren verbundene lange Blockierung des Zugangs zum Arbeitsmarkt, auch die für den Spracherwerb nötige Zeit sowie zusätzliche Wartezeiten bei der Vergabe von Ausbildungs- und Studienplätzen bedeuteten für die Beteiligten wesentliche Nachteile bei den Aussichten, eine geeignete Beschäftigung zu finden. Die Warte- und Lernzeiten lagen zwischen 5 bis zu 10 Jahren (einschließlich Ausbildung oder Studium). Für die Flüchtlinge, die bis zu ihrem möglichen Berufseinstieg ein Durchschnittsalter von 35-40 erreicht hatten, bestand schon wegen dieses späten Eintritts in ein mögliches Arbeitsleben nur eine eingeschränkte Chance, beruflich Fuß zu fassen. Die Aussichten, mit "gleichgestellten" Deutschen bei der Arbeitsaufnahme erfolgreich zu konkurrieren, waren gering. Sehr selten waren deutsche Akademiker mit ihren ausländischen Mitbewerbern gleichaltrig.

Die Befragten befanden sich nicht in der gleichen Lage wie die iranischen Bildungsmigranten, die in der vorangegangenen Exilphase zu einem noch günstigen Zeitpunkt meist gleich nach dem Abitur oder auch erst nach ihrem akademischen Abschluss im Iran zwecks weiterer Bildung nach Deutschland gekommen waren. Dies galt ebenso in Bezug auf die Arbeitserfahrungen. Die Daten in den Bewerbungs- oder Vermittlungsunterlagen wirkten sich meistens zu Ungunsten der Flüchtlinge aus. In Deutschland wie in anderen europäischen Staaten führte eine mehr und mehr fremdenfeindliche nationale Politik zur Marginalisierung der Flüchtlinge. Durch den Ausschluß der Flüchtlinge von zentralen gesellschaftlichen Gütern liegt ihr Lebensstandard deutlich unter dem jeweiligen landesüblichen Niveau. Selbst anerkannten Asylberechtigten wird der Zugang zu bestimmten

Berufsbereichen durch institutionelle und informelle Diskriminierung verwehrt. Unbefristete Arbeitserlaubnis bedeutet für anerkannte Flüchtlinge noch längst nicht unbehinderten Arbeitsmarktzugang. Dazu ist die Diskriminierung der Flüchtlinge bzw. Ausländer auf dem Arbeitsmarkt, ob latent oder nicht, zu sehr verbreitet. (s. hierzu: Seifert, 2001) Dabei gilt: je relevanter die durch Qualifizierung erreichbaren gesellschaftlichen Güter, desto massiver die Zugangsbeschränkungen für geeignete Bewerber. (Feldhof et al, a.a.O.) Diskriminierungsprozesse verlaufen oft subtil und sind anhand der an den Quellen zugänglichen Daten kaum zu messen.

Von solchen Nachteilen sind besonders Befragte mit langjähriger universitärer Ausbildung betroffen. Bei einem Berufseintrittsalter zwischen 35 und 40 war nur für einen sehr geringen Teil der geflüchteten Bewerber ein Aufstieg in qualifizierte Beschäftigungssegmente noch realisierbar. Zu solch schwer erkämpften Bereichen gehörte die Medizin, soweit sie durch niedergelassene Ärzte auf freiberuflicher Grundlage ausgeübt werden konnte und die Betroffenen über die dazu erforderlichen Mittel verfügten. In geringerem Maße galt das Gleiche auch im IT- oder Computerbereich. Der Erfolg beschränkte sich dabei auf die jüngeren Flüchtlingsjahrgänge. Die Nachteile des Exillebens betrafen fast alle Altersgruppen über 30. Die Altersgruppe der bei der Flucht bereits über 40-60Jährigen spürte den sozialökonomischen Abstieg am krassesten. Diese Gruppe hatte jahrelang vor der Flucht im Iran eine relativ zufriedenstellende Existenz gefunden. In der Bundesrepublik war sie jedoch alsbald auf Sozialhilfe angewiesen. Daß diese Flüchtlinge mit ihrer finanziellen und sozialen Lage unzufrieden waren, lag auf der Hand.

Erwerbslose, die ganz von Sozialhilfe oder von ergänzender Sozialhilfe leben, befanden sich in andauerndem nervenaufreibendem Konflikt mit den Sozialämtern. Ausgenommen waren bestenfalls die wenigen bereits ins Rentenalter Übergegangenen und die alleinstehenden erwerbsunfähigen Mütter. Die Situation beschwor Konflikte der Befragten mit sich selbst herauf, vor allem innerhalb der Familien, aber auch in Zusammenhang mit den generell in der Gesellschaft geltenden Rollenverständnissen. Dauerarbeitslosigkeit der Flüchtlinge führt mit hoher Wahrscheinlichkeit zu sozialer Ausgrenzung (insbesondere der AsylbewerberInnen und nicht-anerkannten de facto-Flüchtlinge). Zum Zeitpunkt der Befragung waren 63 Befragte ohne Arbeit; über 1/3 der Befragten; 35 Männer und 28 Frauen. 38 von

ihnen (26 männliche und zwölf weibliche Befragten) hatten im Iran, also vor ihrer Flucht Arbeit gehabt. Von den eingangs genannten 63 Arbeitslosen waren - zum Befragungszeitpunkt - lediglich zehn Befragte im Rentenalter; acht Männer und zwei Frauen.

Tabelle 36: Alters- und Geschlechtsstruktur der erwerbslosen Befragten[176]

Altersgruppe	Weibliche	Männliche	Insgesamt	%
25-30	3		3	4,8
30-35	2	1	2	3,2
35-40	2	1	4	6,3
40-45	7	5	12	19,0
45-50	8	13	21	33,3
50-55	2	3	5	7,9
55-60	2	3	5	7,9
60-65		1	1	1,6
65- und mehr	2	8	10	15,9
insgesamt	28	35	63	100,0

Die sechs Erwerbslosen - in der Altersgruppe 25-30 und 30-35 - (fünf weibliche, ein männlicher) waren zum Zeitpunkt ihrer Befragung mit Studium (fünf) und Ausbildung (ein) beschäftigt, formell also nicht oder noch nicht als Erwerbslose erfassbar. Somit verteilen sich die Arbeitslosen auf die Gruppen zwischen 35 und 65 Jahren. Von der Gesamtzahl der befragten Arbeitslosen, standen fünf (vier weibliche und ein männlicher) Befragte vor dem Abschluß eines Studiums. Eine weibliche war noch mit ihrer Ausbildung beschäftigt. Das bedeutete, die zehn Befragten in Rentenalter und die sechs noch mit Studium oder Ausbildung Beschäftigten abgerechnet, dass sich 47 Befragte in noch erwerbsfähigem Alter befanden. Den größten Anteil weist die Altersgruppe zwischen 45 und 50 aus. Die weiblichen Befragten haben geringeren Anteil an der Arbeitslosigkeit als die männlichen. Unter den Arbeitslosen waren zwei Gruppen zu erkennen26:

[176] Die Rentner und Rentnerinnen sind miterfasst.

Die erste, zu der 27 Personen, (17 männliche und zehn weibliche Befragten) gehören, hatte zuvor schon einmal in der Bundesrepublik gearbeitet, d.h., sie war (nur) "aktuell" erwerbslos. Der größte Teil von ihnen war allerdings bereits länger als 24 Monate ohne Beschäftigung. In dieser Gruppe befanden sich sechs in der Bundesrepublik Ausgebildete und neun Hochschulabsolventen (drei davon in BRD). Zur zweiten Gruppe (30) waren diejenigen zu zählen, die in der Bundesrepublik überhaupt noch nie Arbeit hatten. In dieser Gruppe befanden sich zehn mit akademischem Abschluß. (eine davon in BRD)

Ihr Typus ist dadurch charakterisiert, daß er nicht in der Lage war, den Lebensunterhalt längerfristig durch eigenes Arbeitseinkommen, also unabhängig von staatlicher Hilfeleistung, zu sichern. Er war überwiegend unter Lehrern (Grundschul- und Gymnasiallehrer), Beamten und Angestellten zu finden. Die Betroffenen waren im Iran relativ gut gestellt gewesen und deshalb trotz ihrer Asylsituation "wählerisch". Ihnen war vielleicht zu Recht nicht jede Art von Arbeit zuzumuten.

Tabelle 37: Bildungsstand der arbeitslosen Befragten

Bildungsstand	Weibliche	Männliche	Insgesamt	%
Nichtabgeschlossene Gymnasialbildung	4	2	6	9,5
Nur Abitur (Iran)	11	15	26	41,2
Nichtabgeschossenes Studium (Iran)	1	1	2	3,2
2- Jähriges Hochschulstudium	3	2	5	7,9
Akademiker (Iran)	4	11	15	23,8
Angefangenes Studium in BRD	4	1	5	7,9
Akademiker (BRD)	1	3	4	6,3
insgesamt	28	35	63	100,0

16 Befragte konnten akademische Abschlüsse aufweisen, einige davon (drei) hatten promoviert. 14 Männer von ihnen weisen (drei mit einem akademischen Abschluss in der BRD) und fünf Frauen (eine mit einem akademischen Abschluss in BRD). Fünf andere Befragte hatten einen Fachhochschulabschluß mit dem Berufsziel

Gymnasiallehrer/in; und zwar drei weibliche und zwei männliche Befragte. Einige waren gelegentlich in einer Teilzeitarbeit, darunter ABM oder Aushilfstätigkeit beschäftigt gewesen. Die erwähnten 19 Befragten hatten nachstehende Studien abgeschlossen:

- 2 als Literaturwissenschaftler (m)
- 1 als Historikerin (w)
- 1 als Sozialwissenschaftler (m)
- 2 als Künstler und Musiker. (1 w und 1 m)
- 1 als Erziehungswissenschaftler (m)
- 1 als Wirtschaftswissenschaftler (m)
- 1 als Ärztin, 1 als Zahnarzt
- 2 als Chemiker (m)
- 1 als Ingenieur (m)
- 3 als Sozialpädagoge (1 m) und Psychologin (2 w)
- 1 Physiker (m)
- 2 beendeten Militärhochschulen (m)

Viele Befragte, die seit Jahren (größtenteils länger als 15 Jahre) in der Bundesrepublik lebten, hatten unter den gegebenen Bedingungen kaum eine Chance, eine mit der aus ihrer Heimat gewohnten vergleichbare oder nur annähernd vergleichbare Tätigkeit auszuüben, die ihnen einen adäquaten ökonomischen bzw. sozialen Status gesichert hätte. Ein weiterer Aspekt dabei war natürlich, daß ihre Aussichten, als im Iran ausgebildete bzw. qualifizierte Kräfte in der Bundesrepublik Deutschland einen Dauerarbeitsplatz zu finden, auch schon deswegen sehr gering waren, weil auf diesem Arbeitsmarkt ein besonders ungünstiges Verhältnis zwischen

Angebot und Nachfrage bestand. Es waren nur sehr wenige, die im Sinne und seit ihrer Anerkennung bzw. nach ihrer Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt ohne Unterbrechung in einem Beruf beschäftigt waren oder nach einem Studienabschluß bzw. Umschulungsmaßnahmen unmittelbar in ein Arbeitsverhältnis eintraten und sich bis zur Befragung in ihm weiterhin befanden.

Für die Eingliederungsmöglichkeiten geben die Strukturen der Arbeitsmärkte den Ausschlag. Das spezifische sogenannte Humankapital wie Bildung und Beherrschung der Sprache des Aufnahmelandes spielen für die höher qualifizierten Bewerber aus dem Flüchtlingsbereich keine bevorzugte Rolle, wie bei den Befragten zu beobachten war. Die vorgegebenen Bedingungen, unter denen solche Eingliederung stattfinden soll, sind zuallererst vom gesellschaftlichen Gesamtrahmen der Aufnahmegesellschaft abhängig. So war unter den arbeitslosen Befragten die Zahl ausgebildeter Akademiker alles andere als gering. Differenziert nach beruflichen Inhalten, nach Zuschreibung des damit verbundenen sozioökonomischen Status habe ich das damit einhergehende soziale Prestige getrennt betrachtet:

Nur wenigen der Befragten (etwa 5%) gelang es, sogenannte "gut- situierte" oder "gehobene" Berufe zu ergreifen. Zu erwarten ist, dass diese Betreffenden schnell ihren gesellschaftlichen Status als "Ausländer" oder. "Flüchtlinge" verlieren. Die meistern, auf die das zutraf, waren Befragte, die zum zweiten Male ins bundesdeutsche Exil gegangen waren. Sie waren hauptsächlich in medizinischen und akademischen Berufen tätig. Im normalen öffentlichen Dienst, etwa der Stadt Köln oder ähnlicher Verwaltungen, sowie in "wichtigen" Wirtschaftsbereichen waren sie nicht vertreten. Die zweite Gruppe bestand aus Befragten, die ihre Ausbildung hauptsächlich in der Bundesrepublik absolviert hatten und nun in dement-sprechender Qualifikation beschäftigt sind. Einige von ihnen hatten sowohl akademische Abschlüsse im Iran wie auch in Deutschland erreicht. Sie waren mehrheitlich eher mit ihren beruflichen Inhalten zufrieden als unzufrieden, auch dann, wenn einige bei der Einstellung beruflich herabgestuft worden waren. Die Zufriedenheit war bei den Befragten in der Altersgruppe der bei Fluchtbeginn 10-25 Jährigen am ausgeprägtesten. Sie hatten sich beim Eintreffen in Deutschland noch nicht in beruflichen Beziehungen befunden.

Die Berufe, die sie dann in der Bundesrepublik ergriffen hatten, lagen meist im Dienstleistungsbereich. Es waren Beschäftigungen wie Kindergärtnerinnen, Altenpfleger, Krankenpfleger, Computerfachleute, Versicherungsagenten. Selbständigkeit war bei diesen Befragten sehr selten zu verzeichnen. Für die im Dienstleistungsbereich Tätigen war eine normale Ab- und Aufstiegsprozedur feststellbar. Die dritte, die größte Gruppe, bildeten die Befragten, die in zwei Dienstleistungsberufen, nämlich als Taxi-Unternehmer (auch als Taxifahrer) und als Kiosk- oder Ladenbetreiber tätig waren. Der Anteil der mit un- und angelernten Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich Beschäftigten betrug bei meiner Befragung 31%. Demgegenüber hatte der Anteil solcher Tätigkeiten an der Zahl der Gesamtbeschäftigten im Iran nicht einmal 2% ausgemacht. Über 1/3 der Beschäftigten wurden für un- oder wenig qualifizierte Tätigkeiten im Dienstleistungsbereich rekrutiert. Die Mehrheit konnte sich mit dem Inhalt ihrer beruflichen Tätigkeit gewiß nicht identifizieren. Insgesamt befand sich die Mehrheit der Befragten im Exilland Bundesrepublik in einem sozialen Abstiegsprozeß.

Noch trister war die Lage der Arbeitslosen. Sie wie auch die nach Eintritt des Rentenalters Ausgegliederten müssen sich mit Sozialhilfe auf der Basis mannigfacher Zwangsbedingungen bei gleichzeitigem minimalem Leistungsniveau zufrieden geben. Der Prozentsatz liegt etwa über 30% der Befragten.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Sehr behilflich war mir die Zentrale Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege der Flüchtlinge e.V. (ZDWF) Sie stellte mir einen auf die Lage besonders der iranischen Flüchtlinge zugeschnittenen Datenbankauszug zur Verfügung. Er erfaßte asylrechtlich relevante Entscheidungen und Urteile deutscher Gerichtsinstanzen wie auch Beschlüsse und Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes, des Innenministeriums sowie des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. (BAFI) Das machte mir einen großen Teil der benötigten Informationen relativ umstandslos zugänglich. Das gleiche gilt für die von der ZFWF ebenfalls dokumentierten einschlägigen Stellungnahmen von Menschenrechts-organisationen und Flüchtlingsvereinen oder die Rechtsprechungsanalysen engagierter Anwälte wie Reinhard Marx, Ilse Bueren und Simone Wolken, auf die ich mich in meiner Arbeit stützen konnte.

I. Berichte, Informationen, und Stellungnahmen von deutschen und weltweiten Hilfsorganisationen und Deutsche Behörden

(zu beziehen über ZDWF: Königswinterer Str. 29: 53227 Bonn)

Amnesty International (ai)

ai an VG Ansbach v. 2.3.88
ai an VG Berlin v. 15.10.87
ai an VG Kassel v. 27.6.89
ai an VG Schleswig-Holstein v. 2.10.91

Auswärtiges Amt (AA)

AA an BAFI v. 2.2.86
AA an BAFI v. 24.2.88
AA an BAFI v.13.1.88
AA an BAFI v. 24.11.88
AA an BMI v. 6.3.87
AA an BMI v. 9.12.87
AA an VG Ansbach v. 17.12.87
AA an VG Ansbach v. 17.5.88
AA an VG Berlin v. 24.10.88
AA an VG Bremen v. 9.12.87
AA an VG Gelsenkirchen v. 18.7.87
AA an VG Gelsenkirchen v. 21.10.87
AA an VG Gelsenkirchen v. 26.1.88
AA an VG Gelsenkirchen v. 24.2.88
AA an VG Gelsenkirchen v. 7.9.88

AA an VG Gelsenkirchen v. 23.9.88
AA an VG Gelsenkirchen v. 25.4.88
AA an VG Gelsenkirchen v. 7.3.88
AA an VG Gelsenkirchen v. 3.10.88
AA an VG Hannover v. 21.6.89
AA an VG Hessen v. 8.11.85
AA an VG Köln v. 13.5.88
AA an VG Oldenburg v. 22.5.89
AA an VG Stuttgart v. 5.11.88
AA an VG Trier v. 3.10.88

II. Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung Ausländischer Flüchtlinge

(zu beziehen über ZDWF)

BAFl Bsd v. 15.4.86
BAFl Bsd v. 30.7.87
BAFl Bsd v. 11.2.87
BAFl Bsd v. 11.8.87
BAFl Bsd v. 2.2.88
BAFl Bsd v. 30.3.88
BAFl Bsd v. 21.8.88
BAFl Bsd v. 20.9.88
BAFl Bsd v. 3.2.89
BAFl Bsd v. 10.10.89
BAFl Bsd v. 17.5.90
BAFl: Stellungnahme an Stadt Köln. v.19.8.86
BAFl: Stellungnahme an Stadt Kiel v. 19.8.89
Deutsches Orientinstitut an BAFl v. 13.8.85
UNHCR an BAFl v. 30.10.87
UNHCR an VG Ansbach v. 28.9.87
VG Berlin an AA v. 26.11.87
VG Gelsenkirchen an AA v. 17.2.88

III. Urteile von Verwaltungsgerichten, Urteile von Oberverwaltungsgerichten

(zu beziehen über ZDWF)

VG Ansbach U. v. 4.5.83
VG Ansbach U. v. 5.5.83
VG Ansbach U. v. 9.8.83
VG Ansbach U. v. 5.3.84
VG Ansbach U. v. 5.3.86
VG Ansbach U. v. 7.10.86
VG Ansbach U. v. 25.11.86
VG Ansbach U. v. 31.7.86
VG Ansbach U. v. 14.1.87

VG Ansbach U. v. 5.5.88
VG Ansbach U. v. 16.5.88
VG Ansbach U. v. 1.6.88
VG Ansbach U. v. 22.9.88
VG Ansbach U. v. 25.11.88
VG Ansbach U. v. 5.4.89
VG Ansbach U. v. 7.1.90
VG Berlin U. v. 10.11.86
VG Bremen U. v. 5.2.87
VG Bremen U. v. 14.5.87
VG Bremen U. v. 29.10.87
VG Bremen U. v. 17.3.88
VG Bremen U. v. 1.2.90
VG Düsseldorf U. v. 2.11.88
VG Düsseldorf U. v. 30.11.88
VG Düsseldorf U. v. 12.10.89
VG Gelsenkirchen U. v. 11.1.88
VG Gelsenkirchen U. v. 26.1.88
VG Gelsenkirchen U. v. 21.6.88
VG Gelsenkirchen U. v. 12.7.88
VG Gelsenkirchen U. v. 27.8.89
VG Gelsenkirchen U. v. 29.3.90
VG Gelsenkirchen U. v. 16.1.90
VG Gelsenkirchen U. v. 10.4.90
VG Gelsenkirchen U. v. 15.5.90
VG Hamburg U. v. 27.8.89
VG Hannover U. v. 23.6.88
VG Hannover U. v. 11.9.88
VG Hannover U. v. 22.10.88
VG Hessen U. v. 21.8.86
Hessischer VGH U. v. 13.5.85
Hessischer VGH U. v. 21.8.86
VG Karlsruhe U. v. 2.3.82
VG Karlsruhe U. v. 5.5.88
VG Karlsruhe U. v. 1.8.88
VG Karlsruhe U. v. 7.10.88
VG Karlsruhe U. v. 12.9.89
VG Koblenz U. v. 10.10.88
VG Koblenz U. v. 7.11.88
VG Koblenz U. v.12.11.88
VG Koblenz U. v. 21.5.89
VG Koblenz U. v. 22.1.90
VG Köln U. v. 29.1.88
VG Köln U. v. 22.11.88
VG Köln U. v. 20.12.88
VG Köln U. v. 16.12.88
VG Köln U. v. 20.12.88
VG Köln U. v. 13.7.89
VG Köln U. v. 11.2.90
VG Mainz U. v. 11.8.88

VG Mainz U. v. 11.4.90
VG Minden U. v. 16.8.88
VG Minden U. v. 16.1.90
Bay-VGH München U. v. 27.7.88
Bay-VGH München B. v. 23.8.88
Bay-VGH München U. v. 13.10.88
Bay-VGH München U. v. 13.4.89
Bay-VGH München U. v. 13.7.89
Bay-VGH München U. v. 1.3.89
Bay-VGH München U. v. 16.1.90
VG Neustadt U. v. 12.7.88
VG Schleswig-Holstein U. v. 13.4.89
VG Stuttgart U. v. 7.10.88
VG Stuttgart U. v. 2.3.89
VG Stuttgart U. v. 5.11.89
VG Stuttgart U. v. 31.1.90
VG Trier U. v. 15.3.88
VG Trier U. v. 29.3.88
VG Wiesbaden U. v. 28.1.85
VG Wiesbaden U. v. 6.2.87

IV. Urteile von Oberverwaltungsgerichten

(zu beziehen über ZDWF)

OVG Bremen U. v.
OVG Lüneburg U. v. 18.8.89
OVG Niedersachsen-Schleswig-Holstein U. v. 5.6.89
OVG Niedersachsen-Schleswig-Holstein U. v. 17.8.89
OVG Niedersachsen-Schleswig-Holstein U. v. 15.6.90
OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 3.5.88
OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 10.6.88
OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 18.8.88
OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 14.11.88
OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 16.8.89
OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 6.3.89
OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 30.3.90
OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 30.5.90
OVG Nordrhein-Westfalen U. v. 13.12.90
OVG Rheinland-Pfalz B. v. 12.12.88
OVG Rheinland-Pfalz B. v. 27.6.90

V. Entscheidungen bzw. Bescheide vom Bundesverfassungsgericht

(zu beziehen über ZDWF)

BverfG B. v. 26.11.86
BverfG B. v. 1.7.87
BverfG B. v. 9.11.88

VI. Urteile vom Bundesverwaltungsgericht:

BVerwG U. v. 29.6.62
BVerwG U. v. 1.6.65
BVerwG U. v. 29.4.71
BVerwG U. v. 19.4.74
BVerwG U. v. 7.10.75
BVerwG U. v. 27.4.82
BVerwG U. v. 5.6.84
BVerwG U. v. 2.7.85
BVerwG U. v. 15.12.87
BVerwG U. v. 23.2.88
BVerwG U. v. 15.3.88
BVerwG U. v. 21.6.88

VII. Weitere Quellen:

Ahmadi, Hamid: A short history of the Revolutionary Republican Party of Iran and "Erani" s. Group"(1925-1937), Association for Iranian social Studies in Berlin (Hg), Berlin 1992

Aktuelles Informationen des Kölner Ausländerbeirates: Mehr politische Mitsprachemöglichkeiten für Ausländerbeiräte: Stadt Köln/Oktober 1992

Amnesty International: Jahresbericht 1983, Frankfurt/1984

Amnesty International: Jahresbericht 1984, Frankfurt/1985

Amnesty International: Jahresbericht 1986, Frankfurt/1987

Amnesty International: Menschenrechtsverletzungen in Iran, Ein Kurzbericht von amnesty international, Mai 1987, Bonn 1987

Amnesty International: Iran, Menschenrechtsverletzungen 1987-1990 - unauthorisierte Übersetzung der Iran- Kogruppe vom Januar 1991 verbindlich ist das englische Original AI- Index MDE/13/21/90

Amnesty International: Iran: Fragen Sie nicht wohin ein Flüchtling flieht, fragen Sie woher er kommt, Bonn Feb.1990

Amnesty International: Jahresbericht 1989, Frankfurt/1990

Amnesty International: Jahresbericht 1990, Frankfurt/1991

Amnesty International: Asyl- Info: Jahrgänge 1980-1997, Bonn 1980-1997

Antiimperialistisches Informationsbulletin (AIB): Land der Unterdrückten - Iran: Sonderbroschüre Iran, Dortmund/1975

Antiimperialistisches Informationsbulletin (AIB): Wirtschaftliche Krisenursachen, Dortmund Nr. 1/1979

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfallen: Ausländische Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfallen, Zahlenspiegel Ausgabe 1991 Düsseldorf

Arbeitskreis Für iranische Flüchtlinge in der Türkei (Hrsg.): Iranische Flüchtlinge in der Türkei: Dokumentation aus Interviews, Zeitungsberichten und persönlichen Erfahrungen, Berlin- W. Bezug: Gaby Ganzen, Regionalbüro für Wirtschaft und Antirassismus, Badensche Str. 29, 1000 Berlin 31.1988

Arendt-Rojahan: Veronika/Freckmann: Heinrich/Pfaff: Victor: Ein Bericht über eine Reise nach Pakistan vom 6.-16.2.1988, Bonn 1988, Zu beziehen über ZDWF

Aslan, Günay: Türkiya satti, Iran Kursuna dizdi, in: Ikbine Dogru vom 7.9.1988, 16-17

Atteslander, Peter: Methoden der empirischen Sozialforschung, Berlin 1984

Die Ausländerbeauftragte des Senats (Hg): Bericht über anerkannte politische Flüchtlinge in Berlin (Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge), Westberlin, Stand Januar 1987

Ausländer in Deutschland (AID): Nr. 1/2003, v. 30. Mai 2003

Auswärtiges Amt: Lagebericht Iran: Jahrgänge 1982-1990, Bonn 1982-1990

Auswärtiges Amt: Lagebericht Pakistan: Jahrgänge 1986- 1990, Bonn 1986-1990

Autonome Iranische Frauenbewegung im Ausland e.V.: Dieses Leben, so wie es ist, ist es nicht wert, daß wir daran festhalten, Offener Brief von Frauen aus dem Iran, in: taz Nr. 1105/6. Jahrgang vom 1.9.1983

Autonome Iranische Frauenbewegung im Ausland e.V.: Offener Brief iranischer Frauen Nr. 2. o. O. 1984 (zu beziehen über ZDWF)

Autonome Iranische Frauenbewegung im Ausland e.V.: Offener Brief iranischer Frauen Nr. 3. o. O. 1986 (zu beziehen über ZDWF)

Autonome Iranische Frauenbewegung im Ausland e.V.: Asyl in der BRD, Düsseldorf/1988

Autonome Iranische Frauenbewegung im Ausland e.V.: Nein! Zur Todesstrafe in Iran, Bonn 1989

Baluch, Siddiq: Iranien factions clash in Karachi, Quetta, in: Dawn (Karachi) vom 9. Juli 1987

Baray- Azadi (persische Zeitschrift): v. 23.7.1987

Bauer, Ali Erwin: Deutsch- Iranischer Gesprächeskreis, v. 28.-30.3.1988, in: Orient Nr.29 Hamburg 1988

Baum, Gerhart R.: Das Grundrecht auf Asyl, Herausforderung und Bewährung, in: **Spaich, Herbert:** Asyl bei den Deutschen, Reinbek 1982

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer (Hg): Daten und Fakten zur Ausländersituation, Bonn: Oktober 1994

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer (Hg): Daten und Fakten zur Ausländersituation, Bonn: Dezember1995

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer (Hg): Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange der Ausländer über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn: Dezember 1995

Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Ausländer (Hg): Daten und Fakten zur Ausländersituation, Bonn: März 1997

Berliner Morgenpost: Jahrgänge 1986-1993

Berliner Zeitung: v. 17.3.93

Braun, Manfred: Schreiben von RA Braun an VG Velbert zur Frage der illegalen Einreise eines Iraners und der Wirkung von Art.31 GFK., (Brief v. 18.4.1986 unveröffentlicht, Zu beziehen über ZDWF)

Breuer, Franz-Josef (Hg.): Gespräche mit Aussiedlerinnen und Aussiedlern: eine Analyse über das Leben von Aussiedlerinnen und Aussiedlern im Bistum Aachen und ihre Eingliederungsbedingungen; Abschlußbericht der Diözesanen Arbeitsgruppe "Aussiedlerarbeit" im Bistum , Aachen, 1994

Bündnis 90/Grünen (Presseerklärung): Hätte Berlin Mykonos- Mord verhindern können? Heckelmann muß Geheimhaltung aufheben, Berlin, v. 5.5.1993

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge: Mitteilung an den Verfasser: Geschäftsstatistik des BAFl von Jahrgänge 1984-1993, Nürnberg 22.6.94

Bundesgesetzblatt: Sichtvermerkspflicht für Einreisende aus dem Iran, I, 564 vom 12.5.1980

Bundesgesetzblatt: Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetztes: Transitvisumpflicht für Staatsangehörige des Iran, Bangladeschs, Ghanas, des Libanon, Pakistan, Sri Lankas und Syriens, I, 2110 vom 1.12.1986

Bundesgesetzblatt: Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher, arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften, I, 89, 1560 vom 6.1.1987

Bundesministerium des Inneren (BMI): Mitteilung vom 23.6.1986.

Bundesministerium des Inneren (BMI): Bericht zur Asylproblematik, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 90 vom 29.7.1986

Bundesministerium des Inneren (BMI): Aufzeichnungen zur Ausländerpolitik und zum Ausländerrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Februar 1988

Bundesministerium des Inneren (BMI): Mitteilung (Statistische Informationsmaterial) an den Verfasser v. 21.6.1994

Bundesministerium des Inneren (BMI): Mitteilung (Statistische Informationsmaterial) an den Verfasser v. 27.3.1996

Bundessozialhilfegesetz: in: Das Deutsche Bundesrecht, März 1984, 36ff

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit: Schreiben an den Verfasser v. 17.6.2004 Berlin

Chomeini, Ayatollah: Der Islamische Staat, Berlin 1983

Komitee Cap Anamur: Deutsche Asylbescheide fordern von Iranern, vor Chomeini zu bereuen, 22.03.1987

Dawn: Pakistan, Iran Comission proposed, Karachi v. 27.12.1982

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wartenberg u. a. und der Fraktion der SPD, Probleme des Asylrechts, BT Drs. 10/3346 vom 14.5.1985

Demokratische Frauenorganisation Irans: Wohin treibt die Islamische Republik Iran? Dezember 1983

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wartenberg u. a.: Situation asylantragstellender Frauen, BT Drs. 11/345 vom 22.5.198

Deutscher Bundestag: Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Olms und der Fraktion Die Grünen: Zufluchtmöglichkeiten für

politisch verfolgte Flüchtlinge aus dem Iran in der Türkei, BT Drs. 11/995 vom 20.10.87

Deutscher Bundestag: Anerkennungspraktiken des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf, BT Drs. 11/4904 vom 30.4.1989

Deutscher Caritasverband: Rechtsberater-Konferenz, Freiburg 1987

Deutsches Rotes Kreutz (Landesverband Berlin): Probleme von Afghanen, Iranern und Ostblockflüchtlinge, vom 14.2.1983, Berlin 1983

Dohnanyi, Johannes von: Geduldet bis auf weiteres, Iranische Flüchtlinge in der Türkei, in: Die Zeit vom 31.3.1989

Drögenmüller, Hans-Peter: Iranisches Tagebuch, 5 Jahre Revolution, Hamburg 1983

Diakonisches Werk Hessen und Nassau: Iranische Flüchtlinge in der Türkei, Berlin 1987

Ebert, Hans-Georg/Fürtig, Henner/Müller, Hans-Georg: Die Islamische Republik Iran, Köln 1987

EKD-Dokumentation (Hg): Ausländische Frauen in der Bundesrepublik, Texte einer Tagung des Außenamtes der EKD vom 23.9.1981, Nr. 7/1982 Frankfurt

EKD-Dokumentation (Hg): Sie suchen Asyl in der Bundesrepublik, Einzelschicksale von Bewerbern, Nr. 10 u. 11/1986 Frankfurt

EKD-Dokumentation (Hg): Flüchtlinge und Asylsuchende in unserem Land, Reaktionen auf die Kabinettsbeschlüsse vom 28.8.1986, Aktuelle Texte zur Asylrechtsdiskussion, Nr. 38/1986 Frankfurt

EKD-Dokumentation (Hg): Bericht des Diakonischen Werkes der EKD, Bad Kreuzingen v. 31.1.1989

Ettelaat (Persische Tageszeitung): Jahrgänge 1357-1368 (1979-1989)

Evanglischer Pressedienst (epd): "Kein Konzept für minderjährige Flüchtlinge in der Bundesrepublik" Nr. 140, v. 27.7.1987

Evanglischer Pressedienst (epd): Zustrom unbegleiteter Flüchtlingskinder aus Iran nimmt zu, Nr. 145, vom 1.8.1988

Flüchtlinge aus dem Iran: Tagung für MitarbeiterInnen und Interessenten der Flüchtlingsarbeit, Evangelische Akademie Mülheim a.d. Ruhr vom 9.-11.12.1988,Mülheim/Ruhr

Flughafen-Sozialdienst Frankfurt: Zur aktuellen Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge am Flughafen Frankfurt, in: Grenzen-Los (Zeitung für Ausländer- und Flüchtlingsfragen) Nr. 25/26, August 1989

Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ): Jahrgänge 1984-1997

Frankfurter Frauenblatt: Über Autonome Iranische Frauenbewegung im Ausland, März 1987 Frankfurt

Frankfurter Rundschau (FR): Jahrgänge 1986-1993

Garmendia,

Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA): Europa Grenzenlos, Grenzenlos Asylfeindlich, Münster 1990

Gholamizadeh-Behbahani, Ali-Reza: Gesellschaftspolitische Konzeptionen im Iran vor und nach der Revolution von 1979, Diss. Konstanz, 25.5.1987

Ginsburg, Hans-Jakob: "Wenn Khomeini befiehlt" Das Lumpenproletariat und die "Wächter der Revolution", in: Die Zeit, vom 3.8.1984

Gluck, Gabriele: Sach- und Erfahrungsbericht über eine Kur mit Kambodschanischen Flüchtlingsfrauen vom 15.6.-13.7.1984 im DRK-Mütterheim Landhaus Bubenbach, Bochum 1984

Grenzen-Los (Zeitung für Ausländer- und Flüchtlingsfragen): Politische Konsequenzen zur Einwanderungspolitik, Nr. 1/91 Siegen 1991

Grenzen-Los (Zeitung für Ausländer- und Flüchtlingsfragen): Ausländerfeindlichkeit im Westen- ein Beispiel, Nr.4/91 Siegen 1991

Die Grünen- Landtag Nordrhein- Westfalen: NRW bricht das politische Schweigen zum innen- und außenpolitischen Terror des Iran, Drs. 11/5025, v. 01.2.1993, Düsseldorf

Hamm, Horst/Jung, Wolfgang/Knott, Heidi: Flucht nach Deutschland, Lebensberichte, Freiburg i. Br. 1988

Haschemi, Mohammed K.: "Wann ich wieder zu dir komme, weiß ich nicht" Bericht einer Flucht, in: taz vom 21.6.1983

Heldmann, Hans Heinz: Ausländergesetz -Kommentar-: Frankfurt 1991

Innenministerium Nordrhein-Westfalen: Runderlaß des nordrhein-westfälischen Innenministers vom 11.10.1987: Ausländerrechtliche Verfahrensweise bei iranischen Staatsangehörigen, in: InfAuslR Nr. 5/1988 139ff

Innensenat Berlin: Weisung vom 21.6.1989, in: taz v. 28.6.1989

Internationalismus Buchladen (Hg): Frau und Revolution im Iran, Hannover 1980

Internationaler Sozialdienst, Deutschen Zweig e.V.: Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland, Dokumentation einer Fachtagung des internationalen Sozialdienstes vom 17.-19.3.1986 in Frankfurt am Main, Frankfurt 1986

Iran aktuell- Monatszeitschrift der Sympathisanten der Tudeh- Partei Iran (Sektion BRD): Jahrgänge 1980- 1989, Frankfurt u. Köln 1980- 1989

Iran-Magazin (Zeitschrift des Iran-Solidaritätskomitees): Jahrgänge 1984-1989, Köln1984-1989

Iran-Solidaritätskomitee: Menschenrechte in Iran- Eine Dokumentation des Iran-Solidaritätskomitees, Köln Mai 1984

Kaleem, Omar/Mazhar, Abbas: Iranians fight it out, Gun battle in Defence, in: The Star (Karachi) vom 08.06.1987

Kambaksch, Abdolsamad: A short Survey of the Worker's and communist Movement in Iran, collection of Articles, Salzland/Strassfurt, 1972

Kayhan-Airmale(Hawai)- (Persische Zeitung): Jahrgänge 1979-1992

Kayhan (Persische Tageszeitung): Jahrgänge 1357, 1361 (1979-1992)

Kerschbaumer, Madana Fatima: "Nicht mehr nur ein Stoffrest sein"Verfolgung und Ankunft einer Baha´i-Familie aus dem Iran, in: Karlen, Rudolf (Hrsg.) Fluchtpunkte, Menschen im Exil, Basel, 331-339

Khalid, Duran: Die Wiederbelebung der islamischen Rechts- und Gesellschaftsordnung, in: Steinbach, Udo/Robert, Rüdiger (Hrsg.): Der Nahe und Mittlere Osten, Bd. 1, 555-565, Opladen 1988

Kölner Stadt Anzeiger: vom 1.12.1988: Henker verbieten die Trauer

Das Komitee gegen den Golfkrieg: Rundbrief "Komitee gegen den Golfkrieg" begrüßt Ende des Krieges, Nr. 3/Jan. Mannheim 1989

Komitee der iranischen Opposition im Exil gegen Terror: Der Fall "Mykonos", Ein weiteres Beispiel für Staatsterrorismus, Berlin 1992

Komitee der iranischen Opposition im Exil gegen Terror: Der Fall "Mykonos" II-Dokumentation zum Staatsterrorismus Iran' s, Berlin Mai 1993

Komitee der iranischen Opposition im Exil gegen Terror: Der Fall "Mykonos" III-Dokumentationen, Geheimberichte und Zeitungsausschnitte zum Staatsterrorismus Iran' s, Berlin Oktober 1993

Komitee gegen den Terrorismus der Islamischen Republik Iran (K. g. T.): Offener Brief an:Herren Bundespräsidenten Richard v. Weizäcker, Herrn Bundeskanzler Helmut Kohl, Frau Bundestagspräsidentin Prof. Dr. Süßmuth, Herrn Bundesinnenminister Rudolf Seiters, die Parteivorsitzenden von SPD, CDU; CSU; PDS; FDP und Die Grünen, die Abgeordneten des Deutschen Bundestages, und die deutschen wie internationalen Medien, Köln 1993

Konrad Adenauer Stiftung (Hg): Integration ausländischer Arbeitnehmer, Bd. 16, Bonn 1977

Koordinationskomitee der Demokratischen Linken Irans: Offener Brief an die Präsidentin des Deutschen Bundestages Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth, Berlin, v. 9.11.1992

Künast, Renate: Mykonos: Was wußte Heckelmann? In: Junge Welt, 18.9.1995

Landtag Nordrein-Westfallen: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 784 des Abgeordneten Schultheis, Spd, LT Drs, 10/2042 vom 18.5.1987

Lehmkuhl, Michael: Bericht über die Erfahrungen mit dem Gesetz zur Änderung asylverfahrenrechtlicher: arbeitserlaubnisrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften vom 6. Januar 1987- vorgelegt durch das Bundesministerium des Innern am 14.6.1988 - Eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse und Zahlen, in: ID Asyl Nr. 7 1988, 21-22 (Monatszeitschrift Infodienst Asyl, hrsg, Von Günter Heverkamp, Düsseldorf 1988

Liga-Report (Informationsblatt der Liga Zur Verteidigung der Menschenrechte im Iran e.V.): Jahrgänge 1986-1996 (zu beziehen über Liga zur Verteidigung der Menschenrechte im Iran e.V./P.O. Box 150825, 10670 Berlin)

Liga zur Verteidigung der Menschenrechte im Iran e.V.: Liga- Dokumentation, Dokumentation über Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, Berlin 1988

Lukoschat, Helga: Flucht in die Sackgasse, in: taz vom 12.11.1987

Maroufi, Abbas: Sturz in den Wahnsinn, Die Verfolgung kritischer Schriftsteller in Gottesstaat, in: Der Spiegel Nr.16/1997, 148

Malanowski, Anja/Stern, Marianne (Hrsg.): Iran-Irak, Bis die Gottlosen vernichtet sind, Reinbeck 1987

Marx, Reinhard: Ausländergesetz, Asylverfahrensgesetz, Rechtsprechungssammlung zum Asylrecht mit Erläuterungen, Baden-Baden 1982

Marx, Reinhard: Zur aktuellen Situation des Asylrechts, in: Germershausen, Andreas/Narr, Wolf-Dieter**:** Flucht und Asyl, Berlin 1988

Marx, Reinhard: Asylrecht, Rechtsprechungssammlung mit Erläuterungen 5. Auflage, Bd.1 und Bd.3, Baden-Baden 1991

Melchers, Konrad: Zurück in den Iran? Delegation des Diakonischen Werks in Hessen und Nassau untersucht Auswirkungen der Schließung der Flüchtlingspforte Westberlin auf die iranischen Flüchtlinge in der Türkei, in: Evangelischer Pressedienst (epd)- Dokumentation Nr. 20, 1987, 5ff

Müller-Serten, Gernot: Verhört, gepeinigt, gefoltert, Ehemalige Gefangene schildert Zustände in iranischen Kerkern In: Hannoversche Allgemeine Zeitung, 5/6.4.1986

Münch, Berthold: Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit des "Karlsruher Modells", Dezember 1989, Stuttgart

Naini, Abbas A.: Die Revolution in Iran, in: Informationsdienst, Moderner Orient, Sondernr. 5, Hamburg 1979

National Westminster Bank: Bericht über Außenhandelsbeziehungen der Islamischen Republik Iran, London, Februar 1983

Nationale Widerstandsbewegung Iran (MRNI) e.V. Iran: Erneut Frauen zu Tode gesteinigt, in: MRNI: Stimme Irans, Bulletin 12 1007, 8000 München 12/1986

Nationaler Geistiger Rat der Baha' i in Deutschland- NGR- (Hg): Verbot der Baha' I-Verwaltungsgremien- Ein offener Brief, Hofheim/Langenhain 1983 (zu beziehen über NGR, Eppsteiner Straße 89, 6238 Hofheim

Nationaler Geistiger Rat der Baha' i in Deutschland- NGR- (Hg): Die Bahai im Iran- Dokumentation der Verfolgung einer religiösen Minderheit, Hofheim 1985

Nirumand, Bahman: Dort ausgepeitscht, hier ausgestoßen, in: TAZ v. 12.9.1987

Nirumand, Bahman/Yonan, Gabriele: Iraner in Berlin, Eine Publikation der Ausländerbeauftragten des Senats, Berlin, Oktober 1994

Opitz, Peter J (Hrsg.): Das Weltflüchtlingsproblem, Ursachen und Fragen, München 1988

Pahlawi, Mohammed Resa: Die weiße Revolution, Tehran 1974a

Pahlawi, Mohammed Resa: Mission for my Country, London 1974b

Pfaff, Victor: Die Einschränkung des Asylrechts gem. Art.16 GG durch Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, in: Evangelischer Pressedienst (epd)-Dokumentation Nr.14 vom 23.3.1987, Frankfurt/Main 1987

Pfaff, Victor: Visumpflicht und Art.16 II, 2GG, in: IZA. Nr.1/1989

Plank: Birgit: Tor zur Freiheit? In: IZA Nr. 1, 1989

Platen, Heide: Wenn die Amtmühlen einmal rasch mahlen, in: taz, von 20.09.1988

Pogrom (Zeitschrift der Gesellschaft für bedrohte Völker): Nationale Minderheiten aus und in der Türkei und im Nahen Osten, Nr.85 Oktober/November 1981

Pott, Marcel: Ein Krieg ohne Ergebnis, in: Die Zeit v. 8.8.1988

Pour-Dawud, Iranshahr: Die Geschichte der Migration der Zoroastrier nach Indien, Bombay 1934 (Persischsprachige Literatur)

Pro-Asyl: Die Flüchtlingszahlen der Welt, Mitteilung an den Verfasser v. 26.1.2004

Rafi, Pari: Flucht aus dem Iran, in: Germerhausen, Andreas/Narr, Wolf-Dieter: Flucht und Asyl, Berichte über Flüchtlingsgruppen, Berlin 1988

Raili, Samela: Iran, Ich will in Frieden ohne Angst leben, Interview mit J.: Asylbewerber aus dem Iran, in: Blätter des iz3W (Informationszentrum Dritte Welt), Freiburg 1987

Reissner, Johannes: Der Imam und die Verfassung, in: Orient (Zeitschrift des Deutschen Orientinstituts, Hamburg) Nr.29/1988

Richmond, Andrews K.: Soziological Theories of International Migration: The Case of Refugees, in: Current Soziology, Nr. 36 1988, 7ff

Ronge, Volker (Hg): Berufliche Integration Ausländischer Flüchtlinge, Wuppertal 1986

Roosevelt, Kermit: The Struggle for the Control of Iran, New York 1979

Rosen, Klaus-Henning (Hg): Jahrbuch der Deutschen Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe 1987, Baden-Baden 1987

Sadrzadeh, Ali: Gesucht: Paß und Ticket nach Schönenfeld, in: taz v. 12.8.1986

Sadrzadeh, Ali: Iran: Sie fliehen vor dem Krieg, in: Kaufmann, Heiko (Hrsg.), Reinbek 1986

Schneider, Ralf: "Mit Gasmasken säßen wir nicht hier." In: taz v. 4.1.1989

Schnell, Rainer/Hill, Paul B./Esser, Elke: Methoden der empirischen Sozialforschung, Oldenburg 1993

Schröder, Stefan: "Meine Eltern wollten nur mein Leben retten." Bis zu 40 iranische Kinder kommen täglich ohne Begleitung auf dem Frankfurter Rhein-Main-Flughafen an, in: FAZ v. 10.8.1988

Schütt, Peter: Krieg und Asyl, in: Die Brücke, Nr. 33 Saarbrücken 1986

Schütt, Peter: "Wenn fern hinter der Türkei die Völker aufeinanderschlagen, "Bericht einer Reise in den Iran, Köln 1987

Seifert, Wolfgang: Berufliche Integration von Zuwanderern in Deutschland, in: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (Hg), Düsseldorf 2001

Seits, Petra: Asylbewerber erwürgt Freispruch? Der Bundesgerichtshof hob das Urteil gegen zwei Angestellte eines Supermarktes auf, die einen iranischen Ladendieb zu Tode gewürgt hatten, in: ZDWF v. 29.2.1989

Der Spiegel: Jahrgänge 1980-1994

Spranger, Carl-Dieter: Asylpolitik - ein wichtiger Bestandteil der Ausländerpolitik der Bundesrepublik Deutschland, in: Otto-Benecke-Stiftung,: Asylpolitik der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden, 1983

Sprung, Christopher: Die Baha' i, in: Pogrom, Nr. 137, Nr. 2 1987

Stadt Köln - Amt für Stadtentwicklung und Statistik: Schreiben an den Verfasser bezüglich von "Iraner in Köln" Köln, v. 17.6.2004

Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Statistik des Auslandes, Länderbericht, Iran, Stuttgart 1988

Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Statistik des Auslandes, Länderbericht Iran, Wiesbaden 1992

Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Mitteilungen an den Verfasser: Iranische Staatsbürger von 1978 bis 2002, v. 20.01.2004

Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Mitteilungen an den Verfasser: Iranische Bevölkerung am 31.12.2002 nach Altersgruppen in Nordrhein-Westfalen v. 23.01.2004

Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Mitteilungen an den Verfasser: Iranische Staatsbürger von 1978 bis 2002, v. 23.01.2004

Steiner, Gita: Iran-Dokumentation für Hilfswerkvertreter/innen bei Befragungen von Asylbewerbern, in: Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe (SFH), November 1987, Bezug bei: Postfach 279, 8035 Zürich (zu beziehen bei ZDWF)

Stern: Jahrgänge 1992-1993

Sternberg-Spohr, Alexander: Iraner in der Vorhölle, Die Internationale Gemeinschaft läßt Flüchtlinge und die Türkei in Stich, in: Pogrom (Zeitschrift der Gesellschaft für bedrohte Völker), Nr. 129, 1987

Ströbele, Hans-Christian: Bericht zur Türkeireise vom 8.-14.2.1987, in: Verein Iranischer Flüchtlinge: Iranische Flüchtlinge in der Türkei, Berlin 1987

Stiller, Michael: Verfolgung und Flucht als Märchen abgetan, Das Schicksal einer iranischen Asylbewerberin, in: Süddeutsche Zeitung v. 3./4. Juni 1989

Süddeutsche Zeitung: Jahrgänge: Jahrgänge 1983-1989

Taheri, Ahmad: Drohende Abschiebung, "Heim zu Chomeini" Der Waffenstillstand bringt persische Kinder in Gefahr, in: Die Zeit v. 30.12.1988

Taheri, Amir: Chomeini und die islamische Revolution, Hamburg 1985

Taz: Jahrgänge 1986-1997

Thomas, Eva-Maria: Zurück zu Chomeini: Die erste Abschiebung in den Iran steht bevor, in: Die Zeit v. 28.10.1988

Tilgner, Ulrich: Der Kriegeinsatz iranischer Kinder und Jugendlicher. o. O. 1986

Times: v. 25.7.1983: Iran threat to Gulf Oil exports

Torabi, Bishan: Wer kommt ins Paradies? In: Frankfurter Rundschau v. 26.10.1987

Torkan, Tufan: Brief an einen islamischen Bruder, Hamburg, 2. Auf. 1988

Tudeh-Bulletin (unregelmäßig herausgegeben von der Mitglieder und Symphatisanten der Tudeh-Partei Iran in Ausland): Jahrgänge 1982-1991 Frankfurt/Köln/London 1982-1992

Tudeh-Party of Iran: The new Programm, Köln: Februar 1992

Tudeh-Partei Iran (Hg): Die Nationalkonferenz o. O. 1986

Ullusch, Kurt: Aus der Türkei führt selten ein Weg heraus, in: taz, v. 16.2.1987.

United Nations (UN): Interim report on the Situation of human rights in the Islamic Republic of Iran, prepared by the Special Representative of the Commission on Human Rights in accordance with Commission resolution 1988-1989 and Economic and Social Council decision 1988, Bonn 1988

UNHCR (Amt des Vertreters in der Bundesrepublik Deutschland): Fact Sheet: Pakistan, Dezember 1989

UNHCR (Amt des Vertreters in der Bundesrepublik Deutschland): Mitteilung an den Verfasser, Stand 30.Juli 1990

UNHCR: Welche Länder beherbergen die Meisten Flüchtlinge v. 1.1.1991? In: Die Zeit v. 19.6.1991

UNHCR: Fact Sheet: Pakistan, März 1991

UNHCR: Statistic Yearbook 2001, London 2002

UNHCR: Flüchtlinge (vierteljährliche Zeitschrift der UNHCR), Nr. 4/Dezember 1993

Vanly, Ismet Cherif: Besuch des Autors bei Ayatollah Khomeini, in: Vanly, I.C.: Kurdistan und die Kurden (Bd.3) Göttingen/Wien 1988

Verein Iranischer Flüchtlinge in Westberlin e.V.: Iranische Flüchtlinge in der Türkei, Berlin 1987

Verein Iranischer Flüchtlinge in Westberlin e.V.: Schreie Iranische Frauen in der Türkei, Berlin 1987

Die Welt: Jahrgänge 1979-1989

Yonan, Gabrielle: Einheit in der Vielheit, Weltreligionen in Berlin, in: Die Ausländerbeaftragte des Senats (Hrsg.) Berlin 1993

Die Zeit: Jahrgänge 1981-1992

Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR): Jahrgänge 1982-1996

VIII. Sekundärliteratur

Adili: Arsalan: Außenhandel und Außenwirtschaftsbeziehungen des Iran: Berlin 1960

Adineh: Djawad: Revolutionen als Produzentinnen von Flüchtlingsströmen: Das Beispiel der Islamischen Revolution, in: Ashkenasi: Abraham (Hrsb.): Das weltweite Flüchtlingsproblem, Sozialwissenschaftliche Versuche der Annährung, Bremen, 1988

Agha, Mina/Schucka, Monika: Die Situation von Frauen im Iran, in: Schöttes, Martina/Schuckar, Monika (Hg): Frauen auf der Flucht, Bd. 1. Leben unter politischen Gewaltverhältnissen, Chile, Eritrea, Iran, Libanon, Sri Lanka, Berlin 1994, 233ff

Ahmadi, Hamid: A short history of the Revolutionary Republican Party of Iran and "Erani´s Group" (1925-1937), Association for Iranian social Studies in Berlin (Hg), Berlin 1992

Ahmet, Munir D.: Frauenfrage und Islam, in: Steinbach, Udo/Robert, Rüdriger (Hg): Der Nahe und Mittlere Osten, Opladen, Bd. 1, 521-531

Alavi, Abdollah: Die politische Lage am Persischen Golf, Dissertation, Frankfurt am Main 1981

Alavi, Bozorg: Kämpfendes Iran: Berlin/1955

Alavi, Bozorg: Geschichte und Entwicklung der modernen persischen Literatur, Berlin/1964

Alberecht, Thomas: Die rechtliche und soziale Situation der Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1987

Ansari, Hormoz: Deutsch - iranische Beziehungen nach dem zweiten Weltkrieg: Dissertation, München 1967

Arki, Mostafa: Iran-Irak, Acht Jahre Krieg im Nahen Osten, Berlin 1989

Arki, Mostafa: Apokalypse und Revolution, Berlin 1985

Ashkenasi: Abraham (Hg): Das weltweite Flüchtlingsproblem: Bremen1988

Aslan, Günay: Türkiya satti, Iran Kursuna dizdi, in: Ikbine Dogru vom 7.9.1988, 16-17

Atteslander, Peter: Methoden der empirischen Sozialforschung, Berlin 1984

Baha, Norbert: Wiederaufbau und Integration, Diss. Freiburg i. BR. 1983

Baumgart, Birgit: Integration von Übersiedlern in der Bundesrepublik Deutschland, Konstanz 1992

Behrawan, Abdolhosein: Iran, die programmierte Katastrophe, Frankfurt 1980

Behzadi, Manoutcher: Die ökonomische Basis des Imperialismus im Iran nach dem zweiten Weltkrieg, Diss. Leipzig 1962

Benard, Cheryl/Khalilzadeh, Zalmay: Gott in Teheran, Irans Islamische Republik, Frankfurt a. M. 1988

Benard, Cheryl/Schlaffe, Edit: Prominente im Exil, Die Paranoia der Verfolgten, in: Psychologie heute, Dezember 1982

Blume, Michael: Flüchtlinge aus Südostasien, in: Germerhausen/Narr (Hg): Flucht und Asyl, Berichte über Flüchtlingsgruppen, Berlin 1988

Bollermann, Sabine: Die Kurden - ein geteiltes Volk, in: ZAR Nr. 2, 1986, 78-85

Breitenbach, Barbara von: Italiener und Spanier als Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland, Mainz/München 1982

Brentjes, Burchard: Unter Halbmond und Stern, Der Islam - Religion, Weltanschauung oder Lebensweise? Berlin 1981

Bruns, Marco: Zur Verfolgung Minderjähriger im Iran, Unveröffentlichtes Manuskripts, Berlin 1986 (zu beziehen über ZDWF)

Bruno, Frank: Der geschundene Pfau, Iran unter den Ayatollahs, Hamburg-Zürich 1995

Büchel, Felix/Wagner, Gert: Soziale Differenzen der Bildungschancen in Westdeutschland - Unter besonderer Berücksichtigung von Zuwandererkindern, in: Zapf, Wolfgang/Schupp, Jürgen/Habich, Roland (Hg: Lebenslagen im Wandel,

Sozialberichterstattung im Längsschnitt, Frankfurt a. M., New York, Campus, 80-96 1996) 1996

Bueren, Ilse/Nicolaus, Peter: Rechtsprechungsübersicht zur Anerkennungspraxis der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Hinweisen auf die Spruchpraxis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 8, Bonn 1985

Bueren, Ilse/Wolken, Simone: Rechtsprechungsübersicht zur Anerkennungspraxis der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Hinweisen auf die Spruchpraxis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 15,Bonn 1986

Bueren, Ilse/Wolken, Simone: Rechtsprechungsübersicht zur Anerkennungspraxis der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Hinweisen auf die Spruchpraxis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 19, Bonn 1987

Bueren, Ilse/Wolken, Simone: Rechtsprechungsübersicht zur Anerkennungspraxis der Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Hinweisen auf die Spruchpraxis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 27, Bonn 1988

Bueren, Ilse/Lübbering, Michaela/Scheuring, Christina: Rechtsprechungsübersicht zur Anerkennungspraxis in Asylverfahren unter Berücksichtigung der Spruchpraxis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, ZDWF-Schriftenreihe Nr 33:Bonn 1989

Bueren, Ilse/Lübbering, Michaela/Scheuring, Christina: Rechtsprechungsübersicht zur Anerkennungspraxis in Asylverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für das Jahr 1989, ZDWF-Schriftenreihe Nr 38: Bonn 1990

Bueren, Ilse/Lübbering, Michaela/Wolff, Theresia: Rechtsprechungsübersicht zur Anerkennungspraxis in Asylverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidungen

des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für das Jahr 1990, ZDWF-Schriftenreihe Nr 46:Bonn 1991

Bueren, Ilse/Wolff, Theresia: Rechtsprechungsübersicht zur Anerkennungspraxis in Asylverfahren unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für das Jahr 1991 ZDWF-Schriftenreihe Nr 49: Bonn 1992

Chaliand, Gerard: Kurdistan und die Kurden (Bd. 1), Göttingen 1984

Cruz, Antonio: Sanktionen gegen Beförderungsunternehmen in Westeuropa, in ZAR, Nr.4, 1991, 174ff

Danesch, Mostafa : Menschenrechte im Iran, Köln 1990

Deterding, Eugen: Asyl-Anspruch u. Wirklichkeit, Göttingen 1987

De Neef, Connie E./Du Ruiter, Jacquoline: Sexual violence against women refugees, Report on the nature and consequences of sexual violence these women have suffered elsewhere, Amsterdam 1984

Dustmann, Christian: Speaking Fluency, Writing Fluency and Earnings of Migrants, in: Journal of Population Economics, 133-156

Ebert, Hans-Georg/Fürtig, Henner/Müller, Hans-Georg: Die Islamische Republik Iran, Köln 1987

Elsässer, Jürgen: Mufti Kinkel und die Ayatollahs, in Junge Welt, v. 13.11.1995

Engel, Thomas: "Mord im Namen Gottes", in: Bayernkurier v.16.4.1988

Esser, Hartmut: Aspekte der Wanderungssoziologie, Assimilation und Integration von Wanderern, ethnischen Gruppen und Minderheiten - eine handlungstheoretische Analyse, Darmstadt/Neuwied 1980

Elwan, Omaia: Gesetzgebung und Rechtsprechung, in: Steinbach, Udo/Robert, **Rüdiger (Hrsg.):** Der Nahe und Mittleren Osten, Opladen Bd. 1/1988

Feldhoff, Jürgen/Kleinberg, Michael/Knopf, Bernd: Flucht ins Asyl? Bielefeld 1991

Franz, Erhard: Minderheiten im Iran, Hamburg 1981

Freckmann, Heinrich (Hrsg.): Leitfaden zum Asylrecht, Frankfurt 1986

Frauenrath, Maria: Kinder auf der Flucht: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Berlin, Uni, Fachber, Polit. Wiss., Diplomarbeit, 1989

Gebauer, Stefanie: Asylrechtliche Anerkennung frauenspezifischer Verfolgung, in: ZAR 2, 1988

Gehrke, Ulrich/Mehner, Harals: Iran, Natur-Bevölkerung-Geschichte-Kultur-Staat-Wirtschaft, Tübingen/Basel 1975

Geiges, Axel/Jäger, Simone/Mazanke, Engelhard/Reiss, Corrina: Das Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland, in: ZAR, 4/1989, 162-168

Germershausen, Andreas/Narr, Wolf-Dieter (Hrsg.): Flucht und Asyl, Berichte über Flüchtlingsgruppen, Berlin-W. 1988

Ghodstinat, Fereshteh/Schuckar, Monika: Weibliche Flüchtlinge aus dem Iran: Fluchtmotive und Lebenssituation in der Bundesrepublik Deutschland, in: Informationsdienst zur Ausländerarbeit 4/86, 76-81

Gholamasad, Dawud: Iran, Die Entstehung der "Islamischen Revolution" Hamburg 1985

Gholamasad, Massudeh/Schuckar, Monika (Hrsg.): Das verborgene Leiden der Frauen und Kinder im Iranisch-Irakischen Krieg, Zu Beziehen über: Autonome iranische Frauenbewegung im Ausland, Frankfurt 1986

Gholamasad, Massudeh/Schuckar, Monika: Märtyrerkult und stummer Widerstand, in: Malankowski, Anja/Stern, Mariane (Hrsg.): Bis die Gottlosen vernichtet sind, Reinbek 1987, 101-118

Gholamizadeh-Behbahani, Ali-Reza: Gesellschaftspolitische Konzeptionen im Iran vor und nach der Revolution von 1979, Diss. Konstanz 1987

Göbel, Karl-Heinrich: Moderne Schiitische Politik und Staatsidee, Opladen 1984

Gottstein, Margit: Die rechtliche und soziale Situation von Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland vor dem Hintergrund frauenspezifischer Fluchtmotive, (ZDWF-Schriftenreihe Nr. 18) Bonn 1986

Gottstein, Margit: Frauenspezifische Verfolgung und ihre Anerkennung als politische Verfolgung im Asylverfahren, in: Ashkenasi, Abraham (Hrsg.): Das weltweite Flüchtlingsproblem, Sozialwissenschaftliche Versuche der Annährung, Bremen 1988

Graham, Robert: Iran - Die Illusion der Macht, Frankfurt a. M. - Berlin - Wien 1979

Grenz, Wolfgang: Gefährliche Dramatisierung, in: Kaufmann, Heiko (Hrsg.): Kein Asyl bei den Deutschen, Anschlag auf ein Grundrecht, Reinbek, 1986

Gusy, Christoph: Das "große" und die "kleine" Asyle, in: ZAR 4, 1988

Gueyras, Jean: Zerstritten und geschwächt- die iranische Opposition, in: Blätter des Iz3w, Nr. 120, 1984

Hagman, Gunnar: Umweltzerstörung und Flüchtlingsströme, Eine globale Prignose für das Jahr 2000, in: epd Materialien, Entwicklungspolitik, V/87, Umweltzerstörung und Konflikte, Umweltflüchtlinge in der Dritten Welt, 62-75 Frankfurt 1987

Hailbronner, Kay: Die neuere Rechtsprechung zum EG-Freizügigkeitsrecht, in: ZAR Nr. 1/1988, 27ff

Haug, Werner: Politische Verfolgung, Ein Beitrag zur Soziologie der Herrschaft und der politischen Gewalt, Grüsch 1986

Haverkampf, Günter: Asyl in der BRD- Kinder in den Mühlen der Bürokratie, Düsseldorf 1989

Heckmann, Friedrich: Die Bundesrepublik: ein Einwanderungsland? Stuttgart 1981

Heldmann, Hans Heinz: Vom Recht der Islamischen Republik Iran und von unserem Ordre publik - Asyl, Auslieferung und Abschiebung, in: ZAR, Nr. 3, 1990, 137ff

Hentges, Gudrun: Asyl in Europa, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, Nr. 5, 1992, 519ff, Bonn 1992

Henning, Claudius/Wießner, Siegfried: Lager und menschliche Würde, Tübingen 1982

Hinz, Walter: Die ersten Iraner in Deutschland, in: Mitteilungen des Instituts für Ausländerbeziehungen, 242ff, Nr. 3-4, 1960

Höfling-Semnar, Bettina: Flucht und deutsche Asylpolitik, Von der Krise des Asylrechts zur Perfektionierung der Zugangsverhinderung, Münster 1995

Hofmann, Jochen: Nachfluchtgründe, Rechtsmißbrauch und Asylzugleich ein Beitrag zur verfassungsrechtlichen Methodik, in: ZAR H. 3, 115-127, 1987

Hofmann, Rainer: Fluchtmißbrauch und Asylzugleich ein Beitrag zur verfassungsrechtlichen Methodik, in: ZAR H. 3, 115-127, 1987

Hofmann, Rainer: Fluchtgründe und Anerkennungschancen in der Bundesrepublik, Referat im Rahmen der Tagung "Flüchtlinge Aus dem Iran" für Mitarbeiter/Innen und Interessenten der Flüchtlingsarbeit, Evangelische Akademie Mülheim a. d. Ruhr vom 9.-11.12.1988, Mülheim/Ruhr (zu beziehen über ZDWF)

Hoffmann, Lutz/Even, Herbert: "Sie beschäftigen uns wie Sklaven", Erfahrungen von Türken an deutschen Arbeitsplätzen, Universität Bielefeld (Hrsg.) Materialien H. 18, 1985

Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim: Soziologie des Fremdarbeiterproblems, eine Theoretische und empirische Analyse am Beispiel der Schweiz, Stuttgart 1973

Hofmann, Tessa: Asylbewerberinnen in Deutschland, in: Emma, Juli 1983, 26ff

Hofmann, Tessa: Exil ohne Perspektive? Zur Lage der Auslandsarmenier, in: Orient (Zeitschrift des Deutschen Orientinstituts, Hamburg) Nr. 27, 285-306, 1986

Hofmann, Tessa (Hrsg.): Abgelehnt, ausgewiesen, ausgeliefert, Göttingen 1984

Holiday, Fred: Iran, Analyse einer Gesellschaft im Entwicklungskrieg, Berlin 1979

Hottinger, Arnold: Die iranischen Minderheitsvölker und die Revolution, in: Religion und Politik im Iran, Jahrbuch zur Geschichte und Gesellschaft des Mittleren Ostens, Frankfurt a. M. 1981: 361-372

Jockenhövel-Schiecke, Helga: Verfolgung, Flucht und das Leben in einem fremden Land: Frauen als Flüchtlinge in der Bundesrepublik, in: Internationaler Sozialdienst-Deutscher Zweig e.V. Frankfurt 1986

Jockenhövel-Schiecke, Helga: Asyl gesucht- Zuflucht gefunden? Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Bundesrepublik Deutschland, in: ZAR Nr. 4, 1987, 171ff

Ilzad, Dara : Chomeini und sein Strafgesetz. Barbarei oder Gerechtigkeit? Köln 1984

Irnberger, Harald: Savak oder der Folterfreund des Westens, Aus den Akten des iranischen Geheimdienstes, Reinbek 1978

Kanein, Werner/Renner, Günter: Ausländerrecht, Ausländergesetz, materielles Asylrecht, Asylverfahrensgesetz sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften-Kommentar, München, 4. Aufl., 1988

Karlen, Rudolf: Flüchtlinge - Wer sind sie? In: Däpp, Heinz/Karlen, Rudolf (Hrsg.): Asylpolitik gegen Flüchtlinge, Basel 1984

Katuzian, Homayun: The political Economy of modern Iran 1926-1979, London, 1981

Kaufmann, Heiko (Hrsg.): Kein Asyl bei den Deutaschen, Reinbek 1986

Keddie, Nikki R.: Iran: Wandel im Islam - Islam und Wandel, in: Religion und Politik im Iran, Frankfurt a. M., 1981, 98-120

Khalid, Duran: Die Wiederbelebung der islamischen Rechts- und Gesellschaftsordnung, in: Steinbach, Udo/Robert, Rüdiger (Hrsg.): Der Nahe und Mittlere Osten, Bd. 1, 555-565, Opladen 1988

Khella, Karam: Ausländer in der Bundesrepublik, Hamburg 1983

Kianuri, Nuraldin: über die Schwierigkeiten der iranischen Revolution, Teheran 1979

Klausmeier, Simone: Vom Asylbewerber zum Scheinasylanten, Asylrecht und Asylpraxis in der BRD seit 1973, Diplomarbeit Berlin 1984

Kneigt, Ute/Kwalsky, Wolfgang: Deutschland nur den Deutschen? Die Ausländerfrage in Deutschland, Frankreich und den USA, England u.a. 1991

Köfner, Gottfried/Nicolaus, Peter: Bibliographie zum deutschen Asylrecht, Asylverfahren und zur deutschen Asylpolitik, Bonn, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 10, 1985

Köfner, Gottfried/Nicolaus, Peter: Die Genfer Flüchtlingskonvention im Schatten des Grundgesetzes, in: ZAR 1, 1986, 11-16

Köfner, Gottfried/Nicolaus, Peter: Grundlagen des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Mainz 1986

Konzelmann, Gerhard: Die islamische Herausforderung, Hamburg 1980

Kreis, Gabrielle: Frauen im Exil, Düsseldorf 1984

Kreuzberg, Hans: Grundrecht auf Asyl, Materialien zur Entstehungsgeschichte, Köln 1984

Kühnhardt, Ludger: Die Flüchtlingsfrage als Weltordnungsproblem, Massenzwangswanderungen in Geschichte und Politik, Wien, 1984

Kunz, Egon F.: The Refugee in Flight: Kinetic Models and Forms of Displacement, in: International Migration Reviews, 7/1973

Longen, Maria: Asylantinen in der Bundesrepublik, in: Informationsdienst zur Ausländerarbeit, Nr. 1, 1985, 54ff

Mahrad, Ahmad: Die Außenpolitik Irans vom 1950 bis 1954, und die Aufnahme der Beziehungen zwischen Iran und der Bundesrepublik Deutschland, Saarbrücken/Fort Landerdale/Breitenbach, 1985

Mahrad, Ahmad: Die deutsch-persischen Beziehungen von 1918-1933, 2. Auflage, Frankfurt/Berlin/Los-Angeles, 1979a

Mahrad, Ahmad: Die heutige iranische Exilpresse, in: Orient Nr. 4, 1982, 414ff

Mahrad, Ahmad: Die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Iran und dem nationalsozialistischen Deutschen Reich, Anzali 1979b

Mahrad, Ahmad: Iran nach dem Sturz des Schahs, Frankfurt 1983

Mahrad, Ahmad: Zur Situation iranischer Intellektuellen, Beobachtungen im Exil und im Iran, Frankfurt a. M. 1985

Malanowski, Anja/Stern, Marianne (Hrsg.): Iran-Irak, Bis die Gottlosen vernichtet sind, Reinbeck, 1987

Marx, Karl: MEW, Bd. 13, Berlin 1974

Marx, Reinhard: Abschreckungspolitik in der Bundesrepublik, in: DÄPP, Heinz/Karlen, Rudolf (Hrsg.): Asylpolitik gegen Flüchtlinge, Basel, 1984

Marx, Reinhard: Vom Schutz vor Verfolgung zur Politik der Abschreckung. Zur Geschichte des Asylverfahrensrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Kritische Justiz, Nr. 4/1985, 379ff

Marx, Reinhard: Zur aktuellen Situation des Asylrechts, in Germerhausen, A/Narr, Wolfgang-Dieter (Hrsg.): Flucht und Asyl: Hamburg 1988

Massarrat, Mostafa: "Bürgerliche Revolution oder Islamische Republik", in: Kritik, 20/1979

Mehrländer, Ursula: Soziale Aspekte der Ausländerbeschäftigung, Bonn - Bad Godesberg 1974

Mehrländer, Ursula: Situation der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, 1981

Mehrländer, Ursula: Ausländerbeschäftigung 1965 bis 1980, Fragestellungen, Theoretische Ansätze, empirische Ergebnisse, Bonn, 1987

Motahari, Ayotollah Morteza: Die Stellung der Frau im Islam, in: Schuckar, Monika/Schröder, Günter (Hrsg.): "Oh Schwestern die Ehre liegt in der Unabhängigkeit" Iran, Frauen zwischen Reislamisierung, Marxismus und Autonomie, Gießen, 1984

Müller, Gert: De-facto-Flüchtlinge, Situation und Lösungsvorschläge, in: Jahrbuch der Deutschen Stiftung für Flüchtlingshilfe, Baden-Baden 1987

Münch, Ursula : Asylpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Opladen 1993

Nawal-el-Saadawi: Tschador, Frauen im Islam, Bremen 1980

Neuberger, Günter/Opperskalski, Michael: CIA im Iran - Die Geheimdokumente aus der Teheraner US-Botschaft, Bornheim 1982

Neudeck, Rupert: Ein Leben wie Freiwild, Iranische Flüchtlinge in der Türkei, in: Gesellschaft für Bedrohte Völker/Komitee Cap Anamur/Deutsche Not-Ärzte e.V. (Hrsg.): Auf der Flucht, o. O. Bezug: ZDWF

Neußner, Olaf: Einreise Asylsuchender und Transportverbot, in: ZAR, 1/1989, 17

Nicolaus, Peter: Der Flüchtlingsbegriff in der Genfer Flüchtlingskonvention und im Grundgesetz, in: Germershausen, Andreas/Narr, Wolf-Dieter (Hrsg.): Flucht und Asyl, Berichte über Flüchtlingsgruppen, Berlin-West, 1988

Nicolaus, Peter: Der Flüchtlingsbegriff in der öffentlichen Diskussion, in: Blätter der Wohlfahrtspflege (Fachzeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in der Bundesrepublik Deutschland), H. 5, Mai 1985

Nieding, Norbert von/Leistner, Renate: 40 Jahre Grundrecht auf Asyl im Spiegel des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 1991 Bezug über ZDWF

Niknafs, Gholam Reza: Konzeption zur Überwindung der Unterentwicklungen im Iran, Hamburg 1974

Nirumand, Bahman/Keyhan, Daddjou: Mit Gott für die Macht, Eine politische Biographie des Ayotollah Chomeini, Reinbek 1987

Nirumand, Bahman: Hinter den Gittern verdorren die Blumen, Reinbeck 1985

Nirumand, Bahman: Iranische Flüchtlinge in der Türkei zwischen den Stühlen, in: Freie Flüchtlingsstadt Nürnberg o. J.

Nirumand, Bahman: Persien, Modell eines Entwicklungslandes oder die Diktatur der Freien Welt, Hamburg 1967

Nirumand, Bahman/Yonan, Gabriele: Iraner in Berlin, Eine Publikation der Ausländerbeauftragten des Senats, Berlin, Oktober 1994

Oldendorf, A: Gründzüge der Sozialpsychologie, Betrachtungen über die Problematik der sozialen Wirklichkeit, Köln 1965

Omairi, Fadlalla: Wohn- und Lebenssituation von Flüchtlingen, Frankfurt 1991

Pfaff, Victor: Die Einschränkung des Asylrechts gem. Art.16 GG durch Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung, in: Evangelischer Pressedienst (epd) Dokumentation Nr. 14 vom 23.3.1987, Frankfurt/Main 1987

Pfaff, Victor: Die Schaffung von de-facto-Flüchtlingen durch das Asylverfahrengesetz vom 6.1.1987, in: Karnetzki, Manfred/Thomä-Venske, Heinrich (Hrsg.): Schutz für de-facto-Flüchtlinge, Hamburg 1988

Pfaff, Victor: Visumpflicht und Art.16 II, 2 GG, in: IZA Nr. 1, 1989

Pfeil, Klaus E.: Fünf Jahre Später, Die Eingliederung der Heimatvertriebenen in Bayern, Frankfurt 1951

Platen, Heide: Wenn die Amtmühlen einmal rasch mahlen, in: taz, von 20.09.1988

Pohly, Winfried: Iran - langer Weg durch Diktaturen, Berlin 1985

Pollern, Dr. Hans-Ingo von: Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 1983, In ZAR H. 2, 1984, 110ff

Pollern, Dr. Hans-Ingo von: Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 1984, in: ZAR H. 2, 1985, 79ff.

Pollern, Dr. Hans-Ingo von: Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 1985, in: ZAR H. 2, 1986, 67f

Pollern, Dr. Hans-Ingo von: Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 1986, in: ZAR H. 1, 1987, 28f

Pollern, Dr. Hans-Ingo von: Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 1987, in: ZAR H. 1, 1988, 61ff

Pollern, Dr. Hans-Ingo von: Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 1988, in: ZAR H. 1, 1989, 23ff

Pollern, Dr. Hans-Ingo von: Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 1989, in: ZAR H. 1 1990, 19ff

Pollern, Dr. Hans-Ingo von: Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 1990, in: ZAR H. 2, 1991, 78ff

Pollern, Dr. Hans-Ingo von: Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 1991, in: ZAR H. 1, 1992, 24ff

Pollern, Dr. Hans-Ingo von: Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 1992, in: ZAR H. 1, 1993, 26ff

Ravandi, Morteza: Soziale Geschichte des Iran, Bd 1/Teheran 1970

Ravasani, Schapur: Sowjetrepublik Gilan, Die sozialistische Bewegung im Iran seit Ende des 19. Jahrhunderts bis 1923, Frankfurt a. M. 1978

Reichert, Mathias: Die Flüchtlingskonzeption der Bundesregierung, in: ZAR, Nr. 1/1991

Reissner, Johannes: Der Imam und die Verfassung, in: Orient (Zeitschrift des Deutschen Orientinstituts, Hamburg) Nr. 29/1988

Rennert, Klaus: Das materielle Asylrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht, in ZAR, Nr. 4/1991, 155

Richmond, Andrews K.: Sociological Theories of International Migration: The Case of Refugees, London 1988

Rick, Meinhart: Integration - Theorie und Praxis eines Auftrags, in: Otto Benecke Stiftung (Hg): Modelle der gesellschaftlichen Integration, Festschrift für Prof. Dr. Rudolf Sieverts, Baden-Baden 1978, 95ff

Ritter, Bernd: Die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bezüglich des Herkunftlandes Iran, Referat im Rahmen der Tagung für MitarbeiterInnen und Interessenten der Flüchtlingsarbeit, "Flüchtlinge aus dem Iran": Evangelische Akademie Mülheim a. d. Ruhr vom 9.-11.12.1988, zu beziehen über ZDWF

Ritter, Wolfgang: Der Iran unter der Diktatur des Schah-Regimes, Frankfurt 1979

Rittstieg, Helmut: Asylrecht gegen Flüchtlinge, in: InfAuslR. H. 11-12, 1986

Rittstieg, Helmut: Asylrecht gegen Flüchtlinge, in: Jahrbuch 3. Welt, München 1987

Riyahi, Fariborz: Ayatollah Khomeini, Berlin 1986

Rosen, Klaus Henning (Hrsg.): Jahrbuch der Deutschen Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe, Baden-Baden 1987

Rosen, Klaus Henning (Hrsg.): Jahrbuch der Deutschen Stiftung für UNO-Flüchtlingshilfe, Baden-Baden 1989

Rossen, Helga: Duldung und rechtsmäßiger Aufenthalt, Zur Ausgestaltung vertragsvölkerrechtlicher Regelungen, in: ZAR, Nr. 1/1988, 20ff

Roth, Andreas: Das Boot ist voll? Zur Verhinderung des Zugangs politisch Verfolgter zum Bundesgebiet, in: ZAR 2/1989, 73ff

Rothkegel, Ralf: De-facto-Flüchtlinge, Begriff und Rechtsstellung, in: ZAR H 3 1988

Sadrzadeh, Ali: Iran: Sie fliehen vor dem Krieg, in: Kaufmann, Heiko (Hrsg.), Reinbeck 1986

Safari, Hamid: Die ökonomische Positionen des Deutschen Imperialismus im Iran, Teheran 1979

Salem, Isam-Khalid: Islam und Völkerrecht, Berlin 1984

Samadzadeh Darinsoo, Fatemeh: Die Islamisierung des Schulsystems der Islamischen Republik Iran, in: Orient Nr. 3 u. 4 1986

Sander, Ulrich/Pomorin, Jürgen: Zwischen Februar und Frühling, Düsseldorf 1979

Schilling, Ronald: Die Abschaffung des Asylrechts: Zum Widerspruch von Territorialstaat und Menschenrecht, in: Ashkenasi, Abraham (Hrsg.): Das weltweite Flüchtlingsproblem, Sozialwissenschaftliche Versuche der Annährung, 236-253, Bremen 1988

Schnell, Rainer/Hill, Paul B./Esser, Elke: Methoden der empirischen Sozialforschung, Oldenburg 1993

Scholl-Latour, Peter: Der Machtkampf im Serial von Teheran, in: Rheinischer Merkur Christ und Welt, Nr. 2 v. 9.6.1989

Spranger, Carl-D.: Asylpolitik - ein wichtiger Bestandteil der Ausländerpolitik der Bundesrepublik Deutschland, in: Otto-Benecke-Stiftung, Asylpolitik der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1983, 21ff

Schuckar, Monika: "Der Kampf um die Sünde" Frauenbild und Moralpolitik in der Islamischen Republik Iran, Gießen 1983

Schuckar, Monika: Flüchtlingsfrauen aus dem Iran unter bundesdeutschen Asylbedingungen vor dem Hintergrund frauenspezifischer Fluchtmotive, in:

Aschkenasi, Abraham (Hrsg.): Das weltweite Flüchtlingsproblem, Sozialwissenschaftliche Versuche der Annährung, Bremen 1988

Schuckar, Monika: Kein Ort-Nirgends? In: IZA Nr. 3, 1988

Schuckar, Monika: Revolution als Moralischer Kreuzzug, Der Kampf um die Sünde in der Islamischen Republik Iran, in: Blätter des iz3W (Informationszentrum Dritte Welt, Freiburg i. Br.) Nr. 120, September 1984

Schuckar, Monika/Ghodstinat, Feresteh: Weibliche Flüchtlinge aus dem Iran: Fluchtmotive und Lebenssituation in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1987

Schuckar, Monika/Gholamasad, Massudeh: "Wir haben keine Revolution gemacht für den Rückschritt!" Frauenkämpfe im ersten Jahr der Islamischen Republik Iran, in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis Nr. 3 "Frauen und 3. Welt" 1980

Schuckar, Monika/Schröder, Günther (Hrsg.): "Oh Schwestern, die Ehre liegt in der Unabhängigkeit" Iran, Frauen zwischen Reislamisierung, Marxismus und Autonomie, Gießen 1984

Schuth, Wolfgang/Nöh, Friedhelm: Die Praxis der Asylberatung, in: IZA Nr. 1/1985, 38

Schröder, Günther/Schuckar, Monika/Adineh, Djavad: Die iranische Gemeinschaft in Deutschland, in: Berliner Institut für Vergleichende Sozialforschung (BIVS) (Hg.): Handbuch ethnischer Minderheiten in Deutschland, Berlin 1994

Schuth, Wolfgang: Das Spiel mit Zahlen, ein Spiel mit Menschen, in: Kaufmann, Heiko (Hg): Kein Asyl bei den Deutschen, Reinbek, 1989, 42ff

Schweizer, Gerhard: Persien-Drehscheibe der Kulturen, Von Zarathustra bis Khomeini, Düsseldorf, Wien 1983

Sellach, Brigitte: Autonome iranische Frauen im Ausland informieren, in: Informationsdienst zur Ausländerarbeit (IZA), Nr. 3, 1986

Sieghart, Paul: The International Law of Human Rights, Oxford 1983

Söllner, Alfons: Westdeutsche Asylpolitik, in: Ashkenasi, Abraham (Hrsg.): Das weltweite Flüchtlingsproblem, Sozialwissenschaftliche Versuche der Annährung, Bremen 1988

Spaich, Herbert: Asyl bei den Deutschen, Reinbek 1982

Spranger, Carl-D.: Asylpolitik - ein wichtiger Bestandteil der Ausländerpolitik der Bundesrepublik Deutschland, in: Otto-Benecke-Stiftung, Asylpolitik der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1983, 21ff

Sprung, Christopher: Die Baha' i, in: Pogrom, Nr. 137 H. 2, 1987

Steinbach, Udo/Robert, Rüdiger (Hrsg.): Der Nahe und Mittlere Osten, 2 Bände, Opladen 1984

Steinert, Johannes-Dieter: Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler in Niedersachsen, Osnabrück 1986

Stienen, Angelika/Wolf, Manuela: Integration-Emanzipation: Ein Widerspruch, Kritische Analyse sozialwissenschaftlicher Konzepte zur "Flüchtlingsproblematik" (Band 152, Sozialwissenschaftliche Texte zu internationalen Problemen/Social Science on International Problems), Saarbrücken/Fort Lauderdale 1991

Tabari, Ehsan: Iran unter dem Regime von Reza-Shah, Berlin 1972

Tabari, Ehsan: Einige theoretische Themen zur iranischen Revolution, Köln 1980

Tabari, Ehsan: Die Rolle der Religion in der iranischen Revolution von 1979, Teheran 1982

Tabari, Ehsan: Weltanschauungen und soziale Bewegungen in Iran, Band 2, Teheran 1979

Taheri, Amir: Chomeini und die islamische Revolution, Hamburg 1985

Tellenbach, Silvia: Untersuchungen zur Verfassung der Islamischen Republik Iran, West-Berlin 1979

Tibi, Bassam: Die iranischen Studenten im Ausland als gesellschaftliches Veränderungspotential und ihre Stellung im politischen System, in: Tibi, B: Die Krise des modernen Islam, München 1981

Tibi, Bassam: Der Islam und das Problem der kulturellen Bewältigung sozialen Wandels, Frankfurt a. M. 1985

Tohidi, Sulmas (persisch): Die Exilpresse, Baku 1981

Treiber, Wilhelm: Das Ende der Nachfluchtgründe, in: ZAR H. 4, 1987

Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 1983, in: ZAR H. 2, 1984

Van Rooyan, Rene: Die Asyldiskussion in der Bundesrepublik Deutschland, in: Germershausen, A/Narr, W-D (Hrsg.): Flucht und Asyl, Berlin 1988

Wiedemann, Charlotte: Das Asylrecht bleibt erhalten. Oder? Bonn, 1993

Wolken, Klaus: Minderjährige Flüchtlinge, Anerkennungschancen, sozial- und schulrechtliche Aspekte: Nov. 1987, in: ZDWF-Schriftenreihe, Nr. 24

Wolken, Simone: Das Grundrecht auf Asyl als Gegenstand der Innen- und Rechtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M., Bern, New York, Paris 1988a

Wolken, Simone: Antikommunismus und Eurozentrismus als Einflußfaktoren in der bundesdeutschen Asylpolitik, in: Ashkenasi, Abraham (Hg): Das weltweite Flüchtlingsproblem, Bremen 1988b: 253ff

Wurzbacher, Steffen: Gut beraten. Abgeschoben, Flüchtlingssozialarbeit zwischen Anspruch und Wirklichkeit, in: Pro Asyl (Hg.) Frankfurt 1998

Yonan, Gabrielle: Die Entwicklung der politischen und sozialen Verhältnisse in Iran nach der islamischen Revolution von 1979 und ihre Folgen für die christlichen Assyrer, 1987

Zepf, Bernhard: Asylrecht ohne Asylanten? Frankfurt 1986

Tabellen

Tabelle 38: Geschäftsstatistik des BAFl vom 01.01. bis 31.12.1984

BUNDESAMT
für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge

1. Vermerk: Geschäftsstatistik des BAFl vom 01.01. - 31.12.1984; Zahlen in Personen:
(15 stärkste Herkunftsländer)

	Zugang (01.01.-31.12.84) insges.35278=100%	Entscheidungen (01.01.-31.12.84) insges.24724=100%	anerkannt 6566=26,6%	davon abgelehnt 11420=46,2%	sonst.erl. 6738=27,2%
			Gesamtentscheidungen aus diesem Herkunftsland		
			anerkannt Personen(%)	abgelehnt Personen(%)	sonst. erl. Personen(%)
1) Sri Lanka	8063 (22,9%)	2732=(100%)	223(8,2%)	805(29,5%)	1704(62,3%)
2) Polen	4240 (12,0%)	4075=(100%)	776(19,0%)	2099(51,5%)	1200(29,5%)
3) Türkei	4180 (11,8%)	1927=(100%)	244(12,7%)	1267(65,7%)	416(21,6%)
4) Ghana	2670 (7,6%)	2456=(100%)	7(0,3%)	2169(88,3%)	280(11,4%)
5) Iran	2658 (7,5%)	1704=(100%)	1113(65,3%)	240(14,1%)	351(20,6%)
6) Äthiopien	2264 (6,4%)	1497=(100%)	1281(85,6%)	184(12,3%)	32(2,1%)
7) Pakistan	1587 (4,5%)	959=(100%)	11(1,2%)	685(71,4%)	263(27,4%)
8) CSSR	1475 (4,2%)	1379=(100%)	1159(84,0%)	46(3,4%)	174(12,6%)
9) Libanon	1451 (4,1%)	976=(100%)	0(0,0%)	307(31,5%)	669(68,5%)
10) Afghanistan	1198 (3,4%)	875=(100%)	539(61,6%)	270(30,9%)	66(7,5%)

Tabelle 39:Geschäftsstatistik des BAFl vom 01.01. bis 31.12.1985

B U N D E S A M T
für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge

1. Vermerk: Geschäftsstatistik des BAFl vom 01.01. bis 31.12.85; Zahlen in Personen:
(10 stärkste Herkunftsländer)

	Zugang (01.01.-31.12.85) insges. 73.832 = 100 %	Entscheidungen (01.01.-31.12.85) insges. 38.504 = 100 %	anerkannt 11.224 = 29,2 %	davon abgelehnt 17.013 = 44,2 %	sonst.erl 10.267 = 26,6 %
			Gesamtentscheidungen aus diesem Herkunftsland		
			anerkannt Personen (%)	abgelehnt Personen(%)	sonst.erl Personen (%)
1. Sri Lanka	17.380 (23,5 %)	9.752 (100 %)	3.649 (37,4 %)	2.475 (25,4 %)	3.628 (37,2 %)
2. Iran	8.840 (12,0 %)	3.430 (100 %)	2.096 (61,1 %)	451 (13,1 %)	883 (25,8 %)
3. Türkei	7.528 (10,2 %)	5.200 (100 %)	500 (9,6 %)	4.255 (81,8 %)	445 (8,6 %)
4. Polen	6.672 (9,0 %)	3.469 (100 %)	797 (23,0 %)	1.375 (39,6 %)	1.297 (37,4 %)
5. Libanon	4.576 (6,2 %)	1.725 (100 %)	4 (0,2 %)	660 (38,3 %)	1.061 (61,5 %)
6. Indien	4.471 (6,1 %)	1.499 (100 %)	0 (0.0 %)	1.058 (70,6 %)	441 (29,4 %)
7. Ghana	3.994 (5,4 %)	2.876 (100 %)	7 (0,2 %)	2.733 (95,0 %)	136 (4,8 %)
8. Pakistan	3.240 (4,4 %)	1.590 (100 %)	36 (2,3 %)	1.135 (71,4 %)	419 (26,3 %)
9. Staatenlos u. ungeklärt	3.170 (4,3 %)	1.172 (100 %)	17 (1,5 %)	609 (52,0 %)	546 (46,6 %)
10. Afghanistan	2.632 (3,6 %)	1.895 (100 %)	1.410 (74.4 %)	282 (14.9 %)	203 (10.7 %)

Tabelle 40: Auszug aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für 1986

Angaben in Personen

		Zugang insgesamt	Entscheidungen insgesamt	anerkannt	abgelehnt	sonst.erledigt
		99 650 = 100%	55 555 = 100%	8853 = 15,9%	31955 = 57,5%	14747 = 26,6%
1.	Iran	21 7oo (21,8%)	5979 (100%)	2533 = 42,4%	1132 = 18,9%	2314 = 38,7%
2.	Polen	10 981 (11,0%)	4901 "	834 = 17,0%	2219 = 45,3%	1848 = 37,7%
3.	Libanon	10 840 (10,9%)	4040 "	5 = 0,1%	1520 = 37,6%	2515 = 62,3%
4.	Türkei	8 693 (8,7%)	5710 "	254 = 4,5%	4872 = 85,3%	584 = 10,2%
5.	Staatenlos Ungeklärt	8 283 (8,3%)	3323 "	24 = 0,7%	1709 = 51,4%	1590 = 47,9%
6.	Indien	6 554 (6,6%)	4917 "	1 = 0,02%	3569 = 72,6%	1347 = 27,4%
7.	Ghana	5 769 (5,8%)	4557 "	11 = 0,2%	4315 = 94,7%	231 = 5,1%
8.	Sri Lanka	3 978 (4,0%)	9409 "	1937 = 20,6%	6164 = 65,5%	1308 = 13,9%
9.	Pakistan	3 156 (3,2%)	2653 "	49 = 1,8%	1897 = 71,5%	707 = 26,7%
10.	Afghanistan	3 055 (3,1%)	2058 "	1481 = 72,0%	384 = 18,6%	193 = 9,4%
		83 009 (83,3%)	47547 "	7099= 14,9%	27781 = 58,4%	12537 = 26,7%

Tabelle 41: Auszug aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für 1987

AUSZUG AUS DER GESCHÄFTSSTATISTIK DES BUNDESAMTES FÜR 198 7

Angaben in Personen

STAND: 31.12.1987

Alle Herkunftsländer	Zugang insgesamt Pers.	= %	Entscheidungen insgesamt Pers.	= %	— davon anerkannt Pers.	= %	abgelehnt Pers.	= %	sonstwie erledigt Pers.	= %
	57.379	100%	87.539	100%	8.231	9,4%	62.000	70,8%	17.308	19,8%

lfd. Nr.	Stärkste Herkunftsländer										
1	Polen	15.194	26,5%	8.946	100%	714	8,0%	4.533	50,7%	3.699	41,3%
2	Türkei	11.426	19,9%	11.097	"	978	8,8%	9.130	82,3%	989	8,9%
3	Iran	6.538	11,4%	11.220	"	3.257	29,0%	4.393	39,2%	3.570	31,8%
4	Jugoslawien	4.713	8,2%	.437	"	16	1,1%	869	60,5%	552	38,4%
5	Sri Lanka	2.285	4,0%	9.113	"	1.419	15,6%	6.864	75,3%	830	9,1%
6	Rumänien	1.964	3,4%	1.239	"	75	6,0%	856	69,1%	308	24,9%
7	Pakistan	1.592	2,8%	3.983	"	150	3,7%	3.388	85,1%	445	11,2%
8	Afghanistan	1.586	2,8%	2.889	"	439	15,2%	2.266	78,4%	184	6,4%
9	Ungarn	1.585	2,8%	996	"	42	4,2%	564	56,6%	390	39,2%
10	CSSR	1.516	2,6%	1.385	"	323	23,3%	837	60,4%	225	16,3%
Summe 1-10		48.399	84,4%	52.305	100%	7.413	14,2%	33.700	64,4%	11.192	21,4%

Tabelle 42: Auszug aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für 1988

AUSZUG AUS DER GESCHÄFTSSTATISTIK DES BUNDESAMTES FÜR 1988 — STAND: 31.12.1988

- Angaben in Personen -

Alle Herkunftsländer	Zugang insgesamt Pers.	= %	Entscheidungen — davon insgesamt Pers.	= %	anerkannt Pers.	= %	abgelehnt Pers.	= %	sonstwie erledigt Pers.	= %
	103.076	100%	88.530	100%	7.621	8,6%	62.983	71,1%	17.926	20,3%

lfd. Nr.	Stärkste Herkunftsländer										
1	Polen	29.023	28,2%	21.464	100%	570	2,6%	15.257	71,1%	5.637	26,3%
2	Jugoslawien	20.812	20,2%	8.073	"	19	0.2%	5.473	67,8%	2.581	32,0%
3	Türkei	14.873	14,4%	14.945	"	1.098	7,3%	12.821	85,8%	1.026	6,9%
4	Iran	7.867	7,6%	14.806	"	4.207	28,4%	6.596	44,6%	4.003	27.0%
5	Libanon	4.233	4,1%	4.720	"	40	0,9%	3.891	82,4%	789	16,7%
6	Sri Lanka	3.383	3,3%	3.993	"	38	0,9%	3.531	88,5%	424	10,6%
7	Rumänien	2.634	2,6%	2.373	"	69	2,9%	1.916	80,7%	388	16,4%
8	Pakistan	2.390	2,3%	1.564	"	187	12,0%	1.143	73,1%	234	14,9%
9	Ungarn	1.990	1,9%	1.761	"	44	2,5%	1.225	69,6%	492	27,9%
10	Stl./Ugk.	1.790	1,7%	2.789	"	84	3,0%	2.159	77,4%	546	19,6%
	Summe 1-10	88.995	86,3%	76.488	100%	6.356	8,3%	54.012	70,6%	16.120	21,1%

Tabelle 43: Auszug aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für 1989

AUSZUG AUS DER GESCHÄFTSSTATISTIK DES BUNDESAMTES FÜR 1989 — STAND: 31.12.1989

- Angaben in Personen -

Alle Herkunftsländer	Zugang insgesamt Pers.	= %	Entscheidungen — davon insgesamt Pers.	= %	anerkannt Pers.	= %	abgelehnt Pers.	= %	sonstwie erledigt Pers.	= %
	121.318	100 %	120.610	100 %	5.991	5,0%	89.866	74,5 %	24.753	20,5 %

lfd. Nr.	Stärkste Herkunftsländer										
1	Polen	26.092	21,5%	34.904	100 %	394	1,1%	26.554	76,1%	7.956	22,8%
2	Türkei	20.020	16,5%	15.538	"	664	4,3%	13.735	88,4%	1.139	7,3%
3	Jugoslawien	19.423	16,0%	26.349	"	98	0,3%	18.590	70,6%	7.661	29,1%
4	Sri Lanka	7.758	6,4%	3.892	"	4	0,1%	3.156	81,1%	732	18,8%
5	Libanon	6.240	5,1%	4.177	"	27	0.6%	3.041	72,8%	1.109	26,6%
6	Iran	5.768	4,8%	11.931	"	3.262	27,3%	6.157	51,6%	2.512	21,1%
7	Afghanistan	3.650	3,0%	1.354	"	237	17,5%	1.040	76,8%	77	5,7%
8	Ghana	3.178	2,6%	1.640	"	3	0,2%	1.549	94,4%	88	5,4%
9	Indien	3.137	2,6%	1.656	"	0	0,0%	1.427	86,2%	229	13,8%
10	Rumänien	3.123	2,6%	3.071	"	46	1,5%	2.701	88,0%	324	10,5%
	Summe 1-10	98.389	81,1%	104.512	100%	4.735	4,5%	77.950	74,6%	21.827	20,9%

Tabelle 44: Auszug aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für 1990

AUSZUG AUS DER GESCHÄFTSSTATISTIK DES BUNDESAMTES FÜR 1990 - Angaben in Personen -										STAND: 31.12.1990	
Alle Herkunftsländer	Zugang insgesamt		Entscheidungen — davon insgesamt		anerkannt		abgelehnt		sonstwie erledigt		
	Pers.	= %	Pers.	= %	Pers.	= %	Pers.	= %	Pers.	= %	
	193.063	100%	148.842	100%	6.518	4,4%	116.268	78,1%	26.056	17,5%	
lfd. Nr.	Stärkste Herkunftsländer										
1	Rumänien	35.345	18,3%	11.191	100%	52	0,5%	7.715	68,9%	3.424	30,6%
2	Jugoslawien	22.114	11,5%	24.518	"	171	0,7%	19.715	80,4%	4.632	18,9%
3	Türkei	22.082	11,4%	26.576	"	1.283	4,8%	23.580	88,7%	1.713	6,5%
4	Libanon	16.229	8,4%	11.180	"	19	0,2%	9.299	83,2%	1.862	16,6%
5	Vietnam	9.428	4,9%	2.347	"	52	2,2%	2.121	90,4%	174	7,4%
6	Polen	9.155	4,7%	28.029	"	120	0,4%	20.761	74,1%	7.148	25,5%
7	Bulgarien	8.341	4,3%	746	"	37	5,0%	269	36,1%	440	59,0%
8	Afghanistan	7.348	3,8%	1.746	"	222	12,7%	1.394	79,8%	130	7,5%
9	Iran	7.271	3,8%	7.310	"	1.990	27,2%	4.052	55,4%	1.268	17,4%
10	Ungeklärt	5.723	3,0%	3.473	"	31	0,9%	2.689	77,4%	753	21,7%
Summe 1-10		143.036	74,1%	117.116	100%	3.977	3,4%	91.595	78,2%	21.544	18,4%

Tabelle 45: Auszug aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für 1991

AUSZUG AUS DER GESCHÄFTSSTATISTIK DES BUNDESAMTES FÜR 1991 - Angaben in Personen -										STAND: 31.12.1991	
Alle Herkunftsländer	Zugang insgesamt		Entscheidungen — davon insgesamt		anerkannt		abgelehnt		sonstwie erledigt		
	Pers.	= %	Pers.	= %	Pers.	= %	Pers.	= %	Pers.	= %	
	256.112	100%	168.023	100%	11.597	6,9%	128.820	76,7%	27.606	16,4%	
lfd. Nr.	Stärkste Herkunftsländer										
1	Jugoslawien	74.854	29,2%	28.007	100%	556	2,0%	23.060	82,3%	4.391	15,7%
2	Rumänien	40.504	15,8%	37.135	"	116	0,3%	29.426	79,2%	7.593	20,5%
3	Türkei	23.877	9,3%	20.029	"	1.669	8,3%	16.977	84,8%	1.383	6,9%
4	Bulgarien	12.056	4,7%	3.927	"	14	0,4%	2.199	56,0%	1.714	43,6%
5	Iran	8.543	3,4%	7.579	"	3.577	47,2%	2.964	39,1%	1.038	13,7%
6	Nigeria	8.358	3,3%	7.275	"	0	0,0%	6.526	89,7%	749	10,3%
7	Vietnam	8.133	3,2%	7.452	"	41	0,5%	7.104	95,3%	307	4,1%
8	Afghanistan	7.337	2,9%	3.692	"	1.533	41,5%	1.726	46,8%	433	11,7%
9	Sowjetunion	5.690	2,2%	1.846	"	127	6,9%	954	51,7%	765	41,4%
10	Sri Lanka	5.623	2,2%	3.561	"	114	3,2%	2.663	74,8%	784	22,0%
Summe 1-10		195.075	76,2%	120.503	100%	7.747	6,4%	93.599	77,7%	19.157	15,9%

Tabelle 46: Asylbewerberzugänge und Entscheidungen

Asylbewerberzugänge und Entscheidungen
des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

Iran		Entscheidungen							
			davon						
Jahr	Asyl-bewerber-zugang	Insgesamt	Anerkenn-ungen	%	Ablehn-ungen	%	Einstellungen/ Rücknahmen	%	unerledigte Verfahren am Schluß des Monats
1990	7.271	7.310	1.990	27,22%	4.052	55,43%	1.268	17,35%	6.134
1991	8.643	7.579	3.577	47,20%	2.964	39,11%	1.038	13,70%	7.498
1992	3.834	6.180	2.750	44,50%	2.549	41,25%	881	14,26%	5.379
1993	2.664	5.526	2.193	39,69%	2.364	42,78%	969	17,54%	2.706
Jan.-März 94	613	1.203	443	36,82%	604	50,21%	156	12,97%	2.146

BMI - A 5 - 936 047/0 (05 Iran) Bonn, den 21.Juni 1994

Tabelle 47: Die zahl der iranischen Staatsangehörigen nach Bundesländern am 31.12.1987

Land	Männlich	Weiblich	Insgesamt
Schleswig-Holstein	1 382	639	2 021
Hamburg	3 893	2 415	6 308
Niedersachsen	4 102	2 053	6 185
Bremen	735	351	1 036
Nordrhein-Westfallen	14 409	7 907	22 316
Hessen	7 774	4 624	12 398
Rheinland-Pfalz	2 321	1 168	3 489
Baden-Württemberg	5 604	2 310	7 914
Bayern	5 562	2 470	8 032
Saarland	649	348	1 042
Berlin (West)	4 395	2 265	6 660
Bundesgebiet	50 871	26 580	77 451

Aus : Statistisches Bundesamt, Stand: 31.12.1987

Tabelle 48: Die iranischen Staatsangehörigen nach Altersgruppen

Alter von bis	**Männlich**	**Weiblich**	**insgesamt**
Unter 6	3016	2530	5546
6-10	2053	1789	3842
10-15	2364	1502	3866
15-18	1792	913	2705
18-21	1519	1093	2612
21-25	4785	2826	7611
25-30	11360	4593	15955
30-35	7824	3594	11418
35-40	4758	2802	7560
40-45	3916	1763	5679
45-50	2931	897	3828
50-55	2091	594	2658
55-60	1144	468	1612
60-65	561	437	988
65 u. mehr	767	777	1534
Insgesamt	50 871	26 580	77 451

Erstellt aus : Statistisches Bundesamt, Stand 31.12.1987

Tabelle 49: Iranische Staatsangehörige nach Bundesländern am 31.12.2002

Land	Insgesamt	Männlich	Weiblich
Baden-Württemberg	6768	3989	2 779
Bayern	6997	4337	2 660
Berlin [1)]	6 066	3 524	2 542
Brandenburg	402	255	147
Bremen	2397	1369	1 028
Hamburg [1)]	10 262	5 882	4 380
Hessen	13410	7450	5 960
Mecklenburg-Vorpommern	88	52	36
Niedersachsen	7564	4370	3 194
Nordrhein-Westfalen	24426	13996	10 430
Rheinland-Pfalz	2856	1710	1 146
Saarland	646	370	276
Sachsen	1720	1265	455
Sachsen-Anhalt	146	95	51
Schleswig-Holstein	2133	1277	856
Thüringen	80	59	21
Insgesamt	85 961	50 000	35 961

[*)] **Ergebnisse des Ausländerzentralregisters.**

[1)] **Auswertung des Melderegisters.**

Statistisches Bundesamt
- V II B - 176 -

Tabelle 50: Iranerinnen und Iraner in den Kölner Stadtbezirken

	1979	1980	1985	1990	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
1 / Innenstadt	301	478	727	1.393	1.275	1.246	1.238	1.273	1.290	1.113	830	707	619
2 / Rodenkirchen	193	309	339	597	785	838	818	853	856	757	662	615	516
3 / Lindenthal	328	489	826	1.233	1.318	1.427	1.544	1.605	1.634	1.528	1.201	1.051	835
4 / Ehrenfeld	82	104	166	408	555	582	621	613	660	564	496	440	372
5 / Nippes	56	74	137	253	341	366	390	352	370	348	268	231	208
6 / Chorweiler	36	49	134	276	301	311	329	329	360	300	224	212	176
7 / Porz	25	30	164	645	814	872	886	910	941	864	730	625	496
8 / Kalk	59	101	203	548	608	601	567	598	602	573	470	403	365
9 / Mülheim	64	88	123	354	503	555	615	659	685	610	448	429	361
nicht zuzuordnen	0	0	0	14	2	1	1	0	0	0	2	2	0
Stadt Köln	1.144	1.722	2.819	5.721	6.502	6.799	7.009	7.192	7.398	6.657	5.331	4.715	3.948

Quelle: Amt für Stadtentwicklung und Statistik - Statistisches Informationssystem

Tabelle 51: Iranische Staatsbürger von 1978 bis 2002

Jahr[1]	Insgesamt
1978	19516
1979	21017
1980	28360
1981	31287
1982	33246
1983	33046
1984	38432
1985	51351
1986	73023
1987	65647
1988	73032
1989	81331
1990	92168
1991	97924
1992	99069
1993	101517
1994	104077
1995	106797
1996	111084
1997	113848
1998	115094
1999	116446
2000	107927
2001	98555
2002	88711

Erstellt nach : Statistisches Bundesamt

[1] Ab 1990 Deutschland.

Abkürzungsverzeichnis

ai	amnesty International
AA	Auswärtiges Amt
Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AE	Aufenthaltserlaubnis
AEVO	Arbeitserlaubnisverordnung
AIOC	Anglo-Iranian Oil Company
Anm.	Anmerkung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AIB	Antiimperialistisches Informationsbulletin
Art.	Artikel
AsylVo	Asylverordnung (Verordnung über die Anerkennung von ausländischen Flüchtlingen)
AuslG	Ausländergesetz
AWO	Arbeitswohlfahrt
AWR	Association for the Study of the World Refugee Problem
BAFl	Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Bay VGH	Bayerischer Verwaltungsgerichthof
Bd.	Band
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BND	Bundesnachrichtendienst
Bsd.	Bescheid
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BR	Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR Drs.	Bundesratsdrucksache
BeschLG	Beschleunigungsgesetz
BT	Bundestag
BT Drs	Bundestagsdrucksache

BverfG	Bundesverfassungsgericht
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	Beziehungsweise
Ca.	Circa
CDU	Christlich Demokratische Union
CIA	Central Intelligence Agency
CIS/NU	Konföderation Iranischer Studenten/Nationalunion
CSU	Christlich Soziale Union
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIIHK	Deutsch-Iranische Industrie- und Handelskammer
Diss.	Dissertation
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DöV	Die öffentliche Verwaltung
DPKI	Demokratische Partei Kurdistan Iran
Dr.	Doktor
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
Drs.	Drucksache
DVO/AusIG	Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes
EG	Europäische Gemeinschaft
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
Epd	Evangelischer Pressedienst
ERMK	Europäische Menschenrechtskonvention
f.	folgende(Seite)
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FDP	Freie Demokratische Partei Deutschlands
ff	fortfolgende (Seite)
Ff	Folgende(Plural)
Fft	Frankfurt
Fn	Fußnote
FR	Frankfurter Rundschau
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtstellung der Flüchtlinge

GG	Grundgesetz
Hess.	Hessische
Hg.	Herausgeber
IA	Innenausschuß
ID Asyl	Infodienst Asyl
i.d.F.v.	in der Fassung vom
IM	Innenminister(ium)
InfAusIR	Informationsbrief Ausländerrecht
IZA	Informationsdienst zur Ausländerarbeit
Kap.	Kapitel
KPD	Kommunistische Partei Deutschland
KPI	Kommunistische Partei Iran
LT	Landtag
MdB	Mitglied des Bundesamtes
MdL	Mitglied des Landtag
m.E.	mit Einbehalt
MPRP	Muslimische Volksrepublikanische Partei
NATO	North Atlantic Treaty Organization
n.F.	Neue Fassung
NGR	Nationaler Geistiger Rat
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein- Westfallen
Ns	Niedersachsen
o.A.	Ohne Angaben
o.J.	Ohne Jahr
o.O.	Ohne Ort
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVG-NRW	Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
Prof.	Professor
RA	Rechtsanwalt
Sog.	Sogenannte(r)
S.	Seite

SAVAK	Sazemane Amniyat Va Ettelaate Keshwar(Organisation für staatliche Sicherheit und Information bis 1979)
SAWAMA	Organisation für staatliche Sicherheit und Information der Islamischen Republik
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschland
SZ	Süddeutsche Zeitung
taz	Die Tageszeitung
TPI	Tudeh Partei Iran
UN	United Nations
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge)
Urt.	Urteil
Urt. V.	Urteil vom
u.a.	Und andere/unter andere
u.ä.	Und ähnliche
v.	Von
v.a.	Vor allem
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichthof
Vgl.	Vergleiche
Vo	Verordnung
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
z.B.	Zum Beispiel
ZDWF	Zentrale Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge e.V.
zit. n.	Zitiert nach
ZRP	Zeitschrift für Rechtpolitik

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flüchtlingszahlen der Welt nach UNHCR 15
Tabelle 2: Hauptherkunftsländer von Flüchtlingen 1995 16
Tabelle 3: Die ersten 20 Aufnahmeländer der Welt von Flüchtlingen17
Tabelle 4: Familienstand der Befragten 42
Tabelle 5: Geschlechts- und Altersstruktur der Befragten 43
Tabelle 6: Sprachzugehörigkeit der Befragten 43
Tabelle 7: Asylanträge von Iranern in der 80er Jahren 260
Tabelle 8: Die Befragten nach Altersgruppen- zum Zeitpunkt der Flucht 263
Tabelle 9: Fluchtgrunde der Befragten 265
Tabelle 10: Das politische Engagement in der Familie der Befragten 267
Tabelle 11: Politische Diskussion in Befragtenfamilien vor- und während der Revolution von 1979 268
Tabelle 12: Fluchtwege der Befragten 269
Tabelle 13: Angaben der Befragten über die Fluchthelfer 270
Tabelle 14: Bildungsstand der Befragten vor der Flucht in die Bundesrepublik Deutschland 272
Tabelle 15: Angaben der Befragten über gewähltes Zielland - BRD 275
Tabelle 16: Angaben der Befragten über die Deutschkurse 280
Tabelle 17: Angaben der Befragten zum Stand der Beherrschung des Deutschen 282
Tabelle 18: Arten der Tätigkeiten im Iran (insgesamt) 284
Tabelle 19: Ausgeübte Berufe im Iran nach Wirtschaftsbereichen 285
Tabelle 20: Art der Ausbildung bzw. Umschulung in der BRD 288
Tabelle 21: Hochschulbildung der Befragten nach der Flucht in die BRD 291
Tabelle 22: Ausgeübte Berufe in der Bundesrepublik zum Befragungszeitpunkt (mit Ausbildung/Studium) 293
Tabelle 23: Ausgeübte Berufe in der BRD nach Wirtschaftsbereichen 295
Tabelle 24: Die Angaben der beschäftigten Befragten über die Arbeitszufriedenheit 301
Tabelle 25: Angaben zu den Gründen für die Wahl des Arbeitplatzes 303
Tabelle 26: Wege zur Erlangung einer Mietwohnung 308
Tabelle 27: Beurteilung der hiesigen Wohnsituation im Vergleich zu der im Iran 312
Tabelle 28: Erfahrungen mit der deutschen Umwelt während des Asylverfahrens 318
Tabelle 29: Eindrücke und Erfahrungen in der Bundesrepublik Deutschland nach der Anerkennung 322
Tabelle 30: Die Angaben der Befragten nach rassistischen Diskriminierungstaten 323
Tabelle 31: Kontaktfelder zwischen den Befragten und Deutschen 325
Tabelle 32: Beziehungen der Befragten zu Deutschen 327
Tabelle 33: Intensität der Kontakte mit Iranern 328
Tabelle 34: Verwandtenkontakte in der BRD im Vergleich zum Iran 328
Tabelle 35: Angaben der Befragten über ihre Freizeitaktivitäten 332
Tabelle 36: Alters- und Geschlechtsstruktur der erwerbslosen Befragten[176] 340
Tabelle 37: Bildungsstand der arbeitslosen Befragten 341
Tabelle 38: Geschäftsstatistik des BAFI vom 01.01. bis 31.12.1984 383
Tabelle 39:Geschäftsstatistik des BAFI vom 01.01. bis 31.12.1985 383
Tabelle 40: Auszug aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für 1986 384
Tabelle 41: Auszug aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für 1987 384
Tabelle 42: Auszug aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für 1988 385
Tabelle 43: Auszug aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für 1989 385
Tabelle 44: Auszug aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für 1990 386

Tabelle 45: Auszug aus der Geschäftsstatistik des Bundesamtes für 1991 386
Tabelle 46: Asylbewerberzugänge und Entscheidungen 387
Tabelle 47: Die zahl der iranischen Staatsangehörigen nach Bundesländern am 31.12.1987 387
Tabelle 48: Die iranischen Staatsangehörigen nach Altersgruppen 388
Tabelle 49: Iranische Staatsangehörige nach Bundesländern am 31.12.2002 388
Tabelle 50: Iranerinnen und Iraner in den Kölner Stadtbezirken 389
Tabelle 51: Iranische Staatsbürger von 1978 bis 2002 390